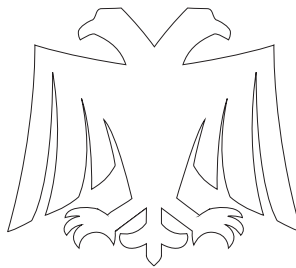


HANSISCHE STUDIEN

HERAUSGEGEBEN
VOM
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN

BAND XXVIII



2020

c a l l i d u s .

Hansestädte und Landesherrschaft

herausgegeben von

Rudolf Holbach und Henning Steinführer

2020

c a l l i d u s .

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung des Stadtarchivs Braunschweig.
Zugleich erschienen als Band 5 in der Reihe „Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Braunschweig“.



Impressum

© 2020 callidus. Verlag wissenschaftlicher Publikationen
Alle Rechte vorbehalten. 1. Auflage

Kein Teil des Werks darf in irgendeiner Form (durch Fotografie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Autors reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Redaktion
Rudolf Holbach, Henning Steinführer

Umschlagfoto
Überfall auf die Stadt Braunschweig durch Truppen des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel im Oktober 1605, Kupferstich 1605 (Stadtarchiv Braunschweig)

Verlag / Gesamtherstellung
callidus. Verlag wissenschaftlicher Publikationen, Wismar

Printed in the EU, 2020
ISSN 1617-061X
ISBN 978-3-940677-73-0

Inhalt

Vorwort der Herausgeber	VII
-------------------------------	-----

Aufsätze

Rudolf Holbach Hansestädte und Landesherren. Eine Einführung	1
Jürgen Sarnowsky Die Hanse und der Deutsche Orden	19
André R. Köller Landesherrliche Handlungsräume und Handlungsspielräume im spätmittelalterlichen Hansischen Durchgangsgebiet am Beispiel der Grafen von Hoya	39
Rudolf Holbach <i>So nemen de Vresen deme copmanne alle gude.</i> Hansestädte und friesische Herrschaftsträger im deutschen Nordwesten	73
Henning Steinführer Braunschweig und die Welfen – Zum Verhältnis von Stadt und Landesherrschaft im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit	95
Jochen Rath Pakte und Pamphlete. Die Hansestädte und der Konflikt Braunschweigs mit den Welfen 1600 bis 1620/71	115
Klaus Krüger Zwischen Herren und Hanse. Die Städte der Mark Brandenburg im 14. und 15. Jahrhundert	155
Ines Weißels und David Weiss Faule Kompromisse? Erzbischof Nikolaus II. und Bremen	173
Michael Scholz Selbstbehauptung und Unterwerfung Die Städte Magdeburg und Halle und die Erzbischöfe von Magdeburg in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts	187
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	211

Vorwort der Herausgeber

Die 132. Pflingsttagung des Hansischen Geschichtsvereins fand vom 16. bis 19. Mai 2016 in Braunschweig statt und widmete sich dem Thema „Hansestädte und Landesherrschaft“. Die Wahl des Rahmenthemas ergab sich nicht zuletzt aus der Geschichte der Stadt Braunschweig, die als ein prominentes Beispiel für ein besonders konfliktträchtiges Verhältnis zwischen einer Hansestadt und ihren Stadtherren zu gelten hat.

Im vorliegenden Sammelband wird der größte Teil der auf der Tagung gehaltenen Referate zum Abdruck gebracht. Aus verschiedenen Gründen hat sich die Drucklegung ungewöhnlich lange hingezogen. Die Herausgeber danken daher den Autoren ausdrücklich dafür, dass sie ihre Beiträge nicht nur zum Druck eingereicht, sondern auch die eingetretene lange Verzögerung mit Geduld ertragen haben.

Die Braunschweiger Pflingsttagung fand in enger Kooperation mit dem Stadtarchiv Braunschweig statt. Das Stadtarchiv beteiligte sich dankenswerter Weise auch an den Druckkosten. Aus diesem Grund erscheint dieser Band parallel in der Reihe der Hansischen Studien und der Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Braunschweig.

Rudolf Holbach und Henning Steinführer
Oldenburg und Braunschweig

Hansestädte und Landesherren. Eine Einführung

Rudolf Holbach

Die Stadt Göttingen entschuldigte 1423 gegenüber Lübeck ihr Fernbleiben von der Tagfahrt mit den Worten: *dat wy tomale swerliken geveydet sin und ok in groter unmote van drepliken saken, de unse gnedighen juncheren van Brunswik und uns andrepende sin.*¹ Damit wird einer der Bezüge zwischen Landesherrschaft und Hansestadt, die die Pfungsttagung des Hansischen Geschichtsvereins 2016 beschäftigten, unmittelbar illustriert. In diesem Falle war ein Mitglied der hansischen Gemeinschaft durch eine welfische Fehde beeinträchtigt, oder aber – und hier deutet sich bereits ein Problem an – sie versuchte sich mit dem Hinweis auf diesen Konflikt der unangenehmen und kostspieligen Pflicht zur Besendung des Hansetags zu entziehen.² Hansegeschichte darf jedenfalls nicht nur aus städtischer und rein wirtschaftlicher Perspektive betrachtet werden. Vielmehr sind die Hanse und ihre Mitglieder immer wieder auch als Teil des spätmittelalterlichen Herrschaftsgefüges in den Blick zu nehmen. Die allermeisten Hansestädte hatten adelige oder kirchliche Landes- bzw. Stadtherren, die Forderungen an sie stellten sowie Erwartungen hegten und mit denen sie sich zu verständigen hatten.³ Von daher lohnt der Blick auf die beiderseitigen Beziehungen in ihrer Entwicklung.

Dabei sind verschiedene Ebenen zu betrachten, geht es außer um finanziell-wirtschaftliche Aspekte vor allem um politisch-herrschaftliche und rechtliche Fragen, reichen die Beziehungen und Begegnungen von adeliger Einflussnahme auf innerstädtische Verhältnisse – z. B. Unterstützung eines vertriebenen alten Rates – bis zu Bündnissen und militärischen Aktionen. Jedoch sind durchaus auch kirchlich-religiöse Angelegenheiten oder Fragen der Repräsentation in den Blick zu nehmen. Zugleich ist jeweils das gesamte Kräftespiel des betreffenden Raumes zu berücksichtigen. Wenn man bei der Entstehung und dem Ausbau der Landesherrschaft – wie heute weithin

¹ HR I, 7, 608.

² Zu dieser Problematik etwa auch Rudolf HOLBACH „Die Stadt Minden, so die in der Hanse sein will“. Interessen, Zusammenwirken und Probleme in der Gemeinschaft der Kaufleute und Städte im Mittelalter, 2010, <http://oops.uni-oldenburg.de/1052/1/HolbachHanseMinden.pdf>, S. 33 f.

³ Zur Bewertung bereits Ahasver von BRANDT, Die Stadt des späten Mittelalters im hansischen Raum, in: HGBll. 96, 1978, S. 1–14, hier bes. S. 5. Dass auch der bevorstehende Aufenthalt des Landesfürsten dazu führen konnte, gesamthansische Verpflichtungen abzusagen, zeigt das Beispiel von Lüneburg 1449, das deswegen nicht an den Lübecker Verhandlungen mit den Engländern teilnehmen wollte; siehe Entschuldigungsschreiben HR II, 3, 502.

üblich – vom sog. Bündelungsmodell ausgeht, also von einem allmählichen Zusammenführen, Verdichten und Gestalten unterschiedlicher Herrschaftsrechte in der Hand eines Fürsten, Grafen oder geistlichen Würdenträgers,⁴ muss dieser gestreckte, keineswegs planmäßig verlaufende Prozess ja mit einem Aufeinandertreffen von kooperierenden wie rivalisierenden laikalen und kirchlichen Mitgliedern des Adels verbunden werden; von ihnen konnten sich die einen mehr, die anderen weniger oder überhaupt nicht durchsetzen.⁵ Das Werden und die Durchsetzung einer Landesherrschaft war daher durch vielerlei Verwerfungen geprägt, bei denen gerade auch (Hanse-)Städte mit ihrer ökonomischen, politischen und militärischen Macht eine wesentliche Rolle spielten und in der Lage waren, Landesherrn oder werdende Landesherrn in ihren Ansprüchen und in ihrem Wettbewerb mit anderen zu unterstützen oder zu hemmen.⁶ Weil zudem Landesherrschaft nicht nur als ein bloßes Sammeln und Anhäufen von Rechten zu verstehen ist, sondern „als ein Wandlungen unterliegender dialekt. Prozeß zw. Fs. und Land und Leuten“;⁷ bedeutet sie ein ständiges Aushandeln und lässt in diesem Kontext sowohl personale als auch institutionelle wie kommunikative Elemente ins Blickfeld rücken. Greift man auf Max Webers berühmte Herrschaftsdefinition zurück, wonach Herrschaft die Chance ist, bei angebbaren Personen bzw. einer angebbaren Gruppe von Menschen für seine Befehle Gehorsam zu finden,⁸ ergibt sich überhaupt immer wieder das Problem, einen solchen angebbaren Kreis zu erfassen. Mit Bezug auf Hansestädte stellt sich so speziell die Frage, wer von und in ihnen einen Herrn dauerhaft anerkannte oder sich ihm zu entziehen suchte. Des Weiteren sind die „Ermöglichungsbedingungen“ zu betrachten, damit ein Herr überhaupt die Chance auf Akzeptanz seiner Befehle bei den Bewohnern einer (Hanse-)Stadt und speziell bei deren Führungsgruppe und den bürgerlichen Institutionen fand.⁹

⁴ Die Vorstellungen von dieser Form der Herrschaft fußen – wie Werner Hechberger in seiner grundlegenden Arbeit zum Adel im fränkisch-deutschen Mittelalter herausgestellt hat – auf drei Modellen, die sich indessen gegenseitig nicht ganz ausschließen: zum einen auf einem noch aus dem 19. Jh. stammenden Usurpations- oder Delegationsmodell, das die Herrschaftsrechte von oben herleitete und dann speziell für das Reich von einer zerfallenden Zentralmacht ausging, zum anderen im Anschluss an Otto Brunner auf einem genossenschaftlich geprägten Personenverbandsmodell, das eine Anerkennung gemeinsamen Rechts als konstitutiv für die Bildung eines Landes betonte und ein Zusammenwirken von Landesfürst und weiteren Herrschaftsträgern betonte, zum dritten auf dem genannten Bündelungsmodell; Werner HECHBERGER, *Adel im fränkisch-deutschen Mittelalter. Zur Anatomie eines Forschungsproblems (Mittelalter-Forschungen 17)*, Ostfildern 2005, S. 454–462.

⁵ In diesem Kontext allg. auch André R. KÖLLER, *Agonalität und Kooperation. Führungsgruppen im Nordwesten des Reiches 1250–1550 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 279)*, Göttingen 2015.

⁶ Zur Rolle von Städten für die Landesherrschaft beispielhaft auch: *Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland*, hg. von Jürgen TREFFEISEN, Kurt ANDERMANN (Oberrheinische Studien 12), Sigmaringen 1994.

⁷ Ernst SCHUBERT, *Landesherrschaft und -hoheit*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 5: Hiera-Mittel – Lukanien, Ndr. Darmstadt 2009, Sp. 1653–1655, hier Sp. 1655. Deshalb hielt Ernst Schubert die Formel von der Bündelung für problematisch.

⁸ Max WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, Tübingen ⁵2009, T. 1, Kap. I § 16 sowie Kap. III § 1.

⁹ Zur Problematik allg. Andrea MAURER, *Herrschaftssoziologie. Eine Einführung*, Frankfurt/M. u. a. 2004.

Zum personell-institutionellen Aspekt kommt der räumliche hinzu, zumal der Begriff der Landesherrschaft ja eine solche Komponente enthält, obwohl zunächst noch nicht von einer Gebietsherrschaft auszugehen ist. Jedoch liegt gerade auch für unser Thema die Frage nach den Grenzen, der Konstitution und Erfassung mittelalterlich-frühneuzeitlicher Herrschaftsräume und der Rolle der (Hanse-)Städte hierbei auf der Hand. Wie ist die landesherrliche und wie ist die hansestädtische Raumperzeption und Raumdurchdringung, etwa über Territorialpolitik?¹⁰ Die Forschung hat sich ausgiebig damit beschäftigt, dass eine moderne Raumerfassung mit festen Grenzen für das Mittelalter zunächst noch nicht gegeben war, sondern sich die Entwicklung von losen Herrschaftsschwerpunkten sowie sich überlagernden Grenzzonen zum geschlossenen Territorium erst allmählich und bis in die Neuzeit hinein vollzog. Die Herren mussten also versuchen, Stützpunkte ihrer Macht in Burgen oder eben auch urbanen Zentren zu errichten und über sie und über mündliche, schriftliche wie symbolische Kommunikation die ihnen zugeordneten Personen und dazugehörigen Räume so weit wie möglich zu erfassen und zu kontrollieren. Die Städte mit ihren bürgerlichen Führungsgruppen schufen sich ihrerseits als Zentralorte ein Um- und Hinterland und über Außenbeziehungen, Bündnissysteme und Netzwerke von Personen in der Nachbarschaft und darüber hinaus einen räumlichen Einzugs- und Wirkungsbereich, der mit der Landesherrschaft nur partiell deckungsgleich war, sondern sie – gerade wenn man an die Hanse denkt – z. T. weit überschritt, ebenso wie natürlich auch der hohe und niedere Adel in territoriale wie weiträumige „interterritoriale Systembildungen“ und Machtgeflechte eingebettet war.¹¹ Von besonderem Interesse sind in diesem Kontext nicht zuletzt die jeweiligen Austauschbeziehungen über Boten in ihrer Reichweite, Intensität und Frequenz.¹²

Für die „landesherrlichen“ wie die „urbanen“, „hansischen“ Räume aber sind statt objektiver Kriterien im Sinne moderner Raumsoziologie eher der Konstruktcharakter und die Fluidität einer sich durch die Praxis der Beteiligten und die Aushandlungs-

¹⁰ Zur städtischen Territorialpolitik bereits Hans-Joachim BEHR, Die Landgebietspolitik nordwestdeutscher Hansestädte, in: HGBll. 94, 1976, S. 17–37; zur Raumerfassung speziell auch Thomas HILL, Die Stadt und ihr Markt. Bremens Umlands- und Außenbeziehungen im Mittelalter (12.–15. Jahrhundert) (VSWG-Beihefte 172), Wiesbaden 2004; zur Raumperzeption mit Akzent auf dem Handwerk: Doris BULACH, Handwerk im Stadtraum. Das Ledergewerbe in den Hansestädten der südwestlichen Ostseeküste (13. bis 16. Jahrhundert) (QDhG NF 65), Köln u. a. 2013. Siehe auch unten Anm. 12.

¹¹ Den Begriff der interterritorialen Systembildung, über den man freilich diskutieren könnte, gebrauchte mehrfach Alois Gerlich; stellvertretend: Alois GERLICH, Interterritoriale Systembildungen zwischen Mittelrhein und Saar in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: BDLG 111, 1975, S. 103–137.

¹² Konkret etwa: Hanno BRAUNSCHWEIG, Mobilität für Hamburg: Boten und Läufer in den Kämmererechnungen 1461–1499, in: Hamburger Lebenswelten im Spätmittelalter. Untersuchungen an gedruckten und ungedruckten Quellen, hg. von Stephan SELZER, Benjamin WEIDEMANN (Contribuciones 2), Münster 2014, S. 147–171; allg. Überlegungen: Volker HENN, Innerhansische Kommunikations- und Raumstrukturen. Umriss einer neuen Forschungsaufgabe?, jetzt in: Ders., Aus rheinischer, westfälischer und hansischer Geschichte, hg. von Franz IRSIGLER, Helga IRSIGLER, Rolf HÄFELE, Trier 2009, S. 233–244; Volker HENN, Kommunikative Beziehungen und binnenhansisches Raumgefüge, in: Vergleichende Ansätze in der hansischen Geschichtsforschung, hg. von Rolf HAMMEL-KIESOW (Hansische Studien 13), Trier 2002, S. 33–42.

prozesse verändernden Raumbildung, -eroberung und -umgestaltung zu betonen.¹³ Das heißt, dass die Akteure selbst an der Konstitution eines Raumes gestaltend „teilhaben“ konnten und über eine „Kohäsion“ mit anderen sowie ihre Abgrenzung einen Herrschaftsverband und eine Region, auch eine mehr oder weniger „hansische“, erst herstellten.¹⁴ Das Aushandeln gilt auf der landesherrlichen Ebene zudem nicht nur an den Rändern der jeweiligen Einflussbereiche, wo die Interessen unterschiedlicher Mächte aufeinandertrafen und eventuell Hansestädte sich in deren Kräftespiel positionieren mussten. Aushandlungsprozesse, an denen der Landesherr beteiligt war, fanden – wie schon angedeutet – vielmehr ebenso innerhalb der jeweiligen Räume, ja sogar innerhalb von Städten selbst statt, wo z. B. bestimmte Plätze und Gebäude für performative Akte genutzt werden konnten, um über Öffentlichkeit oder Gegenöffentlichkeit eine Landes- und Stadtherrschaft ebenso wie die Gemeinschaft untereinander und mit anderen sichtbar zu machen oder aber gegen fremde Forderungen zu opponieren.

Angesichts unmöglicher dauerhafter eigener Präsenz im gesamten beanspruchten Raum waren die Landesherren, und hier kommt das personale Element ins Spiel, zur Durchsetzung ihrer Herrschaft auf dem Land wie in der Stadt auf Mithelfer insbesondere aus dem Niederadel¹⁵ und ebenso aus dem Bürgertum angewiesen. Daraus ergibt sich bezogen auf unser Thema die Problemstellung, inwieweit und mit welchen Interessen ein Teil der urbanen Institutionen oder besser Führungs- bzw. Opponentengruppen zu solchen Mithelfern wurden. Zu betrachten bleibt speziell, ob sie im Sinne von Pierre Bourdieu ihr ökonomisches Kapital, z. B. als Kreditgeber, ihr soziales Kapital, z. B. ihre weiträumigen Beziehungen, und ihr kulturelles Kapital, d. h. ihr finanzielles und verwaltungstechnisches Know-how, einem oder mehreren Herren zur Verfügung stellten und zugleich für eigene Zwecke nutzten.¹⁶ Gelang es ihnen hierdurch ökonomische Vorteile zu erlangen sowie ihre Macht und ihr Prestige zu stärken, konnten einzelne vielleicht sogar einen Aufstieg innerhalb von laikaler Gesellschaft und Kirche vollziehen, der sich in bestimmten Situationen für ihr bür-

¹³ Allg. Martina LÖW, *Raumsoziologie*, Frankfurt a. M. 2012, passim und bes. S. 109 u. 164. Zu Stadträumen etwa: *Urban Space in the Middle Ages and the Early Modern Age*, hg. von Albrecht CLASSEN, Berlin u. a. 2009, hier bes. Beitrag von Jan HIRSCHBIEGEL Gabriel ZEILINGER, *Urban Space Divided? The Encounter of Civic and Courtly Spheres in Late-Medieval Towns*, S. 481–503; *Stadtgestalt und Öffentlichkeit. Die Entstehung politischer Räume in der Stadt der Vormoderne*, hg. von Stephan ALBRECHT, Köln u. a. 2010; *Kirchen, Märkte und Tavernen. Erfahrungs- und Handlungsräume in der Frühen Neuzeit*, hg. von Renate DÜRR, Gerd SCHWERHOFF (Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit), Frankfurt/M. 2005.

¹⁴ Josef MATZERATH, *Adel und Region*, in: Wolf KARGE (Hg.), *Adel in Mecklenburg. Wissenschaftliche Tagung der Stiftung Mecklenburg in Zusammenarbeit mit der Historischen Kommission für Mecklenburg am 4. und 5.5.2012 in Schwerin*, Rostock 2013, S. 13–21, hier S. 18 f.

¹⁵ Zu dessen Streben nach angemessener Teilhabe an der Herrschaft für einen nichthansischen Raum Christine REINLE, *Adel und Landesherrschaft im „hessischen“ Spätmittelalter*, in: *Landesgeschichte und regionale Geschichtskultur*, hg. von Bernd Ulrich HUCKER, Hannover 2013, S. 99–129.

¹⁶ Pierre BOURDIEU, *Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital*, in: *Soziale Ungleichheiten*, hg. von Reinhard KRECKEL (Soziale Welt, Sonderbd. 2), Göttingen 1983, S. 183–198. Eine andauernde Besetzung der Vogtei mit Lüneburger Bürgern im 15. Jh. erwähnt Niels PETERSEN, *Die Stadt vor den Toren. Lüneburg und sein Umland im Spätmittelalter* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen 280), Göttingen 2015, S. 60.

gerliches Umfeld auswirkte.¹⁷ Außer Kooperation mit dem Landesherrn war freilich auch eine Widerständigkeit gegenüber dessen Erwartungen und „Anrufungen“¹⁸ möglich. Brisant wurde die Entscheidung zwischen diesen Optionen vor allem dann, wenn unterschiedliche Loyalitäten gegenüber verschiedenen Landesherren bzw. dem König gegeben waren und gegeneinander abgewogen werden mussten und wenn aus dem Bruch ernsthafte Konsequenzen drohten.

Für einen funktionierenden hansischen Handel war die Friedenssicherung essenziell, für die gerade auch die Landesherren Verantwortung zu übernehmen hatten und teilweise Instrumente wie Landfrieden zum Einsatz kamen.¹⁹ Während von hochadeliger Seite solche Maßnahmen zur herrschaftlichen Durchdringung und Ausschaltung von Gegnern genutzt werden konnten, war es für die Städte immer wieder wichtig, sich über Anerkennung von Oberhoheit oder Schutzverträge mit Mächtigen gegen Angriffe von außen zu sichern.²⁰ In ähnlicher Weise konnten sie die Möglichkeit nutzen, gegen Renten und andere Zugeständnisse kleinere Adelige an sich zu binden, und somit ihren Einflussraum vergrößern sowie ihre Unabhängigkeit stärken.²¹ Dagegen konnten Ritter es eher wagen, sich mit einer Stadt anzulegen, sofern sie den Landesherrn auf ihrer Seite wussten.²² Die Positionierung in Konflikten, an denen Städte, Landesherren und weiterer Adel beteiligt waren, die Ursachen der Auseinandersetzungen und die Form ihrer Austragung und Lösung sind somit und auch generell für die Betrachtung des wechselseitigen Verhältnisses von zentraler Bedeutung. Dabei ist nicht nur an Kontroversen mit vielen Beteiligten wie die Dortmunder Fehde (1388–1390) zu denken, bei der sich die Reichsstadt mit zahlreichen Landesherren, kleineren Adelligen wie etlichen anderen Städten auseinanderzusetzen

¹⁷ Siehe im Umkreis der Welfen z. B. Ulrich SCHWARZ, Ludolf Quirre (ca. 1395–1463), Dompropst von Halberstadt, in: *Mitteldeutsche Lebensbilder. Menschen im späten Mittelalter*, hg. von Werner FREITAG, Köln u. a. 2002, S. 183–202. Quirre spielte auch 1437 bei der Beilegung des Konflikts zwischen den Herzögen und seiner Heimatstadt Hannover eine Rolle (S. 188) und förderte seine dortige Familie (S. 194–196).

¹⁸ Zum Begriff der Anrufung bes. Judith BUTLER, *Psyche der Macht. Das Subjekt der Unterwerfung* (Edition Suhrkamp, N. F. 744). Frankfurt a. M. 2013, S. 91 f., 101–123.

¹⁹ Vgl. auch Michael VOLLMUTH-LINDENTHAL, *Landfrieden im Bereich der sächsischen Städte (1346–1495)*, in: *Hanse, Städte, Bünde. Die sächsischen Städte zwischen Elbe und Weser um 1500. Ausstellung Magdeburg und Braunschweig 1996*, hg. von Matthias PUHLE, Bd. 1: Aufsätze (Magdeburger Museumsschriften 4), Magdeburg 1996, S. 97–111.

²⁰ Gudrun PISCHKE, *Hildesheim, Bischof und Stadt, und die Welfen: Aufeinandertreffen geistlicher, weltlicher und städtischer Interessen im Mittelalter*, in: *Hildesheimer Jahrbuch 77*, 2005, S. 11–59, hier S. 49–51.

²¹ In welchem Maße Räte, Amtleute und Vertraute unterschiedlicher Landesherren als Außenbürger der Stadt Köln verpflichtet wurden, betont etwa Hans J. DOMSTA, *Die Kölner Außenbürger. Untersuchungen zur Politik und Verfassung der Stadt Köln von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts* (Rheinisches Archiv 84), Bonn 1973, S. 89 f.

²² Peter-Michael HAHN, *Landadel und Stadt im 15. Jahrhundert*, in: *Hanse, Städte, Bünde* (wie Anm. 19), S. 286–297, hier S. 289.

hatte und ebenso die Hanse involviert war,²³ sondern auch an viele Zusammenstöße von begrenzter Reichweite, die als einzelne wie in der Summe Parteiverhältnisse und die Akzeptanz wie Ablehnung von Ansprüchen widerspiegeln konnten.

Von herrschaftlichen Konflikten im hansischen Aktionsraum waren Städte und deren Kaufleute jedenfalls vielfach betroffen. Landesherrn suchten bei Differenzen mit anderen Herrschaftsträgern nicht selten die direkte bürgerliche Unterstützung oder nutzten die Städte als befreundete bzw. neutrale Orte zum Verhandeln.²⁴ Die militärische Bedeutung der Bürger für die Landesherrschaft darf jedenfalls nicht geringgeschätzt werden. Dabei ist nicht nur an die Stadt als Art von „Großburg“ zu denken, sondern auch an die Waffen, Ausrüstung und Mannschaft, die sie im Fehdefall bereitstellen konnte.²⁵ So belief sich ein Aufgebot von Göttingen für Herzog Wilhelm den Älteren von Braunschweig-Lüneburg zur Belagerung von Grubenhagen 1448 wohl auf etwa 1000 Mann und stellte man 67 Wagen zur Verfügung.²⁶

Speziell Erbstreitigkeiten in Fürstenhäusern oder Bistumsfehden brachten Schwierigkeiten für die hansestädtischen Bürger mit sich, da Loyalitätskonflikte entstanden. Dies war etwa im Lüneburgischen Erbfolgekrieg der Fall, der Lüneburg, Hannover, Braunschweig, Hildesheim, Einbeck oder Minden in unterschiedlicher Weise involvierte und sie Stellung beziehen oder vermittelnd eingreifen ließ.²⁷ Auseinandersetzungen um das Erbe und territoriale Rivalitäten konnten Städte jedoch im Einzelfall auch ausnutzen, um sich dem für sie tatsächlich oder vermeintlich günstigeren Landesherrn anzuschließen und Vorteile zu erlangen.²⁸ Die 1444 Herzog Johann von Kleve-Mark huldigende Stadt Soest sah sich daraufhin freilich in der Soester Fehde einer breiten Koalition gegenüber. Die Tatsache, dass auf beiden Seiten Hansestädte standen und

²³ Trotz eines Ersuchens an den Hansestag erhielt die Stadt nur von wenigen Mitgliedern der Gemeinschaft Unterstützung und hatte trotz ihrer Behauptung gegenüber einer Übermacht anschließend erhebliche Probleme zu bewältigen; vgl. etwa Jürgen Karl W. BERNS, *Propter communem utilitatem. Studien zur Bündnispolitik der westfälischen Städte im Spätmittelalter* (Studia Humaniora 16), Düsseldorf 1991, S. 194–196; Gustav LUNTOWSKI u. a., *Geschichte der Stadt Dortmund* (Dortmunder Leistungen 2), Dortmund 1994, S. 80–86 (Beitrag Thomas SCHILP).

²⁴ Dazu auch Rudolf HOLBACH, *Hansestädte als Aufenthalts- und Verhandlungsorte adeliger Herrschaftsträger*, in: *Adelige Herrschaft und Herrschaftssitze in Nordwestdeutschland im Mittelalter*, hg. v. Gerd STEINWASCHER, Edewecht 2016, S. 191–206.

²⁵ Für Hildesheim PISCHKE, *Hildesheim* (wie Anm. 20), S. 47–49.

²⁶ Gudrun PISCHKE, *Die Stadt Göttingen und die Welfen im Mittelalter. Herzogliche Herrschaft und städtische Unabhängigkeit*, in: *Göttinger Jahrbuch 57*, 2009, S. 5–30, hier S. 25 f.

²⁷ Vgl. etwa Hans PATZE, *Die welfischen Territorien im 14. Jahrhundert*, in: *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, hg. von Hans PATZE, Bd. 2 (Vorträge und Forschungen 14), Sigmaringen 1971, S. 7–99, hier S. 59–82.

²⁸ Zu Lüneburg nach dem Tod von Herzog Wilhelm 1369 etwa Klaus FRIEDLAND, *Der Kampf der Stadt Lüneburg mit ihren Landesherrn. Stadtfreiheit und Fürstenhoheit im 16. Jahrhundert* (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 53), Hildesheim 1953, S. 12–17; Helga Böse, *Lüneburgs politische Stellung im wendischen Quartier der Hanse in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts*, Lüneburg 1971, S. 15 f.

Dortmund den Kölner Erzbischof gegen die Stadt unterstützte, belegt die Schwierigkeiten eines „hansischen“ Agierens in solchen Situationen.²⁹

Schloss man sich aber einer bestimmten Koalition an oder war in diese eingebunden, wurden Adelige, die mit anderen Mächten verbündet waren oder sich in der Verfolgung ihrer eigenen territorialen Interessen durch die Städte beeinträchtigt fühlten, zu Feinden, und Raub an Kaufleuten war ihnen dann keineswegs fremd.³⁰ Hierfür liefert Graf Gerhard der Mutige von Oldenburg die Hansekaufleute besonders hart treffende, drastische Beispiele.³¹ Grundsätzlich bot sich für die Städte bei den meisten derartigen Konflikten statt militärischer Austragung oder der kaum erfolgreichen Appellation an das Hofgericht eher der Verhandlungsweg, die Einschaltung von Vermittlern und die Einigung auf Schiedsrichter, ein Druck auf den Gegner über die Gewinnung neuer Bündnispartner sowie ein finanzielles Arrangement an.³² Überhaupt mussten die Bürger immer wieder versuchen, sich in einem komplizierten, von Konkurrenz wie Kooperation geprägten Machtgeflecht geschickt zu positionieren, möglichst viele (hanse-)städtische, adelige und auch geistliche Verbündete und Vermittler³³ zu gewinnen und auf solchen Wegen ihre wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Interessen zu wahren. Das galt auch bei Auseinandersetzungen dritter. So hat Walter Stark betont, dass während des Dreizehnjährigen Krieges in Preußen für Lübeck „alles“ darauf angekommen sei, „sich durch Neutralität den Rücken gegenüber den mit dem Orden sympathisierenden deutschen Territorialfürsten freizuhalten“, um nicht Beeinträchtigungen seines Handels hinnehmen zu müssen.³⁴

²⁹ Heinz-Dieter HEIMANN, *Die Soester Fehde. Geschichte einer erstrittenen Stadtfreiheit*, Soest 2003, bes. S. 41–43.

³⁰ Raub als „einträgliches Geschäft des Hochadels“ sieht demgemäß auch Wilfried EHBRECHT, *Ruten, roven, dat en is gheyn schande, Dat doynt de besten van dem lande. Bemerkungen zu adligem Land- und Seeraub im spätmittelalterlichen Nordwesten*, in: Störtebeker – 600 Jahre nach seinem Tod, hg. von Wilfried EHBRECHT (Hansische Studien 15), Trier 2005, S. 253–271, hier S. 261. Gegen eine Kriminalisierung und erst recht nicht allein des Niederadels auf Grund von Praktiken des Raubes: Kurt ANDERMANN, *Raubritter – Raubfürsten – Raubbürger? Zur Kritik eines untauglichen Begriffs*, in: „Raubritter“ oder „Rechtshaffene vom Adel“? Aspekte von Politik, Friede und Recht im späten Mittelalter, hg. von Kurt ANDERMANN (Oberrheinische Studien 14), Sigmaringen 1997, S. 9–29.

³¹ Die neuere Forschung sieht ihn aber differenzierter. Zu seinen Beziehungen zu den Städten und ihm allg. u. a. Carsten JAHNKE, *Piraten und Politik. Die Auseinandersetzung Lübecks und Hamburgs mit Gerhard von Oldenburg und Edo Wymeken zu Jever, 1480 bis 1487*, in: Störtebeker (wie vor. Anm.), S. 181–209; Franziska NEHRING, *Graf Gerhard der Mutige von Oldenburg und Delmenhorst (1430–1500)* (Kieler Werkstücke, Reihe A 33), Frankfurt/M. u. a. 2012; André KÖLLER, *Entzauberung der Raubgrafen. Landesherren und Städte im Nordwesten des 15. Jahrhunderts*, in: *Ad laudem et gloriam. Festschrift für Rudolf Holbach*, hg. von Sarah NEUMANN, Ines WEBER, David WEISS, Trier 2016, S. 313–341 (auch zu den Grafen von Hoya); Rudolf HOLBACH, *Grafenherrschaft, Städte und Handel. Oldenburg und die Hanse im späten Mittelalter*, in: *OldbJb.* 118, 2018, S. 9–34.

³² In diesem Sinne auch Robert JÜTTE, *Territorialstaat und Hansestadt im 14. Jahrhundert. Genese und Verlauf der Konflikte zwischen Landesherren und Hansestädten am Beispiel der Städte Dortmund und Lüneburg nach dem Stralsunder Frieden von 1370*, in: *Beitr.Dortm.* 73, 1981, S. 169–203, hier S. 196–198.

³³ Zur Mittlerrolle der Herzöge bei Konflikten PISCHKE, *Hildesheim* (wie Anm. 20), S. 52 f.

³⁴ Walter STARK, *Lübeck und Danzig in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Untersuchungen zum Verhältnis der wendischen Hansestädte in der Zeit des Niedergangs der Hanse (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte 11)*, Weimar 1973, S. 167.

In welchem Maße, mit welchen Mitteln und mit welchem Erfolg hingegen Stadt- und Landesherren danach strebten, ihre Herrschaftsrechte und Einflüsse in Hansestädten aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen, muss ein weiterer Gegenstand der Betrachtung beiderseitiger Beziehungen sein. Entsprechende Ansätze lassen sich gerade auch im Kontext von innerstädtischen Auseinandersetzungen verfolgen.³⁵ Hier waren freilich unterschiedliche Konstellationen und Parteinahmen für oder gegen die herrschende Ratspartei möglich, in Halberstadt 1425 auch ein Vorgehen des Bischofs mit Braunschweig und mit anderen *van wegen allir erliken stede der Hense* zugunsten der Vertriebenen.³⁶ Die Praxis, gegen eine unliebsame städtische Führungselite die Opposition von unzufriedenen Bürgern zu schüren und zu unterstützen, lässt sich jedoch ebenfalls mehrfach beobachten.³⁷ Stadt- und Landesherren vermochten sich darüber hinaus z.T. überlokal Autorität über die Lösung von Konflikten innerhalb der Städte oder zwischen Stadt und Klerus zu erwerben.³⁸

Sichtbaren Ausdruck finden der Grad der Abhängigkeit einer Stadt von ihrem Landesherrn und seine Einflussmöglichkeiten nicht zuletzt in der Präsenz, Verlagerung oder Abwesenheit von adeligem Besitz, von Bauwerken, Institutionen oder Amtsträgern in den oder in der Nähe der Mauern. Zu betrachten ist speziell, inwieweit Landesherren in und unmittelbar bei den Städten dauerhaft einen Wohnsitz behalten konnten oder ihn wie beim Kalkberg vor Lüneburg 1371 verloren, wo sie nach Zerstörung der Burg und Verlegung der Residenz nach Celle sogar auf ein eigenes Haus in der Salzstadt verzichten mussten.³⁹ Dass eine Hansestadt zugleich als Verwaltungssitz für die Herrschaft diente, gilt zunächst vor allem für die Kathedralorte wie

³⁵ Dazu jetzt auch David WEISS, „unde we nicht also jammerliken vorderft unde ervalos bliven“ – Exulanten im hansischen Raum im Spätmittelalter, München 2018.

³⁶ Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, T. 2, bearb. von Gustav SCHMIDT (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 7), Halle 1879, 789. Vgl. dazu auch Wilfried EHBRECHT, Die Halberstädter Schicht 1423–1425: Zwietracht in der Einwohnerschaft einer Bischofsstadt oder das Ringen zwischen Stadtherrschaft und Bürgergemeinde, in: Hanse, Städte, Bünde (wie Anm. 19), S. 322–337, hier S. 331; Uwe GRIEME, Die Auseinandersetzungen zwischen Bischof, Klerus und Stadt in Halberstadt im 14. und 15. Jahrhundert, in: Bischof und Bürger. Herrschaftsbeziehungen in den Kathedralstädten des Hoch- und Spätmittelalters, hg. von Uwe GRIEME, Nathalie KRUPPA, Stefan PÄTZOLD (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 206), Göttingen 2004, S. 185–207, hier S. 195.

³⁷ Für Minden 1522 Wilfried EHBRECHT, Form und Bedeutung innerstädtischer Kämpfe am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit: Minden 1405 – 1535, in: Städtische Führungsgruppen und Gemeinde in der werdenden Neuzeit, hg. von Wilfried EHBRECHT (Städteforschung A 9), S. 115–152, hier S. 140.

³⁸ Dies sieht durch „seinen diplomatischen Erfolg bei der Friedensvermittlung zwischen Bürgerschaft und Klerus in der Harzstadt selbst sowie in den Hansestädten“ gegeben beim Halberstädter Bischof Albrecht von Wernigerode Gudrun WITTEK, Matthias Hadeber von Halberstadt, in: Mitteldeutsche Lebensbilder. Menschen im späten Mittelalter, hg. von Werner FREITAG, Köln u. a. 2002, S. 115–135, hier S. 120.

³⁹ PETERSEN, Stadt vor den Toren (wie Anm. 17), S. 60; FRIEDLAND, Kampf (wie Anm. 28), S. 50 f.; für die Entwicklung und den Sitz in Celle auch Heinrich DORMEIER, Verwaltung und Rechnungswesen im spätmittelalterlichen Fürstentum Braunschweig-Lüneburg (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 37), Hannover 1994, S. 33–42. Auch in Stade konnte der Herrschaftssitz 1361 zerstört werden, vgl. etwa Jürgen BOHMBACH, Die Städte im Erbstift Bremen, in: Geschichte des Landes zwischen Elbe und Weser, hg. von Hans-Eckard DANNENBERG, Heinz-Joachim SCHULZE, Bd. 2 (Schriftenreihe des Landschaftsverbandes der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden 8), Stade 1995, S. 241–262, S. 252.

Münster und Osnabrück, Minden, Paderborn, Hildesheim, Halberstadt, Magdeburg, aber auch für bischöfliche Nebenresidenzen wie Halle. Gerade bei diesem Städtetyp kam es freilich innerhalb wie außerhalb des Hanseraums auf Grund bürgerlicher Emanzipation häufig zu faktischen Residenzverlegungen, z. B. von Bremen nach Bremervörde.⁴⁰ Jedoch bot z. B. die nur 10 km entfernte Burg Petershagen dem Bischof von Minden weiterhin leichte Möglichkeiten zur Kommunikation wie zum Handeln gegenüber der Hansestadt.⁴¹ Im Vergleich fallen auch Entwicklungsunterschiede bei Hansestädten innerhalb eines Territoriums mit differierendem Grad von Residenzfunktion und landesherrlicher Präsenz ins Auge, so zwischen Berlin-Cölln und Tangermünde.⁴² Während letzterer Stadt eine „hauptstädtische Entwicklung [...] in nahezu jeglicher Beziehung versagt blieb“, führte der Weg von Berlin-Cölln von einem Herrschaftszentrum über die Funktion als einer der Residenzorte der Markgrafen „letztlich wider Willen“ zur Haupt- und Residenzstadt des Kurfürstentums Brandenburg.⁴³ Insgesamt lässt sich der Grad bürgerlicher Emanzipation bzw. umgekehrt der schwindenden oder verbleibenden stadt- und landesherrlichen Rechte speziell auf den Ebenen der Gerichtsbarkeit, beim Mauerbau sowie bei Grund und Boden und dem Anspruch auf finanzielle Leistungen verfolgen.⁴⁴ Der Umfang und die Entwicklung des Besitzes an Häusern und Grundstücken in um die Stadt sowie die Rechte und Abgaben (Bede, Münze, Zoll), über die der Landesherr in den Mauern verfügte und sie teilweise auch anderen übertrug,⁴⁵ sind zumindest wichtige Indikatoren für Kooperation wie Konflikte mit den Bürgern.

⁴⁰ Vgl. Rudolf HOLBACH, Bremervörde, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL, Jörg WETTLAUER (Residenzenforschung 15,1), Ostfildern 2003, Teilbd. 2, S. 75 f.

⁴¹ Vgl. Nathalie KRUPPA, Emanzipation vom Bischof. Zum Verhältnis zwischen Bischof und Stadt am Beispiel Mindens, in: Bischof und Bürger (wie Anm. 36), S. 67–87, hier S. 85.

⁴² Karl-Heinz AHRENS, Bemerkungen zur Mittelpunktfunktion Berlins und Tangermündes im 14. und 15. Jahrhundert, in: Vorträge und Forschungen zur Residenzenfrage, hg. von Peter JOHANEK (Residenzenforschung 1), Sigmaringen 1990, S. 147–173.

⁴³ Ebd., S. 171.

⁴⁴ Dies betont als Hauptkonfliktpunkte in Magdeburg auch Michael SCHOLZ, Konflikt und Koexistenz – Geistliche Fürsten und ihre Städte in Mitteldeutschland im späten Mittelalter, in: Politische, soziale und kulturelle Konflikte in der Geschichte von Sachsen-Anhalt. Beiträge des landesgeschichtlichen Kolloquiums am 4./5. September 1998 in Vockerode (Studien zur Landesgeschichte 1), Halle (Saale) 1999, S. 79–99, hier S. 86. Zur Entwicklung in Paderborn Heinrich SCHOPPEMEYER, Der Bischof von Paderborn und seine Städte. Zugleich ein Beitrag zum Problem Landesherr und Stadt (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 9), Paderborn 1968, S. 134–137. Die Gerichtsbarkeit betonte als Hauptstreitpunkt zwischen den Mecklenburgern und den Städten auch Hans SAUER, Hansestädte und Landesfürsten. Die wendischen Hansestädte in der Auseinandersetzung mit den Fürstenhäusern Oldenburg und Mecklenburg in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts (QDhG NF 16), Köln u. a. 1971, bes. S. 155 f.

⁴⁵ Für Göttingen PISCHKE, Göttingen (wie Anm. 26), S. 12–19.

Inwieweit es Städten gelang, sich durch regionale Bündnissysteme wie den Sächsischen Städtebund⁴⁶ oder über eine landständische Formierung⁴⁷ Einflussmöglichkeiten und Mitspracherechte gegenüber Landesherrn selbst zu verschaffen und einen gewissen Grad von Autonomie zu gewinnen, oder ihnen dies eben nicht möglich war, ist eine allgemeine, keineswegs nur den Hanseraum betreffende Forschungsfrage.⁴⁸ Aus hansischem Blickwinkel ist es indessen von Belang, wie sehr sich die Mitgliedschaft von Bürgern in der hansischen Gemeinschaft der Städte und Kaufleute auf das Verhalten der Landesherrn auswirkte und von diesen akzeptiert wurde, und umgekehrt, was hansischerseits von den Städten im Umgang mit deren Herren erwartet wurde. Dass die Loyalität zum Problem werden konnte, zeigt etwa das Beispiel von Minden, gegen dessen Ratssendeboten auf der Bremer Versammlung von 1476 Vorwürfe erhoben wurden, weil die Stadt ihrem Gnädigen Herrn die *vorstrickinge unde tohopesate*, d. h. ein innerhansisches städtisches Bündnis, *entdeckt*, habe, was üblicherweise als vertrauliche Angelegenheit nicht über den Rat hinausgelangen sollte. Die Mindener Abgesandten versuchten in dieser Situation immerhin glaubhaft zu versichern, dass man keine schlechte Absicht dabei gehabt habe; vielmehr sei der Bischof der Städte Freund.⁴⁹ Dies deutet an, dass die enge Bindung an einen Landesherrn sowohl zum Vorteil als auch zum Nachteil für die Hanse bewertet werden konnte und dass umgekehrt von herrschaftlicher Seite eine umfassende Information auch über hansische Angelegenheiten erwünscht war.

Hansische Treffen wie in Bremen 1366 konnten sich allerdings durchaus auch gegen „landesherrliche Ambitionen“, in diesem Falle des Erzbischofs, und eine damit verbundene Bedrohung städtischer Autonomie richten.⁵⁰ Angesichts des landesherrlichen Drucks ist so schon das Stattfinden eines Hansetages 1474 in Salzwedel als ein Signal in einer „für die brandenburgischen Städte schwierigen Zeit“ gedeutet worden.⁵¹ Die Mitgliedschaft

⁴⁶ In diesem Kontext verschiedene Beiträge in: Hanse, Städte, Bünde (wie Anm. 19); grundlegend, auch für die Politik der Hanse in diesem Kontext: Matthias PUHLE, Die Politik der Stadt Braunschweig innerhalb des Sächsischen Städtebundes und der Hanse im späten Mittelalter (Braunschweiger Werkstücke A 20), Braunschweig 1985, sowie weitere Veröff. desselben Verf.

⁴⁷ Vgl. etwa Evamaria ENGEL, Berlin, Lübeck, Köln – ständische Vertretungen der Städte, in: Der Nord- und Ostseeraum. Politik – Ideologie – Kultur vom 12. bis zum 17. Jahrhundert, hg. von Konrad FRITZE, Eckhard MÜLLER-MERTENS, Johannes SCHILDHAUER (Hansische Studien 7), Weimar 1986, S. 159–179.

⁴⁸ Evamaria ENGEL, Zur Autonomie brandenburgischer Hansestädte im Mittelalter, in: Autonomie, Wirtschaft und Kultur der Hansestädte, hg. von Konrad FRITZE, Eckhard MÜLLER-MERTENS, Walter STARK (Hansische Studien 6), Weimar 1984, S. 45–75; Konrad FRITZE, Autonomie von Mittel- und Kleinstädten – dargestellt am Beispiel der mittelalterlichen Städte Vorpommerns, ebd., S. 76–83. Für Magdeburgs vergeblichen Versuch der Anerkennung als Reichsstadt Stefan PÄTZOLD, Streit in der Stadt. Konflikte zwischen den Erzbischöfen und den Bewohnern Magdeburgs im hohen und späten Mittelalter, in: Bischof und Bürger. (wie Anm. 36), S. 233 f., für landständische Forderungen S. 229.

⁴⁹ HR II, 7, 389 § 54; auch HOLBACH, Minden (wie Anm. 2), S. 31.

⁵⁰ Stuart JENKS, Die Einstellung der Hanse zu den Stadtaufständen im Spätmittelalter, in: Die hansischen Tagfahrten zwischen Anspruch und Wirklichkeit (Hansische Studien 11), Trier 2001, S. 75–108, hier S. 81. Jenks nennt auch weitere Fälle mit Beteiligung von Landesherrn.

⁵¹ ENGEL, Vertretungen (wie Anm. 47), S. 173.

in der Hanse konnte jedenfalls von landesherrlicher Seite misstrauisch beäugt werden, wurde offenbar gerade in Brandenburg als Gefahr für die herrschaftliche Durchdringung angesehen und zog etwa die Forderung nach dem Ausscheiden von Berlin-Cölln im 15. Jh. und dessen Realisierung nach sich.⁵² Insgesamt gilt hier wie meist auch anderswo, dass die betreffenden urbanen Zentren zunächst landesherrliche Städte „und erst in sekundärer oder gar tertiärer Sicht ein Glied der hansischen Gemeinschaft“ waren.⁵³ Daher ist wohl auch der Auffassung zuzustimmen, dass die hansischen Unterquartiere eine „territorial definierte hansische Organisationseinheit“ bzw. „landständische Formen“ sind, die gelegentlich „mit hansischen Inhalten versehen wurden“.⁵⁴

Beim Verhältnis zwischen Hanse und Landesherren auf politisch-herrschaftlicher und wirtschaftlicher Ebene stellt sich nicht zuletzt die Frage nach Veränderungen. So ist die These formuliert worden, dass es anfangs aus dem adeligem Interesse an Abgaben ein engeres Miteinander, mit wachsender bürgerlicher Unabhängigkeit aber eine zunehmend „städtefeindliche Politik“ der Fürsten und eine Zuspitzung gegeben habe: „Aus Kooperation wird Konfrontation“.⁵⁵ Die erwähnte Bündnispolitik der Hansestädte wurde in diesem Kontext zugleich als „Waffe gegen die Übergriffe der Fürsten“ betrachtet.⁵⁶ Selbst wenn man dem zustimmen wird und sich in der Tat regionale⁵⁷ wie übergreifende Städtekoalitionen wie die hansischen Tohopesaten gegen mächtige Adelige richteten, bleibt doch daran zu erinnern, dass weder Städte noch Landesherren und deren Entourage eine einheitliche Front darstellten. Somit ist im Vergleich zu prüfen, ob man generell von einer Auseinanderentwicklung ausgehen darf und inwieweit Etiketten wie „städtefeindlich“ einer Differenzierung bedürfen.⁵⁸ Ungeachtet dessen zeigt gerade das erwähnte Beispiel der Mark Brandenburg, wo es den Kurfürsten im 15. Jh. gelang, städtische Bündnisse und die Zugehörigkeit zur Hanse einzuschränken

⁵² Vgl. zuletzt Knut SCHULZ, *Der Berliner Unwille (1442–48/51). Von der Bürgerstadt zur Residenzstadt*, in: *Vorderflük twistringhe unde twydracht. Städtische Konflikte im späten Mittelalter*, hg. von Rudolf HOLBACH, David WEISS (Oldenburger Schriften zur Geschichtswissenschaft 18), Oldenburg 2017, S. 129–146, bes. S. 139 f. Zu den märkischen Städten, den Landesherren und der Hanse bes. auch Klaus KRÜGER, *Zwischen Herren und Hanse. Studien zur Bündnispolitik der Städte in der Mark Brandenburg im 14. und 15. Jahrhundert*, Habilitationsschrift Jena 2000.

⁵³ So das Urteil über Berlin von Peter NEUMEISTER, *Widerspiegelung hansischer Beziehungen in städtischen Rechtsquellen Berlins*, in: *Beiträge zur hansischen Kultur-, Verfassungs- und Schiffahrtsgeschichte*, hg. von Horst WERNICKE, Nils JÖRN (Hansische Studien 10), Weimar 1998, S. 253–260, hier S. 260.

⁵⁴ Friedrich Bernward FAHLBUSCH, *Das Hansische Unterquartier – Ein Irrweg der Forschung?*, in: *Beiträge Kultur-, Verfassungs- und Schiffahrtsgeschichte (wie Anm. 53)*, S. 299–307, hier S. 300 f.

⁵⁵ Rolf HAMMEL-KIESOW, Matthias PUHLE, Siegfried WITTENBURG, *Die Hanse*, Darmstadt 2009, S. 165; vgl. auch Philippe DOLLINGER, *Die Hanse*. Neu bearb. von Volker HENN, Nils JÖRN (Kröners Taschenausgabe 371), Stuttgart 2012, S. 146–148.

⁵⁶ HAMMEL-KIESOW u. a., *Hanse (wie Anm. 55)*, S. 169.

⁵⁷ Für die städtischen Verbindungen gegen Herzog Friedrich Turbulentus in den 1450er und 1460er Jahren PISCHKE, *Göttingen (wie Anm. 26)*, S. 26–29.

⁵⁸ Mit Recht warnend auch KÖLLER, *Entzauberung (wie Anm. 31)*, S. 325, 332.

bzw. zu verbieten,⁵⁹ die Tendenz zur Beschneidung städtischer Autonomie, allerdings in „regional unterschiedlicher Weise“.⁶⁰ Ebenso lässt sich erkennen, dass der Sächsische Städtebund oder die Hanse nur wenig gegen die Unterwerfung einzelner Mitglieder durch ihre Stadtherren ausrichten konnten oder wollten.⁶¹ Immerhin wurde Magdeburg aber im Krieg gegen seinen Erzbischof Günther 1431 bis 1435 die Unterstützung verbündeter Städte mit Geld, Kriegspersonal und Waffen zuteil.⁶²

Inwieweit es Unterschiede im Verhalten gegenüber den Städten zwischen weltlichen und geistlichen Landesherren gegeben hat, wäre weiter zu prüfen. Als Faktoren sind hier u. a. eine etwas stärkere Diskontinuität in der Herkunft bei den gewählten klerikalen Landesherren, andersartige Möglichkeiten der Herrschaftsausübung und Disziplinierung, etwa über Kirchenstrafen, wie auch ungeachtet von Residenzverlegungen eine stärkere Bindung von geistlichen Oberhirten an ihren Kathedralsitz und dessen kirchliche Institutionen zu bedenken,⁶³ die überhaupt bei Konflikten als dritte Kraft neben Stadtherr und Stadt zu beachten sind.⁶⁴

Der Bereich wirtschaftlich-finanzieller Beziehungen verdient in besonderem Maße Aufmerksamkeit. Die hohen Einflussmöglichkeiten von Landesherren auf die hansestädtische Wirtschaft seien mit Privilegierungen, der Einrichtung und Förderung von Märkten,⁶⁵ dem Geleit und der Sicherung von Handelswegen einerseits, neuen oder erhöhten Abgabeforderungen und Schikanen beim Warenverkehr oder sogar Gewaltmaßnahmen andererseits hier nur angedeutet. Die Unterhaltung oder Verbesserung von Straßen- und Wasserwegen und die Erhebung von Zöllen und anderen Abgaben waren

⁵⁹ Zur Entwicklung auch Evamaria ENGEL, Zur Autonomie brandenburgischer Hansestädte im Mittelalter, in: Autonomie, Wirtschaft und Kultur der Hansestädte, Johannes Schildhauer zum 65. Geburtstag, hg. von Konrad FRITZE (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte 23, zugleich Hansische Studien 6), Weimar 1984, S. 45–75. Zusammenfassend auch Eberhard ISENMANN, Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Köln u. a. 2014, S. 313 f.

⁶⁰ ENGEL, Zur Autonomie (wie Anm. 59), bes. S. 75.

⁶¹ Wilfried EHBRECHT, Eintracht und Zwietracht. Ursache, Anlaß, Verlauf und Wirkung von Stadtkonflikten, in: Hanse, Städte, Bünde (wie Anm. 19), S. 298–321, hier S. 317–320.

⁶² Matthias SPRINGER, Städte im Krieg: Der Kampf Magdeburgs und seiner Verbündeten gegen den Erzbischof Günther in den Jahren 1431 bis 1435, in: Hanse, Städte, Bünde (wie Anm. 19), S. 191–199, hier S. 192 f. Für Braunschweig siehe den Beitrag von Henning STEINFÜHRER in diesem Bande.

⁶³ Letzteren Aspekt betont Werner RÖSENER, Leben am Hof. Königs- und Fürstenhöfe im Mittelalter, Ostfildern 2008, S. 87.

⁶⁴ So auch Michael SCHOLZ, Konflikt und Koexistenz – Geistliche Fürsten und ihre Städte in Mitteldeutschland im späten Mittelalter, in: Politische, soziale und kulturelle Konflikte in der Geschichte von Sachsen-Anhalt. Beiträge des landesgeschichtlichen Kolloquiums am 4./5. September 1998 in Vockerode (Studien zur Landesgeschichte 1), Halle (Saale) 1999, S. 79–99, hier S. 97. Vgl. in diesem Kontext auch Rudolf HOLBACH, Uniones cleri. Konflikte, Konfliktvorbeugung und Konfliktaustragung städtischer Geistlichkeit, in: Vorderflügel twistringhe (wie Anm. 52), S. 223–239.

⁶⁵ Zu Märkten auch als Mittel der Herrschaftsdurchdringung für eine süddeutsche Stadt Konrad AMANN, Die landesherrliche Residenzstadt Passau im spätmittelalterlichen deutschen Reich (Residenzenforschung 3), Sigmaringen 1992, S. 99–109.

nicht selten Gegenstand von Verträgen und boten zugleich Anlass zu Streitigkeiten.⁶⁶ Gute Beziehungen zum Landesherrn verschafften u. a. verschiedenen Städten südlich der Ostsee Vorteile gegenüber anderen und erleichterten einigen über wirtschaftliche Aktivitäten erst ihre Entwicklung in die Hanse hinein und in ihr, während andere wie Barth oder Wolgast trotz solcher Bindungen aus der Hanse „weitgehend ausgeschlossen“ blieben.⁶⁷ Zugleich zeigt das Beispiel Stralsunds und weiterer Hansestädte, dass man zwar vorteilhafte Rechte vom Herzog erlangen konnte, zeitweise aber auch bei mangelndem Wohlverhalten beträchtlichem Druck bis hin zur Sperrung der Zufahrtswege ausgesetzt war.⁶⁸ Die fördernde wie hemmende Rolle von Landesherren für das kaufmännische und hansische Agieren zeigt sich besonders deutlich beim Hochmeister des Deutschen Ordens, der einerseits seine Städte mehrfach von der Solidarität mit anderen Mitgliedern der Hanse abhielt, umgekehrt aber auch im Konflikt mit Dritten bisweilen eine Mittlerrolle einnahm und seinen Einfluss bei Mächtigen wie dem Herzog von Burgund zum Wohle der Bürger geltend machen konnte.⁶⁹

Noch zu wenig untersucht ist Rolle von Landesherren als Kunden in der hansischen Wirtschaft, die nicht nur solche Produkte wie Tuch bezogen. Die Einkäufe der Markgräfin von Baden und weiterer Herrschaftsträger in Lübeck spiegeln beispielhaft den adeligen Luxusbedarf wider, der nur über den städtischen Handel befriedigt werden konnte.⁷⁰ Das Thema der finanziellen Verbindungen zwischen hansestädtischen Bürgern und Landesherrschaft, etwa über die Rolle als Kreditgeber, verdiente ebenfalls eine weitaus intensivere Betrachtung als bislang.⁷¹ Auch dies erscheint zunächst nicht als gesamthansisches Thema, waren in die Kreditgeschäfte doch in erster Linie einzelne Orte involviert. Dass politisches Verhalten von Herrschaftsträgern gegenüber den Hansestädten sehr wohl von finanziellen Zuwendungen und Verschuldungen beeinflusst werden und friedens- oder privilegienfördernd wirken konnte, liegt freilich

⁶⁶ Zu Ausbau und Sicherung der Handelswege u. a. BÖSE, Lüneburgs politische Stellung (wie Anm. 28), S. 121–133. Für den Streit von Lübeck mit den Herzögen von Mecklenburg wegen des Stecknitzkanals ebd., S. 57–64.

⁶⁷ Heidelore BÖCKER, Die „guten Beziehungen“ zum Landesherrn. Handelsrechte zwischen Ostsee und Peene vom 13. bis 16. Jahrhundert, in: Recht und Alltag im Hanseraum. Festschrift für Gerhard Theuerkauf, hg. von Silke URBANSKI, Christian LAMSCHUS, Jürgen ELLERMAYER (De Sulte 4), Lüneburg 1993, S. 41–70, hier bes. S. 59 f.; siehe aber auch Heidelore BÖCKER, Hanse und Kleinstadt im spätmittelalterlichen Vorpommern/Rügen, in: Beiträge Kultur-, Verfassungs- und Schiffahrtsgeschichte (wie Anm. 53), S. 275–281 sowie Dies., Verfassungswirklichkeit – ein gelungener Balanceakt der Landesherren. Städtische Entwicklung unter dem Einfluss landesherrlicher Territorialpolitik und kaufmännischen Konkurrenzdenkens in Vorpommern und Rügen vom 13. bis ins 16. Jahrhundert, in: Verwaltung und Politik in Städten Mitteleuropas. Beiträge zu Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit in altständischer Zeit, hg. von Wilfried EHBRECHT (Städteforschung A 16), Köln u. a. 1994, S. 159–176.

⁶⁸ Für letzteren Fall BÖCKER, Die „guten Beziehungen“ (wie vor. Anm.), S. 67.

⁶⁹ Zu dieser Rolle etwa auch Rudolf HOLBACH, Die preußischen Hansestädte und die Niederlande, in: Die preußischen Hansestädte und ihre Stellung im Nord- und Ostseeraum des Mittelalters, hg. von Zenon Hubert NOWAK, Janusz TANDECKI, Toruń 1998, S. 91–111, hier bes. S. 110 f.

⁷⁰ Stephan SELZER, Eine fürstliche Konsumentin und ihre Lübecker Einkäufe 1433/1434, in: Hanse und Stadt. Akteure, Strukturen und Entwicklungen im regionalen und europäischen Raum. Festschrift für Rolf Hammel-Kiesow zum 65. Geburtstag, hg. von Michael HUNDT, Jan LOKERS, Lübeck 2014, S. 411–431.

⁷¹ Für Hildesheim PISCHKE, Hildesheim (wie Anm. 20), S. 56 f.

auf der Hand. Wenngleich angesichts fehlender Möglichkeiten zur Erzwingung der Rückzahlung das Risiko eines Verlustes außerordentlich hoch war,⁷² konnten Anleihen oder die Aufbringung von Sonderabgaben und Hilfe bei Fehden⁷³ zumindest die Erwartung auf ein Wohlverhalten von Landesherrn wecken und mit der Verleihung oder Garantie von Rechten für einzelne Orte verbunden sein. So trugen Lüneburg seine zwölf Pfandbriefe zugunsten der Herzöge Bernhard und Heinrich 1392 die sog. Lüneburger Sate mit zahlreichen Vorteilen ein, ohne dass dies Konflikte ausschloss.⁷⁴ In Einzelfällen wie bei Bremen konnte die Schuldenlast den Landesherrn sogar „nahezu handlungsunfähig“ machen.⁷⁵ Finanzielle Verpflichtungen von Adeligen konnten auch eine von Landesherrn zumindest geduldete eigene städtische Territorialpolitik begünstigen⁷⁶ oder der Kommune bzw. einzelnen Bürgern den Erwerb von Pfandbesitz im Umland ermöglichen.⁷⁷

Landesherrn hielten sich zu verschiedenen Gelegenheiten in Hansestädten auf, aus Anlass von Verhandlungen, zu militärischen oder finanziell-wirtschaftlichen Zwecken, aber auch zum Einfordern von Rechten, zum Pflegen von Verbindungen, zum Feiern und zur Unterhaltung.⁷⁸ Solche Zusammentreffen konnten genutzt werden, um sich wechselseitig der Wertschätzung zu versichern und dies über den Austausch von Geschenken⁷⁹ und gemeinsame Gelage zum Ausdruck zu bringen. So geschah es auch 1463 in der Reichsstadt Dortmund, wohin der Herzog von Kleve, Graf zur Mark, Kühe, Schafe, Schweine und Hühner mitbringen ließ, um den Rat mit vielen Bürgern

⁷² Zu dieser Problematik, die Landesherrn oft eher auf Kredite von Vasallen und Amtsträgern aus dem eigenen Umfeld zurückgreifen ließ, auch Kurt ANDERMANN, Adel und finanzielle Mobilität im späten Mittelalter, in: *Gelungene Anpassung? Adelige Antworten auf gesellschaftliche Wandlungsvorgänge vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Zweites Symposium „Adel, Ritter, Reichsritterschaft vom Hochmittelalter bis zum modernen Verfassungsstaat“* (24./25. Mai 2001, Schloß Weitenburg), hg. von Horst CARL, Sönke LORENZ (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 53), Ostfildern 2005, S. 13–26, hier S. 17 f.

⁷³ Für die Stadt Lüneburg in der Spiegelberger Fehde der Welfen 1434/35 DORMEIER, Verwaltung (wie Anm. 39), S. 434.

⁷⁴ PATZE, Die welfischen Territorien (wie Anm. 27), S. 82–99; zu Pfandschlosspolitik und Sate auch Uta REINHARDT, Stadt und Landesherr am Beispiel Lüneburgs, in: *Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150–1650*, hg. von Cord MECKSEPER, Bd. 4, Stuttgart-Bad Cannstadt 1985, S. 27–37, hier S. 28–30; zu Lüneburg im Vergleich mit Dortmund auch JÜTTE, Territorialstaat (wie Anm. 32).

⁷⁵ Elke Freifrau VON BOESELAGER, De bishup schal macht hebben in der stad Bremen, in: *Bischof und Bürger* (wie Anm. 36), S. 89–113, hier S. 111.

⁷⁶ Für Braunschweig Manfred R.W. GARZMANN, Stadtherr und Gemeinde in Braunschweig im 13. und 14. Jahrhundert (Braunschweiger Werkstücke Reihe A 53), Braunschweig 1976, S. 228–239. Für die bremische Burgen- und Territorialpolitik HILL, Stadt (wie Anm. 10), bes. S. 259–261, 277–329.

⁷⁷ PETERSEN, Stadt vor den Toren (wie Anm. 16), S. 61.

⁷⁸ Dazu bes. HOLBACH, Hansestädte (wie Anm. 24). Für Aufenthalte fremder Fürsten und Feste in Braunschweig Arno WEINMANN, Braunschweig als landesherrliche Residenz im Mittelalter (Beihefte zum Braunschweigischen Jahrbuch 7), Braunschweig 1991, S. 69–88, der allerdings ein Entweichen des Hoflebens im 14. und 15. Jh. betont.

⁷⁹ Allg. etwa: *Negotiating the Gift. Pre-Modern Figuration of Exchange*, hg. von Gadi ALGAZI, Valentin GROEBNER, Bernhard JUSSEN (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 188), Göttingen 2003.

einzuladen, wogegen dieser Wein und Hafer finanzierte.⁸⁰ Spezielle Gelegenheiten boten jahreszeitliche Anlässe und Brauchtum wie der Karneval, Wettkämpfe wie Turniere und Schützenfeste sowie außergewöhnliche Familienanlässe wie fürstliche Hochzeiten.⁸¹ Besondere Beachtung verdienen die landesherrlichen Einzüge vor allem bei Regierungsantritt.⁸² Das Verhältnis von Stadtherr und Hansestadt lässt sich hier nicht zuletzt in vollzogenen, verweigerten oder auch nicht eingeforderten symbolischen Akten wie der Huldigung fassen.⁸³ Überhaupt konnten Rituale „die ständige Vergewisserung und Verpflichtung aller Beteiligten“⁸⁴ erreichen und die Rangordnung zum Ausdruck bringen.⁸⁵ Sie konnten aber, je nachdem wie sie vollzogen wurden, auch Veränderungen anzeigen und durchaus zur Provokation genutzt werden.⁸⁶

Sichtbaren Ausdruck fanden die Beziehungen und beiderseitigen Ansprüche jedoch nicht nur bei solchen einmaligen oder mehrfachen Anlässen in den jeweils gewählten Formen der Repräsentation, sondern auch permanent über die Bauten und Bildprogramme innerhalb wie außerhalb der Mauern, die Herrschaft oder Unabhängigkeit visualisierten. Hierfür sei etwa nur an die Entwicklungen in Bremen erinnert, wo die Verbrennung des alten hölzernen Rolands 1366 den Sieg des Stadtherrn sinnfällig machen sollte, dagegen die Aufstellung eines neuen Rolands 1404 und die Neugestaltung des Markt- und Rathausensembles die Führungsansprüche des Rates zum Ausdruck brachten und das Ende erzbischöflicher Kontrolle markierten.⁸⁷

Nicht vergessen werden darf schließlich noch die Rolle etlicher Cathedral- und anderer Orte als religiöse Zentren, wenngleich dies ebenfalls kein spezifisch hansestädtisches Phänomen ist. Wie sehr aber Landesherren religiöse Einrichtungen zu nutzen suchten, um eine stärkere Kontrolle über hansestädtische Bürger auszuüben,

⁸⁰ HOLBACH, Hansestädte (wie Anm. 24), S. 202. Im Kontext von Festen konnte es auch zu speziellen landesherrlichen Bitten kommen; für Turnierpferd oder Koch aus Lüneburg PETERSEN, Stadt vor den Toren (wie Anm. 16), S. 62.

⁸¹ Dazu HOLBACH, Hansestädte (wie Anm. 24), S. 204–206.

⁸² Bei Henning Brandis wird für den 4. August 1504 der Regierungsantritt von Herzog Johann von Sachsen als des neuen Bischofs von Hildesheim beschrieben; Henning Brandis' Diarium. Hildesheimsche Geschichten aus den Jahren 1471–1528, hg. von Ludwig HAENSELMANN, Hildesheim 1896, S. 179 f. Zur Einführung eines weltlichen Landesherrn in einer Stadt, nämlich von Herzog Johann von Kleve und Mark 1481 in Soest: Die Chroniken der westfälischen und niederrheinischen Städte, Bd. 3: Soest und Duisburg (Die Chroniken der deutschen Städte 24), Göttingen 1969, S. 65 f.

⁸³ Zur Verweigerung z. B. PÄTZOLD, Streit in der Stadt (wie Anm. 36), S. 228 f. Keine Huldigung bei Lüneburg zwischen 1388 und 1520; PETERSEN, Stadt vor den Toren (wie Anm. 16), S. 60.

⁸⁴ Gerd ALTHOFF, Zur Bedeutung symbolischer Kommunikation für das Verständnis des Mittelalters, in: Frühmittelalterliche Studien 31, 1997, S. 370–389, hier S. 373.

⁸⁵ Letzteren Aspekt betont besonders Barbara STOLLBERG-RILINGER, Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Thesen – Forschungsperspektiven, in: ZHF 31, 2004, S. 489–527, hier S. 507–509.

⁸⁶ Allg. Gerd ALTHOFF, Provozierendes Verhalten in Herrschaftsritualen des Mittelalters. Möglichkeiten und Konsequenzen, in: Ritual als provoziertes Risiko. Tagung „Ritual als provoziertes Risiko“ (Berlin, 26.–28.10.2006), hg. von Renate SCHLESIER, Würzburg 2009, S. 109–122.

⁸⁷ Vgl. etwa VON BOESELAGER, De bischup (wie Anm. 74), S. 109 u. 111; Konrad ELSMÄUSER, Geistliche Herrschaftsbauten in der Stadt. Das Beispiel der Erzbischöfe von Bremen, in: Adelige Herrschaft und Herrschaftssitze (wie Anm. 24), S. 167–189, hier S. 187–189.

lässt sich am Beispiel der Rostocker Domfehde verfolgen, bei der der herzogliche Plan zur Etablierung eines Domstifts zugleich als Versuch zur Beschränkung bürgerlicher Freiheiten begriffen wurde.⁸⁸ Der Einfluss von Adeligen auf Städte über ihre Verbindungen zu dort ansässigen geistlichen Institutionen dürfen insgesamt nicht geringgeschätzt werden.⁸⁹ Umgekehrt ergaben sich für die in den Kirchen vertretenen Bürger zusätzliche personelle Verbindungen und spezielle Chancen auf eine Teilhabe an der Herrschaft. Das Thema von Reformation, Hansestadt und Landesherrschaft verdiente eine gesonderte Betrachtung.⁹⁰

Insgesamt zeigt sich das Thema von Hansestädten und Landesherren als außerordentlich facettenreich und kompliziert, erscheint jedoch insofern lohnend, als es eine städtisch-bürgerlich geprägte Hansegeschichte um die wichtige herrschaftlich-adelige Perspektive ergänzt. Die beiderseitigen Beziehungen könnten und sollten zwar auch von der Ebene der gesamten Hanse her angegangen werden, und in der Tat lassen sich speziell über die Tagfahrten etliche Kontakte und Konflikte erfassen. In erster Linie bieten sich aber Zugänge über die Regionen an und können nur sie über den Vergleich Gemeinsamkeiten und Unterschiede deutlich machen. Dass dies ein berechtigter und durchaus vielsprechender Ansatz zur Erforschung hansischer Themen ist, kann wohl kaum bestritten werden und lässt sich schon aus etlichen früheren Arbeiten etwa zur regionalen Identitäten, Regionaltagen, den sog. Unterquartieren bzw. dem Vorhandensein von angeblichen „Beistädten“ erkennen, wenngleich gerade dies vielfach zum Befund eines „Nichtansässigen“ geführt hat.⁹¹ Jedenfalls ist Hansegeschichte als Regionalgeschichte keineswegs erst als eine Neuerung ins Bewusstsein gerückt, sondern

⁸⁸ Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, Krisenerscheinungen kirchlicher Machtpositionen in hansischen Städten des 15. Jahrhunderts, in: *Städtische Führungsgruppen* (wie Anm. 37), S. 313–348, bes. S. 334. Darstellung der Vorgänge bes. ausführlich in Ders., „Pfaffenkriege“ im spätmittelalterlichen Hanseraum. Quellen und Studien zu Braunschweig, Osnabrück, Lüneburg und Rostock, Bd. 1 (*Städteforschung C 2*), Köln u. a. 1988, S. 194–266.

⁸⁹ PISCHKE, Göttingen (wie Anm. 26), S. 10, betont die Rechte der Welfen an sämtlichen Stadtkirchen; siehe auch ebd., S. 19–22. Zum Bildungssektor und speziellen Faktor einer Universität Marko A. PLEUS, *Die Universität Rostock 1418–1563. Eine Hochschule im Spannungsfeld zwischen Stadt, Landesherren und wendischen Hansestädten* (QDhG NF 58), Köln u. a. 2007.

⁹⁰ Für Göttingen Olaf MÖRKE, *Landstädtische Autonomie zwischen den Fronten. Göttinger Ratspolitik zwischen Bürgerbewegung, Landesherrschaft und Reichspolitik im Umfeld des Augsburger Interims*, in: *Niederlande und Nordwestdeutschland. Studien zur Regional- und Stadtgeschichte Nordwestkontinental-europas im Mittelalter und in der Neuzeit*. Franz Petri zum 80. Geburtstag, hg. von Wilfrid EHBRECHT, Heinz SCHILLING (*Städteforschung A 15*), Köln u. a. 1983, S. 219–244. Allg. Volker PRESS, *Bischof und Stadt in der Neuzeit*, in: *Stadt und Bischof*. 24. Arbeitstagung in Augsburg 15.–17. November 1985, hg. von Bernhard KIRCHGÄSSNER, Wolfram BAER (*Stadt in der Geschichte 14*), Sigmaringen 1988, S. 137–160.

⁹¹ Vgl. etwa: Friedrich Bermward FAHLBUSCH, *Zur hansischen Organisation im Hochstift Münster im 15. und 16. Jahrhundert*, in: *WestF 35*, 1985, S. 60–72; „zu Allen theilen In. mittel gelegen“. *Wesel und die Hanse an Rhein, IJssel & Lippe*. Stadtarchiv und Städtisches Museum Wesel 13.9.–15.12.1991, Willibrordi-Dom, hg. von Werner ARAND, Jutta PRIEUR, Wesel 1991; mehrere Beiträge in: *HGBll. 112*, 1994; Volker HENN, *Städtebünde und regionale Identitäten im hansischen Raum*, in: Ders., *Aus rheinischer, westfälischer und hansischer Geschichte* (wie Anm. 12), S. 211–232; BERNS, *Propter communem utilitatem* (wie Anm. 23); FAHLBUSCH, *Unterquartier* (wie Anm. 54), S. 299–307; Volker HENN, *Die kleinen westfälischen „Hansestädte unter Soest“*. Eine Bestandsaufnahme, in: *Hanse und Stadt* (wie Anm. 70), S. 29–51.

bereits länger in der Diskussion.⁹² Dies schließt Bezüge dort, wo sie zu fassen sind, zum großen Ganzen immer wieder mit ein. Wichtig erscheint es außerdem, dass der Größe des hansischen Raumes etwas Rechnung getragen wird und neben einem auf diese Weise möglichen Vergleich auch die längerfristigen Veränderungen betrachtet werden. Die Braunschweiger Tagung befasste sich daher, wenngleich ein besonderes Augenmerk der Stadt Braunschweig selbst und den Welfenherzögen galt, mit dem vielschichtigen Verhältnis zwischen weltlichen wie geistlichen Herrschaftsträgern und Städten in einem weiten Raum von der Ostsee bis zum deutschen Nordwesten. Zeitlich spannte sich der Bogen vom 14. bis zum 17. Jahrhundert. Angesichts der Größe des zu betrachtenden Raumes, der Vielzahl und Vielfalt an Städten wie an Landesherren, des unterschiedlichen Grades von deren Präsenz (oder Residenz) und sich wandelnder Rahmenbedingungen ergab sich zwar alles andere als ein geschlossenes Bild. Jedoch wurde deutlich, wie sehr Hochadel und Städte einerseits immer wieder aufeinander angewiesen waren, gegenseitiger Unterstützung bedurften und Ressourcen oder Zugänge zu Letzteren bereitstellten, andererseits durch Interessendivergenzen und die Einbindung in unterschiedliche Machtgefüge immer wieder in Auseinandersetzungen miteinander gerieten und entsprechende Strategien der Konfliktführung und Lösungsmöglichkeiten entwickeln mussten. Nur partiell und kaum sofort konnten die Bürger auf ernsthafte Unterstützung der Hanse als ganzer oder einer interterritorialen Städtegruppe bauen, so dass, als der Stralsunder Rat 1457 einen Übergriff des Herzogs allen Seestädten klagte, angeblich zunächst niemand war, *der syk dar sere ane kerde*.⁹³ Jedoch funktionierte in diesem Falle zumindest die regionale Städtegemeinschaft so weit, dass man zwar kein Ende der Auseinandersetzung erreichte, aber doch Verhandlungen und Entschädigung einfordern und eine Drohkulisse aufbauen konnte.⁹⁴ Immer wieder stand bei Konflikten, gerade auch mit Adeligen, die Forderung *nach byval, hulpe unde trost* durch die anderen Städte im Raum,⁹⁵ so dass, wenn man den Kaufmann *beschedigen wolde*, sie *dar entiegens endrachtlilen utmaken und dat keren unde sturen* sowie *darto mit gantzer macht helpen* sollten.⁹⁶

⁹² Oliver AUGÉ, *Hansegeschichte als Regionalgeschichte? Zur Diskussion um ein gar nicht so neues Forschungsdesign*, ebd., S. 3–14.

⁹³ Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Lübeck, Bd. 4 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 30), Göttingen 1968, S. 233.

⁹⁴ Ebd., S. 233–235; zur vergeblichen Sühneverhandlung S. 252.

⁹⁵ HR II, 7, 389 § 45 (1476).

⁹⁶ HR II, 4, 251 (1454).

Die Hanse und der Deutsche Orden

Jürgen Sarnowsky

In der Lübecker Ratschronik werden zu 1466, zum Ende des großen Krieges zwischen dem Deutschen Orden in Preußen und seinen Ständen, Polen und Litauen, der das Land seit 1454 verwüstet hatte, die Ursachen für den Konflikt genannt. So seien die Brüder hochmütig und gierig geworden, hätten die Städte sehr belastet, Übergriffe auf Frauen und Mädchen begangen und hohe Steuern erhoben. Der letzte Punkt aber erscheint wie ein Hauptvorwurf: *Unde darto weren se koplude, wente se hadden er eghene schepe unde senden er eghene gud in Vlanderen, in Hollant unde in Engelant, unde dorane weren se to vorvanghe den steden unde dem kopmanne also langhe, dat de stede des nicht lenk liden en wolden [...]*.¹ Auch in Preußen selbst wurde das ähnlich gesehen. So heißt es in den Akten eines Ständetags zu Königsberg im April oder Mai 1482, Königsberger Bürger würden verbreiten, *der herre hoemeister were eyn kouffmann wurden; das die herren vor dem kriege kouffmanschatcz trieben, doromme hup sich der krieg an und sie wurden doromme vertrieben*.² Sowohl die Ratschronik als auch die unbekanntenen Königsberger Bürger waren sich damit in mehreren Punkten einig. So trieben die Brüder und der Hochmeister erheblichen Eigenhandel, auch mit eigenen Schiffen. Dies wurde als kritikwürdig empfunden, denn es schadete den Hansestädten und den Kaufleuten der Hanse. Der Ordenshandel lieferte danach also den zentralen Anlass für die Erhebung der preußischen Städte gegen ihren Landesherrn.

Obwohl der Ordenshandel gerade nicht in Konkurrenz, sondern vor allem in Kooperation mit preußischen Kaufleuten funktionierte, wie die jüngere Forschung betont hat,³ stellt sich damit die grundlegende Frage nach der Beziehung zwischen der Hanse und dem Deutschen Orden. Diese Frage ist in der Forschung seit dem Ausgang des 19. Jahrhunderts immer wieder diskutiert worden, mit sehr unterschiedlichen Ergeb-

¹ Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Lübeck, Bd. 4–5, hg. von Friedrich BRUNS (Die Chroniken der deutschen Städte, 30–31), Leipzig 1910–1911, ND Göttingen 1968), hier 5, Nr. 1908, S. 15. – Im Text verwandte Abkürzungen: ASP = Acten der Ständetage Preussens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, hg. von Max TOEPPEN, 5 Bde., Leipzig, 1878–1886; GStA PK, OBA = Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin, XX. Hauptabteilung, Ordensbriefarchiv.

² ASP 5, 124 (Ständetag von 1482 nach Apr. 21, „Nachrede“ in den drei Städten Königsberg).

³ Vgl. dazu u. a. Roman CZAJA, Der Handel des Deutschen Ordens und der preußischen Städte – Wirtschaft zwischen Zusammenarbeit und Realität, in: Ritterorden und Region, hg. von Zenon Hubert NOWAK (Ordines militares. Colloquia Torunensia Historica VIII), Toruń 1995, S. 111–123.

nissen.⁴ Geht man etwa davon aus, dass der Hochmeister „der einzige Territorialfürst“ war, den man „als Mitglied der Hanse anerkannte“,⁵ oder dass der Orden insgesamt Mitglied der Hanse war,⁶ dann sollte der Ordenshandel kein Problem sein – auch die Kaufleute und die Städte machten sich untereinander Konkurrenz. Offenkundig war aber das Gegenteil der Fall. Mitglieder der Hanse waren jene Kaufleute, die in den Kontoren die von der Hanse erworbenen Privilegien nutzen konnten, bzw. die Städte, die zu den Hansetagen geladen wurden und deren Bürger im Ausland den Schutz der Hanse genossen.⁷ In diesem Sinne waren aber weder der Hochmeister noch andere Ordensbrüder oder gar der Deutsche Orden als Korporation Mitglieder der Hanse; die Beziehung war wesentlich komplexer. Diese Beziehung soll im Blick auf fünf Aspekte untersucht werden. Zunächst sollen die Gemeinsamkeiten der Geschichte der Hanse und des Deutschen Ordens nachgezeichnet werden, dann die Rolle insbesondere der preußischen Hansestädte als „Bindeglied“ zwischen Hanse und Orden. In zwei weiteren Kapiteln soll kurz die außenpolitische und militärische Zusammenarbeit von Hanse und Orden beleuchtet werden, den Abschluss bildet dann die Rolle des Eigenhandels des Ordens im hansischen Kontext.

1. Die Hanse und die Geschichte des Ordens

Seit den Anfängen gab es eine enge Bindung zwischen dem Deutschen Orden und den Hansestädten. 1190 reisten Kaufleute aus Bremen und Lübeck über See ins Heilige Land, um am Dritten Kreuzzug teilzunehmen. Obwohl der Kaiser, Friedrich Barbarossa, auf dem Weg ins Heilige Land im Saleph im Süden der modernen Türkei ertrunken war, blieben sie noch einige Zeit für die Belagerung der wichtigen Hafenstadt Akkon im Lande. In der vor der Mitte des 13. Jahrhunderts entstandenen „Erzählung über

⁴ Carl SATTLER, Die Hanse und der Deutsche Orden in Preussen bis zu dessen Verfall, in: HGBll. 11, 1882, S. 67–84; Paul WERNER, Stellung und Politik der preußischen Hansestädte unter der Herrschaft des Ordens bis zu ihrem Übertritt zur Krone Polens. Diss. phil. Königsberg 1915; Hans-Gerd von RUNDSTEDT, Die Hanse und der Deutsche Orden in Preussen bis zur Schlacht bei Tannenberg (1410), Weimar 1937; Günther KETTERER, Die Hanse und der Deutsche Orden unter den Hochmeistern Heinrich von Plauen und Michael Kuchmeister (1410–1420), in: HGBll. 90, 1972, S. 15–39; Henryk SAMSONOWICZ, Der Deutsche Orden und die Hanse, in: Die geistlichen Ritterorden Europas, hg. von Josef FLECKENSTEIN, Manfred HELLMANN (Vorträge und Forschungen, XXVI), Sigmaringen 1980, S. 317–338; Udo ARNOLD, Die Hanse und Preußen, in: Die Hanse und der Deutsche Osten, hg. von Norbert Angermann, Lüneburg 1990, S. 79–95; Jürgen SARNOWSKY, Die Hanse und der Deutsche Orden. Eine ertragreiche Beziehung, in: Die deutsche Hanse. Eine heimliche Supermacht, hg. von Gisela GRAICHEN, Rolf HAMMEL-KIESOW, Reinbek b. Hamburg 2011, ND 2013, S. 163–181.

⁵ Philippe DOLLINGER, Die Hanse (1962, aus dem Französischen Marga und Hans KRABUSCH), Stuttgart 1976, S. 55.

⁶ So noch Volker HENN, Was war die Hanse?, in: Die Hanse – Lebenswirklichkeit und Mythos. Ausstellungskatalog, hg. von Jörgen BRACKER, Bd. 1, Hamburg 1989, S. 15–21, hier S. 18; korrigiert bzw. weggelassen in: Die Hanse – Lebenswirklichkeit und Mythos. 2. Aufl. des Textbandes zur Hamburg Hanse-Ausstellung von 1989, hg. von Jörgen BRACKER, Volker HENN, Rainer POSTEL, Lübeck 1998, S. 14–23, hier S. 17.

⁷ HENN, Hanse (wie vor. Anm.), 2. Aufl., S. 18.

die Anfänge des Deutschen Ordens“ (der *Narratio de primordiis ordinis Theutonici*) heißt es: „In der Zeit, als Akkon von einem christlichen Heer belagert und mit Gottes Hilfe aus der Hand der Ungläubigen befreit wurde, errichteten einige Männer aus den Städten Bremen und Lübeck im Heer unter günstigen Vorzeichen ein Hospital unter dem Segel eines Schiffs, das Kogge genannt wird, um zur Ehre Gottes Werke der Barmherzigkeit auszuüben [...]“.⁸ Dieses Hospital wurde nach der Eroberung in die Stadt verlegt und bald von einer Gemeinschaft von Brüdern geführt, die 1198/99 nach dem Vorbild der Johanniter und Templer in einen Hospital- und Ritterorden umgewandelt wurde.

Die Bindungen nach Norddeutschland blieben auch im Folgenden erhalten. Zwar entstanden weniger Ordenshäuser als im Süden, doch spielte das Haus in Bremen als Zwischenstation auf dem Weg nach Livland eine wichtige Rolle,⁹ als der Deutsche Orden 1237 dort das Erbe des Schwertbrüderordens übernahm. In Lübeck entstand zwar kein Konvent, doch bildete es als zentrale Hafenstadt an der Ostsee den Ausgangspunkt für die Transporte der Kreuzfahrer und Siedler nach Preußen und Livland. Dass der Deutsche Orden schon früh jenseits des Mittelmeerraums, zunächst in Ungarn, dann im Baltikum, aktiv wurde, ging vor allem auf Hilfsappelle von Herrschern zurück. Folgt man der *narratio* der Goldbulle von Rimini Kaiser Friedrichs II.,¹⁰ wurde der Orden unter Hermann von Salza um 1225 vom polnischen Herzog Konrad von Masowien im Kampf gegen die noch heidnischen Prußen zu Hilfe gerufen. Nach einigen Verzögerungen begann um 1230 ein langwieriger Prozess der blutigen Bekämpfung, erzwungenen Christianisierung und schließlich Integration der Prußen in die lateinische Christenheit. Gestützt auf die Privilegien von Kaiser, Papst und Herzog, aber auch auf die seit dem Ende der Kämpfe 1274/83 in größerer Zahl ins Land kommenden ländlichen und städtischen Siedler, baute der Orden in Preußen ein eigenes Herrschaftsgebiet auf.

1309/10 erfolgte eine Ausweitung des Ordenslandes nach Westen, mit der Eroberung Danzigs und Pommerellens, die die Ordensterritorien abrundete, aber auch zu Konflikten mit Polen führte, das ebenfalls auf Pommerellen Anspruch erhob. Die polnisch-litauische Union von 1386 stellte dann das Wirken des Ordens im Baltikum überhaupt in Frage. Trotz mehrfachen Ausgleichs wie noch im Frieden von Raczan 1404¹¹ kam es seit 1409 erneut zum Krieg. In der Schlacht von Tannenberg/Grünwald fanden am 15. Juli 1410 200 Ordensbrüder, darunter der Hochmeister Ulrich

⁸ Hier zitiert nach: Die Statuten des Deutschen Ordens nach den ältesten Handschriften, hg. von Max PERLBACH, Halle/Saale 1890, S. 159–160.

⁹ Holger Stefan BRUNJES, Die Deutschordenskomturei in Bremen. Ein Beitrag zur Geschichte des Ordens in Livland (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, 53), Marburg 1997.

¹⁰ Siehe u. a. Jürgen SARNOWSKY, Art. „Rimini, Golden Bull of“, in: *Encyclopedia of the Crusades*, hg. von Alan MURRAY, Santa Barbara, CA., 2006, S. 1039.

¹¹ Sebastian KUBON, Der Friede von Raczan/Raciążek, in: *Ordines Militares. Yearbook for the Study of the Military Orders* 18, 2013, S. 39–53; DERS., Der Friedensvertrag von Raciążek 1404 im Lichte seines Entstehungsprozesses, in: *Vom Frieden von Kalisch bis zum Frieden von Oliva. Diplomatische Beziehungen zwischen dem Königreich Polen und dem Deutschen Orden / Herzogtum Preußen in den Jahren 1343–1660*, hg. von Almut BUES u. a., Warszawa 2014, S. 53–74.

von Jungingen und fast alle führenden Amtsträger, den Tod.¹² Nur das Scheitern der Belagerung der Marienburg verhinderte, dass der Orden Preußen verlor. Diese Niederlage wurde oft mit dem „Niedergang“ der Hanse im 15. Jahrhundert in Verbindung gebracht,¹³ allerdings zu Unrecht. Die unmittelbaren Folgen für den Orden waren dramatisch, politisch, wirtschaftlich wie militärisch, aber es gelang zunächst eine Konsolidierung. Die Hansestädte waren vor allem insofern betroffen, als militärische Auseinandersetzungen immer den Handel stören. In kritischen Phasen wie während des polnisch-litauischen Angriffs auf Preußen im Sommer 1414 wandte sich der Orden aber auch an die Hansestädte, um sie über die Lage zu informieren und mögliche Unterstützung zu gewinnen.¹⁴

Ein grundlegender Wandel trat erst ein, als der Orden 1454 Krieg gegen die von Polen-Litauen unterstützten Stände führen musste.¹⁵ Kaiser Friedrich III. hatte im Dezember 1453 den Preußischen Bund aus Adel und Städten für unrechtmäßig erklärt. Dieser reagierte Anfang 1454 mit der Anwerbung von Söldnern und der Besetzung und Zerstörung vieler Ordensburgen. Der Krieg brachte Lübeck und die anderen Hansestädte in eine schwierige Situation. Wie der Eintrag der Lübecker Ratschronik zur Jahreswende 1453/54 verdeutlicht, waren die Sympathien in den Hansestädten durchaus auf Seiten der preußischen Städte. So wurden dem Orden Übergriffe auf den Besitz und die Rechte seiner Untertanen vorgeworfen, und nach der Entscheidung des Kaisers hätte der Hochmeister auf der Umsetzung des Urteils bestanden.¹⁶ Dennoch stand das Interesse an geordneten Verhältnissen in Preußen im Vordergrund; vielleicht erklärt sich die hansische Zurückhaltung auch durch die traditionellen Verbindungen zwischen dem Orden und den Hansestädten. So berichtet die Ratschronik ausführlich

¹² Für die Schlacht und ihren Kontext s. Žalgiris – Tannenberg – Grunwald 1410: Krieg und Frieden im Späten Mittelalter, hg. von Werner PARAVICINI, Rimvydas PETRAUSKAS, Grischa VERCAMER (DHI Warschau, Quellen und Studien, 26), Wiesbaden 2012.

¹³ „Klassisch“ bei DOLLINGER, *Hanse* (wie Anm. 5), S. 375–377, in einem Kapitel zusammen mit dem Niedergang des Novgoroder Kontors; allerdings auch zu 1466 mit der Feststellung, dass man nicht sagen kann, dass „der Zusammenbruch der Ordensmacht [...] für die Interessen der Hanse ganz und gar schädlich gewesen sei [...]. Wahrscheinlich bekam sie in gewissem Ausmaß den Rückschlag zu spüren, der ihr hervorragendstes Mitglied traf. Sie fühlte sich aber von der Handelskonkurrenz und der eigennützigem Politik eines Fürstenstaates befreit, dessen ehrgeizige Absichten sie häufig gefürchtet hatte“ (S. 377).

¹⁴ Schreiben Hochmeister Michael Küchmeisters an Lübeck, Hamburg, Wismar, Stralsund und Lüneburg von 1414 August 3 bzw. 12, s. Regesten zu den Briefregistern des Deutschen Ordens II: die Ordensfolianten 8, 9 und Zusatzmaterial, hg. von Sebastian KUBON, Jürgen SARNOWSKY, Annika SOUHR-KÖNIGHAUS (Beihefte zum Preußischen Urkundenbuch, 2), Göttingen 2014, Nr. 58, S. 107–108, mit der Bitte um die Zusendung von Schützen.

¹⁵ Zum Dreizehnjährigen Krieg vgl. Hartmut BOOCKMANN, *Ostpreußen und Westpreußen (Deutsche Geschichte im Osten Europas)*, Berlin 1992, S. 212–218; Marian BISKUP, Gerard LABUDA: *Die Geschichte des Deutschen Ordens in Preußen* (1986, dt. Jürgen HEYDE, Ulrich KODUR) (Klio in Polen, 6), Osnabrück 2000, S. 440–447; Marian Biskup, *Trzynastoletnia wojna z Zakonem Krzyżackim, 1454–1466* [Der Dreizehnjährige Krieg gegen den Deutschen Orden, 1454–1466], Warszawa 1967.

¹⁶ *Chroniken* 4, Nr. 1755 [im Druck fälschlich: 1756], S. 158–160; dazu und zum Folgenden vgl. Jürgen SARNOWSKY, *Der weite Horizont. Hansisches und „Außerhansisches“ in der Lübecker Ratschronik des 15. Jh.s.*, in: *Das Bild der Hanse in der städtischen Geschichtsschreibung des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, hg. von Volker HENN, Jürgen SARNOWSKY (Hansische Studien, 19), Trier 2010, S. 1–17, hier S. 14.

über die Ereignisse,¹⁷ ein Eingreifen aber zugunsten der Städte in Preußen fand aber nicht statt. Vielmehr kam es 1459 und erneut 1464 zu Vermittlungsversuchen Lübecks. Im Juni 1464 reisten die Lübecker Gesandten von Danzig nach Thorn und vermerkten die intensive Zerstörung und große Not des Landes.¹⁸

Besonders problematisch war die Lage für die livländischen Städte wie Riga, die auch nach 1454 unter der Herrschaft des livländischen Meisters des Deutschen Ordens verblieben.¹⁹ Der livländische Meister blockierte den Handel mit Preußen, und die preußischen Auslieger gingen auch gegen livländische Schiffe und Güter vor. Riga bemühte sich daher um friedlichere Beziehungen zu Danzig, mehrfach wurde ein Waffenstillstand zwischen den Städten vereinbart, und Rigas Bürgermeister Johann Soltrump nahm Ende Juni bis Anfang August 1464 an den von der Hanse angeregten Verhandlungen zwischen den Kriegsparteien in Thorn teil.²⁰ Allerdings brachte erst der unter Vermittlung eines päpstlichen Legaten geschlossene Zweite Thorner Friede vom Oktober 1466 friedlichere Verhältnisse.

Der Deutsche Orden verlor den Westen des Ordenslandes und das Bistum Ermeland. Von den großen preußischen Hansestädten verblieb nur Königsberg unter seiner Herrschaft, das als neuer Sitz des Hochmeisters zentrale Bedeutung erlangte. In den Beziehungen zwischen der Hanse und dem Deutschen Orden traten nunmehr die livländischen Hansestädte, Riga, Reval und Dorpat, stärker hervor. Der zwischen 1481 und 1492 nahezu durchgängige Konflikt zwischen Riga und dem livländischen Meister führte jedoch wieder nicht zu einem direkten hansischen Eingreifen; selbst Danzig nahm im Mai 1483 auf dem Hansetag zu Lübeck gegen ein militärisches Unternehmen Stellung.²¹ Die „Rigische Sache“ blieb aber auf der Tagesordnung der Hanse- und Regionaltage. Mehrfach wurden Vermittlungsversuche unternommen, so im November 1490 durch den Lübecker Stadtsyndicus Albert Krantz.²² Dennoch blieb Riga selbst in Livland isoliert und musste schließlich einer Wiederherstellung der Stadtherrschaft des Ordens und des Erzbischof zustimmen. Die livländischen Städte, vor allem Reval und Dorpat, hatten im Laufe des 15. Jahrhunderts zunehmend die Kontrolle über den hansisch-russischen Warenaustausch und das Novgoroder Kontor gewonnen²³ und blieben auch nach der Wiedereröffnung des Kontors 1514 einflussreich. Der Deutsche Orden spielte daher über die Säkularisierung Preußens 1525 hinaus noch bis zum Ende der Landesherrschaft in Livland 1558/61 für die Hanse eine wichtige Rolle.

¹⁷ Weitere Berichte in Chroniken, 4, Nr. 1759, 1771, 1785, 1792, 1800–1801, 1814, 1818, 1826, 1831, 1844–1846, 1857, 1860, 1880.

¹⁸ Zur Situation 1464 vgl. ebd., Nr. 1884 und 1898-c; zu 1459 vgl. ebd., Nr. 1811.

¹⁹ Für Riga s. ausführlich Jürgen SARNOWSKY, Riga und Danzig im 15. Jh., in: Riga und der Ostseeraum, Von der Gründung 1201 bis in die Frühe Neuzeit (Tagungen zur Ostmitteleuropa-Forschung 22), hg. von Eduard MÜHLE, Ilgvars MISANS, Marburg 2005, S. 193–210, hier S. 200–205.

²⁰ Dazu ASP 5, 48.

²¹ So nach der Instruktion, s. HR III, 1, 435 § 6; vgl. SARNOWSKY, Riga (wie Anm. 19), S. 206–207.

²² S. HR III, 2, 409–414.

²³ Norbert ANGERMANN, Deutsche Kaufleute in Novgorod im 16. und 17. Jh., in: Novgorod. Markt und Kontor der Hanse, hg. von Norbert ANGERMANN, Klaus FRIEDLAND (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, 53), Köln u. a. 2002, S. 97–115, hier S. 99.

2. Die preußischen Hansestädte als „Bindeglieder“ zwischen dem Orden und der Hanse

Livland kam zwar schon früh in den Einflussbereich des Deutschen Ordens, doch waren es die preußischen Städte, die lange die Beziehungen zwischen dem Orden und der Hanse prägten. Der Orden hatte die Christianisierung und Eroberung Preußens von Anfang an mit der Gründung von Städten durch deutsche Siedler verbunden, die als „Großburgen“ auch militärisch bedeutsam waren. Als erste wurden schon 1232/33 Thorn und Kulm angelegt, wobei Kulm als Hauptstadt des Landes vorgesehen war. Auch wenn sich das so nicht umsetzen ließ, wurde Kulm mit der Übernahme des Magdeburger Rechts für das Ordensland der Oberhof für den preußischen Zweig des Magdeburger Rechts, d. h. die Kulmer entschiedene Fragen aus den anderen preußischen Städten nach Kulmer Recht und leiteten offene Fragen zur Entscheidung an die Schöffen Magdeburgs weiter. So entstand schon früh eine wichtige rechtliche Bindung an einen der Vororte des sächsischen Städtebundes.²⁴

In den Küstenstädten Preußens fand zudem das Lübische Recht Anwendung. Zumindest Elbing und Braunsberg, letzteres eine Gründung des Bischofs von Ermland,²⁵ wurden mit dem Lübischen Recht ausgestattet und durften sich später teilweise in Rechtsfragen auch an den Lübecker Rat wenden. Weitergehende Pläne, so um 1246 für eine Gründung nach Lübischem Recht anstelle des späteren Königsberg, wurden aber nicht umgesetzt, und das 1309 eroberte Danzig, das zuvor eine Siedlung nach Lübischem Recht besaß, wurde 1343 bei der Neu-Privilegierung mit dem Kulmer Recht ausgestattet.²⁶

Die Städtegründungen des Deutschen Ordens führten im Laufe des 14. Jahrhunderts zum Entstehen eines Städteneetzes mit größeren und kleineren Städten. Dabei wuchsen die sechs preußischen „Großstädte“, Kulm, Thorn, Elbing, Braunsberg, Königsberg und Danzig, ohne formelle Aufnahme in die sich formierende hansische Gemeinschaft hinein und waren schon früh an den Entwicklungen im Hanseraum beteiligt. 1294/95 setzte sich Elbing (ebenso wie das noch nicht unter Ordensherrschaft stehende Danzig) für Lübeck als Oberhof für Appellationen aus dem Novgoroder Kontor ein und positionierte sich damit gegen Visby.²⁷ Die Integration der preußischen Städte spiegelt auch die Ordnung des Brügger Kontors von 1347, in der sie zusammen mit den west-

²⁴ Zum Magdeburger Recht vgl. Wieland CARLS, Art. Magdeburger Recht, in: Hansischer Geschichtsverein (Hrsg.), *HanseLexikon* (HansLex), 2014, online: www.hanselexikon.de/pdf/HansLex_Magdeburger_Recht_Carls.pdf (letzte Einsichtnahme 24.10.2016). – Zu diesem Abschnitt s. insbes. Jürgen SARNOWSKY, *Die preußischen Städte in der Hanse*, in: HGBll. 112, 1994, S. 97–124.

²⁵ Franz BUCHHOLZ, *Braunsberg im Wandel der Jh.e*, Braunsberg 1933, bes. S. 1–6; partiell veraltet.

²⁶ Vgl. u. a. Heinz LINGENBERG, *Die Anfänge des Klosters Oliva und die Entstehung der deutschen Stadt Danzig*, Stuttgart 1982; *Historia Gdańska*, hg. von Edmund CIESLAK, Bd. 1, do roku 1454, Gdańsk 1978.

²⁷ HR I, 1, 68 § 13, von 1295 Sept. 29; vgl. auch Marian BISKUP, *Die Rolle Elbings in der Städtehans*, in: *Archaeologia Elbingensis* 1, 1992, S. 19–27, hier S. 20.

fälischen Städten ein eigenes Drittel bildeten.²⁸ Bis zur Wende zum 15. Jahrhundert dominierten hier Thorner Kaufleute, die zwischen 1356 und 1404 mindestens 18 von 30 bekannten Älterleuten des Drittels stellten.²⁹ Elbing und Thorn waren auch 1356 jeweils mit einem Ratsherrn vertreten, als die Hansestädte das Brügger Kontor unter ihre Kontrolle nahmen.³⁰

Die preußischen Hansestädte verstanden sich schon früh als eigenständige Gruppe. Die zu den hansischen Verhandlungen und zu den Hansetagen entsandten Vertreter aus den preußischen Städten (ein oder zwei Ratsherren) besaßen in der Regel die Vollmacht, auch für die anderen zu sprechen.³¹ So verfügten zum Beispiel 1358 die auf dem Hansetag in Lübeck anwesenden Ratsherren aus Thorn und Elbing über *gantze macht ... van erer unde anderer stede weghene van Prutzen*,³² und 1361 erscheinen auf dem Hansetag zu Greifswald die Ratsherren aus Danzig und Kulm sogar in einem noch weiteren Sinne als Vertreter *des landes unde der stede van Prützen*.³³ Auch in den Friedensverhandlungen mit Dänemark, Schweden und Norwegen zwischen 1368 und 1376 wurden die preußischen Städte immer gemeinsam genannt, während Ratssendeboten jeweils aus verschiedenen Städten für sie sprachen. Daran änderte sich wenig, als Danzig die Führungsrolle in den hansischen Verbindungen Preußens übernahm. Auch wenn die Schreiben an andere Hansestädte und an die Kontore nur unter dem Siegel einer Stadt, meist Danzigs, herausgingen, waren sie im Namen aller ausgestellt. So ist ein Schreiben vom April 1428 an das Brügger Kontor unterzeichnet von den *radessendeboden der gemenen stede des landes in Prussen upp desse tiid to dem Elvinge to dage vergaddert*.³⁴

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die enge Bindung der preußischen Städte an die Hanse und ihr gemeinsames Auftreten vom Deutschen Orden als Landesherrn gebilligt und unterstützt wurden. Das ergibt sich insbesondere aus der Beteiligung der Hochmeister und Gebietiger des Ordens an den zahlreich belegten preußischen Städte- und Ständetagen, die immer wieder die hansischen Angelegenheiten vorbereiteten und

²⁸ Für das Statut von 1347 s. HR I, 1, 143. – Die Aktivitäten des Drittels und des preußischen „Sechstels“ finden sich u. a. HR I, 1, 200 (1356); HUB 3, 419 (1358); HR I, 3, 273 (1365); HUB 4, 169, 196, 599 (1366, 1377).

²⁹ HR I, 1, 201; vgl. Arthur SEMRAU, Katalog der Geschlechter der Schöffenbank und des Ratsstuhls in der Altstadt Thorn, 1233–1602, in: Mitteilungen des Copernicus-Vereins für Wissenschaft und Kunst zu Thorn, 46, 1938, S. 1–116, hier S. 45; und BISKUP, Rolle, S. 21.

³⁰ Siehe HR I, 1, 200, Rezess zu Brügge, 1356 um Juni 12; vgl. u. a. DOLLINGER, Die Hanse (wie Anm. 5), S. 90–91; Volker HENN, Über die Anfänge des Brügger Hansekontors, in: HGbl. 107, 1989, S. 43–66, hier S. 60–61.

³¹ Einmal drohte Danzig den anderen Städten, sie nicht zu vertreten, wenn sie sich nicht an den Kosten beteiligen würden, HR I, 7, 591, Danzig an Elbing, 1423 nach März 25.

³² HR I, 1, 212, Rezess zu Lübeck, von 1358 Jan. 20.

³³ HR I, 1, 259, von 1361 Sept. 7.

³⁴ HR I, 8, 396, von 1428 April 18, ausgestellt unter dem Siegel Elbings; ähnlich u. a. HR I, 7, 561, 1422 Dez. 13, und HR I, 6, 456, von 1417 Juni 12.

die Haltung der preußischen Städtevertreter auf den Hansetagen bestimmten.³⁵ Schon zwischen 1300 und 1410 lassen sich über 200 derartige regionale Versammlungen ermitteln, zwischen 1410 und 1454 folgten sogar über 300, oft im monatlichen oder sogar 14tägigen Abstand.³⁶ Bis 1410 fanden die meisten von ihnen auf der Marienburg statt, danach gewann Elbing als Tagungsort größere Bedeutung. So ist es sicher kein Zufall, dass die Städte erst 1425 damit begannen, für ihre Versammlungen in Marienburg einen Raum im Rathaus herrichten zu lassen;³⁷ man kann daraus klar ableiten, dass die Städte- und Ständetage zuvor auf der Burg selbst und damit sicher in der Präsenz von Ordensvertretern stattfanden. Aber auch Elbing lag ähnlich wie die Marienburg zentral genug, um die Anreise der Ordensvertreter zu erleichtern.

Die Anwesenheit des Hochmeisters und der Ordensvertreter lässt sich aus den zunächst nur knappen Beschlussprotokollen nicht immer eindeutig belegen, da – wenn überhaupt – nur die Städtevertreter am Anfang der Aufzeichnungen genannt sind. So finden sich oft nur zufällige Vermerke über den Hochmeister bei den einzelnen Punkten. Für einen Marienburger Städtetag vom März 1419 ist etwa zum Problem der Einforderung von Schulden in den Städten notiert: *und dessen artikel hat unser herre homeister czu im genomen mit synen gebietigern doruff vurder zu sprechende*.³⁸

Das änderte sich mit der wachsenden Ausführlichkeit der Rezesse, in denen nun auch die Antworten des Hochmeisters und der Gebietiger angeführt werden. So kann man bei zehn besser belegten Versammlungen in der außenpolitisch unruhigen Zeit zwischen Mai 1434 und Ende 1435 mindestens sechsmal auf die Anwesenheit des Hochmeisters schließen.³⁹ Bei den anderen Städte- und Ständetagen wurde der Hochmeister durch seine Gebietiger vertreten, einmal durch den Komtur von Osterode, ein anderes Mal durch Heinrich Reuß von Plauen, den Komtur von Elbing.⁴⁰ Bei einem Ständetag zu Elbing im Oktober, bei dem es um eine Gesandtschaft zu Kaiser ging, war anstelle des Hochmeisters Paul von Rusdorf faktisch sogar die gesamte Führungsschicht des Ordens anwesend: die Großgebietiger (Marschall, Spittler, Trappier und Tressler) sowie die Komture von Balga, Brandenburg, Osterode, Danzig, Mewe, Graudenz, Schlochau und Nessau.⁴¹

Wollte man den Hochmeister selbst dabei haben, konnte – wie das ein Beispiel vom Januar 1435 belegt – dies bei der Ladung berücksichtigt werden. So lud zu diesem

³⁵ Vgl. u. a. HR I, 4, 184–185 und 665 § 4 (1394, Instruktion für den Hansetag zu Lübeck und die Verhandlungen mit Dänemark; um 1400, Thorn lädt zu einem Regionaltag zu Marienburg, um die Instruktionen für einen Hansetag zu Lübeck zu beschließen); weiter: HR I, 7, 774; HR II, 2, 16, 434, 477, 588; ASP 4, 59.

³⁶ Zu den Zahlen vgl. Markian PELECH, Zur Rolle Danzigs unter der preußischen Hansestädten bis 1410, in: Danzig in acht Jh.en, hg. von Bernhart JÄHNIG, Peter LETKEMANN (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens, 23), Münster 1985, S. 61–76; SARNOWSKY, Städte (wie Anm. 24), S. 101–102.

³⁷ HR I, 7, 790 § 11, Rezess zu Elbing 1425 Juni 5.

³⁸ ASP 1, 267, von 1419 März 30.

³⁹ Aus einer Durchsicht der Ständeakten, die noch die andere Tage zu ergänzen wären, vgl. SARNOWSKY, Städte (wie Anm. 24), S. 117; s. ASP 1, 496, 501, 524, 529, 538 und 541, zu 1434 Mai 10 bis 1435 Sept. 4.

⁴⁰ ASP 1, 531 und 549, 1435 April 25 und Dez. 6.

⁴¹ Die Liste der Anwesenden (*hirbey sint gewest* [...]) findet sich mitten in den Notizen über die Tagfahrt, ASP 1, 513, zu 1434 Okt. 1.

Zeitpunkt die Stadt Thorn zu einem Städtetag nach Marienburg *ader wo man unsern gnedigen herren homeister uff die czeit finden werde*.⁴² War das nicht möglich, suchte man im Nachhinein seine Zustimmung zu den Beschlüssen zu gewinnen. So konnte zum Beispiel Elbing im Januar 1384 Danzig informieren, dass es ihnen gelungen sei, den Hochmeister Konrad Zöllner von Rotenstein für ihre Sicht zu gewinnen: *Ydoch so habe wir mit erbeit, alleyne is uns sūr worden, unsirn willen der artikel uns geschriben genzlich behalden*.⁴³ So konnten die preußischen Städte im vorgesehenen Sinne bei Lübeck entschuldigt und für Verhandlungen mit Dänemark geworben werden. Ähnlich konnte noch der Rat Elbings Braunsberg im November 1440 von einem Besuch bei Hochmeister Konrad von Erlichshausen berichten. Dabei hatte dieser Verhandlungen mit den Holländern vorgeschlagen, und die Städte sollten *auf sunte Barbaren tag negstkomende bei unseren hern hochmeyster, wo er den sey wirt, igliche stadt semlich seyner eldisten [...] fugen*.⁴⁴ Auch die Einladungen zu den Städte- und Ständetagen gingen oft von der hochmeisterlichen Kanzlei aus.⁴⁵

Das änderte sich erst mit den wachsenden Spannungen zwischen den Ständen und dem Orden kurz vor Ausbruch des Dreizehnjährigen Krieges (1454–1466). Obwohl schon zuvor Tagungen ohne Gebietiger stattfanden – vermutlich galt das bereits für die Versammlung in Elbing im Februar 1440, die die Gründung des Preußischen Bundes beschloss –⁴⁶ kam es dann im Januar 1453 zur letzten Versammlung mit Beteiligung von Ordensvertretern.⁴⁷ In der Folge tagten die Städte und die anderen Stände nahezu permanent in Thorn, ohne den Orden zu beteiligen. Eine Fortsetzung mit Ordensbeteiligung ergab sich erst unter den neuen Rahmenbedingungen nach dem Zweiten Thorner Frieden im Oktober 1466.

Der Orden war aber nicht nur auf regionaler Ebene beteiligt. So waren zwischen 1411 und 1453 bei rund 70 hansischen Versammlungen und Verhandlungen immerhin 15mal auch Vertreter des Ordens selbst anwesend. In fünf Fällen war dies kein Zufall, da die Versammlungen auf der Marienburg selbst stattfanden. Im August 1421 kam eine Gesandtschaft der Hansestädte mit Vertretern von Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg unter der Leitung von Jordan Pleskow nach Preußen, um über die Abschaffung des Pfundzolls zu verhandeln. Nach kurzem Aufenthalt in Danzig reisten sie zu Gesprächen mit dem Hochmeister Michael Kuchmeister zusammen mit den Ratssendeboten der preußischen Städte zur Marienburg weiter. Am Ende stimmte der Hochmeister der Abschaffung des Pfundzolls gegen die Zusage eines

⁴² ASP 1, 525, Ladungsschreiben des Rats von Thorn an den Rat von Danzig, von 1435 Januar 28.

⁴³ HR I, 2, 271, Schreiben Elbings an Danzig von 1384 Jan. 17; ähnliche Stellen HR I, 2, 257 § 5, von 1383 März 1; 257b, von 1383 März 8; HR II, 1, 6, von 1431 März 24.

⁴⁴ ASP 2, 183, von 1440 Nov. 24.

⁴⁵ Für Einladungen durch den Hochmeister s. u. a. HR I, 3, 101 (1378?); HR II, 1, 160 und 425 § 5 (1433 und 1435); ASP 2, 59 und 73 (1438 und 1439); sonst gingen die Einladungen in der Regel von Thorn aus, das Kulm, Danzig und Elbing benachrichtigte, während die Elbinger die Ladungen danach weiter an Braunsberg und Königsberg sandten.

⁴⁶ ASP 2, 96, von 1440 Febr. 21.

⁴⁷ Nach von der Ropp der „letzte [...] preussische [...] Städtetag [...] unter der Herrschaft des Ordens“, HR II, 4, S. 93; Rezess ebd., 134, von 1453 Jan. 14.

Bündnisses mit dem Orden zu. Während die Städte auf eine Abrechnung über die letzten Erhebungen verzichteten, gestattete ihnen der Hochmeister, wie es die Städte formuliert hatten, *afft se syne stede, beyde in Prüssen unde ok in Lyfflande, to dagen esscheden, unde dar myt en rameden unde setteden alsulke gesette unde articule, de en düchte nütte syn vor den ghemenen coppman, dat hee des volgafftich were unde en des ghünnen wolde*.⁴⁸ Zudem stimmte er Maßnahmen gegen die Engländer, Holländer und Schotten zu, wenn der Orden zuvor darüber informiert werden würde, und versprach, den livländischen Meister um die Aufhebung des Ausfuhrverbots von Blei und Zinn nach Russland zu bitten.

Ähnliche Versammlungen von hansischen Ratssendeboten, preußischen Hansestädten und Ordensvertretern fanden im September 1429, im Juli 1434, im August 1435 und nochmals im Juli 1447 auf der Marienburg statt.⁴⁹ Bei wichtigen Anlässen nahmen aber auch Vertreter des Ordens an Versammlungen außerhalb des Ordenslandes teil. So war im Juni 1427 neben den Ratssendeboten Kulms und Danzigs der Oberste Marschall Walrabe von Hunsbach in Lübeck anwesend, als über den Beginn des Krieges gegen Dänemark beraten wurde.⁵⁰ Walrabe unternahm im Folgenden zusammen mit dem Vogt von Grebin einen Vermittlungsversuch, über den er auf einer weiteren Versammlung zu Stralsund im August 1427 berichtete.⁵¹ Im Frühjahr 1436 gehörte der Priesterbruder des Ordens und Pfarrer zu Thorn, Johann Sobbe, zur hansischen Gesandtschaft in Flandern, die sich um eine Einigung mit England bemühte.⁵² Im Frühjahr 1441 dann wurde der Vogt von Brathean, Friedrich von Nickeritz, zu den aus preußischer Sicht komplizierten Verhandlungen mit den Holländern geschickt. Zusammen mit Heinrich Buck aus Danzig und Tilman vom Wege aus Thorn erhielt er umfangreiche Instruktionen, nach denen die preußischen Vertreter bei Scheitern der Bemühungen mit den Holländern keine weiteren Verpflichtungen gegenüber den anderen Städten eingehen sollten.⁵³ Schließlich war im Frühjahr 1451 der Priesterbruder und Pfarrer zu Elbing, Dr. Johann Ast, zusammen mit Ratsherren aus Elbing und Danzig in Utrecht an Verhandlungen mit den Engländern beteiligt.⁵⁴ Als erfahrener Jurist wies er zum Beispiel an einer Stelle die Ausführungen des englischen Vertreters Magister Thomas Kent zurück und betonte, *dat nicht redelik were, dat de gantze hanze, wes ein stad*

⁴⁸ HR I, 7, 374, hier S. 225, zu 1421 Aug. 21–30.

⁴⁹ HR I, 8, 669, 1429 Sept. 6; HR II, 1, 355, 459, zu 1434 Juni 29–Juli 16 sowie zu 1435 Aug. 5; HR II, 3, 316, zu 1447 Juli 10.

⁵⁰ HR I, 8, 201, 203, zu 1427 Juni 14.

⁵¹ HR I, 8, 231, 238, von 1427 Juli und Aug. 3.

⁵² Als Mit-Unterzeichner eines Briefes an Heinrich VI. von England von 1436 Mai 31, HR II, 1, 562; zu den Verhandlungen ebd., 568, von 1436 Mai 30. Zur Berufung Sobbes zum Pfarrer von Thorn s. GStA PK, OBA 7005, Dankschreiben Johann Sobbes an den Hochmeister, von 1435 Juni 18.

⁵³ Die Instruktion HR II, 2, 438; zum Briefwechsel der drei Sendeboten ebd., 447–450, zu 1441 Januar–Februar (die folgenden Stücke nur für die städtischen Vertreter).

⁵⁴ HR II, 3, 705 (Vollmacht des Hochmeisters für die Gesandten, 1451 April 23), und 709 (Rezess, 1450 Mai–Juni).

*breke, entghelden scholde, na lude der privilegie der hanze [...].*⁵⁵ Die Ordensvertreter konnten also auf hansischen Versammlungen und bei Verhandlungen eine wichtige Rolle spielen.

3. Der Deutsche Orden in der „auswärtigen Politik“ der Hanse

Nicht zufällig waren es immer wieder Verhandlungen über die auswärtigen Beziehungen der Hansestädte, an denen die Ordensvertreter teilnahmen. Im April 1449 listet der Rezess ausdrücklich sogar zwei Brüder des Ordens, Dr. Johann Ast, Pfarrer zu Thorn, und Johann von Vippich, den Vogt zu Lauenburg, als Teilnehmer von Verhandlungen mit den Engländern zu Lübeck.⁵⁶ Auch die Anwesenheit von hansischen Ratssendeboten in Preußen diente – mit Ausnahme des angeführten Konflikts über den Pfundzoll – zu meist der Abstimmung über die „auswärtige Politik“ der Hanse, auch im Auftrag der Hansetage. Im Oktober 1380 wurden so die Ratssendeboten von Lübeck und Wismar vom Hansetag beauftragt, den Hochmeister für die Einhaltung der im Jahr zuvor gegen die Engländer beschlossenen Maßnahmen zu gewinnen,⁵⁷ und nach dem Ausbruch des zweiten großen hansisch-dänischen Konflikts sollten die Ratssendeboten Lübecks, Rostocks und Wismars nach dem Beschluss eines weiteren Hansetags im Oktober 1427 den Hochmeister zur Hilfe im Krieg gegen Dänemark bewegen.⁵⁸

In denselben Kontext gehört auch die Mission der Ratssendeboten von Lübeck, Hamburg und Lüneburg beim Hochmeister im September 1429. König Erich von Dänemark hatte sich bereit erklärt, einen Vermittlungsvorschlag des Hochmeisters zu akzeptieren, und dieser leitete dafür erste Maßnahmen ein,⁵⁹ auch wenn der Versuch erfolglos bleiben sollte. Im August 1435 suchten wiederum der Hamburger Bürgermeister Hinrich Hoyer und sein Stadtschreiber den Hochmeister für Maßnahmen gegen die Holländer zu gewinnen.⁶⁰ Im Juli 1447, als Ratsherren aus Lübeck und Lüneburg sowie zwei Vertreter der Kontore in Brügge und London auf die Marienburg kamen, ging es erneut um die Handelsbeziehungen zu England und eine Beteiligung des Ordens an einer Mission in Flandern.⁶¹ Die Zustimmung des Hochmeisters hatte schon bei der Wiederaufnahme des ersten Krieges gegen Dänemark durch die Mitglieder der „Köl-

⁵⁵ Ebd., 709. – Zu den Verhandlungen mit England 1451 s. Stuart JENKS, *England, die Hanse und Preußen. Handel und Diplomatie 1377–1474* (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, XXXVIII), 3 Bde., Köln u. a. 1992, hier 2, S. 682–687.

⁵⁶ HR II, 3, 505, Rezess von 1449 April 4; vgl. das Schreiben des Hochmeisters von 1449 Februar 18, GStA PK, OBA 9846.

⁵⁷ HR I, 2, 220 § 26, Rezess zu Wismar von 1380 Okt. 21.

⁵⁸ HR I, 8, 168 § 5, Rezess zu Stralsund von 1427 März 23.

⁵⁹ HR I, 8, 669, hier S. 434, Rezess von 1429 Sept. 6.

⁶⁰ HR II, 1, 459, Rezess von 1435 Aug. 5.

⁶¹ S. den Rezess der Versammlung zu Marienburg von 1447 Juli 10, HR II, 3, 316.

ner Konföderation“ vom November 1367 eine wichtige Rolle gespielt.⁶² Selbst wenn kein Ordensvertreter anwesend war, konnte der Orden zudem über die Instruktionen für die städtischen Gesandten auf die hansischen Versammlungen Einfluss nehmen.⁶³

Die Sonderrolle des Deutschen Ordens für die „auswärtige Politik“ der Hanse resultierte vor allem aus der europäischen Stellung des Ordens, die er im 14. Jahrhundert durch die zahlreichen Reisen westeuropäischer Adliger gewann, die sich an den Kriegszügen gegen die noch heidnischen Litauer beteiligten.⁶⁴ Hochmeister und Orden konnten daher mit den Herrschern Englands, Frankreichs und Burgunds praktisch auf Augenhöhe verhandeln, und das wirkte immer wieder auf die Außenbeziehungen der Hanse zurück. Das galt nicht zuletzt für England, dessen Kaufleute selbst im Ostseeraum präsent waren und eine wichtige Rolle spielten.

Schon Heinrich III. hatte dem Deutschen Orden um 1235 eine jährliche Rente ausgesetzt, die noch am Anfang des 15. Jahrhunderts durch König Heinrich IV. erneuert wurde,⁶⁵ und die englischen Könige begegneten Hochmeister und Orden immer mit Respekt. So sprach Richard II. Konrad Zöllner von Rotenstein trotz aktueller Probleme im November 1385 als „edlen und mächtigen geistlichen Herrn“ und „unseren allerliebsten Freund“ an,⁶⁶ und ähnlich wandte sich noch im Mai 1519 Heinrich VIII. an Albrecht von Brandenburg.⁶⁷ Um 1400 wurden dann auch drei Handelsverträge zwischen dem Orden und seinen Städten sowie dem englischen König und seinen Untertanen geschlossen, einer zu Marienburg (1388), zwei zu London (1409 und 1437), die trotz ihres wechselvollen Schicksals – der Vertrag von 1437 wurde nie ratifiziert – für die hansisch-englischen Beziehungen insgesamt von großer Bedeutung waren.⁶⁸

⁶² Der Stralsunder Ratsschreiber Alardus berichtete im April 1367 in Lübeck, der Hochmeister und die preußischen Städte seien zum Krieg gegen Dänemark bereit, HR I, 1, 399, Schreiben Lübecks an Hochmeister Winrich von Kniprode von 1367 April 7; 1367 Juli 11 bereitete dann das Treffen der preußischen mit holländischen, ostniederländischen, englischen und flämischen Gesandten in Elbing, ebd., 403, die Kölner Konföderation vom November 1367 vor, die den Krieg gegen Dänemark und Norwegen führte.

⁶³ Erhalten vor allem für die Thorner Ratssendeboten, z. B. HUB 7,1, 146 (zu Gesandtschaft an den Herzog von Burgund, von 1435 vor Nov. 28); ASP 3, 127, 130, 136, 140 (1451, insbes. zu den Verhandlungen mit England); ein Beispiel für Danzig s. HR II, 7, 482 (1446).

⁶⁴ Siehe dazu insbes. Werner PARAVICINI, *Die Preußenreisen des europäischen Adels*, Bde. 1–2 (Beihefte der Francia, 17/1–2), Sigmaringen 1989–1995.

⁶⁵ Hans KOEPPEN, *Die englische Rente für den Deutschen Orden*, in: *Festschrift für Hermann Heimpel*, hg. von den Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Göttingen 1972, Bd. 2, S. 402–421; zur Erneuerung durch den Preußenfahrer Heinrich IV. 1401 ebd., S. 411, danach scheint die Rente aber nicht mehr gezahlt worden zu sein.

⁶⁶ Die Inscriptio lautet: *nobili et potenti sacre religionis viro, suppremo magistro ordinis beate Marie Theotonicorum, amico nostro carissimo* [...], HUB 4, 851, Schreiben von 1385 Nov. 25.

⁶⁷ Hier *illustrissimo magnifico domino magistro generali de Prewsland etc. amico nostro carissimo*, GStA PK, OBA 22443, von 1519 Mai 3, ediert im Virtuellen Preußischen Urkundenbuch, s. <http://www.spaetmittelalter.uni-hamburg.de/Urkundenbuch/pub/dh/dh3.htm> (letzte Einsichtnahme 24.1.2017).

⁶⁸ Grundlegend zu den drei Verträgen JENKS, *England* (wie Anm. 55), 2, S. 500–503, 539–549, 600–618.

Ähnlich war dies in den Beziehungen zu Frankreich und zu den Herzögen von Burgund.⁶⁹ Angesichts von Problemen in Flandern wandte sich wohl erstmals im Frühjahr 1373 Hochmeister Winrich von Kniprode in zwei Schreiben an den Grafen von Flandern und an den französischen König und bat, für die Wahrung der Rechte der Hansekaufleute zu sorgen.⁷⁰ Nachdem im Herbst 1375 eine hansische Gesandtschaft unter den Bürgermeistern Simon Swerting von Lübeck und Hartwig Beteke von Elbing nach Paris gereist war, reagierte Karl V. mit einem Schreiben an den Hochmeister und stellte die preußischen und alle anderen hansischen Kaufleute mit ihren Waren unter königlichen Schutz, solange sie sich nicht mit seinen Feinden verbinden würden.⁷¹

Als sich die Lage in Flandern im Folgenden weiter verschlechterte, entsandte Hochmeister Konrad Zöllner von Rotenstein im Frühjahr 1383 den Marienburger Großschäffer, Heinrich von Allen, um die Rückgabe von Gütern und Schiffen anzumahnen, die geraubt oder beschlagnahmt worden waren. Der Großschäffer wurde in Paris vom jungen König, Karl VI., und seinen Onkeln, den Herzögen von Berry und Burgund, überaus würdevoll empfangen. Er erhielt aus der Hand des Königs ein Stück einer Kreuzesreliquie, das in Gold gefasst und mit Edelsteinen verziert war, und speiste während der Osterfeiertage mit den Herzögen an der königlichen Tafel.⁷² Damit wurden allerdings nicht die Hansestädte, sondern die Leistungen des Ordens auf seinen Feldzügen gegen die Litauer geehrt, und im Folgenden nahm Karl VI. in seinem Privileg vom März 1383 auch nur den Orden und seine preußischen Untertanen unter seinen Schutz.⁷³ Zu einem Privileg für alle Hansestädte kam es erst unter dem neuen Landesherrn Flanderns, Herzog Philipp von Burgund, nach dem Ende der Konflikte im Mai 1392.⁷⁴ Der Orden wurde noch im Herbst 1451 für die Hanse aktiv, als Ludwig von Erlichshausen zwei Briefe an den französischen König und den Herzog der Bretagne sandte und in die weiteren diplomatischen Bemühungen eingebunden war, auch wenn ein Angebot der Erneuerung der hansischen Privilegien an Bedenken im Brügger Kontor scheiterte.⁷⁵

⁶⁹ Dazu s. u. a. Jürgen SARNOWSKY, Die politischen Beziehungen der Hansestädte zu Frankreich im späteren Mittelalter, in: *Les relations entre la France et les villes hanséatiques de Hambourg, Brême et Lübeck, Moyen Âge – XIX siècle / Die Beziehungen zwischen Frankreich und den Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck, Mittelalter – 19. Jh.*, hg. von Isabel RICHEFORT, Burghart SCHMIDT, Paris, Bruxelles 2006, S. 113–133.

⁷⁰ Nach einem Brief der preußischen an die wendischen Städte, HR I, 2, 62, dem die (heute verlorenen) Schreiben des Hochmeisters beigelegt waren; Regest HUB 4, 443, von (1373) Juni 12.

⁷¹ Gedruckt HR I, 3, 67; Regest HUB 4, 513, undatiert (1375 Herbst); Karl ließ dem Hochmeister auch mündlich übermitteln, was er im Sinne seiner Bitten unternommen hatte.

⁷² Dazu s. den Bericht des Großschäffers über seine Reise, sein Vorbringen und die Antwort des Königs, HR I, 3, 162–163, von 1383 April 23.

⁷³ Das Privileg Karls VI. in HR I, 3, 164, von 1383 März 27.

⁷⁴ HUB 5, 8; Regest HR I, 4 § 111, von 1392 Mai 5.

⁷⁵ Zum Ablauf der diplomatischen Bemühungen unter Einschluss des Hochmeisters vgl. die Schreiben des Kontors (zu Bergen-op-Zoom) an den Hochmeister (1452 April 30), Danzigs an Lübeck (1452 Mai/August), Lübecks an das Kontor (1452 Juni 3), Lübecks an den Hochmeister (1452 Juni 4) und des Kontors an Danzig (1452 Juli 4) sowie den Bericht über die abschließenden Verhandlungen zu Deventer (1452 Juni 15), HR II, 4, 93–99.

Auch die Herzöge von Burgund waren generell wichtige Ansprechpartner des Ordens, wenn es um die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zu Westeuropa ging. So informierte zum Beispiel Hochmeister Konrad von Jungingen im August 1405 Herzog Johann Ohnefurcht über den Stand der hansisch-englischen Beziehungen und bat ihn um Hilfe,⁷⁶ und im April 1432 setzte sich Paul von Rusdorf in einem Brief an seinen Nachfolger Philipp den Guten für die Wahrung der städtischen Privilegien in Flandern ein.⁷⁷ Umgekehrt wandte sich Philipp der Kühne im Oktober 1388 an Hochmeister Konrad Zöllner von Rotenstein mit der Bitte, die Hansestädte zur Aufnahme von Verhandlungen zu bewegen,⁷⁸ und Philipp der Gute bat Rusdorf im Sommer 1428 um Hilfe für die holländischen und seeländischen Kaufleute.⁷⁹

Es kann nicht verwundern, dass sich die Hochmeister vor diesem Hintergrund wohl selbst in einem gewissen Sinne als „Haupt der Hanse“ verstanden. Als der Großschäffer Johann Reppin wegen der Schulden seines Liegers in Brügge im März 1445 ins Gefängnis kam, schrieb er im Mai an Hochmeister Konrad von Erlichshausen, es gebe das Gerücht, der Hochmeister wolle mit einer Blockade Brügges reagieren, und ergänzte, man werde in diesem Fall sicher zum Schaden des Rats seinen Vorstellungen folgen, *wen der deutsche koufman helt euwir genode vor iren obersten und vor das houpet von der hense*.⁸⁰ In einem ähnlichen Kontext stellte dann auch Konrads Nachfolger, sein Verwandter Ludwig von Erlichshausen, im Juli 1451 gegenüber Lübeck fest, dass er und allgemein *eyn homeister unsirs ordens czur czeit von alders her vor eyn houpt der henzen seyn gehalden*.⁸¹ Allerdings geschah dies in Verwunderung darüber, dass das Brügger Kontor gegen seinen Einspruch aus Flandern verlegt worden war – die Städte sahen dies wahrscheinlich anders.

4. Militärische Einsätze des Ordens

Die Rolle des Deutschen Ordens für die Außenbeziehungen der Hanse beschränkte sich im Wesentlichen auf diplomatische Aktivitäten, selbst im ersten Krieg gegen Dänemark, als der Orden indirekt an der Wiederaufnahme der Kämpfe durch die Kölner Konföderation von 1367 Anteil nahm.⁸² Nur in einem Fall erfolgte ein militärisches Eingreifen, auf Gotland, gewissermaßen „vor der Haustür“ des Ordenslandes. Dort hatten die „Vitalienbrüder“, die die Herzöge von Mecklenburg im Kampf um die

⁷⁶ S. den Brief des Hochmeisters von 1405 August 30, HR I, 5, 271 (Regest).

⁷⁷ Brief des Hochmeisters von 1432 April 14, HR II, 1, 109.

⁷⁸ S. HR I, 8, 931, von 1388 Okt. 13.

⁷⁹ Schreiben Philipps in HR I, 8, 455, von Anfang Juli 1428.

⁸⁰ GStA PK, OBA 9098, Schreiben Reppins an den Hochmeister von 1445 Mai 13, ediert Jürgen SARNOWSKY, Der Fall Thomas Schenkendorf: rechtliche und diplomatische Probleme um die Königsberger Großschäfferei des Deutschen Ordens, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands, 43, 1995, S. 187–275, Nr. 6, S. 219–222, hier S. 220.

⁸¹ HR II, 3, 728, Auszug aus dem Schreiben des Hochmeisters an Lübeck von 1451 Juli 20.

⁸² Vgl. oben zu Anm. 62.

schwedische Krone zu Hilfe gerufen hatten, die Bevölkerung aus Visby vertrieben, um hier ihren Hauptstützpunkt zu errichten und von Gotland aus die Handelsschiffahrt zu bedrohen. Offenbar auf Drängen, aber auch mit wesentlicher Unterstützung der preußischen Hansestädte begann der Orden daher die größte seegestützte Operation seiner Geschichte. Im März 1398 sammelte sich vor Danzig eine Flotte von 84 Schiffen, die 4.000 Mann in Rüstungen, darunter 50 Ordensbrüder, mit 400 Pferden, nach Gotland transportierten.⁸³ Am 21. März erreichte die Flotte den Hafen von Västergarn im Südosten der Insel, die Truppen wurden an Land gesetzt, und nachdem drei Burgen der Seeräuber erobert und niedergebrannt waren, begann die Belagerung des noch von Schnee eingeschlossenen Visby.

Schon bald kam es zu Verhandlungen mit Herzog Johann von Mecklenburg, dem Neffen König Albrechts von Schweden, der die Seeräuber unterstützt hatte, und dem Hauptmann der „Vitalienbrüder“, Sven Sture. Am 5. April einigte man sich auf den Abzug der Seeräuber innerhalb von zwei Tagen. Diejenigen, die sich dem Abkommen widersetzen, wurden getötet,⁸⁴ und die Insel wurde nach einer formellen Verpfändung durch König Albrecht von Schweden – unter Einrechnung der Kosten für die Eroberung – unter die Herrschaft des Ordens genommen. Der knappe Bericht im Rezess des Städtetages vom Februar 1398 betont dazu: *Und desse grose koste thet der homester alleyne umme den willen, das her beschirmen mochte den gemeynen kowffman und syn landt czu Prussen und Lyefflandt.*⁸⁵ Die Ordenspolitik war in der Tat danach vor allem auf die Rückgewinnung der Auslagen ausgerichtet, und das galt selbst noch, als Gotland 1404 nach kurzzeitiger Eroberung durch dänische Truppen zurückerobert werden musste. So erfolgte 1408 die Übergabe Gotlands an Dänemark, nachdem man sich über die Erstattung der Pfandsumme geeinigt hatte.⁸⁶

Das begrenzte Engagement des Ordens wird auch in der Durchführung des Unternehmens und der nachträglichen Sicherung Gotlands erkennbar. Das Unternehmen wurde von Anfang an zusammen mit den preußischen Städten geplant und durchgeführt. Sie stellten fast die Hälfte der Schiffe, während der Orden die anderen Schiffe in den Städten charterte und in der Folge für entstandene Schäden aufkommen musste.⁸⁷ Der Oberbefehl während der Kämpfe bis zur Vertreibung der Vitalienbrüder lag zwar in den Händen eines Ordensbruders, des Komturs von Schwetz, Johann von Pfirt. Aber die

⁸³ Dazu und zum Folgenden s. Jürgen SARNOWSKY, *The Military Orders and Their Navies*, in: *The Military Orders*, Bd. 4: *On Land and Sea*, hg. von Judi UPTON-WARD, Aldershot 2008, S. 41–56, hier S. 47, 49, 51–52.

⁸⁴ Friedrich BENNINGHOVEN, *Die Gotlandfeldzüge des Deutschen Ordens 1398–1408*, in: *Zeitschrift für Ostforschung* 13, 1964, S. 421–477, hier S. 433–435, 444–447; HR I, 4, 438 § 9, Bericht im Rezess der Versammlung zu Marienburg, 1398 Febr. 22.

⁸⁵ HR I, 4, ebd.

⁸⁶ S. dazu jetzt die detaillierte Untersuchung durch Sebastian KUBON, *Die Außenpolitik des Deutschen Ordens unter Hochmeister Konrad von Jungingen (1393–1407)* (*Nova Mediaevalia. Quellen und Studien zum europäischen Mittelalter* 16), Göttingen 2016, S. 257–323.

⁸⁷ Dazu vgl. Jürgen SARNOWSKY, *Die Wirtschaftsführung des Deutschen Ordens in Preußen (1382–1454)*, Köln u. a. 1993, S. 396, 691; *Das Marienburger Treßlerbuch der Jahre 1399–1409*, hg. von Erich JOACHIM, Königsberg 1896, ND Bremerhaven 1973, S. 348.

zwei Schiffe, mit denen zurückgebliebene Piraten bekämpft werden sollten, befehligten zwei Bürger aus den preußischen Städten, Arnold Hecht und Arnold Herferten – sie wurden so zu den ersten Admirälen in der deutschen Geschichte.⁸⁸ Die Aufgabenteilung zwischen Orden und Städten wiederholte sich ähnlich nach der kurzzeitigen Eroberung Gotlands durch die Dänen 1403/04. So rüstete der Orden wieder mit Hilfe der Städte eine Flotte aus, diesmal unter der Leitung des Komturs von Balga, Ulrich von Jungingen. Dafür wurde sogar ein Schiff von 22 Last aus Wismar für viereinhalb Monate in Dienst genommen.⁸⁹ Die vertraglich geregelte Übergabe Gotlands an Dänemark 1408 war wiederum auch im Interesse der Städte, denn ein Konflikt hätte sicher den Handel beeinträchtigt. Insgesamt wäre die Eroberung Gotlands nicht ohne die Mitwirkung der Hansestädte insbesondere Preußens möglich gewesen; vielmehr folgte sie in erheblichem Maße den städtischen Interessen.

5. Die Hanse und der Ordenshandel

Im Kern der Beziehungen zwischen der Hanse und dem Deutschen Orden stand zweifellos der Handel. Die Unterstützung des Ordens für die Hansestädte war keineswegs uneigennützig, vielmehr konnten die Brüder ihrerseits die hansischen Strukturen und Privilegien für den Eigenhandel des Ordens nutzen. Gerade in Kooperation mit preußischen Kaufleuten erreichte dieser Handel um 1400 einen Höhepunkt.⁹⁰ Aus dem Orden kamen nur die Leiter des Ordenshandels, insbesondere die beiden Großschäffer auf der Marienburg und in Königsberg, die Hochmeister, Großkomtur und Tressler bzw. dem Obersten Marschall unterstanden. Sie beriefen mit deren Zustimmung preußische Kaufleute als Diener und Wirte in Preußen und als Lieger im „Ausland“, insbesondere in Lübeck, Brügge, Livland, Lemberg, London und Schottland. Die Lieger führten nicht nur Geschäfte im Auftrag und Namen des Ordens, sondern auch in eigenem Namen, und nahmen für beides wie selbstverständlich die hansischen Privilegien in Anspruch.⁹¹

Dies stieß nur gelegentlich an Grenzen, vor allem, wenn die Hansestädte Blockaden beschlossen hatten, die Ordensvertreter aber an ihren gewohnten Geschäften festhalten wollten (oder mussten). Der erste bekannte Fall betraf den Königsberger Lieger, Johann von Thunen, der in Flandern trotz eines seit 1358 bestehenden hansischen Handelsverbots Tuch kaufte, wahrscheinlich im Auftrag des Königsberger

⁸⁸ BENNINGHOVEN, *Gotlandfeldzüge*, S. 444, 450, 465; HR I, 4, 476, Ernennung der beiden Hauptleute und Admiräle durch den Hochmeister, von 1398 Juli 5.

⁸⁹ SARNOWSKY, *Wirtschaftsführung* (wie Anm. 87), S. 396; *Treßlerbuch* (wie Anm. 87), S. 349.

⁹⁰ Zur Kooperation CZAJA, *Handel* (wie Anm. 3); zum Ordenshandel allgemein s. SARNOWSKY, *Wirtschaftsführung* (wie Anm. 87), S. 286–303.

⁹¹ Dazu künftig die Einleitung in *Schuldbücher und Rechnungen der Großschäffer und Lieger des Deutschen Ordens in Preußen*, Bd. 4, *Die Liegerbücher der Großschäfferei Königsberg*. Johannes Plige (1391–1399) und Andreas Koyan (1419–1435/36), hg. von Cordula A. FRANZKE (*Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte N.F. LIX,4*), Köln u. a. vorauss. 2017.

Großschäffers, Johann von Pferdesdorp, und zur Versorgung seines Konvents.⁹² Wohl in diesem Zusammenhang wurde er im Sten, im Brügger Gefängnis, inhaftiert, wo es um 1360 in Gegenwart des Großschäffers und zweier Älterleute des Kontors zu Verhandlungen kam. Der Lieger nahm in diesem Fall alle Schuld auf sich, doch musste auch die Beschlagnahme des für den Orden bestimmten Tuchs verhindert werden. Dafür traten schließlich andere Kaufleute, darunter Albrecht Keyser, der Marienburger Lieger, als Bürgen auf.⁹³

Infolge der nächsten Flandern-Blockade seit 1388 kam es dann jedoch zum offenen Konflikt. Zwar wurden den beiden Großschäffereien zunächst gewisse Sonderrechte zugebilligt,⁹⁴ doch wurden bald gegen den Marienburger Großschäffer Johann Tiergard Vorwürfe wegen seiner Verstöße gegen das Handelsverbot erhoben. Wie aus einem späteren Schreiben des Brügger Kontors an die preußischen Städte hervorgeht, wurde er deshalb 1391 zusammen mit seinem Lieger aus dem Kaufmannsrecht ausgeschlossen.⁹⁵ Hochmeister Konrad von Jungingen reagierte darauf um 1395 mit zwei verschiedenen Argumenten. Zum einen verwies er darauf, dass der Ausschluss bedeutungslos sei, da *ir doch wol wisset, das unser grosscheffer noch nymand unsirs ordens mit uch in uwerm rechte en ist*, zum anderen verwies er auf die traditionelle Teilhabe des Großschäffers an den Rechten der Kaufleute und bat, *das ir uns sothaner smoheit obirhübet und dy unsern nicht also lichtlichen von uch wysett und lyset is blyben, als is von aldirs her gewÿsen ist*.⁹⁶ Diese Intervention blieb jedoch erfolglos, ein Verzeichnis von aus dem Kaufmannsrecht Ausgeschlossenen nennt noch im März 1397 auch den Marienburger Großschäffer.⁹⁷ Zu einer Lösung kam es offenbar erst, als die preußischen Städte im selben Jahr zugunsten des Ordens Stellung bezogen.⁹⁸ Aber auch danach war die Teilhabe des Ordenshandels an den hansischen Privilegien nicht völlig selbstverständlich.

Die besonderen Probleme des Ordenshandels in Brügge macht ein Fall aus dem letzten Jahrzehnt der Königsberger Großschäfferei deutlich. Der Lieger des Großschäffers, der wohl aus Elbing stammende Kaufmann Thomas Schenkendorf, geriet 1443 in Schulden, kaufte Güter von über 4.000 m. pr. im Namen des Ordens und floh aus der Stadt, als er die Schulden nicht mehr bezahlen konnte. Als der Großschäffer Johann Reppin Anfang Februar 1445 selbst nach Brügge kam, wohl um gegen eine Beschlagnahme des vom Orden gelieferten Bernsteins vorzugehen, geriet er zunehmend

⁹² HR I, 3, 18–19, „beiläufige Verhandlungen“ zu Brügge (1360).

⁹³ Zum Kontext der Flandern-Blockade vgl. DOLLINGER, Hanse (wie Anm. 5), S. 93–94.

⁹⁴ Konrad BAHR, Handel und Verkehr der Deutschen Hanse in Flandern während des 14. Jh.s, (Diss.phil.) Göttingen 1911, S. 44–45.

⁹⁵ HR I, 4, 291, Schreiben des Brügger Kontors an die preußischen Städte von (1395) Aug. 26.

⁹⁶ GStA PK, OBA 532, Schreiben des Hochmeisters an das Brügger Kontor, um 1395, Auszüge in SARNOWSKY, Wirtschaftsführung (wie Anm. 87), S. 91.

⁹⁷ HUB 5, 254, Liste der wegen verbotenen Handel in Flandern ausgeschlossenen Kaufleute, von 1397 März 8.

⁹⁸ Nur erschließbar aus dem Rezess des Städtetages von 1397 April 29, HR I, 4, 398 § 17.

in Schwierigkeiten.⁹⁹ Reppin suchte zunächst das Kontor auf und dann den Rat, fand dort aber kein Verständnis für seinen Protest gegen die Arrestierungen von Gütern der Großschäfferei.

Am Morgen des 19. Februar, als er in die Kirche gehen wollte, wurde Reppin von zwei Lombarden aufgehalten, die Schenkendorf Seide für rund 1.000 m. pr. verkauft hatten. Nur gegen die Stellung einer Kautions blieb er auf freiem Fuß. Er nutzte dies, um sich vom Hof Herzog Philipps von Burgund einen Förderbrief zu holen, der ihn vor der Haft bewahren sollte. Dies half ihm allerdings wenig, vielmehr musste er sich – auch auf Anraten anderer Ordensbrüder – im März in Haft begeben, um nicht den Forderungen nachkommen zu müssen.¹⁰⁰ Dabei ging es allerdings weniger um die Bezahlung der Schulden als um die Durchsetzung des Gerichtsstands. Der Brügger Rat forderte, dass der Orden für seine Lieger einstehe, und wollte eine Verhandlung vor dem städtischen Gericht erzwingen. Dagegen beharrte der Großschäffer auf seinem geistlichen Stand – er sei, so sagt er von sich, *eyn geistlich geordent man*¹⁰¹ und sollte für den Orden das *privilegium fori* wahren. Die Gegner setzten dem entgegen, der Streit habe seinen „Anfang mit Kaufmannsgütern und Handlungen nach Art der Laien genommen [...], für die die geistlichen Privilegien keine Anwendung finden dürften“.¹⁰²

Hinter dieser Frage trat eine mögliche Lösung des Falls auf der Grundlage der hansischen Privilegien zurück. Als sich seine Haft in die Länge zu ziehen begann, war der Großschäffer schon im Mai 1445 auf diesen Punkt eingegangen. So betonte er, dass nach Kaufmannsrecht *keins koufmans knecht seines heren güt vor spelen adir vor vechten magk*.¹⁰³ Selbst noch, als die Ordensgesandten, die den Großschäffer schließlich befreien sollten, im Herbst 1446 in Brügge ankamen, wurde ihnen nicht zuletzt von den Älterleuten des Kontors und Kaufleuten geraten, sich nicht auf das geistliche Recht zu versteifen, sondern das Kaufmannsrecht zu nutzen, mit dessen Anwendung Reppin schon längst frei wäre, könne doch ein Kaufmann nicht wegen der Schulden eines anderen belangt werden.¹⁰⁴ Die Gesandten hatten jedoch klare Anweisungen, das nicht zu tun. Auch wenn dies mit der Situation des Ordens in Preußen zusammenhing, zeigt dieses Beispiel noch einmal deutlich das besondere Verhältnis zwischen der Hanse und dem Deutschen Orden. Die Nutzung der hansischen Privilegien – das zentrale Kriterium für eine Zugehörigkeit zur hansischen „Interessengemeinschaft“ – war durchaus nicht selbstverständlich, sondern hing von den Konstellationen und dem Einzelfall ab.

⁹⁹ Zum Ablauf des Konflikts, von dem hier nur eine kurze Zusammenfassung gegeben werden kann, s. SARNOWSKY, Fall (wie Anm. 80).

¹⁰⁰ Dazu insbes. seine Briefe an den Hochmeister von 1445 April 6 und Mai 13, GStA PK, OBA 9076 und 9098, ediert SARNOWSKY, Fall (wie Anm. 80), Nr. 5–6, S. 217–222.

¹⁰¹ Ibid., GStA PK, OBA 9076.

¹⁰² Übersetzung nach SARNOWSKY, Fall (wie Anm. 80), S. 197; dort auch die Edition, Nr. 34, S. 261.

¹⁰³ GStA PK, OBA 9098, von 1445 Mai 13, ediert SARNOWSKY, Fall (wie Anm. 80), Nr. 6, hier 9. Absatz; das Zitat auch ebd., S. 199.

¹⁰⁴ Bericht des Gesandten Erhard Pfersfelder an den Hochmeister, GStA PK, OBA 9188, von 1446 Okt. 4, ediert SARNOWSKY, Fall (wie Anm. 80), Nr. 30, hier 6. Absatz, S. 256.

Damit ergibt sich ein komplexes, nicht einfach zu interpretierendes Bild. Hansestädte und Deutscher Orden hatten lange Zeit eine gemeinsame Geschichte. So unterstützten die Hansestädte den Deutschen Orden beim Aufbau eines eigenen Territoriums im Baltikum und bemühten sich in Konfliktfällen um eine Vermittlung. Der Orden erlaubte den preußischen wie den livländischen Städten eine aktive Mitgliedschaft in der Hanse. Darüber wurde die hansische „Außenpolitik“ des 14. und 15. Jahrhunderts vom Orden wesentlich mitgetragen, vor allem dann, wenn sie den Interessen der preußischen und livländischen Städte und ihrem Handel diene. Das bedeutete jedoch nicht, dass der Orden militärisch eingriff; nur die wohl von den preußischen Städten initiierte und unterstützte Eroberung Gotlands aus der Hand der Vitalienbrüder 1398 – und die damit verbundene Rückeroberung 1404 nach dänischer Besetzung – bilden dabei eine Ausnahme. Vielmehr traten Hochmeister und Orden außenpolitisch vor allem im Briefwechsel und bei Verhandlungen mit den westeuropäischen Fürsten auf, insbesondere mit den Königen Frankreichs und Englands sowie dem Herzog von Burgund. Hieraus resultiert auch das spätere Selbstbild des Hochmeisters als „Haupt der Hanse“. Gerade aber für den Kern der hansischen „Interessengemeinschaft“, für die Nutzung der Privilegien, zeigten sich die Grenzen der Beziehung des Deutschen Ordens zur Hanse. Die Großschäffer nutzten zwar über ihre Lieger die hansischen Rechte im Ausland, sahen sich selbst aber nicht als hansische Kaufleute oder Mitglieder der Hanse. Zeitweilig wurden sie und ihre Lieger sogar explizit aus dem Kaufmannsrecht ausgeschlossen.

Insgesamt lässt sich sicher nicht von einer Mitgliedschaft des Ordens, des Hochmeisters oder anderer Ordensmitglieder in der Hanse sprechen. Eine Möglichkeit zur Beschreibung des komplexen Verhältnisses könnte sein, so etwas wie eine Assoziation des Ordens bzw. seiner Repräsentanten an die Hanse anzunehmen – wie ja heute einige Staaten mit der Europäischen Gemeinschaft assoziiert sind und von Fall zu Fall mit ihr zusammenarbeiten. Beim Deutschen Orden erwuchs diese Bindung über die aktiv mitwirkenden preußischen und livländischen Städte sowie über die Partizipation der Kaufleute in seinen Diensten an den hansischen Privilegien. Das pro-hansische Engagement des Hochmeisters und der Ordensvertreter bei den europäischen Fürsten lässt sich als das Wirken eines guten Landesherrn verstehen, der sich für die Rechte seiner Untertanen einsetzt und damit auch die Stellung des eigenen Territoriums stärkt. Die Haltung des Ordens unterschied sich damit kaum von der der Hansestädte, deren Zusammenarbeit jeweils gemeinsame Interessen voraussetzte. Auf diese Weise entstand eine intensive Bindung, die bis ins 16. Jahrhundert fortbestand und für beide Seiten von Nutzen war.

Landesherrliche Handlungsräume und Handlungsspielräume im spätmittelalterlichen hansischen Durchgangsgebiet am Beispiel der Grafen von Hoya

André R. Köller

Der Raum, den die Grafen von Hoya in der niedersächsischen und bremischen Landesgeschichtsschreibung einnehmen, steht in keinem Verhältnis zu ihrer historischen Größe. Dieser Umstand resultiert zunächst daraus, dass sie bereits 1582 völlig überschuldet ausstarben und ihre Grafschaft zu einem welfischen Nebenland wurde. Das blieb nicht ohne Auswirkungen auf die Geschichtsschreibung, in der die Sieger ihren zweiten Triumph feierten.

Ihre Unterschätzung ergibt sich aber auch aus der Überschätzung der Bedeutung der Fürsten und der großen Städte im spätmittelalterlichen Nordwesten des Reiches zwischen Ems, Nordsee, Elbe, Harz und Lippe ganz im Sinne dynastischer und städtischer Geschichtsschreibung. Deren Einschätzungen der Grafen von Hoya werden weitgehend bis heute reproduziert.

Tatsächlich waren die Grafen von Hoya von einer vergleichsweise großen Zahl geistlicher und weltlicher Fürsten umringt. Zudem standen sie in wirtschaftlicher Hinsicht im Schatten der Stadt Bremen. Weniger aus hansischer Perspektive, die es als solche nicht gab, sondern vielmehr aus der Sicht der Hanseforschung war die Grafschaft Hoya nicht mehr als ein Durchgangsgebiet.

Ebendiese Beschreibung ihrer Situation und Position im Wege- und Handelsraum und in den Netzwerken der Hansekaufleute und -städte ist sicher nicht falsch, aber gefährlich: Sie verleitet zum Erkennen vermeintlicher historischer Notwendigkeiten. Die Grafen waren nie bloßer Spielball fürstlicher und städtischer Interessen oder gar Gefangene vorausbestimmender Bedingungen. Ihr Handlungsraum und ihre Handlungsspielräume werden unterschätzt, da bis in die Gegenwart unbewusst Verschleierungen und Überhöhungen welfischer und städtischer Geschichtsschreibung fortgeschrieben werden und die heimlichen Versuchungen teleologischer, finalistischer Geschichtsbetrachtung groß bleiben.

Vor diesem Hintergrund kann es im Sinne einer kulturwissenschaftlichen Kontingenzperspektive nur um Entzauberung und Blickwechsel gehen. Es gilt, die Situation und Position der Grafen von Hoya im Raum des spätmittelalterlichen Nordwestens zu entschleiern und beleuchten, um ihre Handlungsspielräume in der spätmittelalterlichen Praxis zu erkennen. Zu diesem Zweck soll jenseits subjektivistischer

und objektivistischer Zugänge auf Konzepte des französischen Soziologen Pierre Bourdieu zurückgegriffen werden.

1. Aufstieg und Expansion

Aufstieg und Expansion der Grafen von Hoya an der Mittelweser nach 1200 waren weder das Ergebnis langfristiger Planung und bewusster Entscheidungen noch historischer Notwendig- und Gesetzmäßigkeiten. Die Grafen handelten im Rahmen objektiver Bedingungen und Strukturen, die sie verinnerlicht und durch ihr von praktischer Vernunft geprägtes Handeln reproduzierten. Wandlungen und Spielräume waren dadurch begrenzt, nicht aber ausgeschlossen. Sie ergaben sich vielmehr aus den praktischen Austauschbeziehungen historischer Akteure mit ihren Habitualisierungen und konkreten Lebensstilen innerhalb dieser Bedingungen und Strukturen. Zu diesen gehörte die asymmetrische Kapitalverteilung zwischen Adligen und Nichtadligen wie auch innerhalb der Gruppe der Adligen, aus der sich Konkurrenzkämpfe ergaben. Diese waren wiederum Teil der Strukturen und sorgten zugleich für Veränderungen.¹

Vor diesem Hintergrund ist der Aufstieg der Grafen von Hoya zu sehen. Vorgezeichnet war er ebensowenig wie geradlinig. Ihre Herrschaft über Land und Leute im Rahmen der Grafschaft Hoya war nicht notwendig, nicht einheitlich, nicht unveränderlich oder gar unvergänglich. Zugleich ist sie keineswegs als zufällig, willkürlich oder von materiellen Bedingungen unabhängiges soziales Konstrukt zu betrachten. Vielmehr handelte es sich um das Ergebnis bald erfolgreicher, bald erfolgloser Verteilungs- und Positionskämpfe im spätmittelalterlichen Nordwesten.² Der Mindener Ratsherr, Kämmerer und Chronist Heinrich Piel stellte in der zweiten Hälfte des 16. Jh.s ohne Bemühen um Objektivität treffend fest, *daß diese grafen die herschaft etwan von andern erubert oder zu sich gekauft hätten*.³

In der Praxis entfaltete das Konstrukt eine derartige Wirkungsmacht, dass nicht nur die Zeitgenossen es alsbald als gleichsam natürlich ansahen. Jenseits der Verschleierung und Überhöhung der Anfänge zeigen sich jedoch mit Anmaßung, Enteignung und Verdrängung die Anfänge aller Herrschaft: Um 1200 tauchten die späteren Grafen von Hoya aus dem Dunkel der Geschichte heraus an der Mittelweser auf und legten

¹ André R. KÖLLER, Agonalität und Kooperation. Führungsgruppen im Nordwesten des Reiches (1250–1550) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 279), Göttingen 2015, S. 26–32.

² Pierre BOURDIEU, Ortseffekte, in: DERS. u. a., Das Elend der Welt, Konstanz 2005, S. 117–123, hier S. 117–121; Pierre BOURDIEU, Über den Staat, Berlin 2014, S. 174; Markus SCHROER, Soziologie, in: Raumwissenschaften, hg. von Stephan GÜNZEL (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 1891), Frankfurt a. M. 2012, S. 364; KÖLLER, Agonalität (wie Anm. 1), S. 56–79.

³ Das Chronicon domesticum et gentile des Heinrich Piel (im Folgenden KRIEG, Chronicon), hg. von Martin KRIEG (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen. Geschichtsquellen des Fürstentums Minden 4), Münster 1981, S. 46 f.

auf einem Werder strategisch günstig die Burg Hoya an.⁴ Diese wurde symbolisch und praktisch zur Keimzelle ihrer Herrschaft im sozialen Raum der Relationen und Positionen und über den von ihnen angeeigneten physischen Raum materieller Gegebenheiten und lokalisierbarer Orte.⁵ In diesem Sinne benannte Heinrich I. sein Geschlecht nach dieser Burg, die er unter Einsatz physischer Gewalt gegen den Willen der Grafen von Roden und gegen die Interessen der Edelherren von Bruchhausen und Hodenberg errichtete. Zuvor hatte er Besitzungen der Grafen von Stumpenhusen erworben, einschließlich ihrer Burg in Wietzen. Er übernahm auch ihr Wappen mit den Bärenklauen und eignete sich einen Grafentitel an.⁶ Dabei ging es darum, die Inbesitznahme zu verschleiern und durch vermeintliche Kontinuität zu rechtfertigen. Der Titel hatte zwar zu dieser Zeit keine rechtliche Bedeutung mehr. Er signalisierte aber unmissverständlich den Anspruch auf hochadlige Herrschaft, der gegen die hoch- und niederadligen Konkurrenten wie auch die ins Auge gefassten Untertanen im physischen und im sozialen Raum gerichtet war.

Nach dem Sturz Heinrichs des Löwen und der sich daraus ergebenden Schwächung der Welfen im zunehmend königsfernen Nordwesten war auch an der Mittelweser jenseits des welfischen Kerngebietes ein Wettstreit großer Dynamik zwischen verschiedenen adligen Herrschaftsträgern entbrannt. Dabei ging es um Durchsetzung, Behauptung, Handlungsspielräume, Macht, Einfluss, Ansehen. Die Konkurrenten sahen in den Grafen von Hoya zunächst Usurpatoren unklarer Herkunft, mussten aber die gewaltsam geschaffenen, praktisch wirksamen Tatsachen trotz Vorbehalten wohl oder übel anerkennen.⁷

In der spätmittelalterlichen Praxis waren trotz allen Überhöhungen nicht die Herkunft oder das Alter gewisser Ansprüche entscheidend. Ausschlaggebend war, ob sich diese Ansprüche durchsetzen und dauerhaft behaupten ließen. Und die ambitionierten Grafen von Hoya zeigten sich imstande, die sich ihnen um 1200 bietenden Handlungsspielräume mit Entschlossenheit, Geschick und dank Zufällen zu nutzen. Die Handlungsspielräume ergaben sich aus den ebenso erbitterten wie unübersichtlichen Verteilungs- und Positionskämpfen. Auf der Grundlage dynastischer Kontinuität, eines steten Reichtums an Söhnen und einer ausgeprägten Verzichtsdziplin der für und nicht

⁴ Hodenberger Urkundenbuch (im Folgenden UB Hodenberg), hg. von Wilhelm von HODENBERG, Hannover 1858, S. 4–10; Hoyer Urkundenbuch (im Folgenden UB Hoya), 8 Abt., hg. von Wilhelm von HODENBERG, Hannover 1848–1856, hier Abt. VIII, Nr. 32, 40; Mindener Geschichtsquellen, Bd. I: Die Bischofschroniken des Mittelalters (im Folgenden LÖFFLER, Geschichtsquellen), hg. von Klemens LÖFFLER (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 9), Münster 1917, S. 59, 170, 277; Geschichte der Grafschaften Hoya und Diepholz, hg. von Ernst Ludwig RATHLEF, Tl. 2, Bremen 1766, S. 12–118; Bernd Ulrich HUCKER, Der Ursprung der Grafen von Hoya, in: Die Grafschaften Bruchhausen, Diepholz, Hoya und Wölpe, hg. von Marco ADAMECK u. a. (Schriften des Museums, Museum Nienburg Weser, 18), Nienburg 2000, S. 24–42; Bernd Ulrich HUCKER, Der erste steinerne Burgenbau an der Mittelweser – die Grafenburg Hoya, in: Burgen und Schlösser 52, 2011, S. 68–74.

⁵ Pierre BOURDIEU, Physischer, sozialer und angeeigneter physischer Raum, in: Stadt-Räume, hg. von Martin WENTZ (Die Zukunft des Städtischen. Frankfurter Beiträge 2), Frankfurt a. M. u. a. 1991, S. 26 f.

⁶ UB Hoya VIII, Nr. 10; UB Hodenberg, S. 7, 9; Martin LAST, Wietzen als Zentrum adliger Herrschaft des hohen Mittelalters, in: NdSächsJb. 55, 1983, S. 139–141, 161, 170.

⁷ André R. KÖLLER, Aufstieg der Grafen von Hoya, in: NdSächsJb. 87, 2015, S. 70–77.

für die Regierung bestimmten Söhne konnten die Grafen mit großer Entschlossenheit und Bereitschaft zu Gewaltanwendung wie auch Zugeständnissen und Kooperation eine Anerkennung ihrer Ansprüche erzwingen und gewinnen.

Schnell fanden sie Zugang zum Heiratskreis der Grafen und Edelherren im Nordwesten, was ihre praktische Anerkennung im hohen Adel bedeutete. Die Verinnerlichung der von ihnen durch Anhäufung und Konzentration von Gütern und Rechten geschaffenen objektiven Bedingungen machte die mit ihnen Kooperierenden und die mit ihnen Konkurrierenden bewusst-unbewusst zu Komplizen. Deren Zustimmung zu den Herrschaftsverhältnissen ermöglichte die Reproduktion der anfangs unsicheren Position der Grafen von Hoya. Dabei beruhte das Netz der „Komplizenschaft“⁸ weder auf kollektiver Intentionalität und Konsensualität noch auf bloßer Unterwerfung und Unterdrückung, sondern auf „stillem Einverständnis“⁹ und kollektivem Glauben an die Notwendigkeit der bestehenden sozialen Ordnung.

Gleichwohl ist die Kontinuität der Herrschaft der Grafen von Hoya von 1200 bis 1582 nicht auf im 13. Jh. etablierte Automatismen zurückzuführen. Als Teil der objektiven Bedingungen blieb diese Herrschaft als Produkt der Geschichte veränderbar und vergänglich. Die Einschreibung in die subjektiven, mentalen Strukturen sicherte die Reproduktion jedoch ab. Die allseitige freiwillig-unfreiwillige Verinnerlichung ihrer Position aufgrund ihrer Macht wie auch durch die Macht der Gewohnheit und die damit verbundene Neigung, das Gewohnte und Vertraute, also den zugewiesenen Platz im sozialen Raum, als natürlich, richtig und damit legitim anzuerkennen und zu verkennen und zu glauben, verschleierte ihren Aufstieg und den Konstruktcharakter ihrer Herrschaft mit der Zeit.

Ihre Herrschaft über Land und Leute war gerade dank „symbolischer Alchimie“¹⁰, also der Verwandlung tatsächlicher, willkürlicher in anerkannte Überordnung und Macht, mehr als die Summe der angehäuften Güter und Rechte. Sie wurde verzaubert und auch und gerade über die Durchsetzung gemeinsamer Wahrnehmungs-, Denk- und Verhaltensmuster legitimiert sowie vor grundsätzlicher Infragestellung bewahrt.

Und dennoch blieb die Position der Grafen trotz der verborgenen Mechanismen der Macht durch innere und äußere Konkurrenten stets latent gefährdet, abhängig von den Komplizen. Zu letzteren konnte mit steigender Macht nur noch begrenzt der persönliche Kontakt gepflegt werden. Mit der Größe und zunehmender Unpersönlichkeit ihrer Herrschaft stiegen die Abhängigkeiten und damit die Notwendigkeiten ständiger „Institutionalisierungsarbeit“.¹¹

⁸ Pierre BOURDIEU, Die verborgenen Mechanismen der Macht (Schriften zu Politik & Kultur 1), Hamburg 2005, S. 82.

⁹ Pierre BOURDIEU, Kunst und Kultur. Zur Ökonomie symbolischer Güter (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 2106), Berlin 2014, S. 135.

¹⁰ Ebd., S. 196.

¹¹ Pierre BOURDIEU, Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, in: Soziale Ungleichheiten, hg. von Reinhard KRECKEL (Soziale Welt, Sonderbd. 2), Göttingen 1983, S. 191; Pierre BOURDIEU, Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 1066), Frankfurt a. M. 2014, S. 236 f.

Diese Institutionalisierung ihrer Herrschaft im sozialen Raum erfolgte durch die Verdrängung von Konkurrenten, die Pflege von Komplizenschaften mit Verwandten, Freunden, Verbündeten, Untergebenen und auch Gegnern, Repräsentation, die Formierung und Festigung eines wenn auch nicht einheitlichen, so doch räumlich geschlossenen Herrschaftsgebietes und auch durch weitere Ausdehnung im physischen Raum im 13. und 14. Jh.

Ausgangspunkte des Aufstiegs und der Expansion waren die Burgen in Hoya und Nienburg. Entscheidend waren dabei nicht der Bau beziehungsweise die gewaltsame Aneignung, sondern die Behauptung gegen die zur Anerkennung gezwungenen Konkurrenten an der Mittelweser.

Das Verfügen über die beiden im physischen und im sozialen Raum strategisch günstig gelegenen Herrschaftszentren und -symbole bot die Grundlage für weitere Expansions- und Aufstiegsbemühungen: Eine erhöhte Position im sozialen Raum nahmen die Grafen von Hoya bereits im 13. Jh. ein. Um 1400 erreichten sie dann den Höhepunkt ihrer Ausdehnung im physischen Raum. Das war keineswegs das Ergebnis langfristiger Planung, sondern konkreter, mit wechselndem Erfolg geführter Konkurrenzkämpfe.¹²

2. Situation und Position

Abgesehen von den Grafen von Oldenburg verfügte um 1400 im spätmittelalterlichen Nordwesten kein anderes Grafen- oder Edlerherrengeschlecht über ein derart ausgedehntes, mit zirka 20 Burgen abgesichertes Herrschaftsgebiet wie die Grafen von Hoya. Ihre *wolgelegene herrschaft* lag im Zentrum des Nordwestens, auf der Flämischen Straße und an der Verkehrs- und Wirtschaftsader Mittelweser, zwischen den Hansestädten Bremen und Minden als den Übergängen zur Unter- und Oberweser, zudem an der Aller.¹³ Über Landwege waren die beiden Hauptorte Hoya und Nienburg neben Bremen und Minden mit den westfälischen und sächsischen Wirtschaftszentren Münster, Osnabrück, Hannover, Braunschweig und Lüneburg verbunden.¹⁴ (vgl. Abb. 1)

Das sich aus der Aneignung des physischen Raumes ergebende ökonomische Kapital und das soziale Kapital der verwandtschaftlichen, freundschaftlichen und herrschaftlichen Beziehungen machten das symbolische Kapital aus, genauer: Macht

¹² KÖLLER, Aufstieg (wie Anm. 7), S. 78–91.

¹³ KRIEG, Chronicon (wie Anm. 3), S. 46.

¹⁴ Johanna MÜLLER, Handel und Verkehr Bremens im Mittelalter, Tl. 2, in: BremJb. 31, 1928, S. 64 f.; Herbert SCHWARZWÄLDER, Entstehung und Anfänge der Stadt Bremen. Ein Beitrag zur Geschichte des norddeutschen Städtewesens (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen 24), Bremen 1955, S. 40, 45 f.; Friedrich BRUNS, Hugo WECZERKA, Hansische Handelsstraßen. Atlas (Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte N.F. 13), Köln u. a. 1962, Karten A, IV, 12, 13; Hugo WECZERKA, Verkehrsgeschichtliche Grundlagen des Weserraumes, in: Kunst und Kultur im Weserraum 800–1600, Bd. I, Corvey 1966, S. 194, 196, 199–201; Thomas HILL, Die Stadt und ihr Markt. Bremens Umlands- und Außenbeziehungen im Mittelalter (12.–15. Jahrhundert) (VSWG Beih. 172), Stuttgart 2004, S. 84, 127.

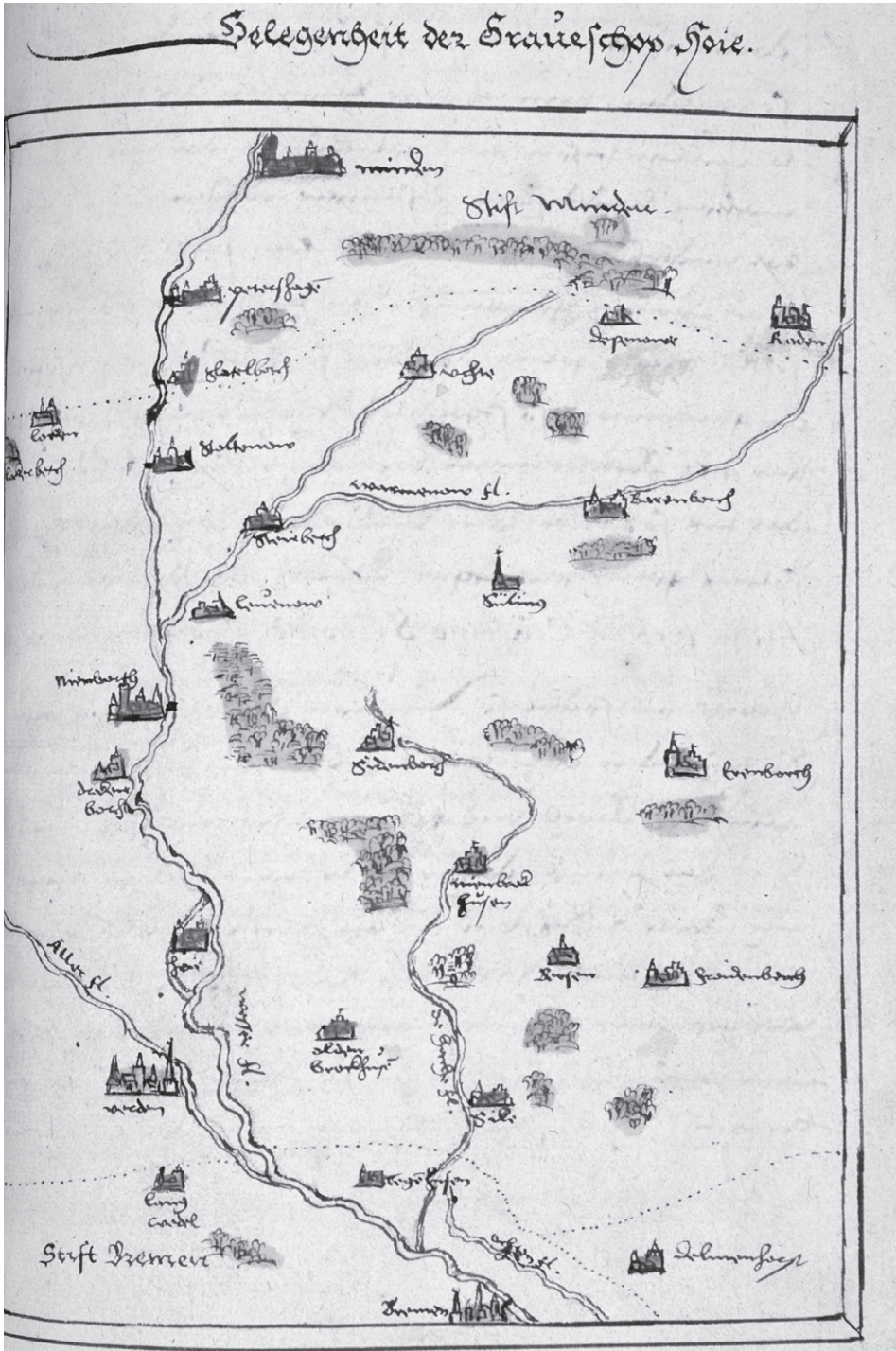


Abb. 1: „Gelegenheit der Graueschop Hoie“, Tuschzeichnung, aus: Johann Renner: Chronica der Stadt Bremen, Teil 1, Bremen 1582, fol. 268r, Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, Brem.a.0096-97.

und Ansehen der Grafen von Hoya. Es ermöglichte die Einnahme einer erhöhten Position im sozialen Raum.

Ihre Lage im physischen Raum bedeutete aber neben einer gewissen Zentralität auch, dass sie mit den Erzbischöfen von Bremen, den Bischöfen von Münster, Osnabrück, Minden und Verden sowie den Welfen benachbart waren. Kein anderes Grafen- oder Edelherrengeschlecht im Nordwesten sah sich so vielen fürstlichen Nachbarn mit entsprechenden Ansprüchen gegenüber.

Und dennoch waren die Grafen von Hoya nicht einfach umdroht von Feinden. Aus der Nähe der geistlichen Fürstentümer konnten sich Handlungsspielräume und Einflussmöglichkeiten gewinnen lassen. Das beschränkte sich nicht allein auf Bündnisse.

Seit Heinrich I. als dem ersten Grafen von Hoya galt es, die unmittelbar und mittelbar benachbarten Domkapitel und Bischofsstühle gezielt mit Mitgliedern des eigenen Geschlechtes zu besetzen, um das Ansehen zu mehren und den Einfluss über die Grenzen des eigenen Herrschaftsgebietes hinaus auszudehnen. Voraussetzungen dieser Politik waren Söhneerichtum und Verzichtsdiziplin der für geistliche Karrieren bestimmten Söhne und Brüder. Erwiesen sich die Grafen als vergleichsweise erfolgreich, konnte die Einflussnahme auf hochstiftische Angelegenheiten gleichwohl zu erheblichen Verwicklungen führen. Überhaupt bestand stets die Gefahr des Scheiterns der kostspieligen Bemühungen, da die Grafen in Konkurrenz mit den anderen hochadligen Geschlechtern standen und auch mit den Welfen.

Bei allem Ringen um Ansehen, Einfluss und Macht innerhalb der Gruppe der Grafen und Edelherren waren die Grafen von Hoya jedoch sehr gut vernetzt. Im Zentrum des Nordwestens gelegen knüpften sie über eine weitgehend auf den Nordwesten konzentrierte Ehepolitik Verwandtschaftsbeziehungen mit den wichtigsten hochadligen Geschlechtern. Das schloss auch die Welfen mit ein. Zwei Eheverbindungen mit den einzigen weltlichen Fürsten im Nordwesten spiegelten und unterstrichen die erhöhte Position der Grafen von Hoya.¹⁵

Die Welfen waren lange Zeit auf Kooperation mit den Grafen angewiesen. Seit der Einrichtung des Herzogtums Braunschweig 1235 strebten sie zwar nach einer Wiederherstellung ihrer hegemonialen Machtposition. Die Grafen erwiesen sich jedoch zunächst als zu mächtig, um sie verdrängen oder sich unterordnen zu können. Trotz der Spaltung ihres Geschlechtes in verschiedene, miteinander konkurrierende Linien konnten die Welfen ihre Macht und ihren Einfluss jedoch immer weiter auf Kosten der gräflichen und edelherrlichen Nachbarn bis zur Weser ausdehnen. Im 15. Jh. richteten sie ihren Blick dann auch über diese Grenze und damit auf die Grafen von Hoya.¹⁶

Neben den geistlichen und weltlichen Fürsten, den Grafen und Edelherren waren auch die großen Städte aufgrund ihrer großen wirtschaftlichen Macht politische Akteure, mit denen die Grafen zu rechnen hatten. Gerade im Schatten der Stadt Bremen konnten sich die beiden Hauptorte der Grafen wirtschaftlich und demographisch kaum

¹⁵ KÖLLER, Agonalität (wie Anm. 1), S. 137.

¹⁶ Ebd., S. 104–107.

entfalten, ganz im Interesse Bremens.¹⁷ Direkt an der Mittelweser gelegen handelte es sich zwar um Markttorte mit Flussübergängen und Zollstellen.¹⁸ Der Flecken Hoya blieb aber zwischen Bremen, Verden und Nienburg stark landwirtschaftlich geprägt.¹⁹ Die Stadt Nienburg erlebte zwischen Bremen, Minden und Hannover immerhin eine bescheidene Blüte als Unterzentrum: Seit dem 14. Jahrhundert gab es eine Weserbrücke sowie Gilden der Tuchmacher, Schneider, Schuhmacher und Knochenhauer.²⁰

Der bemerkenswerten Größe der Grafschaft Hoya standen eine geringe Ertragskraft und damit begrenzte Einnahmequellen gegenüber. Auf die fruchtbaren Marschenstreifen an der Weser folgten im Westen zunächst Geestböden, die im Rahmen von Plaggenwirtschaft aufgewertet werden konnten, und dann ausgedehnte Heide-, Bruch- und Moorflächen, die landwirtschaftlich kaum nutzbar und dünn besiedelt blieben.²¹ Diese Bedingungen behinderten Aufstieg und Expansion der Grafen zunächst nicht. Der von ihnen angeeignete physische Raum war zwar kein wirkungsloser Behälter, bestimmte aber auch nicht ihre Position im sozialen Raum vor. Die beiden wandelbaren Handlungsräume standen vielmehr in einem dialektischen Verhältnis, aus dem sich Handlungsspielräume ergaben.²²

Das galt auch für die Beziehungen zwischen den Grafen und der seit dem 12./13. Jh. räumlich, wirtschaftlich und demographisch wachsenden Bischofsstadt Bremen. Die Bremer Bürger erstritten unter Berufung auf eine ihnen angeblich ursprünglich von Karl dem Großen verliehene städtische Freiheit die weitgehende praktische Unabhängigkeit von den bald schwächeren, bald stärkeren Bremer Erzbischöfen als ihren Landesherren nicht nur zeitlich parallel zum Aufstieg der Grafen seit dem beginnenden 13. Jh. vor dem Hintergrund der Schwächung der Welfen, sondern nicht zuletzt mit ihrer Hilfe.²³ Diese hatte sich aus der gräflichen Hoffnung auf Einflussnahme im Sinne der eigenen Interessen ergeben. Zu fester politischer Kooperation führte sie nicht. Die Führungsgruppen der Stadt und die Grafen gingen immer wieder Bündnisse miteinander ein,

¹⁷ Reinhard EVERS, Stadt und Flecken in der ehemaligen Grafschaft Hoya um 1560 bis 1800. Studien zur Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte städtischer und stadähnlicher Siedlungen (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 89), Hildesheim 1979, S. 22–30.

¹⁸ Dietrich FLIEDNER, Zum Problem der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Stadt und Umland im Mittelalter, dargestellt am Beispiel des Raumes um Bremen links der Weser, in: Siedlungs- und Agrargeographische Forschungen in Europa und Afrika (Braunschweiger Geographische Studien 3), Wiesbaden 1971, S. 111; HILL, Stadt (wie Anm. 14), S. 151.

¹⁹ UB Hoya I, Hoyer Gerichte, Güter und Leute, S. 54.

²⁰ Ebd., Nr. 493; VIII, Nr. 97; Herbert DIENWIEBEL, Brigitte STREICH, Geschichtliches Ortsverzeichnis der Grafschaften Hoya und Diepholz, 2 Bde. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 30, 4), Hildesheim u. a. 1988–1993, hier Bd. I, S. 429.

²¹ UB Hoya I, Nr. 1611.

²² BOURDIEU, Raum (wie Anm. 5), S. 26–31; DERS., Sozialer Raum und »Klassen« (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 500), Frankfurt a. M. 1985, S. 9–12; DERS., Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns (Edition Suhrkamp 985), Frankfurt a. M. 2012, S. 18–22.

²³ Karl Heinz SCHWEBEL, Die bremische Freiheit, in: Jahrbuch der Bremischen Wissenschaft 1, 1955, S. 309–312; SCHWARZWÄLDER, Entstehung (wie Anm. 14), S. 258–278, 286–303; Ulrich WEIDINGER, Mit Koggen zum Marktplatz. Bremens Hafenstrukturen vom frühen Mittelalter bis zum Beginn der Industrialisierung, Bremen 1997, S. 146–149; HILL, Stadt (wie Anm. 14), S. 234–239.

waren und blieben jedoch Konkurrenten in den Positions- und Verteilungskämpfen an der Mittelweser.²⁴

In wirtschaftlicher Hinsicht lässt sich un schwer eine Dominanz der Stadt gegenüber den benachbarten Landesherrn feststellen. Bremen war unzweifelhaft das Oberzentrum in der vergleichsweise städtearmen hansischen „Durchgangslandschaft“²⁵ zwischen Ems und Weser. Die Stadt stellte eine Drehscheibe für Nah- und Fernhandel, eine Schnittstelle für den Verkehr zu Wasser und zu Lande dar. Sie lag am Übergang von der Mittel- zur Unterweser und damit von der Binnen- zur Seeschifffahrt. Es gab Fernhandelsverbindungen nach Flandern, Holland, Zeeland, in den Bereich der Zuiderzee und IJssel, nach England, Schottland, Dänemark, Norwegen, Island und auch in den Ostseeraum.²⁶

Die Hansestadt Bremen blieb aber trotz Einbindung in den Fernhandel in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht vor allem gebunden an den Nordseeraum und den Raum zwischen Ems und Weser. Die vergleichsweise größere Bedeutung kam dem nicht von hansischen Verbindungen getrennt zu denkenden Regionalmarkt zu.²⁷ Das ergab sich aus der Situation und Position der Stadt im physischen und im sozialen Raum, den Konkurrenzkämpfen mit den Erzbischöfen, den erstiftischen Adligen, den Landesgemeinden an der Unterweser, den anderen Hansestädten, vor allem Hamburg, wie auch den Grafen von Oldenburg, Delmenhorst und Hoya.

Trotz Zentralität und wirtschaftlicher Dominanz Bremens waren die Stadt-Land-Beziehungen, also die Beziehungen zwischen der Stadt einerseits, Bauern und Adeligen andererseits, von Wechselseitigkeit, gegenseitiger Abhängigkeit, Dialektik und Dynamik geprägt.²⁸ Es bestanden Austauschbeziehungen auf der Grundlage einer gewissen, von der großen Stadt forcierten Arbeitsteilung. Entscheidende Verbindung zwischen Stadt und Land im sozialen und physischen Raum war der Markt. Die Versorgung der städtischen Bevölkerung und Gewerbe ließ sich nicht gewährleisten ohne die Zufuhr landwirtschaftlicher Rohstoffe und Erzeugnisse aus der Grafschaft Hoya. Diese war zugleich Teil des Bremer Absatzmarktes. Dabei war die Abhängigkeit des Landes von dem Angebot gewerblicher Produkte geringer als die der Stadt vom Angebot agrarischer.

²⁴ Gernot ERLER, *Das spätmittelalterliche Territorium Grafschaft Hoya (1202–1582)*, Göttingen 1972, S. 345–349.

²⁵ Rudolf HOLBACH, *Jahrmärkte und Handelsbeziehungen zwischen Weser und Ems im späten Mittelalter*, in: *Landesgeschichte als multidisziplinäre Wissenschaft. Festgabe für Franz Irsigler zum 60. Geburtstag*, hg. von Dietrich EBELING u. a., Trier 2001, S. 230.

²⁶ Dieter SEIFERT, *Kompagnons und Konkurrenten. Holland und die Hanse im späten Mittelalter (Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte N.F. 43)*, Köln u. a. 1997, S. 25; WEIDINGER, *Koggen* (wie Anm. 23), S. 144–146, 240–243; HILL, *Stadt* (wie Anm. 14), S. 69, 183–233.

²⁷ Herbert SCHWARZWÄLDER, *Bremen als Hansestadt im Mittelalter*, in: *HGbl.* 112, 1994, S. 4 f., 38.

²⁸ Konrad FRITZE, *Bürger und Bauern zur Hansezeit. Studien zu den Stadt-Land-Beziehungen an der südwestlichen Ostseeküste vom 13. bis zum 16. Jahrhundert (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte 16)*, Weimar 1976, S. 7–9, 49; Rolf KIESSLING, *Stadt-Land-Beziehungen*, in: Rolf KIESSLING u. a., *Grundzüge der Agrargeschichte, Bd. I: Vom Spätmittelalter bis zum Dreißigjährigen Krieg (1350–1650)*, Köln u. a. 2016, S. 130–133.

Anhand der Beiträge zum Erhalt der Bremer Weserbrücke, der Verbreitung bestimmter Waren, des Gebrauchs der Bremer Währung, Maße und Gewichte sind im Hinblick auf das engere und weitere Marktgebiet vorsichtige Differenzierungen vorzunehmen: Die Niedergrafschaft lässt sich dem Hinterland zuordnen, die Obergrafschaft dem ostniedersächsischen, nordwestfälischen Einzugsgebiet der Stadt Bremen.²⁹

Abhängig war Bremen zudem von den Grafen von Hoya, da die Wege des Nah- und Fernhandels zu Wasser und zu Lande von und nach Süden, insbesondere die Weser als „Lebensader“³⁰ der Stadt, durch die Grafschaft Hoya liefen. Sie stellte aus bremischer Perspektive ein Durchgangsgebiet mit lästigen Zöllen und Geleitschutznotwendigkeiten dar. Handel und Handelswege mussten umständlich durch Verträge mit den Grafen abgesichert werden. Aus städtischer Sichtweise unzulässige gräfliche Eingriffe in den Warenverkehr führten zwangsläufig zu Streitigkeiten. Absprachen über Kooperation waren ebenso dringend erforderlich wie beschränkt haltbar in der Praxis: 1271 sagte Graf Heinrich II. von Hoya den Bremern seinen Schutz für den Handel zu Wasser und Lande zu.³¹ Graf Otto II. von Hoya in der Niedergrafschaft verband sich 1381 mit der Stadt auf Lebenszeit zu Schutz und Freundschaft auf Gegenseitigkeit: *Unde scholet des nicht steden, dat yemand ze un de ere beschade, dar wy yd keren konet uth unzer Herschup un dar weder in, unde weret dat ze beschadet wurden, dat wille wy weren oft uns dat zulven an gha.*³² 1384 bekräftigte er diese Zusage: vor dem Hintergrund seiner Schulden beim Rat der Stadt.³³ In diesem Jahr kaufte er die Herrschaft Neubruchhausen und heiratete zudem eine Welfin, die er standesgemäß zu versorgen hatte.³⁴ Ohne Kredite aus Bremen konnte er die erforderlichen Gelder offenbar nicht aufbringen.

Diese praktische Abhängigkeit bedeutete für den Grafen keinen Verlust seiner Handlungsspielräume gegenüber der Stadt, schon gar nicht im eigenen Herrschaftsgebiet: Um 1420 hielten Bürgermeister und Ratsherren der Stadt Bremen fest, dass Otto II. auf der Mittelweser Bremer Eken um Wein, Gerste und Bauholz erleichtert habe. Sein Sohn Friedrich, der wenig später Bremer Domherr wurde, habe ausgehend von der Burg in Harpstedt die Hand auf Vieh Bremer Bürger gelegt. Überhaupt sei Otto für Vieh und Baustoffe Geld schuldig.³⁵

Die vermeintlichen Übergriffe werden aus der Sicht des Grafen notwendige Schritte zur Behauptung der eigenen Position gegen die wirtschaftliche und politische Macht der Stadt gewesen sein. Sie verdeutlichen die Verflechtungen, Streitpunkte und gegenseitigen Abhängigkeiten: Während die Bremer bereits früh die Grafen wie auch erztif-

²⁹ FLIEDNER, Problem (wie Anm. 18), S. 109; HILL, Stadt (wie Anm. 14), S. 79–81, 88–93, 105–113, 178.

³⁰ Ebd., S. 233.

³¹ UB Hoya VIII, Nr. 96; Bremisches Urkundenbuch (im Folgenden BremUB), hg. von Dietrich Rudolf EHMCK u. a., 7 Bde., Bremen 1873–1993, hier Bd. I, Nr. 349.

³² UB Hoya VIII, Nr. 178; BremUB IV, Nr. 2.

³³ UB Hoya VIII, Nr. 183; BremUB IV, Nr. 38.

³⁴ UB Hoya I, Nr. 264, 265, 266, 267, 272, 275; Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, hg. von Hans Friedrich Georg Julius SUDENDORF, 10 Tle., Hannover 1859–1880, hier Tl. 2, Nr. 535; BremUB III, Nr. 28.

³⁵ Ebd. V, Nr. 165.

tische Adlige aus dem Umland der Stadt zwischen Wümme und Ochtum ausgekauft hatten, erwarben die führenden Geschlechter und die Domherren insbesondere in der Niedergrafschaft Grundbesitz in Wesernähe. Dabei ging es allgemein um die Anlage von Kapital oder ganz praktisch um Viehzucht, Getreideanbau und Holzbeschaffung für den städtischen Markt neben dem Viehtrieb in die Niedergrafschaft zur Mast.³⁶

Ebenso wie die Bürger auf die Grafschaft Hoya als Durchgangs-, Nutzungs- und Absatzgebiet angewiesen waren, bedurften der Graf und seine Untertanen städtischer Waren und Dienstleistungen, etwa in Gestalt von Krediten.

Die engen wirtschaftlichen Verflechtungen führten nicht zu ungetrübter Kooperation, da sich die Notwendigkeit der Zusammenarbeit aus der Konkurrenz eigensinniger Nachbarn ergab. Diese konnte auch durch Absprachen und Verträge nicht dauerhaft aufgehoben werden. Den vermeintlichen Übergriffen der Grafen von Hoya aus der Zeit um 1420 waren ebensolche der Bremer vorausgegangen. In einer Klageschrift von 1404 hatte Otto den Bremern vorgeworfen, Graf Otto von Delmenhorst in einer von 1400 bis 1402 währenden Fehde gegen ihn tatkräftig unterstützt, ihn zudem mit übler Nachrede in seiner Adelsehre verletzt zu haben. Das konnte nicht unbeantwortet bleiben. Otto war in zweiter Ehe mit einer Welfentochter verheiratet, was für sein Ansehen spricht und sich auf sein Selbstbewusstsein entsprechend ausgewirkt haben wird. Trotz eines Bündnisses hätten die Bremer ihm nicht geholfen, selbst angesichts der Belagerung der Burg Harpstedt und der geplanten Niederbrennung des Fleckens Hoya nicht. Im Gegenteil hätten sie gute Beziehungen zu seinen Feinden gepflegt, mit angesehen, wie ein Hoyaer Kaufmann gefangenommen worden sei, Bremer Ekenschiffer den Grafen Otto von Delmenhorst unterstützt hätten.³⁷

Mit seiner Klageschrift hatte Otto den Bremern eine Rechnung ausgestellt, die sich auf eine Summe von mehr als 5.000 Silbermark belief. Sie verweist wie die Beschwerde, ihm seien zugesagte Darlehen nicht ausgezahlt worden, auf die engen finanziellen Abhängigkeiten zwischen der Stadt und den Grafen von Hoya.³⁸ Die litten unter ständiger Bargeldknappheit, verfügten aber zugleich über erhebliches symbolisches, soziales und ökonomisches Kapital. Dieses ließ sich in Bargeld umwandeln, da die führenden städtischen Geschlechter zur Anlage und Mehrung ihres Vermögens auch und gerade auf Kreditgeschäfte setzten.³⁹

³⁶ Ebd. III, Nr. 134; Günther MÖHLMANN, *Der Güterbesitz des Bremer Domkapitels von seinen Anfängen bis zum Beginn des 14. Jahrhundert*, Bremen 1933, S. 71–76; FLIEDNER, *Problem* (wie Anm. 18), S. 102–105; DERS., *Wirtschaftliche und soziale Stadtumlandbeziehungen im hohen Mittelalter* (Beispiele aus Nordwestdeutschland), in: *Stadt-Land-Beziehungen und Zentralität als Problem der historischen Raumforschung* (Forschungs- und Sitzungsberichte der Akademie für Raumforschung und Landesplanung 88), Hannover 1974, S. 124–128, 130–132; HILL, *Stadt* (wie Anm. 14), S. 93–104.

³⁷ BremUB IV, Nr. 315.

³⁸ UB Hoya VIII, Nr. 203.

³⁹ Klaus J. LORENZEN-SCHMIDT, *Wirtschaftliche Land-Stadt-Beziehungen Norddeutschlands im 15. und frühen 16. Jahrhundert*, in: *Zwischen Land und Stadt. Wirtschaftsverflechtungen von ländlichen und städtischen Räumen in Europa 1300–1600*, hg. von Markus CERMAN, Erich LANDSTEINER (Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes 2009), Innsbruck u. a. 2010, S. 52 f.

Angesichts ihrer Sicherheiten in Form von Gütern und Rechten waren die Grafen in der Praxis stets kreditwürdig. Neben den Zinsen standen für die Bürger auch etwaige Privilegierungen in Aussicht. Anders als finanzstarke niedere Adlige waren diese weniger interessiert an den gräflichen Burgen als attraktiven Pfandobjekten, da es sie mit einigem Aufwand zu verwalten und zu pflegen galt.

Den Grafen eröffneten sich (und ihren Gläubigern) mit den Kreditgeschäften und insbesondere den Verpfändungen seit dem 14. Jh. dauerhafte finanzielle Handlungsspielräume. Ohne diese hätten sie ihren Aufstieg und ihre um 1400 an die Grenzen allzu großer Gegenwehr der Nachbarn stoßende Expansion im physischen und im sozialen Raum nicht bewerkstelligen können. Und ohne diese ließen sich politische Handlungsspielräume nicht wahren und mehren.

Seit der Teilung der Grafschaft Hoya in eine Obergrafschaft und eine Niedergrafschaft um 1345 waren jedoch die ohnehin begrenzten Einnahmen halbiert worden. Gleichzeitig galt es seither, zwei Linien des Grafenhauses zu versorgen. Da beide nach Wahrung und Mehrung der erreichten Position im sozialen Raum strebten und angesichts eines drohenden Rückfalls im Rahmen der auch untereinander geführten Konkurrenzkämpfe und aufgrund ihres hochadligen Selbstverständnisses streben mussten, überstiegen die Ausgaben dauerhaft die Einnahmen. Die sich daraus ergebende Verschuldung, die im spätmittelalterlichen hohen Adel im Nordwesten keineswegs ungewöhnlich war, ließ sich mit Krediten und Verpfändungen nicht zurückführen, im Gegenteil.⁴⁰

Die Abhängigkeiten im Rahmen der Kredite und Verpfändungen blieben jedoch gegenseitig. Auch sicherten die Bürger die Position der Grafen im Rahmen bewusst-unbewusster Komplizenschaft praktisch ab, indem sie für Zahlungsfähigkeit sorgten. Dabei waren und blieben die Grafen von Hoya Konkurrenten, die es einzuhegen galt: 1404 war Otto zwar richterlich eine Entschädigung für beweisbare Vorwürfe zugesprochen worden. Nicht zuletzt, um nicht zahlen zu müssen, hatte der Bremer Rat jedoch sogleich alle Vorwürfe zurückgewiesen und den Grafen weiter auf den ungewissen Rechtsweg verwiesen.⁴¹ Entgegen den Unwissenheits- und Unschuldsbeteuerungen waren die Ratsherren jederzeit daran interessiert, aus den Konkurrenzkämpfen der benachbarten Landesherren ihre Vorteile zu ziehen.

Die Stadt blieb auch nach ihrer Verselbständigung und der Verdrängung ihrer adligen Konkurrenten aus dem städtischen Umland Teil landesherrlicher Ordnung, erlangte keine Reichsunmittelbarkeit. Als gleichsam landesherrlicher Akteur beteiligte sie sich jedoch an den Macht- und Verteilungskämpfen im Nordwesten des Reiches, um die eigene Position zu behaupten und wenn möglich zu verbessern. Otto war in der Antwort der Bremer mitgeteilt worden: *Wy hebben eyne vrye stad*.⁴² Das galt der Rechtfertigung für zum Teil völlig unterschiedliche, konkurrierende Interessen innerhalb der Stadt, war aber auch zu verstehen als Betonung der eigenen Position gegenüber dem Erzbischof und den benachbarten Landesherren.

⁴⁰ KÖLLER, Aufstieg (wie Anm. 7), S. 92–100.

⁴¹ BremUB IV, Nr. 316, 317.

⁴² Ebd. IV, Nr. 315.

Bereits 1233 hatte die Stadtführung im Zusammenhang mit dem erzbischöflichen Vorgehen gegen die Stedinge Bauern als Gegenleistung für Unterstützungsleistungen für sich beansprucht, jeden erzbischöflichen oder anderweitigen Burgenbau an der Weser zwischen Mündung und Hoya bewilligen zu müssen.⁴³ Selbstbewusst wurden gegenüber dem Stadtherrn die eigenen wirtschaftlichen Interessen formuliert. 1404 wurde dem geplanten Bremer Rathausneubau gegenüber ein steinerner Roland als materialisiertes Symbol der beanspruchten Position aufgestellt.⁴⁴ In die Bremer Chronik von Gert Rinesberch und Herbort Schene ließen interessierte Kreise aus dem Rat zum Jahr 1404 eine zu Legitimationszwecken erfundene Freiheitserzählung in Reimen einfließen.⁴⁵ Der Roland mit dem kaiserlichen Wappen wurde auf eine Privilegierung Kaiser Heinrichs V. von 1111 zurückgeführt, die eigens gefälscht wurde.⁴⁶

Dieses zur Schau gestellte Selbstbewusstsein war die Verschleierung der Sorge um die Privilegien der Stadt, ihre Position im Feld hochadliger Herrschaft im Nordwesten und im Rahmen der Hanse. Es reichte zwar in der Praxis allein nicht aus, um die Konkurrenten auf Abstand zu halten. Zur Behauptung gegen die landesherrlichen und hansischen Konkurrenten war Bremen aufgrund der Abhängigkeiten von ebendiesen vielmehr angewiesen auf Kooperation. Dabei setzten die Ratsherren eigensinnig und aus der Not heraus wie die Landesherrn auf wechselnde Bündnisse. Ihr Interesse an der Hanse war wie bei den anderen großen Städten abhängig vom konkreten Nutzen für die eigenen Absichten und Ziele.

Im Wettbewerb um die Positionen innerhalb des sozialen Raumes stellten frühere Auseinandersetzungen keinen Hinderungsgrund für neue Bündnisse dar. Todfeindschaften verboten sich angesichts gegenseitiger Abhängigkeiten und lebenswichtiger Fragen wie etwa des Verkehrs auf der Weser, die nur gemeinsam mit den Anrainern geklärt werden konnten. So war die Stadt bereits 1408 wieder ein Bündnis mit dem vormals verhöhnten Otto und seinen Söhnen eingegangen, angewiesen auf ihn im Streit mit Erzbischof Johann.⁴⁷ Angesichts der eigenen Interessen und der engen personellen Verflechtungen wäre eine dauerhafte Feindschaft ohnehin nicht denkbar gewesen: Ottos Brüder hatten allesamt geistliche Laufbahnen eingeschlagen: Johann war Official des Erzbischofs, Heinrich Bremer Domkantor und später Domdekan, Gerhard Bremer Domkustos. Auch für seine nicht für die Regierung bestimmten jüngeren Söhne bereitete Otto geistliche Karrieren vor: Friedrich wurde Bremer Domherr, Magnus Subdiakon in Bremen. Gerhard sollte es sogar bis zum Bremer Dompropst und Erzbischof schaffen.

⁴³ Ebd. I, Nr. 172; UB Hoya VIII, Nr. 47.

⁴⁴ Diedrich Rudolf EHMCK, Hermann Albert SCHUHMACHER, Das Rathhaus zu Bremen, in: BremJb. 2, 1866, S. 259–443, hier S. 266.

⁴⁵ Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Bremen (im Folgenden MEINERT, Bremen), hg. von Hermann MEINERT (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 37), Bremen 1968, S. 185–189.

⁴⁶ BremUB I, Nr. 65. MEINERT, Chroniken (wie Anm. 45), S. 40–42; Dieter HÄGERMANN, Einige Bemerkungen zu den gefälschten Urkunden Heinrichs V., Wilhelms von Holland und Wenzels für die Stadt Bremen, in: BremJb. 56, 1978, S. 15–28.

⁴⁷ UB Hoya VIII, Nr. 207.

In der langen, bis 1428 andauernden Regierungszeit Ottos sorgten die bereits angesprochene Burg Harpstedt und die Grafschaft Delmenhorst für erhebliche Streitigkeiten mit der Stadt Bremen und den Erzbischöfen. Harpstedt lag auf der Flämischen Straße im Hinterland der Stadt. Diese Positionierung der gräflichen Burg war den Bürgern und Erzbischöfen ein Dorn im Auge. Ottos 1396 bekundete Absicht, aus Harpstedt eine Stadt zu machen, hatte sich zwischen den Städten Bremen und Wildeshausen nicht umsetzen lassen.⁴⁸

Das galt auch für Delmenhorst, welches die Grafen von Delmenhorst 1371 zur Stadt erhoben hatten.⁴⁹ Auch diese Burg lag auf der Flämischen Straße im wenig ertragreichen Hinterland der Stadt Bremen. Da die Grafen Otto und Christian von Delmenhorst um 1400 völlig verschuldet und untereinander zerstritten gewesen waren, hatten die Nachbarn auf eine Einflussnahme im Sinne der eigenen Interessen gehofft. Graf Otto von Hoya hatte sich für die Niedergrafschaft als enger Verwandter die Nachfolge gesichert, aber mit den Grafen von Oldenburg, den Erzbischöfen und der Stadt zu ringen. Die Grafen von Delmenhorst hatten ihrerseits auf den Gewinn von Handlungsspielräumen durch wechselnde Bündnisse gesetzt.⁵⁰ Die Stadt Bremen hatte 1402 eine Einigung zwischen Otto und dem Grafen von Delmenhorst vermittelt, obschon sie letzteren unterstützt hatte.⁵¹ Die beiden Grafen waren sich der Interessen des Rates bewusst gewesen und hatten sich noch 1402 gegen diesen verbündet.⁵²

Im Lichte derartiger wechselnder, ungewisser Bündnisse wie auch konkurrierender Interessen innerhalb der städtischen Führungsgruppen konnte es jenseits späterer historiographischer Projektionen und Überhöhungen eine schlüssige, planvolle, kontinuierliche Politik der Stadt Bremen nicht geben. Moderne Begriffe wie „Landgebietspolitik“ (Manfred Wilmanns) oder „Territorial- und Burgenpolitik“ (Thomas Hill) verschleiern ungewollt die komplexe und wechselvolle spätmittelalterliche Praxis.⁵³ Sie dienen weiterhin der nachträglichen Legitimation städtischer Herrschaftsausübung mit der dauerhaften Sicherung des Marktgebietes, ganz so, als ob diese nicht ein allgemeines Ziel städtischer Politik gewesen wäre.

Auch wenn die großen Städte im Nordwesten auf der Grundlage ihrer wirtschaftlichen Macht auch politischen Einfluss auf das Land auszuüben suchten, blieben die Abhängigkeiten gegenseitig. Werner Röseners 2001 formulierte Kritik an der Einseitigkeit des in der Geschichtswissenschaft überwiegenden Blickes von der Stadt

⁴⁸ Ebd. I, Nr. 1112.

⁴⁹ Oldenburgisches Urkundenbuch (im Folgenden UB Oldenburg), hg. von Dietrich KOHL, Gustav RÜTHNING, 6 Bde., Oldenburg 1914–1932, hier Bd. II, Nr. 442.

⁵⁰ KÖLLER, Aufstieg (wie Anm. 7), S. 83 f.

⁵¹ BremUB IV, Nr. 295, 312.

⁵² UB Hoya VIII, Nr. 348.

⁵³ Manfred WILMANN, Die Landgebietspolitik der Stadt Bremen um 1400 unter besonderer Berücksichtigung der Burgenpolitik des Rates im Erzstift und in Friesland (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 6), Hildesheim 1973, S. 263–267; HILL, Stadt (wie Anm. 14), S. 371–379.

auf das Land hat ihre Berechtigung nicht verloren.⁵⁴ Die gelegentliche Betonung von Übergängen zwischen Stadt und Land ändert wenig am Fortleben des vertrauten und damit vermeintlich richtigen Paradigmas eines vom Land abgetrennten städtischen Gegenraums im Feld landesherrlicher Ordnung.

Eine derartige Gegenüberstellung ist allerdings praxisfremd. Eine Stadt war kein scharf vom Land abzugrenzender, homogener Raum. Gleichwohl war die Erzählung von städtischer Freiheit mit ihrer Überhöhung städtischen Lebensstils im Sinne der Abgrenzung von Adel und Bauern und der Verschleierung der oligarchisch, hierarchisch geprägten Ordnung in der Stadt, der Orientierung führender Geschlechter an adligem Lebensstil, der vielfältigen Beziehungen zu benachbarten Adligen wirkungsmächtig in der spätmittelalterlichen Praxis.⁵⁵ Die Stadt Bremen war ein ebenso attraktives wie nahes Fluchtziel für die Untertanen benachbarter Landesherren. Dabei waren es aber jenseits des konstruierten Feindbildes Adel weniger adlige Unterdrückung und die ohnehin nicht unmittelbar zu erwerbenden politischen Rechte, welche Zuwanderer anzogen, als vielmehr Hoffnungen auf eine bessere wirtschaftliche und soziale Lage.⁵⁶

Ohne den Zuzug von Arbeitskräften vom Land in die Stadt wäre das demographische und wirtschaftliche Aufblühen Bremens nicht möglich gewesen. Er erfolgte vor allem aus dem Umland, Hinterland und Einzugsgebiet und damit auch und gerade aus der Grafschaft Hoya.⁵⁷ Hier blieb ein Landesausbau mit den entsprechenden Perspektiven für nachgeborene Söhne aus. Handel, Handwerk und Gewerbe konnten sich aufgrund der Nachbarschaft der Stadt Bremen nur in bescheidenem Maße entwickeln.

Diese war ebensowenig an Aufnahmeverboten wie an unbegrenztem Zuzug interessiert. Zwar bedrohte die Abwanderung nachgeborener Söhne nicht die Einnahmen der Grafen von Hoya. Aber dennoch ergaben sich aus der Wanderungsbewegung vom Land in die Stadt Konflikte. Neben der wirtschaftlichen Frage ging es immer auch um das Ansehen, das es gegen den Konkurrenten zu wahren galt. Dass die Stadt Bremen für sich beanspruchte, die Unfreiheit gräflicher Eigenbehöriger nach Jahr und Tag aufheben zu dürfen, war zwar eine allseits bekannte Spielregel. Bei Lichte besehen stellte sie jedoch eine Provokation für die von Abwanderung betroffenen Landesherren dar. Gerade auf die Anerkennung seitens dieser Landesherren kam es allerdings an, damit die Spielregel überhaupt in der Praxis wirksam werden konnte.

⁵⁴ Werner RÖSENER, Stadt-Land-Beziehungen im Mittelalter, in: Dorf und Stadt. Ihre Beziehungen vom Mittelalter bis zur Gegenwart, hg. von Clemens ZIMMERMANN, Frankfurt a.M. 2001, S. 42 f.

⁵⁵ SCHWEBEL, Freiheit (wie Anm. 23), S. 322–324; Herbert SCHWARZWÄLDER, „Bannerlauf“ und „Verrat“ in Bremen 1365–1366, in: BremJb. 53, 1975, S. 43–90, hier S. 47; HILL, Stadt (wie Anm. 14), S. 242–251.

⁵⁶ Regina SCHÄFER, Land-Stadt-Migration, in: Migrationen im Mittelalter. Ein Handbuch, hg. von Michael BORGOLTE, Berlin 2014, S. 313 f.; Karl-Heinz SPIESS, Zur Landflucht im Mittelalter, in: Die Grundherrschaft im späten Mittelalter, Bd. I, hg. von Hans PATZE (Vorträge und Forschungen 27), Sigmaringen 1983, S. 163.

⁵⁷ Friedrich PRÜSER, Die Herkunft der mittelalterlichen Bevölkerung Bremens, in: ZVHG 41, 1951, S. 125–154, hier S. 130 f., 140–145; HILL, Stadt (wie Anm. 14), S. 86–88, 114–116; Bremer Bürgerbuch 1289–1519 (im Folgenden WEIDINGER, Bürgerbuch), hg. von Ulrich WEIDINGER (Bremisches Jahrbuch. Zweite Reihe 4), Bremen 2015, S. 44.

Graf Otto hatte sich in diesem Sinne 1386 mit dem Rat der Stadt verständigt, dass die bis dahin nach Bremen abgewanderten Eigenbehörigen dort bleiben sollten. Der Rat hatte sich darauf verpflichtet, in Zukunft keine weiteren aufzunehmen zu wollen.⁵⁸ In der oben erwähnten Klageschrift Ottos von 1404 findet sich aber auch der Vorwurf, die Stadt habe sich an die Abmachung nicht gehalten, vielmehr 500 Eigenbehörige, Männer, Frauen und Kinder, aufgenommen: *en deel dar inne heget unde huset unde en deel dar en buten uppe eren gude* und das *hemeliken unde openbare myt vorzate*.⁵⁹ Dieses Problem, das auch mit Bremer Grundbesitz in der Grafschaft Hoya zu tun hatte, sollte noch wiederholt für Verständigungen und deren Scheitern sorgen.⁶⁰ Ungeahnte und hernach unerreichte Dimensionen hatte es zur Zeit der Regierung des Vaters Ottos, Gerhards II., angenommen.

3. Graf Gerhard von Hoya in der Niedergraftchaft

Um 1345 hatte Gerhard II. die Grafschaft Hoya mit seinem Bruder Johann II. geteilt. Noch gemeinsam hatten sie 1338 die Herrschaft Altbruchhausen erworben, die Teil der Niedergraftchaft Gerhards wurde.⁶¹ Der Umstand, dass Gerhard und Johann zuvor 1335 ein Bündnis auf fünf Jahre mit der Stadt Bremen geschlossen und ihr in diesem Zusammenhang freien Brenn- und Bauholzhandel zu angemessenen Zöllen auf der Weser zugesagt hatten, weist auf mögliche finanzielle Verbindlichkeiten hin.⁶² Als Gerhards Sohn Otto 1384 kurz nach dem Tod des Vaters auch die Grafschaft Neubruchhausen erwarb, war das ohne Kredite nicht möglich.

Trotz oder gerade wegen der engen Beziehungen und gegenseitigen Abhängigkeiten kam es alsbald zu schweren Auseinandersetzungen zwischen Gerhard und der Stadt. 1346 bat der Graf einerseits gemeinsam mit Erzbischof Otto und dem Domkapitel den norwegischen König darum, der Stadt Bremen die bisherigen Handelsprivilegien zu bestätigen.⁶³ Andererseits sicherte er sich ganz gegen die Interessen der Stadt in diesem Jahr die Burg und den Zoll in Thedinghausen als Pfandbesitz. Diese Burg war um 1285 von Erzbischof Giselbert demonstrativ südlich der Weser bei Lunsen gebaut worden, um den Grafen von Hoya im physischen Raum eine Grenze ihrer Expansionsabsichten aufzuzeigen und sie in diesem Gebiet von dem Handelsweg auf und an der Weser sowie von den Marschböden in der Nähe des Flusses fernzuhalten.⁶⁴

⁵⁸ UB Hoya I, Nr. 287; BremUB IV, Nr. 56.

⁵⁹ Ebd., Nr. 315.

⁶⁰ UB Hoya I, Nr. 534, 691; VIII, Nr. 294; BremUB IV, Nr. 56.

⁶¹ UB Hoya I, Nr. 34, 88; Bernd Ulrich HUCKER, Die Chronik Johann Hakes und weitere historische Manuskripte aus dem Besitz des Hoyaer Kanzlers Rupert Hake, in: NdSächsJb. 68, 1996, S. 267.

⁶² BremUB II, Nr. 387.

⁶³ Ebd., Nr. 544.

⁶⁴ Geschichtsquellen des Erzstifts und der Stadt Bremen (im Folgenden LAPPENBERG, Geschichtsquellen), hg. von Johann Martin LAPPENBERG, Bremen 1841, S. 19.

Aufgrund der großen praktischen und symbolischen Bedeutung dieser Burg hatte Gerhard sie dem Grafen Heinrich von Neubruchhausen mit Gewalt genommen. 1346 erkannte Erzbischof Otto die von Gerhard geschaffenen Tatsachen an und verpfändete ihm Burg, Vogtei und Zoll für 1.200 Silbermark.⁶⁵ Als Otto 1348 starb, wählte das Domkapitel mehrheitlich dessen Neffen, den Domdekan Moritz aus dem Oldenburger Grafenhaus, zum Nachfolger. Da der Papst sich ungeachtet dieses Votums und aufgrund entsprechender Zahlungen für Bischof Gottfried von Osnabrück aus dem Arnsberger Grafenhaus als Nachfolger auf dem Bremer Erzbischofsstuhl entschied, kam es zu Auseinandersetzungen zwischen Moritz und Gottfried.⁶⁶ Auf der Suche nach Unterstützung gegen seinen im Nordwesten bestens vernetzten Gegner fand Gottfried in dem Grafen von Hoya in der Niedergrafschaft einen freundlichen Nachbarn. Der war zwar mit den Grafen von Oldenburg verwandtschaftlich und freundschaftlich eng verbunden. Mit dem Einfluss auf den schwachen Erzbischof eröffneten sich ihm jedoch interessante neue Handlungsspielräume.

Seitens der Stadt bestanden zwar gute Beziehungen zu Moritz. Ein schwacher Erzbischof Gottfried mochte sich jedoch im Sinne städtischer Interessen lenken lassen. Die Parteinahme für Gottfried brachte die Stadt in eine schwierige Situation, da Moritz seine Position nicht aufzugeben bereit war. Im Gegenteil schritt er im Sommer 1350 zur Belagerung Bremens. Als sich die Lage in der Stadt durch den Ausbruch der Pest dramatisierte, trat der keineswegs uneigennützig Gerhard als Vermittler auf.

Folgender Ausgleich wurde erzielt: Gottfried wurde als Erzbischof bestätigt, musste sich aber fürderhin auf die geistlichen Aufgaben des Amtes beschränken. Moritz blieb Domdekan, sollte aber fortan die Regierungsgeschäfte des Erzstifts führen.⁶⁷ Praktisch umsetzbar war diese Aufgabenteilung nicht ohne Konflikte. Bereits 1351 verstieß Gottfried dagegen, indem er Gerhards Pfandbesitz in Thedinghausen auf Lebenszeit verlängerte.⁶⁸

Moritz und die Stadt, die sich 1350 miteinander verbündet hatten, sahen damit ihre Interessen bedroht. Die Kontrolle über die Burg Thedinghausen, die der Sicherung der Versorgung, der Verkehrswege und des Grundbesitzes vor den Grafen von Hoya dienen sollte, schien dauerhaft verloren, zumal diese 1338 bereits Altbruchhausen (mit Bremer Krediten) erworben hatten und über Grundbesitz um Thedinghausen herum verfügten.⁶⁹ Gegenmaßnahmen blieben aber zunächst aus, wegen des Ausbruchs der Pest.

⁶⁵ UB Hoya I, Nr. 1076; MEINERT, Chroniken (wie Anm. 45), S. 128.

⁶⁶ BremUB II, Nr. 604; LAPPENBERG, Geschichtsquellen (wie Anm. 64), S. 46–49; MEINERT, Chroniken (wie Anm. 45), S. 128–131; Hermann Albert SCHUMACHER, Die bremische Erzbischofsfehde zur Zeit des großen Sterbens 1348 bis 1351, in: BremJb. 6, 1872, S. 223–250.

⁶⁷ BremUB II, Nr. 621; LAPPENBERG, Geschichtsquellen (wie Anm. 64), S. 49; MEINERT, Chroniken (wie Anm. 45), S. 132.

⁶⁸ UB Hoya I, Nr. 1081, 1083, 1087; LAPPENBERG, Geschichtsquellen (wie Anm.), S. 49.

⁶⁹ BremUB II, Nr. 625. Den halben Zoll hatte Gerhard 1348 an die Stadt Bremen weiterverpfändet (Ebd. II, Nr. 653).

Aufgrund des Bevölkerungsrückgangs wurden sowohl in der Stadt als auch auf dem Lande Arbeitskräfte benötigt.⁷⁰ Die Abwanderung gräflicher Eigenbehöriger nach Bremen sorgte für Streit.⁷¹ Nach gegenseitigem *rof unde brande* verständigten sich Gerhard und der Rat jedoch 1351 für fünf Jahre auf *vruntscap unde kumpanie*.⁷² Eigenbehörige sollten nicht mehr in der Stadt aufgenommen, Güter der Bürger in der Grafschaft Hoya fortan geschützt werden.

Nach Ablauf der Vertragsfrist beklagte Gerhard 1356 allerdings gegenüber der Stadt die abmachungswidrige seit Jahren erfolgende Aufnahme von Eigenbehörigen in Bremen.⁷³ An eine gewaltsame Durchsetzung seiner Interessen wird er kaum gedacht haben. Aus den Reihen der Bremer Bürgerschaft und vor allem der Einwohner wurde jedoch erheblicher Unmut über den zum Feindbild erklärten Grafen laut.⁷⁴ In aufgeheizter Stimmung wollte man ihn *ute deme lande driven over de Warmenouwe*.⁷⁵

Trotz negativen Emotionen konnte an eine Vertreibung Gerhards und die Reduzierung der Grafen von Hoya auf die Obergrafschaft zwar nicht ernsthaft gedacht werden. Domdekan Moritz und die Stadt nahmen diesen Streit ungeachtet der gräflichen Verhandlungsangebote aber zum Anlass, um die Burg in Thedinghausen gewaltsam zurückzugewinnen: Sie beschlossen am 22. Dezember 1356, gegen Gerhard bei Lunsen eine Burg als Ausgangspunkt gegen Thedinghausen errichten zu wollen und alle erhofften Eroberungen untereinander aufzuteilen.⁷⁶

Die Fehde verlief jedoch zunächst anders als geplant: Im Sommer 1357 besiegte der Graf die Truppen des Domdekans und der Stadt in einer Schlacht an der Aller, wobei er zahlreiche (angeblich mehr als 150) Ratsherren und Bürger gefangennehmen konnte.⁷⁷ Im nächsten Frühjahr versuchten die Feinde Gerhards, im Rahmen einer Belagerung die Burg Hoya niederzubrennen. blieb das ohne den gewünschten Erfolg, konnten sie jedoch am 15. Juni 1358 Thedinghausen einnehmen.⁷⁸ Damit war das entscheidende

⁷⁰ Ebd. III, Nr. 1; MEINERT, Chroniken (wie Anm. 45), S. 130, 132; Klaus SCHWARZ, Die Quellen zur Geschichte der Pest in Bremen, in: Beiträge zur niedersächsischen Landesgeschichte zum 65. Geburtstag von Hans Patze, hg. von Dieter BROSIUS, Martin LAST (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Sonderbd.), Hildesheim 1984, S. 125–136; DERS., Die Pest in Bremen. Epidemien und freier Handel in einer deutschen Hafenstadt 1350–1713 (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen 60), Bremen 1996, S. 97–108; WEIDINGER, Bürgerbuch (wie Anm. 57), S. 31 f., 701.

⁷¹ LAPPENBERG, Geschichtsquellen (wie Anm. 64), S. 49; MEINERT, Chroniken (wie Anm. 45), S. 132–134.

⁷² BremUB III, Nr. 11.

⁷³ Der ließ sich weniger an der steigenden Zahl der Neubürger seit 1350 ermesen, da die Eigenbehörigen in der Regel nicht zu Bürgern, sondern Einwohnern wurden: Theodor PENNERS, Fragen der Zuwanderung in den Hansestädten des späten Mittelalters, in: HGBl. 83, 1965, S. 12–45, hier S. 18, 22, 26, 28; SCHÄFER, Migration (wie Anm. 56), S. 312.

⁷⁴ MEINERT, Chroniken (wie Anm. 45), S. 132 f., 146.

⁷⁵ Ebd., S. 134.

⁷⁶ UB Hoya VIII, Nr. 165; BremUB III, Nr. 91, 95, 96; MEINERT, Chroniken (wie Anm. 45), S. 134, 148 f.

⁷⁷ BremUB III, Nr. 129, 137; LAPPENBERG, Geschichtsquellen (wie Anm. 64), S. 49 f.; MEINERT, Chroniken (wie Anm. 45), S. 135 f.

⁷⁸ LAPPENBERG, Geschichtsquellen (wie Anm. 64), S. 50; MEINERT, Chroniken (wie Anm. 45), S. 138–142, 144.

Ziel aus Bremer Sicht erreicht: Mit der Rückgewinnung war den Grafen von Hoya in der Niedergrafschaft und auch den anderen Nachbarn die politische Macht der Stadt aufgezeigt worden.

Die Hintergründe der am 3. August 1358 erfolgten Erneuerung der Zugehörigkeit Bremens zur Hanse lagen bei aller Unklarheit auch in der Fehde mit Gerhard und den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Problemen der Stadt. Darüber hinaus ging es aber darum, dass die Bremer Kaufleute sich inzwischen mehr Vorteile von der Hanse versprachen als von der bisherigen weitgehenden handelspolitischen Eigenständigkeit. Die Teilhabe an den entsprechenden Privilegien wurde Bremen aber nur unter der Bedingung erlaubt, dass sich die Stadt am Schutz der Schifffahrt auf der Elbe und durch den Sund zu beteiligen wie auch beschlossene Handelssperren zu beachten habe.⁷⁹

1359 wurde in einem Vertrag zwischen Gerhard und dem Rat sowie Domdekan Moritz festgehalten, man habe sich *na langher twidracht unde schele* nunmehr auf Lebenszeit des Grafen *vruntliken vor enet unde ghansliken vor sonet*.⁸⁰ Während die Bremer zusagten, zukünftig keine Eigenbehörigen mehr aufnehmen und flüchtige zurückgeben zu wollen, versprach Gerhard, Güter der Bürger in seiner Grafschaft schützen und angesichts Beschädigungen im Rahmen der Auseinandersetzungen für Ausgleich sorgen zu wollen. Außerdem musste er wohl oder übel zusichern, nach dem Verlust Thedinghausens zwischen Bremen und der Burg Hoya keine neue Burg errichten zu wollen.

So schmerzlich der Verlust Thedinghausens für Gerhard auch war, konnte er doch noch 1359 einen Erbvertrag mit seinem Verwandten Graf Otto von Delmenhorst schließen: zum Ärger der Bremer.⁸¹ Hatten die Thedinghausen zurückgewonnen, kam es in der Stadt wegen der Gefangenschaft der Ratsherren und Bürger, genauer: wegen der gräflichen Lösegeldforderungen zu Verwerfungen. Zurück in Freiheit forderten sie von der Stadt Schadensersatz.⁸² Gerhard opferte derweil den mit ihm verbündeten Erzbischof Gottfried. Für die Unterstützung des Welfenherzogs Magnus I. gegen Moritz und Bremen hatte der Graf von Hoya während der Fehde zugesagt, dessen Sohn Albert die Erzbischofswürde zu verschaffen. Gottfried resignierte 1360. Albert wurde im Sinne Gerhards vom Domkapitel mehrheitlich gewählt. Domdekan Moritz kam wieder nicht zum Zuge. Mehr noch: Er musste auch auf die Regierungsführung verzichten, als Magnus 1362 die Widerstände gegen seinen Sohn mit Waffengewalt brach.⁸³

Albert musste nach seinem feierlichen Einzug der Stadt 1362 ihre Privilegien bestätigen und bereits 1363 nach neuen Streitigkeiten zwischen Gerhard und dem Rat vermitteln:

⁷⁹ HR I, 1, Nr. 216; BremUB III, Nr. 118; MEINERT, Chroniken (wie Anm. 45), S. 135–138, 147; Herbert SCHWARZWÄLDER, Bremens Aufnahme in die Hanse 1358 in neuer Sicht, in: HGbl. 79, 1961, S. 58–79, hier S. 77–79; DERS., Bremen (wie Anm. 27), S. 10–13; WEIDINGER, Koggen (wie Anm. 23), S. 238–240; HILL, Stadt (wie Anm. 14), S. 352–357.

⁸⁰ UB Hoya I, Nr. 170; BremUB III, Nr. 134, 135, 136.

⁸¹ UB Hoya I, Nr. 1089.

⁸² MEINERT, Chroniken (wie Anm. 45), S. 142 f.

⁸³ UB Hoya I, Nr. 164; LAPPENBERG, Geschichtsquellen (wie Anm. 64), S. 50; MEINERT, Chroniken (wie Anm. 45), S. 148–152.

Der Rat beschuldigte Gerhard zahlreicher gewaltsamer Übergriffe auf Bremer Bürger und ihre Güter in der Grafschaft Hoya. Der Graf beschwerte sich seinerseits über die Beschlagnahmung einer Fuhre Steine, wiederholte Übergriffe auf seine Untertanen in Bremen und seinem eigenen Herrschaftsgebiet, einen Angriff auf Harpstedt und die Aufnahme gräflicher Eigenbehöriger in der Stadt gegen alle früheren Vereinbarungen.⁸⁴ Die Probleme der Vergangenheit, die sich aus Nachbarschaft, Konkurrenz und gegenseitigen Abhängigkeiten ergaben, waren weiter ungelöst. Vorerst gab es jedoch einen Ausgleich: Für vier Jahre schlossen Albert, Gerhard und die Stadt ein Bündnis.⁸⁵

Noch vor dem Ablauf kam es in der Stadt zu einem Aufstand aus den Reihen der Bürgerschaft, als der Rat 1365 eine Abgabenerhebung beschloss, um die Ratsherren und Bürger wunschgemäß entschädigen zu können. Seitens der Hanse wurde der vom Erzbischof unterstützte Aufstand verurteilt.⁸⁶ Die Grafen von Oldenburg und von Delmenhorst stellten sich auf die Seite der geflohenen Ratsmitglieder. Als die Welfen 1366 einen Ausgleich vermittelten, hatte die Stadt ihre Freiheit, konkret: ihre Privilegien verteidigt, Albert hingegen die eigene Position gegenüber der Stadt nicht verbessern können.⁸⁷ Das war auch Gerhard nicht gelungen, der an den Ereignissen 1365 und 1366 offenbar nicht mehr beteiligt war.

4. Graf Johann von Hoya in der Obergrafschaft

Hatte Gerhard eine Fehde mit der Stadt Bremen 1356 nicht gesucht, zeichnete sich Graf Johann III. von Hoya in der Obergrafschaft durch eine bemerkenswert große Bereitschaft aus, die eigenen Interessen im Rahmen der Verteilungs- und Konkurrenzkämpfe im Nordwesten mit Gewalt durchzusetzen. Johann war in gleich drei Stifts- und Stadtfehden verwickelt. Wiederholte Gefangenschaften schreckten ihn nicht ab, was frühneuzeitliche Geschichtsschreiber dazu veranlasste, ihn als streitbar zu bezeichnen. Die bald verurteilende, bald bewundernde anhaltende Reproduktion dieses Beinamens ist allerdings unangebracht, da sie einen unverstellten Blick auf seine Herrschaftspraxis behindert. Problematischer noch ist jedoch die Verurteilung Johanns als Städte- und Hansefeind oder gar als Raubgraf. Sie ist verfehlt, ergibt sich allein aus modernen Projektionen und Fehleinschätzungen.⁸⁸

Er befand sich in der Obergrafschaft in einer anderen Position als seine Verwandten in der Niedergrafschaft. Deren Blick war aufgrund ihrer Situation und Position

⁸⁴ BremUB III, Nr. 185, 186, 199.

⁸⁵ Ebd., Nr. 206.

⁸⁶ Wilfried EHBRECHT, Verhaltensformen der Hanse bei spätmittelalterlichen Bürgerkämpfen in Westfalen, in: WestF 26, 1974, S. 46–59, hier S. 48.

⁸⁷ BremUB III, Nr. 225, 252, 260, 264, 265, 270; MEINERT, Chroniken (wie Anm. 45), S. 138–142, 153–164; SCHWARZWÄLDER, Bannerlauf (wie Anm. 55), S. 55–82; Konrad ELSMÄUSER, Der erste Roland und das erste Rathaus von Bremen, in: BremJb. 84, 2005, S. 11–46, hier S. 16–21.

⁸⁸ André R. KÖLLER, Entzauberung der Raubgrafen. Landesherren und Städte im Nordwesten des 15. Jahrhunderts, in: Ad laudem et gloriam. Festschrift für Rudolf Holbach, hg. von Sarah NEUMANN u. a., Trier 2016, S. 315–326.

im physischen und im sozialen Raum zuvörderst auf die unmittelbar benachbarte Stadt Bremen und das Erzstift gerichtet. Die Handlungsspielräume waren vor allem abhängig von diesen Nachbarn im Norden. Die Grafen in der Obergrafschaft sahen sich in einer anderen Situation und Position: Die Stadt Bremen und das Erzstift waren zwar wichtige Nachbarn, aber keine direkten. Die Macht der den Grafen im Süden unmittelbar benachbarten Bischöfe von Minden und der Bischofs- und Hansestadt Minden war nicht vergleichbar mit der der Erzbischöfe und der Stadt Bremen.⁸⁹ Die Bischöfe von Münster und Osnabrück und die beiden großen westfälischen Gewerbe- und Zwischenhandelszentren Münster und Osnabrück an Aa und Hase waren keine direkten Nachbarn im Westen. Hier befanden sich vielmehr die Edelherren von Diepholz, zu denen die Grafen von Hoya stets enge verwandtschaftlich-freundschaftliche Beziehungen pflegten.

So heiratete Johann III. eine Diepholzerin, wie es sein Vater Erich I. in erster Ehe vor ihm getan hatte. So sehr diese Bestätigung der Verbindung dem überkommenen Denkmuster seines Geschlechtes entsprach, strebte Johann nach mehr als nur einer Bewahrung der erreichten Position. Als Enkel einer Askanierin heiratete er in zweiter Ehe eine Welfentochter. Diese Verbindung entsprach seinem gleichsam fürstlichen Selbstverständnis, das dadurch weiter gestärkt wurde. Dokumentieren ließ er es in der Nienburger Kirche mit der Darstellung des gräflichen Wappens im Rahmen der Wappen der fürstlichen Verwandten.⁹⁰

Dieses Selbstverständnis ergab sich auch daraus, dass seine Onkel Otto und Johann die Bischofsstühle in Münster, Osnabrück, Paderborn und Hildesheim bestiegen hatten. Abgesehen von ihrem persönlichen Aufstieg zu geistlichen Fürsten waren Ansehen und Einfluss des Geschlechtes dadurch erheblich gemehrt worden. Otto hatte seinem Neffen Albrecht, dem erstgeborenen Sohn Erichs, den Weg auf den Bischofsstuhl in Minden geebnet.⁹¹ Johann war als zweitgeborener Sohn für die Regierung bestimmt worden.⁹²

Das Bemühen, Mitglieder des Geschlechtes möglichst auf den Bischofsstühlen in der Nachbarschaft zu positionieren, war ein auch von Johann und seinen Brüdern zutiefst verinnerlichtes Verhaltensmuster. Im Sinne hochadliger Verzichtsdiziplin fügten sich die Brüder in geistliche Laufbahnen. Die boten durchaus persönliche Handlungsspielräume, zumal Johann offenbar fest entschlossen war, ihnen geistliche Landesherrschaften zu verschaffen. Neben der Wahrung der Herrschaftseinheit durch die Absichtung der Brüder setzte Johann mit großer Entschlossenheit auf die Erweiterung der eigenen Handlungsspielräume im sozialen Raum.

⁸⁹ Friedhelm BIERMANN, *Der Weserraum im hohen und späten Mittelalter. Adelherrschaften zwischen welfischer Hausmacht und geistlichen Territorien* (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 49), Bielefeld 2007, S. 443–456.

⁹⁰ Axel FAHL-DREGER, *Zur Geschichte der St. Martinikirche*, in: *St. Martin zu Nienburg. Die Pfarrkirche, ihre Gewölbemalereien und ihre Kunstdenkmäler*, hg. von Reinhard KARRENBROCK, Nienburg 1995, S. 42 f.

⁹¹ UB Hoya VIII, Nr. 208, 217; LÖFFLER, *Geschichtsquellen* (wie Anm. 4), S. 254–258.

⁹² UB Hoya I, Nr. 421.

Für die Grafen von Hoya in der Obergrafschaft war seit dem 15. Jh. nicht mehr an eine Expansion im physischen Raum zu denken. Das lag weniger an ihrer ungünstigen Finanzsituation als vielmehr daran, dass der physische Raum schlicht aufgeteilt war. An Neuverteilungen war nicht zu denken: nicht gegen die Edelherrn von Diepholz, nicht gegen die Bischöfe von Minden und schon gar nicht gegen die Welfen, die ihrerseits auf Expansion auf Kosten benachbarter Grafen und Edelherrn setzten. Der Wettbewerb in der Gruppe des hohen Adels und mit den großen Städten im Nordwesten richtete sich seither vor allem auf den sozialen Raum: Hier galt es, Ansehen, Einfluss und Macht zu mehren. Die Beschränkung auf eine bloße Sicherung der erreichten Position barg die Gefahr eines langfristigen Rückfalls und Abstiegs.

Daher war die Regierungspraxis Johanns geprägt von einer aktiven Wahrung und Nutzung der sich in den Konkurrenzkämpfen bietenden Handlungsspielräume. Die Lage der Obergrafschaft im Herzen des Nordwestens, umringt von verschiedenen geistlichen Fürstentümern, bot entsprechende Handlungsräume, um die Position im sozialen Raum über die Besetzung benachbarter Bischofsstühle mit den eigenen Brüdern und Söhnen verbessern, den eigenen Einflussbereich über das eigene Herrschaftsgebiet hinaus erweitern zu können.

Ohne Risiken war diese Politik freilich nicht. Sicher war ein hoher Kostenaufwand, unsicher hingegen ein Erfolg entsprechender Bemühungen. Denn auch andere hochadlige Geschlechter strebten nach derartigem Einfluss. Obschon die Grafen von Hoya und die Edelherrn von Diepholz eng miteinander verwandt und verbunden waren, konkurrierten sie doch um Einfluss auf die ihnen benachbarten westfälischen Hochstifte und in den Bischofs- und Hansestädten Minden, Münster und Osnabrück. Das war kein Widerspruch, sondern Ausdruck der Agonalität im spätmittelalterlichen Nordwesten, die ebenso sicher für ständige Konflikte wie auch wechselnde Bündnisse sorgte.

a. Bremen

1426 verbündete sich Johann mit dem nicht weniger entschlossenen und kampfbereiten Erzbischof Nikolaus von Bremen: gegen die Welfen und deren Anspruch auf Einflussnahme auf die Landesherrschaften westlich der Weser.⁹³ Im gleichen Jahr suchten die beiden gemeinsam in einem Zweckbündnis mit der Stadt Bremen im östlichen Friesland Häuptling Ocko tom Brok gegen dessen Feinde zu unterstützen und vor allem reiche Beute zu machen. Ihr Zug endete in der Nähe des ostfriesischen Ortes Detern allerdings in einer völligen Niederlage. Nikolaus und Johann gerieten in die Gefangenschaft des Häuptlings Focko Ukena von Leer. Erst 1427 wurden die beiden nach Vermittlung des Bremer Rates freigelassen.⁹⁴ Wegen Entschädigungsforderungen zerbrach das Bündnis. Die beiden gerieten alsbald aneinander.⁹⁵ Um seine Forderungen durchsetzen zu können, verbündete sich Johann 1430 mit Focko

⁹³ BremUB V, Nr. 299.

⁹⁴ MEINERT, Chroniken (wie Anm. 45), S. 227, 229.

⁹⁵ Johannes Rode Archiepiscopi Registrum Bonorum et Iurium Ecclesia Bremensis (Johann Roden Bok) (im Folgenden CAPPELLE, Registrum), hg. von Richard CAPPELLE, Bremerhaven 1926, S. 90.

Ukena und dem Bischof von Minden gegen Erzstift, Domkapitel und die Stadt Bremen.⁹⁶ Nach gegenseitigen Schädigungen zog Nikolaus sogar in die Obergrafschaft, allerdings ohne größeren Erfolg.⁹⁷

Auch in der Stadt Bremen gab es wegen der Niederlage im östlichen Friesland Streitigkeiten, die durch den Ausschluss aus der Hanse, genauer: von den entsprechenden Privilegien, im Frühjahr 1427 verstärkt wurden.⁹⁸ Im November wurde aus den Reihen der Bürgerschaft eine Neuwahl des Rates erzwungen.⁹⁹ In dem sich daraus entwickelnden Streit zwischen altem und neuem Rat wurde 1430 die Reichsacht über die Stadt verhängt.¹⁰⁰

Der alte Rat bot den Welfen 1432 hohe Summen für ihre Unterstützung.¹⁰¹ In dieser Situation suchte der neue Rat am 23. August 1432 das Bündnis mit Johann und dessen Bruder Otto sowie Erzbischof Nikolaus.¹⁰² Letzterer und das Domkapitel beriefen wegen der desolaten finanziellen Situation des Erzstifts am 24. August 1432 Otto zum Koadjutor des Erzstifts und Nachfolger des Erzbischofs.¹⁰³ Otto versprach, die Verschuldung des Erzstifts zurückzuführen und übernahm tatsächlich einen Teil der Verbindlichkeiten. Er ließ sich zur Absicherung seiner Position Burg und Vogtei Langwedel verpfänden.¹⁰⁴ Damit und mit der Aussicht auf eine Nachfolge Ottos im Erzstift konnte sich Johann berechnete Hoffnungen auf eine praktische Erweiterung seiner Handlungs- und Einflussmöglichkeiten machen.

Bereits 1433 änderte sich jedoch die Situation: Der mit den Welfen und dem Bischof von Verden verbündete alte Rat kehrte auf Vermittlung verschiedener Hansestädte zurück.¹⁰⁵ Die Verhansung wurde bald aufgehoben: nicht zuletzt aufgrund der Abhängigkeit der Städte an der Oberweser und in Westfalen von der Handelsdrehscheibe Bremen. Trotz der Beruhigung der Verhältnisse wurde Ottos Position erschüttert, da sie dem alten Rat ein Dorn im Auge war. Zudem geriet er in Streit mit Erzbischof Nikolaus.¹⁰⁶ Der verständigte sich mit dem Rat und dem Domkapitel darauf, dass ihm der von den Welfen vorgeschlagene Balduin von Wenden, Abt des Lüneburger Klosters St. Michaelis, im Amt folgen sollte.¹⁰⁷ Überdies forderte der Rat

⁹⁶ UB Hoya VIII, Nr. 232; Ostfriesisches Urkundenbuch, 3 Bde., hg. von Ernst FRIEDLAENDER, Günther MÖHLMANN, Emden u. a. 1878–1975, hier Bd. I, Nr. 384; BremUB V, Nr. 428, 432.

⁹⁷ MEINERT, Chroniken (wie Anm. 45), S. 232 f.

⁹⁸ BremUB V, Nr. 312, 317, 336; HR I, 8, Nr. 156.

⁹⁹ MEINERT, Chroniken (wie Anm. 45), S. 228; Herbert SCHWARZWÄLDER, Geschichte der freien Hansestadt Bremen, Bd. I, Bremen 1975, S. 107–113.

¹⁰⁰ UB Hoya VIII, Nr. 249; BremUB V, Nr. 453, 455, 459.

¹⁰¹ BremUB V, Nr. 484.

¹⁰² Ebd., Nr. 487.

¹⁰³ Ebd., Nr. 488; CAPPELLE, Registrum (wie Anm. 95), S. 90.

¹⁰⁴ UB Hoya I, Nr. 439; VIII, Nr. 235; BremUB V, Nr. 489, 491.

¹⁰⁵ Ebd., Nr. 499; HR II, 2, Nr. 119, 171.

¹⁰⁶ BremUB V, Nr. 506.

¹⁰⁷ Ebd. VI, Nr. 23.

Langwedel zurück.¹⁰⁸ Ottos Weigerung führte zu einer Fehde des Rates im Bündnis mit den Welfen, dem Bischof von Verden und der Stadt Lüneburg gegen ihn und seinen Bruder Johann.¹⁰⁹ Ende 1434 wurde Langwedel eingenommen.¹¹⁰ Otto konnte sich noch kurze Zeit auf der Burg Bremervörde halten, war aber als Koadjutor und als kommender Erzbischof gescheitert.

Als Nikolaus noch 1434 wegen seiner aussichtslos schlechten finanziellen Situation abdankte, folgte Balduin von Wenden.¹¹¹ Langwedel wurde Pfandbesitz der Stadt Lüneburg, die den Warenverkehr auf Weser und Aller zu kontrollieren suchte. Das war zwar nicht im Interesse Bremens. Noch 1429 hatten Domkapitel und Rat sich darauf verständigt, zukünftige Erzbischöfe eng an ihre Zustimmung binden zu wollen. Die Praxis ließ diesen Entwurf indes als Wunschvorstellung verblassen. Der Rat hatte viel zu große finanzielle Verbindlichkeiten bei den Verbündeten, die sich nicht uneigennützig gegen die beiden Grafen von Hoya gewandt hatten.¹¹²

Johanns auf Bremen bezogene Hoffnungen waren gescheitert. Anfang 1435 söhnte er sich mit seinen Gegnern aus.¹¹³ Die Stadt Bremen verbündete sich aber sicherheits halber mit den Grafen von Hoya in der Niedergrafschaft gegen ihn.¹¹⁴

b. Osnabrück

1435 hatten sich bereits neue Handlungschancen ergeben: 1432 hatte sein Bruder Albrecht als Administrator des Hochstifts Minden gemeinsam mit Bischof Wulbrand von Minden Hochstift und Stadt Osnabrück eine 1434 zunächst beigelegte und dann doch mit Beteiligung Johanns bis 1437 fortgeführte Fehde angesagt.¹¹⁵ 1437 wurde Albrecht Bischof von Minden.¹¹⁶ Das Hochstift mit der Bischofs- und Hansestadt Minden war weniger bedeutend als das Erzstift Bremen oder die Hochstifte Osnabrück und Münster. Es eröffnete Johann aber die Möglichkeit einer verstärkten Einflussnahme auf das unmittelbar benachbarte Hochstift Osnabrück, als hier 1437 Bischof Johann aus dem Hause der Edelherren von Diepholz starb.

Johann wollte seinem Bruder Erich, der bis dahin Kölner Dompropst war, zur Nachfolge im Hochstift Osnabrück verhelfen. Damit hätte er gemeinsam mit seinen

¹⁰⁸ Ebd., Nr. 26, 27.

¹⁰⁹ UB Hoya I, Nr. 452; VIII, Nr. 245; Die Lüneburger Chronik des Propstes Jakob Schomaker (im Folgenden MEYER, Chronik), hg. von Theodor MEYER, Lüneburg 1904, S. 49.

¹¹⁰ BremUB VI, Nr. 28.

¹¹¹ CAPPELLE, Registrum (wie Anm. 95), S. 91; MEYER, Chronik (wie Anm. 109), S. 49.

¹¹² BremUB VI, Nr. 28, 30, 36, 57, 59.

¹¹³ Ebd., Nr. 40.

¹¹⁴ Ebd., Nr. 39.

¹¹⁵ Osnabrücker Geschichtsquellen, Bd. I: Die Chroniken des Mittelalters (im Folgenden PHILIPPI, Geschichtsquellen), hg. von Friedrich PHILIPPI, Hermann FORST, Osnabrück 1891, S. 145 f.; Osnabrücker Geschichtsquellen, Bd. II: Die niederdeutsche Bischofschronik bis 1553 (im Folgenden RUNGE, Geschichtsquellen), hg. von Friedrich RUNGE, Osnabrück 1894, S. 144–146.

¹¹⁶ LÖFFLER, Geschichtsquellen (wie Anm. 4), S. 254–258.

Brüdern drei unmittelbar benachbarte Landesherrschaften kontrollieren können. Erich versprach in Osnabrück ein Ende der noch andauernden Fehde, machte den Domherren Versprechungen und sagte dem Rat zu, für die Freilassung des von Johann seit 1435 gefangengehaltenen Bürgermeisters Heinrich von Leden zu sorgen.¹¹⁷ Die Mehrheit des Domkapitels wählte Erich vor diesem Hintergrund und mit Zustimmung der Ritterschaft und des Rates der Stadt zum Nachfolger auf dem Bischofsstuhl. Da er auf seine Kölner Pfründen nicht verzichten wollte und die höheren Weihen nicht empfangen hatte, blieb Erich allerdings gewählter Bischof und Administrator.¹¹⁸

Er konnte sich auf den Domdekan Hugo von Schagen, Teile der Ritterschaft des Hochstifts und der führenden Geschlechter der Stadt Osnabrück stützen. Mit der Widderrufung seiner Zusagen an die Domherren nach der Wahl überschätzte er jedoch die eigene Position. Johann von Varendorff, Senior des Domkapitels und Propst des Stifts St. Johann in Osnabrück, stellte sich an die Spitze der unzufriedenen Domherren. Er setzte die päpstliche Entscheidung, dass Konrad von Diepholz neuer Dompropst werden solle, gegen den Willen Erichs durch.¹¹⁹

Am Aschermittwoch 1441 griff Johann von Varendorff mit seinen Anhängern den Domdekan Hugo von Schagen und dessen Leute im Dom an.¹²⁰ Hugo wurde zum Unmut Erichs eingesperrt.¹²¹ Der Senior des Domkapitels ließ sich vom Protest des Administrators nicht beeindrucken, suchte Kontakt zu Bischof Heinrich von Münster. Im Frühjahr 1441 traten Johann und Albrecht ihrem Bruder Erich zur Seite, verbündeten sich mit Hugo von Schagen und Teilen der Ritterschaft sowie den Welfen gegen Johann von Varendorff und dessen Bündnispartner.

Die zunächst um Vermittlung bemühte Stadt wurde im Sommer 1441 in den Konflikt hineingezogen, als Graf Johann begann, in der Stadtmark und im Umland Osnabrücks die Güter des Seniors, der gegnerischen Domherren und auch der Bürger zu schädigen. Mit der Fortführung von Vieh und der Behinderung des Verkehrs von und nach Osnabrück wollte er die Gegner über eine Störung der Versorgung der Stadt in die Knie zwingen.¹²² Er erreichte aber das Gegenteil, da er heftigen Widerstand provozierte.

Im Herbst wurde er in Fürstenau von seinen Feinden gefangengenommen. Als vermeintlicher Viehräuber wurde er im Bucksturm in der Stadt Osnabrück inhaftiert.¹²³

¹¹⁷ RUNGE, *Geschichtsquellen* (wie Anm. 115), S. 146.

¹¹⁸ Niedersächsisches Landesarchiv Standort Osnabrück, Rep 3, Nr. 676; UB Hoya VIII, Nr. 256; PHILIPPI, *Geschichtsquellen* (wie Anm. 115), S. 15, 148; RUNGE, *Geschichtsquellen* (wie Anm. 115), S. 148.

¹¹⁹ PHILIPPI, *Geschichtsquellen* (wie Anm. 115), S. 149–151; RUNGE, *Geschichtsquellen* (wie Anm. 115), S. 149, 151 f.

¹²⁰ PHILIPPI, *Geschichtsquellen* (wie Anm. 115), S. 149 f.; RUNGE, *Geschichtsquellen* (wie Anm. 115), S. 149–151.

¹²¹ PHILIPPI, *Geschichtsquellen* (wie Anm. 115), S. 4.

¹²² PHILIPPI, *Geschichtsquellen* (wie Anm. 115), S. 151–154; RUNGE, *Geschichtsquellen* (wie Anm. 115), S. 152–155; Dietrich W. POECK, *Osnabrück im späten Mittelalter*, in: *Geschichte der Stadt Osnabrück*, hg. von Gerd STEINWASCHER, Belm 2006, S. 95.

¹²³ UB Hoya VIII, Nr. 261; PHILIPPI, *Geschichtsquellen* (wie Anm. 115), S. 4, 16, 154 f.; RUNGE, *Geschichtsquellen* (wie Anm. 115), S. 155–157.

Um ihn zu demütigen, wurde er in einen Eichenkasten gesperrt, in dem er weder stehen noch gehen konnte. Demonstrativ wurde der Handlungsraum des benachbarten Landesherrn von den Bürgern auf das Äußerste reduziert. Erich wurde Ende 1441 abgesetzt. Neuer Administrator wurde Bischof Heinrich von Münster.¹²⁴

Die gräflichen Brüder blieben standhaft: Erich leistete keinen Verzicht. Albrecht erklärte Heinrich seine offene Feindschaft. Johann blieb bis 1447 in Gefangenschaft.¹²⁵ Über Spielräume verfügte er der Enge zum Trotz auch in dieser Zeit. Teile der Ritterschaft blieben ihm gewogen. Seine Brüder suchten ihn zu befreien, ohne das geforderte Lösegeld zu zahlen. Die Vermittlungsbemühungen Albrechts und Erichs blieben zwar wie auch die kaiserliche Androhung und Verhängung der Reichsacht gegen Osnabrück ohne Erfolg.¹²⁶ Die Bürger feierten vielmehr jährlich die Gefangennahme mit einer Prozession in der Kirche des Stifts St. Johann in Anwesenheit der Bürgermeister, Ratsherren und Domherren.¹²⁷ In größter Bedrängnis und ohne Aussicht auf das geforderte Lösegeld in Höhe von 3.000 rheinischen Goldgulden ließ ihn die in die Soester Fehde verstrickte Stadt jedoch 1447 frei.¹²⁸

Im Bemühen um eine Stärkung seines landesherrlichen Zugriffs war Erzbischof Dietrich von Köln 1441 auf den Widerstand der westfälischen Hansestadt Soest gestoßen, die ihre Privilegien zu verteidigen gedachte. 1444 hatte die Stadt dem Erzbischof die Fehde erklärt und mit Herzog Johann von Kleve einen Konkurrenten Dietrichs als neuen Stadtherrn anerkannt. Während die Städte Osnabrück und Münster mit Soest verbündet waren, war Dietrichs Bruder Heinrich Bischof von Münster und Administrator des Hochstifts Osnabrück. Als der den Erzbischof unterstützende Herzog Wilhelm von Sachsen 1447 die mit Soest verbündeten Städte bedrängte, von Hilfe für

¹²⁴ Johann Carl Bertram STÜVE, Landstände. Capitulationen und Landesverträge von Osnabrück vor 1532, in: *OsnMitt.* 2, 1850, Nr. 10, 11; PHILIPPI, *Geschichtsquellen* (wie Anm. 115), S. 156; RUNGE, *Geschichtsquellen* (wie Anm. 115), S. 158; Karsten IGEL, Städtische Herrschaft im Hochstift. Handlungsräume des Osnabrücker Rates im spätmittelalterlichen Territorium, in: *Die Stadt im Raum. Vorstellungen, Entwürfe und Gestaltungen im spätmittelalterlichen Europa* (Städteforschung A 89), hg. von Karsten IGEL, Thomas LAU, Köln u. a. 2016, S. 261–280, hier S. 275.

¹²⁵ UB Hoya I, Nr. 1161; BremUB VII, Nr. 369; Hermann FORST, Regesten und Urkunden zur Lebensgeschichte des Bürgermeisters Ertwin Ertman, in: *OsnMitt.* 16, 1891, Nr. 3; Georg Joseph ROSENKRANZ, Urkundliche Belege zu den Beiträgen zur Geschichte des Landes Rietberg und seiner Grafen, in: *Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde* NF 4, 1853, Nr. 36; Johann Carl Bertram STÜVE, Briefe des Grafen Johann von Hoya aus dem Bucks-Thurme, in: *OsnMitt.* 4, 1855, S. 400–411, hier S. 404–409.

¹²⁶ PHILIPPI, *Geschichtsquellen* (wie Anm. 115), S. 156–158; RUNGE, *Geschichtsquellen* (wie Anm. 115), S. 159–161; Ilse EBERHARDT, Van des stades wegene utgegeven unde betalt. Städtischer Alltag im Spiegel der Stadtrechnungen von Osnabrück (1459–1519) (*Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen* 37), Osnabrück 1996, S. 190.

¹²⁷ PHILIPPI, *Geschichtsquellen* (wie Anm. 115), S. 154 f.; RUNGE, *Geschichtsquellen* (wie Anm. 115), S. 156.

¹²⁸ PHILIPPI, *Geschichtsquellen* (wie Anm. 115), S. 163 f.; RUNGE, *Geschichtsquellen* (wie Anm. 115), S. 167 f.

Soest abzustehen, forderte er von Osnabrück, darüber hinaus den mit ihm verwandten Grafen Johann von Hoya im Sinne der kaiserlichen Anordnung freizulassen.¹²⁹

Zurück in Freiheit schlossen sich Johann und sein Bruder Albrecht zwar dem Bündnis des Erzbischofs an. Der hatte sich aber nicht für Johann verwandt, da er in dem Grafen seit langem einen gefährlichen Konkurrenten sah. Das war durchaus berechtigt, wie sich zeigen sollte. Johann forderte sogleich eine Wiedereinsetzung Erichs. Das war gegen den Bruder des Erzbischofs gerichtet. Auch rüstete Johann sich mit Albrecht und den Welfen zum Kampf gegen Hochstift und Stadt Osnabrück.¹³⁰

Die Konfrontation mit Dietrich wurde durch den Tod Heinrichs am 2. Juni 1450 nicht aufgehoben, im Gegenteil. Mit dessen plötzlichem Tod am 2. Juni 1450 ergaben sich völlig neue Handlungschancen für Johann: Die Bischofsstühle in Osnabrück und Münster galt es zu besetzen. Dabei sollte sein Geschlecht zum Zuge kommen. Dieser Umstand verhiess aber auch neue erhebliche Konkurrenzkämpfe, da neben dem Kölner Erzbischof auch die Edelherren von Diepholz ihre Interessen, genauer: ihre Verwandten durchsetzen wollten.

Gerade aufgrund der Dauer und Komplexität der Konflikte in Hochstift und Stadt Osnabrück sah Johann mögliche Handlungsspielräume. Die noch nicht allzulange zurückliegenden öffentlichen Demütigungen hatten ihn keineswegs zu einem Todfeind der Stadt gemacht. Im Gegenteil pflegte er alte und knüpfte neue Verbindungen. Ihm gelang es trotz allen persönlichen Feindschaften und Auseinandersetzungen der Vergangenheit, dass sich im Rat, den Gilden und aus der Bürgerschaft tatsächlich Stimmen erhoben für eine Rückkehr Erichs oder eine Nachfolge Albrechts.¹³¹ Auf letztere einigten sich die Domherren auf Druck aus der Stadt und der Johann zum Teil nach wie vor wohlgesonnenen Ritterschaft.¹³²

Angesichts der jahrelangen Feindschaft Albrechts gegenüber dem Hochstift Osnabrück lässt sich die Entscheidung auf den ersten Blick kaum verstehen. Die verzweifelte Hoffnung bestand jedoch darin, dass mit seiner Nachfolge endlich der Streit mit den Brüdern aus der Obergrafschaft Hoya beendet werden könnte, die Acht aufgehoben werden würde.¹³³

¹²⁹ Die Münsterischen Chroniken des Mittelalters (im Folgenden FICKER, Chroniken), hg. von Julius FICKER, Münster 1851, S. 251; Die Chroniken der westfälischen und niederrheinischen Städte, Bd. II, Tl. 1: Dortmund, Neuß (im Folgenden HEGEL, Chroniken), hg. von Conrad HEGEL (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 20), Leipzig 1887, S. 96; Die Chroniken der westfälischen und niederrheinischen Städte, Bd. II: Soest, hg. von Karl LAMPRECHT (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 21), Leipzig 1889, S. 262, 323; Jürgen Karl W. BERNS, Propter communem utilitatem. Studien zur Bündnispolitik der westfälischen Städte im Spätmittelalter (Studia humaniora 16), Düsseldorf 1991, S. 200–205; Heinz-Dieter HEIMANN, Die Soester Fehde, in: Soest. Geschichte der Stadt, Bd. II, hg. von Heinz-Dieter HEIMANN (Soester Beiträge 53), Soest 1996, S. 186–223.

¹³⁰ UB Hoya I, Nr. 483.

¹³¹ PHILIPPI, Geschichtsquellen (wie Anm. 115), S. 170; RUNGE, Geschichtsquellen (wie Anm. 115), S. 174.

¹³² UB Hoya VIII, Nr. 268, 269; PHILIPPI, Geschichtsquellen (wie Anm. 115), S. 17, 171; RUNGE, Geschichtsquellen (wie Anm. 115), S. 175; ISEL, Herrschaft (wie Anm. 124), S. 277.

¹³³ STÜVE, Landstände (wie Anm. 124), Nr. 12.

Mit dem an etliche Zusagen gebundenen Albrecht kehrte die erhoffte Beruhigung der Konkurrenzkämpfe nur teilweise ein.¹³⁴ Er selbst konnte sich bloß kurz in seiner Position halten. Der Papst verweigerte ihm die Bestätigung. Erich und Johann wollten nicht von ihren Forderungen gegenüber Hochstift und Stadt abstehen. 1454 erklärte der Papst alle Ansprüche Albrechts auf das Hochstift Osnabrück für nichtig und ernannte mit Bischof Rudolf von Utrecht einen neuen Administrator, der aus dem Geschlecht der Edelherren von Diepholz stammte.¹³⁵ Nach dessen Tod 1455 folgte mit dem Osnabrücker Dompropst Konrad von Diepholz ein Neffe Rudolfs und alter Konkurrent der Grafen von Hoya.¹³⁶

c. Münster

Johann konnte diese Entwicklung in Osnabrück schon deshalb nicht verhindern, da er sich seit 1450 vor allem auf Hochstift und Stadt Münster konzentrierte. Erzbischof Dietrich von Köln wollte hier nach Heinrichs Tod mit Walram von Moers einen weiteren Bruder installieren. Bischof Rudolf von Utrecht ritt angesichts der Vakanz sogleich nach Münster, um seinem Neffen Konrad den Weg zu bahnen.¹³⁷ In Utrecht hatte sich Rudolf dereinst gegen die Ansprüche Walrams und Albrechts von Hoya durchsetzen können. Im Domkapitel, in der Ritterschaft und den Städten, vor allem in Münster erhoben sich nunmehr Stimmen gegen die Einflussnahme aus Köln und für Johann und dessen Bruder Erich.¹³⁸

Johann wurde trotz seinen Fehden gegen die Hansestädte Bremen und Osnabrück in Münster nicht als Städtefeind wahrgenommen. Vielmehr hatte er nach seiner Freilassung 1447 im Sinne Münsters auf Herzog Wilhelm von Sachsen dahingehend eingewirkt, dass die Stadt Bischof Heinrich nicht in der Fehde gegen Soest hatte unterstützen müssen.¹³⁹ Erich fand als Neffe des allseits für verdienstvoll gehaltenen früheren Bischofs Otto Zustimmung. Dass die Stände des Hochstifts in Johann einen geeigneten Schutzherrn sahen, lag nicht an seinen rhetorischen Fähigkeiten oder in einem blinden Vertrauen auf eine Wahrung ihrer Interessen. Sie hofften vor allem

¹³⁴ Hans SPANGENBERG, Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstentums Osnabrück, in: *OsnMitt.* 25, 1900, Nr. 14, 15, 16.

¹³⁵ PHILIPPI, *Geschichtsquellen* (wie Anm. 115), S. 18; RUNGE, *Geschichtsquellen* (wie Anm. 115), S. 180; FICKER, *Chroniken* (wie Anm. 129), S. 282.

¹³⁶ Ernst SCHUBERT, *Geschichte Niedersachsens vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert*, in: *Geschichte Niedersachsens*, Bd. II, 1: Politik, Verfassung, Wirtschaft vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, hg. von Ernst SCHUBERT, Hannover 1997, S. 826.

¹³⁷ FICKER, *Chroniken* (wie Anm. 129), S. 202 f.

¹³⁸ Joseph HANSEN, *Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert*, Bd. II: Die Münsterische Stiftsfehde (im Folgenden HANSEN, *Stiftsfehde*), Leipzig 1890, Nr. 19, 20; Karl-Heinz KIRCHHOFF, *Die Unruhen in Münster/Westf. 1450–1457. Ein Beitrag zur Topographie und Prosopographie einer städtischen Protestbewegung*, in: *Städtische Führungsgruppen und Gemeinde in der werdenden Neuzeit*, hg. von Wilfried EHBRECHT (*Städteforschung A 9*), Köln u. a. 1980, S. 222.

¹³⁹ *Münstersche Urkundensammlung*, Bd. III, hg. von Joseph NIESERT, Coesfeld 1829, S. 340 f.

darauf, mit diesem kampferprobten Nachbarn die Einflussnahme des Kölner Erzbischofs abwenden zu können.¹⁴⁰

Als Dietrich in Münster um freies Geleit bat, wurde das abschlägig beschieden.¹⁴¹ Die Stadt Münster hatte bereits 1424 die Wahl seines Bruders Heinrich abgelehnt. Der Erzbischof wusste aber trotz seiner nicht unerheblichen Schuldenprobleme, mit Zahlungen auf die Domherren einzuwirken: Am 15. Juli postulierte ein Teil des Domkapitels Walram in Dülmen in Anwesenheit Dietrichs zum neuen Bischof.¹⁴² Dieser Schritt sorgte in Münster für erhebliche Unruhe. Walram wurde hier für einen Räuber und *doitschleger* gehalten.¹⁴³ Die Ritterschaft und die Stiftsstädte sahen ihren Anspruch auf Mitentscheidung übergangen. Bürgermeister, Ratsherren, Oldermänner, Gildemeister und die Bürgerschaft bestellten Johann am 20. Juli 1450 zum Vormund des Hochstifts.¹⁴⁴ Eine derartige Entscheidung stand eigentlich nur dem Domkapitel zu. Die Gegner Walrams wollten jedoch Erich als neuen Bischof durchsetzen, wobei Johann sie vorläufig unterstützen sollte. Der ergriff die sich ihm bietende Handlungschance: Zur Absicherung seiner Position suchte er die wichtigsten Landesburgen in seine Gewalt zu bringen.¹⁴⁵

In der 1451 beginnenden Fehde gegen Walram stand zunächst der größte Teil der Stände auf der Seite Johanns und Erichs. Im Sommer 1451 verbündete sich zudem Herzog Johann von Kleve als Gegner des Kölner Erzbischofs mit den beiden Grafen von Hoya und der Stadt Münster.¹⁴⁶ Walram wurde seit 1451 von Bischof Rudolf von Utrecht unterstützt gegen die Zusage, Konrad von Diepholz den Bischofsstuhl nach einem Sieg über Johann überlassen zu wollen.¹⁴⁷

Trotz päpstlicher und kaiserlicher Bestätigung Walrams blieben die Gegner bei ihrem Protest.¹⁴⁸ Bereits 1452 wuchsen jedoch Uneinigkeit und Unzufriedenheit der Stände über die Dauer und die vor allem finanziellen Belastungen der Auseinandersetzungen.¹⁴⁹ Seitdem Rudolf die Führung im Kampf gegen Johann übernommen hatte, sah sich der Graf von Hoya militärisch weit stärker bedrängt als zuvor.¹⁵⁰ An einem Ausgleich mit Walram und Rudolf war er jedoch nicht interessiert, da er seine Position dadurch berechtigterweise bedroht sah. Gerade diese Position beängstigte jedoch die ihn

¹⁴⁰ FICKER, Chroniken (wie Anm. 129), S. 204.

¹⁴¹ Ebd., S. 309.

¹⁴² HANSEN, Stiftsfehde (wie Anm. 138), Nr. 23; FICKER, Chroniken (wie Anm. 129), S. 200, 203 f., 255, 258.

¹⁴³ Ebd., S. 258.

¹⁴⁴ HANSEN, Stiftsfehde (wie Anm. 138), Nr. 25; FICKER, Chroniken (wie Anm. 129), S. 204 f., 255–257.

¹⁴⁵ Ebd., S. 205, 259.

¹⁴⁶ HANSEN, Stiftsfehde (wie Anm. 138), Nr. 46, 69, 85, 87, 90, 91, 96, 99, 100, 107, 209, 223, 259; HEGEL, Chroniken (wie Anm. 129), S. 117.

¹⁴⁷ Ursula MECKSTROTH, Das Verhältnis der Stadt Münster zu ihrem Landesherrn bis zum Ende der Stiftsfehde (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster N.F. 2), Münster 1962, S. 139.

¹⁴⁸ UB Hoya VIII, Nr. 270, 271; HANSEN, Stiftsfehde (wie Anm. 138), Nr. 26, 40, 70, 71, 72, 74, 80.

¹⁴⁹ MECKSTROTH, Verhältnis (wie Anm. 147), S. 140 f.

¹⁵⁰ Das Bistum Münster, Bd. VII: Die Diözese, Tl. 3, bearb. von Wilhelm KOHL (Germania Sacra N.F. 37,3), Berlin u. a. 2003, S. 489.

zunächst unterstützenden Ratsherren, Oldermänner und Gildemeister zunehmend kritisch. Ihr politischer Einfluss war bedroht, da Johann bereit war, seine Anhänger in den Gilden und der Bürgerschaft auf die Straße und in Stellung gegen die städtischen Führungsgruppen zu bringen.

1453 verschärfte sich die Situation in Münster zusehends: Johann geriet mit Teilen des Rates und der Gilden in erheblichen Streit. Drohungen der Anhänger Johanns veranlassten einen Teil der Kritiker im Sommer zur Flucht aus der Stadt. Ein anderer Teil wurde im Herbst von Johann vertrieben.¹⁵¹ Am 11. März 1454 ließ er einen neuen Rat in seinem Sinne und dem seiner Anhänger in der Stadt wählen: *Do was her Johan van der Hoi borgermester und raet. Wat he geboet, moste sijn. Dat behagede dem gemeinen volke wol.*¹⁵² Tatsächlich wurde die Position der Gildemitglieder und der Bürgerschaft gegenüber den Erbmännern gestärkt.¹⁵³ Auch Arnd Bevergern, Gildemeister, Oldermann und Chronist, der Johann anfangs unterstützt hatte, musste die Stadt verlassen: *Item dus szo was in den den tyden tho Munster eyn byster regiment van iuncker Johan unde van den ungenanten roeperen, de he tho syner hant hadde. Wante iuncker Johan und de ungenanten roepere koeren den raidt nae eren dumme synne, unde denn koer de se deden, de was tegen godt unde recht.*¹⁵⁴

Die aus Münster entflohenen, vertriebenen Ratsherren erreichten im Herbst 1454 die Androhung einer Verhansung der Stadt Münster.¹⁵⁵ Die Vollstreckung blieb aber aus. An den schwierigen Verhältnissen im Hochstift und der Stadt hätte sie ohnehin aufgrund des praktisch sehr begrenzten Einflusses der Hanse in Westfalen nichts geändert.¹⁵⁶ Bewegung kam in die verfahrenere Situation erst mit dem Tod Walrams am 3. Oktober 1456 in Arnheim; die Stadt Münster als Bischofssitz hatte er nie betreten können.

Der Kölner Erzbischof mischte sich fortan nicht mehr ein. Johann ließ Erich am 22. November 1456 von den beiden in Münster verbliebenen Domherren zum neuen Bischof wählen. Die übrigen Domherren postulierten jedoch am 10. Dezember in Ahaus Konrad von Diepholz.¹⁵⁷ Angesichts von *hath unde nydt*, von *orloghe unde de veede* entschied sich der Papst zur Lösung des Konflikts gegen beide Anwärter.¹⁵⁸ Er bestimmte am 11. April 1457 mit dem Pfalzgrafen Johann am Rhein in Simmern und Zweibrücken vielmehr einen nicht aus dem Nordwesten des Reiches stammenden Unbeteiligten zum neuen Bischof von Münster.¹⁵⁹

¹⁵¹ UB Hoya I, Nr. 492; HEGEL, Chroniken (wie Anm. 129), S. 123 f.

¹⁵² Ebd., S. 124.

¹⁵³ FICKER, Chroniken (wie Anm. 129), S. 265–268; KIRCHHOFF, Unruhen (wie Anm. 138), S. 170, 179–184, 234–236.

¹⁵⁴ FICKER, Chroniken (wie Anm. 129), S. 277.

¹⁵⁵ HR II, 4, Nr. 312, 313, 415, 416; HANSEN, Stiftsfehde (wie Anm. 138), Nr. 261, 302; FICKER, Chroniken (wie Anm. 129), S. 226–228, 278.

¹⁵⁶ EHBRECHT, Verhaltensformen (wie Anm. 86), S. 58 f.

¹⁵⁷ UB Hoya VIII, Nr. 273; HANSEN, Stiftsfehde (wie Anm. 138), Nr. 383, 384, 385, 386, 387, 399, 416; FICKER, Chroniken (wie Anm. 129), S. 234, 283 f.

¹⁵⁸ Ebd., S. 285.

¹⁵⁹ HANSEN, Stiftsfehde (wie Anm. 138), Nr. 473; FICKER, Chroniken (wie Anm. 129), S. 235, 285.

Am 28. Januar 1457 war Johann nach Erwerb des Bürgerrechts am 21. Januar in die Schmiedegilde aufgenommen worden. Am 7. März hatte er sich in den Rat wählen lassen.¹⁶⁰ Diese symbolischen Handlungen hatten seine Position in der Stadt Münster stärken sollen, nachdem sein Rückhalt in den kleineren Städten des Stifts und in der Ritterschaft immer mehr geschwunden war. Sie war aber nach der Entscheidung des Papstes nicht mehr lange zu halten. Zwar wollten die Anhänger Johanns den neuen Bischof nicht anerkennen. Aber nachdem die Stände sich von ihm abgewandt hatten, ließ ihn auch der Rat der Stadt Münster fallen. Die Abwehr Walrams war geglückt. Johann wurde daher nicht mehr gebraucht, zumal er sich als gefährlich erwiesen hatte: Er hatte Münzen mit dem münsterischen Schild und den Hoyaer Bärenklauen schlagen lassen, um seinen Anspruch auf eine landesherrliche Position zu verdeutlichen.¹⁶¹

Am 23. Oktober 1457 scheiterten endgültig die Entwürfe Johanns und Erichs. Die beiden Grafen von Hoya mussten auf ihre Ansprüche verzichten. Erich erhielt eine jährliche Rente in Höhe von immerhin 1.600 Goldgulden als Abfindung beziehungsweise die Burg Bevergern als Pfand.¹⁶² Der neue Bischof verpfändete Johann als Entschädigung am 14. November die münsterischen Burgen und Ämter Sassenberg und Cloppenburg für die erhebliche Summe von 11.000 Goldgulden.¹⁶³ Am 25. November musste der Graf von Hoya die Stadt Münster zur Vermeidung einer Gefangensetzung wie ehemals in Osnabrück verlassen, nachdem es tags zuvor zu einem Tumult gegen ihn aus den Reihen der Bürgerschaft gekommen war: *Johan van der Hoi moste ute Munster, de borger en wolden siner nicht hebben; vele gaven emme vele schult.*¹⁶⁴

Ende 1458 tauschte der Bischof von Münster die Burgen und Ämter Sassenberg und Cloppenburg unter Beibehaltung der Pfandsumme gegen Stadt und Amt Wildeshausen sowie das Kirchspiel Twistringten. Diese Pfandobjekte waren aufgrund ihrer unmittelbaren Nähe zur Obergrafschaft weitaus interessanter für Johann.¹⁶⁵

5. Handlungsräume und Handlungsspielräume

Johanns Bemühungen um eine dauerhafte Ausweitung seines Handlungsraumes über das eigene Herrschaftsgebiet der Obergrafschaft hinaus auf die benachbarten geistlichen Fürstentümer scheiterten. Dadurch wurde die Schuldenlast seines Geschlechtes vergrößert. Das zu erkennen, fällt aus der Rückschau nicht schwer. Seine lange Regierungszeit und seine streitbare Regierungspraxis gemessen an ihren Ergebnissen kurzerhand als verderblich zu bezeichnen, ist aber ebenso unzulässig wie die nachträgliche Feststellung der Vergeblichkeit des Bemühens Gerhards um Thedinghausen.

¹⁶⁰ Ebd., S. 234 f., 285 f.

¹⁶¹ HEGEL, Chroniken (wie Anm. 129), S. 131 f.

¹⁶² HANSEN, Stiftsfehde (wie Anm. 138), Nr. 418; FICKER, Chroniken (wie Anm. 129), S. 237, 286, 319.

¹⁶³ HANSEN, Stiftsfehde (wie Anm. 138), Nr. 425; FICKER, Chroniken (wie Anm. 129), S. 319.

¹⁶⁴ HEGEL, Chroniken (wie Anm. 129), S. 131; FICKER, Chroniken (wie Anm. 129), S. 238 f.

¹⁶⁵ Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Bremensium, Bd. I, 5, hg. von Johann VOGT, Bremen 1742, S. 361–366; UB Hoya VIII, Nr. 278.

In der Regierungspraxis der Grafen von Hoya in der Obergrafschaft und in der Niedergrafschaft war ein Scheitern der Expansionsabsichten auf den physischen und den sozialen Raum bezogen nicht vorhersehbar. Ihnen boten sich im Rahmen der Konkurrenzkämpfe Handlungschancen, die die Eröffnung neuer Handlungsräume und Handlungsspielräume versprachen. Diese suchten sie zu nutzen und das in den hier betrachteten Fällen anfangs stets mit einigem Erfolg.

Dass Gerhard Burg und Vogtei Thedinghausen dem Erztift Bremen nicht dauerhaft entfremden konnte, lag nicht an seinem Versagen, sondern an seinen Konkurrenten. Dabei war der politische Erfolg der Stadt Bremen keineswegs aufgrund ihrer wirtschaftlichen Dominanz vorgezeichnet. Im Gegenteil gewannen die Bremer trotz der vorhergehenden empfindlichen Niederlage gegen Gerhard und wirtschaftlicher Probleme die Burg Thedinghausen zurück. An den gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen der Stadt und den Grafen von Hoya in der Niedergrafschaft änderte die Fehde nichts: Aus der direkten Nachbarschaft im physischen Raum ergaben sich auch in der Folge ebenso enge Verbindungen im sozialen Raum wie regelmäßig wiederaufflammende Konflikte um Verkehr, Handel, Ab- und Zuwanderung, Güter und Kredite sowie eine Einflussnahme auf die Belange des Erztifts.

Dass die Grafen von Hoya sich nach 1358 nicht mehr um einen Rückgewinn Thedinghausens bemühten, lag nicht allein an der schmerzlichen Niederlage Gerhards. Eine entsprechende Gelegenheit bot sich schlicht nicht mehr.

Handlungschancen im Hinblick auf das Erztift Bremen ergaben sich auch weiterhin, da die geistlichen Fürstentümer stets Objekte der Verteilungskämpfe im Nordwesten blieben. Otto konnte sich als Bruder des Grafen Johann von Hoya in der Obergrafschaft und Koadjutor des Erzbischofs mit Langwedel sogar zeitweise eine jenseits der Weser liegende Burg im Erztift sichern. Das Scheitern seines Anspruchs auf die Nachfolge als Erzbischof war nicht absehbar. Es ergab sich aus wechselnden Bündnissen, die ihm zunächst diesen Handlungsraum eröffneten, später jedoch seine Handlungsspielräume im Erztift zunichte machten.

Johann versuchte nach dem Scheitern in Bremen, die sich ihm in den Hochstiften Osnabrück und Münster bietenden Handlungsmöglichkeiten zu ergreifen. Gerade da die Hochstifte im spätmittelalterlichen Nordwesten völlig überschuldet waren, beanspruchten die Führungsgruppen der wirtschaftlich und finanziell überlegenen Bischofsstädte ebenso wie die Mitglieder der Ritterschaften neben den Domherren Mitsprache bei der Auswahl neuer Bischöfe. Johann nutzte geschickt bestehende Interessensgegensätze aus, schuf sich damit erweiterte Handlungsräume und Handlungsspielräume.

Gestützt auf Verbündete in den Städten, Domkapiteln und Ritterschaften gelang es Johann und seinen Brüdern, von 1450 bis 1454 neben der Obergrafschaft Hoya die Hochstifte Minden, Osnabrück und Münster zu regieren und gegen Konkurrenten wie die Edelherren von Diepholz und den Erzbischof von Köln zu behaupten. Das war zwar aus der Rückschau eine sehr begrenzte Zeitspanne. Seine jeweiligen Verbündeten waren aber nicht weniger eigensinnig, die Konkurrenten nicht weniger entschlossen, die eigenen Interessen durchzusetzen. Da eine dauerhafte Kontrolle geistlicher Fürstentümer vor diesem Hintergrund und überhaupt angesichts der Nachfolge durch Wahl

nicht möglich war, kann sie nicht ernsthaft als Maßstab an Erfolg und Misserfolg seines Handelns angelegt werden.

Überhaupt ist das vermeintliche Scheitern Johanns zu differenzieren: In der Gefangenschaft in Osnabrück hatte er sich nicht brechen lassen. Ohne ein Lösegeld erhalten zu haben, mussten die Bürger ihn in die Freiheit entlassen. Er wird sich in seiner Adelsehre damit gestärkt gesehen haben. Aus Münster musste er zwar schließlich wenig ruhmreich entweichen, sicherte sich aber eine erhebliche Abfindung, die ihm neue finanzielle Möglichkeiten bot.

Er führte die Grafen von Hoya in der Obergrafschaft durch ein ebenso entschlossenes wie geschicktes Nutzen von Handlungschancen und Ausnutzen von Handlungsspielräumen auf den Höhepunkt von Macht, Ansehen, Einfluss. Er war und blieb zwar abhängig von Krediten aus den großen Bischofs- und Hansestädten der Nachbarschaft. Bereits 1410 hatte er mit seinem Vater Erich Gold- und Silbergeschirr, Schmuckstücke ein goldenes Marienbild an Mindener Bürger verpfänden müssen.¹⁶⁶ Schulden hinderten ihn aber nicht daran, sich in die Belange der benachbarten Hochstifte und Bischofs- und Hansestädte einzumischen.

Obwohl sein Eingreifen in innerstädtische Spannungen mit zur Verhansung Bremens beitrug und Münster zumindest eine Androhung einbrachte, war er nicht etwa ein Hansefeind. Eine Städtefeindschaft war bei aller Konkurrenz der Grafen von Hoya mit den benachbarten Hanse- und Bischofsstädten nicht denkbar. Auch in den großen Städten im Nordwesten gab es neben vorübergehender Feindschaft gegen bestimmte Adlige keine allgemeine Adelsfeindschaft. Angesichts der großen gegenseitigen wirtschaftlichen, politischen und demographischen Abhängigkeiten und der Agonalität im spätmittelalterlichen Nordwesten, die keinem Antagonismus entsprach, bedurfte es eines Pragmatismus und der Kooperation, nicht zu verwechseln mit Harmonie. Dessen waren sich sowohl die Grafen von Hoya als auch die städtischen Führungsgruppen bewusst. Letztere waren trotz erheblicher wirtschaftlicher und politischer Macht stets auf benachbarte Landesherren wie die Grafen von Hoya angewiesen, um ihre eigensinnigen Interessen wahren und durchsetzen zu können. Der von Johann keineswegs uneigennützig erweiterte Zugang der Gildemitglieder zum Rat der Stadt Münster blieb bestehen.¹⁶⁷

Abschließend steht deutlich zu betonen, dass die zur nachträglichen Rechtfertigung städtischer Behauptungs- und Expansionspolitik oftmals angeführte Reichsferne des spätmittelalterlichen Nordwestens die Landesherren in gleicher Weise betraf. Die konkurrierten untereinander und mit den Bischofsstädten um die Besetzung der Bischofsstühle, den Einfluss auf Hochstifte und in den Hochstiften. Landesherrschaften und große Städte stellten bei allen Unterschieden und Abgrenzungen keine Gegenräume dar.

¹⁶⁶ UB Hoya I, Nr. 381, 1128.

¹⁶⁷ Das Bistum Münster, Bd. VII: Die Diözese, Tl. 1, bearb. von Wilhelm KOHL (*Germania Sacra* N.F. 37,1), Berlin u. a. 1999, S. 184.

So nemen de Vresen deme copmanne alle gude.
Hansestädte und friesische Herrschaftsträger im deutschen Nordwesten

Rudolf Holbach

I.

Item so halden de Vresen seerovers in Vreslande de den copman van den menen hensesteden groten waren vorderfliken schaden dan hebben unde berovet, unde noch dageliken beroven. So schrieb der Deutsche Kaufmann zu Brügge 1417 an die in Lübeck versammelten hansischen Ratssendeboten. Und unter Bezug auf die Aneignung von Strandgut fügte man hinzu: *Item so nemen de Vresen deme copmanne alle gude.*¹ Mit Ostfriesland während der Häuptlingszeit assoziiert man im Sinne dieses Zitats landläufig herrschaftliches Chaos, die Unterstützung von Seeräuberei sowie ein rabiāt angewandtes Strandrecht. In der Tat wird immer wieder von der Wegnahme von Schiffen durch West- oder Ostfriesen bzw. Kaperer aus diesen Regionen berichtet,² finden sich in hansischen Quellen Formulierungen wie die, dass es in Friesland zur See übel stehe,³ dass sich *vele loser unde boser partye in Vreslande vorgadderden*,⁴ und anderes mehr.⁵ Heinrich Schmidt hat für die Zeit um 1400 formuliert, dass es für die Hansestädte nur die Möglichkeit gegeben habe, „sich auf die gleicherweise zerklüftet wie bewegt erscheinende politische Welt der Häuptlingsvielfalt einzulassen und die sie durchziehenden Konkurrenzen zu nutzen“.⁶

Wenn es um Hansestädte und Landesherren geht, kann man zu letzterer Gruppe um diese Zeit die führenden Kräfte an der Nordseeküste zwischen Weser und Ems noch nicht rechnen, wenngleich sie sich seit der Mitte des 14. Jhs. von den *potentes*

¹ HR I, 6, 399 § 4–5.

² Z. B. HR I, 3, 321 f.; HR I, 4, 408.

³ HR I, 4, 441 § 8.

⁴ HR II,1, 185.

⁵ Allgemein zur Problematik etwa Ute SCHEURLÉN, *Über Handel und Seeraub im 14. und 15. Jahrhundert an der ostfriesischen Küste*, Diss. Hamburg 1974.

⁶ Heinrich SCHMIDT, *Das östliche Friesland um 1400. Territorialpolitische Strukturen und Bewegungen*, in: Störtebeker – 600 Jahre nach seinem Tod, hg. von Wilfried EHBRECHT (Hansische Studien 15), Trier 2005, S. 85–110, hier S. 96.

und übrigen Mitgliedern der Landesgemeinden mehr oder weniger deutlich abhoben.⁷ Jedoch befanden sich einige Häuptlinge durchaus auf dem Weg zu größerer Macht. Bis es den Cirksena im 15. Jh. gelang, als Grafen in Ostfriesland sogar einen reichsfürstlichen Status zu erlangen, waren es zunächst vor allem die tom Brok, die über ihr Kerngebiet im Brokmer- und Auricherland hinaus eine Dominanz im gesamten Raum zu erlangen suchten. Als ihre hauptsächlichen Ziele lassen sich so auch „der Aufbau einer Art ostfriesischen Landesherrschaft und die Aufnahme in die Gruppe des hohen Adels im Nordwesten“ nennen.⁸ Von daher macht es sehr wohl Sinn, sie im genannten Kontext ebenfalls in den Blick zu nehmen⁹ und danach zu fragen, welche Rolle für sie verschiedene Hansestädte spielten und wie diese sich umgekehrt im damaligen friesischen Kräftespiel positionierten.¹⁰

II.

Den tom Brok waren bei ihren Bestrebungen, auch im Sinne eigener Anerkennung, Pakte und Aktionen mit unterschiedlichen adeligen Partnern recht, so schon bei Ockos Kriegszug 1377 zusammen mit dem Oldenburger Grafen gegen die Kankena und 1381 oder 1382 bei der Belehnung durch Albrecht I. von Bayern als Grafen von

⁷ Vgl. etwa Hajo VAN LENGEN, Zur Entstehung und Entwicklung der Häuptlingsherrschaft im östlichen Friesland, in: *OldbJb.* 84, 1984, S. 25–50; Heinrich SCHMIDT, Häuptlingsmacht, Freiheitsideologie und bäuerliche Sozialstruktur im spätmittelalterlichen Friesland, jetzt in: Ders., *Ostfriesland und Oldenburg. Gesammelte Beiträge zur norddeutschen Landesgeschichte*, hg. von Ernst HINRICHS, Hajo VAN LENGEN, Aurich 2008, S. 627–650; Heinrich SCHMIDT, Ernst SCHUBERT, *Geschichte Ostfrieslands im Mittelalter*, in: *Geschichte Niedersachsens*, Bd. 2,1: Politik, Verfassung, Wirtschaft vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, hg. von Ernst SCHUBERT (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 36), Hannover 1997, S. 905–1038, bes. S. 980–985.

⁸ André R. KÖLLER, *Agonalität und Kooperation. Führungsgruppen im Nordwesten des Reiches 1250–1550* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 279), Göttingen 2015, S. 326. Davon, dass die sich „tom Brok“ nennenden Kenisna „die erste Landesherrschaft größeren Stils und höheren Grades“ ausbildeten, spricht auch Hajo VAN LENGEN, *Land und Stadt im ostfriesischen Küstenraum während des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*, in: *Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150–1650*, hg. von Cord MECKSEPER, Bd. 4, Stuttgart-Bad Cannstadt 1985, S. 39–62, hier S. 50.

⁹ Der Aufstieg und Untergang der tom Brok bis zur Schlacht auf den Wilden Äckern 1427 war als wichtiges Thema friesischer Geschichte schon mehrfach Gegenstand historischer Darstellung. Vgl. zusammenfassend etwa SCHMIDT, SCHUBERT, *Geschichte Ostfrieslands* (wie Anm. 7), S. 986–993.

¹⁰ Dazu lässt sich auf verschiedene einschlägige Untersuchungen, aus jüngerer Zeit vor allem von Thomas Hill und André Köller, zurückgreifen, sollen aber auch erneut die Hanserezepte und friesischen Quellen herangezogen werden; Thomas HILL, *Die Stadt und ihr Markt. Bremens Umlands- und Außenbeziehungen im Mittelalter (12.–15. Jahrhundert)* (VSWG-Beihefte 172), Wiesbaden 2004; KÖLLER, *Agonalität* (wie Anm. 8).

Holland,¹¹ der nach Ubbo Emmius „sehr begierig war, seine Herrschaft auszudehnen“.¹² Ocko tom Brok war sich aber auch der Bedeutung wichtiger Hansestädte bewusst und erhielt dort bei seinem eigenen adeligen Auftreten wohl eine gewisse Akzeptanz. Während Bremen insgesamt etwas mehr auf den im Rüstringer Teilbereich Bant herrschenden Edo Wiemken gesetzt zu haben scheint,¹³ verzeichnen die Hamburger Kämmererechnungen 1385 ein Geschenk für den Spielmann (*ystrioni*) des hier ausdrücklich als *dominus* bezeichneten tom Brok.¹⁴ Dieser, der schon vorher Kontakte zu den Hamburgern unterhielt,¹⁵ ließ dem Rat der Stadt dann auch 1388 zwei höchst freundliche Briefe schreiben. In einem teilte Ocko mit, im Zusammenhang mit einer erwünschten Hamburger Zollbefreiung in Greetsiel mit seinem Schwager Edzard gesprochen zu haben. Er regte eine Hamburger Ratsgesandtschaft an sich selbst an, durch die noch mehr Freundschaft als nur um des Zolls willen entstehen könne. Im zweiten Schreiben betonte er, dafür gesorgt zu haben, dass sein Schwager und sein Neffe tatsächlich auf Lebenszeit Edzards die Zollbefreiung der Hamburger versprochen hätten. Er selbst aber wolle die Kaufleute nach Kräften fördern und werde allezeit ein Freund der Hamburger sein.¹⁶ Ocko tom Brok, der schon länger voll Stolz den in Neapel erhaltenen Rittertitel¹⁷ führte und sich als *dominus* bzw. Herr des Brokmerlandes verstand,¹⁸ eröffnete mit seinen Verwandten Edzard und Haro in Greetsiel damit den schon früher im Frieslandhandel engagierten, aber z. T. dort auch

¹¹ Zuletzt KÖLLER, Agonalität (wie Anm 8), S. 325; Ostfriesisches Urkundenbuch, Bd. 1–2, hg. von Ernst FRIEDLAENDER, Emden 1878–1881, Ndr. Wiesbaden 1968–1995 (künftig zitiert OstfrUB 1 u. 2), 1, 143 f. Datierung 1382 bei A[ntheun] JANSE, Grenzen aan de macht. De Friese oorlog van de graven van Holland omstreeks 1400 (Hollandse Historische Reeks 39), Den Haag 1993, S. 68 f.; Jens FOKEN, Im Schatten der Niederlande. Die politisch-konfessionellen Beziehungen zwischen Ostfriesland und dem niederländischen Raum vom späten Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert (Historia profana et ecclesiastica 14), Berlin u. a. 2006, S. 27 f. Zu den Kankena von Wittmund Almath SALOMON, Geschichte des Harlingerlandes bis 1600 (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands 41), Aurich 1965, S. 65–74.

¹² Ubbo Emmius, Friesische Geschichte (Rerum Frisiacorum historiae libri 60). Aus dem Lateinischen übersetzt von Erich VON REEKEN, Bd. 2, Frankfurt/M. 1981, S. 217.

¹³ SCHEURLEN, Handel (wie Anm. 5), S. 108–111.

¹⁴ Kämmererechnungen der Stadt Hamburg, Bd 1: 1350–1400, bearb. von Karl KOPPMANN, Hamburg 1869, S. 412. Der *dominus*-Titel begegnet aber auch für seinen Konkurrenten Hisko als Propst von Emden; S. 320.

¹⁵ Bereits 1378 hatte er einen Boten an die Hamburger geschickt; ebd., S. 268.

¹⁶ Heinrich REIMERS, Zwei Briefe Ritter Ocko tom Broks, in: JbEmden 34, 1954, S. 53–59, hier S. 56–59; Ostfriesisches Urkundenbuch, Bd. 3, hg. von Günther MÖHLMANN (Quellen zur Geschichte Ostfrieslands 9), Aurich 1975 (künftig zit.: OstfrUB 3), 142 f.

¹⁷ Auch im Brief an die Hamburger. Siehe ansonsten Eggerik Beninga: Cronica der Fresen, Teil 1–2, bearb. von Louis HAHN (Quellen zur Geschichte Ostfrieslands 4), Aurich 1961–1964, T. 2, S. 835 f.; SCHMIDT, Häuptlingsmacht (wie Anm. 7), S. 634.

¹⁸ So etwa OstfrUB 1, 136 (1379), 143 f. (1381); OstfrUB 2, 1696 (1379). Vgl. auch etwa van LENGEN, Häuptlingsherrschaft (wie Anm. 7), S. 39; SCHMIDT, Häuptlingsmacht (wie Anm. 7), S. 633 f.; Heinrich SCHMIDT, Politische Geschichte Ostfrieslands (Ostfriesland im Schutze des Deiches 5), Leer 1975, S. 75 f.

angefochtenen Hamburgern¹⁹ einen neuen günstigen Standort, eine Alternative zum mit Abgaben verbundenen Emden.²⁰ Zugleich treten die weitergehenden Ziele Ockos im Emsigerland hervor. Hier hatten die Abdena als hauptsächliche Konkurrenten ihre vom Stift Münster herrührenden Grafen- und Propsteirechte ebenfalls zu einer selbständigen Häuptlingsherrschaft ausgebaut, mussten sich jedoch genauso wie Folkmar Allena in der Krummhörn und andere Häuptlinge des Drucks der tom Brok erwehren.²¹ Durch Ockos Ermordung kurze Zeit später wurden dessen Pläne und damit auch seine avisierten engeren Hamburger Verbindungen zunächst hinfällig. Das gewaltsame Ende des Friesenhäuptlings findet aber einen durchaus bemerkenswerten Niederschlag in der Lübecker Detmar-Chronik. Zwar geht es hier fast mehr um die nachfolgenden Ereignisse, nämlich um die spektakuläre Rache von Ockos Gattin, die angeblich zunächst 80, dann 120 gefangenen Friesen *de koppe afhouwen* ließ.²² Jedoch ist durchaus eine gewisse Sympathie für Ocko erkennbar, dem außer seiner in Friesland nicht akzeptierten Rittererhebung keine Schuld zugeschrieben wird. Ebenso wird seine Gattin nicht als die *quade Foelke*,²³ sondern als *erbare vrouwe* apostrophiert.

III.

Mit Ockos Nachfolger, seinem illegitimen älteren Sohn Widzel tom Brok²⁴, gestaltete sich das Verhältnis der Hansestädte dann etwas schwieriger. In die Zeit des sich immer wieder als Herrn Ockos Sohn²⁵ bezeichnenden Häuptlings fallen die stärkeren Beeinträchtigungen des Handels durch die Aktivitäten der Vitalienbrüder von Friesland aus²⁶ und zugleich holländische Bestrebungen zum Ausbau der

¹⁹ Siehe etwa HUB 3, 74 u. 107–109. Zum Hamburger Handel und zu Kontakten, aber auch Problemen mit Friesland in der Mitte des 14. Jhs. etwa auch OstfrUB 1, 60–64 u. 66. Das Hamburger Interesse an Friesland drückt sich nicht zuletzt in Gesandtschaften dorthin aus; siehe etwa HUB 3, S. 139 Anm. 3, S. 149 Anm. 1.

²⁰ Vgl. auch Hajo VAN LENGEN, Geschichte Emdens von den Anfängen bis zum Ende des Mittelalters, in: Geschichte der Stadt Emden, Bd. 1 (Ostfriesland im Schutze des Deiches 10), Leer 1994, S. 59–159, hier S. 73.

²¹ Siehe etwa ebd., S. 73–75; SCHMIDT, SCHUBERT, Geschichte Ostfrieslands (wie Anm. 7), S. 988.

²² Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Lübeck, Bd. 2 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 26), Göttingen ²1967, S. 43 f.

²³ Eggerik Beninga 2 (wie Anm. 17), S. 843. Zu einer anderen Schauergeschichte über sie S. 840 u. T. 1, S. 243. Siehe aber bereits M[elle] KLINKENBORG, Geschichte der ten Broks, Norden 1895, Zweite Beilage S. 8–20.

²⁴ Der durchaus erfolgreich die Herrschaft sicherte und z. T. vergrößerte; vgl. z. B. VAN LENGEN, Häuptlingsherrschaft (wie Anm. 7), S. 41. Zu ihm auch bereits KLINKENBORG, ten Broks (wie Anm. 23), Dritte Beilage S. 21–27.

²⁵ Z. B. OstfrUB 1, 161 (1392).

²⁶ Allg. Matthias PUHLE, Die Vitalienbrüder. Klaus Störtebeker und die Seeräuber der Hansezeit, Frankfurt u. a. ³2012; für Edo Wiemken 1398 HR I, 4, 654. Zu den daraus resultierenden Warnungen an die Kauffleute z. B. HUB 5, 315 u. 318.

Herrschaft in diesem Raum.²⁷ Von den Bremern wird 1396 in einem Brief an die preußischen Städte insbesondere Widzel als derjenige genannt, der die Seeräuber *to sik genomen* habe und sie unterhalte.²⁸ Und Widzel wird auch 1398 als Person gebrandmarkt, die entgegen anderen Zusicherungen die Piraterie weiter unterstütze; sein Einlenken und den Versuch zur Verständigung mit den Hansestädten beäugten diese mit Misstrauen.²⁹ Mit Sorge wahrgenommen wurde ebenso der im selben Jahr von Widzel und Folkmar Allena von Osterhusen geschlossene Vertrag mit Herzog Albrecht von Bayern als dem Grafen von Holland.³⁰ Darin ließen sich die beiden mit weitreichendem angeblichen Eigengut und Besitz zwischen Ems und Jade belehnen. Dies ist als Versuch Widzels gedeutet worden, die eigene Legitimität gegen seinen Halbbruder Keno abzusichern³¹ sowie unter Anerkennung holländischer Hegemoniebestrebungen mehr Spielräume für tom Broksche Ambitionen in Richtung auf eine ausgedehnte ostfriesische Herrschaft zu gewinnen. Der Vertrag hatte aber auch eine direkte städtische Komponente, denn zugleich ließ sich Widzel als Gegenleistung für eine Unterstützung eines herzoglichen Zugriffs auf Groningen ein anschließendes Mitspracherecht bei dessen Ratsbesetzung versprechen.³²

Nicht nur bei dem konkurrierenden Abdena Hisko von Emden, sondern auch bei den Hansemitgliedern lösten diese Akte offenbar erhebliche Irritationen und Befürchtungen aus, die die preußischen Städte deutlich äußerten.³³ Immerhin gab die von Widzel angebotene Einschaltung des Herzogs als Vermittler Hoffnung auf eine Einigung und Befriedung im Küstenraum,³⁴ was ein Lübecker Schreiben an die preußischen Städte im Mai 1399 zum Ausdruck brachte, welches die Erwartungen jedoch gleich wiederum mit der vom Hamburger Rat erhaltenen Nachricht von der Erschlagung Widzels durch seine Gegner dämpfte.³⁵ Insgesamt aber differieren die hansestädtischen Wahrnehmungen und Haltungen in dieser Zeit und erscheint der Schluss von Wilfried Ehbrecht plausibel,

²⁷ Vgl. etwa Dieter SEIFERT, *Kompagnons und Konkurrenten. Holland und die Hanse im späten Mittelalter* (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte NF 43), Köln u. a. 1997, S. 144–148; *Geschiedenis van Groningen*, Bd. 1. Prehistorie – Middeleeuwen, Red. M[aarten] G.J. DUIVENDAK u. a., Zwolle 2009, S. 252 f.

²⁸ *Bremisches Urkundenbuch*, Bd. 1–6, hg. von D[ietrich] R[udolf] EHCK u. a., Bremen 1873–1943, ND Osnabrück 1978 (künftig zitiert BremUB), Bd. 4, 197; OstfrUB 2, 1702.

²⁹ HR I, 4, 453, 456, 482 § 14 f.; OstfrUB 3, 148, 150 f., 153.

³⁰ Der in seinem Streben, seine Macht in Friesland auszubauen, zu dieser Zeit militärisch aktiv wurde und auch eine Reihe von Häuptlingen aus der Gruppe der Vetkoper westlich der Ems an sich band. Vgl. auch SEIFERT, *Kompagnons* (wie Anm. 27), S. 152 f.; *Historie van Groningen. Stad en land*, Red. W[iebe] J[annes] FORMSMA u. a., Groningen 1981, S. 94; FOKEN, *Im Schatten* (wie Anm. 11), S. 47–49.

³¹ Siehe Hajo VAN LENGEN, *Geschichte des Emsigerlandes vom frühen 13. bis zum späten 15. Jahrhundert* (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands 53), Aurich 1973, S. 48–50.

³² OstfrUB 1, 167; OstfrUB 2, 1706–1710; OstfrUB 3, 154–162, 164 f.; KÖLLER, *Agonalität* (wie Anm. 8), S. 326 mit weiteren Belegen; ferner etwa VAN LENGEN, *Geschichte Emdens* (wie Anm. 20), S. 76; FOKEN, *Im Schatten* (wie Anm. 11), S. 49 f.

³³ HR I, 4, 502 u. 505; OstfrUB 3, 161 u. 165.

³⁴ HR I, 4, 530–534; siehe auch für die Rolle Albrechts HR I, 4, 529; VAN LENGEN, *Geschichte Emdens* (wie Anm. 20), S. 78 f.

³⁵ HR I, 4, 534; OstfrUB 2, 1716.

dass Lübeck „mehr auf einen unabhängigen, von den Hansen gestützten Widzel setzte, Hamburg immer noch an einem einigermaßen erträglichen Verhältnis zum holländischen Grafen interessiert war“, Bremen wegen seiner regionalen Handelsinteressen vorsichtig agierte, während Groningen eindeutig einen antiholländischen Kurs verfolgte.³⁶

IV.

Wenn auch Widzels Nachfolger Keno II. tom Brok sogleich als Unterstützer der Vitalienbrüder erscheint,³⁷ aber seine Freundschaft gegenüber den Städten versicherte, wenn er sich mit der Furcht vor Verlust seines Gutes und seiner Lande zu entschuldigen suchte oder die Schuld auf die Häuptlinge Haiko von Faldern, Folkmar Allena und Hisko von Emden schob,³⁸ zeigt sich zweierlei: Zum einen wird die unübersichtliche Lage in Friesland und die Gefährdung der Herrschaft des jungen tom Brok in diesem Raum deutlich.³⁹ Zum anderen lässt sich schon zu Beginn von dessen Regierung das Bestreben Kenos erkennen, sich nach Möglichkeit nicht mit den mächtigen Städten anzulegen. Den Zusicherungen verschiedener Häuptlinge und seiner selbst über seinen Kaplan Almer vor den versammelten Hansestädten, die Vitalienbrüder nicht weiter zu dulden,⁴⁰ wurde zwar trotz eidlicher Bekräftigung zunächst nur in begrenztem Maße Glauben geschenkt. Vielmehr hatte man Sorge und behielten sich gerade die preußischen Städte und der Hochmeister geeignete Maßnahmen vor.⁴¹ Immerhin hat Keno aber – so Matthias Puhle – „den Ernst der Lage offenbar erkannt“.⁴² Daher konnte Lübeck im März 1400 nach Preußen berichten, dass er tatsächlich die Vitalienbrüder von sich gelassen habe und diese nunmehr Unterschlupf bei Edo Wiemken, Hisko von Emden und dem Oldenburger Grafen gefunden hätten.⁴³ Auf die bekannten Einzelheiten der nachfolgenden hansischen Militäraktion, die zwischenzeitliche erneute Nähe Kenos zu

³⁶ Wilfried EHBRECHT, Hansen, Friesen und Vitalienbrüder an der Wende zum 15. Jahrhundert, in: Niederlande und Nordwestdeutschland. Studien zur Regional- und Stadtgeschichte Nordwestkontinentaleuropas im Mittelalter und in der Neuzeit. Franz Petri zum 80. Geburtstag, hg. von Wilfried EHBRECHT, Heinz SCHILLING (Städteforschung A 15), Köln-Wien 1983, S. 61–98, hier S. 84.

³⁷ Im September 1399 versuchte man, durch ein Schreiben über Königin Margarete an Widzels Nachfolger, Ockos Sohn Keno II., wie an den Oldenburger Grafen, an die Groninger und Dokkumer auf eine Eindämmung des Seeraubs hinzuwirken; HR I, 4, 550.

³⁸ HRI, 4, 570 § 1; OstfrUB 2, 1719; OstfrUB 3, 174. Vgl. auch PUHLE, Vitalienbrüder (wie Anm. 26), S. 117 f.

³⁹ So auch bereits VAN LENGEN, Geschichte Emdens (wie Anm. 20), S. 79.

⁴⁰ OstfrUB 1, 169, 171–173; HR I, 4, 570 § 1, 576; HUB 5, 411, 416; BremUB 4, 245.

⁴¹ HRI, 4, 585 f., 588; OstfrUB 2, 1725; OstfrUB 3, 175 f.; BremUB 4, 248 (unter Formulierung von Bremens Sorge, wenn man Keno nicht entgegenkomme). Immerhin spricht aber das Schreiben an Groningen und die Häuptlinge des Landes Westergo den Fall an, dass Keno die Vitalienbrüder von sich lasse; HR I, 4, 573. Vgl. insgesamt auch PUHLE, Vitalienbrüder (wie Anm. 26), S. 117–119; für Bremens Rolle bes. HILL, Stadt (wie Anm. 10), S. 294 f.

⁴² PUHLE, Vitalienbrüder (wie Anm. 26), S. 118.

⁴³ HR I, 4, 589. Vgl. auch bereits Josef WANKE, Die Vitalienbrüder in Oldenburg (1395–1433) (Schriften des Oldenburger Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte 37), Oldenburg 1911, S. 25 f. sowie zu Oldenburg, den Vitalienbrüdern und der Hanse jetzt auch Rudolf HOLBACH, Grafenherrschaft, Städte und Handel. Oldenburg und die Hanse im späten Mittelalter, in: OldJb. 118, 2018, S. 9–34, hier S. 17–20.

den Vitalienbrüdern, die geschickten Wendungen Hiskos von Emden, die Verhandlungen an diesem Ort und ihre Ergebnisse, die vorübergehende hansische Inbesitznahme bzw. Zerstörung von fünf Burgen sowie die Geiselhaf von Keno tom Brok und Aynard Allena, dem Neffen Folkmars, in Bremen braucht hier nicht eingegangen zu werden.⁴⁴ Ein dauerhafter Friede zwischen den verfeindeten ostfriesischen Häuptlingsparteien wurde jedenfalls nicht erreicht. Jedoch schaltete sich mit dem Herzog von Geldern ein weiterer wichtiger Herrschaftsträger ein, dem Keno sich unterstellte und der über die hansischen IJsselstädte auf seine Freilassung hinwirkte.⁴⁵

So gab es bald wiederum eine stärkere Annäherung zwischen der Partei der tom Brok und einzelnen Mitgliedern der Hanse.⁴⁶ Keno, der sich in adeligem Selbstverständnis⁴⁷ mit der Bezeichnung als Häuptling von Brok und Aurich etc. sowie als *her Ocken zoen ritters* ausgedehnte Herrschaftsrechte und einen entsprechenden Titel zulegte⁴⁸ und das Siegel und Wappen mit den drei gekrönten Adlern führte,⁴⁹ suchte jedenfalls auch in den Folgejahren zugunsten seiner längerfristigen Ziele die Nähe zu wichtigen Herrschaftsträgern wie zu einzelnen urbanen Zentren, soweit diese ihm nicht im Wege standen. Dem an einer Unterwerfung Groningens interessierten Bischof von Utrecht,⁵⁰ Friedrich von Blankenheim, bot er jedoch Hilfe gegen diese, ihm damals eher feindlich gesinnte Stadt an, was Deventer im April 1405 zu Beratungen mit Kampen und Zwolle veranlasste und 100 fl. für Söldner des Bischofs *Kenen van den Broeke te starken op onse vyande hulperre dier van Groninghen* bereitstellen ließ.⁵¹ Von daher

⁴⁴ Zusammenfassend PUHLE, Vitalienbrüder (wie Anm. 26), S. 119–122; HILL, Stadt (wie Anm. 10), S. 295–297; auch EHBRECHT, Hansen (wie Anm. 36); für Hamburg und Holland SEIFERT, Kompagnons (wie Anm. 27), S. 158–164. Siehe ansonsten HR I, 4, 591–598, 600–606, 615; OstfrUB 1, 174; OstfrUB 2, 1727–1730; OstfrUB 3, 178, BremUB 4, 252, 254, 256, 262, 273, 433.

⁴⁵ OstfrUB 3, 185, 187; HR I, 4, 632 § 3 f. u. 8, 633, 637 § 18–20; De Stadsrekeningen van Deventer, hg. von G[odelieve] M[aria] DE MEYER, T. 1–4 (Teksten en documenten 7, 9, 12, 13), Groningen 1968–1976, T. 1, S. 372, 382; vgl. SEIFERT, Kompagnons (wie Anm. 27), S. 164 f.; FOKEN, Im Schatten (wie Anm. 11), S. 53. Zur Bewertung dieser Lehnsunterstellungen als „ständische Anerkennung“ der Häuptlinge Wilfried EHBRECHT, Von Seeräubern, Hansen und Häuptlingen im 15. Jahrhundert. Ein Beitrag zum Verständnis der friesischen Geschichte des Spätmittelalters als Teil und Spiegelbild frühmoderner Staatsbildung im kontinentalen Nordwesteuropa, in: Herrschaft und Verfassungsstrukturen im Nordwesten des Reiches. Beiträge zum Zeitalter Karls V. Franz Petri zum Gedächtnis (1903–1993), hg. von Bernhard SICKEN (Städteforschung A 35), Köln u. a. 1994, S. 47–87, hier S. 53.

⁴⁶ Vgl. VAN LENGEN, Geschichte Emdens (wie Anm. 20), S. 80 f. Zu den Vorgängen dieser Zeit etwa auch HR I, 4, 635; OstfrUB 1, 179–181; HR I, 8, 992.

⁴⁷ In einer Urkunde Herzog Wilhelms von 1406 erscheint er hingegen nur als einer der *erfgenamen*; OstfrUB 1, 202.

⁴⁸ OstfrUB 1, 188 (1402). In einem Vertrag verschiedener ostfriesischer Häuptlinge wird er nur als *hovetlingh etc.* bezeichnet; OstfrUB 1, 193 (1404).

⁴⁹ Abb. bei Hajo VAN LENGEN, Bauernfreiheit und Häuptlingsherrlichkeit im Mittelalter, in: Ostfriesland. Geschichte und Gestalt einer Landschaft, hg. von Karl-Ernst BEHRE, Hajo VAN LENGEN, Aurich 1995, S. 113–134, hier S. 128.

⁵⁰ Vgl. auch Geschiedenis van Groningen (wie Anm. 27), S. 255–257.

⁵¹ Stadsrekeningen van Deventer (wie Anm. 45), T. 2, S. 271 u. 313 (hier Zitat); OstfrUB 3, 202, 210. In den Friedensschluss des Bischofs mit der friesischen Hansestadt im Herbst sollte Keno bei Zustimmung dann auch ausdrücklich eingeschlossen werden; OstfrUB 3, 207.

ist von weiterhin bestehenden guten Beziehungen der IJsselstädte zu dem tom Brok auszugehen. Dieser war möglicherweise auch an einer begrenzten Partnerschaft mit den jenseits der Weser gelegenen Hansestädten interessiert, weil er sie 1405 für eine Aktion gegen die von seinen Konkurrenten gehegten Seeräuber gewinnen wollte.⁵² Solches gelang ihm damals nicht; der sich in den Konflikt einschaltende Bischof von Münster stieß mit seinem Anliegen an die Hanse aber ebenfalls auf taube Ohren, ihm für die Einnahme von Delmenhorst und die Schlichtung des Streits zwischen Keno und Hisko von Emden 1.000 fl. rh. zu leihen.⁵³ Stattdessen setzte man zunächst auf weitere Gespräche, auch mit Keno selbst.⁵⁴

V.

Der Fortgang der Seeräuberei⁵⁵ und Häuptlingskonflikte ließen Keno dann 1406 erneut an die Städte schreiben und eine Reaktion anmahnen. Deutlich ungehalten verwies er darauf, dass er nur auf städtische Bitte hin noch keine Sühne mit Hisko Abdena eingegangen sei.⁵⁶ Der Beschluss der Hanse lief dann zwar auf ernsthafte Maßnahmen der nähergelegenen wendischen Städte mit *hulffe von landesheren darby gelegen*⁵⁷ sowie finanzieller Unterstützung der Preußen hinaus;⁵⁸ auch versuchte man, Groningen, Kampen und Zwolle einzubinden.⁵⁹ Die Solidarität in der Städtegemeinschaft, wo es ja viele gab, *dat lantstede sint*, hielt sich allerdings wieder einmal in Grenzen.⁶⁰ Immerhin bemühte man sich nicht ohne Erfolg, auf diplomatischem Wege über einen Ausgleich holländischer wie friesischer Interessen eine gewisse Beruhigung im Westen zu erzielen.⁶¹ Damit war

⁵² HR I, 5, 251 f. (mit dieser Datierung); OstfrUB 1, 211 (hier unter 1408); UBStL 5, 246 (hier 1409); OstfrUB 3, 203; BremUB 4, 329.

⁵³ HR I, 5, 255 § 10 sowie HR I, 5, 263.

⁵⁴ HR I, 5, 276 § 8.

⁵⁵ Z. B. HR I, 5, 291; OstfrUB 3, 208.

⁵⁶ HR I, 5, 294; OstfrUB 3, 212.

⁵⁷ HR I, 5, 308 § 35; siehe auch 315. Es wurde jetzt auch von Lübecker Seite der Bischof von Münster ins Spiel gebracht; HR I, 5, 319.

⁵⁸ HR I, 5, 295, 297, 301, 311 § 1–3; OstfrUB 3, 213–220.

⁵⁹ HR I, 5, 316 f.

⁶⁰ So die Lübecker Meinung, wonach diese Städte *dar nicht vele umme gheven, wo it bi der ze sta*; HR I, 5, 319.

⁶¹ HR I, 5, 339–342. So wurde von Herzog Wilhelm dann auch an Keno und andere *erfgenamen* sowie weitere Lande und Häuptlinge wie Hisko von Emden und Haiko von Greetsiel die Aufforderung gerichtet, sich anzuschließen; HR I, 5, 353; OstfrUB 3, 222. In den Auseinandersetzungen zwischen Holland und einem Teil der Friesen waren gerade auch Hansekaufleute in Mitleidenschaft gezogen worden, speziell solche aus Preußen. So war es schon 1405 zu Maßnahmen wie zu Versuchen der Regelung unter Beteiligung der am Handel gehinderten holländischen Städte, der Hansestädte, des Hochmeisters und des Herzogs Wilhelm von Bayern als Graf von Holland gekommen; HUB 5, 642, 647, 652, 659, 666, 673. Als Gegner der Preußen werden hier gerade auch die Friesen genannt; HUB 5, 675. 1406 gab es eine Zusage Wilhelms zum ungehinderten Handel von Kampen in den Landen von Holland, Seeland, West- und auch Ostfriesland, die er habe oder noch kriegen werde; HUB 5, 731.

jedoch kein Frieden auf Dauer erreicht⁶² und war auch das Seeräuberproblem alles andere als gelöst, so dass man bei der Hanse im Mai 1407 – jedoch nur mit Zögern – erneut militärische Maßnahmen in Erwägung zog.⁶³

In einem speziellen Brief an Keno tom Brok dankten die Städte diesem dann zumindest für seine erneuten Warnungen und sein Angebot, die vom Hafen Norden aus operierenden Vitalienbrüder anzugreifen. Man wolle aber – so teilte man mit – eine weitere Verhandlung in Amsterdam abwarten und bat Keno zunächst um alleiniges Einschreiten im Bedarfsfall.⁶⁴ Das Schreiben lässt die – wenn man so will – systembedingte, z. T. aber eben gewollte hansische Zurückhaltung oder doch Schwerfälligkeit beim militärischen Agieren bzw. bei dessen Unterstützung erkennen.⁶⁵ Darüber hinaus wird die Enttäuschung von Keno tom Brok verständlich, der – während die Hanse tagfahrtete und zwischen Holländern und Friesen zu vermitteln suchte⁶⁶ – wohl nichts lieber als eine gemeinsame Aktion mit Lübeck, Hamburg und weiteren Orten gegen die weiterhin aktiven Vitalienbrüder⁶⁷ und zugleich seine Gegner Hisko von Emden, Folkmar Allena und Hayo von Faldern gesehen hätte. Gleichzeitig traten in dieser Zeit nicht nur Probleme mit dem neuen Lübecker Rat,⁶⁸ sondern auch Unterschiede in der Haltung von Groningen und Hamburg zutage. Die niederländische Hansestadt, die wohl eine Einflussvergrößerung der Hamburger wie Bremer in ihrer Nachbarschaft fürchtete,⁶⁹ ging sogar soweit, dass sie die Sieben Ostfriesischen Lande, die ohne es keine Sühne mit Hamburg eingehen wollten, vor einer solchen Verständigung mit der Elbestadt warnte. Hierfür beschwor sie bemerkenswerterweise sogar die friesische Freiheit, die schon oft beeinträchtigt oder *van uthlandeschen luden vordrucked* worden sei, aber *ungekrenked* bleiben müsse.⁷⁰ Immerhin gelang wenige Tage später eine auf 24 Jahre angelegte Vereinbarung zwischen Groningen und den Ommelanden sowie Keno tom Brok, seinen Landen und seinen Untersassen, wobei mit Brokmerland, Auricherland, Mormerland, Lengenerland, Harlingerland und Östringerland sowie Untersassen im Emsigerland weite Teile Ostfrieslands als seiner Herrschaft unterstehend aufgezählt

⁶² Vielmehr waren erneute Gespräche nötig. Siehe auch HR I, 5, 385, 389, 392 § 1, 395.

⁶³ HR I, 5, 392 § 9, 398, 420 § 1.

⁶⁴ HR I, 5, 396; OstfrUB 1, 207.

⁶⁵ Wenngleich bei akuter Gefahr zumindest ja einzelne Mitglieder auch rasch handeln konnten; siehe in diesem Falle auch HR I, 5, 405 f. Ansonsten HR I, 5, 401 f., 403 f., auch – freilich im Zusammenhang mit dem neuen Lübecker Rat – 512 f., 515, 520 S. 417 f., dann aber 527 f.

⁶⁶ Siehe auch HR I, 5, 449–457.

⁶⁷ Zur Sorge Hamburgs deswegen HR I, 5, 457. Auch mit den Häuptlingen Enno und Haro sollte verhandelt werden; siehe ferner HR I, 5, 475, 492, 511.

⁶⁸ HR I, 5, 511; OstfrUB 3, 239.

⁶⁹ Vgl. auch *Geschiedenis van Groningen* (wie Anm. 27), S. 257.

⁷⁰ OstfrUB 1, 212; HR I, 8, 1066.

werden.⁷¹ Im August 1408 schloss Keno auch mit den Hamburgern zum Nutzen der *menen stede unde des copmans* einen Vertrag zur Bekämpfung der Vitalienbrüder ab,⁷² wofür die nunmehr sich stärker engagierende Elbemetropole bis zum November 1408 angeblich fast 10.000 Mk. ausgab.⁷³

Nach erfolgreichen militärischen Operationen wandte sich Keno indessen schon im Februar 1409 über seinen heimlichen Rat und Pfaffen Almer wiederum an die Hansestädte, was zeigt, wie sehr ihm an diesen Partnern und ihrer Unterstützung gelegen war, er sie aber auch für seine Zwecke einzuspannen suchte. Er verwies jetzt – ob mit Gewissensbissen oder nicht – darauf, dass er im Interesse der Städte und mit ihnen zusammen gegen die Vitalienbrüder und ihre Unterstützer sowie *egene gebornen frunt und neghesten* gezogen sei, sie vertrieben und ihre Burgen zerstört habe. Derzeit aber würden sich diese Personen gegen ihre Eide erneut der Vitalienbrüder bedienen, ihm Schaden zufügen und ihn zugleich wiederum auf ihre Seite zu ziehen suchen.⁷⁴ Das wolle er zwar nicht tun, sähe sich aber zu einer Einigung mit seinen *frunden* gezwungen, wenn die Städte ihn im Stich lassen würden.

Die damit verbundene Gefahr und Androhung eines Seitenwechsels löste zumindest wiederum innerhansische Diskussionen über Friesland und die Seeräuberei aus⁷⁵ und führte in diesem und dem nächsten Jahr nicht nur zu verschiedenen Gesandtschaften⁷⁶ und Beratungen⁷⁷, sondern auch zu weiteren Verträgen oder doch Absichtserklärungen. Die Vertreter von Hamburg, Lüneburg und Groningen waren so zusammen mit dem Bischof von Münster als neuem Schutzherrn Hiskos und mit weiteren Personen wie auf Seiten Kenos dem Grafen Moritz von Oldenburg am vorübergehenden Kompromiss in Meppen zwischen tom Brok und Abdena im Juni 1409 beteiligt, wobei ungeachtet von Einigungsbereitschaft die gegensätzliche Positionierung von Hamburg einerseits, Groningen andererseits erneut deutlich zu Tage tritt.⁷⁸ Im Dezember fällten der Hamburger und Lüneburger Bürgermeister dann einen Schiedsspruch im Streit zwischen Keno, Hisko und den Häuptlingen Enno von Norden und Haro Idzertes,⁷⁹ ohne dass

⁷¹ OstfrUB 1, 213; HR I, 5, 529. Im Vertrag ging es nicht nur um Handelssicherheit für die Bewohner von Kenos Landen. Vielmehr sagten die Groninger auch Neutralität bei einem etwaigen Konflikt Kenos mit Hisko von Emden und seinen Unterstützern zu, forderten aber zugleich, dass Keno eine wohl doch ins Auge gefasste Beteiligung Groningens an einer hansischen Solidaritätsaktion gegen die Vitalier akzeptiere und die gegenseitige Freundschaft sogar ungeachtet einer Ansprache Kenos gegen Lübeck und Hamburg bestehen bleibe solle. Dies deutet sehr wohl Konfliktpotential zwischen Keno und diesen Städten an.

⁷² HR I, 5, 532 f.; OstfrUB 1, 215.

⁷³ HR I, 5, 542. Zur Bewertung HILL, Stadt (wie Anm. 10), S. 297. Zur Rolle Hamburgs 1408 auch bereits Hans NIRRNEHM, Hamburg und Ostfriesland in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur hansisch-friesischen Geschichte, Hamburg 1890, S. 30–33.

⁷⁴ HR I, 5, 567.

⁷⁵ Z. B. OstfrUB 1, 217; HR I, 5, 577, 641 § 2.

⁷⁶ Etwa Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg, Bd. 2: 1401–1470, bearb. von Karl KOPPMANN, Hamburg 1873, S. 14 u. 18; OstfrUB 1, 223.

⁷⁷ Zu Beratungen unter Beteiligung von Städtevertretern und beiden Häuptlingen 1410 HR I, 8, 1074.

⁷⁸ HR I, 5, 580; HR I, 8, 1068. Zu weiteren Problemen SEIFERT, Kompagnons (wie Anm. 27), S. 186 f.

⁷⁹ HR I, 5, 642; OstfrUB 2, 1753.

dies die Erledigung des Konflikts bedeutete.⁸⁰ Weiterhin gab es im Juli 1409 eine Verständigung zwischen Edo Wiemken, zwei Butjadinger Häuptlingen und Bremen mit der Absicht, Keno tom Brok einzubeziehen,⁸¹ und schloss dieser 1410 auf Vermittlung der Hansestädte auch mit dem holländischen Herzog Wilhelm Frieden.⁸² Bemühungen sind also allseits zu erkennen, und die Hansestädte scheinen dabei mit Blick auf den Nordseehandel eine wichtige vermittelnde Rolle gespielt zu haben.⁸³

Zwar gab es durchaus weitere Probleme zwischen Keno und Mitgliedern der Hanse. So ging es 1411 um die Rückgabe eines Schiffes, um zugefügte Schäden und war sogar vom erneuten vertragswidrigen Hegen von Vitalienbrüdern die Rede.⁸⁴ Jedoch kam es teilweise auch zum Ausgleich,⁸⁵ fanden finanzielle Transaktionen statt⁸⁶ und handelte der Häuptling 1412, als er sich ebenso mit Herzog Wilhelm von Holland verständigte,⁸⁷ über seinen treuen und unentbehrlichen⁸⁸ Geistlichen Almer eine erneute Einigung mit den Städten aus. Darin sagte der seine Freundschaft bekundende Junker⁸⁹ neben einer Schadensregulierung und Entlassung sämtlicher Seeräuber sein Einwirken auf den Häuptling Edo Wiemken zu und erlangte seinerseits die Zusage der Städte, beim englischen König wegen ihm zugefügter Schäden vorstellig zu werden.⁹⁰ Der preußische Hochmeister suchte wenig später dann seine Städte zu bewegen, auf Schadensersatzforderungen gegenüber Keno gänzlich zu verzichten.⁹¹

VI.

Für die Streitigkeiten mit Hisko Abdena und anderen unterwarf sich Keno 1413 auch zunächst dem Schiedsspruch des damals von den Vetkopern dominierten Groningen. Schon unmittelbar darauf handelte er aber gegen den vereinbarten Frieden. Er verdrängte seinen Kontrahenten Hisko und übernahm die Kontrolle von Burg und Ort Emden, während Hisko nach Westen zu den Schieringern floh, die zwei Tage später

⁸⁰ Siehe dazu HR I, 5, 654 sowie 674 mit Hinweis auf eine weitere Klärung auf einer Tagfahrt in Münster.

⁸¹ OstfrUB 1, 222; BremUB 4, 393. Zu einer weiteren Vermittlung 1410 BremUB 4, 410.

⁸² OstfrUB 1, 224 f.; jedoch SEIFERT, Kompagnons (wie Anm. 27), S. 187 mit Anm. 74.

⁸³ Zur Bewertung Hamburgs FOKEN, Im Schatten (wie Anm. 11), S. 54 f., der davon ausgeht, dass man sich jetzt zur Stützung einer „starken Gewalt in Friesland selbst“ entschloss.

⁸⁴ HR I, 6, 14 f., 38, 44, 50; OstfrUB 3, 253 f., 257, 260. Vgl. auch VAN LENGEN, Geschichte des Emsigerlandes (wie Anm. 31), S. 71 f.; EHBRECHT, Hansen (wie Anm. 36), S. 96.

⁸⁵ HR I, 6, 54 f.; OstfrUB 1, 226.

⁸⁶ Z. B. OstfrUB 1, 228.

⁸⁷ OstfrUB 3, 266–272.

⁸⁸ Dazu auch HR I, 6, 15. Siehe auch für ihn OstfrUB 1, 233; Kämmererechnungen Hamburg 2 (wie Anm. 76), S. 23; BremUB 4, 410.

⁸⁹ Wie er auch in der hansestädtischen Fremdbezeichnung mittlerweile erscheint, so etwa bereits HR I, 5, 580 u. HR I, 8, 1068 (1409); ferner z. B. I, 6, 14; später HR I, 7, 263.

⁹⁰ OstfrUB 3, 265; HR I, 6, 68 § 28–31 u. 68B § 36–40.

⁹¹ HR I, 6, 97; OstfrUB 3, 273.

einen Umsturz in Groningen herbeiführten.⁹² Keno hingegen eignete sich trotz des abgeschlossenen 24jährigen Friedens die Groninger Burg Termünten an, was die neue Führung der niederländischen Hansestadt zu einem wütenden Brief über *dezen eerlosen, treulozen, meynedighen man* an Lübeck veranlasste und die wendischen Hansestädte zur Beratung über eine militärische Aktion zur Wiedergewinnung Emdens aufrufen ließ.⁹³ Keno antwortete seinerseits im Januar 1414 mit einem offenen Brief, der die Groninger selbst als alles Mögliche über ihn erdichtende *valsche, erloze, vredebrekers, bedregers, morders unde vorneders*, also Schmäher, darstellte und das Vorgehen gegen Hisko Abdena mit der fehlenden Wiedergutmachung von Schäden entgegen den Vereinbarungen begründete. Er, Keno, habe jedenfalls keinerlei Absicht, aus Emden eine *morkule* zu machen.⁹⁴ Eine hansische Reaktion auf das Groninger Ansinnen blieb dann auch aus.⁹⁵

Die Tatsache, dass Keno tom Brok 1413 die Kontrolle über einen zusätzlichen Raum übernommen hatte, änderte vielmehr die Machtverhältnisse in Ostfriesland so erheblich, dass sich weitere Konkurrenten wie die Allena zu einer Anerkennung seiner Hegemonie bequemen⁹⁶ und auch die benachbarten Mächte darauf einstellen mussten. Der holländische Herzog Wilhelm schloss mit Keno im September 1414 und – auch im Namen seines Bruders – im Dezember 1415 befristete Friedensverträge;⁹⁷ das damals schieringische Groningen hingegen verbündete sich mit einigen Landschaften im März 1415 – wie man formulierte – frei und friesisch gegen Keno und alle deutschen *heren*.⁹⁸ Wegen dieses Konflikts fand im Juni und später dann ein Meinungsaustausch zwischen Deventer, Kampen und Zwolle statt,⁹⁹ der die Besorgnis der IJsselstädte erkennen lässt. Es ist ebenfalls die Rede davon, dass die Hamburger Sendeboten zur Ems gekommen seien, um die Sache zwischen Keno und Groningen

⁹² OstfrUB 1, 237–242; HR I, 6, 130–135; vgl. VAN LENGEN, Geschichte Emdens (wie Anm. 20), S. 86; Geschiedenis van Groningen (wie Anm. 27), S. 258. Bericht auch in den: Norder Annalen. Aufzeichnungen aus dem Dominikanerkloster in Norden 1271–1530, bearb. von Günther MÖHLMANN (Quellen zur Geschichte Ostfrieslands 2), Aurich 1959, S. 39.

⁹³ OstfrUB 1, 240; HR I, 6, 133.

⁹⁴ OstfrUB 1, 241; HR I, 6, 135.

⁹⁵ Zur Deutung VAN LENGEN, Geschichte Emdens (wie Anm. 20), S. 86, der von einem hansischen Interesse an klaren Verhältnissen ausgeht. Nirrnheim hingegen sah eine Distanz der Hansestädte zu den Schieringern und sprach von einem Desinteresse der Hanse daran, ob Emden in der Hand Hiskos oder Kenos war, da man von beiden Täuschungen erfahren habe; NIRRNHEIM, Hamburg und Ostfriesland (wie Anm. 73), S. 41 f.

⁹⁶ Vgl. etwa VAN LENGEN, Geschichte des Emsigerlandes (wie Anm. 31), S. 73; SCHMIDT, SCHUBERT, Geschichte Ostfrieslands (wie Anm. 7), S. 989; KÖLLER, Agonalität (wie Anm. 8), S. 323.

⁹⁷ OstfrUB 1, 243, 250.

⁹⁸ OstfrUB 1, 245 S. 201 f.; OstfrUB 3, 277; vgl. etwa SCHMIDT, SCHUBERT, Geschichte Ostfrieslands (wie Anm. 7), S. 989; SCHMIDT, Das östliche Friesland (wie Anm. 6), S. 100. Zum Freiheitskontext hierbei etwa auch Oebele VRIES, Die friesische Freiheit und das Heilige Römische Reich, in: Die friesische Freiheit. Beiträge vom 1. Historiker-Treffen des Nordfriisk-Instituut, Red. Thomas STEENSEN, Bräist/Bredstedt 1990, S. 17–28, hier S. 11; KÖLLER, Agonalität (wie Anm. 8), S. 297.

⁹⁹ Stadsrekeningen van Deventer (wie Anm. 45), T. 3, S. 190, 213 f., 224.

zu regeln,¹⁰⁰ ohne dass dies zum Erfolg geführt habe. Keno wandte sich seinerseits mit Klagen über Groningen an Deventer und die benachbarten Städte,¹⁰¹ suchte sich also wohl innerhansische Differenzen zu Nutze zu machen. Nachdem es zwischen ihm und Groningen zu einem Waffengang gekommen war und zwischenzeitlich die vertriebenen Vetkoper einen erfolgreichen Angriff dort zur Wiedergewinnung der Macht genutzt hatten, sahen die IJsselstädte auch erneut Beratungsbedarf mit dem Utrechter Bischof wie untereinander.¹⁰² Auf Grund des Machtwechsels, der die Schieringer auf das Westerlauwersche Friesland abdrängte,¹⁰³ fanden sich aber im Oktober des Jahres 1415 Groningen und die Ommelande ebenfalls zu einem Friedensschluss mit dem tom Brok bereit.¹⁰⁴ Keno II., der sich in dieser Urkunde als Junker und als Keno zu Brok, Aurich und Emden in Ostfriesland bezeichnete,¹⁰⁵ befand sich damit sozusagen auf dem Höhepunkt seiner Macht und Anerkennung, starb jedoch – nachdem er noch einmal die Schieringer besiegt hatte – nicht lange danach im Jahre 1417.¹⁰⁶

Sein früher Tod brachte zunächst die Herausforderung für seinen jungen Sohn mit sich, die Herrschaft der tom Brok zu sichern.¹⁰⁷ Von einer vollständigen Kontrolle über Ostfriesland waren diese zwar immer noch entfernt, und mit den Cirksena gewann im Norderland und nördlichen Emsigerland allmählich eine neue Dynastie an Macht.¹⁰⁸ Auch war die zusätzliche Verwicklung in die Parteikämpfe im Groninger Raum längerfristig ein Problem für die Familie.¹⁰⁹ Dennoch lässt bereits die an seinen Vater anknüpfende Selbstbezeichnung von Ocko II. in der Erneuerungsurkunde des Bündnisses mit Groningen und den Ommelanden 1417 den weiteren Führungsanspruch erkennen: *Ik Ocke Kenesna to Broeck, Awerck ende Emeden, hoeffling in Oestvreeslant*.¹¹⁰ Hier und in anderen¹¹¹, auch hansestädtischen Quellen wird Ocko ebenfalls als Junker oder als *militaris* und *domicellus* tituliert bzw. nennt sich selbst so.¹¹² Seine Heirat mit der Oldenburger Grafentochter Ingeborg vor 1420 und die ge-

¹⁰⁰ Ebd., S. 214.

¹⁰¹ Ebd., S. 216.

¹⁰² Ebd., S. 217.

¹⁰³ Historie van Groningen (wie Anm. 30), S. 96.

¹⁰⁴ OstfrUB 1, 249.

¹⁰⁵ Vgl. hierzu auch VAN LENGEN, Geschichte Emdens (wie Anm. 20), S. 86.

¹⁰⁶ Vgl. auch KÖLLER, Agonalität (wie Anm. 8), S. 331 f.

¹⁰⁷ Als dessen *voerstanders* genannt werden neben seiner Großmutter Folke Focko Ukena von Leer, Wibet von Stedesdorp, Enno als Vogt von Aurich, Haro von Hinte, Imel von Grimersum und Ocko von Loquard; OstfrUB 1, 253; zur Verbindung Ockos zu Graf Moritz von Oldenburg SCHEURLÉN, Handel (wie Anm. 5), S. 122.

¹⁰⁸ SCHMIDT, SCHUBERT, Geschichte Ostfrieslands (wie Anm. 7), S. 989.

¹⁰⁹ Zur Bewertung FOKEN, Im Schatten (wie Anm. 11), S. 55.

¹¹⁰ OstfrUB 1, 253.

¹¹¹ Z. B. OstfrUB 1, 256.

¹¹² Z. B. OstfrUB 1, 261, 267; HR I, 7, 182. In Verträgen mit dem Bremer Erzbischof und dem Utrechter Bischof 1418 und 1419 erscheint er erneut als Häuptling in Ostfriesland; OstfrUB 1, 262, 265.

plante Erhebung in den Freiherrenstand zeigen die weitergehenden Ambitionen und die Akzeptanz in Adelskreisen.¹¹³

Während Ockos Kontrahent Hisko auf eine Zusammenarbeit mit einem Teil der aus Groningen vertriebenen Schieringer und zunächst auf eine Anlehnung an den holländischen Grafen setzte,¹¹⁴ kooperierte Ocko sozusagen als Haupt der Vetkoper weiterhin eng mit Letzteren und damit auch der von ihrer Partei dominierten Stadt Groningen.¹¹⁵ Er verfiel sogar gemeinsam mit dieser in die Reichsacht, als die von den Schieringern betriebene königliche Einschaltung keine Anerkennung vor Ort fand.¹¹⁶

VII.

Eine Veränderung der Konstellationen in Friesland durch einen holländischen Sieg über die Vetkoper bei Sloten 1420, auch als ein Wendepunkt in der ostfriesischen Geschichte angesehen,¹¹⁷ beeinträchtigte die Machtstellung Ockos II. in Emden selbst zwar nicht. Sie zwang aber ihn und die Stadt Groningen zur vorübergehenden Anerkennung holländischer Dominanz im Raum westlich der Lauwers¹¹⁸ und führte zugleich zu einer stärkeren Annäherung der um ihre Selbständigkeit fürchtenden Schieringer und der Vetkoper in Groningen und im umgebenden Raum,¹¹⁹ die mit Ocko an der Spitze im August 1420 mit ersteren einen 20jährigen Frieden schlossen.¹²⁰

Überhaupt kam es ungeachtet weiterer Gefechte zu verschiedenen Versöhnungs- und Bündnisakten und – obwohl sich Herzog Johann im April 1421 noch heftig über Ockos Treiben beschwert hatte¹²¹ – auch mit diesem im September 1421 zu einem Friedensvertrag. Damit verbunden war eine Aufnahme Ockos ins Hausgesinde des holländi-

¹¹³ KÖLLER, Agonalität (wie Anm. 8), S. 334.

¹¹⁴ Dazu VAN LENGEN, Geschichte Emdens (wie Anm. 20), S. 88 f.

¹¹⁵ OstfrUB 1, 273 f.

¹¹⁶ Siehe HR I, 6, 556 § 9, 571; OstfrUB 1, 268 (Schiedsspruch 30. Nov. 1419); OstfrUB 2, 1760 f.; OstfrUB 3, 295 f., 302. Zur Rolle Sigismunds allg. bereits KLINKENBORG, ten Broks (wie Anm. 23), Siebente Beilage S. 38–56; EHBRECHT, Von Seeräubern (wie Anm. 45), S. 51–59; KÖLLER, Agonalität (wie Anm. 8), S. 332. Weiter in diesem Kontext Historie van Groningen (wie Anm. 30), S. 96 f.; Geschiedenis van Groningen (wie Anm. 27), S. 259 f.; FOKEN, Im Schatten (wie Anm. 11), S. 56; für Sibets Bestrebungen VAN LENGEN, Häuptlingsherrschaft (wie Anm. 7), S. 45 f. Es gelang Ocko 1419 die Verständigung mit dem Bischof von Utrecht, dem inzwischen Groningen gehuldigt hatte; OstfrUB 3, 298–302; zum Kontext auch Geschiedenis van Groningen (wie Anm. 27), S. 260.

¹¹⁷ So VAN LENGEN, Geschichte des Emsigerlandes (wie Anm. 31), S. 75; vgl. auch FOKEN, Im Schatten (wie Anm. 11), S. 57, 59.

¹¹⁸ Zum Friedensschluss vom September 1421 OstfrUB 1, 299; siehe auch OstfrUB 3, 309. Von wie geringer Dauer eine solche Anerkennung war, betont etwa W[ybe] JAPPE ALBERTS, Friesland und die Niederlande, in: BDLG 100, 1964, S. 247–259, hier S. 257.

¹¹⁹ Vgl. auch VAN LENGEN, Geschichte Emdens (wie Anm. 20), S. 89; SCHMIDT, SCHUBERT, Geschichte Ostfrieslands (wie Anm. 7), S. 990.

¹²⁰ OstfrUB 1, 277–279. Im Oktober erneuerte Ocko auch das Friedensversprechen seines Vaters gegenüber Groningen; OstfrUB 1, 282.

¹²¹ OstfrUB 1, 290.

schen Grafen.¹²² Auf diese Weise war unter erneuter Anerkennung von holländischer Oberhoheit der Weg für eine vorübergehende Beruhigung der Lage geebnet. Das große Landfriedensbündnis von 1422 wird von den verschiedensten Kräften Frieslands und u. a. auch der Stadt Groningen unterzeichnet;¹²³ es lässt im Raum östlich der Ems aber Ocko II. tom Brok und daneben nur den Enkel Edo Wiemkens, Sibet von Rüstringen, so hervortreten, „als repräsentierten diese beiden Häuptlinge landesherrliche Gewalt in Ostfriesland“.¹²⁴ Gleichwohl betonen Heinrich Schmidt und Ernst Schubert einen Ansehensverlust des tom Brok, vor dem die Furcht nach dem Sieg der holländischen Truppen gesunken sei.¹²⁵

Die weiterhin recht guten Beziehungen Ockos II. zur Hanse um 1420 drücken sich in einem neuerlichen Hilfsersuchen aus, das zwar abschlägig beschieden wurde, aber mit Dank für die Förderung *unser stede unde des cōpmans saken* und die Vertreibung der Vitalienbrüder verbunden war.¹²⁶ Auf der Tagfahrt in Wismar im März 1422 beriet man dann sogar darüber, gerade mit Ockos Unterstützung die in Dokkum sitzenden Seeräuber aus Friesland zu vertreiben.¹²⁷ Allerdings werden im Zusammenhang mit der Beistandsbitte, die *der erbare juncher O[cke] von dem Broke* an die Hanse geschickt hatte,¹²⁸ erneut Interessengegensätze zwischen den Städten deutlich. Denn der wiederum als Ockos Gesandte agierende Kaplan Almer schrieb an Bremen, er habe sehr wohl die zögerliche Haltung Lübecks und Hamburgs bemerkt. Diesen gefalle die freundliche Vereinigung Bremens mit Ocko wenig, *ende se dat oek hinderen ende bestoppen vorborgener wize wor se mogen*.¹²⁹ Ein Ziel Hamburgs und Lübecks war es eher, mit Blick auf eigene militärische Anstrengungen gegen die Vitalienbrüder in Friesland eine Befreiung vom beschlossenen Pfundzoll in Flandern zu erreichen.¹³⁰ Bis dahin wollte man Ocko zunächst nur *eyn trostlick antworde* senden,¹³¹ bereitete allerdings eine Aktion vor, die sich dann etwas verzögerte und Ocko ungeduldig werden ließ.¹³²

Als unmittelbar darauf dann doch eine gemeinsame Kriegsfahrt stattfand, war diese – wenngleich sich die Vitalienbrüder zurückgezogen hatten – durchaus erfolgreich.¹³³ Bereits Ende April desselben Jahres gelobte die Stadt Sloten Ocko, Sibet von Rüstringen, Groningen und den Ommelanden sowie den Hansestädten eine Sühne und ewige Freundschaft zu halten und auf Ansprüche aus allen vorherigen Konflikten

¹²² OstfrUB 1, 299 f.

¹²³ OstfrUB 1, 301 f.

¹²⁴ SCHMIDT, SCHUBERT, Geschichte Ostfrieslands (wie Anm. 7), S. 990.

¹²⁵ Ebd., S. 991.

¹²⁶ HR I, 7, 188 (April 1420), OstfrUB 3, 304.

¹²⁷ HR I, 7, 441 § 8; OstfrUB 3, 330.

¹²⁸ Siehe HR I, 7, 493.

¹²⁹ OstfrUB 1, 304; HR I, 7, 446.

¹³⁰ Siehe auch HR I, 7, 493. Dazu ebenso HR I, 7, 609 § 9, 610 § 1 u. 4.

¹³¹ HR I, 7, 447.

¹³² HR I, 7, 448–452; HR I, 8, 1091; OstfrUB 1, 305 f.

¹³³ HR I, 7, 499.

zu verzichten.¹³⁴ Ende Mai und Anfang Juni erklärten etliche friesische Häuptlinge aus der Gruppe der Schieringer in Dokkum, künftig die Vitalienbrüder nicht mehr zu unterstützen;¹³⁵ auch im Brokerland selbst gaben Focko Ukena und andere den Hansestädten eine entsprechende Garantie.¹³⁶ Dem holländischen Herzog allerdings bereitete die Machtverschiebung in Friesland und der angebliche Bruch der Vereinbarungen durch *Ocko van den Broeck ende van die van Groeningen, van Hamburch ende van hoeren vrienden* erhebliche Sorge, und er forderte noch im Juni 1422 speziell Ocko zu einer Tagfahrt auf, nachdem dieser mit seinen Freunden von Lübeck, Hamburg und Groningen trotz der vorherigen Sühne in seinen Teil Ostfrieslands eingefallen sei und Dockum und Esumerzyl erobert und zerstört habe.¹³⁷

VIII.

Einem hiernach eng erscheinenden, ungetrübten Verhältnis Ockos II. zu den Hansestädten standen indessen Probleme mit Bremen im Wege, das seit 1401 seine Herrschaft an der westlichen Unterweser ausbaute, 1414 das Stadland gewonnen hatte und auch in Butjadingen seine Interessen stärker durchzusetzen wusste.¹³⁸ Dagegen strebte Sibet Papinga, der 1416 in Rüstringen nachfolgende Enkel Edo Wiemkens, ebenfalls danach, insbesondere Butjadingen unter seinen Einfluss zu bringen.¹³⁹ Sein versuchter Zugriff zusammen mit Christian von Oldenburg ließ Bremen selbst sich diesen Raum 1419/20 – auch mit Rückendeckung durch den König¹⁴⁰ – einzugliedern suchen,¹⁴¹ was wiederum die nach vorherigem Konflikt kooperierenden¹⁴² Häuptlinge Ocko und

¹³⁴ OstfrUB 1, 307; HR I, 7, 504.

¹³⁵ OstfrUB 1, 308 f.; HR I, 7, 505 f.

¹³⁶ OstfrUB 1, 310; HR I, 7 507.

¹³⁷ OstfrUB 1, 311 f.

¹³⁸ Dazu und zum Folgenden u. a. HILL, Stadt (wie Anm. 10), S. 299–306; insgesamt Manfred WILMANS, Die Landgebietspolitik der Stadt Bremen um 1400 unter besonderer Berücksichtigung der Burgenpolitik des Rates im Erzstift und in Friesland (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 6), Hildesheim 1973, S. 208–262; vgl. auch Herbert SCHWARZWÄLDER, Geschichte der Freien Hansestadt Bremen, Bd. 1, Bremen ²1995, S. 97–105; Albrecht Graf FINCK VON FINCKENSTEIN, Die Geschichte Butjadingens und des Stadlandes bis 1514 (Oldenburger Studien 13), Oldenburg 1975, bes. S. 36–47.

¹³⁹ Siehe auch OstfrUB 1, 260. Zur Erreichung seiner Ziele unterstützte Sibet – wie es auf einer Städteversammlung im Mai 1417 hieß – auch die Vitalienbrüder; HR I, 7, 397 § 25.

¹⁴⁰ Der ihm 1419 die Gerichtsherrschaft verliehen hatte.

¹⁴¹ Die Bremer wollten auch andere Hansestädte in ihrem Sinne einschalten; UBStL 6, 99–103; HR I, 7, 63–67 und zu den Vorgängen insgesamt 57–70. Zur widersprüchlichen Rolle des Königs EHBRECHT, Von Seeräubern (wie Anm. 45), S. 55.

¹⁴² Vgl. etwa VAN LENGEN, Häuptlingsherrschaft (wie Anm. 7), S. 45 f.; SCHEURLEN, Handel (wie Anm. 5), S. 123 f.

Sibet nicht hinnehmen wollten.¹⁴³ Ihr Bündnis im Oktober 1420 zum Schutz friesischer Freiheit, *also wyd unde lanck alsse Vreslant strecket* gegen aller deutschen Herren oder Städte *overmacht unde ghewalt*¹⁴⁴ ist ein Zeichen weitgespannter, gewissermaßen landesherrlicher Herrschaftsansprüche, aber hauptsächlich gegen die Oldenburger und Bremen gerichtet.¹⁴⁵ Jedoch kam es damals noch zu keiner direkten Konfrontation. Ende Mai 1424 nutzten aber die Häuptlinge eine ihnen günstig erscheinende Situation aus, um endlich zuzuschlagen.¹⁴⁶ Im März hatten sich Bremen und sie noch gegenseitig bei Hansemitgliedern angeschwärzt;¹⁴⁷ in der Folge liefen Verhandlungen über die Hanse bzw. waren weitere Gespräche angedacht.¹⁴⁸ Die friesischen Verbündeten warteten jedoch nicht länger, sondern führten einen gemeinsamen Kriegszug nach Butjadingen durch, bei dem sie sich u. a. auch die Friedeburg und Golzwarden aneigneten. Dies ist als Ausdruck „einer letztlich skrupellosen, an Augenblicksinteressen orientierten Häuptlingspolitik“ gedeutet worden.¹⁴⁹ Der militärische Einfall *bi zunnenschine myt groter mankracht*¹⁵⁰ durch Ocko tom Brok, Focko Ukena und Sibet passt indessen durchaus in die territorialen Bestrebungen auf beiden Seiten und die politische Situation.

Zwar war es etwas gewagt, im unmittelbaren Kontext von Verhandlungen und einem Waffenstillstandsvertrag Fakten zu schaffen.¹⁵¹ Jedoch gab es heftige Spannungen zwischen Bremen und Groningen bis hin zum geplanten Einsatz von Vitalienbrüdern durch die Weserstadt, legte diese – so Herbert Schwarzwälder – eine erstaunliche Passivität gegenüber der militärischen Aggression der Häuptlinge an den Tag¹⁵² und bestand offenbar innerhalb der Hanse wie bei benachbarten Herrschaftsträgern ein hohes Interesse an einer friedlichen Beilegung dieses Konflikts ohne Sanktionierung der

¹⁴³ Zu den erwähnten Vorgängen insgesamt etwa WILMANS, Landgebietspolitik (wie Anm. 138), S. 245–255; SCHWARZWÄLDER, Bremen (wie Anm. 138), S. 101 f.; Heinrich SCHMIDT, Grafschaft Oldenburg und oldenburgisches Friesland in Mittelalter und Reformationszeit (bis 1573), in: Geschichte des Landes Oldenburg, hg. von Albrecht ECKHARDT, Heinrich SCHMIDT, Oldenburg 1987, S. 97–171, hier S. 126.

¹⁴⁴ OstfrUB 1, 280.

¹⁴⁵ So HILL, Stadt (wie Anm. 10), S. 307; KÖLLER, Agonalität (wie Anm. 8), S. 334 mit Anm. 411. Im Falle Oldenburgs ging es allerdings auch um den Brautschatz von Ockos Gattin Ingeborg, die aus dem Grafenhouse stammte. Zum Kontext der friesischen Freiheit bei diesem Bündnis SCHMIDT, Häuptlingsmacht (wie Anm. 7), S. 641 f.

¹⁴⁶ Zur Datierung und den Vorgängen: Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Bremen (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 37), Bremen 1968, S. 222–224; D[ietrich] R[udolf] EHMCK, Die Friedeburg. Ein Beitrag zur Geschichte der Weserpolitik Bremens, in: BremJb. 3, 1868, S. 69–158, hier S. 105 Anm. 1; VON FINCKENSTEIN, Geschichte Butjadingens (wie Anm. 138), S. 45 f.; HILL, Stadt (wie Anm. 10), S. 308 f.

¹⁴⁷ OstfrUB 3, 342 f. (Ocko bei Kampen, Bremen bei Lübeck).

¹⁴⁸ OstfrUB 3, 344 f. Siehe auch Anm. 151.

¹⁴⁹ SCHMIDT, SCHUBERT, Geschichte Ostfrieslands (wie Anm. 7), S. 991. Dazu auch HR I, 7, 656 f.; OstfrUB 1, 315; BremUB 5, 229 f.

¹⁵⁰ BremUB 5, 229; OstfrUB 1, 315 mit Datum 1423. Zitat im Kontext einer Absage von drei Gemeinden des Stadlandes gegenüber dem Bremer Rat.

¹⁵¹ HR I, 7, 672, 674, 677; OstfrUB 2, 1764; BremUB 5, 228; UBStL 6, 597.

¹⁵² So zumindest SCHWARZWÄLDER, Bremen (wie Anm. 138), S. 103.

Häuptlinge.¹⁵³ An den Verhandlungen in Oldenburg im Beisein des Bremer Erzbischofs und des Grafen Dietrich jedenfalls *arbeideden de radtheren van Lubeke unde de radt van Hamborch tomale truweliken mede*;¹⁵⁴ als Ockos Sendeboten waren der bewährte Almer, Kirchherr zu Arle (heute Großheide), und als Ockos Rat Häuptling Wybet von Stedesdorf zugegen. Der Schiedsspruch und die vorläufigen Vereinbarungen im Juli fielen dann freilich eher zugunsten der beiden Landesgemeinden als eines der beiden Kontrahenten aus.¹⁵⁵ Sie beinhalteten aber auch den Schutz der Einwohner von Stadt und Stift Bremen sowie eines jeden Kaufmanns zu Wasser und zu Lande durch die Häuptlinge und ihre Untersassen und waren daher im hansischen Sinne.¹⁵⁶

Dem Oldenburger Vertrag traten dann auch die Groninger im September bei.¹⁵⁷ Ocko versprach seinerseits Bremen im November in einem freundlichen Brief wegen des ihm übertragenen Turms in Golzwarden, sich an den Vertrag halten zu wollen und dem *copmanne gunstich ende vorderchlik* zu sein.¹⁵⁸ Es scheint zumindest danach, dass er wiederum an einem konfliktfreien Verhältnis zur Weserstadt und der Hanse interessiert war. So gelobten Ocko und Sibet auch noch im April 1425 ihre Bindung an die Oldenburger Vereinbarungen.¹⁵⁹

IX.

Jedoch wuchsen bekanntlich die Spannungen in Ostfriesland selbst bald an. Denn es bildete sich mit Focko Ukena von Leer und dem auf dessen Seite tretenden Sibet, mit Imel Allena von Larrelt und Grimersum sowie mit Enno Cirksena von Greetsiel eine mächtige Häuptlingskoalition gegen die tom Brok und wurden die Hansestädte in diesen Konflikt erneut involviert, zumal sich beide Parteiungen um Bundesgenossen bemühten. Focko und Sibet begaben sich – schon im Februar 1425 und dann zusammen mit Imelo und Enno im Juni 1426 erneut – unter den Schutz des Bischofs von Münster¹⁶⁰ und gewannen auch Philipp von Burgund sowie Häuptlinge des Dollartgebiets als Unterstützer.¹⁶¹ Ocko dagegen¹⁶² wusste den Grafen von Oldenburg, Erzbischof Nikolaus von Bremen, den Bischof von Osnabrück, die Grafen von Tecklenburg und Hoya sowie die Herren von Diepholz auf seiner Seite.¹⁶³ Einige Streitigkeiten zwischen Ocko tom Brok, Focko

¹⁵³ HR 1, 7, 650–655; BremUB 5, 223, 225 f., 228.

¹⁵⁴ Chroniken Bremen (wie Anm. 146), S. 224.

¹⁵⁵ Zur Bewertung SCHMIDT, Das östliche Friesland (wie Anm. 6), S. 102 f.

¹⁵⁶ HR 1, 7, 700–707; OstfrUB 1, 321; OstfrUB 2, 1766; BremUB 5, 232–235, 239, 243 f.

¹⁵⁷ OstfrUB 1, 323.

¹⁵⁸ OstfrUB 1, 327.

¹⁵⁹ OstfrUB 1, 330; für Sibet auch OstfrUB 1, 329.

¹⁶⁰ OstfrUB 1, 328 u. 338 f.

¹⁶¹ Historie van Groningen (wie Anm. 30), S. 97.

¹⁶² Zu einem Bündnis mit den Kankena OstfrUB 1, 331; zu deren Schwanken aber Theodor PAULS, Beiträge zur Geschichte der ostfriesischen Häuptlinge, in: JbEmden 17, 1910, S. 1–232, hier S. 8 f.

¹⁶³ SCHMIDT, SCHUBERT, Geschichte Ostfrieslands (wie Anm. 7), S. 991 f.

Ukena und Imel von Grimersum wurden im Frühjahr 1426 allerdings noch durch den Rat von Groningen und weitere Schiedsrichter aus den Ommelanden geschlichtet.¹⁶⁴ Die Hamburger Kämmererechnungen verzeichnen für dieses Jahr ebenfalls Ausgaben für eine Gesandtschaftstätigkeit nach Friesland *in negociis domicelli Ockonis de Broke*.¹⁶⁵ Es scheint also, dass Hansestädte weiterhin mäßigend einzugreifen suchten und insbesondere Hamburg Ockos Interessen im Blick hatte. Dies konnte indessen die militärischen Auseinandersetzungen nicht verhindern, die zur verheerenden Niederlage Ockos und seiner Verbündeten bei Detern am 27. September 1426 führten.

Die wendischen Hansestädte blieben dennoch an seiner Seite und suchten weiterhin nach einer Lösung. Jedenfalls schrieben im Januar 1427 die in Rostock versammelten Ratssendeboten von Hamburg, Rostock, Wismar, Lübeck, Lüneburg und anderen Städten an den Bischof von Münster¹⁶⁶ und baten diesen als Unterstützer der Widersacher Ockos,¹⁶⁷ seinen Einfluss auf Focko Ukena geltend zu machen, um ihn zu einer Schadensregulierung mit seinem Kontrahenten zu bewegen. Wie sehr sie in dieser Angelegenheit Ocko nahe standen, geht aus der Formulierung hervor, *dat wy one in synen rechtveerdigen sacken nicht vorlaten moegen*. Am selben Tag bat Focko Ukena seinerseits den Rat zu Bremen, wo es ja kurz zuvor einen Umsturz gegeben hatte, um einen freundlichen Empfang seiner Gesandten in der Stadt, die er offenbar – wenngleich vergeblich – auf seine Seite ziehen wollte.¹⁶⁸ Eine weitere Vereinbarung vom April macht deutlich, dass Ocko sich immer noch auf eine breite, nicht nur adelige Koalition stützen konnte. Denn Focko Ukena, Sibet von Rüstringen und ihren Helfern standen laut diesem Vertrag auf der anderen Seite neben Ocko Graf Dietrich von Oldenburg, Bürgermeister und Rat von Bremen, Häuptlinge, Richter und Gemeinde von Hunsingo, Fivelgo und dem späteren Westerkwartier sowie Bürgermeister und Rat von Groningen gegenüber.¹⁶⁹ Immerhin gelang es im Mai erneut, die Austragung der Auseinandersetzungen auf ein Schiedsgericht, bestehend aus dem Rat von Bremen und den Richtern und Eingesessenen von Butjadingen und Wursten, zu übertragen.¹⁷⁰ Nach dem Schiedsspruch vom Juni 1427, der eine Sühne für alles herbeiführen wollte, *wo dat to komen sy van Dudeschen ofte van Vresen*,¹⁷¹ und tatsächlichen Zahlungen, Schuldbriefen, Freilassungen und Versprechungen¹⁷² gab es jedoch schon bald erneut Probleme, beklagte sich die Ukena-Partei

¹⁶⁴ OstfrUB 1, 335 f.; Eggerik Beninga 1 (wie Anm. 17), S. 276–278; vgl. auch PAULS, Beiträge (wie Anm. 162), S. 14–24.

¹⁶⁵ Kämmererechnungen Hamburg 2 (wie Anm. 76), S. 42; OstfrUB 1, 343.

¹⁶⁶ OstfrUB 1, 344; HR I, 8, 128. Erwähnt wird das Schreiben auch bei Eggerik Beninga 2 (wie Anm. 17), S. 857. Vgl. insgesamt auch PAULS, Beiträge (wie Anm. 162), S. 42–44.

¹⁶⁷ So auch VAN LENGEN, Geschichte Emdens (wie Anm. 20), S. 90.

¹⁶⁸ OstfrUB 1, 345; zu den Bremer Verhältnissen knapp HILL, Stadt (wie Anm. 10), S. 309 f.; SCHWARZWÄLDER, Bremen (wie Anm. 138), S. 106.

¹⁶⁹ OstfrUB 1, 346; BremUB 5, 316.

¹⁷⁰ OstfrUB 1, 348 f. S. 313 f. Dabei ging es gerade auch um die Herrschaft über die Stadt Emden, die Imelo als väterliches Erbe wiederzuerlangen suchte; OstfrUB 1, 350.

¹⁷¹ OstfrUB 1, 351.

¹⁷² OstfrUB 1, 352–357.

bei Bremen über Groninger Vertragsverletzungen und blieb Ocko bei seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug.¹⁷³ Nachdem sich die Häuptlingspartei um Focko Ukena im September mit Groningen versöhnt hatte¹⁷⁴ und am 21. Oktober ein Bündnis mit dem Bischof von Münster gegen einen etwaigen Angriff der Partei Ockos schloss – wobei man bereits etwaige Beute verteilte¹⁷⁵ –, lief alles auf einen erneuten militärischen Konflikt hinaus. So „fanden“ dann auch, wie u. a. die Rasteder Chronik berichtet, „viele auf den sogenannten Wilden Äckern den Tod“.¹⁷⁶ Die verlorene Schlacht bei Detern 1426 und die Niederlage am gerade genannten Ort in der Nähe von Norden im Oktober 1427, die Gefangennahme und Kerkerhaft Ockos tom Brok und seines Bruders¹⁷⁷ besiegelten das Ende im Streben dieser Familie nach einer Landesherrschaft.¹⁷⁸ Sie zwangen zugleich die Hansestädte dazu, sich wiederum auf eine neue Konstellation in Ostfriesland einzustellen. Nach dem Scheitern auch von Focko Ukena 1430 zeichnete sich nach einer Episode Hamburger Kontrolle über den Emsmündungsraum der Aufstieg der Cirksena bis zur Grafenstellung ab, der gerade durch die Verbindung mit den Hansestädten, vor allem mit Hamburg, möglich gemacht wurde.¹⁷⁹

X.

Lassen wir die geschilderte, kompliziert erscheinende Ereigniskette noch einmal Revue passieren und versuchen wir ein kurzes Fazit der Beziehungen zwischen den Hansestädten und den tom Brok zu ziehen, drängt sich folgende Einschätzung auf:

Die These von Heinrich Schmidt für die Zeit um 1400, dass es für die Hansestädte darum gegangen sei, sich auf die Häuptlingsvielfalt einzulassen und aus den Konkurrenzen Nutzen zu ziehen, erscheint berechtigt. Sie bedarf aber in mehreren Punkten der Ergänzung. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass sich noch andere größere und kleinere „Hechte“ in den Gewässern dieser Region „tummelten“, wobei mit den Grafen von Holland und von Geldern, den Bischöfen von Münster, Utrecht und Bremen

¹⁷³ OstfrUB 1, 358–360.

¹⁷⁴ OstfrUB 1, 361.

¹⁷⁵ OstfrUB 1, 362.

¹⁷⁶ Die Rasteder Chronik 1059–1477, übers. u. bearb. von Hermann LÜBBING, Oldenburg 1976, S. 53.

¹⁷⁷ Berichtet wird neben seiner Gefangennahme auch die seines (illegitimen) Bruders u. a. bei [Wilhelm] SAUER (Hg.), Das Leben des Arnold Creveld, Priors zu Marienkamp bei Esens, in: JbEmden 2, 1877, S. 47–92, hier S. 78; Die Cronica Novella des Hermann Korner, hg. von Jakob SCHWALM, Göttingen 1895, S. 484.

¹⁷⁸ KÖLLER, Agonalität (wie Anm. 8), S. 335–337.

¹⁷⁹ Zur weiteren Entwicklung etwa VAN LENGEN, Geschichte des Emsigerlandes (wie Anm. 31), S. 81–131; VAN LENGEN, Geschichte Emdens (wie Anm. 20), S. 90–117; SCHMIDT, SCHUBERT, Geschichte Ostfrieslands (wie Anm. 7), S. 1002–1030; Hajo VAN LENGEN, Von sieben Seeländen zu einer Reichsgrafschaft. Der Weg der Cirksena zur Landesherrschaft in Ostfriesland, in: Herrschaftspraxis und soziale Ordnungen im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Ernst Schubert zum Gedenken, hg. von Peter AUFGEBAUER, Christine VAN DEN HEUVEL (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 232), Hannover 2006, S. 147–173; KÖLLER, Agonalität (wie Anm. 8), bes. S. 345–354.

oder den Grafen von Oldenburg nur einige Kräfte genannt seien, mit denen man sich arrangieren musste. Es genügte daher nicht, sich auf die Häuptlingsvielfalt einzustellen.

Weiterhin kann der Satz von Heinrich Schmidt auch umgedreht werden: Es war nämlich genauso für die Häuptlinge notwendig, sich auf die Hansevielfalt und sonstige Herrschaftsvielfalt einzulassen und die sie durchziehenden Interessendivergenzen zu nutzen. Das zeigt sich für die tom Brok bei verschiedenen Gelegenheiten, gerade auch mit Blick auf Groningen.

Schließlich scheint es, und dies deutet Heinrich Schmidt selbst an,¹⁸⁰ dass die Hansestädte durchaus gewillt gewesen sein könnten, mit Blick auf einen ungestörten Handel herrschaftliche Konzentrationsprozesse in Friesland zu akzeptieren und zeitweise sogar zu unterstützen. Dies gilt vielleicht weniger für Bremen und Groningen als Nachbarn, die sich bisweilen unmittelbar bedroht fühlen konnten. Jedoch scheinen die IJsselstädte, deren Rolle noch weiter zu untersuchen wäre,¹⁸¹ oder Hamburg eher bereit, die tom Brokschen Ambitionen zu unterstützen. Die Einschätzung von Hajo van Lenggen, dass die Hansestädte 1413 nicht auf die Bitte von Groningen zum Vorgehen gegen Keno reagierten, weil „jetzt eindeutige Tatsachen und klare Verhältnisse geschaffen“ waren, „von denen man sich einen gesicherten Frieden versprechen konnte“,¹⁸² scheint somit durchaus verallgemeinerbar. Angesichts weitgehend scheiternder eigener Ambitionen zur Kontrolle von Teilen dieses Raumes, wobei sowohl an die bremische Territorialpolitik an der Unterweser wie das hamburgische Engagement im Emdener Raum erinnert sei, blieb den Mitgliedern der Hanse auf Dauer wohl nichts anderes übrig, als geordnete Verhältnisse durch eine stärkere Macht statt ständiger Fehden anzustreben. Inwieweit sich dies auf das Verhältnis zu Landesherren allgemein übertragen lässt, soweit sie nicht die eigenen Freiheitsrechte in Frage stellten oder wie der Graf von Holland Handelskonkurrenten unterstützten, wäre zu diskutieren. Wenn sie nicht die städtische Unabhängigkeit oder Wirtschaftskraft gefährdeten, waren starke Mächte den Bürgern jedenfalls immer wieder als Partner willkommen, nahm man z. B. im 15. Jh. bei der Kooperation mit dem Bischof von Münster gegen Gerd von Oldenburg eine Herrschaftserweiterung des Stifts von Münster in Kauf. Für den Wunsch, *dat def[n] steden edder den kopman to nenen schaden moghe kamen*,¹⁸³ zum *vry varen to lande unde to watere, by nachte edder by daghe, sunder jennegherleye beschattynghē*,¹⁸⁴ schien man hansischerseits zu etlichen Zugeständnissen bereit.

¹⁸⁰ SCHMIDT, Das östliche Friesland (wie Anm. 6), S. 96: „Gut möglich, dass dabei der Machtaufstieg einzelner Häuptlingsdynastien Hoffnungen auf herrschaftlich geordnetere, das Seeräuberwesen dämpfende Verhältnisse zwischen Weser und Ems erwecken konnte“.

¹⁸¹ Zu den Beziehungen bereits W[ybe] JAPPE ALBERTS, Overijssel und die benachbarten Territorien in ihren wirtschaftlichen Verflechtungen im 14. und 15. Jahrhundert, in: RheinVjbl. 24, 1959, S. 40–57, für Friesland bes. S. 55 f.

¹⁸² VAN LENGGEN, Geschichte Emdens (wie Anm. 20), S. 86.

¹⁸³ HR I, 4, 602.

¹⁸⁴ HR I, 4, 596.

Braunschweig und die Welfen – Zum Verhältnis von Stadt und Landesherrschaft im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit¹

Henning Steinführer

Am 16. Oktober des Jahres 1605 geschah in Braunschweig Unerhörtes. Ein Kaufmannszug, der dem Anschein nach von der gerade zu Ende gegangenen Leipziger Michaelismesse kam, rollte auf die Stadt zu. Doch der aus zwei Kutschen und zwölf Frachtwagen bestehende Konvoi wurde weder von echten Kaufleuten begleitet noch befanden sich Handelsgüter in den zahlreich mitgeführten Fässern. Vielmehr verbargen sich auf den Wagen ein gutes Dutzend verkleidete Offiziere und mehr als 140 Angehörige der herzoglichen Leibgarde. Die bewaffnete Schar war Teil einer Kriegslist, die der Braunschweiger Herzog Heinrich Julius (regierend 1589–1614) ersonnen hatte, um die – jedenfalls aus seiner Sicht – unbotmäßige Stadt Braunschweig zu unterwerfen. Der Überraschungsangriff schien zunächst erfolgreich zu verlaufen: Im Handstreich gelang es, die Torwächter des im Südosten der Stadt gelegenen Ägidientores zu überrumpeln und von hier aus das Weichbild² Altewiek zu besetzen. Der bis dahin verborgen gehaltene Hauptteil der herzoglichen Truppen rückte jetzt nach und bezog auf der Stadtmauer Stellung. Die Bürger vermochten den Angriff jedoch aufzuhalten, wobei ihnen zu Gute kam, dass die Altewiek gegenüber der inneren Stadt durch eine weitere Mauer abgeschirmt war, die die Angreifer nicht zu überwinden vermochten. Nach zwei Tagen hin- und herwogender Kämpfe wendete sich das Blatt zu Gunsten der Stadt, nicht zuletzt wegen eines nach langer Dürre einsetzenden starken Regens, der das Pulver der Herzoglichen nass werden ließ. Die Truppen des Herzogs waren zu einem verlustreichen Rückzug gezwungen. Die anschließende mehrmonatige Belagerung brachte die Stadt zwar stark in Bedrängnis, aber letztlich gelang es ihr, die Unabhängigkeit zu bewahren, wobei die Ankunft eines von den verbündeten Hansestädten aufgestellten Entsatzheeres ein wichtige Rolle spielte.³

¹ Der vorliegende Beitrag ist der um Literatur- und Quellennachweise ergänzte Text des am 17. Mai 2016 im Rahmen der 132. Pfingsttagung gehaltenen öffentlichen Abendvortrages in der Dornse des Altstadtrathauses.

² Die fünf Braunschweiger Teilstädte (Altstadt, Hagen, Neustadt, Altewiek und Sack) wurden Weichbilde genannt.

³ Zum Konflikt zwischen der Stadt Braunschweig und Herzog Heinrich Julius vgl.: Gustav HASSEBRAUK, Herzog Heinrich Julius und die Stadt Braunschweig 1589–1613, in: BraunschwJb. 9, 1910, S. 62–108, zu den Ereignissen von 1605 bes. S. 96–102; Werner SPIESS, Geschichte der Stadt Braunschweig im Nachmittelalter.



Abb. 1: Der Angriff auf die Stadt Braunschweig am 16. Oktober 1605. Der wohl um 1620 entstandene Kupferstich zeigt das dramatische Geschehen am Braunschweiger Aegidientor. Der missglückte Überfall auf die Stadt fand in der zeitgenössischen Publizistik einen breiten Widerhall. Stadtarchiv Braunschweig, H XVI: HI.

Die hier geschilderte Episode ist Teil des von zahlreichen Konflikten geprägten Verhältnisses zwischen der ihre Autonomie verteidigenden Hansestadt Braunschweig und ihren welfischen Stadtherren. Während der Regierungszeit von Herzog Heinrich Julius ist dieser Konflikt besonders erbittert ausgetragen worden. Der Herzog forderte die Unterwerfung seiner widerspenstigen „Erb- und Landstadt“, während die Bürger dies unter Verweis auf ihre zahlreichen urkundlich verbrieften Rechte und Freiheiten entschieden zurückwiesen. Der allgemeine Hintergrund dieser Auseinandersetzung

Vom Ausgang des Mittelalters bis zum Ende der Stadtfreiheit (1491–1671), 2 Halbbände, Braunschweig 1966, Halbband I, S. 146–162; Jochen RATH, „alß gliedere eines politischen leibes trewlich meinen“ – Die Hansestädte und die Konflikte Braunschweigs mit den Welfen im 17. Jahrhundert, Ms., Münster 2001, S. 25–93; Henning STEINFÜHRER, Herzogtum ohne Hauptstadt. Die Auseinandersetzungen zwischen der Stadt Braunschweig und Herzog Heinrich Julius, in: Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Lüneburg (1564–1613). Politiker und Gelehrter mit europäischem Profil, hg. von Ulrike GLEIXNER u. a. (Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte 49), Wolfenbüttel 2016, S. 76–92, vgl. auch den Beitrag von Jochen Rath in diesem Band. In der Braunschweiger Chronistik des 17. Jahrhunderts sind Angriff und Belagerung durch den Herzog ausführlich dokumentiert: Tobias Olfens eines braunschweigischen Rathsherren Geschichtsbücher der Stadt Braunschweig, hg. von Carl Friedrich von VECHELDE, Braunschweig 1832, S. 152–188; Teiledition der Chronik des Braunschweiger Bürgermeisters Christoph Gerke (1628–1714), hg. von Manfred R.W. GARZMANN, bearb. von Norman-Mathias PINGEL mit einem Beitrag von Herbert BLUME (Quaestiones Brunsvicensis 11/12), Braunschweig 2000, S. 122–136.

war ein grundsätzlicher, im hansischen Raum allenthalben zu beobachtender Konflikt zwischen einer sich zunehmend verdichtenden frühneuzeitlichen Territorialherrschaft auf der einen und der aus dem Mittelalter überkommenen Freiheit der Städte auf der anderen Seite. Die weitgehende innen- und außenpolitische Autonomie der Kommunen war eine wesentliche Voraussetzung dafür, Teil der hansischen Organisation zu sein, von den handelswirtschaftlichen Vorteilen zu profitieren und sich an den politischen Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Daher war für Kommunen wie Braunschweig das Verhältnis zu ihrer trotz aller Unabhängigkeit de jure weiterbestehenden Stadtherrschaft von zentraler Bedeutung und ein wesentliches Handlungsfeld bürgerlicher Politik.⁴

Für Braunschweig und eine Reihe weiterer autonomer Hansestädte kam erschwerend hinzu, dass sie nicht wie Lübeck von alters her den Status einer Reichsstadt hatten und diesen auch nicht wie Bremen oder Hamburg im Nachhinein zu erlangen vermochten. In den sich seit dem 16. Jahrhundert zunehmend verfestigenden Strukturen des Reiches war für die autonomen Städte schließlich kein Platz mehr.⁵

⁴ Das Verhältnis der Stadt Braunschweig zu ihren welfischen Stadtherren ist in der Literatur mehrfach ausführlich behandelt worden. Neben der in Anm. 3 genannten Literatur vgl. u. a. Manfred GARZMANN, *Stadtherr und Gemeinde in Braunschweig im 13. und 14. Jahrhundert* (Braunschweiger Werkstücke 53), Braunschweig 1976; Wolf Dieter MOHRMANN, *Die Stadt, der Fürst und das Reich im 16. Jahrhundert*, in: Brunswieck 1031 – Braunschweig 1981. Folgeband zur Festschrift, hg. von Gerd SPIES, Braunschweig 1981, S. 61–71; Arno WEINMANN, *Braunschweig als landesherrliche Residenz im Mittelalter* (Beihefte zum Braunschweigischen Jahrbuch 7), Braunschweig 1991; Maria Elisabeth GRÜTER, „Getruwer her, getruwer knecht“. Zur Politik der Stadt Braunschweig im Spannungsfeld von Kaiser, Reich und Landesfürst in der Mitte des 16. Jahrhunderts, in: *Herrschaft und Verfassungsstrukturen im Nordwesten des Reiches. Beiträge zum Zeitalter Karls V. In memoriam Franz Petri*, hg. von Bernhard SICKEN (Städteforschung. Reihe A: Darstellungen 35), Köln u. a. 1994, S. 241–252; Manfred GARZMANN, *Bürgerliche Freiheit und erstarkende Landesherrschaft im 16. und 17. Jahrhundert am Beispiel Braunschweigs*, in: *Fernhandel und Stadtentwicklung im Nord- und Ostseeraum in der hansischen Spätzeit (1550–1630). Symposium zum 14. Hansetag der Neuzeit in Stade am 8. und 9. April 1994*, hg. von Jürgen BOHMBACH (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Stade 18), Stade 1995, S. 106–129; Manfred GARZMANN, *Zwischen bürgerschaftlichem Autonomiestreben und landesherrlicher Autorität. Die Städte Magdeburg und Braunschweig im Vergleich*, in: *Hanse, Städte, Bünde. Die sächsischen Städte zwischen Elbe und Weser*, hg. von Matthias PUHLE, Tl. 1, Magdeburg 1996, S. 62–83; Henning STEINFÜHRER, *Zwischen Reich und Fürsteherrschaft – Die Städte Braunschweig und Magdeburg im Ringen um ihre Selbständigkeit zwischen dem 15. und 17. Jahrhundert*, in: *Reichsstadt als Argument*, hg. von Helge WITTMANN u. a. (Studien zur Reichsstadtgeschichte 6), Petersberg 2019, S. 129–154; zuletzt: Henning STEINFÜHRER, *Braunschweig*, in: *Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800). Ein Handbuch. Abteilung I: Analytisches Verzeichnis der Residenzstädte und herrschaftlichen Zentralorte. Teil 1: Niedersächsischer und obersächsischer Reichskreis, Schleswig, Preußen, Livland*, hg. von Harm von SEGGERN (Residenzenforschung. Neue Folge I,1), Ostfildern 2019, Braunschweig, S. 61–69.

⁵ Zu den Autonomiestädten vgl.: Heinz SCHILLING, *Stadt und frühmoderner Territorialstaat: Stadtrepublikanismus versus Fürstensouveränität*, in: *Recht, Verfassung und Verwaltung in der frühneuzeitlichen Stadt*, hg. von Michael STOLLEIS (Städteforschung. Reihe A: Darstellungen 31), Köln u. a. 1991, S. 19–39; Heinz SCHILLING, *Gab es im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit in Deutschland einen städtischen „Republikanismus“? Stadtrepublikanismus versus Fürstensouveränität. Die politische Kultur des deutschen Stadtbürgertums in der Konfrontation mit dem frühmodernen Staatsprinzip*, in: *Ausgewählte Abhandlungen zur europäischen Reformatiions- und Konfessionsgeschichte von Heinz Schilling*, hg. von Luise SCHORN-SCHÜTTE (Historische Forschungen 75), Berlin 2002, S. 205–230; Heinz SCHILLING, *Die deutschen Städte in den politischen und religiösen Umbrüchen des „langen 16. Jahrhunderts“: Überlegungen auf den Spuren von Wilfried Ehbrecht*, in: *Bünde – Städte – Gemeinden*.

Im vorliegenden Beitrag soll anhand der Darstellung des Verhältnisses zwischen der Stadt Braunschweig und den Welfenherzögen ein prominentes und gut dokumentiertes Beispiel für die bestehenden Konflikte zwischen einer Autonomiestadt und ihren Stadtherren im Überblick dargestellt werden. Der Zeitraum der Betrachtung erstreckt sich dabei von der Stadtwerdung im 12. Jahrhundert bis zum Ende der Unabhängigkeit im Jahr 1671. Der Beitrag ist chronologisch aufgebaut und in drei Abschnitte gegliedert. Im ersten Teil wird die Zeit von den Anfängen der Stadt bis zur Erlangung der faktischen Autonomie in der Mitte des 15. Jahrhunderts behandelt. Das zunehmend eingetrübte, während der sogenannten Großen Stadtfehde (1492–1494) und der Reformation teils durch offene Konfrontation bestimmte Verhältnis zwischen beiden Parteien ist Gegenstand des zweiten Abschnitts. Im dritten und letzten Teil wird schließlich das letzte Jahrhundert städtischer Freiheit zwischen dem Regierungsantritt von Herzog Julius 1568 bis zur Unterwerfung der Stadt durch die Herzöge Rudolf August und Anton Ulrich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts thematisiert.

Von der Stadtwerdung zur Autonomiestadt

Der im Jahr 1031 erstmals urkundlich erwähnte Ort Braunschweig diente zunächst dem sächsischen Adelsgeschlecht der Brunonen als Herrschaftssitz.⁶ Einen nachhaltigen Aufschwung nahm Braunschweig unter dem sächsischen Herzog und späteren Kaiser Lothar III., der das Erbe der Brunonen angetreten hatte, sowie – nach einem weiteren Herrschaftsübergang auf die Welfen – unter Herzog Heinrich dem Löwen sowie dessen Sohn Kaiser Otto IV. Besonders unter Heinrich dem Löwen war Braunschweig ein bevorzugter Herrschaftssitz. Der Herzog ließ die Burg Dankwarderode wohl nach dem Vorbild der Kaiserpfalz in Goslar ausbauen und das Stift St. Blasii zur Grablege der Welfen umgestalten.⁷ Außerdem erweiterte er zu Beginn der 1160er Jahre die bereits bestehende, westlich der Burg gelegene Kaufmannssiedlung Altstadt um das sich östlich an die Burg anschließende Weichbild Hagen und ließ eine Stadtmauer

Bilanz und Perspektiven der vergleichenden Landesgeschichte, hg. von Werner FREITAG u. a. (Städteforschung. Reihe A: Darstellungen 77), Köln u. a. 2009, S. 319–338; zuletzt: Luise SCHORN-SCHÜTTE, „Republikanismus“ in der Frühen Neuzeit? Historiographische Überlegungen zu einem umstrittenen Deutungsmuster, in: Politische Kultur im frühneuzeitlichen Europa: Festschrift Olaf Mörke, hg. von Julia ELLERMANN u. a. (Geist und Wissen 26), Kiel 2017, S. 113–137.

⁶ Zur Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter und der frühen Neuzeit siehe v.a.: Hermann DÜRRE, Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter, Braunschweig 1861 (und öfter), ND Hannover-Döhren 1974; SPIESS, Braunschweig im Nachmittelalter (wie Anm. 3); Manfred GARZMANN, Die Stadt Braunschweig im späten Mittelalter, in: Die Braunschweigische Landesgeschichte. Jahrtausendrückblick einer Region, hg. von Horst-Rüdiger JARCK u. a., Braunschweig 2000, S. 317–352; Claudia MÄRTL, Braunschweig. Eine mittelalterliche Großstadt, in: Die Wirtschafts- und Sozialgeschichte des braunschweigischen Landes vom Mittelalter bis zur Gegenwart, hg. von Claudia MÄRTL u. a., Hildesheim u. a. 2008, Bd. 1: Mittelalter, S. 358–403.

⁷ Zur Zeit Heinrichs des Löwen vgl. u. a. Bernd SCHNEIDMÜLLER, Burg – Stadt – Vaterland. Braunschweig und die Welfen im hohen Mittelalter, in: Heinrich der Löwe: Herrschaft und Repräsentation, hg. von Johannes FRIED u. a. (Vorträge und Forschungen 57), Stuttgart 2003, S. 27–81.

errichten. Sowohl der Altstadt als auch dem Hagen wurde wohl noch während der Regierung Heinrichs des Löwen das Stadtrecht verliehen. Kaiser Otto IV. (regierend 1198–1218) setzte die Politik der intensiven Städteförderung fort, u.a. gewährte er den Braunschweigern 1199 ein weitreichendes Zollprivileg und ließ mit der Neustadt ein weiteres Weichbild anlegen. Kurz bevor der politisch an den Staufern gescheiterte Kaiser 1218 starb, setzte er die Braunschweiger Bürger zu Testamentsvollstreckern ein.⁸ Ottos gleichnamiger Neffe, der den Beinamen das Kind führte und 1235 aus den Händen Friedrichs II. das neu geschaffene Herzogtum Braunschweig-Lüneburg als Reichslehen erhielt, hat sich in gleicher Weise um die Stadtentwicklung verdient gemacht. Im Jahr 1227 besiegelte er die ältesten bekannten städtischen Rechtsaufzeichnungen für die Altstadt und den Hagen.⁹

Die Welfen zogen – wie alle Stadtherren – aus der Förderung der Stadt Braunschweig vor allem wirtschaftlichen Nutzen durch die Einnahmen aus Zöllen, Zinsen, Markt-, Münz- und Gerichtsabgaben sowie den noch unregelmäßig erhobenen Steuern. Außerdem war die erfolgreiche Entwicklung der Städte ein wichtiges Element bei der Stabilisierung und Verdichtung der eigenen Herrschaft.

Eine Ratsverfassung bildete sich in den Braunschweiger Weichbildern sukzessive seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert heraus.¹⁰ Das Hagenrecht gewährte den Bürgern des Weichbildes die freie Ratswahl. In der Altstadt trat ein Rat erstmals 1231 aktiv in Erscheinung, als er gemeinsam mit dem stadtherrlichen Vogt den Goldschmieden ihr Innungsrecht bestätigte. Ratsherren in der Neustadt sind 1257 belegt. Im Jahr 1269 einigten sich Altstadt, Hagen und Neustadt auf die Schaffung eines Gemeinen Rats für die Regelung gesamtstädtischer Belange. Der Gemeine Rat vertrat Braunschweig in äußeren Angelegenheiten und war bis zum Verlust der Selbständigkeit 1671 das wesentliche Verfassungsorgan der Stadt. In den beiden bislang noch nicht erwähnten Weichbildern Altewiek und Sack, in denen sich städtische Strukturen erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ausbildeten und die hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen und politischen Bedeutung im Schatten der anderen Weichbilde standen, hatten die Welfenherzöge zunächst eine dominierende Stellung behaupten können. Eine Integration in die Gesamtstadt erfolgte erst um die Wende zum 14. Jahrhundert, als beide Weichbilde an den Gemeinen Rat verpfändet wurden.

Sitz und Stimme in den Räten hatte in Braunschweig wie in anderen Städten eine durch Besitz oder Abstammung bestimmte Führungsgruppe. Zu ihr gehörten in erster Linie (Fern-)Kaufleute, wohlhabende Handwerker sowie anfangs auch aus dem Um-

⁸ Bernd SCHNEIDMÜLLER, Hütte oder königliche Stadt? Die Welfen und Braunschweig 1198–1235, in: Otto IV. Traum vom welfischen Kaisertum, hg. von Bernd Ulrich HUCKER u. a., Petersberg 2009, S. 239–248; Henning STEINFÜHRER, „in nostre serenitas defensionem suscepimus“ – Zum Verhältnis zwischen Otto IV. und der Stadt Braunschweig, in: ebd., S. 249–256.

⁹ Manfred GARZMANN, Das Ottonianum und die Jura indaginis. Zum 750-jährigen Jubiläum der Stadtrechte für Altstadt und Hagen in Braunschweig, in: BraunschwJb. 59, 1978, S. 9–24.

¹⁰ Werner SPIESS, Die Ratsherren der Hansestadt Braunschweig 1231–1671 (Braunschweiger Werkstücke 42), Braunschweig 1970. Rat und Verfassung im mittelalterlichen Braunschweig. Festschrift zum 600jährigen Bestehen der Ratsverfassung 1386–1986, hg. von Manfred GARZMANN (Braunschweiger Werkstücke 64), Braunschweig 1986.

land zugezogene Adelige und Ministeriale, d. h. stadtherrliche Beamte, die ebenfalls eine herausgehobene soziale Stellung innehatten und sukzessive Teil der Stadtgesellschaft wurden. Die Braunschweiger Wirtschaft beruhte neben dem Fernhandel zu einem wesentlichen Teil auf Exportgewerbe. Die wichtigsten Produkte waren Wolle, Tuche, Metallwaren (speziell Waffen und Messingwaren) sowie besonders im 16. und 17. Jahrhundert auch das berühmte Braunschweiger Bier, die Mumme. Seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert haben sich schriftliche Belege für den Fernhandel von und nach Braunschweig erhalten. Für den Braunschweiger Handel waren vor allem die Verbindungen nach Bremen und Hamburg sowie nach Flandern und England bedeutend. Die Braunschweiger Kaufleute und später die Vertreter der Stadt nahmen an der sich langsam ausbildenden hansischen Organisation von Anbeginn regen Anteil.

Einhergehend mit der Etablierung der Ratsverfassung und dem Ausbau der kommunalen Selbstverwaltung wurde seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein Prozess der Emanzipation von der Herrschaft der Herzöge in Gang gesetzt, an dessen Ende eine weitgehend autonome Stadtgemeinde stand.¹¹ Augenfällig wird diese Entwicklung vor allem anhand des käuflichen oder pfandweisen Erwerbs zahlreicher Rechte durch die Stadt: Vogtei, Gerichtsbarkeit, Fischerei-, Jagd-, Befestigungs-, Zoll-, Mühlen- und Marktrechte sowie schließlich am Anfang des 15. Jahrhunderts der endgültige Erwerb des Münzrechts.¹² Den Herzögen war schließlich nur noch das Huldigungsrecht verblieben, wobei sich die Stadt dem jeweils neuen Herzog erst zu Gehorsam verpflichtete, nachdem dieser die städtischen Rechte und Freiheiten anerkannt hatte. Deutlich wird das Selbstverständnis des Braunschweiger Rates z. B. im Schlusssatz der Huldigungsordnung von 1345, danach war Braunschweig nach göttlichem Willen eine freie Stadt (*vriy stad*).¹³

Die Verteidigung der politischen Eigenständigkeit war seit dem 15. Jahrhundert eines der wichtigsten Ziele der städtischen Politik. Um dies sicherzustellen, verfolgte der Braunschweiger Rat zum einen eine ausgedehnte Bündnispolitik im Rahmen des sächsischen Städtebundes und der Hanse, zum anderen wurden die Beziehungen zum Königtum wiederbelebt.

Zwischen dem 13. Jahrhundert und dem Ende des 15. Jahrhunderts war die Stadt Braunschweig an mehr als 50 Bündnissen beteiligt. Eine Betrachtung der Bündnispart-

¹¹ GARZMANN, Stadtherr und Gemeinde (wie Anm. 4), S. 174–258.

¹² Das Münzrecht war von besonderer Bedeutung, da die Stadt nun eine eigenständige Geldpolitik betreiben konnte. Der Rat ließ seit 1412 eigene Münzen, sogenannte „ewige Braunschweiger Pfennige“ prägen, deren Silbergehalt im Gegensatz zur ansonsten geübten Praxis jährlicher Münzverrufungen stabil bleiben sollte. Vgl. dazu Matthias PUHLE, Stadt und Geld im ausgehenden Mittelalter. Zur Münzgeschichte „Van der Pagemunte“ des Braunschweiger Autors Herman Bote (ca. 1450–1520) (Arbeitsberichte. Veröffentlichungen aus dem Städtischen Museum Braunschweig 58), Braunschweig 1988; Wolfgang LESCHHORN, Braunschweigische Münzen und Medaillen. 1000 Jahre Münzkunst und Geldgeschichte in Stadt und Land Braunschweig (Braunschweigisches Kunsthandwerk 3), Braunschweig 2010, S. 69–80; Stefan ROTH, Geldgeschichte und Münzpolitik im Herzogtum Braunschweig Lüneburg im Spätmittelalter. Teil 2: Geldgeschichte und Münzkatalog (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 294), Göttingen 2018, S. 134–166.

¹³ Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, Bd. I: Statute und Rechtebriefe MCCXXVII–MDCLXXI, Braunschweig 1873, S. 38 f., Nr. 30.

ner ergibt eine eindeutige Konzentration der städtischen Außenpolitik auf das Gebiet zwischen Elbe und Weser sowie auf einige wendische Hansestädte.¹⁴ Ein gemeinsames Handeln der sächsischen Städte ist verstärkt seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert zu beobachten. 1382 gingen Göttingen, Goslar, Hildesheim, Braunschweig, Lüneburg, Hannover, Helmstedt und Uelzen einen auf fünf Jahre angelegten Bund gegen innere und äußere Feinde ein. Innerhalb des sächsischen Städtebundes hatte Braunschweig neben Magdeburg die Führungsrolle inne. In Braunschweig fanden zahlreiche der jährlichen Treffen der Abgesandten der zeitweise bis zu 25 beteiligten Städte statt. Ferner wurden die Finanzangelegenheiten des Bundes von hier aus geregelt.

Neben den Aktivitäten im Rahmen des sächsischen Städtebundes nahm Braunschweig auch nach wie vor lebhaften Anteil an den Angelegenheiten der Hanse, wenngleich es nicht immer möglich ist, hier eine klare Trennung vorzunehmen, da Akteure und Handlungsfelder vielfach identisch waren. Die Braunschweiger Ratssendeboten waren regelmäßig auf den hansischen Tagfahrten vertreten, wo sie auch die Interessen von anderen sächsischen Städten wahrnahmen. Braunschweig nahm als Vorort des sächsischen Städtebundes eine Art Mittlerfunktion zwischen diesem und der Hanse ein.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts trat in den Bündnissen immer deutlicher das Bestreben der Städte in den Vordergrund, sich vor landesherrlichen Übergriffen zu schützen. Allerdings verschlechterte sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Position der Städte gegenüber den Fürsten, denen durch eine Intensivierung der Landesherrschaft ein Mehr an Ressourcen zur Verfügung stand. Für die östlich von Braunschweig gelegenen sächsischen Städte brachte die Herrschaft von Erzbischof Ernst von Magdeburg (regierend 1476–1513) einschneidende Veränderungen mit sich. Innerhalb weniger Jahre verloren Städte wie Quedlinburg (1477), Halle/Saale (1478) oder Halberstadt (1486) ihre Unabhängigkeit. Selbst die mächtige Stadt Magdeburg wurde 1497 zu einem Friedensschluss genötigt, in dem sie die Oberhoheit des Erzbischofs anerkennen musste. Dem sächsischen Städtebund war auf diese Weise am Ende des 15. Jahrhunderts ein wesentlicher Teil seiner Basis entzogen.¹⁵

Seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert legte der Braunschweiger Rat einer allgemeinen Entwicklung folgend zudem Wert auf eine zusätzliche königliche Absicherung der städtischen Autonomie und ließ sich zu diesem Zweck bis ins 17. Jahrhundert die

¹⁴ Matthias PUHLE, Die Politik der Stadt Braunschweig innerhalb des Sächsischen Städtebundes und der Hanse im späten Mittelalter (Braunschweiger Werkstücke 63), Braunschweig 1985; Matthias PUHLE, Der sächsische Städtebund und die Hanse im späten Mittelalter, in: HGBlI. 104, 1986, S. 21–34; Matthias PUHLE, Der Sächsische Städtebund. Entstehung und Wirkung, in: PUHLE, Hanse, Städte, Bünde (wie Anm. 4), Bd. 1, S. 15–28; Matthias PUHLE, Die Stellung des Landes zwischen Harz und Heide im Hanseraum, in: KAUFHOLD, Wirtschafts- und Sozialgeschichte (wie Anm. 6), Bd. 1, S. 338–357.

¹⁵ Jörg ROGGE, Ernst von Sachsen, Erzbischof von Magdeburg und Administrator von Halberstadt (1476–1513), in: Mitteldeutsche Lebensbilder. Menschen im späten Mittelalter, hg. von Werner FREITAG, Köln u. a. 2002, S. 27–68; Gudrun WITTEK, Die Verteidigung der Magdeburger Stadtfreiheit gegen Erzbischof, König und Reich – fixiert im Stadtfriedensvertrag vom 21. Januar 1497, in: Gudrun WITTEK (Hg.), Concordia magna: Der Magdeburger Stadtfrieden vom 21. Januar 1497 (Beihefte zur Mediaevistik 5), Frankfurt a. M. u. a. 2006, S. 17–48.

städtischen Freiheiten und Privilegien von jedem Herrscher aufs Neue bestätigen.¹⁶ Diese „Urkundenpolitik“ zielte auf eine Stärkung der rechtlichen Qualität der städtischen Rechte und Freiheiten, mit deren Hilfe man die Autonomie gegenüber den fürstlichen Begehrlichkeiten besser verteidigen zu können glaubte, auch ohne formal die Reichsstandschaft erreicht zu haben.¹⁷

Relativ eng gestalteten sich die Beziehungen zum Reich während der Herrschaft König Sigismunds (regierend 1411–1437), der auch in den königsfernen Landschaften des Nordens eine Art Städtepolitik betrieb.¹⁸ Für den Herrscher kam es in erster Linie darauf an, die eigene Machtbasis zu stärken, sich neue Finanzquellen zu erschließen und sich politische Optionen zu eröffnen. Von Sigismund erreichte der Braunschweiger Rat, neben einer zweifachen Bestätigung sämtlicher Privilegien (1415 und 1434),¹⁹ auch das *Privilegium de non evocando* (1415),²⁰ die Bestätigung der bürgerlichen Freiheit nach Jahr und Tag (1417)²¹ sowie schließlich das Recht, Straßenräuber selbst verfolgen und richten zu dürfen (1436).²² Eine bereits in Vorbereitung befindliche feierliche Bestätigung der städtischen Privilegien durch eine kaiserliche Goldbulle kam infolge des Todes von Sigismund nicht mehr zu Stande. Stattdessen erwirkte der Braunschweiger Rat von seinem Nachfolger Albrecht II. (regierend 1437–1439) die Ausfertigung eines Wappenbriefes für die Stadt.²³

Im Gegenzug versuchte Sigismund mehrfach, Braunschweig für Zwecke der Reichspolitik heranzuziehen, indem er den Rat u. a. mit friedenswahrenden Maßnahmen beauftragte. Die Stadt wurde außerdem zu den Reichstagen eingeladen und 1431 in der Reichsmatrikel geführt, d. h. sie gehörte zum Kreis der Kommunen, die direkt für die Finanzierung des Reichsheeres herangezogen werden sollten.²⁴ An einer Beteiligung bei der Lösung der Reichsprobleme und der Übernahme militärischer und finanzieller Lasten hatte der Braunschweiger Rat jedoch keinerlei Interesse, da ein unmittelbarer Nutzen nicht oder kaum zu erkennen war. Auf die entsprechenden

¹⁶ Sämtliche Privilegienbestätigungen gedruckt in: UB Stadt Braunschweig I (wie Anm. 13).

¹⁷ Vgl. dazu Friedrich Bernward FAHLBUSCH, Städte und Königtum im frühen 15. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte Sigismunds von Luxemburg (Städteforschung. Reihe A: Darstellungen 17), Köln u. a. 1983, bes. S. 141–228.

¹⁸ Hans ACHILLES, Die Beziehungen der Stadt Braunschweig zum Reich im ausgehenden Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit (Leipziger historische Abhandlungen 35), Leipzig 1913; FAHLBUSCH, Städte und Königtum (wie Anm. 17), S. 140–160; Bernd SCHNEIDMÜLLER, Reichsnähe – Königsferne. Goslar, Braunschweig und das Reich im späten Mittelalter, in: NdsächsJb. 64, 1992, S. 1–52.

¹⁹ UB Stadt Braunschweig I (wie Anm. 13), S. 193, Nr. 68 (1415), S. 215 f., Nr. 81 (1434).

²⁰ Ebd., S. 191–193, Nr. 67.

²¹ Ebd., S. 203–205, Nr. 75.

²² Ebd., S. 221, Nr. 84.

²³ Henning STEINFÜHRER, Überlegungen zur Entstehung des Braunschweiger Wappenbriefes von 1438, in: Illumierte Urkunden. Beiträge aus Diplomatik, Kunstgeschichte und Digital Humanities/Illuminated Charters. Essays from Diplomatic, Art History and Digital Humanities (Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde. Beihefte 16), hg. von Gabriele BARTZ, Markus GNEISS, Köln u. a. 2019, S. 357–379.

²⁴ Dazu im Einzelnen: ACHILLES, Beziehungen (wie Anm. 18), S. 8–21; FAHLBUSCH, Städte und Königtum (wie Anm. 17), S. 237.

Bitten reagierte man daher zurückhaltend. Ob der Braunschweiger Rat zu dieser Zeit das Ziel verfolgte, den Status einer Reichsstadt zu erlangen, lässt sich aus den Quellen nicht belegen und muss daher bezweifelt werden.²⁵ Mit dem Regierungsantritt von Friedrich III. (regierend 1439–1493), der andere politische Ziele verfolgte, endete die Phase der „relativen Reichsnähe“.

Sowohl hinsichtlich ihrer Bündnispolitik als auch bei ihrer direkten Interaktion mit dem Königtum nahm der Braunschweiger Rat keine Rücksicht auf möglicherweise bestehende, gegenläufige landesherrliche Interessen. Die finanziellen und militärischen Möglichkeiten der Welfen, die Braunschweig trotz vielfacher Erbteilung als gemeinsamen Besitz betrachteten,²⁶ waren jedoch beschränkt, und so war ein Vorgehen gegen die Stadt zunächst keine realistische Option. Ganz im Gegenteil, über lange Phasen des 14. und 15. Jahrhunderts war das Verhältnis zwischen Stadt und Herzögen von Koexistenz und Kooperation geprägt. Die Stadt trug zum Steueraufkommen des Landes bei, besuchte die Landtage und leistete die Heerfolge.²⁷ Eine wichtige Rolle spielte Braunschweig für die fürstlichen Finanzen. Der Rat bzw. einzelne Bürger dienten den Herzögen als Kreditgeber. Der Herzog wiederum war Lehensherr von Braunschweiger Bürgern, die in den Erwerb von Grundbesitz im Braunschweiger Umland investiert hatten.

Jedoch führte die Einschränkung der fürstlichen Handlungsspielräume in der Stadt um 1432 zu einer Verlegung der Residenz und des Hofes in das nahe gelegene Wolfenbüttel. Damit war aber keine Aufgabe der Burg Dankwarderode mit dem Blasiusstift und der Grablege der Familie verbunden.²⁸ Anlässlich der Huldigung oder von Feierlichkeiten besuchten die Herzöge und ihre Gäste auch nach 1432 die zu dieser Zeit ca. 20.000 Einwohner zählende Stadt. Für solche Anlässe wurde nicht nur die Burg, sondern wurden auch städtische Gebäude genutzt. Unabhängig von der Übersiedelung des Hofes nach Wolfenbüttel verfügten die Herzöge über zahlreiche Rechte in der Stadt. Insbesondere auf das Kirchenwesen hatten sie über ihnen zustehende Patronatsrechte, etwa an den Pfarrkirchen St. Andreas und St. Michaelis, direkt oder mittelbar über die Stifte St. Blasii und St. Cyriaki erheblichen Einfluss.²⁹

²⁵ Vgl. dazu ebd., S. 110; SCHNEIDMÜLLER, Reichsnähe (wie Anm. 18), S. 31–35.

²⁶ Gudrun PISCHKE, Die Welfen im späten Mittelalter: Herzöge von Braunschweig und Herzöge von Braunschweig und Lüneburg in verschiedenen Linien und Häusern, in: BraunschwJb. 87, 2006, S. 161–164.

²⁷ Vgl. dazu WEINMANN, Braunschweig als Residenz (wie Anm. 4), bes. S. 112–155.

²⁸ Uwe OHAINSKI, Von der herzoglichen Niederungsburg zum Herrschaftszentrum des Braunschweiger Landes – Wolfenbüttel 1283 bis 1432, in: Auf dem Weg zur herzoglichen Residenz. Wolfenbüttel im Mittelalter, hg. von Ulrich SCHWARZ (Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Landesgeschichte 40), Braunschweig 2003, S. 107–159; Christian LIPPELT, Wolfenbüttel, in: SEGGERN, Residenzstädte (wie Anm. 4), S. 643–648.

²⁹ Zuletzt mit Hinweisen auf die ältere Literatur: Gaby KUPER, Stadt und Kirche vor der Reformation, in: Im Aufbruch. Reformation 1517–1617. Katalog zur Ausstellung vom 7. Mai–19. November 2017 in Braunschweig, hg. von Heike PÖPPELMANN u. a. (Veröffentlichungen des Braunschweigischen Landesmuseums 117), Dresden 2017.

Von der Großen Stadtfehde bis zum Huldigungsvertrag mit Herzog Julius

Eine deutliche Verschlechterung des Verhältnisses zwischen der Stadt und den Herzögen trat am Ende des 15. Jahrhunderts ein. Herzog Heinrich d. Ä. (regierend 1491–1514) intensivierte die Herrschaft in seinem Fürstentum Wolfenbüttel und versuchte schließlich auch die Stadt Braunschweig zu unterwerfen. Anlass für den Konflikt, der als Große Stadtfehde in die Stadtgeschichte eingegangen ist,³⁰ waren Differenzen über den Ablauf der Huldigung. Wie erwähnt, musste der Herzog zuerst die städtischen Privilegien Braunschweigs bestätigen, bevor der Rat bereit war, die formale Hoheit des Fürsten über die Stadt anzuerkennen. Heinrich der Ältere sah sich dadurch in seiner fürstlichen Souveränität eingeschränkt. Im Verbund mit weiteren Fürsten begannen seine Truppen die Belagerung. In dieser bedrohlichen Situation gewährte die Hansestadt Hildesheim umfangreiche militärische Hilfe. Die Hildesheimer zeigten sich auf diese Weise erkenntlich für die ihnen kurz zuvor von Braunschweig in einem Konflikt mit ihrem Stadtherrn, dem Bischof von Hildesheim, zu Teil gewordene Unterstützung. Der Herzog erlitt im Februar 1493 bei Bleckenstedt trotz militärischer Überlegenheit eine überraschende Niederlage gegen das Aufgebot der Bürger. Im daraufhin geschlossenen Friedensvertrag wurden sowohl die Rechte und Freiheiten der Stadt als auch das bisherige Verfahren bei der Huldigung festgeschrieben.³¹

Der Frieden sollte freilich nicht von Dauer sein, denn der grundsätzliche Konflikt zwischen erstarkender Landesherrschaft und autonomer Stadt war nicht gelöst. Schon wenige Jahrzehnte später kam es im Zusammenhang mit der Reformation zu einer erneuten Eskalation. Die Reformation in den Autonomiestädten kann als ein eigenständiges Kapitel der Reformationsgeschichte angesehen werden. Die ausgeprägte Beteiligung der Bürgergemeinde bzw. ihrer Vertretungen sowie die enge Verbindung von Reformation und städtischer Autonomie waren die charakteristischen Merkmale dieser spezifischen Form der „Hanse- oder Autonomiestadtreformation“.³² Indem die Bürger das Kirchenwesen in der Stadt ihrer Kontrolle unterwarfen, war auch der letzte bis dahin bürgerlicher Kontrolle entzogene Bereich städtischen Lebens kommunalisiert.³³ Die Reformation ging nach außen einher mit einer Stärkung der städtischen

³⁰ FELIX PRIBATSCH, *Die große Braunschweiger Stadtfehde (1492–1495)*, Breslau 1890; SPIESS, *Braunschweig im Nachmittelalter* (wie Anm. 3), S. 23–25; MODERHACK, *Braunschweiger Stadtgeschichte* (wie Anm. 18), S. 79–82; Volker HONEMANN, *Humanistische und spätmittelalterliche Zeitgeschichtsschreibung in Braunschweig um 1500. Die ‚Descriptio belli‘ des Telomonijs Ornatomontanus (Tilman Rasche von Zierenberg) und die deutschsprachigen Darstellungen der ‚Großen Braunschweiger Stadtfehde‘ von 1492–1494*, in: *Städtische Geschichtsschreibung im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit*, hg. von Peter JOHANEK (Städteforschung. Reihe A: Darstellungen 47), Köln u. a. 2000, S. 111–156.

³¹ SPIESS, *Braunschweig im Nachmittelalter* (wie Anm. 3), S. 25.

³² Heinz SCHILLING, *Konfessionskonflikte und hansestädtische Freiheiten im 16. und frühen 17. Jahrhundert. Der Fall „Lemgo contra Lippe“*, in: *HGbl.* 97, 1979, S. 36–59.

³³ Heinz SCHILLING, *Alteuropäischer Städterepublikanismus in Magdeburger Perspektive*, in: *Sachsen und Anhalt* 26, 2014, S. 179–199, hier S. 183.

Autonomie und einer republikanischen Identität, zu deren wesentlichem Bestandteil nun auch das evangelische Bekenntnis zählte.³⁴

Der Braunschweiger Rat hatte sich den schon seit den 1520er Jahren nachweisbaren und immer stärker werdenden reformatorischen Bestrebungen aus der Bürgerschaft, vor allem aus Rücksicht auf die unweigerlichen landes- und reichspolitischen Konsequenzen, zunächst widersetzt.³⁵ Im Mai 1528 gab er dann dem entschiedener werdenden Drängen nach einer Veränderung der kirchlichen Verhältnisse aber nach und beauftragte Johannes Bugenhagen, Stadtpfarrer von Wittenberg und einer der engsten Weggefährten Martin Luthers, mit der Erarbeitung einer evangelischen Kirchordnung. Diese wurde am 5. September 1528 in Kraft gesetzt und damit die Reformation in Braunschweig eingeführt. Die Stadt geriet durch diesen Schritt in einen scharfen Gegensatz sowohl zum Kaiser als auch zu ihrem Stadtherrn, denn die Umgestaltung des Kirchenwesens war ohne jede Rücksicht auf herzogliche Rechte erfolgt. Darüber hinaus gehörte der kaisertreue und altgläubige Braunschweiger Herzog Heinrich der Jüngere (regierend 1514–1568) zu den profiliertesten Gegnern der Reformation.³⁶

Die Absicherung des evangelischen Glaubensbekenntnisses und der städtischen Freiheit rückten in den Folgejahren in das Zentrum der städtischen Außenpolitik. Als der Herzog im Februar 1531 auf einem Landtag in Salzdahlum den Abschied des Augsburger Reichstages von 1530, mit dem das Wormser Edikt wieder in Kraft gesetzt worden war, in seinem Land umsetzen wollte, protestierte die Stadt dagegen und trat schließlich zur Wahrung ihrer Interessen noch im selben Jahr dem Schmalkaldischen

³⁴ Ebd.

³⁵ Zur Geschichte der Reformation in der Stadt Braunschweig vgl. SPIESS, Braunschweig im Nachmittelalter (wie Anm. 3), S. 48–129; Olaf MÖRKE, Rat und Bürger in der Reformation, soziale Gruppen und kirchlicher Wandel in den welfischen Hansestädten Lüneburg, Braunschweig und Göttingen (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung an der Universität Göttingen 19), Hildesheim 1983, S. 212–215; Klaus JÜRGENS, Das Zeitalter der Reformation im Lande Braunschweig, in: Friedrich WEBER u. a. (Hgg.), Von der Taufe der Sachsen zur Kirche in Niedersachsen. Geschichte der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Braunschweig 2010, S. 130–144; Henning STEINFÜHRER, Die Geschichte der Stadt Braunschweig im Zeitalter der Reformation. Anmerkungen zu Stand und Perspektiven der Forschung, in: Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 112, 2014, S. 7–26. Zuletzt: PÖPELMANN, Im Aufbruch (wie Anm. 29) sowie Henning STEINFÜHRER, Zur Geschichte der Reformation in Braunschweig – Ein Überblick, in: HOFFMANN, Reformation (wie Anm. 28), S. 67–87.

³⁶ Zum Verhältnis zwischen Herzog Heinrich dem Jüngeren und der Stadt vgl. ausführlich Gustav HASSEBRAUK, Heinrich d. J. und die Stadt Braunschweig, in: Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig 5, 1906, S. 1–61; SPIESS, Braunschweig im Nachmittelalter (wie Anm. 3), S. 89–103; MOHRMANN, Die Stadt, der Fürst und das Reich (wie Anm. 4), S. 61–71; GRÜTER, „Getruwer Her, getruwer Knecht“ (wie Anm. 4), S. 241–252; Rainer TÄUBRICH, Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel (1489–1568). Leben und Politik bis zum Primogeniturvertrag von 1535 (Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte 29), Braunschweig 1991; Manuela SISSAKIS, Das Wachstum der Finanzgewalt: Kriegs- und Herrschaftsfinanzierung im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel zur Regierungszeit Herzog Heinrichs d. J. (1515–1568) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 270), Hannover 2013; zuletzt: Arnd REITEMEIER, Zwischen Dynastie und Konfession: Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel und der Erlass einer Abendmahlsordnung 1567, in: ELLERMANN, Politische Kultur im frühneuzeitlichen Europa (wie Anm. 5), S. 83–117.

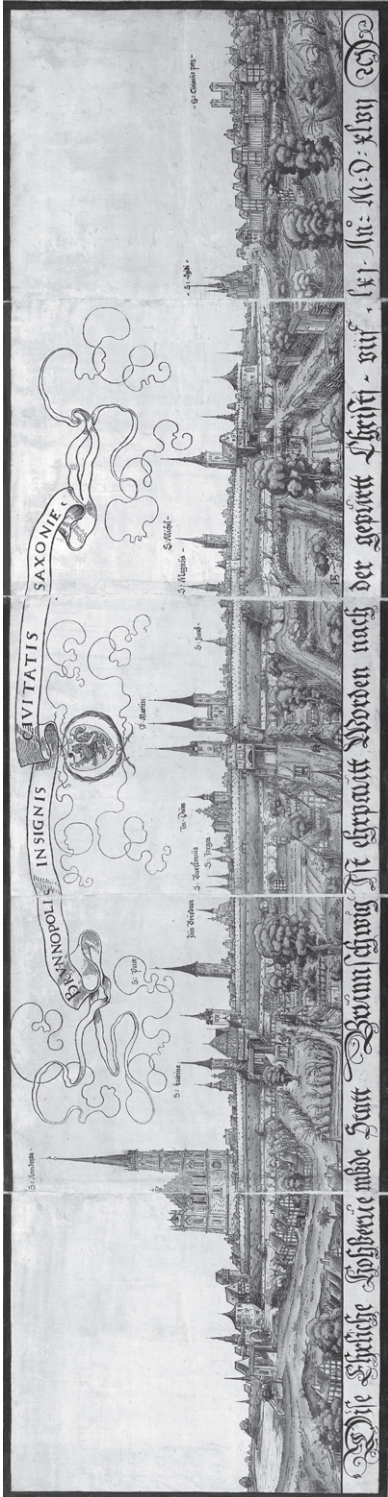


Abb. 2: Ansicht der Stadt Braunschweig. Kolorierter Holzschnitt, 1547 Der im Auftrag des Rates angefertigte, Peter Spitzer zugeschriebene Holzschnitt, ist die älteste erhaltene Gesamtansicht der Stadt Braunschweig. Sie entstand in der Zeit des Schmalkaldischen Bundes und porträtiert die unabhängige, evangelische Stadt. Die Andreaskirche, deren über 120m hoher Südturm gerade fertiggestellt worden war, ist als Wahrzeichen städtischen Selbstbewusstseins vergrößert dargestellt. Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Topographische Sammlung.

Bund, dem Schutzbündnis der evangelischen Fürsten und Städte, bei.³⁷ Die Entscheidung Braunschweigs für einen Beitritt zum Bund war gleichbedeutend mit dem offenen Bruch zwischen Herzog und Stadt.

Die Jahre des Schmalkaldischen Bundes können mit Blick auf das Maß an städtischer Autonomie sicher als eine Hochphase gewertet werden. Nach innen lag nunmehr das gesamte Gemeinwesen inklusive Kirchen-, Schul- und Fürsorgewesen unangefochten in bürgerlicher Hand. Nach außen war die welfische Stadtherrschaft de facto ausgeschaltet. Die Stadt agierte im Rahmen des Bundes aktiv und selbstbewusst. In Braunschweig fanden mehrere Treffen von Bundesmitgliedern statt.³⁸ Im Jahr 1542 wurde Heinrich der Jüngere von Bundestruppen gezwungen, sein Fürstentum zu verlassen. Die Braunschweiger Bürger beteiligten sich nicht nur aktiv an der anschließenden Reformation des Territoriums, sondern sie traten darüber hinaus auch aktiv in die Regierung ein.³⁹

Nachdem 1545 ein erster Versuch Heinrichs gescheitert war, die Herrschaft über sein Land zurückzugewinnen, gelang dies schließlich nach der Niederlage der Schmalkaldener 1547 in der Schlacht bei Mühlberg/Elbe. Der Herzog machte in der Folge nicht nur die Reformation seines Territoriums rückgängig, sondern ging auch entschieden gegen die unbotmäßigen Braunschweiger vor. Nach zwei schweren, aber erfolglosen Belagerungen durch das herzogliche Heer in den Jahren 1550 und 1553 wurde schließlich auf dem Verhandlungsweg eine Lösung gefunden. In dem von Kaiser Karl V. vermittelten und im Oktober 1553 geschlossenen Frieden von Wolfenbüttel anerkannte der Rat formal die Herrschaft des Herzogs und verpflichtete sich zur Leistung hoher Entschädigungszahlungen. Im Gegenzug bestätigte der Landesherr alle bestehenden städtischen Rechte und Freiheiten und versprach, die Geltung des evangelischen Bekenntnisses in der Stadt unangetastet zu lassen.⁴⁰

Die Stadt Braunschweig hatte damit ihre Autonomie im Grundsatz bewahren können. Eine andere Entwicklung sollte sich jedoch langfristig negativ auf den Erhalt der Stadtfreiheit auswirken. Die Hansestädte hatten sich bemüht, im Rahmen eines „Hansestadtartikels“ als eigenständige Gruppe in den 1555 geschlossenen Augsburger Religionsfrieden aufgenommen und dadurch den anderen Reichsständen gleichgestellt

³⁷ Zum Schmalkaldischen Bund vgl. Gabriele HAUG-MORIZ, *Der Schmalkaldische Bund 1530–1541/42. Eine Studie zu den genossenschaftlichen Strukturelementen der politischen Ordnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation* (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 44), Leinfelden-Echterdingen 2002.

³⁸ Ebd., S. 600–615.

³⁹ Vgl. dazu: SPIESS, *Braunschweig im Nachmittelalter* (wie Anm. 3), S. 76–82; *Das Reformationsjahr 1542 im Land Braunschweig*, mit Beiträgen von Gerhard MÜLLER und Klaus JÜRGENS (Quellen und Beiträge zur Geschichte der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig 2), Wolfenbüttel 1993; JÜRGENS, *Das Zeitalter der Reformation* (wie Anm. 35), S. 149–153. Auf einem Bundestag im November 1542 schlug der Rat sogar die Aufteilung des Herzogtums vor. Dieser Vorschlag wurde von den Fürsten freilich nicht weiter verfolgt. HASSEBRAUK, *Heinrich d. J.* (wie Anm. 36), S. 43; *Stadtarchiv Braunschweig*, B III 5: 8, fol. 325v–326 r.

⁴⁰ SPIESS, *Braunschweig im Nachmittelalter* (wie Anm. 3), S. 83–88; Stefan BRÜDERMANN, *Das Zeitalter der Glaubensspaltungen (1495–1634)*, in: JARCK, *Braunschweigische Landesgeschichte* (wie Anm. 6), S. 441–482, hier S. 448–450.

zu werden. Diese Initiative war jedoch am Widerstand der Fürsten gescheitert.⁴¹ Die Hansestädte, die nicht wie Lübeck den Status einer Reichsstadt innehatten, unterstanden damit in Kirchensachen jedenfalls formal dem jeweiligen Territorialherrn und seiner Landeskirche, auch wenn dieser Anspruch von den Fürsten gegenüber den größeren Städten wie Braunschweig zunächst nicht durchgesetzt werden konnte. Heinz Schilling hat auf die Langzeitwirkung der Nichtberücksichtigung der Hansestädte im Frieden von Augsburg aufmerksam gemacht: „Erst jetzt war die Unterscheidung zwischen Reichsstädten einerseits und Landstädten andererseits nicht nur trennscharf, sondern rechtssystematisch alternativ.“⁴²

Der Status der nicht reichsrechtlichen abgesicherten Autonomiestädte war also potentiell bedroht. Es hing nunmehr vor allem von der faktischen Stärke der Landesherrschaft ab, ob eine Stadt ihre Selbstständigkeit wahren konnte oder nicht. Die betroffenen Hansestädte versuchten ihre Rechtsposition zu verbessern, indem sie einen angeblichen rechtlichen Sondercharakter der Autonomiestädte behaupteten. Es handele sich um sogenannte *civitates mixtae*, die zwischen Reichs- und Territorialstadt einzuordnen seien.⁴³ Außerdem waren die Räte bestrebt, das Zusammenwirken der verbliebenen Hansestädte zu intensivieren und nach möglichen Bündnispartnern Ausschau zu halten. In diesen Kontext gehören die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vor allem auch von den Braunschweigern vorangetriebenen Reorganisationsbemühungen der Hanse, die in der Folge immer stärker den Charakter eines Städtebundes annahm, der neben der Wahrung der wirtschaftlichen Interessen auch die Verteidigung der Freiheit der Hansestädte zum Ziel hatte. 1556 war das Amt eines eigenen Hansesyndikus geschaffen worden. In den Jahren 1557, 1579 und schließlich 1604 beschlossen die Hansestädte so genannte Konföderationsnoteln, die die gegenseitige Unterstützung der Kommunen im Krisenfall vertraglich regelten.⁴⁴

Die letzten Jahrzehnte städtischer Autonomie.

Vom Ende des 16. Jahrhunderts bis zum Verlust der Stadtfreiheit 1671

Auf Herzog Heinrich den Jüngeren war zunächst sein Sohn Julius (regierend 1569–1589) gefolgt. Der neue Herzog bekannte sich zum Luthertum und führte mit Amtsantritt die Reformation im Fürstentum ein. Das Verhältnis zur Stadt Braunschweig entspannte

⁴¹ Georg SCHMIDT, Städtehanse und Reich im 16. und 17. Jahrhundert, in: Niedergang oder Übergang? Zur Spätzeit der Hanse im 16. und 17. Jahrhundert, hg. von Antjekathrin GRASSMANN (QDhG 44), Köln u. a. 1998, S. 25–46; SCHILLING, Stadt und frühmoderner Territorialstaat (wie Anm. 5), S. 29–31; DERS., Alteuropäischer Stadtrepublikanismus (wie Anm. 33), S. 190–193.

⁴² SCHILLING, Städte in den Umbrüchen (wie Anm. 6), S. 329; DERS., Alteuropäischer Stadtrepublikanismus (wie Anm. 33), S. 194.

⁴³ RATH, Hansestädte und Konflikte (wie Anm. 3), S. 12–19; Wilhelm EBEL, Die Hanse in der deutschen Staatsrechtswissenschaft des 17. und 18. Jahrhunderts, in: HGBll. 65/66, 1940/41, S. 145–169, hier 154 f.; SCHILLING, Konfessionskonflikte und hansestädtische Freiheiten (wie Anm. 32), S. 50–58; DERS., Stadt und frühmoderner Territorialstaat (wie Anm. 5), S. 31.

⁴⁴ RATH, Hansestädte und Konflikte (wie Anm. 3); Iwan A. IWANOV, Die Hanse im Zeichen der Krise. Handlungsspielräume der politischen Kommunikation im Wandel (1550–1620) (QDhG 61), Köln u. a. 2016.

sich zumindest vorübergehend und so fand sich der Rat schließlich sogar zur Huldigung bereit. Der aufwändig ausverhandelte Huldigungsvertrag von 1569 sollte in Zukunft ein friedliches Mit- und Nebeneinander von Herzog und Stadt ermöglichen.⁴⁵ Gegen Ende der Regierung von Herzog Julius trübte sich das Verhältnis von Stadt und Herzog aber zunehmend ein. Der Herzog, der sich sehr um den Ausbau seines Territoriums verdient gemacht hat, verfolgte zeitweise das Ziel, seine Residenz Wolfenbüttel in großem Maßstab auszubauen und so der Stadt Braunschweig Konkurrenz zu machen, wenn es schon nicht möglich war, sie der eigenen Herrschaft zu unterstellen.⁴⁶

Mit dem Regierungsantritt von Julius Sohn Heinrich Julius (regierend 1589–1613) verschlechterte sich das Verhältnis zwischen Stadt und Herzog erneut.⁴⁷ Der neue Herzog bestritt vehement die reichsrechtliche Legitimität und die Bündnisfähigkeit Braunschweigs und der Hansestädte.⁴⁸ 1600 hatte er die Stadt kurzerhand für rebellisch erklären lassen. Die Bürger hätten sich *eines Muthwillens, Trotz, Vngehorsames Widersetzigkeit vnnd Rebellion nach der andern unaufhörlich bevlisen*, weshalb sie der Landesherr zu *widersetzigen vnd rebellischen Underthanen* erklären müsse.⁴⁹ Die Stadt zeigte sich davon wenig beeindruckt und bestritt, überhaupt dem Landesherrn untertan zu sein. Der Rat verwies stattdessen auf die zahlreichen königlichen und kaiserlichen Privilegien, die die selbstständige Stellung rechtlich absicherten.

Beide Seiten versuchten zunächst eine gerichtliche Lösung herbeizuführen, doch weder ein ungünstiges Urteil des Reichskammergerichts noch kaiserliche Ermahnungen vermochten die Stadt dazu zu bewegen, ihre Haltung aufzugeben. Schließlich griff der Herzog zu den Waffen. Doch – wie eingangs geschildert – scheiterte sein Versuch, die Bürger mit Gewalt zu unterwerfen, an deren entschlossenem Widerstand und den sie unterstützenden Hansestädten.

Der Herzog versuchte es nun auf anderem Wege und erwirkte, seine engen Beziehungen zum in Prag residierenden Kaiser Rudolf II. (regierend 1576–1612) nutzend, 1606 die Verhängung der Reichsacht gegen die „ungehorsame“ Stadt. Über die Möglichkeiten zur Exekution der zunächst nur bedingt verhängten Acht verfügte der Herzog freilich nicht. Die städtische Chronistik weiß zu berichten, dass man sich in Braunschweig sogar darüber lustig machte: *Acht und wieder acht [also Landesacht und kaiserliche Acht], das wären sechszehn; und ob sie gleich schwere Geldstrafe dem Kaiserlichen Cammergerichte zahlen müssten, so blieben sie dennoch beharrlich, und würden sich dem Herzog nie ergeben, wenn Hab und Gut es ihnen auch kosten*

⁴⁵ Vgl. SPIESS, Braunschweig im Nachmittelalter (wie Anm. 3), S. 119–127; MOHRMANN, Die Stadt, der Fürst und das Reich (wie Anm. 4), S. 241–252.

⁴⁶ Vgl. SPIESS, Braunschweig im Nachmittelalter (wie Anm. 3), S. 124–127; Barbara UPPENKAMP, Das Pentagon von Wolfenbüttel. Der Ausbau der welfischen Residenz 1568–1626 zwischen Ideal und Wirklichkeit (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 229), Hannover 2005.

⁴⁷ Siehe zuletzt STEINFÜHRER, Herzogtum ohne Hauptstadt (wie Anm. 3), S. 76–92 sowie den Beitrag von Jochen Rath in diesem Band.

⁴⁸ RATH, Hansestädte und Konflikte (wie Anm. 3), S. 25–95; STEINFÜHRER, Herzogtum ohne Hauptstadt (wie Anm. 3), S. 76–92.

⁴⁹ Stadtarchiv Braunschweig B I 25: 12.

solle.⁵⁰ Politisch suchten die Braunschweiger Rückendeckung bei den Hansestädten und schlossen 1607 mit den sogenannten Korrespondierenden, d. h. den in der Frage der Fürstenabwehr besonders eng miteinander kooperierenden Städten Lübeck, Bremen, Hamburg, Lüneburg und Magdeburg, einen sehr weitgehenden Beistandsvertrag.⁵¹

Im Verlauf der Auseinandersetzung wurde auch eine Reihe von Druckschriften publiziert, die die Stellung der Hansestädte betrafen. 1609 war in Lübeck eine vom Bremer Bürgermeister Heinrich Kreffting verfasste Schrift unter dem Titel „Nothwendige Verantwortung“ erschienen, in der die Position der Hansestädte ausführlich dargelegt wurde.⁵² Herzog Heinrich Julius reagierte darauf mit einer umfangreichen Gegendarstellung, die er polemisch als „Fliegenwedel“ bezeichnete, mit dem er die hansischen *tollen Hummeln und Hundsmücken* zu vertreiben beabsichtigte.⁵³ Entgegen aller Anstrengungen vermochte es der Herzog – auch bei abermaliger Erklärung der nun unbedingten Reichsacht 1611 – nicht, die durch ihr hansisches Netzwerk gestützte Stadt in die Knie zu zwingen. Er konnte noch nicht einmal die Huldigung erreichen. Sein Nachfolger Friedrich Ulrich (regierend 1613–1635) sah 1614, als in der Stadt Unruhen ausgebrochen waren,⁵⁴ eine günstige Gelegenheit gekommen, um den Widerstandswillen der Braunschweiger endgültig zu brechen. Mit dänischer Unterstützung begann er 1615 eine großangelegte, monatelang währende Belagerung. Doch auch dieser Versuch, sich der Stadt zu bemächtigen, scheiterte. Der Braunschweiger Rat vermochte diesmal mit Hilfe eines von den Hansestädten und den Generalstaaten der Niederlande⁵⁵ aufgebote-

⁵⁰ OLFFEN, *Geschichtsbücher* (wie Anm. 3), S. 111 f.

⁵¹ RATH, *Hansestädte und Konflikte* (wie Anm. 3), S. 95–106 sowie sein Beitrag in diesem Band.

⁵² Der vereinigten Teutschen HanseStett Kurtze Nothwendige Verantwortung /: sampt angehentger Protestation wieder Etliche newlich spargirte Schriffte / darin der uhralt Hansisch Bundt / vor eine verbottne liga, faction und conspiracy &c. ubel angezogen und außgeruffen wird, Hans Witten, Lübeck 1609; RATH, *Hansestädte und Konflikte* (wie Anm. 3), S. 146–158; IWANOV, *Hanse im Zeichen der Krise* (wie Anm. 44), S. 307–316 sowie der Beitrag von Jochen Rath in diesem Band.

⁵³ Gründlicher Bericht / auff der vereinigten Teutschen HanseStedte vermeynte Verantwortung / etc. und Fliegenwedel / vor etliche derselben HanseStedte newlicher zeit außgeflogene Tolle Hummeln und Hundsmücken, Jacob Lucius, Helmstedt 1609; RATH, *Hansestädte und Konflikte* (wie Anm. 3), S. 146–158 sowie sein Beitrag in diesem Band.

⁵⁴ Während des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit kam es in Braunschweig regelmäßig zu Unruhen (sogenannten Schichten). Die Schichten führten zu tiefgreifenden Veränderungen in der Stadtverfassung. Es entstand ein komplexes System von Standes-, Berufs- und Weichbildorganen, die Einfluss auf die städtische Politik nehmen konnten. Der Versuch des Stadtherrn, diese Unruhen für die eigenen Zwecke zu nutzen, ist mehrfach nachzuweisen. Die Braunschweiger Schichten gehören zu den vielbehandelten Themen der Braunschweiger Stadtgeschichte. Aus der Fülle der Literatur seien nur einige wenige Titel genannt: Matthias PUHLE, *Die Braunschweiger „Schichten“ des Mittelalters im Überblick und Vergleich*, in: *Schicht – Protest – Revolution in Braunschweig 1292 bis 1947/48*, hg. von Birgit POLLMANN (Braunschweiger Werkstücke 89), Braunschweig 1995, S. 27–33 sowie zuletzt Brigide SCHWARZ, *Ein Bruderzwist im Welfenhaus und die „Schicht der Gildemeister“ in Braunschweig 1292–1299*, in: *NdSächsJb.* 78, 2006, S. 167–308.

⁵⁵ Gegenüber einer Politik der Annäherung an die Generalstaaten der Niederlande gab es sowohl innerhalb Braunschweigs als auch bei mehreren Hansestädten Vorbehalte. Die Generalstaaten waren als unabhängiger Staat erst 1581 im Zuge des niederländisch-spanischen Krieges entstanden und somit ein neuer europäischer Machtfaktor. Der jahrzehntelange Krieg mit Spanien war 1609 durch den Abschluss eines zwölf Jahre währenden Waffenstillstands in eine Pause eingetreten. In

nen Heeres den Angriff abzuwehren und so das Weiterbestehen der Selbstständigkeit zu sichern. Im Dezember 1615 musste Friedrich Ulrich im u. a. von den Hansestädten Lübeck, Bremen, Magdeburg und Lüneburg vermittelten Frieden von Steterburg die Privilegien der Stadt anerkennen und alle den Braunschweigern entzogenen Rechte und Güter zurückgeben. Im Gegenzug sagte die Stadt die Huldigung in der bisherigen Form und damit die formale Anerkennung des Herzogs als Landesherrn zu.⁵⁶

Im folgenden Dreißigjährigen Krieg konnte Braunschweig eine Belagerung und Eroberung, wie sie Göttingen 1626 zu erdulden hatte, oder gar Zerstörung, wie sie 1631 über Magdeburg hereinbrach, vermeiden.⁵⁷ Allerdings mussten neben diplomatischem Geschick für die Verschonung der Stadt auch mehrfach hohe Kontributionen aufgebracht werden, die mit dazu beitrugen, dass die städtischen Finanzen im Laufe des 17. Jahrhunderts dauerhaft in eine bedrohliche Schieflage gerieten. Zum Ende des Krieges musste der Rat dann noch eine schmerzliche diplomatische Niederlage einstecken. Es gelang trotz aller Bemühungen nicht, offiziell an den Friedensverhandlungen in Osnabrück teilzunehmen. Stattdessen war die Stadt darauf angewiesen, die Vertreter der Welfenherzöge bzw. wichtiger noch David Gloxin, den Syndicus der Stadt Lübeck, der auch die Hansestädte zu vertreten hatte, für die Wahrung ihrer Interessen zu gewinnen. Immerhin gelang es, die Festschreibung der Gültigkeit der städtischen Privilegien zu erreichen.⁵⁸

Auch am angespannten Verhältnis zu den Herzögen hatte sich während des Krieges wenig geändert. Während der gesamten Regierungszeit von Herzog August dem Jüngeren (regierend 1635–1666), dem Begründer der Wolfenbütteler Bibliothek, kam trotz langwieriger Verhandlungen keine Huldigung zustande. Die städtischen Verhandlungsführer präsentierten dem Herzog, der wegen der Kriegsergebnisse mehrere Jahre in der Braunschweiger Burg Dankwarderode verbringen musste, immer neue Forderungen, die dieser nicht akzeptieren konnte.

Zu dieser Zeit waren auch Überlegungen zu einem umfassenderen kommunalen Bündnissystem im Reich gestellt worden: Die Reichsstädte versuchten bereits seit 1559 mit den Hansestädten ein Schutzbündnis zu schließen, was allerdings von Seiten der Hansestädte zunächst mit nur wenig Interesse aufgenommen wurde. Als das Thema dann im 17. Jahrhundert wieder aufgegriffen wurde, waren es nun aber die Reichsstädte,

diese Phase fiel die Anbahnung eines engeren Verhältnisses zwischen den Generalstaaten und den Hansestädten, begründet nicht zuletzt in den gemeinsamen Handelsinteressen. Der Abschluss eines solchen Bündnisses war für die Hansestädte aber mit dem Risiko verbunden, in Konfrontation mit Kaiser und Reich zu geraten, von denen sich die Niederlande losgesagt hatten. 1613 hatte Lübeck eine erste Vereinbarung mit den Generalstaaten getroffen. Die intensiven Verhandlungen der Stadt Braunschweig liefen seit 1611. Im Juni 1616 wurde das Bündnis mit den Niederlanden im Haag unterzeichnet. Neben Braunschweig waren auch Magdeburg sowie Lübeck, Lüneburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald und Anklam daran beteiligt. Vgl. dazu Karl Klaus WEBER, Die Generalstaaten der Niederlande und der Braunschweiger Konflikt zu Beginn des 17. Jahrhunderts, in: BraunschwJb. 80, 1999, S. 73–99; RATH, Hansestädte und Konflikte (wie Anm. 3), S. 425–462 sowie der Beitrag in diesem Band.

⁵⁶ SPIESS, Braunschweig im Nachmittelalter (wie Anm. 3), S. 169–181; RATH, Hansestädte und Konflikte (wie Anm. 3), S. 342–385.

⁵⁷ Vgl. dazu und zum Folgenden SPIESS, Braunschweig im Nachmittelalter (wie Anm. 3), S. 182–203.

⁵⁸ Ebd., S. 201 f.

die einem gemeinsamen Bündnis reserviert gegenüberstanden, die Hansestädte hatten ganz offensichtlich an Attraktivität verloren.⁵⁹

Den Söhnen von August dem Jüngeren, Herzog Rudolf August (regierend 1666–1704) und Herzog Anton Ulrich (Statthalter seit 1667, Mitregent seit 1685, Herzog 1704–1714) sollte es letztlich doch gelingen, die Stadt Braunschweig der Landesherrschaft zu unterwerfen.⁶⁰

Wohl auf Initiative von Anton Ulrich war es geglückt, die verschiedenen Linien der Welfen zu einen. Bis zu diesem Zeitpunkt war Braunschweig im gemeinsamen Besitz des Welfenhauses gewesen. Rudolf August und Anton Ulrich sicherten sich 1671 die alleinigen Herrschaftsrechte über Braunschweig u. a. gegen territoriale Entschädigungen. Eine besondere Gabe erhielt der in Hannover residierende Herzog Johann Friedrich (regierend 1665–1679), der 1651 zum Katholizismus übergetreten war. Der Fürst von Calenberg wurde mit dem noch auf die Brunonen zurückgehenden wertvollen Reliquienschatz des Braunschweiger Stiftes St. Blasii, dem sogenannten Welfenschatz, abgefunden.⁶¹

Der vereinten militärischen Macht des welfischen Aufgebots hatte die Stadt nichts entgegenzusetzen. Ein Rückgriff auf hansestädtische Bundesgenossen wie noch am Anfang des 17. Jahrhunderts war nicht mehr möglich. Der letzte Hansestag hatte 1669 nach über vier Jahrzehnten Unterbrechung in Lübeck stattgefunden. Erschienen waren nur noch die Ratssendeboten von sechs Städten: Lübeck, Braunschweig, Hamburg, Bremen, Danzig und Köln. Zumindest vertreten ließen sich Hildesheim (von Braunschweig), Rostock und Osnabrück. Es ist ein deutliches Zeichen für die mittlerweile erreichte Handlungsunfähigkeit – und bis zu einem gewissen Grade auch Handlungsunwilligkeit –, dass trotz der Abhaltung von insgesamt 18 Sitzungen und einer langen Tagesordnung kein einziger weiterführender Beschluss gefasst werden konnte.

Den Herzögen kamen neben der außenpolitischen Schwäche auch innerstädtische Probleme zu Gute. Für wachsende Teile der Bürgerschaft war die autonome Stadt kein zukunftsfähiges Modell mehr.

Den Verteidigern gelang es unter diesen Umständen nicht, die notwendige Geschlossenheit aufzubringen, und so wurden nach kurzer Belagerung am 12. Juni 1671 die Tore zur Stadt geöffnet.⁶²

⁵⁹ RATH, *Hansestädte und Konflikte* (wie Anm. 3), S. 463–484.

⁶⁰ Hans Jürgen QUERFURTH, *Die Unterwerfung der Stadt Braunschweig im Jahr 1671. Das Ende der Braunschweiger Stadtfreiheit* (Braunschweiger Werkstücke 16), Braunschweig 1953; zuletzt Henning STEINFÜHRER, „Damit dieselbe wieder einen Schutzherren habe“ – Zur Entstehung und zum Verlust der Stadtfreiheit Braunschweigs 1671, in: *Salzgitter-Jahrbuch* 30, 2012, S. 228–239.

⁶¹ *Welfenschätze. Gesammelt, verkauft, durch Museen bewahrt. Ausstellungskatalog Herzog Anton Ulrich-Museum*, hg. von Gisela BUNGARTEN u. a. Petersberg 2007.

⁶² Vgl. dazu Olaf MÖRKE, *Der gewollte Weg in Richtung „Untertan“. Ökonomische und politische Eliten in Braunschweig, Lüneburg und Göttingen vom 15. bis ins 17. Jahrhundert*, in: *Bürgerliche Eliten in den Niederlanden und in Nordwestdeutschland. Studien zur Sozialgeschichte des europäischen Bürgertums im Mittelalter und in der Neuzeit*, hg. von Heinz SCHILLING u. a. (Städteforschung. Reihe A: Darstellungen 23), Köln u. a. 1985, S. 111–133, zu Braunschweig bes. S. 113–118; wiederabgedruckt in: WITTEK, *Concordia magna* (wie Anm. 15), S. 183–209.

Es folgte die Besetzung durch herzogliche Truppen und die Abschaffung der bisherigen Ratsverfassung. Stattdessen wurde ein neuer, ganz vom Herzog und seinen Beamten abhängiger Rat eingesetzt. Die wesentlichen Verwaltungsaufgaben nahm fortan eine fürstliche Kommission wahr. Der Rat wurde zu einer bloßen Gerichtsbehörde degradiert. Anders als zuvor zugesichert, verlor die Stadt auch ihr gesamtes Vermögen sowie ihre Einnahmen und wurde Teil des absolutistisch regierten Fürstentums. Aus der Hansestadt war die Residenz- und Landeshauptstadt geworden.

*

Es war das Anliegen des vorliegenden Beitrages, einen Überblick über die Geschichte des Verhältnisses zwischen der Stadt Braunschweig und den die Stadtherrschaft innehabenden Welfen zu geben. Der allgemeinen Städtegeschichte entsprechend war auch in Braunschweig die städtische Frühzeit bis zur ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts durch eine nachhaltige stadtherrliche Förderung gekennzeichnet. Die erfolgreiche Entwicklung der Stadt war verbunden mit einer Emanzipation vom Stadtherrn bis hin zu einer weitgehenden Autonomie. Das durch zahlreiche Teilungen in verschiedene Linien zerfallene Welfenhaus vermochte dieser Entwicklung keinen Einhalt zu gebieten. 1432 verlagerte die in Braunschweig regierende Linie ihre Hofhaltung nach Wolfenbüttel. Auf ihren Anspruch auf die Stadtherrschaft über Braunschweig, die die unterschiedlichen Linien gemeinsam ausübten, verzichteten die Welfen aber nie. Mit der Verdichtung fürstlicher Herrschaft seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert rückte die Frage nach der Selbständigkeit Braunschweigs zunehmend in den Blickpunkt herzoglicher wie städtischer Politik. Mehrfach versuchten die Herzöge die Stadt mit Waffengewalt zu erobern, was aber misslang. Die Braunschweiger Bürger vermochten ihre Unabhängigkeit vor allem gestützt auf hansische Bündnispartner bis ins 17. Jahrhundert hinein erfolgreich zu verteidigen. Allerdings waren sie trotz aller Bemühungen nicht in der Lage, die angestrebte Reichsunmittelbarkeit zu erreichen. Als die Stadt nach dem Dreißigjährigen Krieg keine kommunalen Bündnispartner mehr zu aktivieren vermochte und die Bürgerschaft nicht mehr geschlossen zur Verteidigung der städtischen Unabhängigkeit bereit war, gelang es den vereint agierenden Welfen, die Stadt zu unterwerfen. Damit nahm die Geschichte Braunschweigs einen ähnlichen Verlauf wie die anderer Autonomiestädte, die sich wie Münster (1660), Erfurt (1664) oder Magdeburg (1666) ebenfalls nicht gegen die überlegene Macht der Fürsten behaupten konnten.

Pakte und Pamphlete. Die Hansestädte und der Konflikt Braunschweigs mit den Welfen 1600 bis 1620/71

Jochen Rath

Über Jahrhunderte hinweg hatten sich die Hanse und Gruppierungen von Hansestädten unterschiedlichster Formate bedient, um sich mit Monarchen und Landesherren auseinanderzusetzen: Korrespondenzen, Denkschriften, Pamphlete, Gesandtschaften, Verhandlungen, Verträge und Krieg. Das unterschied sie kaum von ihren Partnern und Gegnern. Was ihr lange Zeit nicht gelang, war eine dauerhafte verfassungsrechtliche Absicherung in Reichsfundamentalgesetzen oder eine Aufnahme als *Corpus* in die Reichsordnung und -institutionen. Dem Reichstag gehörten einige wenige Hansestädte an, sie vertraten dort aber zumeist individuelle Interessen, nur ausnahmsweise gesamthansische. Der Reichstag sprach über die Hanse und ihre Belange, aber er sprach nicht direkt mit ihr und schon gar nicht räumte er ihr eine „Bank“, d. h. Sitz und Stimme als *Corpus* ein. Auch der Gang an die Reichsgerichte blieb der Hanse als – wie auch immer gear-tete – Institution verwehrt: Reichskammergericht und Reichshofrat beschäftigten sich nicht mit den Angelegenheiten der Hanse, sondern allenfalls mit denen der Einzelstädte.¹

In der Frühen Neuzeit verschärfte sich ein Konfliktfeld zusehends: Die Territorialisierung im Reich konnte nur erfolgreich sein, wenn sie mittelalterliche Autonomiereликte intermediärer Gewalten, darunter die von Landstädten, nach und nach kassierte.² Unter den zahlreichen Landstadt-Landesherr-Konflikten ragt das Beispiel Braunschweigs im 17. Jahrhundert heraus: Kein anderer Fall demonstriert anschaulicher die Chancen und Dimensionen, Kontinuitäten und Brüche hansestädtischer Interventionen in diesen Auseinandersetzungen, die so oder ähnlich alle landsässigen Hansestädte betrafen, als der Übergang Braunschweigs von einer faktisch semiautonomen Position innerhalb eines sich zunehmend verdichtenden Territorialfürstentums zu einer auch vertraglich sanktionierten Stellung als Erb- und Landstadt stattfand.

¹ Siehe Albrecht CORDES, Die Rechtsnatur der Hanse. Politische, juristische und historische Diskurse, in: HGBll. 119, 2001, S. 49–62 u. zuletzt Rolf HAMMEL-KIESOW, Die Hanse als kaufmännisch-politische Interessenvertretung auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet, in: Städtebünde – Zum Phänomen interstädtischer Vergemeinschaftung von Antike bis Gegenwart, hg. von Ferdinand OPLL, Andreas WEIGL (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, Bd. 27), Innsbruck 2017, S. 187–204.

² Hier nur Heinz SCHILLING/Stefan EHRENPREIS, Die Stadt in der Frühen Neuzeit (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, Bd. 24), Berlin u. a. ³2015, S. 35 ff. u. 69 ff.; Joachim BAHLCKE, Landesherrschaft, Territorien und Staat in der Frühen Neuzeit (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, Bd. 91), München 2012, S. 20 ff.

Wie andere landsässige Hansestädte – jedoch ungleich stärker ausgeprägt als die benachbarten welfischen Landstädte Lüneburg und Göttingen –, verfolgte Braunschweig, das sich bereits 1345 als „Freie Stadt“ bezeichnet hatte, seit dem Spätmittelalter zentrifugale Tendenzen, ohne den gelegentlich aus verhandlungstaktischen Gründen instrumentalisierten Aufstieg zur Reichsstadt, trotz Reichstagsladungen (1426, 1430), durchsetzen zu können, geschweige denn überhaupt stringent verfolgen zu wollen. An der Wende zum 17. Jahrhundert konnte der Rat den Bürgerhauptleuten mitteilen, dass *Braunschweig, unser geliebtes vatterlandt, keine reichsstadt* sei, aber ebenso viele, wenn nicht sogar mehr Privilegien als wichtigste Reichsstädte besitze und sich auf einer Stufe mit Hamburg befinde, dessen Reichsunmittelbarkeit allerdings noch nicht bestätigt war.³ Mit einer Reichsstandschaft schien kaum zählbarer Nutzen verbunden zu sein, wohl aber schwerwiegende, insbesondere finanzielle Verpflichtungen. Stattdessen bevorzugte der Rat einen politisch-juristischen Schwebезustand, der die Stadt formell in das Fürstentum eingebunden, jedoch auch als faktisch semiautonomen Körper ansah, der sich in einem „herrschaftsfreien Raume“⁴ bewegte. Treffend charakterisierte der Stadtchronist Andreas Schoppius vor 1570 Braunschweigs (und Lüneburgs) Position: *Braunschweig und Leunenburgk sind weder dem Romischen Reiche, noch den Fürsten, inn den Landen sie liegen, unterworffen, geben ihnen auch keine schatzungen, zoll oder andere akzise.*⁵ Auch wenn dieser Anspruch nicht explizit erhoben wurde und mangels juristischer Absicherung auch nicht konnte, so war die Stadt der informellen Kategorie der *Civitates mixtae* zuzuordnen.⁶

³ So zitiert von Manfred R.W. GARZMANN, *Welfische Landesherrschaft und bürgerliches Selbstverständnis im mittelalterlich-frühneuzeitlichen Braunschweig* (Quaestiones Brunsvicenses, Heft 4), Braunschweig 1992, S. 4. Zitat bereits bei Jörg WALTER, *Rat und Bürgerschaft in Braunschweig 1576–1604. Die Geschichte der Brabantschen Wirren* (Braunschweiger Werkstücke A, Bd. 8), Braunschweig 1971, S. 75.

⁴ So Wolf-Dieter MOHRMANN, *Braunschweig. Die Stadt, der Fürst und das Reich im 16. Jahrhundert*, in: *Brunswiek 1031 – Braunschweig 1981. Die Stadt Heinrichs des Löwen von den Anfängen bis zur Gegenwart*. Folgeband zur FS, hg. von Gerd SPIESS, Braunschweig 1981, S. 61–71, S. 62 u. ähnlich S. 71, der der Stadt den Status „Staat im Staate des Fürsten“ und den von „Stadtstaaten“ zubilligt, ebd., S. 62. Korrekter dagegen dessen Einstufung, Braunschweig habe zwischen Reichsstandschaft und Landstandschaft einen „dritten Weg“ verfolgt, ebd., S. 71.

⁵ Zitiert nach GARZMANN, *Landesherrschaft* (wie Anm. 3), S. 3, mit einer Abbildung der Textstelle. Bereits zitiert bei MOHRMANN, *Braunschweig* (wie Anm. 4), S. 62.

⁶ CORDES, *Rechtsnatur* (wie Anm. 1), S. 56 f.; Jochen RATH, „alß gliedere eines politischen leibes trewlich meinen“ – Die Hansestädte und die Konflikte Braunschweigs mit den Welfen im 17. Jahrhundert, (Diss. 1997) Münster 2001, S. 12 ff.; Wilhelm EBEL, *Die Hanse in der deutschen Staatsrechtsliteratur des 17. und 18. Jahrhunderts*, in: *HGbl.* 65/66 (1940/41), S. 145–169, hier S. 154 f., u. Georg FINK, *Die rechtliche Stellung der Deutschen Hanse in der Zeit ihres Niedergangs*, in: *HGbl.* 61 (1936), S. 122–137, hier S. 132. Vgl. Heinz SCHILLING, *Konfessionskonflikte und hansestädtische Freiheiten im 16. und frühen 17. Jahrhundert. Der Fall „Lemgo contra Lippe“*, in: *HGbl.* 97, 1979, S. 36–59, S. 50 ff. u. 57 ff.; DERS., *Konfessionskonflikt und Staatsbildung. Eine Fallstudie über das Verhältnis von religiösem und sozialem Wandel in der Frühneuzeit am Beispiel der Grafschaft Lippe* (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, Bd. 48), (Habil. Bielefeld 1979) Gütersloh 1981, S. 31 f. Philipp KNIPSCHILD, *Tractatus politico-historico-juridicus de juribus et privilegiis civitatum imperialium, tam generalibus, quam specialibus, & de earundem magistratum officio*, Ulm 1657, S. 23 ff., widmet den Mischstädten ein eigenes Kapitel. Vgl. die Universitätsdisputation des Johannes Michael BRUNING, *De speciali jure*

Die strukturellen Defizite des spätmittelalterlichen Fürstentums und frühmodernen Territorialfürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel räumten der Stadt einen hohen Grad an Selbständigkeit ein und ermöglichten es ihr, ihre Belange weitgehend selbständig zu gestalten und zu organisieren. Gestützt auf ihre bis an die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert nahezu ungebrochene Wirtschafts- und Finanzkraft, sicherte sich Braunschweig sukzessive bedeutende Freiheitsrechte und Privilegien von seinen jeweiligen Landesherrn. Zuletzt seit 1569 regelte ein Huldigungsvertrag⁷ das Mit- und Nebeneinander von Herzog und Stadt und legte einen kompromissweisen und beiderseits keineswegs als unumstößlich angesehenen *modus vivendi* fest. Spätestens Erbfolgefälle und damit einhergehende Huldigungen boten Anlass und Forum, das mühsam hergestellte Kräfteverhältnis neu auszutarieren. Obwohl die Stadt die generelle Berechtigung Wolfenbüttels zur Einforderung des Huldigungseides nie anzweifelte, verstand es die Beziehungen als konsensual, als ein reziprokes System mit der Devise „Getruwer Her, getruwer Knecht“. Braunschweigs Status als einer mit einem Höchstmaß an Autonomie ausgestatteten, gleichwohl durch den Huldigungsakt an das Fürstentum gebundenen Kommune ließ sich demnach mit den regulären Kategorien Reichs-, Freie oder Landstadt nicht adäquat erfassen. Dieser Schwebezustand kollidierte nicht erst seit 1600 mit den landesherrlichen Verdichtungsansprüchen, der Konflikt erlebte aber innerhalb weniger Jahre bis 1615 mit Beteiligung der Hanse/Hansestädte zwei spektakuläre Höhepunkte, die von einem bemerkenswerten Boom bündnispolitischer Bestrebungen der Hansestädte und einer lebhaften Debatte um den staatsrechtlichen Status der Hanse begleitet wurden.

Pakte I: 1604–1608: Konföderationsnotel, Korrespondierende, Reichsgrafen, Reichsstädte, Union

Die beiden Jahrzehnte vor dem Dreißigjährigen Krieg sind von einer ausgesprochen aktiven, ja verhältnismäßig hektischen Bündnispolitik unterschiedlich zusammengesetzter hansestädtischer Gruppen geprägt, die gerade durch den Braunschweiger Konflikt wiederholt angetrieben wurde. Die bündnispolitischen Aktivitäten überlagerten sich teilweise, sprachen je nach Anspruch, Einfluss oder Konfession unterschiedliche

principum imperii in civitates mixtas, Rinteln 1700, mit Hinweisen auf Braunschweig (S. 1 f., 9 u. 36) und die Hanse/Hansestädte (S. 2, 10 f. u. 33–35).

⁷ Huldigungsvertrag zwischen Braunschweig und Hzg. Julius v. 10. Aug. 1569; gedruckt in: Johann Christian LÜNIG, *Das Teutsche Reichs-Archiv, pars spec. cont. II*, Leipzig 1713, S. 87 ff. Ein Huldigungsvertrag zwischen Braunschweig und Herzog Heinrich d. J. v. 20. Okt. 1553: ebd., S. 78 ff. Siehe Maria Elisabeth GRÜTER, „Getruwer Her, getruwer knecht“. Zur Politik der Stadt Braunschweig im Spannungsfeld von Kaiser, Reich und Landesfürst in der Mitte des 16. Jahrhunderts, in: *Herrschaft und Verfassungsstrukturen im Nordwesten des Reiches. Beiträge zum Zeitalter Karls V. In memoriam Franz Petri*, hg. von Bernhard SICKEN (Städteforschung Reihe A: Darstellungen, Bd. 35), Köln 1994, S. 241–252. Siehe zuletzt Henning STEINFÜHRER, *Herzogtum ohne Hauptstadt. Die Auseinandersetzungen zwischen den Herzögen und der Stadt Braunschweig um 1600*, in: *Braunschweigischer Geschichtsverein e.V. (Hg.), Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig und Lüneburg (1564–1613): Politiker und Gelehrter mit europäischem Profil (Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Landesgeschichte, Bd. 49)*, Braunschweig 2016, S. 76–92.

Kreise mit differierenden Schnittmengen an und wurden spätestens seit 1581 auf Basis der Artikel der Konföderationsnotel von 1579 mit abweichenden Zielsetzungen diskutiert: hier Traditionalisten, die vage bleiben, dort Reformen, die etwas wagen wollten. Der Hansetag von 1604 bildete das Forum dieses anhaltenden Disputs und wurde im Ergebnis zunächst einmal zwar den konservativen Kräften gerecht, die eine Beibehaltung unbestimmter Absprachen propagierten, eröffnete der Fortschrittsfraktion mit dem Bremer Bürgermeister Heinrich Kreffting an der Spitze aber mit einem im Hanserecess geradezu versteckten Hinweis auf die erkannte Notwendigkeit einer *vortrawlichen zusammensetzung* eine Perspektive. Das Resultat dieses Konvents, der Hanserecess vom 24. April 1604, vermerkte in seiner Einleitung, dass, *do jemalß einiger vortrawlichen zusammensetzung zwischen den Erborn Stätten von nöthen gewesen, es gleich ietzo hisce turbulentis temporibus, quibus res Hanseaticae ubique fere periclitantur, die hochste notturfft erfordern thuett*,⁸ und stellte klar, dass allen Städtevertretern die Brisanz gerade dieses Punktes bewusst war. Bremen hatte sich an die Spitze der Reformen gesetzt und die Arbeitsvorlage kritisiert, da sie auf den Noteln von 1557 und 1579 basierte, die den aktuellen Erfordernissen nicht genügen konnten. Stattdessen plädierte Bremen für ein dauerhaftes Bündnis, die Durchsetzung von Beschlüssen gegen unwillige Mitglieder und eine allgemeine Schutzzerklärung nicht mehr allein für die hansischen Wirtschaftsinteressen sondern auch für jede einzelne Stadt. Geradezu unumgänglich sei ein Schutzvertrag z. B. mit einem benachbarten Monarchen, da nicht abzusehen sei, wie *der Societät ohn einen mächtigen conservatorem privilegiorum für diesmal zu helfen* wäre.⁹

Die Konföderationsnotel von 1604 trug zwar eine energischeren Handschrift als ihre Vorgängerinnen und akzentuierte speziell die Beistandsverpflichtungen, blieb aber in entscheidenden Punkten ungenau. Bereits Artikel I, der die allgemeine Gehorsamszerklärung gegenüber Reich, Kaiser und Fürsten – in dieser Reihenfolge – beinhaltete, wurde mit dem Vorbehalt ergänzt, dass hierdurch *exemption, libertet, hoch: vnd obrigkeit, priuilegien, frey- und gerechtigkeit, handfesten, vortragen, wohlherbrachten gebreuchen vnd gewohnheiten* einer jeden Signatarstadt ausgenommen blieben.¹⁰ Mit

⁸ Hier nach dem Hanserecess v. 24. April 1604; Stadtarchiv Braunschweig (im Folgenden StaBS), B III 4: Bd. 25, 27r–100r.

⁹ Zitiert nach Wilhelm v. BIPPEN, Heinrich Kreffting und das Bündnis der sechs korrespondierenden Hansestädte, in: BremJb. 18, 1896, S. 151–174, S. 156.

¹⁰ Ausfertigung der Konföderationsnotel v. 24. April 1604; Archiv der Hansestadt Lübeck (im Folgenden AHL), Urkunden, Confoederationes, Nr. 54. Hier zitiert nach dem Druck bei Iwan A. IWANOV, Die Hanse im Zeichen der Krise. Handlungsspielräume der politischen Kommunikation im Wandel (1550–1620) (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, NF Bd. LXI), Köln 2016, S. 329–334, hier S. 328. Weitere Drucke in Außführlicher Warhafftiger / Historischer / Braunschweigischer Bericht / Nemlich SCRIPTUM APOLOGETICUM [...], Helmstedt 1608 (im Folgenden B.H.H. für „Braunschweigische Historische Händel“), S. 854–858 u. in der herzoglichen Flugschrift GRÜNDLICHER BERICHT / Auff Der vereinigten Teutschen HanseStedte vermeynte Verantwortung / etc. Vnd Fliegenwedel / Vor etliche derselben HanseStedte newlicher Zeit außgeflogene Tolle Hummeln vnd Hundsmücken. Partvriunt montes nascetur ridiculus mvs, Helmstedt 22. Mai 1609, S. 67–74 (im Folgenden HANSEATISCHER FLIEGENWEDEL; s. Walter HINZ, Braunschweigs Kampf um die Stadtfreiheit 1492–1671. Bibliographie der Streitschriften zwischen Braunschweig und Wolfenbüttel (Repertorien zur Erforschung der frühen Neuzeit, Bd. 1), Bremen u. a. 1977, S. 117 u. 120, Nr. 178;

dieser Formulierung trug der Konvent den krisenhaften Entwicklungen im Reich und offensichtlich auch um Braunschweig Rechnung und ordnete den Untertanengehorsam dem Erhalt kommunaler Freiheitsrechte faktisch unter. Weiter stärkte die Tilgung des bisherigen Religions- und Landfriedens-Passus und der Wendung, dass die Hilfsverpflichtungen *so viel tuelich* einzulösen wären, die tatsächlichen Beistandsartikel (II, VIII).¹¹ Artikel VIII präziserte den Bündnisfall und band ihn an einen illegalen Angriff (von einer gewalttätigen Druckausübung bis zu einer förmlichen Belagerung) gegen eine legal handelnde Signatarstadt. Der stufig angelegte Krisenplan verpflichtete zunächst die im selben Quartier gelegenen, dann die übrigen Unterzeichnerstädte, den Aggressor schriftlich und mündlich zu Recht zu fordern, entsprechend ausgeschriebene Tagfahrten zu besuchen und zu vermitteln. Erst wenn diese Versuche scheiterten, war ein auf kriegswichtige Waren – *prouiant, artalerey, puluer, loth oder ander kriegs munition*¹² – beschränktes Embargo gegen den Aggressor einzurichten und dieser weiter nicht zu unterstützen, im Gegenzug der bedrängten Stadt logistische Versorgung zuzugestehen *und sie mit allerley notturfft vor die gebür vnd sonst nach gelegenheit [zu] endtsetzen*.

Die geradezu seltsam gewundenen Ausführungsbestimmungen stellten zwar für die Konsultationen grundsätzlich einen Stufenplan vor, blieben im Folgenden aber immer noch unbestimmt. Insbesondere der Embargopassus beinhaltet lediglich eine Verpflichtung *ex negativo*, indem er die von einer Blockade betroffenen Güter präziserte, die Hilfsleistungen zugunsten der bedrängten Stadt jedoch offen ließ. Es fehlten klare Angaben über Truppenkontingente, Munitions- und Pulverlieferungen, Geschütz- oder Schiffsabstellungen, die Einrichtung und Zusammensetzung eines Kriegsrates oder die Modalitäten der Söldnerwerbungen etc., d. h. ein militärischer Entsatz wurde Sonderverhandlungen überlassen. Ein solcher Konvent wiederum wäre ebenso wie allgemeine Hansetage nur mühsam zu aktivieren und in seiner Entscheidungsfindung kaum wesentlich schneller als dieser gewesen. Aufgrund dieser wenig konkreten Zusagen muss die auf zehn Jahre angelegte Konföderationsnotel von 1604 wie ihre Vorgängerinnen als Minimalkonsens interpretiert werden.

Geradezu selbstverständlich erhob das am akutesten bedrohte Braunschweig gemeinsam mit Magdeburg zum Beistandsartikel VIII Einwände.¹³ Beide beantragten, *daß die assistentz weiter extendiret undt auff beßerer entsetzung in vergewaltigungs nothen diripirt* werde. Der Konvent lehnte dies vorerst ab, ließ aber im Rezess proto-

Flugschriftensammlung Gustav Freytag (im Folgenden FsF), Nr. 2141) – diese Flugschrift, die unten eingehender dargestellt wird, auch in der Deutschen Digitalen Bibliothek greifbar. Lateinischer Druck der Notel in Johann Angelus v. WERDENHAGEN, *De rebus publicis Hanseaticis, Tractatus specialis*, Leiden 1631, S. 1095–1113.

¹¹ Siehe Paul SIMSON, *Die Organisation der Hanse in ihrem letzten Jahrhundert*, in: HGBll. 13, 1907, S. 207–244 u. 381–438, hier S. 408 f. Zur Konföderationsnotel von 1604 ebd. S. 408 ff.; RATH, *Hansestädte* (wie Anm. 6), S. 37 ff. u. zuletzt IWANOV, *Hanse im Zeichen* (wie Anm. 10), S. 87 ff.

¹² Konföderationsnotel v. 24. April 1604, zitiert nach dem Druck in ebd., S. 331.

¹³ Weitere mündliche Ergänzungen zur Notel betrafen laut Hanserezess u. a. Art. IX, der nach Einspruch Kölns modifiziert wurde, so dass bei inneren Unruhen nur der Rat andere Hansestädte um Vermittlung bitten durfte; Hanserezess v. 24. April 1604; StaBS, B III 4: Bd. 25, 27r–100r.

kollieren, daß solches zur nähern Zusammensetzung, davon in negster Zusammenkunfft tractirt werden soll, gehörig, unndt biß zu deren volziehung zu verschieben sey.¹⁴ Der vorrangig von Bremen propagierte Plan eines konzentrierten Bündnisses war also keineswegs ad acta gelegt, sondern lediglich verschoben worden. Dass auch noch diese kompromissweise Konföderationsnotel keineswegs eine ungeteilt positive Aufnahme fand, zeigte deren schleppende Ratifikation. Obwohl der Hanserezess unmissverständlich mit dem Ausschluss aus diesem Bündnis und der Hanse und dem Verlust damit verbundener Privilegien laut Artikel VI drohte, falls die Voten der Räte nicht fristgemäß eintrafen, an Bedingungen geknüpft waren oder ablehnend ausfielen, besiegelten zunächst allein Lübeck, Bremen, Stralsund, Braunschweig und Lüneburg die Übereinkunft, Wismar und Hildesheim erst 1605, Rostock 1609 und Hamburg und Köln – wenn überhaupt – noch später.¹⁵ Die damit bestätigten generellen Konföderationsnoteln des 16. Jahrhunderts waren in ihrer ursprünglich gesamthansischen Orientierung nicht mehr zeitgemäß – die traditionell ausgerichtete Notel von 1604, die auch Passagen zum Handel und Erhalt der Ratsordnung enthielt, ratifizierten bis 1609 gerade einmal acht bis zehn Städte. Bemerkenswerterweise hatte der Hansetag 1604 aber den Plan einer *nähern Zusammensetzung* offiziell – und für jeden Empfänger des Rezesses nachlesbar – protokolliert und auf den nächsten Konvent verschoben. Allen vertretenen und informierten Städten war damit klar, dass ein verteidigungspolitisches Stufenmodell eingeführt werden sollte mit Hansestädten zweiter Ordnung, denen die gerade erneuerte Notel offenstand, und denen erster Ordnung, die weiterreichende Verpflichtungen eingehen wollten.

Die erste große Krisen eskalation um Braunschweig fand 1605/06 statt – ein Überraschungsangriff Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel scheiterte, eine Belagerung wurde eingeleitet.¹⁶ Der Herzog nutzte seine Kontakte zum kaiserlichen Hof erfolgreich, als er seine Maßnahmen durch eine diplomatische Offensive flankierte, um die Stadt von ihren hansestädtischen Hilfspotentialen abzuschneiden, die ein Entsatzheer aufstellten. Lübeck, Hamburg, Bremen, Magdeburg und Lüneburg (Fünfstädte) nämlich hatten sich auf Ersuchen Braunschweigs über Hilfsmaßnahmen abgestimmt, Hildesheim lehnte dagegen wegen der Schutzherrschaft Braunschweig-Wolfenbüttels ab. Diese fünf Städte mussten sich nunmehr von Rudolf II. vorwerfen lassen, für Braunschweig Werbungen durchgeführt, Geschütze geliefert und der Stadt von Ausgleichsgesprächen abgeraten zu haben. Sie sollten sämtliche Aktionen einstellen, sonst fielen sie mit Braunschweig in *eine[r] Poen und Straff*.¹⁷ Am 5. Juni 1606 wurde die Reichsacht gegen Braunschweig

¹⁴ Hanserezess v. 24. April 1604; StaBS, B III 4: Bd. 25, 27r–100r.

¹⁵ SIMSON, Organisation (wie Anm. 11), S. 403 f.; vgl. BIPPEN, Kreffting (wie Anm. 9), S. 157.

¹⁶ Zu Heinrich Julius siehe Hilda LIETZMANN, Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig und Lüneburg (1564–1613). Persönlichkeit und Wirken für Kaiser und Reich (Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Geschichte, Bd. 30), Langenhagen 1993 u. Václav BUŽEK, Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel am Prager Kaiserhof, in: Braunschweigischer Geschichtsverein e.V. (Hg.), Herzog (wie Anm. 7), S. 42–56 u. Arnd REITEMEIER, Das Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel und seine politische Position in (Nord-)Deutschland, ebd., S. 26–41.

¹⁷ Ksl. Abforderungspatent an das Entsatzheer v. 22. Mai 1606; Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien, Reichshofrat, judicialia miscellanea, Kart. 8; Druck in Philipp Christoph REHTMEIER, Braun-

verkündet. Die Fünfstädte waren aber nicht allein als Interventionsgemeinschaft zugunsten Braunschweigs unter Druck geraten: Wohl auch auf Betreiben Wolfenbüttels befahl der Kaiser am 31. Mai 1606 Lübeck, innerhalb von vier Wochen sämtliche *alte und neue Hansische Privilegia, Einigung / Bündnus / Capitulationes, Statuta, und bey gehaltenen Hansetagen auffgerichtete Receß / wie dieselbe Namen haben / nichts außgeschlossen* als beglaubigte Abschriften sowie ein Gesamtverzeichnis aller Hansestädte inklusive Beitrittsdatum vorzulegen.

Wiederholt hatten die Fünfstädte in ihren Eingaben auf die jahrhundertealten Privilegien und den legalen Status der Hanse rekurriert und sich so legitimiert. Nunmehr war es einer von Heinrich Julius beeinflussten städtefeindlichen Fraktion am Kaiserhof gelungen, Rudolf II. von einer Illegalität der bündnispolitischen Aktivitäten und Interventionen der Hansestädte zu überzeugen. Mit dieser Maßnahme verwickelte Heinrich Julius die Hanse erstmalig in eine reichsbezogene Legitimationskrise, denn die, mindestens unterschwellige, Infragestellung der rechtmäßigen Existenz des Gesamtcorpus Hanse, das sich noch immer außerhalb einer zunehmend petrifizierten Reichsverfassung befand, war in ihren Konsequenzen überhaupt noch nicht absehbar. Primär verfolgte Wolfenbüttel mit dieser Politik aber das pragmatische Ziel, die Erfolge des hansestädtisch-braunschweigischen Entsatzheeres zu neutralisieren und weitere Aktivitäten der Fünfstädte zu blockieren.

In seiner selbstbewussten¹⁸ ablehnenden Antwort an den Kaiser bemerkte der Hansetag, dass Rudolf II. sich durch *uble suggestion* städtefeindlicher Kreise zu diesem Befehl habe bewegen lassen, während die Hansestädte doch vielmehr kaiserliche Hilfe beim Rückerwerb der Kontore in Nowgorod und London erhofft hatten.¹⁹ Nachdem erstmalig Kaiser Karl V. 1548 vom Reichstag aus die Kreisobersten angewiesen hatte, Informationen zu sammeln, *wie es umb die See: unnd Hansee Stette gelegen, wer dieselben sindt, wie sie genandt, wo sie gelegen, unnd ob unnd wie sie dem Reiche oder andern Stenden underworfen*,²⁰ habe die Hanse ihren Mitgliederkreis wiederholt (1566, 1567, 1576, 1582 und 1594) vorgestellt, was inzwischen auch Geschichtswerke und Chroniken leisteten. Eintrittsdaten konnte der Konvent nicht übermitteln, informierte aber, dass in den letzten 100 Jahren keine Städte beigetreten, aber *etliche der alten [...] vom Corpore demembrirt unndt ausgeschloßen* worden seien. Da die han-

schweig-Lüneburgische Chronica oder: Historische Beschreibung der Durchlauchtigsten Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg [...]. Aus vielen gedruckten alten und neuen Chronicken, brieflichen Urkunden und Verzeichnissen [...], 3 Bde., Braunschweig 1722, S. 1169 f.

¹⁸ Georg SARTORIUS, Geschichte des Hanseatischen Bundes, Bd. 3, Göttingen 1808, S. 28, Anm. 7, spricht dem Schreiben – trotz gewisser demütiger Wendungen – eine „große Verachtung“ gegenüber Rudolf II. zu, der diese Haltung wiederum durchaus verdient habe.

¹⁹ Hansetag (Lübeck) an Ks. Rudolf II. v. 26. Juni 1606; AHL, ASA Ex, Hanseatica, Nr. 294. Ein Vermerk auf dem ersten Blatt deutet darauf hin, dass dieses Schreiben Vorlage für die 1609 publizierte „Nothwendige Verantwortung“ (s.u.) der Hansestädte war.

²⁰ Ebd. Vgl. Georg SCHMIDT, Städtehanse und Reich im 16. und 17. Jahrhundert, in: Niedergang oder Übergang? Zur Spätzeit der Hanse im 16. und 17. Jahrhundert, hg. von Antjekathrin GRASSMANN (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte NF, Bd. 44), Köln 1998, S. 25–46, S. 33 mit Anm. 28. Die nächsten Zitate wieder nach Hansetag (Lübeck) an Ks. Rudolf II. v. 26. Juni 1606; AHL, ASA Ex, Hanseatica, Nr. 294.

sischen Privilegien ausschließlich auswärtiger Provenienz seien, dürfte das Reich an deren Veröffentlichung kaum interessiert sein. Die Hilfsleistungen für Braunschweig seien aus moralisch-christlichen Verpflichtungen geschehen. Frühere kaiserliche Anfragen um hansische Kriegshilfen in der Nordsee bzw. in Livland und kaiserliche Interventionen wegen der englischen Monopole bestätigten die Akzeptanz. Obwohl keine Gründungsurkunde oder überhaupt genauere Informationen über die Entstehung der Hanse vorlägen, nahm der Hansetag – irrig – an, dass sie vom damaligen Reichsoberhaupt durch ein *austrucklich privilegium, Concession, und bewilligung, mit allerhandt solleniteten unnd Ceremonien* ausgezeichnet worden sei. Parallel zu diesen Legitimationsdebatten trieb die hansestädtische Interventionsgemeinschaft gemeinsam mit Braunschweig ihre Bündnisbestrebungen voran. Insgesamt betrachtet, waren sich die im Konflikt mit Wolfenbüttel herausgefilterten sechs Städte, insbesondere Lübeck, Bremen und Braunschweig über die Notwendigkeit eines reduzierten Bündnisses einig, da der Hanse mit *wenigen willigen Pferden mehr als mit vielen, die nicht fortwollen und allzeit diffikultieren, gedient* sei.²¹

Am 3. Februar 1607 schlossen die sechs ausgewählten „Korrespondierenden“ ein Kleinbündnis, das grundsätzlich für einige wenige weitere Städte offen stand – man reflektierte auf Danzig, Stettin, Stralsund, Rostock, Wismar, Greifswald, Hildesheim, das wegen der Schutzherrschaft des Herzoges ein Engagement bereits mehrfach abgelehnt hatte, und eventuell auch Münster –, aber letztlich auf die Erstunterzeichner beschränkt blieb. Lübeck, Bremen, Hamburg, Lüneburg, Braunschweig und Magdeburg beendeten damit die seit 1581 andauernden Diskussionen um eine reduzierte Defensivallianz erfolgreich und gründeten eine Gemeinschaft in organisier- und mobilisierbarer Größe. Dieser exklusive Kreis hatte durchaus weitere Städte vor allem aus der Gruppe der 14 Kontribuierenden, die seit 1600 gegenüber den anderen Hansestädten herausgehoben waren, im Blick – für die anderen Städte dritter oder vierter Ordnung blieb das klassische Modell der Konföderationsnotel, sofern sie diese ratifiziert hatten.

Von besonderer Brisanz war die ausschließlich verteidigungspolitische Orientierung des Paktes. Verschiedene Artikel des Bündnisdokuments trugen den jüngsten Entwicklungen und Herausforderungen im Reich direkt Rechnung. Als unmittelbare Reaktion beispielsweise auf die dänischen Provokationen gegen Lübeck mussten Formulierungen zur auswärtigen Bündnisverpflichtung (Artikel IV u. V) interpretiert werden,²² während der Rekurs auf die Reichsacht, deren Exekution und die Bestimmungen der Reichskammergerichtsordnung (XVII) die dramatische Situation um Braunschweig widerspiegeln, deren bewaffnete Eskalation 1605/06 den entscheidenden Impuls für das reduzierte Bündnis gegeben und seine Mitglieder aus der Hanse herauskristallisiert hatte, so dass der Braunschweiger Krise eine nachträgliche Filterfunktion zufiel. Diese

²¹ So zitiert bei Johannes Heinrich GEBAUER, Die Hansestadt Hildesheim während der Braunschweiger Wirren 1600–1615, in: Alt-Hildesheim 17, 1938, S. 5–22, hier S. 12.

²² So bereits BIPPEN, Kreffling (wie Anm. 9), S. 166. Zu den dänisch-lübeckischen Kontroversen Vinzenz SCHWEITZER, Christian IV. von Dänemark Verhältnis zu den niederdeutschen Städten bis zum Jahre 1618, (Diss. Heidelberg) Lübeck 1899, u. Ferdinand GRAUTOFF, Die Beziehungen Lübecks zu Christian IV. bis zum 30jährigen Kriege, (Diss.) Marburg 1899.

unter politischem Druck zustande gekommenen, trotzdem planvoll eingerichteten Artikel hatten und hätten in die bisherigen allgemeinen, traditionellen Konföderationsnoteln keinen Einlass gefunden, entsprachen so den individuellen Sicherheitsinteressen der Signatarstädte und illustrierten ein ausgeprägtes Krisenbewusstsein ihrer Räte und deren Willen zum Krisenmanagement. Insgesamt betrachtet, war dieser exklusive Städtekreis in seinen verteidigungspolitischen Anstrengungen einige Schritte vorangekommen und hatte dem nur schwerlich zu politisierenden Gesamtcorpus Hanse und auch der Konföderationsnotel von 1604 ein effizienteres Bündnisdokument gegenübergestellt, das die existierenden, genuin hansestädtischen, vielleicht sogar hansischen Konföderationsverträge durchaus herausfordern musste. Zwar stellte die Präambel des Korrespondierendenvertrages die neue Allianz in die Tradition der Hansebündnisse, entledigte sich aber erfolgreich des traditionellen Ballasts wirtschafts- und innenpolitischer Zielsetzungen: Privilegien- und Kontorsicherung oder der Erhalt bestehender Ratsregimenter waren nicht Gegenstand des Vertrages. Die Konföderationsnotel bestand unverändert weiter und galt demnach in verteidigungspolitischer Hinsicht primär für die Hansestädte zweiter Ordnung (Paderborn, Lemgo, Riga, aber auch Stralsund, Rostock, Greifswald, Wismar und Danzig). Es wurde ihr an dieser Stelle aber ein subsidiäres Sicherheitssystem eines exklusiven Städtekreises, der Korrespondierenden, gegenübergestellt, das bestehende, genuin hansische Hilfsabsprachen ablöste, indem die neuen Vereinbarungen akzentuierter ausfielen und die Handlungsfähigkeit des Sonderbündnisses stärkten und beschleunigten. Diese Korrespondierenden stellten am 24. Juni 1608 Friedrich Graf zu Solms-Rödelheim *als Generall Obrist[en] zue Landt undt Waßer* ein, am 1. Mai 1609 leistete der niederländische Festungsbaumeister Johann van Valckenburgh seinen Diensteid auf die Korrespondierenden.²³

Die Hansestädte, vielleicht eher diese sechs Hansestädte, nämlich die Korrespondierenden, gerieten bald ins bündnispolitische Blickfeld der protestantischen Union, kamen aber über Interessenbekundungen und Sondierungsgespräche kaum hinaus. Die Kontakte zwischen dem ansbachischen Rat Fuchs von Bimbach und Kreffting, der wegen seines Engagements für das Bündnis der Korrespondierenden als *Spiritus rector* hansestädtischer Allianzanstrengungen gelten muss und als Bürgermeister einer Stadt reformierten Bekenntnisses besonderes Interesse an der calvinistisch dominierten Union zeigte, waren von Mai 1608 bis 1610/11 virulent, während die lutherische Mehrheitsfraktion der Hansestädte abwartete.

Zuvor hatten sich Ende 1607 Kontakte zu den Reichsgrafenvereinen entwickelt. Ein Reichsgraf, wahrscheinlich Graf Philipp Ludwig II. von Hanau-Münzenberg, hatte in Prag gegenüber dem Lübecker Sekretär Johannes Brambach auf den Präzedenzfallcharakter städtefeindlicher Attacken für den Reichsgrafenstand verwiesen, da

²³ Revers Gf. Friedrichs von Solms für die Korrespondierenden (Bremen) v. 24. Juni 1608; AHL, Urkunden, Confoederations, Nr. 46; gedruckt mit weiteren Dokumenten in Otto Graf zu SOLMS-RÖDELHEIM, Friedrich Graf zu Solms-Laubach – erster regierender Graf zu Rödelheim (1574–1635). Ein Zeit- und Lebensbild aus der Periode der deutschen Religionskämpfe, Bd. 1 [mehr nicht erschienen], Berlin 1888, S. 418 ff. Zu Valckenburgh siehe Karl-Klaus WEBER, Johan van Valckenburgh. Das Wirken des niederländischen Festungsbaumeisters in Deutschland 1609–1625 (Städteforschung Reihe A: Darstellungen, Bd. 38), (Diss. Hamburg 1993) Köln u. a. 1995.

*eß den fursten hirumb zu thund wer, wie sie die Stette ruinirn und herunter brennen mochten, darnach werde man auch folgendeß den Graffen standt angreifen.*²⁴ Das Projekt eines Gemeinschaftsbeitritts der Reichsgrafen, -ritter, -städte und Hansestädte und einer Bündnisassoziation mit der Union blieb Episode, auch wenn es gelegentlich ohne Nachhaltigkeit wieder auflebte.

Pamphlete

Die Flugschriften und Einblattdrucke der Frühen Neuzeit waren Schauplatz der öffentlichen Auseinandersetzung über religiöse und politische Thematiken, was seinerzeit oftmals gleichbedeutend war. Das Genre musste polemisch sei, gelegentlich auch ätzend und diffamierend, um den Kontrahenten herabzuwürdigen, zu schmähen, unglaublich zu machen. Eine Kontrollinstanz gab es nicht und auch keine Vorstellungen über eine „Meinungsfreiheit“ und deren Grenzen.

Diesem Forum konnte sich die Hanse lange Zeit erfolgreich entziehen, es bestand auch zunächst kein Anlass, sich öffentlich in eine Legitimitätsdebatte zu begeben oder ziehen zu lassen. Erst die Konflikte mit den europäischen Nationalstaaten und den Territorien im Reich und deren neue Argumentationslinien erforderten eine Reaktion auf Angriffe, die die Rechtsgrundlage der Hanse insgesamt und die ihrer bündnispolitischen Aktivitäten im Speziellen anzweifeln und verneinten.²⁵ Argumentativ ging es mal um eine individuelle Diskussion additiv erworbener Einzelrechte, mal um eine grundsätzliche Infragestellung der Hanse. Es war einfacher, das Corpus insgesamt zu delegitimieren, als über Einzelprivilegien zu streiten, die mit Brief und Siegel historisch garantiert waren. Wenn also einzelne Begünstigungen und Vorrechte nicht zu kassieren waren, dann musste eher der Rechtsstatus der Hanse in toto angezweifelt werden, d. h. die frühere Verhandlungsbasis wurde entzogen: Die Städte waren seinerzeit gar nicht gleichwertige Vertragspartner, sondern hatten einen Status vorgetäuscht, waren also nicht rechts- und verhandlungsfähig. Die Städte argumentierten positivrechtlich: Vorhandene Privilegien und Verträge samt ihren Bestätigungen bildeten die Grundlage. Die Landesherren dagegen äußerten sich überpositiv, indem sie Diskussionen über einen Machtanspruch der Territorien nicht zuließen oder einseitig führten.

Im Fall Braunschweigs gegen die Welfen war Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel initiativ geworden. Für ein knappes Jahr wurde der Konflikt mit seiner Landstadt um eine Kontroverse über den staatsrechtlichen Status der Hanse und der hansestädtischen Bündnisse ergänzt, die die „Stammorganisation“ Hanse in eine schwere Legitimationskrise stürzte. Bereits 1606 hatte der Herzog diese Karte erstma-

²⁴ Auszug aus den Protokollen des Sekretärs Johannes Brambach (Prag) v. 2. u. 4. Nov. 1607; StaBS, B III 1: Bd. 123, 507r–508r, hier 2. Nov. 1607. Siehe Hans-Jörg HEROLD, Gutachten über ein Bündnis evangelischer Fürsten mit den Hansestädten aus dem Jahre 1608, in: HGBl. 87, 1969, S. 91–104.

²⁵ Georg SCHMIDT, Hanse, Hanseaten und Reich in der Frühen Neuzeit, in: Die Beziehungen zwischen Frankreich und den Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck. Mittelalter – 19. Jahrhundert, hg. von Isabelle RICHEFORT, Burghart SCHMIDT, Frankfurt a. M. 2006, S. 229–259.

lig ausgespielt, aber keine nachhaltige Wirkung erzielt. Beide Parteien breiteten ihre rechtlich und historisch leidlich fundierten Argumentationen in zwei Flugschriften und seitens des Herzogs zusätzlich in einem umfangreichen Werk aus, der parallel aber auch nicht davor zurückschreckte, die Verantwortlichen in den Hansestädten persönlich zu beleidigen, polemisch zu beschuldigen und zu diffamieren. Initialzündung dieser in ihrem quantitativen Umfang eher bescheidenen Pamphletistik waren landesherrliche Patente, die die Legalität der Hanse, ihrer Privilegien und Bündnisse anzweifelten.

Die ungelöste Kontroverse um seine Landstadt und ihre bündnispolitischen Verbindungen zu den Korrespondierenden, die auch noch Verbindung zur Union aufnahmen, veranlassten Heinrich Julius im September 1608 ein Patent zu veröffentlichen, in dem er dem Rat des weiter bedingt geächteten Braunschweig vorwarf, *abermahlige Vergadderung / Zusammenleuffe / ligas und vermeynte berachtschlagung* mit reichsfreien und landsässigen Städten des Niedersächsischen Reichskreises gepflogen zu haben.²⁶ Diese u. a. der Anwerbung Solms' dienenden Verhandlungen der Korrespondierenden seien mangels herzoglichen Konsenses ebenso wie andere *zur newerung gemachte Gelübde / Bünde / Conspirationen und Versamblungen* reichsverfassungswidrig und müssten zwangsläufig neue Unruhen und Insubordinationen provozieren. Gegen die mögliche Rechtfertigung der Hansestädte, es handele sich hierbei um wirtschaftsstabilisierende Übereinkommen, argumentierte der Herzog, sich durch *solchen geferbtem schein* und *mit einiger Hansischer Gesellschaft* nicht irritieren zu lassen, da bislang keine Beweise für eine kaiserliche Bestätigung der Hanse vorlagen. Im Übrigen verpflichte die Exekutionsordnung die Kreisstände, gegen die *Conspiranten* vorzugehen, die zu einer *absonderlichen eigenen Vnion, Bundes und Ordinantz* nicht befugt und qualifiziert seien.

Der Herzog schob der geächteten Landstadt und ihren Verbündeten, die diese trotz kaiserlicher Abmahnungen mit Waffen und Subsidien und auf diplomatischem Parkett unterstützt und eben nicht zum Gehorsam aufgerufen hatten, die Aggressorenrolle zu. Seinen Untertanen – und damit konnte nur Braunschweig gemeint sein – befahl er, diese *Zusammenrottirung / Verbündnus / Conspiration und Tractaten* aufzugeben und andere widerrechtliche und gegen seine Person gerichtete *praeiudicirliche ligam, confoederation, conventicul, Verding und Bund* ohne sein Wissen nicht einzugehen.

Diese Attacken gegen die sicherheitspolitischen Projekte der Korrespondierenden, die sich in der Präambel ihrer nicht veröffentlichten Defensivallianz auf die früheren, originär hansischen Bündnisse berufen hatten, erneuerte Heinrich Julius am 14. Oktober 1608, als er nach Helmstedt bestellte Vertreter weniger niedersächsischer Kreisstände ein zweites Patent gegen die Hansestädte veröffentlichen ließ. Delegierte Braunschweig-Wolfenbüttels, Sachsen-Lauenburgs und Halberstadts, das sich ja in Händen Heinrich Julius' befand, thematisierten die Verhandlungsergebnisse der Korrespondierenden in Bremen und Lübeck und die frühere *Hansische[n] Faction*

²⁶ Patent Hzg. Heinrich Julius' v. 12. Sept. 1608; gedruckt in HANSEATISCHER FLIEGENWEDEL (wie Anm. 10), S. 26–28.

*und Conspiration.*²⁷ Den landesherrlichen Vertretern zufolge dienten die hansestädtischen Aktivitäten dem Kaiser, dem Reich und den Landesherrn zu *sonderm Despect, Fürfang und Verkleinerung*, den Untertanen hingegen zu *gefährlicher uffwiegel- und Halßstarrigung [...] wieder ihre ordentliche Obrigkeit / auch Beunruh: und beschedigung der Benachbarten*.

Als Vertreter der Kreisobersten ermahnten sie die Reichsstadt Lübeck *als das Haupt diese Wercks* und die anderen im Niedersächsischen Reichskreis gelegenen landsässigen und reichsunmittelbaren *ConspirationsVerwandten* sowie Solms, diese Provokationen und Bestallungen einzustellen. Darüber hinaus behielten sie sich vor, den Kaiser gemäß der Exekutionsordnung über *solch weit aussehendes Werck* und dessen unkalkulierbare Folgen zu informieren.

Angesichts der massiven öffentlichen Angriffe erschien die vom Herzog gegenüber Markgraf Joachim Ernst im November 1608 erklärte prinzipielle Ablehnung eines Unionsbeitritts der Korrespondierenden nur konsequent. Eine gleichzeitige Aufnahme Heinrich Julius' und intriganter Hansestädte oder eine Vermittlung oder gar Neutralisierung der Kontroverse mit Braunschweig musste einstweilen als utopisch gelten. Das pragmatische Primärziel der beiden Patente vom Herbst 1608 war, Braunschweig durch eine Kriminalisierungstaktik von hansestädtischen Hilfspotentialen abzuschneiden. Da beide Dokumente aber – nicht anders als die Präambel der Korrespondierendenvertrages auch – nur unscharf zwischen originär hansischen Bündnisverträgen und hansestädtischen Exklusivbündnissen trennten, geriet die Hanse als Gesamtcorpus zwangsläufig in eine Legitimitätskrise. Der lange Zeit elastische Verbund, der sämtlicher Elemente einer reichsrechtlich sanktionierten Korporation entbehrte und mit dem römisch-rechtlichen Instrumentarium des 16. Jahrhunderts kaum adäquat zu erfassen oder präzise zu definieren war,²⁸ war zur Zielscheibe des frühmodernen Staatsprinzips geworden, das die faktisch autonome Bündnisfähigkeit landsässiger Hansestädte bezweifelte und konsequenterweise den hansisch-hansestädtischen Allianzprojekten – hier der Konföderationsnotel und dem weiterhin geheim gehaltenen Korrespondierendenbündnis – ihre Legitimität grundsätzlich absprach. Die durchweg mit negativen Assoziationen belegten Charakterisierungen der hansestädtischen Bündnisaktivitäten als *vergadderung / Zusammenleuffe / ligas, zur newerung gemachte Gelübde / Bünde / Conspirationen und Versamblungen, als Zusammenrottirung / Verbündnus / Conspiration und Tractaten oder praeiudicirliche ligam, confoederation, conventicul, Verding und Bund* mussten

²⁷ Patent der Vertreter von Hzg. Heinrich Julius v. Braunschweig-Wolfenbüttel, Administrator von Halberstadt, und von Hzg. Franz II. v. Sachsen-Lauenburg als Kreisoberste, Zu- und Nachgeordnete (Helmstedt) v. 14. Okt. 1608; gedruckt in HANSEATISCHER FLIEGENWEDEL (wie Anm. 10), S. 29 f. Udo GITTEL, Die Aktivitäten des Niedersächsischen Reichskreises in den Sektoren „Friedenssicherung“ und „Policey“ (1555–1682) (Veröff. d. Hist. Komm. für Niedersachsen und Bremen, Bd. 35), Hannover 1996, S. 85, erwähnt einen von Heinrich Julius angesetzten „Kreiskriegskonvent“, der „eine nicht näher erläuterte Konspiration der Hansestädte unter Federführung Lübecks beraten“ sollte, aber trotz erreichten Quorums am passiven Widerstand anderer Hoher Kreisämter scheiterte; ebd., S. 85 mit Anm. 99. Sachsen-Lauenburgs Schulterchluss mit Wolfenbüttel erklärte sich aus den Differenzen Franz II. mit Lübeck über die Nutzungsrechte am Dorf Krummesse.

²⁸ SCHILLING, Freiheiten (wie Anm. 6), S. 57; DERS., Staatsbildung (wie Anm. 6), S. 332.

nahelegen, dass es sich bei den kommunalen Bündnissen und letztlich auch bei der Hanse selbst um einen reichsverfassungswidrigen, konspirativen Zusammenschluss notorisch rebellischer Städte handelte. Bedenken über den Status und die rechtliche Qualität der Hanse waren von staatsrechtlicher Seite noch nicht artikuliert worden, die Werke Jean Bodins und Rutger Ruhlands beschränkten sich auf sehr allgemeine Thesen und thematisierten die komplizierte juristische Dimension nicht.²⁹

Die „Nothwendige Verantwortung“

Die direkten Angriffe der europäischen Nationalstaaten und des frühmodernen Staatsprinzips territorialstaatlichen Zuschnitts im Reich forderten die Hanse zunehmend heraus. Hansekritische bis -feindliche Gutachten von englischer Seite – das möglicherweise auch gedruckte Compendium Hanseaticum von 1589³⁰ und zuletzt eine Streitschrift von John Wheeler von 1601³¹ – provozierten die Hanse zu diversen Entwürfen zu Gegenschriften. 1603 legte der Bremer Bürgermeister Heinrich Kreffting seine „Refutatio Compendii Hanseatici“ vor.³² Auf historischen Fakten basierend, versuchte

²⁹ EBEL, Hanse (wie Anm. 6), S. 148 f.

³⁰ Friedrich Christoph Jonathan FISCHER, Geschichte des teutschen Handels, Bd. 3, Hannover 1791, S. 343, spricht von „einer großen lateinischen Druckschrift“ dieses Titels, die allerdings nicht nachgewiesen werden kann. Das „Compendium Hanseaticum“ gedruckt in: Danziger Inventar 1531–1591, bearb. von Paul SIMSON (Inventare hansischer Archive des Sechzehnten Jahrhunderts, Bd. 3), München u. a. 1913, hier Nr. 74, S. 959–962.

³¹ A Treatise of Commerce by John Wheeler Secretary of the Society of Merchant Adventurers of England 1601 [...], hg. von Georg Burton HOTCHKISS, New York 1931.

³² Überliefert in AHL, ASA Ex, Anglicana, Nr. 156, Historisches Archiv der Stadt Köln, Bestand 84, Nr. A 55, Staatsarchiv Bremen (im Folgenden STAHB), 2–C.2.b.1.c.II. u. Archiv der Hansestadt Stralsund, Rep. 2, II 13; Siehe Carl Christoph Heinrich BURMEISTER, Beiträge zur Geschichte Europa's im sechszehnten Jahrhunderte aus den Archiven der Hansestädte, Rostock 1843, S. 17, der eine Entlohnung Krefftings von 100 Goldgulden für die „Refutationsschrift“ benennt; vgl. IWANOV, Hanse im Zeichen (wie Anm. 10), S. 308 f. Eingehend mit der Refutatio beschäftigt hat sich zuletzt mehrfach Alain A. WIJFFELS, History and Law. The case for the German Hanse against the English Merchants Adventures (1603–4), in: Recht im Wandel – Wandel des Rechts. Festschrift Jürgen Weitzel, hg. von Ignacio CZEGUHN, Köln 2014, S. 427–452; DERS., Alberico Gentili and the Hanse: The Early Reception of *De iure belli* (1598), in: The roots of international law/Les fondements du droit international. Festschrift Peter Haggemacher, hg. von Pierre-Marie DUPUY, Vincent CHETAİL (Legal History Library, Bd. 11), Leiden 2014, S. 181–209; DERS., Alain A. Wijffels, Krieg, Diplomatie und Recht: Die englisch-hansischen Konflikte 1468–1603, in: Mit Freundschaft oder mit Recht? Inner- und außergerichtliche Alternativen zur kontroversen Streitentscheidung im 15.–19. Jahrhundert, hg. von Albrecht CORDES, Köln 2015, S. 85–100; DERS., Legal authorities as instruments of conflict management: the long endgame of Anglo-Hanseatic relations (1474–1603), in: Law and Authority in British Legal History, 1200–1900, hg. von Mark GODFREY, Cambridge 2016, S. 170–191. Vgl. FINK, Stellung (wie Anm. 6) u. Ludwig BEUTIN, Hanse und Reich im handelspolitischen Endkampf gegen England (Studien zur Geschichte der Wirtschaft und Geisteskultur, Bd. 6), Berlin 1929, S. 48 u. 75 f. mit Anm. 7 (mit falscher Verbindung zum beauftragten Hanserezess-Compendium). Zu früheren Streitschriften Nils JÖRN, The crocodile creature merchant: the Dutch Hansa. Die Widerspiegelung der englisch-hansischen Auseinandersetzungen in den Denkschriften englischer Kaufleute und Politiker in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: GRASSMANN, Niedergang (wie Anm. 20), S. 63–91. IWANOV, Hanse im Zeichen (wie Anm. 10), S. 140,

er den legalen Status der Hanse und ihrer Privilegien zu verteidigen. Dazu rechnete er u. a. das aktive und passive Gesandtschaftsrecht, das *Ius Belli* und das Recht zum autonomen Vertragsabschluss. 1608 wurde diese bis dahin vor allem international geführte Legitimitätsdebatte im Heiligen Römischen Reich neu lokalisiert.

Seit Anfang November 1608 bemühten sich die Korrespondierenden um eine angemessene Entgegnung auf Wolfenbüttels Patent-Kampagne.³³ Obwohl bislang keine Informationen über die Verbreitung des Dokuments vorlagen, erkannte Lübeck *ein schwer praeiudicium* für die Hansestädte. Nachdem aus Holstein ein als angeblicher Helmstedter Kreisabschied kursierendes Exemplar des zweiten Patents in Lübeck eingetroffen war, favorisierte Lübeck eine Verteidigungsschrift, die die *Societas Hanseatica, tamquam licita & honesta & a multis Imperatoribus ita agnita* sowie die legale Bestallung Solms' darstellen sollte, da sie einen reichsgerichtlichen Austrag als langwierig und kaum erfolgversprechend einschätzte.³⁴

Bereits Mitte Februar 1609 übersandte Lübeck mit dem Ausschreiben für einen Korrespondierendenkonvent in Lüneburg den Verbündeten und auch anderen Hansestädten einen Entwurf.³⁵ Ohne die Zustimmung der anderen Städte abzuwarten, verabschiedete die Versammlung ein überarbeitete Konzept und beauftragte den seit 1606 als Hansesyndikus amtierenden Johannes Domann³⁶ mit den Vorbereitungen der Drucklegung, um die Schrift an benachbarte Städte zu schicken und in Frankfurt/M. und Leipzig zu verkaufen.³⁷ Hiermit griffen die Korrespondierenden dem Hansetag vor und ließen Änderungsvorschläge anderer Städte – Stralsund und Rostock – unberücksichtigt.³⁸ Rostock, das den Inhalt grundsätzlich akzeptierte, antizipierte bereits den Widerspruch der nicht direkt betroffenen Städte: Da die Schrift primär Braunschweig und die Bestallung Solms' behandelte und auf *das arctius foedus vornemlich dirigirt* sei, dürfe sie erst nach dem Hansetag oder allein namens der Korrespondierenden publiziert werden.³⁹

Anm. 508, stellt die Hypothese auf, dass es sich bei dem Kölner Manuskript um eine Schrift Domanns handelt, die dazu allerdings neu datiert (von 1603 auf 1609) werden müsste. Tatsächlich handelt es sich um ein Exemplar von Kreftings „Refutatio“.

³³ Lübeck an Braunschweig v. 5. Nov. 1608; StaBS, B III 1: Bd. 128, 269r–270r.

³⁴ Lübeck an Bremen v. 31. Dez. 1608; STAHB, 2 – ad A.5.a.1., Bd. 5, u. Lübeck an Braunschweig v. 31. Dez. 1608; StaBS, B III 1: Bd. 123, 555r–558r.

³⁵ Lübeck an Braunschweig v. 13. Febr. 1609; StaBS, B III 1: Bd. 127, 41r–44r. Anonymer Entwurf der Verteidigungsschrift o.D.; ebd., 71r–94r. Braunschweig akzeptierte diesen weitgehend; Instr. Braunschweigs für Bgm. Straube u. Synd. Roerhant v. 9. März 1609; ebd., 55r–61r.

³⁶ Zu Domann hier nur Hermann QUECKENSTEDT, Ein „groß achtbar und hochgelerter her“. Zur Biographie des aus Osnabrück stammenden Hansesyndikus Johannes Domann, in: OsnMitt. 97, 1992, S. 53–75; DERS., Johannes Domann (1564–1618) und der Niedergang der Hanse. Diplomatie und Krisenmanagement im frühen 17. Jahrhundert, in: HGBll. 111, 1993, S. 43–95 u. die weniger biographischen als aufgabenorientierten Ausführungen von IWANOV, Hanse im Zeichen (wie Anm. 10), S. 160 ff.

³⁷ Korrespondierendenrezess v. 19. März 1609; StaBS, B IV 3: Bd. 14, 52r–56r; auch in STAHB, 2 – A.5.a.6.a., Bd. 1.

³⁸ Eine undatierte (Jan./Febr. 1609?) Stellungnahme Braunschweigs zu Bündnisvorstellungen Magdeburgs; StaBS, B III 1: Bd. 128, 309r–324r.

³⁹ Rostock an Lübeck v. 4. März 1609; StaBS, B III 1: Bd. 127, 119r–120r.

Zum Auftakt des Hansetages in Lübeck berichtete Domann über die Entschliefungen des Lüneburger Korrespondierendenkonvents und legte Druckexemplare der Apologie vor. Vor vollendete Tatsachen gestellt, konnten die Delegierten, deren Städte nicht zu den Korrespondierenden zählten, Domann lediglich beauftragen, die Schrift mit einem Begleitschreiben dem Kaiser und den niedersächsischen Kreisständen zuzustellen.⁴⁰

Mit der von Hans Witte gedruckten, von Samuel Jauch verlegten und am 24. April 1609 in Lübeck erstmalig publizierten Flugschrift „Der vereinigten Teutschen Hanse Stätt Kurtze Nothwendige verantwortung / sambt angehengter Protestation wider Etliche newlich spargirte Schriffte / darinn der vhralt Hansisch Bund / vor eine verbottne liga, faction und conspiracy &c. ubel angezogen und außgerufen wird“⁴¹ nahmen die Hansestädte die von landesherrlicher Seite initiierte reichsweite Diskussion um den Status der Hanse auf. Die Flugschrift ist in zwei Drucken von Witte/Jauch überliefert,

⁴⁰ Hanserezess (Lübeck) v. 20. Mai 1609; StaBS, B III 4: Bd. 23, 194r–255r; auch AHL, ASA Ex, Hanseatica, Nr. 204. Neben den Korrespondierenden waren Köln, Rostock, Stralsund, Wismar und Danzig vertreten.

⁴¹ Titel hier nach dem Exemplar in ULB Sachsen-Anhalt, Halle/S., Sign. AB 153890 (7) (gleicher Druck wie Flugschriftensammlung Gustav Freytag, Nr. 2147). Auf dem Titelblatt marginal (fehlende Leerschritte vor einzelnen Schrägstrichen) und im Seitenumbruch abweichend auch in ULB Tübingen, Nr. Folio XIIa 143. Diese beiden mit Doppelreichsadler und Bügelkrone als Buchdruckermarke auf dem Titelblatt versehenen Versionen sind bei Jauch/Witte gedruckt worden (ohne Unterscheidung der beiden Drucke bei HINZ, Kampf (wie Anm. 10), S. 117, Nr. 177). Weitere Drucke:

- mit „Erstlich gedruckt“ und Frauenkopf-Titelvignette; Herzog August Bibliothek, 120 Quod. (10) (gleicher Druck wie Flugschriftensammlung Gustav Freytag, Nr. 2146 = HINZ, Kampf, (wie Anm. 10), S. 116, Nr. 175). Diese Frauenkopf-Groteske in einem Rollwerk ist bereits 1593 bei Lucius d. Ä. nachweisbar und erscheint zweifach im „Hanseatischen Fliegenwedel“ (s. u.), den Jacob Lucius d. J. druckte, allerdings nicht im dort angefügten Beidruck der „Verantwortung“ (dort mit Löwenkopf-Titelvignette, s. u.). Jacob Lucius d. Ä. nutzte eine Prudentia/Sapientia in Form einer stehenden Frauengestalt mit Fackel und Buch als Druckermarke, die möglicherweise zu einer Kopf-Darstellung mit Haarknoten/Kopftuch stilisiert wurde; Henning WENDLAND, Signete. Deutsche Drucker- und Verlegerzeichen 1457–1600, Hannover 1984, S. 284 u. diverse Drucke in VD 17.

- mit „Erstlich Gedruckt“ und Satyr-Titelvignette; Herzog August Bibliothek, T 317.4^o Helmst. (61);
- ohne „Erstlich gedruckt“ und mit Löwenkopf-Titelvignette; ULB Tübingen, Nr. Folio XIIa 143a, (= Flugschriftensammlung Gustav Freytag, Nr. 2148 = HINZ, Kampf (wie Anm. 10), S. 117 u. 120, Nr. 178), bei dem es sich um einen – zumeist separat bibliographierten – Beidruck zum „GRÜNDELICHEN BERICHT“ handelt (s. Exemplar in der Herzog August Bibliothek, GN 4760-2). Diese Löwenkopf-Titelvignette ist auch bei anderen Lucius-Drucken nachweisbar.

Sämtliche genannte Exemplare online abrufbar. Mit abweichendem Titel gedruckt bei Johann Christian LÜNIG, Das Teutsche Reichs-Archiv. [14.2]. Des Teutschen Reichs-Archivs IV. und letzter Continuation andern Theils Fortsetzung, Leipzig 1714, S. 124–132. Zum Inhalt ausführlicher BEUTIN, Hanse und Reich (wie Anm. 32), S. 76 f. u. RATH, Hansestädte (wie Anm. 6), S. 146 ff., mit Aufklärung der Verfasserschaft und darauf beruhend IWANOV, Hanse im Zeichen (wie Anm. 10), S. 307 ff. Aufgrund einer Fehldatierung des herzoglichen „Fliegenwedels“ (s. u.) von 1609 mit falschen Bezügen dagegen Manfred EICKHÖLTER, Historisch-politische Lektüren in Lübeck um 1600. Erster Bericht einer Untersuchung zur Produktion und Rezeption von Geschichtsliteratur in den führenden Hansestädten, in: Stadt und Literatur im deutschen Sprachraum der Frühen Neuzeit, Bd. II, hg. von Klaus GARBER, Tübingen 1998, S. 658–696, hier S. 670. Zu Jauch und Witte Christoph RESKE, Die Buchdrucker des 16. und 17. Jahrhunderts im deutschen Sprachgebiet (Beiträge zum Buch- und Bibliothekswesen, Bd. 51), Wiesbaden 2015, S. 614 u. Hermann COLSHORN, Lübecks Drucker, Verleger und Sortimenten von den Anfängen bis 1700, in: Aus dem Antiquariat. Beilage zum Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel, Frankfurter Ausgabe, v. 29. April 1975, Frankfurt/M., S. 146–153, S. 150.

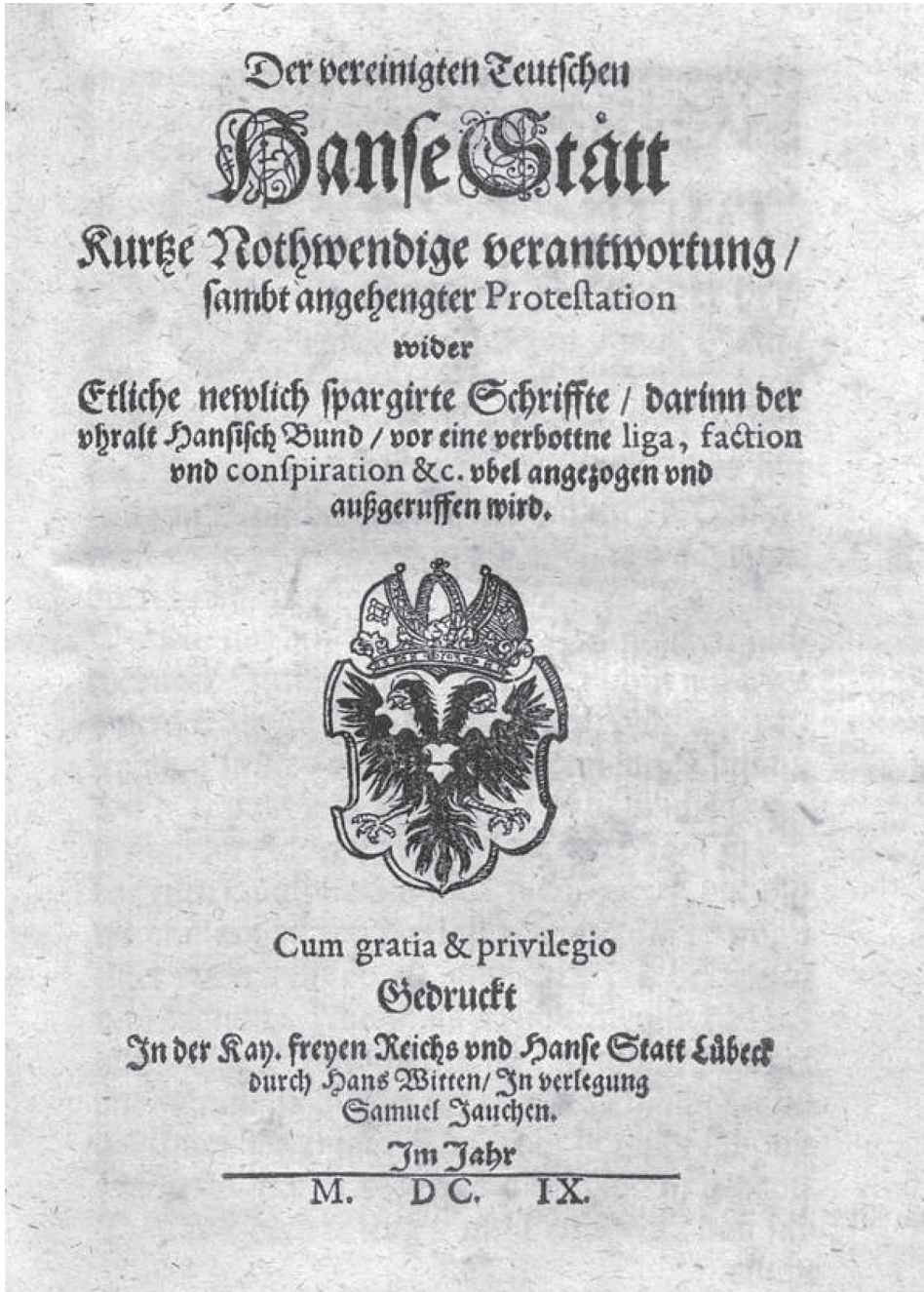


Abb. 1: Der vereinigten Hanse-Stätt kurtze nothwendige Verantwortung, Druck: Hans Witte Lübeck 1609, Titelblatt, Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt, Halle/S. (<http://digitale.bibliothek.uni-halle.de/vd17/content/pageview/8019958>).

die in den Seitenumbrüchen sowie marginal auf dem Titelblatt voneinander abweichen, sowie in mindestens drei Nachdrucken, einer davon in der noch 1609 veröffentlichten Entgegnung von Heinrich Julius („Hanseatischer Fliegenwedel“) und ein weiterer aus der mit dem „Fliegenwedel“-Druck beauftragten Druckerei.

Autor der stets ohne Verfasserangabe erschienenen Druckschrift war der Bremer Bürgermeister Heinrich Kreffting und eben nicht Johann Domann, dem die Schrift lange Zeit zugeordnet wurde. Kreffting hatte sich bereits 1603 mit seiner nur handschriftlich überlieferten „Refutatio Compendii Hanseatici“, die Domann 1611 in leicht überarbeiteter und erweiterter Fassung dem Hansetag vorlegte, als Kenner der Geschichte der Hanse und argumentativer Verteidiger ihrer Privilegien bewiesen. Braunschweig hatte Kreffting Ende Oktober ein Exemplar des ersten Patents aus Wolfenbüttel zugeleitet, im Januar legte er dem Rat Bremens einen ersten Entwurf für eine Entgegnung vor.⁴² Bremen und Kreffting übersandten das Konzept an Lübecks Bürgermeister Jakob Bording und erhielten mit dem Ausschreiben des Korrespondierendenkonvents in Lüneburg (12. März 1609) die Nachricht, dass Lübeck das von *E.E.W. Mittburgermeister H.D. Henrich Crefftingk, wieder gedachte Patent unnd Anschlege* verfasste *scriptum Apologeticum* den übrigen Korrespondierenden *ohne vermeldung des Autoris* zugeleitet habe, um Korrektur- und Veröffentlichungsvorschläge einzuholen.⁴³

Domann, von dem als Hansesyndikus ein derartiges Schriftstück eher zu erwarten war (und von der Forschung auch lange zugeschrieben wurde),⁴⁴ stand seit seiner Rückkehr aus Spanien erheblich in Kritik. Während des Hansetages in Lübeck im September 1608 monierten die Gesandten den z. T. unbefriedigenden Ausgang der spanischen Gesandtschaft und den unverhältnismäßig langen Aufenthalt Domanns in Spanien. Aufgrund dieser Einwände, die durch die Präzedenzstreitigkeiten zwischen Lübeck/Brokes und dem hier sogar mit Rücktritt drohenden Domann zum Auftakt der

⁴² Braunschweig an Kreffting (Bremen) v. 24. Okt. 1608; STAHB, 2 – A.5.a.6.a., Bd. 1. Zwei Konzepte für die Verantwortung v. Jan. 1609; STAHB, 2 – ad A.5.a.1., Bd. 5.

⁴³ Lübeck an Bremen v. 13. Febr. 1609; STAHB, 2 – A.5.a.6.a., Bd. 1, mit der Rücksendung des korrigierten Konzepts. Die Übergabe des Konzepts durch Bürgermeister Bording an den Rat Lübecks und die Weitergabe an andere Hansestädte zur Überprüfung *commodo alß vom wohlermelten Herrn D. Creffting erinnert* war vorher bestätigt worden; Lübeck an Bremen v. 27. Jan. 1609; STAHB, 2 – ad A.5.a.1., Bd. 5. Nachträglich schien Kreffting umso eher prädestiniert, als die seit 1607 in Helmstedt unter wechselnden Titeln edierten „Braunschweigischen Historischen Händel“ [B.H.H.] im 3. Band (1608) im Zusammenhang mit der hansestädtischen Bündnispolitik allein Kreffting namentlich erwähnten und – nicht zu Unrecht – zum Kopf dieser Bewegung erklärt hatten; B.H.H., S. 873 u. 1225.

⁴⁴ Die Forschung identifizierte bis 2001 Domann als Verfasser der „Verantwortung“, so u. a. Ferdinand FRENSDORFF, *Das Reich und die Hansestädte*, in: ZRGG 20, 1899, S. 115–163, S. 137, Anm. 3; EBEL, *Hanse* (wie Anm. 6), S. 145 u. 149; QUECKENSTEDT, *her* (wie Anm. 36), S. 63, u. DERS., *Domann* (wie Anm. 36), S. 65 sowie vor Veröffentlichung seiner Dissertation noch Iwan IWANOV, *Aspekte der innerhansischen Kommunikation in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts*, in: *Wissenswelten. Perspektiven der Neuzeitlichen Informationskultur*, hg. von Wolfgang E. J. WEBER (Mitteilungen des Instituts für Europäische Kulturgeschichte der Universität Augsburg, Sonderheft 2003), Augsburg 2003, S. 29–44, hier S. 39, Anm. 28; anders in IWANOV, *Hanse im Zeichen* (wie Anm. 10), S. 307 ff.; Gottfried KUHLMANN, *Leben und Dichten des Hansesyndikus Dr. Johannes Domann*, (Diss. Münster) Borna 1907, S. 18, vermutet einen Auftrag des Lübecker Hansetags, der Rezess verzeichnet aber keinen entsprechenden Beschluss; *Hanserezess* (Lübeck) v. 24. Sept. 1608; StaBS, B III 4: Bd. 23, 27r–85r; auch AHL, ASA Ex, *Hanseatica*, Nr. 203.

Spanien-Mission zusätzlich genährt wurden, und wohl nicht zuletzt durch – allerdings unbestätigte – Gerüchte über einen Übertritt Domanns in spanische Dienste und einer damit verbundenen Konversion zum Katholizismus⁴⁵ schied dieser für den Moment für eine derart verantwortungsvolle Aufgabe aus. Der Korrespondierendenkonvent und danach der Hansetag (Mai 1609) beauftragten Domann folglich, nur die formale Drucklegung und Publikation einer Schrift⁴⁶ zu leiten, die zwar ihren tatsächlichen Verfasser verschwieg, aber unter dem Namen der „Vereinigten Teutschen Hanse Stett“ erschien; ein undeutlicher Titel, der entweder die sechs Korrespondierenden oder die Hanse meinen konnte, deren einziger Angestellter eben Domann war. Kreffting dagegen war offensichtlich nicht nur Motor der verteidigungspolitischen Reformbestrebungen, sondern zugleich als geschulter „Gelegenheitssyndikus“ der Hanse befähigt, personelle Probleme in Krisensituationen qualifiziert zu überbrücken und juristisch für den Verband tätig zu werden – 1603, als es keinen Hansesyndikus gab, und 1609 als der Amtsinhaber vorübergehend unzuverlässig erschien.

Als unmittelbaren Anlass der „Verantwortung“ erkannte Kreffting die durch schlecht recherchierte Informationen *etliche[r] unbedachtsame[r]“ und „leichtfertige[r] Scribenten* veranlassten Patente zweier nicht ausdrücklich genannter Reichsfürsten.⁴⁷ Die genannten Veröffentlichungsdaten (12. September u. 14. Oktober 1608) weisen jedoch unzweifelhaft auf die von Heinrich Julius und Franz II. von Sachsen-Lauenburg publizierten Dokumente,⁴⁸ die *unsere Societet [die Hanse] für eine Vergadderung / Zusammenlauff / Liga, zur newerung gemachtes Gelubd, Conventicul* und deren Initiatoren zu *Conspiranten* erklärten, welche *ungewöhnliche / vnnötige / weit außsehende Tractaten, Verding / und Einigung* führten. Kreffting wandte sich namens der Hansestädte gegen Vorwürfe, sie respektierten Kaiser, Goldene Bulle, *Reichs unnd Kreyß verfassungen*, Exekutionsordnung und Funktionsträger des Niedersächsischen Reichskreises nicht, betrieben Landfriedensbruch, protegierten Untertanenrebellionen und würben widerrechtlich Kommandeure an.⁴⁹

⁴⁵ SIMSON, Organisation (wie Anm. 11), S. 389; QUECKENSTEDT, her (wie Anm. 36), S. 63 u. DERS., Domann (wie Anm. 36), S. 64. Zu den Rangstreitigkeiten Carl-Wilhelm PAULI, Aus dem Tagebuche des Lübeckischen Bürgermeisters Henrich Brokes, in: ZVLGA 1, 1860, S. 79–92, 173–183, 281–347 u. ZVLGA 2, 1867, S. 1–37, 254–295 u. 367–465, hier 1, S. 299 f.

⁴⁶ Die jeweiligen Auflagenhöhen konnten nicht festgestellt werden, als Anhaltspunkte können nur Zahlenangaben aus den Korrespondenzen und Rechnungen dienen: Haberlandt und Kamps (Lübeck) an Braunschweig v. 3. Mai 1609; StaBS, B III 4: Bd. 34, 175r–177r u. 177ar, worin als Anlage 50 Exemplare erwähnt werden. Die Hanserechnungen 1609/1610 registrieren eine Ausgabe von Rtl. 8 an einen Buchbinder für 77 Exemplare, wovon sieben in Prag, die übrigen 70 an die Reichsfürsten zu verteilen waren; AHL, ASA Ex, Hanseatica, Nr. 397.

⁴⁷ VERANTWORTUNG, S. 1.

⁴⁸ KUHLMANN, Domann (wie Anm. 36), S. 18, spricht nur von einem „Pamphlet schmutzigsten Inhaltes“, und QUECKENSTEDT, her (wie Anm. 36), S. 63, vermutet diesem folgend „öffentliche Angriffe“. Präziser FRENDSORFF, Reich (wie Anm. 44), S. 137, der eine öffentliche Erklärung Heinrich Julius' annimmt, sowie SCHILLING, Freiheiten (wie Anm. 6), S. 50, Anm. 33, der eine Reaktion auf Vorwürfe der braunschweigisch-wolfenbüttelschen Regierung sieht, u. QUECKENSTEDT, Domann (wie Anm. 36), S. 65, der, Frensdorff folgend, „öffentliche Angriffe“ u. a. von Heinrich Julius erkennt.

⁴⁹ VERANTWORTUNG, S. 2.

Die Hanse falle jedoch nicht unter das Sonderbundsverbot der Goldenen Bulle, so Kreffting, der offizielle Bestätigungen des Hansecorpus folgen ließ: Nicht allein Kaiser, römische Könige, Kurfürsten und Fürsten und Stände des Reiches, sondern fast alle christlichen Potentaten und Republiken (Spanien, Frankreich, England, Schottland, Dänemark, Norwegen, Schweden, Polen, die Großfürsten von Moskau und Florenz, das Haus Österreich, Burgund, Venedig und Genua) hätten die legale *Zusammensetzung* Hanse anerkannt und diese mit stattlichen *Immuniteten, Privilegien und Freyheiten* ausgestattet.⁵⁰ Darüber hinaus hätten Kaiser bei internen Kontroversen unter den Hansestädten, so anlässlich der Verhansung Braunschweigs 1375, Kölns 1475 und Bremens 1562 sowie bei den Konflikten in Bremen 1566 erfolgreich vermittelt. Neben der Korrespondenzanfrage der Reichsstädte während des Augsburger Reichstages 1555 seien an die Hanse sogar von landesherrlicher Seite wiederholt Aufnahmegegesuche zugunsten ihrer Landstädte – Herzog Erich von Braunschweig-Lüneburg für seine Städte (1566) und Graf Edzard II. von Ostfriesland für Emden (1579)⁵¹ – und 1572 durch Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel ein Bündnisangebot angetragen worden. Das prohansische Engagement Rudolfs II. für den Erhalt des Londoner Kontors und gegen die Merchant Adventurers interpretierte Kreffting ebenso als Bestätigungen der Hanse, wie die Anwesenheit reichsständischer bzw. europäischer Gesandter beim Hansestag 1598 und bei den Verhandlungen mit England in Bremen (1603). Umgekehrt habe die Hanse wiederum die Höfe Europas und des Reiches sowie Reichstage besucht, deren Abschiede 1542 bis 1582 immer wieder und ab 1582 fortlaufend das Corpus erwähnt hatten. Resümierend behauptete Kreffting, dass diese – später als „Comprobatio tacita“ bezeichneten⁵² – Quasibestätigungen wohl kaum einer konspirativen Gemeinschaft würdig seien, sondern die Hanse vielmehr als *eine löbliche / zulesige / in Rechten approbirte Societet und Zusammensetzung* anerkannten.

Riskanterweise definierte die „Verantwortung“ auch den genauen Bündniszweck der angeblich auf kaiserlichem und Sächsischem Recht sowie der Goldenen Bulle basierenden Hanse, die nichts anderes verfolge, als *vns vnd die vnsern in Commercijs, vnd sonsten / bey Gleich vnnd Recht*, speziell dem Landfrieden, zu erhalten.⁵³ Gerade die unscheinbare Formel *vnd sonsten* richtete sich gegen Argumente, die Hanse sei allein kommerziell motiviert, und wurde durch eine Glosse konkretisiert, dass das Corpus *auch auff die Defension und Gegenwehr / wider unredten Gewalt* ausgerichtet sei.⁵⁴ Als Gewährsschriften der juristisch-historischen Argumentation dienten u. a. die historiographischen Werke von Jean Bodin, Paolo Giovio, Albert Krantz⁵⁵ und David Chytraeus. Die dort behandelte Vielzahl hansischer Bündnisse und Kriege werde

⁵⁰ Ebd., S. 3.

⁵¹ Zu diesem und einem 1615 erfolglos wiederholten Aufnahmeantrag Emdens SIMSON, Organisation (wie Anm. 11), S. 219 f.

⁵² EBEL, Hanse (wie Anm. 6), S. 156.

⁵³ VERANTWORTUNG, S. 8.

⁵⁴ Ebd., S. 9.

⁵⁵ Heinz STOOB, Albert Krantz (1448–1517). Ein Gelehrter, Geistlicher und hansischer Syndikus zwischen den Zeiten, in: HGBll. 100, 1982, S. 87–109 u. Manfred EICKHÖLTER, Die Wandalia des Albert Krantz – eine

auch Gegenstand der Hansegeschichte von Domann sein, deren Publikation allein seine Gesandtschaften nach Schweden, Spanien, Frankreich und in die Niederlande bislang verhindert hatten.⁵⁶

Den legalen Anspruch auf ein autonom ausgeübtes militärisches Bestallungsrecht leitete die „Verantwortung“ aus den Reichsfundamentalgesetzen ab, die die Reichsstände und andere nicht näher beschriebene Obrigkeiten verpflichteten, für eine Selbstverteidigung oder Hilfsleistung jederzeit gerüstet zu sein. Zusätzlich existierten die zuletzt in den Reichsabschieden von 1555 und 1564 erwähnten Friedens- und Vermittlungspostulate des Natur- und Völkerrechts und speziell die Reichsexekutionsordnung, die explizit *auch andere Oberkeiten und Gebieten*⁵⁷ zur Handhabung des Landfriedens verpflichtete. Angesichts der *geschwinden und gefehrlichen Leufften* im Reich und an dessen Grenzen und mangelnder Durchsetzbarkeit von Landfrieden, Gerichtsurteilen und Exekutionsordnung fühlten sich die Städte zu ihren, keineswegs provozierend gemeinten, Verteidigungsaktivitäten legitimiert.⁵⁸ Ein unbegründetes Anzweifeln legaler Bestallungen eines Corpus oder einer Einzelstadt müsse einen Präzedenzfall herstellen, so dass konsequenterweise allen nichtfürstlichen Ständen ein natürliches Verteidigungsrecht abzusprechen wäre.⁵⁹ Der Entsatz Braunschweigs 1605/06 aber bewege sich als rechtswahrende Maßnahme eindeutig im Rahmen des Reichs-, Völker- und Naturrechts, und die Schreiben an die Reichsstände während der Regensburger Reichsversammlung (1608) demonstrierten den Friedens- und Vermittlungswillen der Hansestädte. Außerdem seien das kaiserliche Mandat wegen der Braunschweiger Sache und der Offenlegungsbefehl (25./26. Juni 1606) vom Hansetag beantwortet worden.

aktuelle Hansegeschichte um 1600? Zur hansepolitischen Bedeutung der deutschen Ausgabe des Lübecker Verlegers Laurentz Albrecht, in: GRASSMANN, Niedergang (wie Anm. 20), S. 139–164.

⁵⁶ VERANTWORTUNG, S. 9. Genannt wurden: Erneuerung des Bündnisses mit dem Hzg. v. Mecklenburg und Gf. zu Holstein (1368), Bündnis mit Norwegen und der dänischen Ritterschaft gegen Seepiraterie (1385), dessen zweimalige Verlängerung mit Dänemark (1399/1400), Fünfstädtebündnis mit Dänemark (1401), hansische Vermittlung bei der Auslösung des schwedischen Königs aus dänischer Gefangenschaft und Verpfändung Stockholms an die Hansestädte (1395), Entsatz Lüneburgs und Vermittlung mit seinem Landesherrn (1396), Anfrage Ks. Sigismunds an die Hanse um militärische Hilfe in der Nordsee (1418), hansestädtische Vermittlung zwischen der Kalmarer Union und dem Hzg. v. Schleswig bzw. dem Gf. v. Holstein (1418), entsprochenes Hilfesuch Hzg. Wilhelms v. Braunschweig-Lüneburg an die Hanse zugunsten des Markgrafen v. Meissen (1430), Vermittlungsgesuch Polens wegen des Krieges mit Schweden (1456), Hilfsleistung für Einbeck (1461), Bündnis mit dem Erzstift Hildesheim und Hzg. Bernhard gegen Hzg. Friedrich v. Braunschweig (1462), Kriege mit den Welfen (1466) und England (1468–1472), Abschluss des Bündnisses mit welfischen Herzögen (1476), Entsatz Hildesheims und anschließende Vermittlung (1485/86), Konflikt mit Frankreich (1487), Entsatz Braunschweigs (1492/93/94), Bündnisanfragen Dänemarks und des Hochmeisters in Preußen (1525), kaiserliche Anfrage zugunsten Livlands (1558), Bündnisanfrage Hzg. Franz' v. Alençon (1581) und Quasibestätigungen in der Wahlkapitulation Maximilians v. Polen (1587) und den spanisch-französischen (1598) und spanisch-englischen (1604) Verträgen.

⁵⁷ Ebd., S. 15.

⁵⁸ Ebd., S. 17.

⁵⁹ Ebd., S. 18.

Kreffting bilanzierte, dass die Hanse aufgrund ihrer Geschichte sowie Bestätigungen und Gesandtendelegierungen durch Kaiser, Ausland und Reichsstände zu Militärbestellungen berechtigt sei. Mit dem Vorbehalt, ihr Recht auf prozessualen Weg durchsetzen zu lassen – noch nie hatte die Hanse die Reichsgerichte angerufen – erklärte die „Verantwortung“ abschließend, weder Kaiser, Reich noch die Reichsverfassung berührt oder gar in Form *einer Conspiration, Faction, Rottierung* den öffentlichen Frieden gestört, Rebellionen unterstützt oder auswärtige Militärs bestellt zu haben.⁶⁰

Die „Verantwortung“ verwässerte mit der undifferenzierten Inanspruchnahme der Reichsexekutionsordnung und der Landfriedensordnung die unübersehbaren Unterschiede zwischen Reichsständen und einer als Reichscorpus nicht anerkannten Hanse sowie ihrer in der Mehrzahl landsässigen Städte. Lediglich die hansischen Reichsstädte – Lübeck, Köln, Dortmund, Goslar (erst ab 1619 wieder), Mühlhausen, Nordhausen (beide waren formell ausgetreten) sowie später Bremen und Hamburg – qualifizierten sich *qua* Reichsstandschaft für eine selbständige Handhabung der Reichsfundamentalgesetze, aber dass landsässige Hansestädte *via* Hanse dieser Rechte fähig waren, bezweifelten die Vertreter des frühmodernen Staatsprinzips zu Recht, denn keines der Reichsfundamentalgesetze hatte die Hanse bislang (verfassungs)rechtlich sanktioniert. Dieses staatrechtliche Manko reflektierten speziell die Korrekturen im Konzept der „Verantwortung“: Gestrichen wurde u. a. der Rekurs auf die kurfürstlich-fürstliche Initiative am Augsburger Reichstag 1555, als erfolglos versucht worden war, die Hansestädte durch einen eigenen Artikel in den Religionsfrieden aufzunehmen.⁶¹

Auch wenn Teile der Reichsfürsten sich hier freilich nur um einen *konfessionellen* Sonderstatus der Hansestädte – und nicht um die verfassungsrechtliche Sanktionierung der Hanse oder eines dritten Städtetyps – bemüht hatten, so mussten sämtliche Hinweise auf die seinerzeit tatsächlich gescheiterte Anerkennung allein den Gegnern das Wort reden. Gegipfelt wurde die unsichere Argumentation durch Krefftings Rekurs auf Bodin. Der ausgerechnet in Diensten Wolfenbüttels stehende Andreas von Knichen (1560–1621) hatte 1600 die für die partikularstaatlichen Verhältnisse im Reich wichtige Superioritas territorialis kreiert, die die Legalität intermediärer Gewalten in Frage stellte.⁶² Das klingt

⁶⁰ Ebd., S. 21.

⁶¹ 2. Bremer Konzept der Verantwortung o.D. (Jan. 1609); STAHB, 2 – ad A.5.a.1.

⁶² Andreas KNICHEN, *De sublimi et regio territorii iure synoptica tractatio, in qua principum Germaniae regalia territorio subnixa, vulgo Landes-Obrigkeit indigetata, nuspiam antehac digesta luculenter explicantur*, Frankfurt 1600 (mit dem maßgeblichen Kurztitel wiederveröffentlicht als Andreas KNICHEN, *De iure territorii*, Encyclopaedia iuris Brunovici civitatem Brunowigam concernentis nec non tertia pars de Vestiturarum Pactionibus accessere. Indice Rerum Ad Calcem Adiecto, Hannover 1613). Zu Knichens Werk s. Hanns GROSS, *Empire and Sovereignty: A History of the Public Law Literature in the Holy Roman Empire, 1599–1804*, Chicago 1975; Dietmar WILLOWEIT, *Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 11)*, Köln 1975; Michael STOLLEIS, *Reichspublizistik und Policywissenschaft 1600–1800 (Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 1)*, München 1988, hier S. 147 u. 185 u. Robert von FRIEDEBURG, *The Reception of Bodin in the Holy Roman Empire and the making of Territorial State*, in: *The Reception of Bodin*, hg. von Howell A. LLOYD (Brill’s Studies in Intellectual History, Bd. 223), Leiden 2013, S. 293–322, hier S. 308–310 u. 319, der kaum nennenswerten Einfluss Bodins auf Knichens Werk erkennt und damit ältere Einschätzungen kritisiert insb. von Helmut QUARITSCH, *Souveränität. Entstehung und Entwicklung des Begriffs*

zunächst nach Bodin'scher Souveränitätslehre auf Mikroebene, jedoch bezog sich Knichen erst 1613 in der unter dem Titel „De iure territorii“ veröffentlichten Neuauflage seines Werks ausdrücklich auf Bodin, ahmte ihn jedoch bereits vorher unübersehbar nach. Darüber hinaus argumentierte Knichen, im Gegensatz zu Bodin, nicht so sehr mit einem übergeordneten Machtanspruch per se, sondern wiederum mit den historisch verbürgten und bestätigten Einzelrechten und Privilegien der Landesherrn, wofür die Auswertung von Chroniken, Urkunden und andere Rechtsquellen unerlässlich war. Zugleich muss konstatiert werden, dass Knichen in einem konkreten Konflikt ein Auftragswerk geliefert hatte, das als „Argument bei territorialen Auseinandersetzungen“ diente und vom Standpunkt eines „modernen Wissenschaftsverständnis[es] also nicht den Anspruch erhob, unparteiisch und objektiv sein zu wollen“.⁶³

Dass militärische Interventionen aufgrund der Verpflichtungen der Konföderationsnotel von 1604 und ihrer Vorgängerinnen als fester Bestandteil – *Grad der Defension* –⁶⁴ des Ewigen Landfriedens und der Exekutionsordnung interpretiert wurden, musste für die fürstenfreundlichen Staatsrechtler die Inhalte dieser Dokumente überstrapazieren, auch wenn die Konföderationsnoteln (und das Korrespondierendenbündnis) ausdrücklich auf den Landfrieden rekurrten. Für die städtefeindlichen Autoren handelte es sich hier vielmehr um die illegale Selbsthilfe eines Städtebündnisses, dem die völker- und reichsverfassungsrechtliche Anerkennung trotz aller Quasi-Bestätigungen fehlte und das als Wirtschaftsverband auf politischer Ebene gar nicht existieren und dementsprechend auch nicht in die innerterritoriale Kontroverse Landesherr-Landstadt eingreifen durfte.

Krefftings Darstellung folgte im Ergebnis seiner 1603 vorgelegten „Refutatio Compendii Hanseatici“.⁶⁵ Wiederum argumentierte er mit der normativ-legitimatorischen Kraft der Geschichte der Hanse und leitete aus deren Privilegienbesitz wiederum ihre Rechtsfähigkeit ab. Zusätzlich verortete seine Beweisführung die körperschaftcharakterisierenden Kriterien Gesandtschaftsrecht und *Ius Belli* in der Hanse, kollidierte hier aber erneut mit dem Inhalt des sich entwickelnden Völkerrechts, denn die Hanse trat zwar auf ihre Handelsprivilegien bezogen als ein *Corpus* auf, gesichert wurden diese aber zunächst ausschließlich durch kasuistisch organisierte Städtegemeinschaften, deren Mitglieder sich anlassbezogen rekrutierten und das tatsächliche Risiko trugen, um die Gesamthanse den Erfolg genießen und auf weitere Städte ausdehnen zu lassen. Erst der Utrechter Frieden von 1474

in Frankreich und Deutschland vom 13. Jahrhundert bis 1806 (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 38), Berlin 1986. Vgl. Stuart ELDEN, *The Birth of Territory* (The University of Chicago Press, Bd. 201), Chicago 2013, S. 286 f.; DERS., *How should we do the History of Territory?* in: *Territory, Politics, Governance* 1, 2013, S. 5–20; Michael PHILIPP, *Christoph Besold und die Souveränität. Zur Rezeption Bodins in Deutschland des frühen 17. Jahrhunderts* in: *Debatten um die Souveränität. Jean Bodins Staatsverständnis und seine Rezeption seit dem 17. Jahrhundert*, hg. von Michael PHILIPP (Staatsverständnisse, Bd. 84), Baden-Baden 2016, S. 123–162.

⁶³ BÄHLCKE, *Landesherrschaft* (wie Anm. 2), S. 70.

⁶⁴ VERANTWORTUNG, S. 16 u. Glosse. Zitiert bei SCHILLING, *Freiheiten* (wie Anm. 6), S. 50, Anm. 33. Vgl. FRENSDORFF, *Reich* (wie Anm. 44), S. 137.

⁶⁵ Zum folgenden FINK, *Stellung* (wie Anm. 6), S. 125 ff.

hatte hier einen Wendepunkt dargestellt, als durch das Auftreten ausdrücklich als hansisch bezeichneter Gesandter erstmalig ein formeller Vertrag der Hanse vorlag. Auch wenn Kreffting die zuletzt 1604 erneuerten Konföderationsnoteln oder gar das hansestädtische Korrespondierendenbündnis nicht explizit nannte, löste er sich doch deutlich von den früheren hansischen Beweisführungen, die im Wesentlichen historischen Einzelrechte ins Feld führten, sich ansonsten gern auf die Elastizität des Corpus zurückzogen. Mit dem zahlreich exemplifizierten Hinweis auf das faktisch ausgeübte aktive und passive Gesandtschaftsrecht sowie das *Ius belli* versuchte Kreffting, das historische, aus ihrem Privilegienbesitz formierte und in ihrem Mitgliederkreis fluktuierende Gebilde Hanse zu einem formellen Corpus politicum zu erklären, ein Anspruch den die Verantwortlichen in den Hansestädten bislang nur widerwillig erhoben, wenn nicht sogar als diskreditierenden und kriminalisierenden Vorwurf wiederholt bekämpft hatten.

Der „Hanseatische Fliegenwedel“ und die „Braunschweigischen Historischen Händel“

Wolfenbüttels Antwort ließ nicht lange auf sich warten: Vier Wochen später erschien am 22. Mai 1609 in der Helmstedter Universitätsdruckerei von Jacob Lucius d. J. der „Hanseatische Fliegenwedel“.⁶⁶ Die schnelle Drucklegung und Veröffentlichung war nur möglich, indem die Flugschrift die hanserelevanten Passagen und Quellenstücke der ebenfalls bei Lucius gedruckten Werke „Illustre Examen“, „Refutatio und Wiederlegung“ und der von Heinrich Meibom⁶⁷ redigierten „Braunschweigischen Historischen Händel“ (B.H.H.) zusammenstellte und damit als konzise, handliche und einer breiteren Öffentlichkeit zugängliche Streitschrift diente. Als Autor muss Heinrich Julius selbst angesehen werden, der eine ganze Reihe literarischer Werke hinterlassen hatte und dem zu Recht attestiert wird, dass er wie „kaum ein anderer Fürst [...] die Sprache als Mittel politischer Propaganda einzusetzen“ wusste.⁶⁸

Aus Halberstadt hatte Heinrich Julius noch vor der Publikation der „Verantwortung“ seine Räte in Wolfenbüttel instruiert, an Lübeck, Bremen, Hamburg, Magdeburg und Lüneburg jeweils das „Illustre Examen“ und die B.H.H. zu schicken, um diese *unwis-*

⁶⁶ Druckmanuskript in: Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel (im Folgenden NSTAWF), 1 Alt 29, Nr. 449, 4v–126v. Zu Jacob Lucius d. J. hier nur Christoph RESKE, Die Buchdrucker des 16. und 17. Jahrhunderts im deutschen Sprachgebiet (Beiträge zum Buch- und Bibliothekswesen, Bd. 51), Wiesbaden 2015, S. 127, 362 u. 396; zu seinem gleichnamigen Vater, dessen Offizin in Helmstedt er 1597/98 übernommen hatte, ebd., S. 396, 868 u. 1088.

⁶⁷ Heinrich Meibom (1555–1625) war seit 1583 Professor für Geschichte und Dichtkunst an der Universität Helmstedt. Der später für seine Quelleneditionen berühmte Meibom galt als engster Berater Heinrich Julius' in Universitätsfragen und unternahm für diesen auch Missionen nach Prag; ADB XXI, S. 187, u. NDB XVI, S. 629–631.

⁶⁸ So LIETZMANN, Heinrich Julius (wie Anm. 16), S. 16, nach Würdigung seiner Schriften, ebd., S. 15 f. Vgl. Erich TRUNZ, Wissenschaft und Kunst im Kreise Kaiser Rudolfs II. 1576–1612 (Kieler Studien zur Deutschen Literaturgeschichte, Bd. 18), Neumünster 1992, S. 21 f. u. 33 f.

sende einfeltige Leute detailliert über Braunschweigs Rebellion zu informieren und an das kaiserliche Mandat vom 22. Mai 1606 zu erinnern, das ihnen unter Achtandrohung jede Hilfsleistung verboten hatte.⁶⁹

Am 24. Mai 1609 sandten die herzoglichen Vertreter die älteren Druckwerke und wohl auch den „Hanseatischen Fliegenwedel“ an Lübecks Bürgermeister Bording und die Korrespondierenden (außer Braunschweig).⁷⁰ Obwohl sie den Räten bislang nicht vorlagen, waren diese doch über die Existenz der reichsweit⁷¹ kursierenden Schriften frühzeitig informiert. Bereits der Lüneburger Korrespondierendenkonvent im Dezember 1607 hatte die in der Flugschrift „Hinckender Botte“ angekündigte negative Behandlung der Hansestädte in den B.H.H. diskutiert, ein Vorgehen aber bis nach der Publikation des Hauptwerks verschoben.⁷²

Heinrich Julius versuchte in seinem quellenreichen Pamphlet, die Beweisführung der „Verantwortung“ mit einer Mischung aus Argumenten und Polemik zu widerlegen. Das Titelblatt des Fliegenwedels ätzt mit einem Horaz-Zitat gegen die „Verantwortung“: *Parturient montes, nascetur ridiculus mus* (Ars poetica; 139 „Es kreißen die Berge, geboren wird eine lächerliche Maus“). Ausgehend von Geschichtswerken von David Chytraeus und Jacques-Auguste de Thou (Jacob August Thuanus) und des 1603 in Lübeck anlässlich der Rückkehr der Moskauer Gesandtschaft veröffentlichten „Panegyricus“ von Stefan Macropus, die jeweils kein Gründungsdatum der Hanse angeben konnten, verneinte er die 400jährige Existenz der Hanse.⁷³ Da die Tohopesate von 1451 und das Schutzbündnis niedersächsischer Städte von 1455 *keiner Hanse gedacht* hätten und die bei einem nunmehr seitens der Städtevertreter reklamierten verteidigungspolitischen Charakter der Hanse, die *sich weiter / dann auff die Commercica erstrecket hette*, konsequenterweise auch obsolet geworden wären, käme als formeller Gründungsakt allein die Annahme einer Konföderationsnotel von 1572 (sic!) in Betracht, die im Übrigen noch 1608 nicht von allen Städten ratifiziert worden

⁶⁹ Zitiert nach der Ausfertigung Hgz. Heinrich Julius (Halberstadt) an die braunschweigisch-wolfenbüttelschen Räte v. 11. April 1609; NSTAWF 1 Alt 10, Nr. 38, 9r–10r; Druck in HANSEATISCHER FLIEGENWEDEL, S. 154 f., hier 154.

⁷⁰ Hzgl. Kanzler und Räte (Wolfenbüttel) an Lübeck/mut.mut. Hamburg, Bremen, Lüneburg, Magdeburg und Bürgermeister Bording (Lübeck) v. 24. Mai 1609; NSTAWF 1 Alt 10, Nr. 38, 13r. Die Ausfertigung für Bremen in STAHB, 2–A.5.a.6.a., Bd. 2.

⁷¹ Eine Versandliste für den 1. Teil der B.H.H. verzeichnet 156 Empfänger; Versandliste v. 31. Aug. 1607; NSTAWF, 1 Alt 10, Nr. 38, 3r–4v. Empfangsbestätigungen ebd. u. NSTAWF, 1 Alt 29, Nr. 949.

⁷² Korrespondierendenrezess (Lüneburg) v. 16. Dez. 1607; StaBS, B IV 3: Bd. 14, 38r–46r. Die Schrift HINCKENDER BOTTE. Tandem bona causa triumphat, o.O. [Helmstedt, Jacob Lucius?] 1607 (FsF, Nr. 2139; s. HINZ, Kampf (wie Anm. 10), S. 96–98, Nr. 141–146) fungierte als Vorankündigung der B.H.H.

⁷³ HANSEATISCHER FLIEGENWEDEL, S. 4 ff. (vgl. B.H.H. III, S. 853) u. 150–152, wo auf eine anlässlich der Rückkehr der Lübecker Gesandten aus Russland 1603 erschienene Schrift verwiesen wird, die Macropus verfasst hatte. Das Werk habe aber kaum den Vorstellungen des Rates entsprochen, der sich bemüht habe, die Gesamtauflage aufzukaufen; ebd., S. 152. Dieses scheint die im ersten Patent erwähnte Druckschrift zu sein, deren Existenz Lübeck verneint hatte. Macropus hatte 1600/01 die erste hochdeutsche Übersetzung der „Wandalia“ von Albert Krantz hergestellt; EICKHÖLTER, Wandalia (wie Anm. 55), S. 156 f. mit Anm. 64 u. 65.

sei.⁷⁴ Heinrich Julius wollte insbesondere Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Bremen und Magdeburg als Unterstützern Braunschweigs ihr verdächtiges und illegales Handeln *unter ihre Finnige / rote / wendische Nasen reiben*.⁷⁵ Auch wenn Albert Krantz die kommerzielle Orientierung innerhalb der Hanse beschrieben habe, war es für Heinrich Julius doch evident, dass die *Hansische Societet* sich *in viele wege degeneriret und ihren Statum und Naturam gantzlich verendert* habe, und er führte als Beweis der illegalen Politisierung des Corpus den Sicherheitsartikel VIII der Konföderationsnotel von 1604 an, der *niemandt anders als den Rebellischen Kuhdieben in Braunschweig und andern ihrer Art gleich Rebellirenden Unterthanen / Sie dardurch ferner zur Rebellion anzureitzen / und zu halßstarrigen gemeint* sein musste.⁷⁶

Wolfenbüttel zeigte sich über die hansestädtischen Aktivitäten der letzten Jahre teilweise gut informiert. Zahlreiche Dokumente wurden abgedruckt: die Konföderationsnotel von 1604, Schreiben zwischen den Städten von 1605/06, ein Protokoll des hansestädtischen Kriegsrats in Lüneburg 1606, die beschlossenen Noteln für das Bündnis der Hansestädte mit Ernst II. von Lüneburg-Celle (1606). Allerdings fehlten elementare Dokumente, die die Städte noch stärker hätten belasten können: eine Abschrift des Korrespondierendenbündnis von 1607 oder Nachrichten über die hansestädtisch-reichsgräflichen Solidarisierungstendenzen und die Kontakte zur Union. Heinrich Julius hatte den Kreis der Korrespondierenden und ihre Absichten zwar erkannt, das konkrete Bündnisdokument freilich war ihm entgangen. Insofern attackierte er immer wieder das Hansebündnis insgesamt, um das exklusive Eingrei-

⁷⁴ HANSEATISCHER FLIEGENWEDEL, S. 6, wobei der Autor wohl die Konföderationsnotel von 1579 meinte und die von 1557 übersah. Zu den Bündnissen von 1451 und 1459 Matthias PUHLE, Die Politik der Stadt Braunschweig innerhalb des Sächsischen Städtebundes und der Hanse im späten Mittelalter (Braunschweiger Werkstücke A, Bd. 20/der ganzen Reihe, Bd. 63), Braunschweig 1985, S. 115 ff., 127 ff. u. 246 f.

⁷⁵ HANSEATISCHER FLIEGENWEDEL, S. 7. Weitere Verbalattacken: *grobe / tölpische / wendische / ungehobelte Knollen* (S. 25), *Wendischen tölpischen Köpffe* (S. 182 = B.H.H. III, S. 1234), *Naseweisen Stedten* (S. 184 = B.H.H. III, S. 1235), *grobe Knollen* und *grogen Bengel und Esel* (S. 185 = B.H.H. III, S. 1235). Weiter warf der Herzog dem Autor der Verantwortung *einen sehr grobianischen / tölpischen / wendischen Soloecismum* vor, da dieser bei seinem Exkurs zu den hansischen Bündnissen und Kriegen die Hansestädte vor Potentaten genannt hatte; ebd., S. 131. Häufig bediente sich Heinrich Julius der Metapher, die Hansestädte würden sich einmischen, so wie sich *der Meusedreck unter den Pfeffer mengen* würde; ebd., S. 184 (= B.H.H. III, S. 1235; auch ebd., S. 13, 862, 1087, 1197). Mit gleichen Worten hatte er eine reichsstädtische Vermittlung abgelehnt; Hans-Jörg HEROLD, Markgraf Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach als Reichsfürst (Schriftenreihe der Hist. Komm. bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 10), (Diss. Kiel 1970) Göttingen 1973, S. 122.

⁷⁶ HANSEATISCHER FLIEGENWEDEL, S. 8 bzw. 9. Eine Glosse in den B.H.H. kommentiert den Passus eines Schreibens Lübecks an die kaiserlichen Kommissare v. 27. Febr. 1606, in dem die Hilfsleistung für Braunschweig als berechtigt im Rahmen des *uhralten / und im Heiligen Reich / bißhero geduldeten Hänischen Bündnus* dargestellt wird, wie folgt: *Dieser Bund ist auff die Kauffmannschafft und nit auff Krieg gerichtet*; B.H.H. III, S. 380. Vgl. Glosse zur Konföderationsnotel von 1604; ebd., S. 853: *Hansische Verwandnis wil etwas weiter extendiret werden*; ähnlich ebd., S. 1201, sowie zum hansischen Hilfsleistungspassus im Schreiben Rudolfs II. an die Fünfstädte v. 3. Febr. 1606; ebd., S. 1194: *Hansische verbündnus strecket sich so weit nicht*. Weiter überließ der Herzog dem unparteiischen Leser die Entscheidung, ob *ire Hänische Vergleichung / so nur auff Commercia anfangs gerichtet / sich so weit verstrecken soll / daß sie sich auß vorwitz in alle Sachen mischen gegen die Fürsten des Reichs sich verbinden / und Rebellische Unterthanen wieder die Obrigkeit stercken mügen*; ebd., S. 1201.

fen zugunsten Braunschweigs zu unterbinden. Das machte die Angelegenheit für die Verbündeten umso diffiziler, da sie die Vorwürfe nicht mit ihrem unbedingt geheim zu haltenden Pakt parieren konnten.

Der Herzog attackierte die Verbündeten Braunschweigs, die sich mit weiteren Städten bemühten, *ihre angegebene Societet [die Hanse] weiter als sie anfangs geordnet gewesen seyn mag / zu extendiren, und derselben statum gantzlich zu invertiren*.⁷⁷ Diese Gemeinschaft bewiese durch *congregationes* und *Feindliche praeparationes und heimbliche conventicula* eindeutig ihre illegale Existenz.⁷⁸ Bei den angeführten Privilegien handele es sich um bloße Reminiszenzen an verlorene und eingezogene Vorrechte, so dass die Städte auch nicht dem kaiserlichen Offenlegungsbefehl (Juni 1606) gehorcht hätten. Da sie zusätzlich in den jüngsten Konflikten Lübecks mit Schweden und Dänemark nicht als ein geschlossenes Corpus aufgetreten seien, sei die *Societet der HanseStädte / so ihren Ursprung dahero wegen der Commerciens genommen / nunmehr erloschen und gefallen / und etlicher [...] HanseStädte neue Verbündnus / vor eine Conspiration unnd Faction zu halten*.⁷⁹ Stück für Stück widerlegte Heinrich Julius die vermeintlichen Quasibestätigungen der Hanse bis zu den Reichsabschieden. Gerade das Argument der „Verantwortung“, es handele sich nicht um ein neues – und damit widerrechtliches – Bündnis, forderte den Herzog heraus. Er stellte einen Missbrauch des *Ius foederis* fest, da die Städte den Bündniszweck ihres kommerziell orientierten Zusammenschlusses eigenmächtig auf die Unterstützung rebellischer Untertanen ausgedehnt hätten. Wenn man Hansestädten aber *solche Colligationes, Confoederationes und Conspirationes* erlaube und ihre politischen Bündnisse legalisiere, *würde man ihnen mit der Zeit das Regiment im Reich Teutscher Nation [...] gar aufftragen unnd Sie zum Oberhaupt machen*.⁸⁰ Noch stünde es aber in der Macht von Kaiser und Reich, diese übertriebene Vision einer hansestädtischen Hegemonie zu verhindern.

In den B.H.H. hatte Wolfenbüttel den *Intent* der hansestädtischen *Confoederationes vel prorsus conspirationes* noch mit einem bei Reichfürsten wohl ungebrochen mit negativen Assoziationen verbundenen Terminus belegt: Am Ende der Aktivitäten gegen die Territorialfürsten stünde die Stiftung einer *stattliche[n] Schweitzerey*.⁸¹ Wenn hier ein formeller Austritt der Hansestädte aus dem Reichsverband und Gründung eines autarken Gebildes nach eidgenössischem Vorbild (noch) nicht gemeint

⁷⁷ HANSEATISCHER FLIEGENWEDEL, S. 31.

⁷⁸ Ebd., S. 32 bzw. 67.

⁷⁹ Ebd., S. 117. Vgl. B.H.H. III, S. 1207, wo auf ein Gutachten eines ungenannten fürstlichen Rates – wohl Fuchs v. Bimbach – verwiesen wird.

⁸⁰ HANSEATISCHER FLIEGENWEDEL, S. 128.

⁸¹ B.H.H. III, S. 1225. Die spätere Staatsrechtslehre verglich – unter anderen, auf keinen Fall kriminalisierenden Vorzeichen – die Schweizer Eidgenossenschaft und die Hanse, kam aber zu unterschiedlichen Ergebnissen. Während Christoph Besold 1643 deren Gleichartigkeit in Form eines Bündnissystems erkannte, setzte Hermann Conring 1655 die wirtschaftlich orientierte Hanse deutlich von der singulären Staatlichkeit der „*Helvetica societas*“ ab; Heinz MOHNHAUPT, Das Verhältnis des „*Corpus Helveticum*“ zum Reich und seinen Verfassungsinstitutionen, in: Schweizerisch-deutsche Beziehungen im konfessionellen Zeitalter. Beiträge zur Kulturgeschichte 1580–1650, hg. von Manfred BIRCHER (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung, Bd. 12), Wiesbaden 1984, S. 57–76, hier S. 60 f.

war, so darf die beunruhigende Wirkung nicht unterschätzt werden. Eine planvolle Bewegung, den Zugriff der Landesherrschaften oder gar des Reiches vollends abzuschütteln, existierte nicht und war aufgrund des verfassungspolitischen Gefüges des Reichsverbandes und der politischen Macht der Hansestädte nicht realisierbar, aber offensichtlich auch nicht undenkbar.

Heinrich Julius ließ auch den Rekurs auf die Übereinkommen der Hansestädte mit ausländischen Potentaten nicht gelten, da letztere weder Reichsstände waren noch den Strafandrohungen des Landfriedens unterlagen. Den Landfrieden hielten die Hansestädte ganz offensichtlich nicht ein, wie Lübecks jüngste Übergriffe ebenso belegten wie die veröffentlichten Schriftstücke inklusive der *ConspirationsNotul*⁸² von 1604, die durch die Goldene Bulle nicht abgedeckt sei. Zur propagandistischen Kriminalisierung der Kontrahenten, denen *foedera und Bündnus zu machen* als Privatorganisation ohnehin nicht zustände, rekurrierte Heinrich Julius auf das gerade unter dem Pseudonym Waremund ab Ehrenberg erschienene Werk „Meditamenta pro foederibus“ Eberhard von Weyhes, der das *Ius foederis* an Voraussetzungen und Ziele koppelte, derer das hansestädtische Bündnis aufgrund seines Anlasses und Auftretens (unzulässige Ausdehnung des Bündniszwecks auf die Unterstützung des aufständischen Braunschweigs) aber ermangele und das neben anderen verbotenen Konspirationen eben nicht *unter die Zahl iusti foederis* gerechnet werden dürfe.⁸³ Gerade im Braunschweiger Konflikt hätten die Städte *ihre gerümbte Societet viel zu weit unnd extra limites extendirt und sich colligiret und vnijret*, um eine Rebellion zu unterstützen.⁸⁴ Als Rädelsführer hatte er unter den Korrespondierenden Bremen und Magdeburg identifiziert. Die B.H.H. hatten bemerkenswerterweise noch Heinrich Kreffting als Hauptverantwortlichen der hansestädtischen Verhandlungen ausgemacht, dieser Passus war jetzt aber entfallen – wäre aber aufgrund der „Verantwortung“-Autorenschaft Krefftings noch berechtigter gewesen.⁸⁵ Dass sich die Hansestädte speziell auf geführte Kriege und geschlossene Bündnisse stützten, kam Heinrich Julius besonders entgegen, da er beweisen konnte, dass sie meistens

⁸² HANSEATISCHER FLIEGENWEDEL, S. 129. Heinrich Julius hatte in den B.H.H. ausdrücklich den Landfriedensschutz-Artikel der Konföderationsnotul v. 1604, wonach die Hansestädte *Handthabere des Landfriedens seyn sollten*, kritisiert und auf deren Aggressionen von 1605/06 verwiesen, so dass deren Beteuerungen *erdichtetet Treum und Landtlügen [seien] / wie dann auch die Hansestädte neben ihren Clienten das Contrarium in der That bewiesen*; B.H.H. III, S. 1204 f.

⁸³ HANSEATISCHER FLIEGENWEDEL, S. 132 bzw. 134; vgl. ebd., S. 172, wo die Illegalität der Werbungen Braunschweigs nachgewiesen wird; vgl. B.H.H. III, S. 873–876 und 1202 f. Zur 1609 erschienenen Schrift und der Charakterisierung Eberhard v. Weyhes als Hansegegner EBEL, Hanse (wie Anm. 6), S. 149, 151 u. 153. Weyhe hatte u. a. festgestellt, dass das Hanse-Bündnis für die meisten Städte eine *Species Conspirationis* sei, da sie landsässig und der Goldenen Bulle nach nicht bündnisfähig seien; ebd., S. 153. Im Folgenden zitiert der Herzog wiederholt Eberhard v. Weyhe (alias Waremund ab Ehrenberg); HANSEATISCHER FLIEGENWEDEL, S. 133–135.

⁸⁴ Ebd., S. 155. Die B.H.H. resümieren, dass die Friedensbemühungen der Fünfstädte, die unter dem *Namen der gantzen conspirirten vermeynten Societet* firmierten, angelegt seien, um *die Warheit zu diffamiren, und Unfug zu bementeln*; B.H.H. III, S. 1215. Die Einmischung in den Konflikt sei eine *unzeitige Geburt / ein monstrum zur Welt geboren*; ebd., S. 1225.

⁸⁵ B.H.H. III, S. 873 u. 1225.

zuungunsten der Städte geendet waren; er exemplifizierte dieses an den Aussöhnungsverträgen der Hansestädte mit Herzog Heinrich dem Jüngeren (1554/55).⁸⁶

Die von Kreffting behaupteten Ausgleichsbemühungen der Städte (Eingaben an Kaiser und Reichsstände sowie Gesandtschaften nach Prag und zum Regensburger Reichstag) waren aus Sicht des Herzogs spätestens durch einen cellisch-hansestädtischen Bündnisentwurf (April 1606) ad absurdum geführt worden. Vielmehr hätten Übergriffe auf ihn selbst und seinen Besitz die Hansestädte veranlassen müssen, die rebellische Stadt *aus ihrer Societet und Collegio zu verstossen und zu demembriren*.⁸⁷ Den Vorschlag, Braunschweig lediglich mit einer Geldstrafe zu belegen, kommentierte Heinrich Julius: *Lieber schreibt doch dem Keyser leges vor / wie er urtheilen sol*, und quittierte die Friedensartikel mit der Feststellung, dass die Hansestädte den Kaiser und seine Räte in die *Schul* führen wollten.⁸⁸ Speziell der 1607 unterbreitete Vorschlag, Braunschweig in Reichssequester zu legen, dokumentiere den wahren Bündniszweck der hansestädtischen Konföderationen und offenbare, *was Sie [die Hansestädte] vor reissende Wolfes Hertz unter dem Lemmerpeltz verborgen tragen*.⁸⁹

Die offizielle Protestation am Ende der „Verantwortung“ ließ der Herzog dahingestellt, verwies aber auf den kostenintensiven und schleppenden Verlauf der Hilfsleistungen und die kaiserlichen Mandate, die eine weitere Unterstützung Braunschweigs untersagt hatten.⁹⁰ Abschließend drohte er indirekt mit einer Handelssperre gegen die Hansestädte, deren *Bawerstoltz und Hochmuht* Kaiser, Potentaten und Reichsstände einhegen könnten.⁹¹

Der „Hanseatische Fliegenwedel“ verfehlte seine Wirkung weder in den Hansestädten noch im Reich. Gemeinsam mit der „Verantwortung“ und den früheren Streitschriften Wolfenbüttels darf er als Initialzündung einer intensiven Auseinandersetzung der zeitgenössischen Staatsrechtsliteratur mit der Hanse und ihrer juristischen Qualität angesehen werden.⁹² Eberhard von Weyhes/Ehrenberg, Matthias Stephan und Heinrich Brüning setzten sich mit dem Phänomen Hanse juristisch auseinander. Praktische Relevanz für den Konflikt um Braunschweig gewann der Diskurs, trotz aller Hoffnungen einerseits und Befürchtungen andererseits und Aufwandes beiderseits, jedoch überraschender-

⁸⁶ Ebd., S. 1206 f.

⁸⁷ HANSEATISCHER FLIEGENWEDEL, S. 180.

⁸⁸ Ebd., S. 182 (= B.H.H. III, S. 1232 f.).

⁸⁹ HANSEATISCHER FLIEGENWEDEL, S. 186 u. Glosse, S. 185.

⁹⁰ Der Herzog hatte anhand der Artikel für den Hansetag 1608 die finanzielle Erschöpfung der Hanse thematisiert, die für die „Verantwortung“ Geld ausbebe, das eigentlich für Fortifikationen und Solms' Bestallung gedacht war; ebd., S. 2 ff., Zitat S. 3; vgl. B.H.H. III, S. 1207–1210. Heinrich Julius spricht in den B.H.H. eines der Kardinalprobleme der städtischen Beratungen an: *Wie dann auch sonst die Städte eine der andern weit abgessen / haben auch viel Köpffe / und derowegen viel Sinn / und hat viel zu thun / so viel wunderliche / eigensinnige / unruhige Köpffe unter ein Dach zu sperren / ihre Consilia sey dissolvata, und weitleuffig / der eine wil hier / der ander da hinauß / und müssen vielen Leuten communicirt werden*, woraus zwangsläufig Indiskretionen resultierten; ebd., S. 1210.

⁹¹ HANSEATISCHER FLIEGENWEDEL, S. 189. Vgl. B.H.H. III, S. 1210.

⁹² EBEL, Hanse (wie Anm. 6), S. 149, der auf die bis 1611 erschienenen Werke von Weyhes/Ehrenbergs, Matthias Stephans und Heinrich Brünings verweist.

weise nicht. Die Diskussion verlagerte sich vielmehr in akademische Zirkel. Dennoch diskutierten die Städte über Monate hinweg, ob Klage eingereicht oder erneut publizistisch geantwortet werden solle – und vor allem von wem: namens der Hanse oder der Korrespondierenden. Lübeck verzichtete auf einen Konvent und sandte die herzoglichen Schriften an Domann, der ein Gutachten anfertigen sollte, damit *reputation, fam, und leumunth* der Hanse erhalten und zukünftig von solchen *diffamationen und schmehkarten* verschont bliebe.⁹³ Gerade Bremen, dessen Bürgermeister Kreffting die „Verantwortung“ verfasst hatte und der in den B.H.H. namentlich genannt worden war, distanzierte sich zunehmend von der publizistischen Kontroverse und billigte dem „Fliegenwedel“ – ohne dessen Inhalt zu kennen – einen moderaten Tenor zu.⁹⁴ Offiziell zweifelte Domann, welches Gremium diese Schrift überhaupt genehmigen und unter wessen Namen sie veröffentlicht werden sollte (14 Kontribuierende, Domann oder Hansetag). Wichtiger scheint aber ein beleidigter Stolz zu sein, als Domann verweigerte, dass *Ich daß jetzo nochmalß thuen soll, waß Ich vorhin bey den Stetten außgelaßen vorantwortung vorachtet*.⁹⁵ 1609 hatten die Korrespondierenden Hansesyndikus wie Hansetag übergangen und die „Verantwortung“ namens der „Vereinigten Teutschen Hansestädte“ drucken lassen, Domann aber nur mit der Drucklegung betraut und ebensowenig wie alle anderen Städte (außer Bremen und Lübeck) über Krefftings Autorenschaft unterrichtet, was kaum eine geeignete Basis für eine weitere Zusammenarbeit oder gar für eine Beauftragung mit einer derart verantwortungsvollen Aufgabe war. Bis 1611 – Kreffting starb in jenem Jahr an der Pest – diskutierten die hansestädtischen Gremien über eine geeignete Reaktion – zu einer Entgegnung auf den „Fliegenwedel“ kam es letztlich nicht.

Pakte II: Generalstaaten 1613/16

Im Juni 1611 wurde erneut die Reichsacht gegen Braunschweig verkündet. Die verbündeten Städte begleiteten den weiter schwelenden Konflikt durch Gesandtschaften, Korrespondenz und Verhandlungen, Lübeck bereitete parallel aber ein Bündnis vor, das alle Dimensionen sprengen sollte. Seit der Jahreswende 1611/12 verhandelte Lübeck im Haag über eine bündnispolitische Annäherung vor allem der hansischen Seestädte an die Generalstaaten. Zugleich sondierte Braunschweig wiederholt die Chancen für ein Separatbündnis mit den Generalstaaten, wobei immer diskutiert wurde, ob Braunschweig wie Emden (Delfzijler Vertrag, 1579) durch vertragliche Bindungen zu sehr in das Fahrwasser der Generalstaaten⁹⁶ geraten und zu einem weit ins Reich vorgeschobenen Satelliten degradiert werden könne.

⁹³ Lübeck an Braunschweig v. 30. Juni 1609; StaBS, B III 1: Bd. 127, 242r–243v. Auch in Lübeck an Bremen v. 30. Juni 1609; STAHB, 2 – A.5.a.6.a., Bd. 2.

⁹⁴ Bremen an Lübeck v. 10. Juli 1609; StaBS, B III 1: Bd. 127, 253r–256r.

⁹⁵ Domann an Lübeck o.D. (Dez. 1609/Jan. 1610?); STAHB, 2 – A.5.a.6.a., Bd. 2.

⁹⁶ Zu den Verhandlungen siehe Karl-Klaus WEBER, Die Generalstaaten und der Braunschweiger Konflikt zu Beginn des 17. Jahrhunderts, in: BSJb 80 (1999), S. 73–99 u. RATH, Hansestädte (wie Anm. 6), S. 225 ff. sowie älter Ernst WIESE, Die Politik der Niederländer während des Kalmarkrieges (1611–13),

Im Sommer 1612 erklärte Domann gegenüber einem Ausschuss der Niederländer: Die Hansestädte seien *in der anzahl ehemahls 72 gewesen, weren aber viel davon kommen, etzliche abgetretten, auch wegen des Hispanischen Krieges ihnen etzliche entzogen worden, Weren itzo 14 Stette, Es weren aber allen Stetten nicht davon communicirt auß allerhandt ursachen*: Einige seien katholisch, Hamburg noch unentschlossen, Magdeburg und Braunschweig seien keine Seestädte, Hildesheim dem Herzog untergeordnet, Danzig führe interne Diskussionen. Domann erklärte damit die Hanse der 72 für längst beendet und redete einer „Kontribuierenden-Hanse“ das Wort – das mag verhandlungstaktischen Gründen geschuldet sein, um den niederländischen Partnern ein kalkulierbares Bündnisrisiko zu vermitteln, während jede weitere Stadt neue Konfliktlagen einbringen musste. Die in Frage kommenden Städte zeigten keine einheitliche Linie, Hamburg hielt das Bündnis gar für ein *impossibel werck*,⁹⁷ das den Habsburger Kaiser beleidigen und Prozesse vor dem Reichshofrat provozieren müsse.

Bis Mai 1613 zogen sich die Debatten hin, ehe Lübeck einen Pilotvertrag abschließen konnte. Lübeck hatte den Anfang gemacht, und Artikel XIV des Vertrages wies den Weg, das Bündnis weiteren Hansestädten zu öffnen. Domann, der sich sehr früh für die Allianz ausgesprochen hatte, reiste deshalb nach Danzig; Hamburg, Bremen, Rostock, Lüneburg und Magdeburg wurden schriftlich zu Beitrittsverhandlungen ermuntert, während das weiterhin geächtete Braunschweig keine Offerte erhielt. Ausschlaggebend waren für Lübeck in erster Linie Bedenken wegen der reichspolitischen Verwicklungen Braunschweigs, denn solange die Reichsacht in Kraft blieb, war an dessen Aufnahme nicht zu denken. Schon eine Beteiligung der Stadt an den Konsultationen mit den Generalstaaten musste Lübeck dem Verdacht aussetzen, einen von Untertanen initiierten, von der höchsten Gerichtsbarkeit im Reich verfolgten und vom Kaiser und Reichshofrat geahndeten Landfriedensbruch nicht nur zu decken, sondern zu fördern. Ein Beitritt Braunschweigs hätte sämtliche Erklärungen obsolet gemacht, das Bündnis sei primär am Handelsschutz orientiert und auf die Nord- und Ostsee begrenzt.

Das Lübecker Vorgehen eines Separatabschlusses ist nicht untypisch. Schon 1603 hatte die Stadt mit Stralsund in Moskau eine Erneuerung der gesamthansischen Handelsvorrechte verhandeln sollen, am Ende aber für sich eine Alleinprivilegierung besiegeln lassen. Dieses Vorgehen rechtfertigte Lübeck als vorbereitendes Abkommen, während andere Städte es als egoistisches Vorpreschen kritisierten.⁹⁸ Angesichts des hansischen Mankos zügiger Beschlussfassung kann das Lübecker Vorgehen von 1603 und das von 1613, als die Reichsstadt mit den Generalstaaten ein Bündnis abschloss, als „Hanse der verschiedenen Geschwindigkeiten“ beschrieben werden, indem die Travestadt als Pilot Fakten schuf und anderen Städten danach der Weg für einen

und ihr Bündnis mit Schweden (1614) und den Hansestädten (1616) (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, Bd. 3), Heidelberg 1903. Allgemein Bernd KAPPELHOFF, Emden als quasiautonome Stadtrepublik 1611 bis 1749 (Geschichte der Stadt Emden, Bd. 2/Ostfriesland im Schutze des Deiches, Bd. 11), Leer 1994, S. 104 ff.

⁹⁷ Bericht Braunschweigs vom Hansetag (Lübeck, 26. Okt. – 2. Nov. 1612) o. D., StaBS, B III 4: Bd. 23, 326r–350r.

⁹⁸ IWANOV, Hanse im Zeichen (wie Anm. 10), S. 47 ff.

schritt- und/oder gruppenweisen Beitritt offen stand. Im Anschluss an die Ratifikation des Lübecker Pilotvertrages hatte Hansesyndikus Johannes Domann den Hansestädten 1613 ein bündnisbefürwortendes Memorandum „Vom Zustandt der Hanseestette unnd derselben Coniunction mit den Herrn Staaten“ vorgelegt.⁹⁹ Die 400jährige, durch wirtschaftliche und politische Erfolge profilierte Hanse habe infolge ungezählter und intensivierter Übergriffe und Handelsrestriktionen ihre frühere Dominanz eingebüßt. Domann diagnostizierte die Krisenursachen vorrangig in hanseinternen Prozessen, nämlich in der *Zertrenn: unnd endtsetzung deß Circkhels unndt daß viel Stätt von dem Bundt abgestanden unnd der Rest auch nicht einig*. Um diese Defizite auszugleichen und die entsolidarisierende Bewegung zu stoppen, plädierte er dafür, den *Circkhel wider zuergentzen unnd die abgestandene glider dem Leibe wider beyzufüeren*. Erwartungsgemäß lokalisierte Domann die Zielgruppe bei den ehemaligen Hansestädten an der Nord- und Zuidersee, die nunmehr den Generalstaaten angehörten.

Domann thematisierte – freilich mit dem Ziel, sie zu widerlegen – die Negativa eines Bündnisses mit den Generalstaaten. U. a. erkannte Domann auch eine gewisse Unruhe unter den Reichsfürsten und -ständen, die ein Bündnis mit den Generalstaaten *vor eine Conspiration zur rebellion unndt, wie ettliche reden, für eine neue Schweitzerey achten unnd halten werden*. Die bündniskritischen Kreise argumentierten erneut mit der Erinnerung an die eidgenössischen Vorgänge, deren zentrifugale Tendenzen mit der gerade an den zweiten unruhestiftenden Reichsteil erfolgenden bündnispolitischen Annäherung der Hansestädte an die Generalstaaten eine Neuauflage zu erfahren schienen. Auch wenn der Aufstand der Niederlande bei einigen Reichsfürsten vielleicht sogar mit Sympathie, offener Unterstützung und Schadenfreude über die Krise Spaniens verfolgt wurde, bestanden doch insbesondere bei den Landesherren – und hier speziell bei Heinrich Julius – land-sässiger Hansestädte aus verständlichen Gründen erhebliche Vorbehalte gegen dieses Bündnis und einen möglichen Rebellionstransfer in die Territorien des Reichsnordens. Das Pilotabkommen verhindere einen Kurs politischer Nichteinmischung, so dass Domann in der Neutralität eine *nullitet* erkannte. Sprichwörtlich müssten Neutrale *gleich denen, so mitten im Hause wohneten, von unden rauch unnd von oben guße* erwarten.

1615 ging der Konflikt um Braunschweig in eine neue Eskalation. Über mehrere Monate belagerte Friedrich Ulrich mit dänischer Unterstützung die Stadt, ehe einem Entsatzheer (2.000 Reiter, 8.000 Infanteristen) unter dem Kommando Solms' im Oktober 1615 der Durchbruch gelang und ein niederländisches Kontingent (3.000 und 4.000) an der Weser bereitstand, um auf Braunschweig vorzurücken. Wenige Wochen später gab der Herzog die Belagerung auf, Verhandlungen im Kloster Sterburg begannen Ende November. Alle Trümpfe lagen bei Braunschweig und seinen Verbündeten.

Der am 21. Dezember 1615 geschlossene Steterburger Vertrag¹⁰⁰ intendierte primär die Wiederherstellung des Friedens, klammerte deshalb die ungelöste Huldigungsfra-

⁹⁹ „Discurs D. Domanni Vom Zustandt der Hanseestette unnd derselben Coniunction mit den Herrn Staaten“ o. D.; AHL, ASA Ex, Hanseatica, Nr. 282.

¹⁰⁰ Steterburger Vertrag v. 21. Dez. 1615; NSTAWF 4 Urk 18, Nr. 8 (Ausf. für Wolfenbüttel) u. StaBS, A I 1, Nr. 1856 (Ausf. für Braunschweig), abgedruckt in LÜNIG, Reichs-Archiv, pars spec. IV, Leipzig 1713, S. 102–107; REHTMEIER, Chronica (wie Anm., 17), S. 1241–1246.



Abb. 2: Belagerung Braunschweigs und Verhandlungen in Steterburg 1615, kolorierter Holzschnitt, Uni- versitätsbibliothek Augsburg (urn:nbn:de:bvb:384-uba001908-9).

ge komplett aus und überließ die endgültige Klärung weiteren Konsultationen oder anschließend dem Reichskammergericht; einstweilen wurde aber beiden Parteien der Erhalt ihrer Rechte und Privilegien garantiert. Einseitig verpflichtete sich der Herzog, die landesherrliche Rebellionserklärung zu widerrufen und die Aufhebung der Reichsacht am Kaiserhof zu erwirken. Beide Seiten vereinbarten zudem, die Lösung noch bestehender und zukünftiger Differenzen dem Verhandlungs- oder Rechtsweg zu überlassen, keinesfalls aber mit Gewalt vorzugehen (VIII).

Für die Hansestädte wichtig, deshalb äußerst umstritten und schließlich sogar noch kurzfristig neuralgischer Punkt ihrer Zustimmung, war die *Assecuration* (Art. IX) des Dokuments, d. h. die Vertragsgarantie, deren Modalitäten die unmittelbar vor dem Abschluss stehenden Steterburger Konsultationen an den Rand des Abbruchs brachten. Bis unmittelbar vor dem eigentlich geplanten Tag der Ratifikation waren sich die Verhandlungspartner über eine Garantie der Generalstaaten einig, ehe die herzogliche Seite geltend machte, dass der Kaiser eine derartige Lösung kaum akzeptieren könne. Gegen den Widerstand Domanns wurden die Landstände und die Hansestädte zu Vertragsgaranten. Als Eideshelfer leisteten die Korrespondierenden als *Confoederirte und Sambtfreunde* eine negative Vertragsgarantie, indem sie gelobten, dass sie Braunschweig bei Verstößen gegen den Steterburger Vertrag *keine assistentz leisten, Sondern Unß zu dessen abstellung nach höchstem unsern vermögen bearbeiten wollen und sollen*.

Nolens volens waren die Korrespondierenden zu Bürgen eines Vertrages geworden, der den Modus vivendi zwischen einer Schwesterstadt und ihrem Landesherrn neu regelte. Einerseits dokumentierte diese zugewiesene Rolle eine offizielle Anerkennung der anscheinend noch weitgehend ungebrochenen Kraft einer offensichtlich renommierten Städtegruppe innerhalb der Hanse, die den Ausgang innerterritorialer Konflikte auf dem Weg der Diplomatie, wenn nötig aber auch militärisch beeinflussen konnte. Der Garantenstatus jedoch bremste andererseits zukünftig schnelle Aktionen ab und koppelte Interventionen an die Legitimität des Braunschweiger Widerstands. Damit wichen die Korrespondierenden allerdings kaum von ihrem Vertrag von 1607 ab, der die Rechtmäßigkeit städtischen Widerstandes zur Bedingung jedweden Eingreifens erklärt hatten.

Auf der Habenseite stand freilich, dass Braunschweig mit der weitgehenden Bestätigung des Vertrages von 1569 zu einem konsensual verstandenen Ausgleich verholfen wurde, der die traditionelle Vertragsidee, „derzufolge beide Partner durch historisches Recht aneinander gebunden waren“,¹⁰¹ bestätigte und dem landesherrlichen, inzwischen auch theoretisch (Knichen) untermauerten Anspruch auf das innerterritoriale Gewaltmonopol entgegenwirkte, so dass Stadt und Herzog sich als

¹⁰¹ So Heinz SCHILLING, Gab es im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit in Deutschland einen städtischen Republikanismus? Zur politischen Kultur des alteuropäischen Stadtbürgertums, in: *Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit*, hg. von Helmut G. KOENIGSBERGER (Schriften des Historischen Kollegs; Kolloquien, Bd. 11), München 1988, S. 101–143, S. 127, der den Steterburger Vertrag als einen späten Repräsentanten dieses Denkens interpretiert. Die Wiederaufnahme dieser Bewertung in Heinz SCHILLING, Stadt und frühmoderner Territorialstaat: Stadtrepublikanismus versus Fürstensouveränität. Die politische Kultur des deutschen Stadtbürgertums in der Konfrontation mit dem frühmodernen Staatsprinzip, in: *Recht, Verfassung und Verwaltung in der frühneuzeitlichen Stadt*, hg. von Michael STOLLEIS (Städteforschung Reihe A: Darstellungen, Bd. 31), Köln 1991, S. 19–39, S. 30.

formell gleichberechtigte Verhandlungs- und reziprok verpflichtete Vertragspartner präsentierten bzw. präsentieren mussten. Das frühmoderne Staatsprinzip mit seinen staatsrechtlichen Legitimationen war keineswegs so weit verdichtet, dass es sich in vermeintlich innerterritorialen Kontroversen von Eingriffen durch „Außen(minder)mächte“ wie den Korrespondierenden emanzipieren konnte.

Der Niederlande-Pakt von 1613 diente als Pilotvertrag für das drei Jahre später im Sommer 1616 von insgesamt zehn Hansestädten und den Vereinigten Provinzen abgeschlossene Bündnis. Parallel hatten die Korrespondierenden sich bereits im Oktober 1615 mit Lüneburg-Celle verbündet, 1616 dann zusätzlich mit Mecklenburg-Güstrow – es war eine Art „Niederdeutsche Union“, die dynastische Konkurrenzlagen (Celle vs. Wolfenbüttel) nutzte, Konflikte durch Abschreckung von vornherein einhegen sollte, der aber ein konfessionelles Motiv ebenso fehlte wie ein flächendeckendes Bündnisgebiet. Zu viele und gerade mächtige Territorien blieben außen vor.

Nach 1648 erlebte das knappe Vierteljahrhundert bis 1671 die Zurückdrängung intermediärer Gewalten. Nacheinander stampften die politisch-militärisch befähigten und nunmehr quasi-legitimierten Landesherren letzte Residuen hansestädtischer Autonomie spätmittelalterlicher Provenienz ein: Kurbrandenburg das noch 1631 für reichsunmittelbar erklärte Herford (1647) sowie das ein autonomes Besatzungsrecht beanspruchende Minden (1650), das Fürstbistum Münster das mit reichsständischen Ambitionen gescheiterte Münster (1661), das sich über die Reaktivierung seiner Hansekontakte erfolglos um eine Aufnahme in das Bündnis mit den Generalstaaten von 1645/46 bemühte und den Status einer *Civitas mixta* für sich reklamierte,¹⁰² erneut Kurbrandenburg das auf dem Höhepunkt seiner Krise von den Dreistädten im Stich gelassene Magdeburg (1666) und schließlich die Welfen auch Braunschweig (1671), während der kurkölnische Zugriff auf die Reichsstadt Köln (1671) ebenso erfolglos blieb wie der schwedische gegen das seit 1646 bestätigt reichsunmittelbare Bremen und der dänische gegen das sich aufgrund seiner Annäherung an den Kaiser, die Welfen und Kurbrandenburg behauptende Hamburg. Osnabrück, Lemgo und Rostock (bis 1788) dagegen konnten ihre semiautonome Position infolge der Schwäche ihrer Landesherren mit Abstrichen behaupten. Gleichwohl war der Übergang in den frühmodernen Territorialstaat nicht nur nachteilig, denn als Residenz- oder Festungsstadt eröffneten sich – freilich um den Preis politischer Autonomie – für die Städte generell, speziell aber für ökonomisch profitierende Eliten Chancen und Perspektiven, mit denen der „gewollte Weg in Richtung ‚Untertan‘“¹⁰³ nicht mehr zwangsläufig negativ besetzt sein musste. Das hatte sich gerade in Braunschweig 1671 gezeigt, denn der Bremer Delegierte schilderte seinem Rat die Spaltungen innerhalb

¹⁰² Jochen RATH, Fürstliche Autorität und städtische Autonomie nach 1648. Das Fürstbistum Münster, die Stadt Münster und die Hansestädte, in: Die frühneuzeitliche Monarchie und ihr Erbe. Festschrift Heinz Duchhardt, hg. von Ronald ASCH, Johannes ARNDT, Andreas SCHNETTGER, Münster 2003, S. 37–57 mit weiteren Literaturangaben.

¹⁰³ So Olaf MÖRKE, Der gewollte Weg in Richtung „Untertan“. Ökonomische und politische Eliten in Braunschweig, Lüneburg und Göttingen vom 15. bis ins 17. Jahrhundert, in: Bürgerliche Eliten in den Niederlanden und in Nordwestdeutschland. Studien zur Sozialgeschichte des europäischen Bürgertums im Mittelalter und in der Neuzeit, hg. von Heinz SCHILLING, Herman DIEDERIKS (Städteforschung Reihe A: Darstellungen, Bd. 23), Köln u. a., 1985, S. 111–133, hier S. 111.

der Bürgerschaft: *scheinen sehr uneynig zu sein, so daß einige fechten und sich wehren wollen, andere aber nicht, daß demnach bey unserer ankunfft die Sache in statu vulnerato schon gewesen, und weiter zuvermuthen, diese uneinigkeit werde eine schleunige übergabe nach sich ziehen.*¹⁰⁴ Tatsächlich erfüllte die Stadt bald darauf die herzoglichen Forderungen bedingungslos und leistete die Huldigung, ließ eine landesherrliche Garnison einrücken und die bisherige Ratsverfassung außer Kraft setzen – der Übergang des faktisch semiautonomen Braunschweig zu einer Erb- und Landstadt war perfekt.¹⁰⁵

Die Jahrzehnte nach dem Dreißigjährigen Krieg hatte eine ganze Serie an Städteunterwerfungen gezeitigt – die gelegentlichen Vermittlungsinitiativen der führenden Hansestädte blieben dabei ebenso vorsichtig wie ergebnislos. Wo sie 60 Jahre zuvor noch diplomatisch Einfluss nehmen, publizistisch selbstbewusst auftreten und militärisch erfolgreich wirken konnten, waren sie nunmehr gänzlich marginalisiert: Politik fand faktisch ohne die Städte statt.

Zum einem reichsfürstlichen Generalangriff auf städtische oder reichsstädtische Autonomie kam es trotz einiger spektakulärer Vorgänge freilich nicht. Als die Krise Köln vs. Köln sich 1671 abspielte, kritisierte ein Kölner gegenüber einem Bürger in Hamburg das hansestädtische – hier explizit Lübecks, Hamburgs, Bremens, Braunschweigs, Lüneburgs, Hildesheims und Kölns – Versäumnis zur Aufstellung Stehender Heere sowie übergabewillige Kreise innerhalb der Städte. Er stellte resignativ fest, es würden den Städten *die augen auff gethan werden, daß Sie sehen können, waß Sie gemacht, das Sie daß Edel Hansee Bündniß so verlassen haben. Es ist so etwaß Edles, Herrliches und theuer wertes gewesen vor die wahre teutsche freyheit, Ja vor die freyheit des gantzen Menschlichen Geschlechts [...], Ja wen man ihm weiter hette nachgesetzt und zu mehrern Kräfte bracht [...]. Erffurt ist weg. Braunschweig ist weg. Hamburg wirds nicht lang machen. In Summa ich sehe gahr nichts anders für Augen alß die gantzliche leibeigenschaft der Nachkommen [...]. Und wen die See Städte Lübeck, Hamburg, Bremen, Rostock etc: weg sind, so will ich umb die Städte oben im reich Regenspurg, Auspurg [sic!], Ulm, Wormß etc: nicht einen Kirsch kern geben.*¹⁰⁶

Eine Hanse der verschiedenen Geschwindigkeiten?

Offensichtlich suchten die führenden Hansestädte nach handlungsfähigen Einheiten, nachdem sich die großen Bündnisse des 15./16. Jahrhunderts nicht bewährt hatten. Diese auf eine breite Teilnahme angelegten Konföderationsnoteln waren einerseits kaum auf Vollständigkeit angelegt, schließlich gab es keine Liste der Hansemitglieder, andererseits auch kaum mobilisierbar oder von praktischem Nutzen. Vor allem jedoch bedeutete die Berücksichtigung noch so kleiner bis nachrangiger Hansestädte eine

¹⁰⁴ Zobel (Wolfenbüttel) an Bremen v. 7. Juni 1671; STAHB, 2 – W.3.c.2.c.

¹⁰⁵ Hans-Jürgen QUERFURTH, Die Unterwerfung der Stadt Braunschweig im Jahre 1671 (Braunschweiger Werkstücke, Bd. 16), Braunschweig 1953, S. 227–245 u. 271–278.

¹⁰⁶ Heinrich Fischer (Pseudonym) (Köln) an Anonymus (Hamburg) v. 7. Juli 1671 (n.St.); Staatsarchiv Hamburg, 111 – 1 Senat, Cl. VI (Hanseatice), Nr. 1a, vol. 1, fasc. 14b.

Verpflichtung des Gesamtbündnisses gegen starke oder immer mächtiger werdende Territorien. Insofern ist der Rückzug auf konzentrierte Pakte nicht nur ein Reflex eines exklusiven Kreises, der über militärische und diplomatische Fähigkeiten verfügte, sondern vor allem eine deutliche Absage an kleinere Städte, die keinen positiven Beitrag für unterschiedlich definierte Bündnisorganisationen liefern konnten. Es drohte eine negative Kosten-Nutzen-Rechnung.

Die über Jahrhunderte hinweg hilfreiche Unbestimmtheit des Gebildes Hanse funktionierte vor allem international, versagte aber, als die europäischen Nationalstaaten sich territorial und organisatorisch verdichteten, Macht konzentrierten, pauschale Wirtschaftsprivilegien für die *eine* Hanse verweigerten, sie aber Einzelstädten gewährten. Es scheint sich eine Phasenverschiebung anzudeuten für einen Prozess der „Enthansung“, der sich zunächst ökonomisch abspielte, als beispielsweise für Lübeck, Hamburg oder Bremen Einzelhandelsverträge lukrativer schienen und leichter auszuhandeln waren als gesamtbündische.

Dieses Phänomen fand später und im übertragenen Sinne im politischen Bereich statt: weg vom trägen und wenig organisierten Großverband, der die Gefahr nicht beherrschbarer Konfliktslagen in der Auseinandersetzung mit den Landesherren barg, hin zu mobilisierbaren Einheiten, die bei einer allseitig günstigen Verpflichtungsprognose ein begrenztes Risiko darstellen konnten. Das musste für Lübeck auf den ersten Blick wenig attraktiv erscheinen, schließlich war die Stadt reichsunabhängig, während selbst Hamburg und Bremen eine Reichsstandschaft nur bedingt geltend machen konnten, die anderen Städte erfolglos darum rangen oder taktierend darauf verzichteten, um lange Zeit lavierend einen verfassungsrechtlich keineswegs abgesicherten, sondern allenfalls traditionell und evolutionär begründbaren Zwischenstatus (*Civitates mixtae*) geltend zu machen. Dieser verpflichtete zu wenig, ließ aber ein Höchstmaß an Freiheitsrechten zu, vorausgesetzt er ließ sich realpolitisch durchsetzen.

Dass auch Städte wie Hamburg und Bremen Bündnisse suchten, zeigt die verhältnismäßige Offenheit der Verfassungssituation im Norden des Heiligen Römischen Reichs: Reichsstandschaft konnte diskutiert, in Frage gestellt, schlimmstenfalls kassiert werden. Zugleich malten die Landesherren immer wieder das Schreckgespenst einer „Schweitzerei“ im Reichsnorden an die Wand – das hatten auch die Hansestädte (Dommann) erkannt. Ein Ausscheren von Städten aus dem Reichsverband nach dem mittelalterlichen Vorbild der Eidgenossenschaft und im Windschatten der frühneuzeitlichen niederländischen Provinzen, ein „Turning Dutch“¹⁰⁷ beabsichtigten die Hansestädte

¹⁰⁷ Begriff in Anlehnung an Thomas A. BRADY, *Turning Swiss. Cities and Empire, 1450–1550*, Cambridge 1985. Bereits für Emden adaptiert von Heinz SCHILLING, *Civic Calvinism in Northwestern Germany and the Netherlands: Sixteenth to Nineteenth Centuries* (Studies in Medieval and Reformation, Bd. 50), Kirksville 1991, S. 37 mit Anm. 81 u. DERS., *Civic Republicanism in Late Medieval and Early Modern German Cities*, in: DERS., *Religion, Political Culture, and the Emergence of Early Modern Society: Essays in German and Dutch History*, Leiden 1992, S. 194. Vgl. Georg SCHMIDT, *Integration und Konfessionalisierung. Die Region zwischen Weser und Ems im Deutschland des 16. Jahrhunderts*, in: ZHF 21, 1994, S. 1–36, hier S. 33; Nada Boškowska LEIMGRUBER, *Die Frühe Neuzeit in der Geschichtswissenschaft: Forschungstendenzen und Forschungserträge*, Paderborn 1997, S. 42. Mit anderer Bedeutung bei Laura CRUZ, *Turning Dutch: Historical Myths in Early Modern Netherlands*, in: *Sixteenth Century Journal* 39, 2008, S. 3–22.

im Reich nicht zuletzt aus konfessionellen Motiven keineswegs, schließlich waren diese außer Bremen lutherisch oder – in der Minderheit – katholisch (Köln, Münster, Paderborn). Gefühlt konnte die Verfassungssituation nicht so petrifiziert erscheinen wie sie tatsächlich war, denn ein hansestädtisches Sezessionssequel war angesichts der politischen Verfestigungen nicht mehr realisierbar: Städte waren Punktherrschaften (Stoob), umgeben von mittlerweile überwiegend gefestigten Territorien, entfalteten aber im Reichsnorden keine territoriale Ausdehnung oder gar Hegemonie – es ging um die Wahrung des Erreichten, um den Status quo. Städte konnten ihre Semiautonomie zwar noch lange behaupten, profitierten hierbei zunächst häufig von der Schwäche der Landesherren, denen es nicht gelang, Konflikte mit ihren städtischen Untertanen einzuhegen und ohne Einfluss Dritter zu regeln. Dieses Manko traf nicht nur minder-mächtige Territorien (Lippe), sondern auch mittelmächtige (Welfen).

Aber ganz offensichtlich war das Modell hansestädtischer Sezession vor 1618 auch nicht völlig undenkbar, denn es eignete sich seinerzeit noch auf jeden Fall als rhetorische Figur und polemische Parole der Gegner: Es ging weniger um eine konkrete Furcht vor einem vollständigen Abfall der Städte, als vor einer Installation niederländischer Brückenköpfe und Satelliten im Reich, von denen sie intervenieren und Unruhe stiften konnten. Mit diesen fest im Glacis verwurzelten Städten hätten die Niederlande potentielle Gegner beschäftigen und auf Distanz halten können. Dieses Szenario flammte noch einmal 1657/58 im Konflikt Münster vs. Münster auf, als Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen eine Annäherung seiner Landstadt an die Niederlande unterbinden wollte. Der Unabhängigkeitskrieg der Niederlande fand als Abwehrkampf gegen spanisch-katholische Fremdherrschaft eine homogene Basis in der Bevölkerung. Diese negative nationale Identitätsbildung konnte es im Hanseraum im Heiligen Römischen Reich jenseits der Niederlande so kaum geben, schließlich waren Landesherr und Landstadt ganz überwiegend konfessionsidentisch, selten (Lemgo vs. Lippe) gab es nachhaltige Glaubenskonflikte. Darüber hinaus fehlte den Hansestädten sowohl eine vernetzte territoriale Basis als auch die geographische Anbindung an die Niederlande, um es Emden halbwegs nachzumachen. Vor allem aber ließen sie offensichtlich einen ausgeprägten Willen vermissen, überhaupt aus dem Reichsverband auszuschneiden.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen unterschiedlichen Beteiligungsformate und -grade der Städte an Gesandtschaften, Tagfahrten, Streitschriften, Bündnissen und Interventionen zeichnet sich spätestens mit der Einrichtung der Kontribuierenden um 1600 eine *Hanse der verschiedenen Geschwindigkeiten* ab. Iwanov spricht mit Blick auf die Kontribuierenden berechtigterweise von einer „Herausbildung von zwei Klassen“¹⁰⁸. Eine exklusive Städtegruppe leitete aus verstärktem finanziellen Engagement eine Ladungs- und Stimmrechtsprivilegierung gegenüber einer nachgeordneten Gruppe ab, für die bestenfalls mitverhandelt wurde. Die Kontribuierenden vertraten „ihre Interessen unmittelbar, gewannen einen Informationsvorsprung und festigten dadurch ihre Vorrangstellung“.¹⁰⁹ Diese frühneuzeitlichen Abstufungen nach beanspruchter Wichtigkeit und eingeräumtem Einfluss innerhalb der Hanse und auch parallel zu ihr

¹⁰⁸ IWANOV, *Hanse im Zeichen* (wie Anm. 10), S. 118.

¹⁰⁹ Ebd., S. 117.

lösten die mittelalterlichen Kategorien und Knotenpunkte der Kontore und Quartiere gewissermaßen ab und etablierten eine asymmetrische Hanse.

Diese Ungleichheit schlug sich in einer exklusiv angelegten Verteidigungspolitik nieder, die nicht als „unhansisch“ abgelehnt werden sollte, schließlich ging diese stets aus einem Kern von Hansestädten hervor, war zumeist auch ausdrücklich auf diese beschränkt. Die von Iwanov zwischen 1580 bis 1620 festgestellte „*allmähliche Transformation einer auf die Wahrung der kaufmännischen Interessen hin ausgerichteten Gemeinschaft in ein verteidigungspolitisches Bündnis*“¹¹⁰ ist Ergebnis einer aktiven Neuausrichtung der Hanse, die auf die staatliche Verdichtung im Reich reagierte. In schneller Folge entwickelten sich zwischen 1604 und 1616 immer neue Bündnisprojekte, die mal unter Hansestädten allein, mal mit anderen Partnern (Fürsten, Reichsgrafen, Reichsstädte, Union, Niederlande) geplant wurden, immer wieder gezielt andere Städtekreise mit Schnittmengen innerhalb der Hanse ansprachen. Die jeweiligen Teilnehmer versprachen eine jeweils günstige Zahlungs-, Beteiligungs- und Verpflichtungsprognose.

Dieses Modell paralleler und abgestufter Entwicklungen in Teilnahme, Teilhabe und Verpflichtungen, das für die EU mit „verschiedenen Geschwindigkeiten“ beschrieben wird, mag einen Erklärungsansatz für die ebenso heterogenen und deshalb gerade typischen Ausgestaltungen der Hanse liefern, die vielgestaltig war und immer nur eine Teilmenge eines intern wie extern niemals genau quantifizierten Verbandes interessierter und interessanter Städte darstellte: verschiedene Geschwindigkeiten – gemeinsame Richtung. „Richtung“ ist hier eher vage und als Zielorientierung mit Wirtschaftsinteressen und Rechtswahrung grob und hängt von individuellen Interessen, konkreten Krisen und Konstellationen ab. Innerhalb dieses Modells differierenden Tempos können für das frühe 17. Jahrhundert die Korrespondierenden (Lübeck, Hamburg, Bremen, Lüneburg, Braunschweig und Magdeburg) als zunächst kleinste Teilgemeinschaft identifiziert werden, die als „Inner six“ zwar eine ausschließlich verteidigungspolitische Ausrichtung verfolgten und später auch mit norddeutschen Territorien paktierten, bei ihren Konventen aber gleichwohl gesamthansische Angelegenheiten besprachen und vorbereiteten. Eintrittskarte für diesen exklusiven Kreis war nicht ein besonders lange zurückliegender – und im Zweifel auch kaum exakt nachzuweisender – Beitritt zur Hanse, sondern eine selbsterklärte und/oder zugebilligte Bündnisfähigkeit, -attraktivität und -notwendigkeit bevorzugter Mitglieder, die sich über eine Mischung aus Situation, Tradition und Verpflichtungswillen qualifizierten. Jenseits dieser „Inner six“ der Korrespondierenden gab es einen erweiterten Kreis ausgewählter Hansestädte von „Outer eight“, die als (Mit-)Kontribuierende (Köln, Hildesheim, Danzig, Stettin, Greifswald, Rostock, Stralsund, Wismar) mit einbezogen wurden. Unter diesen „Outer eight“ waren Greifswald, Rostock, Stralsund und Wismar als Signatarstädte des Bündnisses mit den Generalstaaten (1616) einmalig herausgehoben. Konfessionelle Gegebenheiten und andere Verpflichtungen konnten Einzelstädte von bestimmten Vereinbarungen per se ausschließen, so dass z. B. das katholische Köln kein Bündnis mit den Generalstaaten zeichnen konnte und Hildesheim aufgrund der Schutzherrschaft Braunschweig-Wolfenbüttels regelmäßig absagte.

¹¹⁰ Ebd., S. 322.

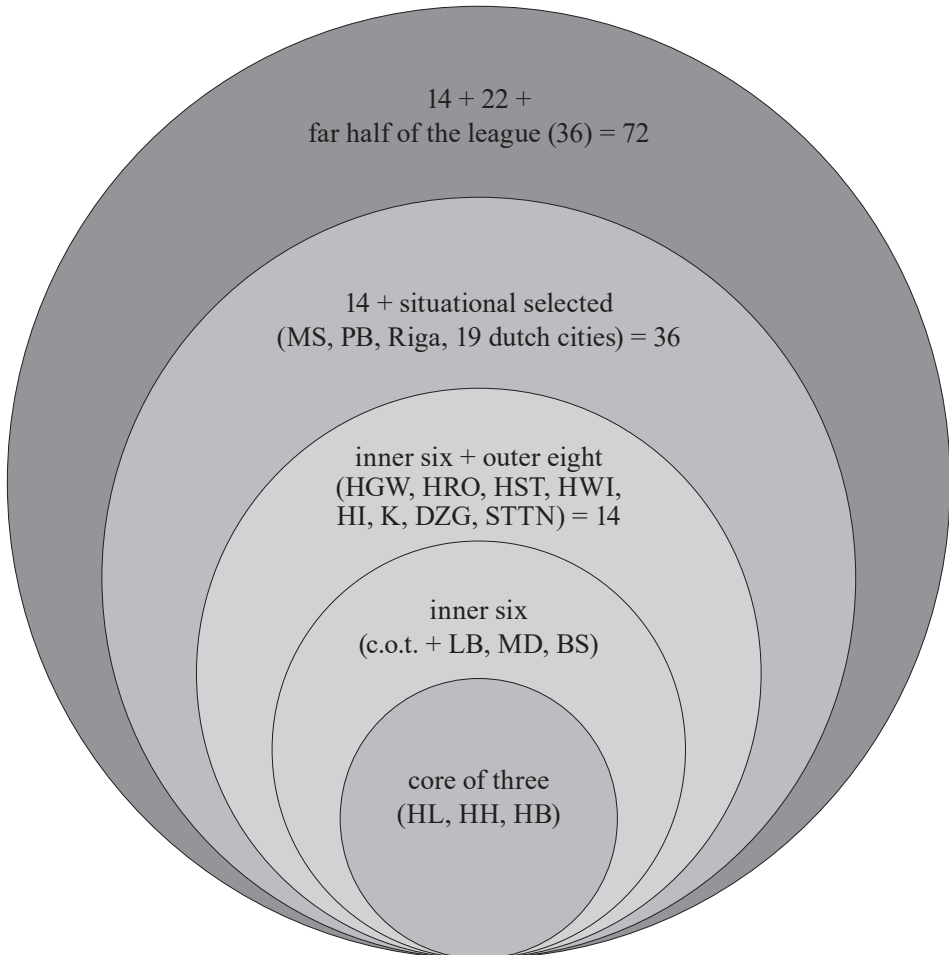


Abb. 3: Formelle und informelle hansische Teilgruppen im 17. Jahrhundert; Graphik: Jochen Rath.

Über diese 14 Städte hinaus waren Berücksichtigungen selten (1616 Anklam, das für einen Bündnisbeitritt vorgesehen war, aber nicht ratifizierte; gelegentlich – ohne eigenes Wissen – im Blickfeld: Münster, Paderborn, Riga) oder aber sie zählten 1616 als niederländische Städte implizit dazu. Damit unterschieden sie sich allerdings von der großen Gruppe der Kommunen vernachlässigbarer Bedeutung („Far half of the league“) nicht nur graduell. Dass aus den verteidigungspolitisch formierten „Inner six“ von 1607 und „Dutch ten“ von 1616 später eine Gemeinschaft aus Lübeck, Hamburg und Bremen („Core of three“) entstand, die gewissermaßen mit der Geschäftsführung beauftragt wurde, unterstützt letztlich das von EU-Beobachtungen abgeleitete „Modell einer Hanse der verschiedenen Geschwindigkeiten“, deren Teilgruppen angesichts akuter Verhandlungshindernisse mitunter spontan entstanden (Lübecks Alleinprivilegierung in Moskau 1603 und dessen Pilotpakt mit den Generalstaaten 1613), einer konkreten Krise entsprangen (sechs Korrespondierende 1607 mit Legitimitätsdebatte 1609) oder aber unter Ausschluss des Gros der Hansestädte planvoll eingerichtet wurden

(14 Kontribuierende 1600; Zehner-Bündnis mit den Generalstaaten 1616, Dreistädte 1629). Im Unterschied zum modernen Modell, das eine schrittweise EU-Annäherung und -Teilhabe von Staaten beschreiben soll, verhält es sich bei der Hanse zwischen 1600 und 1620 diametral anders: Die unterschiedlich zusammengesetzten Gruppen aktiver („schnellerer“) Städte grenzten sich gegenüber den passiveren Kommunen sukzessive ab, setzten Bevorzugungen in Tagfahrtzulassung und Stimmrechten (Votum decisivum) und Genuss von Privilegien durch und sollten vom exklusiv vereinbarten „Leistungsbezug“ im Bündnisfall profitieren. Diese variabel gruppierten, stets durch Schnittmengen gekennzeichneten „Kernhansen“ definierten sich hinsichtlich Zweck und Kreis wiederholt neu, spiegelten damit im Grunde nur die Elastizität der Hanse als Gesamtverband wieder, der sich anlassbezogen neu formieren konnte, nach Außen bewusst nur Konturen zeigte, bisweilen amorph wirkte. Allerdings muss konstatiert werden, dass es diesen Teileinheiten niemals um eine Ausweitung auf den Gesamtverband oder alle Städte ging, die halbwegs dazu gerechnet werden konnten. Es muss unterstellt werden, dass eine zahlenmäßig weitaus überwiegende Städtegruppe („Far 58“ oder bei Abzug der niederländischen und anderer Städte etc. „Far 36“ bzw. „Far half of the league“) von vornherein von bestimmten Abschlüssen ausgeschlossen bleiben sollte und damit abgehängt wurde: Tempo, Teilhabe und Transparenz legten die zugelassenen Städte fest, die eine günstige Prognose, eine positive Kosten-Nutzen-Rechnung versprachen. Das wurde zwar nur selten ausdrücklich erklärt, muss aber zumeist abgeleitet werden, da eine unbegrenzte Ausweitung letztlich nur die Anreize und Zwecke exklusiver Absprachen verwässert und die variierenden Kerngemeinschaften über Gebühr verpflichtet und Vereinbarungen uninteressant gemacht hätte. Indem der Teilnehmerkreis einzelner Abschlüsse stufenweise erweitert wurde, gab es parallele Gruppierungen unterschiedlichen Tempos: formelle, die durch – keineswegs homogene, sondern ausgesprochen situativ zustande gekommene – Zulassung generiert wurden, und informelle, die durch Nichtberücksichtigung entstanden, wobei die „Far 36/58“-Kommunen über die Vereinbarungen und damit auch über ihren zugebilligten Negativ-Status selten informiert waren. Zu beachten ist, dass diese Positiv-Teilgruppen nur auf Zeit gebildet wurden oder sehr begrenzte Sonderrechte genossen. Diese Verträge basierten auf der Hanse, nichthansische Städte wurden für den jeweiligen Zweck nicht integriert.

Zwischen Herren und Hanse. Die Städte der Mark Brandenburg im 14. und 15. Jahrhundert

Klaus Krüger

I.

„Zwei Knaben hatten solchen Herzensbund miteinander geschlossen. Der eine war von Adel, der andere von bürgerlicher Abstammung. Alle ihre Knabenspiele spielten sie gemeinsam auf dem Anger vor Tangermünde, und sie waren ein Herz und eine Seele. Die beiden wuchsen heran zu jungen Männern. Da lernte der eine ein Mädchen kennen und lieben. Sein ganzes Sinnen galt ihr, sein ganzes Streben war, sie zu gewinnen, seine schönsten Gedichte und Lieder widmete er ihr, denn er hatte eine gute Bildung genossen und verstand es vortrefflich, die Worte zierlich in Verse zu setzen. Das Mädchen war sein Leben und seine Seligkeit. Doch auch der andere entbrannte in heißer Leidenschaft zu dem Mädchen, und rücksichtslos riß er sie an sich. Warum auch nicht? Er war ja der mächtige Gebieter, dessen Herrentum keine Beschränkung seines Willens kannte, – und sein Jugendgespieler war nur ein einfacher Bürgerlicher. Der eine war Sutekind, der andere Dietrich von Quitzow.“

Auf den ersten Blick erkennt man einen belletristischen Text aus der Gründerzeit, aber dass es sich beim Verfasser ausgerechnet um Karl May handelt, ist vielleicht nicht sofort ersichtlich.¹ Tatsächlich hat der Schöpfer von Winnetou und Kara Ben Nemsi seine Romane und Erzählungen nicht nur in Amerika und dem Orient angesiedelt, sondern auch etwa im Anhalt des 18. und in der Mark Brandenburg des 15. Jahrhunderts. Dabei waren sowohl der betrogene Bürgerssohn Sutekind als auch der historische Dietrich von Quitzow als Raubritter durchaus populäre Gestalten in der schönen wie in der halbwissenschaftlichen Literatur des 19. Jahrhunderts;² den Hintergrund bildete die zehnjährige „Quitzwelt“, die mit der zeitgenössischen Chronik des bürgerlichen Juristen Engelbert Wusterwitz und ihrer späteren Bearbeitung durch Peter Häffitz

¹ Karl MAY, Ritter und Rebellen, Ausgabe Bamberg 1990, S. 66 f.

² Vgl. zu Gerke Sutekind: Carl-Friedrich VON KLOEDEN, Die Mark Brandenburg unter Kaiser Karl IV. bis zu ihrem ersten Hohenzollerischen Regenten oder: Die Quitzows und ihre Zeit, 4 Bde., Berlin 1836/37, hier 4, S. 302 f. *et passim*.

anschauliche Quellen zur Verfügung stellte.³ Theodor Fontane widmete ihr 1882 einen umfangreichen Abschnitt seiner „Wanderungen durch die Mark Brandenburg“⁴ und Karl May 1876 den unvollendet gebliebenen Band „Der beiden Quitzows letzte Fahrten“. Dieser wurde im vorigen Jahrhundert durch unterschiedliche Bearbeiter erheblich umgearbeitet und schließlich, zu drei Kurzgeschichten zerstückelt, in einem Sammelband unter dem Titel „Ritter und Rebellen“ neu herausgegeben.

Der Bürgersohn Suteminn nimmt schließlich, von langer Hand planend, Rache am gewalttätigen Adligen: In vielen Jahren als Söldner zu Wohlstand gelangt, entwickelt er sich zum „Ritter ohne Furcht und Tadel“,⁵ kämpft auf der Seite der Schwachen, unterstützt Notleidende mit Rat und Schwert, bis er sich schließlich mit List an seinem alten Feind rächen kann. Der adlige Ritter wird mit seinen eigenen Waffen geschlagen, die geliebte Frau zurückerobert.

Eine Kolportagegeschichte also, wie sie nicht nur das 19. Jahrhundert liebte? Den Hintergrund jedenfalls bildet die Situation in der Mark Brandenburg zu Beginn der Zollernschen Landesherrschaft 1415, vor genau 600 Jahren.⁶ Vorausgegangen war ein halbes Jahrhundert, in dem sich die Situation der Städte im Verhältnis zum Landesherrn und zum Adel langfristig verschlechtert hatte.

In der Folge sollen die Bemühungen der märkischen Städte untersucht werden, sich durch Teilnahme an unterschiedlichen Bündnissen – mit benachbarten Kommunen, mit Adligen, mit den Landesherrn, schließlich mit der Hanse – zu behaupten. Dies soll in drei Zeitschnitten geschehen: Zum einen wird die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts, die Zeit wechselnder Landesherrschaft, beobachtet, anschließend eben jene berühmte Quitzowzeit nach der Herrschaftsübertragung an das Geschlecht der Hohernzollern, und schließlich folgt ein Ausblick in die Mitte des 15. Jahrhunderts mit der hansischen Bündnisform der Tohopesate.

II.

Die politischen Ziele der jungen Städte in der Mark Brandenburg lassen sich mit dem Erhalt oder der Ausdehnung ihrer Privilegien und der daraus erwachsenden Einkünfte zusammenfassen. Zu diesem Ziel aber waren sie im wesentlichen konservativ, d. h. auf

³ Die Aufzeichnungen des Engelbert Wusterwitz. Überlieferung, Edition und Interpretation einer spätmittelalterlichen Quelle zur Geschichte der Mark Brandenburg, hg. von Wolfgang RIBBE (Einzelveröff. der Hist. Komm. zu Berlin 12), Berlin 1973; Microcronicon Marchicum von M. Peter HAFFT, in: (Novus) Codex diplomaticus Brandenburgensis, hg. von Adolph Friedrich RIEDEL, 4 Hauptteile (künftig: RIEDEL, CDB I–IV) in zus. 36 Bdn., Berlin 1838–1869, hier IV, 1, S. 46–167.

⁴ Theodor FONTANE, Quitzöwel [1882], in: DERS., Fünf Schlösser (Wanderungen durch die Mark Brandenburg 5), Berlin u. a. 1987, S. 9–105.

⁵ So bei MAY, Ritter und Rebellen (wie Anm. 1), S. 189.

⁶ Zur Hanse in dieser Zeit vgl. zuletzt Carsten JAHNKE, Die Hanse am Beginn des 15. Jahrhunderts. Versuch einer Beschreibung, in: Hanse und Stadt. Akteure, Strukturen und Entwicklungen im regionalen und europäischen Raum. FS für Rolf Hammel-Kiesow, hg. von Michael HUNDT und Jan LOKERS, Lübeck 2014, S. 15–27.

die Erhaltung der territorialen Einheit des Landes ausgerichtet. Die Auseinandersetzungen nach dem Ende der askanischen Herrschaft 1320, die unter den Wittelsbachern zu erheblichen territorialen Verlusten geführt hatten, zuletzt die Krise um den so genannten „falschen Woldemar“ in den Jahren um 1350 hatten die Position der Städte gegenüber den wechselnden Landesherrn durchaus gestärkt. In Zeiten politischer Wechsellagen bestanden grundsätzlich günstige Voraussetzungen für die Erneuerung und Erweiterung der städtischen Rechte. Dafür gingen die Kommunen kurzfristige Bündnisse unterschiedlicher Größe und auch ganz verschiedener ständischer Zusammensetzung ein. Zwar gab es auch in Wittelsbachischer und Luxemburgischer Zeit eine Reihe von Einungen, an denen die Städte beteiligt waren, doch folgten diese keiner durchgehenden politischen Leitlinie. Die Konsolidierung des Territoriums unter der Landesherrschaft Kaiser Karls IV. (reg. 1365–1378) sollte bewirken, dass für eine lange Zeit keine regelmäßige Bündnispolitik mehr zustande kam, da die zuvor so lange drohende Zersplitterung des Landes keine wirkliche Gefahr mehr darstellte.

Stattdessen begann sich der inhaltliche Schwerpunkt der städtischen Bündnispolitik in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auf die Bereitstellung militärischer Kontingente zu verschieben. Nachdem ein erster Vorstoß altmärkischer Städte dazu noch durch die Räte des schwachen Landesherrn Ludwig II. (reg. 1351–1365) abgewehrt worden war, war den Städten das Recht zum Selbstschutz zunächst aus der Hand genommen worden. Aber als die Städte der Altmark am 10. August 1353 ihr Einungsrecht nutzten, um ihren bereits mehrfach erneuerten Bund⁷ in einer *stede gantze enynge* abermals zu verlängern,⁸ bestand die (einzige wesentliche) Veränderung gegenüber den vorigen Briefen aus einer Erweiterung um eine detaillierte Heeresmatrikel. Beteiligt waren zu dieser Zeit Stendal, die Altstadt Salzwedel, Gardelegen, Seehausen, Osterburg und Werben. Gegenüber dem vorigen Bund von 1344 fehlten demnach die Neustadt Salzwedel und Tangermünde, dagegen sind Seehausen und Werben hinzu gekommen. Überliefert sind zwei Ausfertigungen für Gardelegen und Salzwedel.⁹ Die ersten fünf Bestimmungen unterschieden sich nicht von denen des Vorgängerbundes; verkündet

⁷ Bund des Adels mit sieben Städten der Altmark gegen Gewalt und Rechtsverletzung (1321 Dez. 21/1322 Jan. 2): RIEDEL, CDB I, 15, Nr. 99, S. 73 f.; dessen Erneuerung (1331 Dez. 10): RIEDEL, CDB I, 17, Nr. 36, S. 481; abermalige Erneuerung (1334 Okt. 9): RIEDEL, CDB I, 15, Nr. 119, S. 92; altmärkischer Sechsstädtebund (1344 Nov. 24): RIEDEL, CDB I, 14, Nr. 124, S. 88.

⁸ RIEDEL, CDB I, 17, Nr. 72, S. 501 f. Zitat aus der Salzwedeler Ausfertigung; in der Gardelegener Ausfertigung heißt es dagegen: *eyne stede gancze broderscap!* Auch sonst sind beide Briefe nicht wortgleich, entsprechen einander aber im Inhalt und in der Reihenfolge der Artikel.

⁹ RIEDEL, CDB I, 6, Nr. 138, S. 100 f. (Ausfertigung Gardelegen); RIEDEL, CDB I, 17, Nr. 72, S. 501 f. (Ausfertigung Salzwedel). Zu erkennen ist die Provenienz an der Reihenfolge (die jeweilige Stadt wird stets zuerst genannt), und in der Salzwedeler Ausfertigung heißt es zu Beginn der Matrikel: *wy van Soltwedel ...*; – zu den Bündnissen vgl. Eckhard MÜLLER-MERTENS, Untersuchungen zur Geschichte der brandenburgischen Städte im Mittelalter, 2. Teil: Zur Entwicklung der politischen und rechtlichen Stellung der brandenburgischen Städte im Territorium bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität Berlin, Gesellschafts- und sprachwiss. Reihe 5, 1955/56, Nr. 4, S. 271–307, hier S. 296, S. 304; Johannes SCHULTZE, Die Mark Brandenburg. Berlin² 1989, T. II, S. 118; Herbert HELBIG, Die brandenburgischen Städte des 15. Jahrhunderts zwischen Landesherrschaft und adligen Ständen, in: Die Stadt am Ausgang des Mittelalters, hg. von Wilhelm RAUSCH (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 3), Linz 1974, S. 227–244, hier S. 169.

wurden eine gemeinsame Verfolgung und Aburteilung von verfesteten Straftätern einschließlich des Verbots, Geächtete zu unterstützen,¹⁰ eine gemeinsame Politik, insbesondere eine übereinstimmende Haltung bei landesherrlichen Beforderungen, ein gemeinsamer Widerstand „mit Rat und Tat“ gegen Verunrechtung sowie der Schutz der eigenen Wortführer.

Im letzten Artikel heißt es weiter: *Were ok ennich stad, di hulpe dorfte, so scolen die andern stede der stad volgen mit sodaner were, also hirna bescreven steyt ...* Demnach hatte Stendal 14 Gleven¹¹ und vier Schützen¹² zu stellen, Gardelegen sieben Lanzen und zwei Schützen, Seehausen sieben Lanzen und zwei Schützen, die Altstadt Salzwedel sechs Lanzen und zwei Schützen, Osterburg drei Lanzen und einen Schützen, Werben zwei Lanzen und einen Schützen. Das Aufgebot bestand also aus insgesamt 39 Gleven und 12 Schützen, deren Unterhalt im Bedarfsfalle geregelt wurde:

Welke Stad, de desszer were bedervet, de scal den luden der gesand werden geven spise unde voder de ersten dry dage. Bedervet see de lude lengher, so schal eyn Jewelik Stad de eren spisen ses dage dar na. Bederfte den de Stad de lude lengk, so schal see den luden geven spise unde voder also langhe, also se de lude by syk beholden wyl: dar mede schal alle pantquytinghe ave wesen.

Durch Ablösezahlungen konnten sich die beteiligten Städte jedoch von der unmittelbaren Heeresfolge freikaufen. Der Betrag dafür belief sich für einen Lanzenreiter auf täglich¹³ eine Mark und für einen Schützen eine halbe Mark Silber, *unde myt dissem ghelde schal men de meyne were mede sterken unde holden*, d. h. es wurden für dieses Geld offensichtlich Soldtruppen angeheuert, die die Ausfallenden ersetzen sollten.

Schließlich wurden in knappen Worten die finanziellen Folgen eines solchen Kriegszugs geregelt. Demnach sollte jede Stadt nach ihrem Anteil an der Wehr für gemeinsam erlittenen Schaden aufkommen, umgekehrt aber ebenfalls nach ihrem Anteil am Gewinn – etwa durch Einnahmen aus Lösegeldzahlungen – beteiligt werden.

Der Artikel über die gegenseitige Kriegshilfe ist zu diesem Zeitpunkt neu – und er ist der einzige Passus des Vertrags, der nicht durch landesherrliche Privilegien abgedeckt war. Zwar hatten sich die Städte ihr Bündnisrecht immer wieder bestätigen lassen. Doch scheint sich dies eher auf politische Einungen zugunsten eines Landesherrn (wie in der gerade zurückliegenden Zeit der askanisch-wittelsbachischen Auseinandersetzungen)

¹⁰ Erstmals wird dieses Verbot mit einer Strafantrohung verschärft: Wem die Speisung oder sonstige Unterstützung eines Rechtsbrechers nachgewiesen würde, der sollte für ein Vierteljahr aus seiner Heimatstadt verwiesen werden.

¹¹ *glevien* = Lanzenreiter. Zu einer Gleve gehörte in der Regel außer dem Ritter noch eine Bedienung von zwei bis drei Mann.

¹² *scutten*; gemeint sind wahrscheinlich Armbrust-Schützen.

¹³ Dass diese Summe täglich aufzubringen war, geht aus dem Bündnisbrief nicht ausdrücklich hervor. Ein vergleichbarer Passus in einer altmärkischen Tohopesate macht dies aber wahrscheinlich: *Welke stat nicht ensendede desse were der stat, de sy eschede, de scal geven iowelkes dages vor den man mit der gleveien eyne mark sulvers stendelscher weringe und vor den scutten eyne halve mark to der reise.* RIEDEL, CDB I, 6, Nr. 168, S. 121, § 14 (1436 Sept. 1). Vgl. dazu auch unten bei Anm. 59.

zungen) oder aber um Einungen zur gegenseitigen Rechtshilfe gegen Straßenräuber bezogen zu haben. Hier wird dagegen das Widerstandsrecht „mit Rat und Tat“ gegen Verunrechtung durch den Landesherrn unmittelbar mit dem Artikel über die gegenseitige Kriegshilfe in Zusammenhang gebracht, so dass sich dieser potentiell gegen den wittelsbachischen Markgrafen Ludwig den Römer richten konnte.

In der Forschung hat dieser Vorstoß der altmärkischen Städte keine große Beachtung gefunden, und so wurde auch nicht wahrgenommen, dass dieser Versuch alsbald gescheitert ist. Völlig übersehen wurde bisher ein kurzer Vertrag, der am 1. Januar 1354 in Seehausen ausgestellt worden ist und sich ausdrücklich auf die gerade fünf Monate zuvor abgeschlossene Einung bezieht.¹⁴ Der dispositive Teil lautet:

„Wir Ratsmänner der Stadt Seehausen anerkennen öffentlich bezeugend in diesem Schriftstück, dass wir zusammen mit den Ratsmännern der Städte in der Altmark beschlossen haben, nämlich [mit denen] in Stendal, mit den Ratsmännern der Altstadt Salzwedel, Gardelegen, Osterburg und Werben, wo wir uns einmütig vereinigt haben, dass der Artikel, der in dem Brief der neuesten Einung zur Führung eines Krieges enthalten ist, keine Wirkkraft haben soll. Aber wenn eine der oben genannten Städte etwas tun wollte für den Krieg oder zum Krieg, soll dies einer anderen Stadt der Einung oder den über diese Einigung beschlossenen Briefen keinen Schaden zufügen.“¹⁵

Aussteller waren die Ratmänner derselben Städte wie am 10. August 1353, vermutlich dieselben Personen.¹⁶ Umso auffälliger ist es, dass dieses Schriftstück, im Gegensatz zu jenem (und erstmals wieder seit 1321/22), in lateinischer Sprache abgefasst ist. Ungewöhnlich ist weiterhin die Bezeichnung, die für den genannten früheren Bund verwendet wird: eine *unio de Wera facienda*, ein Kriegsbandnis. Am merkwürdigsten erscheint jedoch, dass der wirklich innovative Artikel jenes Briefes, in dem der gegenseitige Verteidigungsfall genau geregelt worden war, nun in dürren Worten kassiert wird. Der Satz, dass eine kriegswillige Stadt die übrigen Mitglieder des Bundes dadurch nicht zu Schaden bringen dürfe, besagt schließlich nicht mehr, als dass jede ihre Fehden alleine zu führen habe.

Alle diese Feststellungen lassen am ehesten den Schluss zu, dass dieser Brief den verbündeten Städten diktiert worden ist. Bei der Suche nach einem Machtfaktor in der Mark, der in der Lage war, die Bedeutung eines solchen – durch die landesherrlichen Privilegien nicht abgedeckten – Artikels zu erkennen und, vor allem, die Städte zu

¹⁴ RIEDEL, CDB I, 15, Nr. 197, S. 149.

¹⁵ *Nos Consules civitatis Sehusen recognoscimus lucide protestantes in hiis scriptis, Quod constituti fuimus apud Consules civitatum in antiqua Marchia, in Stendal videlicet, apud consules antique civitatis Soltwedel, Gardeleghe, Osterborch atque Werben, ubi unanimi consensu fuimus concordati, quod articulus contentus in litteris novissime unionis de Wera facienda nullum effectum vigoris in se debeat continere. Sed si una civitatum de civitatibus supradictis aliquid facere voluerit pro Wera vel ad Weram, alteri civitati hoc nullum unioni seu literis super dicta unione confectis inducere debet nocumentum.*

¹⁶ Unüblicherweise sind hier die anwesenden Ratsherren namentlich genannt, und zwar Arnold Vlassmenger und Heinrich Bucholt (Stendal), Dietrich Thurize und *magister* Dietrich Bollick (Salzwedel), Jacob de Seten (Gardelegen), Henning de Molne (Seehausen), Konrad Wolprecht (Osterburg) und Heinrich Grad (Werben). Da der Ratswechsel für gewöhnlich an Mariae Lichtmess stattfand, dürften sich am 1. Januar 1354 noch dieselben Herren im Amt befunden haben wie am 10. August 1353.

zwingen, diesen aus dem Vertrag zu streichen,¹⁷ der andererseits diesen Einfluss ein halbes Jahr zuvor, beim Bündnis von 1353, noch nicht in dem Maße gehabt hat (da ansonsten der betreffende Artikel kaum zustande gekommen wäre), stößt man unfehlbar auf die Räte des Landesherrn, neben Ulrich zu Lindow, Herr von Ruppin und Friedrich von Lochen, Hauptmann der Mark,¹⁸ namentlich Hasso von Wedel auf Falkenburg.¹⁹

Ludwig der Römer hatte sich den Herren zuvor durch deren Heeresfolge und durch eigene finanzielle Verschuldung dermaßen verpflichtet, dass es Hasso von Wedel in diesen Monaten gelungen war, geradezu die Kontrolle über den jungen Markgrafen zu übernehmen. Noch 1354 wurde er zum Vogt und Hauptmann der Neumark, im darauf folgenden Jahr zum „Hofmeister“, d. h. Hauptmann der gesamten Mark Brandenburg und der Lausitz ernannt.²⁰ Es handelte sich um „die eigene Entmündigung“ Ludwigs und in der Folgezeit „um eine lediglich durch die Ritterschaft kontrollierte Regentschaft“²¹ Hassos, zugleich wurde auch die politische Rolle der Städte erheblich gemindert. Waren sie im neumärkischen Rat, der Hasso von Wedel 1354 zur Seite gestellt wurde, zunächst mit vier Vertretern²² noch ebenso stark wie die Ritterschaft, wurden sie nach der Umbildung der Regierung, die jener nach seiner Ernennung zum obersten Hauptmann im Mai 1355 durchführte, überhaupt nicht mehr zur Beratung herangezogen; die *consilarii* setzten sich nun ausschließlich aus Vertretern der Ritterschaft zusammen. Es handelte sich nicht nur um eine kalte Entmachtung Markgraf Ludwigs II. durch Hasso von Wedel, sondern, was bisher wenig beachtet wurde, auch um ein weitgehendes Zurückdrängen der Städte aus den ständischen Gremien. Der kleine Vertrag vom 1. Januar 1354 liefert ein Indiz dafür. Es sollte 15 Jahre dauern, bis wir wieder von einem Bündnis altmärkischer Städte hören. Der Grund für diese verhältnismäßig lange Spanne liegt vermutlich in jenem gescheiterten Vorstoß von 1353 und weniger in der nun folgenden Phase relativer Ruhe und Sicherheit in der Mark.

¹⁷ Dass es sich eben so verhielt, ergibt sich vor allem daraus, dass nicht etwa der gesamte Einungsvertrag kassiert wurde, sondern lediglich jener bewusste Artikel. Die anderen Punkte betrafen ja diejenigen Rechte, die der Römer den Städten in ihren Versöhnungsurkunden zuerkannt hatte, an sie konnte Ludwig nicht rühren.

¹⁸ SCHULTZE, Mark Brandenburg (wie Anm. 9), T. II, S. 61.

¹⁹ Die Wedel, ursprünglich im südlichen Holstein beheimatet, besaßen mehrere Städte und Burgen in der nördlichen Neumark und stellten seit der Mitte des 14. Jh.s verschiedene markgräfliche Räte und Hofbeamte. SCHULTZE, Mark Brandenburg (wie Anm. 9), T. II, S. 117 *et passim*; Helga CRAMER, Die Herren von Wedel im Lande über der Oder. Besitz- und Herrschaftsbildung bis 1402, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 18, 1969, S. 63–129, bes. S. 122 f.; Gerd HEINRICH, Die „Freien Herren“ und das Land. Markgrafenherrschaft und landständische Einflußnahme in Brandenburg während des Spätmittelalters, in: Die Anfänge der ständischen Vertretung in Preußen und seinen Nachbarländern, hg. von Hartmut BOOCKMANN (Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien 16), München 1992, S. 137–150, *passim*.

²⁰ SCHULTZE, Mark Brandenburg (wie Anm. 9), T. II, S. 124 f. mit Quellenangaben; HEINRICH, Die „Freien Herren“ und das Land (wie Anm. 19), S. 144 f.

²¹ Zitate: SCHULTZE, Mark Brandenburg (wie Anm. 9), T. II, S. 125, S. 126.

²² Es handelte sich dabei um jeweils einen Ratsherrn von Arnswalde, Königsberg, Friedeberg und (Neu-) Landsberg.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1368 muss es in der Mark Brandenburg zu einer Erhebung der Stände gekommen sein, die sich in erster Linie gegen die Verwaltung des Territoriums durch landfremde Berater gerichtet zu haben scheint. Der Vorwurf gegenüber den Markgrafen, die indigene Ritterschaft zugunsten der Oberdeutschen zu vernachlässigen, hatte ja von seiten der Stände, vor allem des Adels und der Ritterschaft, die gesamte wittelsbachische Regierungszeit durchzogen.²³ Es gibt keine Nachrichten, die aus dem Vorfeld dieses Aufstandes berichten, und es ist auch völlig unklar, welche Gruppen im einzelnen daran beteiligt waren. Neben dem Konzept eines Schreibens Papst Urbans V. an den Markgrafen vom November 1368, mit dem jener dem offenbar schwer geschädigten Otto (reg. 1365–1373), Bruder und Nachfolger Ludwigs, Mut zusprach,²⁴ liegt lediglich ein undatiertes Brief aus dem Frankfurter Stadtarchiv vor, der die Gravamina einer nicht näher spezifizierten Versammlung ständischen Charakters zusammenstellt.²⁵ Die Beschwerden richten sich gegen die *manchvaldigen geste*, die ihren Herrn schlecht beraten hätten; abschließend wird festgehalten, man wolle den Markgrafen auffordern, diese fortzuschicken und sich stattdessen von Herren, Rittern und Stadträten der Kurmark beraten zu lassen. Als Beteiligte werden unter anderen die Ratsmänner von Berlin und Cölln genannt; es scheint sich demnach um eine mehrständische Versammlung ähnlich dem berühmten „Landtag“ von 1345 gehandelt zu haben.²⁶ Im Gegensatz zu jenem liegen hier jedoch keinerlei schriftlich fixierte Bündnisbriefe vor, die nähere Aufschlüsse über ein etwaiges untereinander getroffenes Abkommen zuließen.

Obwohl also wahrscheinlich gar kein formelles Bündnis bestand, hatte das entschiedene Auftreten der Stände Erfolg. Wie Johannes Schultze nachweisen konnte, verschwinden seit dem Herbst 1368 die Namen des Grafen Heinrich von Schwarzburg und anderer Gäste aus den Zeugenreihen der markgräflichen Urkunden, und einheimische Herren und Ritter sowie die Stadträte treten wieder als Hofmeister und Berater in Erscheinung. Zudem wurden offenbar seit Beginn des Jahres 1369 große Anstrengungen seitens der Städte unternommen, die finanziellen Verhältnisse des Landes zu sanieren. Als geeignetes Mittel scheint der Erwerb des Münzrechts angesehen worden zu sein. Jedenfalls kaufte der Berliner Rat dem Markgrafen die Münze in seiner Stadt ab,²⁷ und auch die altmärkischen Kommunen erwarben das Recht, ewige Pfennige zu

²³ RIEDEL, CDB I, 14, Nr. 116, S. 82 f. (1343 Dez. 22); Nr. 118, S. 84 f. (Dez. 24); RIEDEL, CDB I, 4, Nr. 23, S. 53 f.; RIEDEL, CDB III, 1, Nr. 23, S. 24 f. (1345 Sept. 26).

²⁴ Abgedruckt bei S. STEINHERZ, Die Beziehungen Ludwigs I. von Ungarn zu Karl IV. Zweiter Teil: Die Jahre 1358–1373, in: MIÖG 9, 1888, S. 529–637, hier S. 624 f. (1368 Nov. 18, Rom); dazu Karl LINDNER, Karl IV. und die Wittelsbacher, in: MIÖG 12, 1891, S. 64–100, hier S. 81; SCHULTZE, Mark Brandenburg (wie Anm. 9), T. II, S. 145 f.

²⁵ RIEDEL, CDB I, 23, Nr. 65, S. 45 f.; dazu HEINRICH, Die „Freien Herren“ und das Land (wie Anm. 19), S. 145 f.

²⁶ RIEDEL, CDB I, 4, Nr. 23, S. 53 f. (1345 Sept. 26); vgl. dazu die unterschiedlichen Einschätzungen bei Evamaria ENGEL, Berlin, Lübeck, Köln – ständische Aktivitäten der Städte. Stand und Ständeversammlung im mittelalterlichen Reich, in: Der Ost- und Nordseeraum. Politik – Ideologie – Kultur vom 12. bis zum 17. Jahrhundert, hg. von Konrad FRITZE, Eckhard MÜLLER-MERTENS, Johannes SCHILDHAUER (Hansische Studien VII), Weimar 1986, S. 159–179, *passim*; Schultze, Mark Brandenburg (wie Anm. 9), T. II, S. 67.

²⁷ RIEDEL, CDB I, 12, Nr. 27, S. 501–503 (1369 Juni 24); dazu SCHULTZE, Mark Brandenburg (wie Anm. 9), T. II, S. 148; Hans-Joachim VEIGEL, Uwe WINKLER, Dieter ENGELMANN (Bearb.), Mittelalterliche Handelsstadt Berlin/Kölln. Die Doppelstadt von den Anfängen bis 1648, Berlin o.J. [1987], S. 21.

schlagen, um mit den Einkünften die Schuldenlast des Landes abzubauen.²⁸ Zugleich stellte dieses Recht eine Einnahmequelle auch für die Städte und als ursprünglich landesherrliches Regal einen weiteren Schritt zur eigenen Autonomie dar.

Erst das entschiedene Auftreten der Stände gegen die landfremden Räte und die Anstrengungen zur Sanierung der landesherrlichen Finanzen brachten es mit sich, dass die Forderungen nach dem Selbsthilferecht Erfolg hatten. Schließlich zeigte sich Sigismund (reg. 1373–1388) bereit, den Städten das Eingehen interterritorialer Bünde zuzugestehen. Der Grund dafür ist in einer nach wie vor ungebrochenen Fehdeführung durch den Adel zu suchen, die nicht nur die Landesgrenzen überschritt, sondern diese geradezu als Deckung verwendete, wenn etwa Magdeburgische Vasallen unter dem Vorwand der Fehdeführung ins Havelland einfielen, um sich anschließend wieder auf heimisches Territorium zurückzuziehen. Zugleich ist erkennbar, dass der Kontakt zu auswärtigen Mächten wie Magdeburg innovativ auf die inhaltliche und formale Entwicklung des Einungswesens in der Mark wirkte.²⁹ So fanden nun zunehmend auch landesherrliche Landfriedensregelungen Eingang in städtische oder mehrständische Bundesbestimmungen.

Für die Städte zeigte sich, dass ihr Recht auf aktiven Widerstand gegen Rechtsbrecher nicht nur wegen der Vorbeugung künftigen Schadens von Vorteil war, sondern auch eine ganz reale Einnahmequelle sein konnte. Seit den dynastischen Auseinandersetzungen zu Beginn des 14. Jahrhunderts hatten sich die Städte diese Rechte sukzessive aneignen können, und der Niederschlag findet sich in den Urkunden über die städtischen Einungen. Die Bekämpfung von Straßenraub wird schließlich zu einem Privileg wie andere Rechte auch, die sich die Städte bei ihren Huldigungen gegenüber den Markgrafen regelmäßig bestätigen ließen. Zuvor waren sie nicht berechtigt gewesen, das Raubwesen außerhalb des Stadtgebietes selbst zu bekämpfen; „wurde der Betreffende dabei verletzt oder erschlagen, so galt dies als Friedensbruch und Angriff auf den Markgrafen“.³⁰ So nahm in der Folgezeit die Zahl derjenigen Privilegien zu, mit denen sich die Städte das Recht verbriefen ließen, selber Fehden zu führen und die Güter besiegtter Gegner zu plündern. Tatsächlich machten die bei den erwähnten Fehdezügen erbeuteten oder erpressten Gewinne das Recht auf eigene Kriegsführung – das mit dem Recht auf dafür abgeschlossene Verbündnisse Hand in Hand ging – schnell zu einem lukrativen Faktor für die Städte, und so nehmen die Regelungen zur Verteilung solcher Einkünfte bald einen großen Teil der Bestimmungen innerhalb der Bündnisbriefe ein. Entsprechendes

²⁸ RIEDEL, CDB I, 15, Nr. 220–223, S. 168–173 (1369 März 19 / Apr. 9).

²⁹ Exemplarisch zu erkennen an der Wolmirstedter *vorenynge unde vorbündnisse* (1379 Sept. 29) zwischen den Städten Stendal, Gardelegen, Osterburg und Tangermünde sowie dem Magdeburger Erzstift (Riedel, CDB II, 3, Nr. 1195, S. 73–75), dem ersten zeitlich befristeten Bündnis. Erstmals findet sich an dieser Stelle eine Exemption des Landesherrn aus den Bestimmungen, während die früheren Bünde teilweise sogar explizit gegen diesen gerichtet gewesen waren. Auch das Offenhalten einer Einung für weitere, hier noch nicht genannte Teilnehmer war bisher bei keinem Bündnis zu beobachten gewesen. Der Umstand, dass deren künftige Aufnahme von der Zustimmung des Landeshauptmanns abhängig gemacht wurde, zeigt, dass dieser den Vertrag dominierte – und ihn wohl auch initiiert hat. Schließlich deutet das Voranstellen dieser Bündniskonditionen, welche in den Städtebundbriefen bisher stets am Schluss zu finden gewesen waren, darauf hin, dass der Brief der landesherrlichen Kanzlei entstammt und nicht der Amtsstube einer der beteiligten Städte.

³⁰ MÜLLER-MERTENS, Untersuchungen (wie Anm. 9), S. 300.

gilt für die Heeresmatrikel, die nicht nur die Kontingente der einzelnen Städte, sondern auch die daraus zu errechnenden Gewinne aufs genaueste festschrieb.

Am Ende des 14. Jahrhunderts hat sich das Repertoire der voll entwickelten Landfriedensbündnisse, zunächst in der Altmark zu beobachten, auch in der Mittelmark herausgebildet. Als Zwischenfazit ist zu konstatieren, dass es meist politische Umbruchsituationen, etwa beim dynastischen Wechsel der Landesherrschaft, waren, in deren Zusammenhang sich die Städte bestehende Rechte bestätigen und nach Möglichkeit erweitern ließen. Seit dem frühen 14. Jahrhundert gehörten das Bündnisrecht sowie das Privileg zur Aburteilung auch adliger Rechtsbrecher dazu. Zugleich waren dies aber auch die Situationen, in denen die Städte von ihrem Bündnisrecht am ausführlichsten Gebrauch machten. Als Ziele sind stets die Einheit des Territoriums sowie der sichere Verkehr auf den Handelswegen zu erkennen. Tatsächlich wandte sich die adlige Fehdeführung nicht nur gegen den Handelsverkehr, sondern auch gegen die hörige Landbevölkerung; auch durch deren Beraubung wurden die damit belehnten Bürger geschädigt. Demzufolge richtet sich die Zielsetzung der Einungen nicht nur auf die Aufrechterhaltung der Straßensicherheit, sondern auch auf die der Bauern, die ja häufig Hörige der belehnten Bürger oder der Städte waren.

Es gilt die Feststellung, dass die Städte ihren Herren in Zeiten politischer Unruhen, Wirrnis und Anarchie stets die meisten Rechte haben abgewinnen können; man kann also nicht sagen, dass ihnen eine ruhige und friedliche Zeit am einträglichsten gewesen wäre. Die Städte betrachteten sich als zunehmend gleichberechtigte Gegner in einer fortwährenden Fehde, die ihnen neben schweren Verlusten auch immer wieder erhebliche Gewinne – nicht nur rechtlicher, sondern auch materieller Natur – einbrachte.

III.

Eine grundsätzliche Änderung lässt sich an der Wende zum 15. Jahrhundert, gegen Ende der luxemburgischen Herrschaft, beobachten: In dieser so genannten „Quitzwzeit“, von der eingangs die Rede war, kam es zunehmend zu Verträgen einzelner Städte nicht nur mit auswärtigen Herren,³¹ sondern auch mit adligen Geschlechtern innerhalb der Mark. Tatsächlich stellten sich Berlin und ein Teil der mittelmärkischen Städte im Jahre 1404 ausgerechnet unter den Schutz der aus der westlichen Prignitz stammenden Familie Quitzow,³² die bisher zu ihren erbittertsten Gegnern gehört hatte – und dies innerhalb des folgenden Jahrzehnts auch bleiben sollte.³³ Die luxemburgischen Landesherrn waren nach der Absetzung König Wenzels nicht mehr willens oder in

³¹ Vgl. oben bei Anm. 29 (Altmärkischer Bund mit dem Erzstift Magdeburg, 1379 Sept. 29).

³² Willy HOPPE, Die Quitzows, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 43, 1930, S. 22–43; HELBIG, Städte (wie Anm. 9), S. 232.

³³ Klage des Rates zu Gransee beim Rat zu Berlin und Cölln über die Knechte Dietrichs von Quitzow, von denen Granseer Bürger beraubt wurden, mit der Bitte um Rat und Hilfe (o. Dat.): RIEDEL, CDB I, 4, Nr. 6–8, S. 430 f. – Zur Fehde Dietrichs von Quitzow mit der Stadt Berlin im September 1410 vgl. die Aufzeichnungen des Engelbert Wusterwitz (wie Anm. 3), S. 119–126; dazu HELBIG, Die brandenburgischen Städte (wie Anm. 9), S. 232; vgl. auch SCHULTZE, Mark Brandenburg (wie Anm. 9), T. II, S. 210 ff.

der Lage, sich noch um den Zusammenhalt,³⁴ geschweige denn die innere Sicherheit in diesem als Nebenland und Spekulationsobjekt angesehenen Territorium zu bemühen. Immer häufiger wurden auswärtige Herren zu den (im übrigen laufend wechselnden) Hauptleuten und Verwesern der Landesteile bestellt.³⁵ Als Folge dieser als Missstände empfundenen Landespolitik herrschte ein andauernder latenter Kriegszustand wie der einzelner Städte auf dem Barnim mit den Pommernherzögen, den Grafen von Lindow-Ruppin und verschiedenen Adelsgeschlechtern.³⁶

Das zweite Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts brachte der Kurmark den Wechsel zu derjenigen Dynastie, deren brandenburgische Linie in den folgenden 500 Jahren Brandenburg, das Königreich Preußen und schließlich das Deutsche Reich regieren sollte: den zu dieser Zeit bereits seit dreieinhalb Jahrhunderten belegten Hohenzollern.³⁷ Beim Tode Josts von Mähren 1411 fiel die Markgrafschaft an Sigismund zurück. Der König ernannte den Nürnberger Burggrafen Friedrich VI. aus dem Hause Zollern, das bereits die bedeutendste Herrschaft in Ober- und Mittelfranken innehatte, zum *rechten Obristen und gemeinen Vorweser und Hauptmann*; dieser hatte ihn bereits im Jahr zuvor bei der Wahl zum König wesentlich unterstützt.³⁸ Die Übertragung der Mark wurde im Dezember von König Wenzel bewilligt, woraufhin Friedrich im Sommer

³⁴ So verkaufte Sigismund im Juli 1402 die Neumark an den Deutschen Orden. Quellen und Literatur dazu bei SCHULTZE, Mark Brandenburg (wie Anm. 9), T. II, S. 207.

³⁵ Etwa die Ernennung der Herzöge von Mecklenburg durch Mgf. Jost zu Verwesern der Prignitz (1402 Nov. 25): RIEDEL, CDB II, 3, Nr. 1272, S. 157–159, der Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg zu Vögten der Altmark (1403 Okt. 28): ebd., Nr. 1276, S. 162 f. sowie zusätzlich der Mittelmark (1403 Nov. 24): ebd., Nr. 1279, S. 165, Nr. 1280, S. 165–167. Verweser der Mittelmark scheint 1409 Hz. Swantibor von Pommern-Stettin geworden zu sein; so (und nur dort) in den Aufzeichnungen Wusterwitz (wie Anm. 3), S. 104.

³⁶ Die Stadt Strausberg fiel ebenso vorübergehend in pommersche Hand wie das Schloss Bötzwow; am 20. Sept. 1402 durch Dietrich von Quitzow für die Pommernherzöge eingenommen und verbrannt, wurde Strausberg am 17. September 1404 abermals durch Dietrich von Quitzow – diesmal auf Seiten der brandenburgischen Stände stehend – zurückerobert. Bötzwow (seit 1652: Oranienburg), am 25. Juli 1402 in die Hand Dietrichs von Quitzow für Pommern gefallen, wurde zwei Jahre später erneut durch denselben eingenommen und blieb in seiner Hand. In den folgenden Jahren erwarben die Quitzows eine ganze Reihe Schlösser von Jost, teils käuflich, teils durch Verpfändung; Johannes Schultze spricht in diesem Zusammenhang vom „Ausverkauf der märkischen Städte und Burgen.“ Angeblich wurden in diesem Zusammenhang 22 Dörfer verwüstet. SCHULTZE, Mark Brandenburg (wie Anm. 9), T. II, S. 202–205, Zitat S. 217.

³⁷ Felix PRIEBATSCH, Die Hohenzollern und die Städte der Mark im 15. Jahrhundert. Berlin 1892; DERS., Die Hohenzollern und der Adel der Mark, in: Historische Zeitschrift 88, 1902, S. 193–246; an neuerer Lit. sind zu nennen Heidlore BÖCKER, Die Festigung der Landesherrschaft durch die hohenzollernschen Kurfürsten und der Ausbau der Mark zum fürstlichen Territorialstaat während des 15. Jahrhunderts, in: Brandenburgische Geschichte, hg. von Ingo MATERNA und Wolfgang RIBBE, Berlin 1995, S. 169–230; Thomas STAMM-KUHLMANN, Die Hohenzollern, Berlin 1995; Wolfgang NEUGEBAUER, Die Hohenzollern I: Anfänge, Landesstaat und monarchische Autokratie bis 1740, Stuttgart 1996.

³⁸ Zum Heimfall der Mark 1411: Aufzeichnungen Wusterwitz (wie Anm. 3), S. 127 f.; vgl. zum Folgenden: SCHULTZE, Mark Brandenburg (wie Anm. 9), T. II, S. 223 ff.; BÖCKER, Festigung (wie Anm. 37), S. 169 ff.; zur Person Friedrichs ausführlich: SCHULTZE, Mark Brandenburg (wie Anm. 9), T. III, S. 9 ff.; zuletzt Reinhard SEYBOTH, Friedrich VI. (I.) († 1440), Burggraf von Nürnberg, Kurfürst von Brandenburg, in: Fränkische Lebensbilder 16, 1996, S. 27–48.

des folgenden Jahres erstmals brandenburgischen Boden betrat. Am 10. Juli 1412 huldigten ihm die Stände in Berlin, die altmärkischen Städte weigerten sich zunächst und unterwarfen sich erst im Verlauf des folgenden Herbstes.³⁹

Außer mit den Städten hatte sich der neue Regent mit dem einheimischen Adel zu arrangieren, dem eigene Ambitionen in bezug auf die Markgrafschaft unterstellt wurden.⁴⁰ Besonders die Ritterschaft in Altmark, Havelland und Prignitz – namentlich die Brüder Dietrich und Johann von Quitzow sowie einzelne Angehörige der Bredow, Putlitz und Rochow – weigerten sich, dem Nürnberger zu huldigen und wurden vom König deswegen ermahnt.⁴¹ In diesem Zusammenhang ist der Bericht in den Aufzeichnungen des Engelbert Wusterwitz bemerkenswert, der notiert:

*Etliche aber vom adel, sonderlich die Quitzowen, Caspar Ganß, herr zu Putelitz, Wichart von Rochow und Achim von Bredow mit ihrem anhang, sind zurücke getreten, wan sie hatten sich mit einem eid verbunden, widder den herrn burggraffen feste beieinander zu stehen. Darumb haben sie sich der huldung geweigert und verechtlich gesprochen: Es ist ein tand von Nürenberg.*⁴²

³⁹ Gebot Sigismunds an Stände und Einwohner der Mark, Friedrich von Nürnberg als Verweser und oberstem Hauptmann der Mark zu gehorchen (1411 Juli 8): RIEDEL, CDB II, 3, Nr. 1295, S. 178–181; Bewilligung durch Wenzel: Ebd., Nr. 1299, S. 187 f. (1411 Dez. 15); zur Ankunft Friedrichs in Brandenburg: Aufzeichnungen Wusterwitz (wie Anm. 3), S. 129 f.; Huldigungseid der Ständeversammlung gegenüber Friedrich: RIEDEL, CDB II, 3, Nr. 1306, S. 195. Bestätigung der Privilegien für Berlin und Cölln (1412 Juli 6): RIEDEL, CDB SB, Nr. 64, S. 270; Urkundenbuch zur Berlinischen Chronik [1232–1550], hg. von dem Verein für die Geschichte Berlins durch Ferdinand VOIGT, Berlin 1869 (im Folgenden: BUB), hier V, Nr. 1, S. 325; vgl. die Berichte des Engelbert Wusterwitz (wie Anm. 3, S. 129) und im Microcronicon Marchicum des Peter Hafftiz (wie Anm. 3), S. 50; vgl. auch ebd., S. 55; Bestätigung der Privilegien für Alt- und Neustadt Brandenburg (Juli 12): RIEDEL, CDB I, 9, Nr. 137 f., S. 87 f.; zur Haltung der altmärkischen Kommunen: Befehl Kg. Sigismunds an die Städte der Altmark, dem Burggrafen von Nürnberg zu huldigen (1412 Aug. 12): RIEDEL, CDB II, 3, Nr. 1309, S. 197 und abermals (Sept. 13): Nr. 1312, S. 199 f.; der gleiche Befehl an die Städte auf dem Barnim: Nr. 1310, S. 198; der gleiche Befehl an die Städte auf dem Glin: Nr. 1311, S. 198 f.; Wiederholung des Huldigungsbefehls an Stände und Bewohner der Mark (1415 Juli 11): Nr. 1351, S. 237 f.; Vermerke über die geleistete Huldigung, jeweils mit den Daten der einzelnen Städte: Codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus. Sammlung ungedruckter Urkunden zur Brandenburgischen Geschichte, hg. von Georg Wilhelm von Raumer (im Folgenden: RAUMER, CDBC), 2 Bde., Berlin u. a. 1831–1833, hier I, Nr. 28, S. 66 f.; für Stendal (1412 Nov. 14): RIEDEL, CDB I, 15, Nr. 265, S. 209 und abermalige Bestätigung (1416 Jan. 25): Nr. 266, S. 209; für Salzwedel (1412 Nov. 21): RIEDEL, CDB I, 14, Nr. 291, S. 222 und abermalige Bestätigung (1416 Jan. 31): Nr. 296, S. 227; für Seehausen (1412 Nov. 19): RIEDEL, CDB I, 6, Nr. 28, S. 361; für Werben (1412 Dez. 11): ebd., Nr. 22, S. 412 f. und abermalige Bestätigung (1416 Feb. 4): Nr. 23, S. 413.

⁴⁰ Vgl. Magdeburger Schöppenchronik (RIEDEL, CDB IV, 1), S. 194.

⁴¹ RIEDEL, CDB II, 3, Nr. 1317, S. 203 f. (1412 Okt. 30).

⁴² Aufzeichnungen Wusterwitz (wie Anm. 3), S. 131. Kaspar Gans zu Putlitz war seit 1409 Vogt der Altmark: RIEDEL, CDB I, 16, Nr. 43, S. 37–39 (1409 Okt. 16). – Vgl. (zu 1412) die Anfrage des Kaspar Gans und der Brüder Dietrich und Johann von Quitzow an den Bf. zu Havelberg, wie sich dieser zu dem Nürnberger Burggrafen halten wolle (mit einer Androhung, ihm die Freundschaft aufzukündigen): RIEDEL, CDB I, 1, Nr. 20, S. 309.

Erst nachdem die Quitzows und ihre Verbündeten, ihrerseits im Verbund mit den Herzögen von Stettin, von Friedrichs Truppen geschlagen worden waren,⁴³ kam es im darauf folgenden Frühjahr zu einer – wenn auch nur vorübergehenden – Verständigung der Adelsopposition mit dem Markgrafen,⁴⁴ kurz nachdem auch die letzten Städte in Prignitz und Altmark sich Friedrich unterworfen hatten.

Trotz der vorhandenen Interessengegensätze innerhalb der märkischen Stände polarisierten sich Adel und Ritterschaft sowie die Städte keineswegs in zwei einander unversöhnlich gegenüberstehende Parteien. So hatte es der städtische Chronist Engelbert von Wusterwitz in seinem Bericht über die Einsetzung Friedrichs durch König Sigismund dargestellt:

Darauff sind etliche vom adel, als sonderlich Caspar Ganß, herr zu Putlitz, der die alte Marcke damals als ein verweser inne hatte, und von den fürnembsten stedten zwe in Ungern geschickt, gegen Ofen, dem genanten könige huldung zu thun, welcher ihnen alle ihre privilegia gerechtigkeiten und alte löbliche gewonheiten mit seinen brieffen und siegel confirmirt und bestetiget hat. Darnach haben sie ihme huldung gethan, mit fleisiger und demütiger bitte, das er in eigener person die Marcke besuchen und von der Quitzowen beschwerung und bedrängnis erlösen wolte, wan dis were ihrer aller hochliches und hertzliches begern. [...] Er wolte ihnen aber einen von seinen herrn schicken, der mit weisem rathe und fürsichtigkeit solte helfen die Marcke zu gutem wesen bringen. Auf solche gute und gnedige vertröstung sind sie widder heimkommen.⁴⁵

Noch Johannes Schultze akzeptierte dieses Tableau, als er kommentierte: „Daß die märkischen Städte damit einverstanden sein konnten, war ebenso wahrscheinlich wie der Widerstand der Ritterschaft.“⁴⁶ Vielmehr scheinen jedoch Zustimmung bzw. Ablehnung quer durch alle Stände gegangen, allenfalls den Grenzen der Landschaften gefolgt zu sein. So mussten die Städte der Altmark, die zu dieser Zeit weniger stark unter dem Raubwesen zu leiden hatten, von Sigismund ebenso oft zur Huldigung

⁴³ Gefecht am Kremmer Damm, 1412 Okt. 24. Berichte darüber bei Engelbert Wusterwitz (wie Anm. 3), S. 131–133 sowie im *Microconicon Marchicum* des Peter Hafftiz (wie Anm. 3), S. 51. Literaturangaben bei SCHULTZE, Mark Brandenburg (wie Anm. 9), T. III, S. 14.

⁴⁴ RAUMER, CDBC I, Nr. 6, S. 47 (1413 Apr. 4); Nr. 9, S. 49 (Apr. 5).

⁴⁵ Aufzeichnungen Wusterwitz (wie Anm. 3), S. 127. – Vgl. ähnlich die Magdeburger Schöppenchronik (RIEDEL, CDB IV, 1, S. 193), die diesen Bericht folgendermaßen abschließt: *Des de rede gar sere ervrawet weren und was on eyn gud tovorsicht. Also scheyden se gutliken van dem koninge und quemen vroliken wedder to lande.*

⁴⁶ SCHULTZE, Mark Brandenburg (wie Anm. 9), T. II, S. 226. Er fährt fort: „Die Entscheidung König Sigismunds [...] war ein Akt so staatskluger und verantwortungsbewußter Überlegung und von so positiver Auswirkung für die Mark Brandenburg, wie man ihn nach der jahrzehntelangen mit der Mark betriebenen Schacherpolitik von einem Gliede des Luxemburger Hauses kaum jemals hätte erwarten können. Neben der tiefen Verpflichtung und Verbundenheit Sigismunds gegenüber dem Nürnberger Burggrafen [...] scheint doch auch ein gewisses königliches Verantwortungsgefühl noch mitgesprochen zu haben, das die drastischen Schilderungen und Klagen der märkischen Deputierten von den trostlosen Zuständen in seinem Erblande erweckte“ (ebd., S. 226 f.).

gegenüber Friedrich aufgefordert werden wie Teile der Ritterschaft; zum anderen wird angesichts der in der Chronistik so kraftvoll dargestellten Spitzen der ritterlichen Opposition oft übersehen, dass diese ja nur einen kleinen Teil des märkischen Adels betraf, während die allermeisten märkischen Ritter Friedrich eben keinen Widerstand leisteten.⁴⁷ Keineswegs trennten die Interessengegensätze innerhalb der märkischen Stände Adel und Ritterschaft auf der einen von den Städten auf der anderen Seite, letztere von einem städtefreundlichen König und seinem Vertreter im Lande unterstützt.

Bereits im August 1412 hatte König Sigismund den Nürnberger Burggrafen beauftragt, zur Unterdrückung der Fehden in der Mark einen allgemeinen Landfrieden zu errichten,⁴⁸ und in den darauf folgenden Monaten sicherte sich dieser durch ein Netzwerk von Schutzbündnissen mit benachbarten Territorialherren ab,⁴⁹ die teilweise explizit auf die endgültige Unterwerfung des aufsässigen märkischen Adels ausgerichtet waren.⁵⁰ Nachdem es ihm im Februar 1414 mit Unterstützung auch der Städte gelungen war, mehrere

⁴⁷ Das Supplement, Namensverzeichnis und Register zu RIEDELS Codex diplomaticus Brandenburgensis, in zus. 5 Bdn. von Moritz HEFFTER, Berlin 1865–69, enthält (I, S. 492 f.) etwa 20 Briefe Sigismunds an Adlige, die die Aufforderung enthalten, Friedrich zu huldigen.

⁴⁸ RIEDEL, CDB II, 3, Nr. 1307, S. 195 f. (1412 Aug. 5).

⁴⁹ Bündnis auf zwei Jahre zwischen Friedrich und dem Erzstift Magdeburg (1412 Sept. 19): ebd., Nr. 1313, S. 200 f.; Verlängerung um ein Jahr (1414 Aug. 21): Nr. 1338, S. 224; erneute Verlängerung um ein Jahr (1415 Nov. 25): Nr. 1357, S. 244; Verlängerung auf Lebenszeit des Ebfs. Günther von Magdeburg (1416 Feb. 13): Nr. 1361, S. 248–250; Verlängerung bis zum folgenden Pfingstfest (1416 Nov. 20): Nr. 1365, S. 254 f.; Gravamina samt Schadensrechnung Günthers von Magdeburg gegen Friedrich über die durch dessen Männer seit 1412 erlittenen Landeschäden (1420 Mai 26): Nr. 1374, S. 264–328; gleichzeitige Klageschrift mit Schadensrechnung Markgraf Friedrichs gegen den Magdeburger Ebf. in gleicher Sache (1420 Mai 24): Nr. 1375, S. 328–361; zweijähriges Bündnis Friedrichs mit Hz. Heinrich von Braunschweig und Lüneburg (1412 Nov. 23): Nr. 1318, S. 204 f.; erneutes Bündnis Friedrichs I. mit den Hzz. Bernhard und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg auf sechs Jahre (1416 Feb. 10): Nr. 1360, S. 246–248; Dienstvertrag mit Hz. Ulrich von Mecklenburg auf zwei Jahre (1413 März 29): Nr. 1319, S. 205 f.; vgl. dazu den Bericht im *Microcronicon Marchicum* von Peter Hafftiz (wie Anm. 3), S. 51; ein erneutes Bündnis mit demselben (1414 Mai 17): RAUMER, CDDB I, Nr. 16, S. 55 f.; Ehebündnis mit Hz. Albrecht von Mecklenburg (1413 Juni 19): ebd., Nr. 15, S. 54 f.; Heiratsabkommen mit Hz. Wartislav von Stettin und Pommern-Wolgast (1413 Nov. 19): ebd., Nr. 14, S. 53 f., RIEDEL, CDB II, 3, Nr. 1324, S. 209 f.; Abkommen zur Sicherung der Straßen auf sechs Jahre mit Hz. Wartislav von Stettin und Pommern-Wolgast, den Hzz. Johann und Albrecht von Mecklenburg-Schwerin sowie den Herren von Werle (1414 Juni 6): ebd., Nr. 1331, S. 218–220; Schutzvertrag auf drei Jahre für die Herren von Werle (1414 Aug. 13): ebd., Nr. 1335, S. 222; Nr. 1337, S. 224; Dienstvertrag auf zwei Jahre mit Hz. Ulrich von Mecklenburg gegen 2000 fl. zur Beistandsleistung in Kriegen der Mark Brandenburg (1414 Aug. 13): ebd., Nr. 1336, S. 222 f.; Vereinbarung mit Hz. Heinrich von Glogau und Crossen zur Bekämpfung von Räubereien und Gewalttaten (1413 Aug. 1): ebd., Nr. 1321, S. 207 f.; Einung auf zwei Jahre zwischen Friedrich, dem Bf. Albrecht von Halberstadt sowie Hz. Bernd von Braunschweig und Lüneburg (1414 März 14): ebd., Nr. 1328, S. 214–216. – Vgl. die Liste der Bündnisse bei Wusterwitz (wie Anm. 3), S. 134 f.; genaue Aufzählung der Bündnisse bei BÖCKER, Festigung (wie Anm. 37), S. 172 f.; vgl. auch Manfred KAUFMANN, Fehde und Rechtshilfe. Die Verträge brandenburgischer Landesfürsten zur Bekämpfung des Raubrittertums im 15. und 16. Jahrhundert, Pfaffenweiler 1993, S. 30, S. 112 f.

⁵⁰ Vereinbarung mit Günther von Magdeburg zur Unterwerfung der Quitzows sowie des Wichart von Rochow (1413 Dez. 8): RIEDEL, CDB II, 3, Nr. 1325, S. 210–212.

Burgen der Quitzows und ihrer Anhänger zu brechen,⁵¹ fand im März in Tangermünde ein Landtag statt, auf dem über die Adligen zu Gericht gesessen wurde; zugleich erließ Friedrich abermals eine Landfriedensordnung, die aber keine große Wirkung zeigte.⁵²

Nachdem der Zoller im April 1415 am Rande des Konstanzer Konzils vom König die brandenburgische Markgrafschaft einschließlich des Kurrechts und des Erzkämmereramtes zu Lehen erhalten hatte,⁵³ verhängte Sigismund wegen ihres Ungehorsams gegenüber Friedrich und ihrer fortwährenden Unterstützung des Dietrich von Quitzow die Reichsacht über die Herzöge Otto und Kasimir von Pommern-Stettin, die Städte Stettin, Gartz/Oder und Strasburg sowie viele Vasallen in der Uckermark. Kurz darauf einigte sich der neue Kurfürst mit seinen Gegnern, und Dietrich wurde als Rädelsführer der Oppositionsbewegung ausgewiesen. Im Oktober leisteten die Stände dem Markgrafen in Berlin die Erbhuldigung,⁵⁴ womit der Herrschaftsantritt der Hohenzollern in der Kurmark abgeschlossen war. Engelbert von Wusterwitz kommentiert in seiner Chronik:

*Dietrich von Quitzow hat wol und weislich bedacht das vom haupt anzuheben. Darumb hat er mit den Berlinschen den anfang zu streiten gemacht, auf das, so er dieselben unter seine gewalt und herrschafft gebracht, er auch der andern stedte in der Marcke deste ehe könnte mechtig werden.*⁵⁵

Die Vorstellung, Dietrich wollte mit dem *haupt*⁵⁶ der Mark beginnen, um anschließend auch die übrigen Städte zu unterwerfen, entspringt an dieser Stelle offensichtlich nicht einer hysterisch auf die Sicht und Position der Städte verengten Blickrichtung, sondern

⁵¹ Aufzeichnungen Wusterwitz (wie Anm. 3), S. 141 ff.; vgl. den Bericht im *Microcronicon Marchicum* von Peter Haftitz (wie Anm. 3), S. 52 f.; – Übergabe des eingenommenen Schlosses Plaue durch Ebf. Günther von Magdeburg und Friedrich an den Hauptmann der Altmark, Günther (Güntzel) von Bartensleben (1414 Feb. 27): RIEDEL, CDB II, 3, Nr. 1327, S. 213 f. – Weiter wurden auch Friesack, Golzow und Beuthen genommen, Johann von Quitzow geriet für zwei Jahre in Gefangenschaft.

⁵² Mandat Friedrichs gegen die Störer des Landfriedens (1414 März 20): RAUMER, CDBC I, Nr. 45, S. 82 f. – Im darauf folgenden August wurde das Städtchen Nauen durch Dietrich von Quitzow niedergebrannt: Aufzeichnungen Wusterwitz (wie Anm. 3), S. 150.

⁵³ RIEDEL, CDB II, 3, Nr. 1340, S. 226–229 (1415 April 30); – vgl. auch die Aufzeichnungen Wusterwitz (wie Anm. 3), S. 152 und den Bericht im *Microcronicon Marchicum* des Peter Haftitz (wie Anm. 3), S. 55. – Sigismund behielt sich die Möglichkeit des Rückkaufs (für 400.000 ungar. fl.) vor; vgl. dazu die Erteilung des Wiederauslösungsrechts: RIEDEL, CDB II, 3, Nr. 1341, S. 229–231. – Die feierliche Belehnung Friedrichs I. mit der Mark (die die Möglichkeit zum Rückkauf aufhob) erfolgte 1417 April 18 in Konstanz. Bericht bei Haftitz (a.a.O.), S. 57. Urkunde: RIEDEL, CDB II, 3, Nr. 1366, S. 255–257; – dazu SCHULTZE, Mark Brandenburg (wie Anm. 9), T. III, S. 17 f.; BÖCKER, Festigung (wie Anm. 37), S. 171.

⁵⁴ Reichsacht: RIEDEL, CDB II, 3, Nr. 1345, S. 233 f. (1415 Mai 10); – Ausweisung Dietrichs: RIEDEL, CDB III, 1, Nr. 53, S. 76 f. (dat. 1415 Juni 8, *recte* Juni 18); – Erbhuldigung: RAUMER, CDBC I, Nr. 37, S. 76 (Vermerk über die Huldigung mit den Daten der einzelnen Städte); vgl. Aufzeichnungen Wusterwitz (wie Anm. 3), S. 153.

⁵⁵ Zu einem Fehdezug Dietrichs von Quitzow gegen die Stadt Berlin (September 1410); Aufzeichnungen Wusterwitz (wie Anm. 3), S. 119–121.

⁵⁶ Zur Beobachtung, Engelbert habe in Berlin das „Haupt“ der Mark Brandenburg gesehen, obwohl noch bis ins 16. Jh. die beiden Städte Brandenburg diesen Rang beansprucht hätten, vgl. Aufzeichnungen Wusterwitz (wie Anm. 3), S. 121, Anm. 6*.

scheint einen durchaus realistischen Hintergrund zu haben.⁵⁷ Im übrigen entspricht der hier geäußerte Verdacht exakt den Intentionen, die eine Generation später dem zollernschen Kurfürsten Friedrich II. in Bezug auf seine Städtepolitik unterstellt wurden. Zu dieser Epoche soll abschließend die Rolle der märkischen Bündnispolitik in der Mitte des 15. Jahrhunderts untersucht werden.

IV.

Im Laufe der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts hatte sich die Bündnisform der Tohopesate entwickelt, eines regional und zeitlich begrenzten Bundes, der die Städte einer Interessensphäre vorübergehend zu militärischem Beistand verpflichtete und sowohl gegen innere als auch gegen äußere Bedrohung zur Anwendung kam. Ihr Vorteil lag in ihrer Kleinräumigkeit: Dadurch, dass nur die jeweils unmittelbar Interessierten eingebunden wurden und auch die Dauer begrenzt war, wurde eine gewisse Effizienz gewährleistet. Die Schwäche der Tohopesate lag nicht in ihr selbst begründet, sondern im Wesen der Hanse, jede Form eines hansischen Bündnisses hätte sie aufgewiesen: Sie war nicht einklagbar.⁵⁸ Der Hansetag, das einzige Rechtsorgan der Städtehanse, hatte sich als nicht in der Lage erwiesen, die Beteiligten zur Bündnisleistung zu zwingen. Noch nicht einmal die Beteiligung an den Tagfahrten konnte verbindlich gemacht werden. Zudem hatte er weder Recht noch Mittel, sich in die Belange teilhansischer Städtebünde einzumischen. Die märkischen Städte, die erst spät zur Hanse gekommen waren und sich dort nur selten vertreten sahen, beschlossen schon bald die sparsame Besendung der Tagfahrten durch Stellvertreter. Dieses Verhalten kehrte sich gegen sie, als ihre Herren an der Spitze einer Fürstenallianz ihre Rechte zu beschneiden begannen. Die Hanse half nicht, sondern war als Mittel zur Durchsetzung einer effizienten Handelspolitik gegenüber dem Ausland den Herren sogar geeignetes Mittel, den Wohlstand ihrer Städte zu fördern.

Im Falle der märkischen Städte lässt sich dieses Verhältnis konkretisieren. Die Hanse wird nicht vor 1436 erstmals in einem märkischen Bundesbrief erwähnt, als sieben linkselbische Städte beschlossen:

*Ok wan men dachvaert to Lubeke edder anders wur van der hentze wegen besenden scal, zo wille wy dy myt eyner stat besenden und utrichtunge doen, to vorsparende unnutte koste unde eventure.*⁵⁹

⁵⁷ Vgl. Klaus KRÜGER, „Böhmen und andere Fürsten“. Außenpolitische Konstellationen in der Sicht hansischer Städte des späten Mittelalters, in: Les relations entre la France et les villes hanséatiques de Hambourg, Brême et Lübeck. Moyen Âge – XIX^e siècle, hg. von Isabelle RICHEFORT und Burghart SCHMIDT (Diplomatie et Histoire 13), Berlin u. a. 2006, S. 177–195.

⁵⁸ Dazu bereits Matthias PUHLE, Innere Spannungen, Sonderbünde – Druck und Bedrohung von außen, in: Die Hanse. Lebenswirklichkeit und Mythos. Textband zur Hamburger Hanse-Ausstellung von 1989, hg. von Jörgen BRACKER, Volker HENN, Rainer POSTEL, Lübeck 2006, S. 110–123, hier S. 112.

⁵⁹ RIEDEL, CDB I, 6, Nr. 168, S. 120 f., § 6 (1436 Sept. 1). Vgl. auch oben bei Anm. 13.

Dieser Satz scheint bereits wieder eine Rückzugsbewegung aus der Gemeinschaft zu dokumentieren, legt er doch eine nur begrenzte Beteiligung an den Tagfahrten fest. Tatsächlich lässt dies jedoch nur Rückschlüsse auf den hohen Grad der Organisation innerhalb der altmärkischen Kommunen zu: Die einzelne „Beistadt“ konnte darauf vertrauen, ihre Anliegen durch ihre Vororte angemessen vertreten zu sehen. Tatsächlich waren es in erster Linie das altmärkische Stendal und in geringerem Umfang Salzwedel, die Sendeboten zu den Hansetagen schickten. Der zitierte Artikel setzt die Mitgliedschaft der kleineren Beistädte in der Hanse als selbstverständlich voraus; er regelt nicht ihre Zugehörigkeit zur hansischen Gemeinschaft, sondern nur deren organisatorische Umsetzung. Die Mitgliedschaft im fortbestehenden altmärkischen Städtebund wird für kleine Kommunen wie Werben oder Osterburg eine größere Rolle gespielt haben als die in der Hanse. Zudem stellen ja die Einungen der linkselbischen Städte den einzigen Fall dar, wo sämtliche partizipierenden Kommunen zugleich auch Mitglieder der Städtehanse waren. Von allen übrigen kurmärkischen Städten waren lediglich noch Berlin-Cölln und Frankfurt sowie die Prignitz-Städte Perleberg, Havelberg, Pritzwalk und Kyritz für längere Zeit beteiligt.⁶⁰

Allein im Falle der altmärkischen Kommunen stellten demnach ihre Städtebünde so etwas wie einen regionalen Unterverband der Hanse dar, allein ihre Versammlungen entsprachen den Regionaltagen, auf denen „neben rein regionalen Angelegenheiten auch hansische Fragen behandelt“ wurden.⁶¹ So darf man für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts, als sich nur Stendal noch an wendisch-sächsischen und schließlich allein sächsischen Bündnissen beteiligte, von einer stillschweigenden Mitgliedschaft bzw. Interessenvertretung auch der übrigen altmärkischen Städte ausgehen. Für alle übrigen märkischen Hansestädte ist die Mitgliedschaft in dieser Gemeinschaft nur als eine von grundsätzlich mehreren Möglichkeiten zu verstehen, ihre jeweiligen Interessen durchzusetzen.

Erhöhten Bündnisse grundsätzlich die Möglichkeit der einzelnen Kommunen, Recht zu finden und durchzusetzen, so verbesserten sich die Möglichkeiten dazu noch einmal, wenn sie in der Wahl der Bündnispartner nicht allzu strenge Maßstäbe anlegten, sondern Pragmatismus walten ließen. Abgesehen von Schutzverträgen mit einzelnen

⁶⁰ Rostocker Verzeichnis: HRI, I, 224 f. (1359 Jan. 6); – Der Rezess im Zusammenhang mit dem Pfundzoll für den Krieg gegen den dänischen Kg. Waldemar Atterdag (1368 Aug. 10) nennt folgende Städte als Mitglieder der Hanse: Berlin, Brandenburg, Frankfurt (Mittelmark), Prenzlau (Uckermark), Perleberg, Pritzwalk, Havelberg, Kyritz (Prignitz), Stendal, Gardelegen, Tangermünde und Salzwedel (Altmark): I, Nr. 475 f., S. 425–428. – Vgl. zur Altmark zuletzt: Klaus KRÜGER, Zwischen Sachsen und der See. Zu Grundlagen und Zielen der Bündnispolitik altmärkischer Städte im späten Mittelalter, in: Sachsen und Anhalt. Jahrbuch der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt 26, 2014, S. 143–162; speziell zu Havelberg: Klaus KRÜGER, Zur Bündnispolitik der Stadt Havelberg im späten Mittelalter, in: Der Havelberger Dombau und seine Ausstrahlung, hg. von Leonhard HELTEN, Berlin 2012, S. 45–58.

⁶¹ Matthias PUHLE, Organisationsmerkmale der Hanse, in: Die Hanse. Lebenswirklichkeit und Mythos (wie Anm. 58), I, S. 196–201, Zitat S. 199; vgl. Philippe DOLLINGER, Die Hanse. Neu bearb. von Volker HENN, Nils JÖRN (Kröners Taschenausgabe 371), Stuttgart 2012, S. 122 f.; – Ähnlich auch in Westfalen: „Eine spezifisch hansische Organisationsstruktur hat sich im 14. Jahrhundert in Westfalen nicht gebildet, da sie anfangs deckungsgleich mit der Struktur der städtischen Bündnisse war.“ Jürgen Karl W. BERNS, Propter communem utilitatem. Studien zur Bündnispolitik der westfälischen Städte im Spätmittelalter (Studia humaniora 16), Düsseldorf 1991, S. 211.

Adelsgeschlechtern oder auch auswärtigen Herren, von denen man sich Unterstützung oder wenigstens Verschonung in den andauernden Privatfehden erhoffte,⁶² finden wir Bündnisse der märkischen Städte mit dem jeweils umsässigen Adel und der Ritterschaft,⁶³ mit dem landesherrlichen Vogt⁶⁴ bzw. Hauptmann,⁶⁵ mit dem Markgrafen,⁶⁶ mit auswärtigen Städten,⁶⁷ den einzelnen Angehörigen des benachbarten Erzstifts Magdeburg⁶⁸ sowie mit der Hanse bzw. einzelnen hansischen Städtegruppen.⁶⁹

Von einer ideologisch begründeten Beschränkung der Bündnispartner auf städtische Kommunen ist dabei ebensowenig zu merken wie von einer inner- oder gar zwischenstädtischen Solidarität, die eventuell eigene Vorteile zugunsten eines gemeinschaftlichen Nutzens zurückgestellt hätte.⁷⁰ Insofern hatte die Einschätzung von den Städtebünden als Klasseninstrument eines aufstrebenden Städtebürgertums nicht die geringste Berechtigung.

⁶² RIEDEL, CDB II, 3, Nr. 1229, S. 114 f. (1392); ebd., Nr. 1267, S. 151–153 (1402 Juli 13); RIEDEL, CDB I, 5, Nr. 148, S. 371; I, 14, Nr. 269, S. 203 f. (1400 Jan. 13); ebd., Nr. 151, S. 372 f. (1402 Dez. 13); Nr. 153, S. 374 f.; RIEDEL, CDB I, 14, Nr. 278, S. 210–212 (1406 Juni 24/25).

⁶³ Wie oben, Anm. 29–31; – weiter: Bund der Prignitzstädte mit dem umsässigen Adel (1325 Feb. 3): RIEDEL, CDB I, 1, Nr. 26, S. 136 f.; Bund in der Mittelmark (1342 Dez. 6): RIEDEL, CDB I, 11, Nr. 51, S. 35; Bündnis der Stände gegen die Münze und Steuererhebung (1345 Sept. 26): RIEDEL, CDB I, 4, Nr. 23, S. 53 f.; Erneuerung des großen mittelmärkischen Bundes (1399 Juni 9): Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin, hg. von Ernst FIDICIN, 5 Bde. 1837–1842. ND Berlin 1990, hier II (Berlinische Urkunden von 1261 bis 1550, Berlin 1837), Nr. 97, S. 123–125; Mittelmärkischer Vierstädtebund (1431 Feb. 1): BUB V, Nr. 51, S. 349 f.; Soldiner Bund der Städte, Prälaten und Ritter der Neumark (1470 Juli 15): RIEDEL, CDB III, 1, Nr. 382, S. 535 f.; vgl. Klaus KRÜGER, Die Ehre der Stadt – die Ehre der Hanse, in: Außenpolitisches Handeln im ausgehenden Mittelalter: Akteure und Ziele, hg. von Sonja DÜNNEBEIL, Christine OTTNER (Beihefte zu J.f. Böhmer, Regesta Imperii 27), Köln u. a. 2007, S. 277–289.

⁶⁴ Neumärkischer Bund gegen Markgraf Woldemar (1348 Nov. 29): RIEDEL, CDB I, 19, Nr. 69, S. 213.

⁶⁵ Altmärkischer Landfriede, gestiftet von Hauptmann Leutold von Krumsdorf (1386 Mai 6): RIEDEL, CDB I, 25, Nr. 138, S. 270–272.

⁶⁶ Bund in der Mittelmark (1342 Dez. 6): RIEDEL, CDB I, 11, Nr. 51, S. 35. – Vgl. das *met volbort* Wolde-mars abgeschlossene zweite Spandauer Bündnis zum Anschluss an die Askanier (1349 Apr. 6): RIEDEL, CDB II, 2, Nr. 877, S. 244 f.; – vgl. auch den Prignitzer Vierstädtebund (1437 Apr. 23): RIEDEL, CDB I, 2, Nr. 26, S. 37 f.

⁶⁷ Vgl. dazu die Erlaubnis Markgraf Sigismunds für einen Bund der uckermärkischen Städte mit den pommerischen Städten Stettin, Stralsund und Pasewalk (1379 Aug. 12): RIEDEL, CDB II, 3, Nr. 1194, S. 72 f.

⁶⁸ Ebd., Nr. 1195, S. 73–75 (1379 Sept. 29).

⁶⁹ Entwurf einer erweiterten Tohopesate (1418 Juni 24): HUB VI, 170; hansische Tohopesate (1443 Aug. 24/30): HR II, 3, 68; Erneuerung der hansischen Tohopesate (1447 Mai 18): ebd., Nr. 288, § 23, S. 181; Bündnis sächsischer Städte (1459 Sept. 3): RIEDEL, CDB I, 15, Nr. 348, S. 289 f.; Bündnis von zwölf sächsischen Städten (1476 Juni 26): ebd., Nr. 407, S. 358–361; Uelzener Tohopesate (1476 Okt. 31): HUB X, 512; deren Verlängerung (1482 Sept. 17): RIEDEL, CDB I, 15, Nr. 431, S. 385–389; Bündnis mehrerer sächsischer Städte (1485 Aug. 13): ebd., Nr. 443, S. 399–401.

⁷⁰ Der Einschätzung Ernst Schuberts ist somit, übertragen auf die Verhältnisse in Brandenburg, vollkommen zuzustimmen: „Eine städtische Solidarität, das Konstrukt einer Geschichtswissenschaft, die bereits für das Spätmittelalter ein antifeudales, bürgerliches Bewußtsein voraussetzte, gab es selbst in den kritischen Zeiten des Lüneburger Erbfolgekrieges nicht.“ Ernst SCHUBERT, Geschichte Niedersachsens vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, in: Politik, Verfassung, Wirtschaft vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, hg. von DEMS. (Geschichte Niedersachsens II/1), Hannover 1997, S. 1–904, Zitat S. 840.

Was Karl May angeht: Zur Hanse hat er sich nicht geäußert. Aber die sich ändernde Rolle der städtischen Kommunen hat er in der Figur des Sutekind zusammengefasst: Erst indem der gekränkte Bürgerssohn selbst zum Ritter wird, kann er sich zu seinem Recht verhelfen, erst die adlige Lebensweise einschließlich Fehde und Faustrecht macht ihn zum gleichwertigen Widersacher des Adels.

Faule Kompromisse? Erzbischof Nikolaus II. und Bremen

Ines Weßels und David Weiss

[D]at se sinen sone koren to eneme erczebischuppe in bischup Johannes stede, so scholde de herschup van Delmenhorst komen to deme stichte van Bremen unde darby to blivende to ewigen tyden¹. Diese Worte aus der Bremer Stadtchronik beschreiben recht präzise die Bedingungslage, die Nikolaus von Oldenburg-Delmenhorst zum Erzbischof von Bremen werden ließen.

Geboren 1393 oder 1394 als Sohn des Grafen Otto IV. von Oldenburg-Delmenhorst (1367–1418) und der Ricarda (1404–1430), einer Tochter des Grafen Nikolaus von Tecklenburg, wurde er als einziger männlicher Nachkomme der Familie konsequent auf eine spätere Grafenrolle vorbereitet.² Die Familie entstammte seit Otto II. von Oldenburg (1270–1304) einer Nebenlinie des Oldenburger Grafenhauses. Seine Jugend war geprägt von zahlreichen Auseinandersetzungen mit dem Stammhaus Oldenburg, die das Haus Oldenburg-Delmenhorst in finanzielle Schwierigkeiten brachten. Die Grafschaft Delmenhorst war hoch verschuldet und befand sich im Pfandbesitz des Bremer Erzstifts.

Möglichkeiten der finanziellen Konsolidierung und Machterweiterung mit Blick auf die Oldenburger Konkurrenten sahen Graf Otto und sein Sohn Nikolaus in Bremen. 1414 schlossen sie mit dem Bremer Erzbischof Johannes Slamstorf³ (1406–1420) und dem Domkapitel die Vereinbarung, dass die Grafschaft beim Erzstift verbleiben sollte, wenn Nikolaus nach dem Tod Johanns zum Nachfolger gewählt werde. Wenn auch Graf Dietrich von Oldenburg – verschwägert mit Nikolaus durch seine Heirat mit dessen Schwester Adelheid – mit der Übertragung der Grafschaft nicht einverstanden war und unter Berufung auf einen Erbvertrag von 1360 seine Zustimmung verweigerte, gelang dieser ‚Kompromiss‘: Als der Todeszeitpunkt Erzbischof Johanns absehbar war, gab Nikolaus am 20. Dezember 1420 in einer Eventualkapitulation die Zusage, keine

¹ Die Bremer Chronik von Rinesberch, Schene und Hemeling, hg. von Hermann MEINERT, in: Die Chroniken der niedersächsischen Städte: Bremen (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 37), Bremen 1968, S. 222. Als Schreiber ist hier ein Angestellter/Schreiber Johann Hemelings (1358–1428) anzunehmen. Vermutlich ein Geistlicher.

² Zum Folgenden: Heinz-Joachim SCHULZE, Nikolaus von Delmenhorst (um 1393/94–1446), in: Erwin GATZ, Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448: ein biographisches Lexikon, Berlin 2001, S. 102–103.

³ Zu Johannes Slamstorf siehe: Heinz-Joachim SCHULZE, Johannes Slamstorf (um 1350–1420), in: GATZ, Bischöfe (wie Anm. 2), S. 101–102.

festen Häuser ohne Zustimmung des Domkapitels zu verpfänden und die Grafschaft Delmenhorst drei Monate nach seiner Wahl dem Erzstift zu übereignen.⁴ Neun Tage später verstarb Johannes Slamstorf. Am 15. Januar 1421 wurde Nikolaus einstimmig zum neuen Bremer Erzbischof gewählt. Drei Monate später, am 15. März, bestätigte Papst Martin V. die Wahl. Da Nikolaus zu diesem Zeitpunkt erst 27 Jahre alt war, gewährte der Papst einen Dispens wegen des fehlenden kanonischen Alters. Im Mai wurden die Bischöfe von Ratzeburg und Konstanz angewiesen, Nikolaus das Pallium auszuhändigen.⁵ Die Grafschaft Delmenhorst erhielt er im neuen Amt als Lehen auf Lebenszeit zurück.

So saß im 15. Jh. ein Mann auf dem Erzbischofsstuhl an der Weser, der für eine geistliche Laufbahn niemals vorgesehen war. Weder hatte er eine theologische Ausbildung absolviert, noch lässt sich für ihn generell ein Interesse am religiösen Praxisfeld konstatieren. Selbst die Weihe zum Bischof hat aller Wahrscheinlichkeit nach nicht stattgefunden.⁶ Er entzog sich jedweden priesterlichen Lebenswandel und lebte im Konkubinat.⁷ War seine Ernennung daher nur ein ‚fauler Kompromiss‘, der einer nach mehr Macht strebenden Grafenfamilie den Weg zu hohen Würden eröffnete?

Zwei Vermutungen lassen sich zu den Gründen der Ernennung Nikolaus' anstellen: Zum einen stand das Interesse Bremens offensichtlich mit der geografischen Bedeutung Delmenhorsts in einem Zusammenhang. Durch die Stadt an der Delme führte der flämische Handelsweg, der von Brügge nach Bremen, Hamburg und Lübeck reichte. Der Wert insbesondere für die Bremer Wirtschaft liegt damit auf der Hand. Hierfür spricht auch, dass gerade Vertreter der Stadt bemüht waren, Nikolaus in seinem Amt zu unterstützen. Am 16. Januar 1422 setzte der Rat der Stadt Bremen ein Interzessionsschreiben an die römischen Kardinäle auf,⁸ in welchem er sich demonstrativ als Fürsprecher des erwählten Erzbischofs darstellte. Womöglich ist der Brief im Kontext der noch ausstehenden Bischofsweihe zu sehen, denn im folgenden Jahr bat Nikolaus Papst Martin um eine Dispens-Verlängerung. Trotz dieser fehlenden religiösen Rückbindung an das Amt wollte man demnach Nikolaus weiterhin in der Position des Erzbischofs sehen.

⁴ Bremisches Urkundenbuch, Bd. 5, hg. von Dietrich Rudolf EHMCK, Wilhelm von BIPPEN, Bremen 1902, 164 (Im Folgenden: BremUB 5).

⁵ Am 28. Mai 1421 beurkundet Nikolaus die ihm beschworene Wahlkapitulation (BremUB 5, 181).

⁶ SCHULZE, Nikolaus von Delmenhorst (wie Anm. 2), S. 103.

⁷ Nikolaus hinterließ drei Söhne.

⁸ BremUB 5, 188: *Reverendissimi patres et domini gratiosissimi, cum nuper ecclesie Bremensis, tunc per obitum bone memorie Johannis archiepiscopi Bremensis vacantis, venerabiles viri domini prepositi et capitulum ejusdem ecclesie capitulariter congregati de persona nobilis viri domini Nicolai comitis in Delmenhorst, pro quo eciam nos, licet inmeriti, ad eosdem prepositum et capitulum tamquam, benemerito et valente ecclesiam regere et defensare antedictam tundimus preces nostras, ob ipsius virtutum merita, quibus altissimus personam ejusdem domini Nicolai multipliciter insignivit, et multorum nobilium precum instantem petitionem, servatis servandis, concorditer duxerint providendum in suum et dicte ecclesie eligendum archiepiscopum et pastorem, prout in electionis hujusmodi ad pedes sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Martini divina providentia pape V., ut moris est, destinate decreto lucidius dicitur contineri, easdem paternitates humilime duximus supplicandum, quatenus eidem electo super hujusmodi confirmationis negocio dignemini earundem paternitatum favorem benivolum impartiri, ut per hujusmodi favorem findem consequi valeat peroptatum.*

Zum anderen hat vor allem Herbert Schwarzwalder in seiner „Geschichte der Freien Hansestadt Bremen“ die Meinung vertreten, Nikolaus von Delmenhorst sei von Beginn an ein schwacher und abhangiger Herrscher gewesen, den die Stadt Bremen zu seiner ‚Marionette‘ machen wollte.⁹ Denn aus Bremer Sicht sah man in der bertragung der Delmenhorster Grafschaft eine Degradierung der Grafen Otto und Nikolaus zu unbedeutenden Amtsleuten. Nikolaus geht seinerseits auf das ihm entgegengebrachte Verhalten ein: Am 7. September 1423 bestatigt er der Stadt ihre Privilegien¹⁰ sowie die Rechte an der Lesumbrcke mit Turm und Zoll¹¹ und verpfandet ihr sogar die erzbischfliche Mnze auf 10 Jahre.¹²

Das weitere Verhaltnis zwischen Nikolaus und Bremen

Das anfangs trotz der Untersttzung Bremens bei der Regierungsbernahme mutmalich weniger enge Verhaltnis des Erzbischofs und der Stadt sollte sich in den folgenden Jahren etwas andern. Nach guten wirtschaftlichen Verhaltnissen¹³ des Bremer Erzstifts zu Beginn seiner Amtszeit geriet dieses durch die militarischen Unternehmungen der Jahre 1424 bis 1427 in eine arge Notlage. Die Stadt Bremen war durch die Fehden mit den Friesenhauptlingen Ocko tom Brok und Sibet von Rstringen finanziell nahezu ruiniert,¹⁴ das ganze Stift war von Verwstungen und Brandschatzungen schwer gezeichnet. Diese Situation drangte die Stadt in ein Bndnis mit ihrem Erzbischof, um 1425 gemeinsam gegen den Friesenhauptling Focke Ukena Fehde zu fhren.

[D]esse reyse was upgelecht, dat men juncher Ocken, Kenen sone, wolde hulpe dan hebben tegen Focko Uken, die sines vader knecht hedde wesen. juncher Ocken vrouwe was dochter juncher Mauricius van Oldenborch, unde ere moder was hertogen Bernedes unde hertogen Hinrikes suster van Brunswick und Luneborch.¹⁵ So sah sich der Bremer Erzbischof in der Verpflichtung, seiner Oldenburger Familie in diesem Zwist beizustehen. Im gemeinsamen Bndnis mit den Grafen von Oldenburg, Diepholz und Hoya hatte die Stadt Bremen die Hoffnung, durch diese Fehde ihren Einfluss auf die ostfriesischen Gebiete Budjadingen und Stadland, die sie 1424 einbte, wiederzugewinnen. Doch die Militaraktion endete in der Schlacht von Detern im September 1426 in einem Fiasko: Der Oldenburger Graf Dietrich floh, Erzbischof Nikolaus und Johann von Hoya wurden gefangen genommen, der Rest kam ums Leben.¹⁶

⁹ Herbert SCHWARZWALDER, Geschichte der Freien Hansestadt Bremen Bd. I: Von den Anfangen bis zur Franzosenzeit, Bremen ²1995, S. 103.

¹⁰ BremUB 5, 210.

¹¹ BremUB 5, 211.

¹² BremUB 5, 208.

¹³ SCHULZE, Nikolaus von Delmenhorst (wie Anm. 2), S. 103.

¹⁴ SCHWARZWALDER, Geschichte (wie Anm. 11), S. 103 ff.

¹⁵ MEINERT, Bremer Chronik (wie Anm. 1), S. 228.

¹⁶ MEINERT, Bremer Chronik (wie Anm. 1), S. 228.

Bezeichnend für das engere Verhältnis zwischen Bremen und Erzbischof Nikolaus sind die nun einsetzenden Bemühungen um die Befreiung des Kirchenfürsten. [B]ynnen desser tidt, dat de ercebisschup Nicolaus gevangen was, wart also drepeliken unde also innichliken in allen sermonen in den kerken vor ene beden,¹⁷ schreibt die Bremer Stadtchronik und schmückt die unmenschlichen Bedingungen der Gefangenschaft aus, die der Erzbischof wohl erleiden musste.¹⁸ Unverzüglich sah sich der Bremer Rat verpflichtet einzuschreiten: Unter der Leitung von Bürgermeister Johann Vasmer gelang es, den Erzbischof zu Pfingsten 1427 aus der Gefangenschaft zu befreien.¹⁹ Eine Kompromisslösung mit Focke Ukena, der von Stadt und Stift Urfehde haben wollte und eine Einmischung Bremens in seinen Herrschaftsgebiete schlussendlich verbot, ermöglichte eine Befreiung des Kirchenfürsten ohne Lösegeldzahlung.²⁰

So lässt sich anhand dieser Ereignisse feststellen, dass zwischen Stadt und Erzbischof durchaus ein gewisses Vertrauensverhältnis bestand. Eine besondere Note erhält diese Episode durch die Tatsache, dass Johann Vasmer Bürgermeister des alten und des neuen Rates war und damit stadtinterne Konflikte ins Spiel kommen. Doch sowohl der alte als auch der neue Rat scheinen sich in der Verpflichtung gesehen zu haben, den Erzbischof zu befreien.

Erst 1428 scheint sich eine Veränderung in diesem Beziehungsgeflecht anzudeuten. Hinweise darauf sind einem wiederholten Klageschreiben vom April 1428 des Erzbischofs an den Bremer Rat zu entnehmen. Dem Erzbischof ist das Gerücht einer heimlichen Verschwörung gegen ihn zu Ohren gekommen, die von den Brüdern Gise und Alverich Clüver gemeinsam mit den Hauptleuten von Kedingen und denen des Kirchspiel Osten in Stade geschmiedet worden sein soll: *Wy sin warliken underrichtet, dat Gyse unde sin broder syn gewesen to Stade des frygdages na midvasten myd den hovetluden uth den ergenanten landen unde hebben tosamende gewesen allene to den grawen moniken darsulves unde hemeliken degedinghe vorhandelt, dar en meine geruchte van is to Stade, wo Gyse unde syn broder gearbeydet hebben na enen vorbunde myd den landen, so dat geruchte ok wol, alz wy uns vormoden, to Bremen desgelick gekamen is.*²¹

Der Kontext ist nur bruchstückhaft rekonstruierbar. Doch offenbar forderten die Clüverbrüder Ersatzleistungen für den Schaden, den sie im erzbischöflichen Feldzug gegen die Friesen 1426 erlitten haben. Der Erzbischof schreibt: *Ock so se*

¹⁷ MEINERT, Bremer Chronik (wie Anm. 1), S. 229/230.

¹⁸ MEINERT, Bremer Chronik (wie Anm. 1), S. 228: *ock schal men weten, dat de heren unde de guden lude wuden in tem lande und weren nat und kolt unde legeden sick do vort vor datt slott unde mosten do staen de langen nacht by eren perden unde vorvroren atosere, unde ene wart nicht to etende, unde de spise wart beide vorsumet unde vorspadet, de grodt gelt gekostet hadde, unde mosten ein deel van hunger rumen. se enhedden ein deel in den derden dach nicht gegeten edder druncken.*

¹⁹ MEINERT, Bremer Chronik (wie Anm. 1), S. 229: *„dat vorhandelde her Johan Vasmer, borgermester, unde her Johann Vrese, radtman, mit den anderen vromen borgeren, de van der stadt wegene dat weren, dat de ercebisschup Nicolaus unde juncher Johan van der Hoiën qwijt worden sunder jenigerleige schattinge, dar Focke in vortiden nicht twintich dusent guldene van nehmen wolde, unde wolde dar to orveyde hebben gehad van deme ganzenc stichte, dat dar over bleff.*

²⁰ BremUB 5, 328 (9.6.1427).

²¹ BremUB 5, 364, S. 384–385; hier: S. 384.

*scriven unde van juw begeren, to uns vor see to byddenne, eren schaden wedder to richtende, den see in Vresch genomen hebben unde dat wy en eren solt unde fordel wyllen geven na lude unses breves etc.*²² Offenbar sollte der Bremer Rat dafür vor dem Erzbischof werben. Die geheime Verhandlung in Stade, auf die der Erzbischof in seinem Schreiben hinweist, schien möglicherweise als Vorbereitungsmaßnahme der Clüverbrüder gedacht, falls ihre Forderungen nicht erfüllt wurden. Als Nikolaus von der drohenden Gefahr gegen ihn erfährt – die womöglich bereits während seiner Gefangenschaft Kontur angenommen hat – wirft er dem Rat vor, dies bewusst vor ihm geheim gehalten zu haben und beschuldigt ihn der indirekten Unterstützung der Clüvers. *Wyllen see dar en boven wes doen, dat mote wy lyden, so langhe dat wy dat beteren konen.*²³

Der Bremer Rat hatte durchaus gute Gründe, der Familie Clüver treulich zur Seite zu stehen, waren sie doch eine der wohlhabendsten und mächtigsten Familien der Region. Viele Herrschaftsträger ließen sich von ihnen Schuldscheine ausstellen, darunter Nikolaus selbst.²⁴ Insbesondere die Verdener Bischöfe verdankten ihre Besitzungen der finanziellen Unterstützung dieses Rittergeschlechts. Die Summen, um die es dabei ging, waren enorm: 1459 etwa schuldete der Verdener Bischof Alverichs Sohn Hinrich 1.000 Goldfloren.²⁵ Die Stadt Bremen stand vor allem für die Unterstützung in der Eroberung des Stadlandes 1414 gegen Dide Lubben in ihrer Schuld und ganz sicherlich wollte man sich angesichts der eigenen finanziellen Notlage der Gunst der Clüvers für anderweitige Aktionen und Situationen weiterhin gewiss sein. Diese Ereignisse zeigen, dass der Rat erstmals auf eine Aufforderung des Erzbischofs hin untätig geblieben ist. Dies lässt die Vermutung zu, dass sich eine Wandlung im anfänglich guten Verhältnis zwischen Erzbischof und Stadt anbahnt.

Der faule Kompromiss des Jahres 1428

Sichtbar wurde dies an den Ereignissen, die zu einem weiteren faulen Kompromiss im Oktober 1428 führten. Bereits im März 1427 wurde die Verhansung Bremens beschlossen. Als Begründung führten die Städte, die in Braunschweig tagten, die fortwährende *unordelicheyd unde unhorsam*²⁶ der Wesergemeinde an. Insbesondere warf man Bremen seine Weigerung vor, vor den Städten auf die Klage des ehemaligen Bremer Bürgermeisters Herbord Duckel zu antworten. Jener musste 1425 nach Stade fliehen.²⁷ Teile des Rates und der Kaufleute hatten zuvor entsprechenden Druck auf

²² BremUB 5, 364, 444: Ein um 1430 datiertes Schreiben der Clüverbrüder an die Elterleute des Kaufmanns und der Ämter bezüglich ihrer Forderungen gegen den Erzbischof.

²³ BremUB 5, 364, S. 384–385; hier: S. 385.

²⁴ BremUB 5, 485.

²⁵ Luneberg MUSHARD, Denkmahl der uhralten, berühmten hochadelichen Geschlechter Inbesonderheit der hochlöblichen Ritterschaft im Hertzogthum Bremen und Verden, Bremen 1708, S. 184.

²⁶ BremUB 5, 312.

²⁷ Michael RÖMLING, Bremen – Geschichte einer Stadt, Soest 2008, S. 65.

Duckel ausgeübt. Die Stadt selbst signalisierte anfangs durchaus Verhandlungsbereitschaft, entschuldigte sich aber, dass man wegen einer Fehde derzeit nicht entsprechend aktiv werden könne.²⁸

Die Städte akzeptierten die Entschuldigung nur zähneknirschend und forderten weiterhin vehement, dass Bremen ihren Schiedstermin besenden solle. An der Weser veränderte man die eigene Argumentation: Die Städte seien nicht zuständig. Vielmehr würde man sich vor Erzbischof Nikolaus zu Recht erbieten. Die führenden Hansestädte lehnten ab und beschuldigten Bremen, gegen die Aufruhr-Statuten von 1417/18 zu verstoßen, weil Duckel der Stadt verwiesen worden sei und es eine Ratsumsetzung gegeben habe.²⁹

Diese Aussage war allerdings problematisch: Zwar gab es im November 1426 durch Druck der Gemeinde tatsächlich eine Veränderung des städtischen Rats.³⁰ Das bisherige Regiment trug diese jedoch mit. Zehn Mitglieder des alten Rates fanden sich im neuen Gremium wieder. Nur vier Ratsherren wurden wirklich neu gewählt.³¹ Erst im August 1429 verließen zwei Bürgermeister und sechs Ratsherren Bremen.³² Ein in seiner Macht nicht eingeschränkter Rat, die Kernforderung der Aufruhr-Statuten,³³ existierte in Bremen aber weiterhin. Gewaltsame Ausschreitungen gab es praktisch keine. Drei Dinge sind deshalb festzuhalten:

1. Die Ratsumsetzung war trotz des Auflaufs der Gemeinde 1426 vor dem Bremer Rathaus kaum geeignet, um die Verhansung zu rechtfertigen. Es gab im Regiment personelle Kontinuität. Der Rat war in seinen Befugnissen unbeschnitten. Auch das Stadtrecht war zu diesem Zeitpunkt noch nicht geändert. Dies geschah erst 1428.³⁴
2. Ungehorsam wurde deshalb zum zentralen Vorwurf gegen die Weserstadt. Lübeck und die Städte mussten Kreativität beweisen, um die Verhansung Bremens zu begründen. Die Archivare an der Trave fanden so beispielsweise eine Urkunde von 1358, die besagte, dass Bremen im Kriegsfall ein Schiff in den Sund legen müsse.³⁵ Die wendischen Städte, die sich im Krieg mit dem dänischen König befanden, werteten das Fehlen des Schiffes als Beweis für Bremens fortwährenden Ungehorsam.

²⁸ Beispielsweise HR I, 7, 862.

²⁹ HR I, 7, 870.

³⁰ HR I, 8, S. 72.

³¹ Wilhelm von BIPPEN, Bremens Verhansung 1427, in: HGBll. 7[2], 1892, S. 61–77, hier S. 69.

³² SCHWARZWÄLDER, Geschichte (wie Anm. 11), S. 110.

³³ HR I, 6, 557, § 3: Hier wurde festgehalten, dass die Macht der städtischen Räte nicht von der jeweiligen Bürgerschaft eingeschränkt werden darf.

³⁴ Am 24. Januar 1428. Zum Stadtrecht von 1428 s. Walter BARKHAUSEN, Zur Entwicklung des bremischen Rechts bis zur jüngsten Stadtrechtsfassung von 1433, in: BremJb. 83, 2004, S. 39 f. – zum bremischen Stadtrecht insgesamt s. 700 Jahre Bremer Recht 1303–2003, Begleitband zur Ausstellung des Staatsarchivs Bremen „700 Jahre Bremer Recht“, 28.11.2003–16.1.2004, hg. von Konrad ELMSHÄUSER, Adolf E. HOFMEISTER (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen 66), Bremen 2003.

³⁵ BIPPEN, Verhansung (wie Anm. 31), S. 75.

3. Zum Zeitpunkt der Verhansung war Erzbischof Nikolaus noch in Gefangenschaft. Der Kirchenfürst beschwerte sich nach seiner Entlassung sogleich lautstark bei Lübeck, dass ausgerechnet in der Zeit seiner Haft derart drastisch gegen seine Stadt vorgegangen worden sei. Mit freundlichen, aber deutlichen Worten richteten die hansischen Ratsendeboten, die im September 1427 in Lübeck tagten, Nikolaus aus, dass der Streit mit Bremen nicht vor ihm verhandelt werden könne, da jener Angelegenheiten der Hanse betreffe.³⁶ Und solche Gegenstände gebührten den Städten.³⁷

In der Vergangenheit war man freilich deutlich weniger entschieden, was die Beteiligung von Bremer Erzbischöfen an der Vermittlung von Konflikten innerhalb oder zwischen Hansestädten anging. Erzbischof Johann legte 1420 mit Unterstützung von Teilen des Bremer Rates den Konflikt in Stade bei.³⁸ Die kleine Stadt war wegen Verstoßes gegen die Aufruhr-Statuten verhanst worden.³⁹

Nikolaus selbst hatte noch am 29. Juli 1424 gemeinsam mit Lübeck und Hamburg einen Schiedsspruch gefällt, der einen Streit zwischen Bremen und einigen ostfriesischen Häuptlingen beilegen sollte,⁴⁰ was jedoch nicht sofort gelang. Letztlich verlor Bremen einige friesische Gebiete an der Unterweser – was Duckel zum Verhängnis werden sollte.

Die Weigerung der Städte, Nikolaus in der Frage der Verhansung einzubeziehen, hatte deshalb wohl nicht nur den Hintergrund, dass man keine Mitwirkung von Landesherren in den hansischen Angelegenheiten wünschte. Vielmehr musste entweder das Verhältnis zwischen Nikolaus und der Hanse nach 1424 stark gelitten haben. Oder man wollte auf Seiten der Städte das störrische Bremen in jedem Fall verhanst. Es lassen sich gute Argumente dafür finden, dass Beides der Fall war.

Stade hatte bereits im Oktober 1425 gefordert, man dürfe das Schicksal Duckels nicht ungesühnt lassen und müsse ein Exempel statuieren.⁴¹ Schon Wilhelm von Bippen brachte die These vor, dass die Städte eigentlich bereits seit Jahren sehr viel schärfer gegen Bremen vorgehen wollten, dies nicht konnten und ihnen Duckel nun endlich den nötigen Anlass bot.⁴² Von Bippen zog also eine Linie von den Ereignissen 1419/20 bis zur tatsächlichen Verhansung 1427. Es finden sich Hinweise in den Quellen, dass dieser Ansatz richtig ist. Offenbar benötigten die führenden Hansestädte, wie bereits angerissen, 1420 den Bremer Erzbischof und die Ratsleute aus der Weserstadt, um

³⁶ HR I, 8, 247.

³⁷ HR I, 8, 247, S. 183.

³⁸ Beispielsweise HR I, 7, 189.

³⁹ Verhansung spätestens ab dem 13.11.1419 in Kraft, s. HR I, 7, 112.

⁴⁰ HUB 5, Nr. 232, S. 247–249.

⁴¹ BIPPEN, Verhansung (wie Anm. 31), S. 64.

⁴² BIPPEN, Verhansung (wie Anm. 31), S. 63.

den Konflikt in Stade beizulegen⁴³, der sehr viel ernster als alles war, was in Bremen geschah.⁴⁴ Anders ausgedrückt: Es war den Hansestädten unmöglich, einerseits die Hilfe der Bremer anzunehmen, um andererseits die Stadt zu verhasen. Allerdings bedeutet von Bippens These konsequent weitergeführt, dass die konkrete Person des Bremer Erzbischofs bei all dem keine Rolle spielte. Und eben diese Sicht der Dinge ist falsch: Nikolaus versuchte die fragile Beziehung zwischen Bremen und den Städten zu seinem Vorteil auszunutzen. Er war Akteur.

Die 1425 stattgefundenene Horneburger Fehde, die Bremen übrigens ebenfalls als Begründung nannte, als man einmal mehr eine Ladung zu einer Tagfahrt wegen Duckel ignorierte,⁴⁵ spielte ebenfalls eine wesentliche Rolle. Die Fehde strahlte deutlich auf das Verhältnis zwischen Bremen und den führenden Hansestädten aus.⁴⁶ Bremen war mit seinem Erzbischof verbündet, der die Fehde durch einen Überfall auf Verden begann. Dort hatten allerdings zuvor die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg ihr Hauptlager bezogen, um von hier aus gegen Nikolaus vorzugehen.⁴⁷ Die Stadt Braunschweig, die in der Fehde an der Seite der Herzöge stand, schickte im Mai 1426 einen Absagebrief an Nikolaus.⁴⁸ Lüneburg hatte Bremen im Januar 1426 ebenfalls einen Absagebrief zugestellt.⁴⁹ An der Weser hatte man deshalb wohl nur wenig Neigung, Tagfahrten mit seinen Fehdegegnern wegen Duckel zu halten. Dies machte Bremen auch sehr deutlich: Das städtische Regiment führte als Entschuldigung die hohen Kosten durch die Fehden ins Feld und bat, man solle Duckel an Erzbischof Nikolaus oder den Bremer Rat verweisen.⁵⁰ Auch Nikolaus schrieb den Städten, bat Bremen zu entschuldigen und wies die Anklagen, die Duckel geäußert hatte, zurück.⁵¹ Diese Rufe verhallten. Stattdessen übertrugen die Städte den Streit zwischen Duckel und Bremen an Hamburg und Lüneburg.⁵² In Bremen dürfte man von der Idee, sich in Gestalt von

⁴³ Auf die zentrale Rolle der Nachbarstädte bei der Beilegung innerstädtischer Konflikte im hansischen Kontext haben in der Vergangenheit bereits Wilfried Ehbrecht und Stuart Jenks hingewiesen. S. Wilfried EHBRECHT, *Hanse und spätmittelalterliche Bürgerkämpfe in Niedersachsen und Westfalen*, in: *NdSächsJb.* 48, 1976, S. 77–105, S. 78/ Stuart JENKS, *Die Einstellung der Hanse zu den Stadtaufständen im Spätmittelalter*, in: *Hansische Tagfahrten zwischen Anspruch und Wirklichkeit*, hg. von Volker HENN (*Hansische Studien* 11), S. 75–108, S. 86.

⁴⁴ Zu Stade und Bremen s. JENKS, *Einstellung* (wie Anm. 43), S. 90–95. Für einen allg. Überblick s. Jürgen BOHMBACH, *Der werdende Territorialstaat der Erzbischöfe von Bremen (1236–1511)*. 3: *Die Städte im Erzstift Bremen*, in: *Geschichte des Landes zwischen Elbe und Weser 2 – Mittelalter*, hg. von Hans-Eckhard DANNENBERG, Heinz-Joachim SCHULZE, Stade 1995, S. 241–262.

⁴⁵ HR I, 7, 862.

⁴⁶ Insbesondere aus dem sächsischen Raum: Vgl. HR I, 8, Nr. 51: Der Bremer Rat führt hier beispielsweise in einem Schreiben aus, dass man in einer Fehde mit den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg *und ernen steden* liege.

⁴⁷ Florian DIRKS, *Konfliktaustragung im norddeutschen Raum des 14. und 15. Jahrhunderts – Untersuchungen zu Fehdewesen und Tagfahrt*, Göttingen 2015, S. 128.

⁴⁸ BremUB 5, 291.

⁴⁹ DIRKS, *Konfliktaustragung* (wie Anm. 49), S. 129.

⁵⁰ HR I, 8, 51 u. 52.

⁵¹ HR I, 8, 53.

⁵² HR I, 8, 59, § 20.

Lüneburg vor einer Stadt zu Recht zu er bieten, mit der man in Fehde lag, nur mäßig begeistert gewesen sein. Erneut forderte die Führung der Stadt, Duckel an Nikolaus zu verweisen.⁵³ Das entsprechende Schreiben entbehrte nicht eines besonderen Beigeschmacks, wurde es doch vermutlich zu einer Zeit verfasst, als Nikolaus noch in Ostfriesland gefangen gehalten wurde.

Die Fehden bestimmten weiterhin den Gang zur Verhansung: Bremen schloss, wie oben bereits beschrieben, im Frühjahr 1427 ein Bündnis mit Graf Dietrich von Oldenburg, Ocko tom Brok und einigen weiteren Partnern gegen Nikolaus' Kerkermeister Focko Ukena und Sibet von Rüstringen.⁵⁴ Jene könnten aufgrund der gemeinsamen Gegner den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg und damit auch der Stadt Braunschweig nahegestanden haben. Wenige Wochen später erfolgte die Verhansung Bremens – ausgerechnet in Braunschweig. Es mutet nicht wie ein Zufall an. Die Verhansung sollte offenbar auf jeden Fall im Rahmen der Tagfahrt in der sächsischen Stadt beschlossen werden.

Das ganze Verfahren erscheint aus zwei Gründen überhastet: Zum einen gab es die bemerkenswerte Klausel, dass die Verhansung erst später in Kraft treten würde, um den Gläubigern von Bremern die Chance zu geben, ihre Außenstände einzutreiben.⁵⁵ Zum anderen machte Bremen anschließend doch recht effektiv bei sächsischen und westfälischen Städten Werbung in eigener Sache. Göttingen zeigte sich beispielsweise in einem Schreiben an Lüneburg verwundert darüber, dass Bremen ohne Verhandlung vor den Städten verhanst worden sei.⁵⁶

Es fällt eine bemerkenswerte zeitliche Nähe zum Geschehen um Nikolaus und zu den Fehden auf: Die Verhansung wurde im März 1427 beschlossen und sollte Ende April in Kraft treten. Nikolaus kam danach im Mai frei. Nach der Entlassung des Kirchenfürsten machte dann das Gerücht die Runde, Bremen sei durch Fürsprache von Herzog Wilhelm von Lüneburg bis zum 24. Juni 1427 wieder in die Hanse aufgenommen worden,⁵⁷ was jedoch nicht zutraf.⁵⁸

Bremen und Nikolaus entschieden sich für ein hochriskantes Spiel: Man ließ einen neuerlichen Ladungstermin verstreichen und behauptete, man habe das Schreiben nicht erhalten.⁵⁹ Stattdessen näherte man sich dem dänischen König an,⁶⁰ der inzwischen im Krieg mit den wendischen Städten lag. Jener nahm die dargebotene Hand gerne an: Erich von Pommern erklärte am 6. August 1427, die Verhansung Bremens sei

⁵³ HR I, 8, 121, S. 76.

⁵⁴ HR I, 8, S. 87.

⁵⁵ HR I, 8, S. 99.

⁵⁶ HR I, 8, 164.

⁵⁷ Siehe HR I, 8, 245.

⁵⁸ BIPPEN, Verhansung (wie Anm. 31), S. 72. Tatsächlich hatten die Städte Bremen lediglich zum 12. Juni 1427 nach Lübeck bestellt, um hier doch noch einmal zu verhandeln./Die Verhansung wurde jedoch nicht ausgesetzt, s. BIPPEN, Verhansung (wie Anm. 34): S. 74.

⁵⁹ BIPPEN, Verhansung (wie Anm. 31), S. 72.

⁶⁰ Siehe beispielsweise BremUB 5, 343.

gegen Gott, Ehre und Recht.⁶¹ Die Bremer dürften selbstverständlich weiterhin freien Handelsverkehr mit seinem Königreich halten. Die Annäherung der Norddeutschen an Erich dürfte fraglos auch unter dem Eindruck der schweren Niederlage der wendischen Flotte gegen die Dänen im Juli 1427 geschehen sein, erwies sich jedoch als taktischer Fehler: Spätestens jetzt war die Verhansung Bremens unter den meisten Städten ganz offensichtlich unumstritten. Es lassen sich keine gegenteiligen Quellen mehr finden.

Die allgemeine Stimmung an der Weser war aber ohnehin seit längerer Zeit gegen die Hanse gerichtet.⁶² Im Herbst 1427 kam es noch einmal zu Unruhen und einer neuerlichen Ratsumsetzung.⁶³ Man begann zudem mit der Arbeit an einem neuen Stadtrecht, das die Ratswahl in die Hände der Gemeinde legte. Sigismund schaltete sich ein: Er beauftragte Nikolaus mit der Schlichtung zwischen altem Regiment – dem Vor-November 1426-Rat – und dem neuen. Die alten Herren sollten wieder eingesetzt werden. Bereits im März 1428 kam es zur Sühne.⁶⁴ Die alten Ratsherren beschworen zudem, dass diejenigen, die gegen die Stadt konspirierten oder Bremen bei der Hanse verhetzten, ihr Leben verwirkt hätten.⁶⁵

Sowohl Nikolaus als auch der neue Rat waren jedoch der Ansicht, dass Sigismund falsch über den ganzen Konflikt informiert worden sein musste.⁶⁶ Man beschuldigte Herbord Duckel, bewusst Desinformationen zu verbreiten.⁶⁷

In Bremen fand man sich dann zu einem besonderen Schauspiel bereit, das am 10. Oktober 1428 aufgeführt wurde: Nikolaus kam ins Rathaus und hielt ein geistliches Gericht ab. Der alte Rat sollte wieder eingesetzt werden, lehnte dies jedoch ab.⁶⁸ Herbert Schwarzwälder hat die bis heute gängige These formuliert, weshalb es so kam: Der alte Rat habe gewusst, dass seine Amtsübernahme zu Unruhen und Gewalttaten durch die Gemeinde geführt hätte.⁶⁹ Dies mag zutreffen, aber einige Punkte sollten zusätzlich berücksichtigt werden: Es ist unklar, wieso es mehr als ein halbes Jahr von der Sühne, seit der man wusste, dass der alte Rat wieder einzusetzen sei, bis zum Gerichtstag dauerte, bei dem dies geschehen sollte. Kurz zuvor hatte man außerdem das neue Stadtrecht verabschiedet. Warum sollte man sich die Mühe machen, ein neues Stadtrecht zu verfassen,

⁶¹ Original: *wedder Got, ere unde recht*, s. HR I, 8, 233.

⁶² SCHWARZWÄLDER, *Geschichte* (wie Anm. 11), S. 106.

⁶³ SCHWARZWÄLDER, *Geschichte* (wie Anm. 11), S. 107. Die Gemeinde berief sich auf das erste Statut des Stadtrechts von 1303, das die Ratsgröße begrenzte.

⁶⁴ 11.03.1428, s. BremUB 5, 360.

⁶⁵ SCHWARZWÄLDER, *Geschichte* (wie Anm. 11), S. 109.

⁶⁶ SCHWARZWÄLDER, *Geschichte* (wie Anm. 11), S. 109.

⁶⁷ BIPPEN, *Verhansung* (wie Anm. 31), S. 66. Später ging man sogar davon aus, dass das königliche Mandat gefälscht sei, s. Wilhelm von BIPPEN, *Geschichte der Stadt Bremen – Erster Band*, Bremen 1892, S. 300. Ein Goldschmied wurde beschuldigt, das königliche Siegel gefälscht zu haben. Sigismund sah sich genötigt an *die sich itzund haltn fur den rat zu Bremen*, dass das erste Schreiben keineswegs gefälscht gewesen sei, vgl. BremUB 5, 394.

⁶⁸ BremUB 5, 376, S. 397–399.

⁶⁹ SCHWARZWÄLDER, *Geschichte* (wie Anm. 11), S. 109.

das wesentlich die Bestimmungen der Ratswahl änderte,⁷⁰ wenn man wusste, dass man den alten Ratiedereinsetzen musste? Wie verlockend kann es zudem für die alten Herren gewesen sein, ihre Macht aus den Händen von Nikolaus zurückzuerhalten? Jener war schließlich eng mit dem neuen Rat verbunden. Warum sollte man sich auf Seiten des Erzbischofs und des neuen Regiments intensiv bemühen, einen königlichen Befehl umzusetzen, den man zuerst für das Ergebnis falscher Informationen und später sogar für gefälscht hielt? Würde man eine solche Ratsumsetzung nicht auch gleich nutzen, wenn man sie denn ernst meinte, um eine Aussöhnung mit der Hanse anzustreben? Der ganze Vorgang erscheint unserer Einschätzung nach wie ein fauler Kompromiss: Nikolaus und Bremen boten dem alten Rat die alten Posten unter der Bedingung an, dass jener ablehnen würde. Dafür konnten die Herren weiterhin unbehelligt in der Stadt leben.⁷¹

Nikolaus gibt Bremen auf: Der faule Kompromiss der „Tafel“

Acht Mitglieder des alten Rats zogen im August 1429 dennoch aus der Stadt.⁷² Erste Zuflucht fanden sie bei Nikolaus in Delmenhorst, der sie freundlich aufnahm.⁷³ Sein Verhältnis zum neuen Rat und zur Stadt hatte inzwischen stark gelitten. Doch ein Bündnis zwischen Bremen und dem Domkapitel aus dem Juni 1429 zwang ihn zumindest offiziell wieder an die Seite der Weserstadt. Nachdem die Mitglieder des alten Rats eine Rückkehr nach Bremen ablehnten und nach Stade zogen, erklärte Nikolaus deshalb, dass er die Stadt gegen deren Angriffe schützen werde. Er ließ seinen Worten aber keine Taten mehr folgen. Trotz aller Versicherungen gab er Bremen faktisch auf.

Dies hatte vor allem wirtschaftliche Gründe: Zum einen verschlechterte sich die finanzielle Situation des Erzbischofs zunehmend und zum anderen ging Sigismund immer härter gegen die Stadt vor. Die Reichsacht wurde über Bremen verhängt. Überdies wandte sich die Weserstadt in der Folge an das Basler Konzil, um hier um Hilfe zu ersuchen.⁷⁴ Dies belastete die Stadtkasse.

Reichsacht, Verhansung, der Kampf mit dem alten Rat und die fortwährenden Fehden hatten die wirtschaftliche Kraft der Weserstadt an den Rand der Erschöpfung gebracht.⁷⁵ Bremen war nicht mehr in der Lage, dem seit dem Frühjahr 1430 militärisch stark bedrängten Erzbischof eine nennenswerte Hilfe zu leisten.⁷⁶ Darüber hinaus

⁷⁰ Es sollte die Macht der herrschenden Familien brechen. Ratsherren wurden nur noch auf ein Jahr gewählt. Diese Aufgabe übernahm ein Ausschuss, über dessen Zusammensetzung die scheidenden Ratsherren, die Elterleute als Vorsitzende der Kaufmannsgilden, sowie Vertreter der Handwerksämter und der Stadtviertel entschieden, s. RÖMLING, Bremen (wie Anm. 30), S. 66.

⁷¹ Schon Wilhelm von Bippen geht davon aus, dass der neue Rat und die Bürgerschaft sicher wussten, dass der alte Rat die Amtsgeschäfte nicht wieder übernehmen würde, s. Wilhelm von BIPPEN, Geschichte der Stadt Bremen, Bd. 1, Bremen 1892, S. 299.

⁷² BIPPEN, Geschichte (wie Anm. 74), S. 301.

⁷³ BIPPEN, Geschichte (wie Anm. 74), S. 301.

⁷⁴ RÖMLING, Bremen (wie Anm. 30), S. 66.

⁷⁵ Vgl. BIPPEN, Geschichte (wie Anm. 74), S. 312 f.

⁷⁶ BIPPEN, Geschichte (wie Anm. 74), S. 311 f.

richtete Bremen im Juni 1430 seinen ehemaligen Bürgermeister Johann Vasmer hin.⁷⁷ Jener hatte Nikolaus ja 1427 aus seiner Gefangenschaft in Leer befreien können. Im Gegenzug hatte man Vasmer und seiner Familie ewige Dankbarkeit versprochen.⁷⁸ Das Verhältnis zwischen Kirchenfürst und Stadt war jedenfalls durch die Hinrichtung zusätzlich belastet.

Bremen musste schließlich aufgeben. Nachdem der alte Rat die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg im Mai 1432 durch ein passendes Geldversprechen überzeugen konnte, an ihrer Seite militärisch zu intervenieren,⁷⁹ waren die Würfel gefallen. Zumal im selben Jahr die Horneburger Fehde auf Betreiben der Hanse, welche an der Seite des ursprünglichen Regiments stand, zumindest beruhigt werden konnte.⁸⁰ Im Frühjahr 1433 kam es zur faktischen Wiedereinsetzung des alten Rats.⁸¹ Einige Mitglieder des neuen Rats wurden in das jetzt wieder amtierende Gremium aufgenommen. Die Aussöhnung wurde in Form der „Tafel“⁸² im April 1433 besiegelt.⁸³ Die Inhalte der Urkunde bestimmte ein Schiedsgericht, das sich aus Hansestädten, den Grafen von Hoya und einigen Klerikerjuristen rekrutierte.⁸⁴ Der alte Rat erhielt seine Ämter und seinen Besitz zurück. Das neue Stadtrecht von 1428 wurde aufgehoben. Die Verhansung wurde nie offiziell gelöst. Bremen wurde einfach wieder wie ein reguläres Mitglied behandelt. Nikolaus spielte bei all dem keine Rolle mehr. Der Verdacht liegt nahe, dass es in den Verhandlungen zur Beilegung der Fehde 1432 auch deutliche Hinweise bezüglich seiner Situation gab.

Bruch aller Vereinbarungen – Resignation

Im Frühjahr 1432 zeichnete sich bereits ab, dass Nikolaus als Erzbischof nicht mehr zu halten war. Finanziell ruiniert und militärisch geschlagen musste er spätestens mit dem Einschreiten der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg seine Niederlage eingestehen. Längst war auch das Domkapitel auf der Seite der Herzöge, unterstützt vom Verdener Bischof und den Städten Lüneburg und Bremen. Balduin von Wenden und

⁷⁷ Dieser Schritt torpedierte die zarte Annäherung, die es zwischen Bremen und einigen Hansestädten zu dieser Zeit, s. BIPPEN, *Geschichte* (wie Anm. 74), S. 304 f.

⁷⁸ BIPPEN, *Geschichte* (wie Anm. 74), S. 306.

⁷⁹ RÖMLING, *Bremen* (wie Anm. 30), S. 66 f.: Der alte Rat versprach, den Herzögen sofort 600 Mark Lübisch und später in zwei Raten weitere 5.000 Mark Lübisch, s. BIPPEN, *Geschichte*, S. 11.

⁸⁰ Siehe Dietrich KAUSCHE, *Die Horneburger Fehde und die Vergleichsverhandlungen von 1432: Betrachtungen zu einem unbekanntem hansischen Rezeß und seiner Ausführung*, in: *Lüneburger Blätter* 18, 1967, S. 33–37.

⁸¹ RÖMLING, *Bremen* (wie Anm. 30), S. 67.

⁸² BIPPEN, *Geschichte* (wie Anm. 74), S. 313.

⁸³ BIPPEN, *Geschichte* (wie Anm. 74), S. 311. Die Urkunde ist abgedruckt in *BremUB* 5, 499. Die Prinzipien, die in dieser Übereinkunft niedergelegt wurden, sollten Bremen bis ins 19. Jahrhundert prägen, s. Konrad ELSMÄUSER, *Geschichte Bremens*, München 2007, S. 40.

⁸⁴ Vgl. *HR* II, 1, 171.

Dahlum – der damalige Abt des St. Michaelis-Klosters in Lüneburg – wurde bereits als neuer Kandidat für das Erzbischofsamt gehandelt.⁸⁵

Nikolaus spielte in dieser Situation, in der die Rufe nach seiner Abdankung laut waren, auf Zeit. Immer wieder handelte er Kompromisse mit Stadt und Domkapitel aus. Es gelang ihm so, weiterhin im Zusammenspiel mit Kapitel und Rat zu regieren.⁸⁶ Damit verhinderte er auch die Aussöhnung zwischen Stadt und Krone, wie eine Urkunde vom 17. März 1435 beweist.⁸⁷ Bis zu seiner tatsächlichen Resignation blieb Nikolaus als Stadtherr aktiv und konnte damit eine gewisse Machtposition aufrechterhalten, die ihm bei den Verhandlungen um seine Resignation halfen.

Die Resignationsbedingungen wurden schließlich am 25. August 1434 zwischen Nikolaus, dem Domkapitel, Balduin von Wenden und Dahlum und der Stadt Bremen festgelegt.⁸⁸ Balduin verpflichtete sich, dem Stift 10.000 rheinische Gulden zu zahlen, wenn Nikolaus resignieren würde. Außerdem würde Balduin für seine Pension aufkommen und alle weiteren Stiftsschulden übernehmen. Im September stimmte Nikolaus diesen Bedingungen zu und gelobte, sie getreulich zu halten.⁸⁹ Ihm blieb mit dem Titel *archiepiscopus in universalis ecclesie* der alte Rang erhalten und zur Versorgung auf Lebenszeit erhielt er die Grafschaft Delmenhorst zurück, sowie die Burg Hagen, die Vogtei in der Lechterseite Stedingens und die Mühle in Buxtehude.⁹⁰ Mit Beginn seiner Regierung stellte der nun erwählte Erzbischof Balduin jedoch fest,⁹¹ dass die Schuldentilgung nicht unproblematisch ablaufen wird. Es erschien unklar, welche Schulden Nikolaus privat angehäuft und welche in seinem Amt entstanden waren.⁹² Daher verweigerte der Kirchenfürst die Einhaltung der Vereinbarung. Diese Entwicklung verärgerte Nikolaus und so übertrug er am 23. April 1436 die Grafschaft Delmenhorst seinem Schwager Dietrich von Oldenburg (1394–1440) und dessen Söhnen Moritz (1428–1463) und Christian (1426–1481).⁹³ Proteste beim Papst und beim Konzil zu Basel von erzbischöflicher Seite blieben erfolglos.⁹⁴ Kalkulierend versuchte

⁸⁵ Bereits 1430 demonstrierte Balduin sein politisches Geschick, da er den Auftrag zu gütlichen Verhandlungen zwischen dem alten und dem neuen Rat erhielt. BremUB 5, 439.

⁸⁶ Beispielsweise BremUB 5, 478, 488. Nikolaus hatte sich außerdem schon im Spätherbst 1429 offiziell mit der Stadt und dem Rat wieder ausgesöhnt und versprach, dass er das alte Regiment keinesfalls unterstützen würde, s. BremUB 5, 470. Dass das Verhältnis stark gelitten hatte, zeigt der Umstand, dass Stadt und Domkapitel kurz danach ein Bündnis gegen Nikolaus schlossen, sollte der Erzbischof seine Versprechen brechen, s. BremUB 5, 477.

⁸⁷ BremUB 6, 51.

⁸⁸ Ein Transsumpt der Urkunde findet sich in Oldenburgisches Urkundenbuch, Bd. 2: Urkundenbuch der Grafschaft Oldenburg bis 1482, bearb. von Gustav RÜTHNING, Oldenburg 1926, 758 (im Folgenden: OldbUB 2)

⁸⁹ BremUB 6, 23.

⁹⁰ SCHULZE, Nikolaus von Delmenhorst (wie Anm. 2), S. 103; OldbUB 2 Nr. 758, S. 283–288.

⁹¹ Der Domvikar Heinrich Bruckhausen legte Papst Eugen IV. die Resignation vor, der am 22. Dezember 1434 Balduin zum neuen Erzbischof ernannte, s. SCHULZE, Nikolaus von Delmenhorst (wie Anm. 2), S. 103.

⁹² Siehe SCHWARZWÄLDER, Geschichte (wie Anm. 11), S. 117.

⁹³ OldbUB 2, 754, Die Bestätigung von Oldenburger Seite: OldbUB 2, 755.

⁹⁴ OldbUB 2 Nr. 743, S. 272; s. auch: SCHWARZWÄLDER, Geschichte (wie Anm. 11), S. 117.

Nikolaus Maximalgewinne aus seiner aufgezwungenen Resignation herauszuholen. In den Oldenburgern fand er dabei einen Bündnispartner, der selbst bestrebt war, seine Hausmacht unter Beweis zu stellen. Fortan taucht er in den Urkunden in seiner Funktion als Graf von Oldenburg-Delmenhorst immer wieder an der Seite seiner Oldenburger Verwandtschaft auf.⁹⁵ Nikolaus verstarb am 8. Dezember 1446 in Delmenhorst im Alter von 53 Jahren.

Insgesamt steht Nikolaus' Biografie beispielhaft für einen politischen Akteur, der sich nicht in die ihm zgedachte Rolle der passiven Marionette drängen lassen wollte, die ihm die ältere und jüngere Forschung zuschreibt. Zu verlockend ist die Sicht, Nikolaus' Scheitern als Erzbischof mit einem generellen Versagen gleichzusetzen. Sein Einfluss sowohl auf die Stadt Bremen als auch auf die Region während und ebenso nach seiner Zeit als Bremer Erzbischof darf jedoch nicht unterschätzt werden.

⁹⁵ OldbUB 2, 748, 759, 76.

Selbstbehauptung und Unterwerfung Die Städte Magdeburg und Halle und die Erzbischöfe von Magdeburg in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts

Michael Scholz

„A. D. 1478 am Tage St. Pantaleons entstand ein Aufstand und Aufruhr in Halle, so dass die Stadt in zwei Parteien geteilt war, nämlich der Rat und die gemeine Bürgerschaft auf der einen, die Vornehmen und die reicheren Pfänner auf der anderen Seite, und sie sich gegenseitig mit Waffen bedrängten. Der genannte Administrator [nämlich der 1476 gewählte Ernst von Sachsen] wurde von der einen Partei, nämlich dem Rat, angerufen, versammelte ohne Verzug die Fürsten, Edlen, Dienstmannen und anderen Untertanen der Kirche und zog in demselben Jahre am Sonntag nach Kreuzeserhöhung mit starker Mannschaft persönlich in die Stadt Halle ein, machte dem Aufstand ein Ende, ließ alle Vornehmen gefangen nehmen und in Fesseln legen und ließ sie danach an ihren Gütern und ihrem Eigentum pfänden und bestrafen.“¹

Mit diesen Worten berichten die *Gesta Archiepiscoporum Magdeburgensium* von der Niederwerfung der Stadt Halle im Jahr 1478, die das Ende der weitgehenden Autonomie der zweitgrößten Stadt im Erzstift Magdeburg bedeutete. Ganz anders lautete dagegen der Bericht über den Ausgang der Konflikte mit der Altstadt Magdeburg zum Jahr 1496: „In demselben Jahr“, so heißt es hier, „hatte der Herr Erzbischof viele Streitigkeiten, die sich hier und da angesammelt hatten, mit den Bürgern der Altstadt Magdeburg, doch wurde er in Betreff alles dessen durch freundschaftliche Vermittler mit ihnen versöhnt, und sie gaben ihm 6.666 Gulden; es hatten ihm auch die vorher genannten Bürger 8.000 Gulden zur Zeit der Eintracht gegeben, die zwischen dem Herrn Erzbischof und den Bürgern durch den erlauchten Herrn Herzog Albrecht von Sachsen, seinen Oheim, gestiftet worden war.“²

¹ *Anno domini etc. 78, die sancti Panthaeonis facta sedicio et tumultus in Hallis, ita quod in duas partes divisi, consulatus et communitas in unum, maiores et diciore sartaiginenses in aliam, mutuo se armis insequebantur. Administratur predictus ab una parciun, scilicet consulatu [vocatun], absque mora collectis principibus, nobilibus, vasallis ac aliis subditis ecclesie, eodem anno, dominica post exaltacionis crucis potenti manu civitatem Hallis personaliter intravit, sedicionem finem imponens, omnes maiores captivari fecit et in vincula detrudi et expost exactionari et puniri in bonis et rebus suis ...: Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium, hg. v. Wilhelm SCHUM, in: MGH SS 14, Hannover 1883, S. 361–486, hier S. 480. Übersetzung nach: Magdeburger Bischofschronik, übersetzt von Hermann MICHAELIS, hg. von Eckhart W. PETERS, Döbel (Saalkreis) 2006, S. 287.*

² *Eodem anno dominus archiepiscopus, habens multas differencias longo tempore hinc inde cumulatas cum civibus Veteris civitatis Magdeburgensis, fuit de eisdem omnibus per amicales compositores concordatus cum eisdem, et propinarunt sibi sex milia sexcentos et sexaginta sex florenos; dederunt et*

Zwischen Unterwerfung und offenbar friedlicher Einigung bewegten sich also die Ergebnisse der Konflikte zwischen dem bischöflichen Landesherrn und den großen Städten im Erzstift, die im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts einen Höhepunkt erreicht hatten. Dass die Ergebnisse in den beiden bedeutendsten Städten diametral gegensätzlich waren, wird bereits durch die zitierten chronikalischen Berichte deutlich. Wo liegen jedoch die Unterschiede für die unterschiedlichen Verlaufsformen und Resultate? Waren sie in der Struktur der Städte und ihrem Verhältnis zum Landesherrn bereits seit längerem angelegt oder das Ergebnis konkreter Situationen? Und was waren letztlich die Gründe für den Verlust städtischer Autonomie, der am Ende des 15. Jahrhunderts nicht nur Halle traf?

1. Größe und Gewicht – Magdeburg und Halle innerhalb der nord- und mitteldeutschen Städtelandschaft

Zur Einwohnerzahl der Altstadt Magdeburg und der Stadt Halle liegen für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts keine belastbaren Schätzungen vor. Zwischen 25.000 und 30.000 Menschen werden für Magdeburg an der Wende zum 16. Jahrhundert in der Literatur vermutet,³ doch der Verlust aller städtischer Unterlagen anlässlich der Zerstörung der Stadt 1631 lässt keine begründeten Hochrechnungen zu. In jedem Falle zählte Magdeburg schon von der Einwohnerzahl her zu den großen Metropolen in Deutschland – eine Größenklasse, die in Norddeutschland nur von Lübeck (15. Jh.: ca. 25.000 Einwohner) und Danzig (1510: ca. 35.000 Einwohner) erreicht wurde.⁴

Halle dagegen ist nur knapp unter die mittelalterlichen Großstädte, eher schon unter die Mittelstädte zu rechnen. Erich Neuß ging für die Zeit um 1500 von etwa 11.700 Menschen innerhalb der Stadtmauern aus,⁵ andere Schätzungen nur von 7.000

antea predicti cives octo milia florenorum tempore concordie inter eundem dominum archiepiscopum et ipsos cives per illustrem dominum Albertum ducem Saxonie, patrum suum, facte: Gesta archiepiscoporum (wie Anm. 1), S. 482. Übersetzung nach: Magdeburger Bischofschronik (wie Anm. 1), S. 291.

³ Hans Otto GERICKE, Von der frühbürgerlichen Revolution bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges. Ausgang des 15. Jahrhunderts bis 1648, in: Geschichte der Stadt Magdeburg, von einem Autorenkollektiv unter Leitung von Helmut ASMUS, Berlin 1977, S. 65–96, hier S. 66. Vgl. auch Matthias PUHLE, Geschichte Magdeburgs von 1330 bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, in: Magdeburg. Geschichte der Stadt 805–2005, hg. von Matthias PUHLE, Peter PETSCH, Döbel (Saalkreis) 2005, S. 123–135, hier S. 125. – Andere Zahlen bei Paul KRAUSE, Art. Magdeburg, Stadtkreis, in: Deutsches Städtebuch. Handbuch städtischer Geschichte, hg. von Erich KEYSER, Bd. 2: Mitteldeutschland, Stuttgart u. a. 1941, S. 592–603, hier S. 595: „Um 1400 etwa 30 000 E., um 1550 etwa 34 000 E.“. – Eberhard ISENMANN, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 2014, S. 62 Anm. 103, schätzt die Einwohnerzahl Magdeburgs im 15. Jahrhundert nur auf 15.000 bis 20.000 ein.

⁴ ISENMANN, Stadt (wie Anm. 3), S. 62 Anm. 103. – Wilhelm REISNER, Die Einwohnerzahl deutscher Städte in früheren Jahrhunderten unter besonderer Berücksichtigung Lübecks, Diss. phil. Halle 1902, S. 20, errechnete anhand überlieferter Türkensteuerregister für die Travestadt in der ersten Hälfte des 16. Jh.s etwa 22.500 bis 29.300 Einwohner.

⁵ Erich NEUSS, Entstehung und Entwicklung der Klasse der besitzlosen Lohnarbeiter in Halle. Eine Grundlegung (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-historische Klasse 51,1), Berlin 1958, S. 67.

bis 8.000 Einwohnern.⁶ Jedenfalls existierten um 1600 etwa 870 Hausgrundstücke.⁷ Halle lag damit unterhalb der Größe der zweiten Reihe von Hansestädten wie Erfurt, Braunschweig, Hamburg oder Lüneburg, die auf etwa 14.000 bis 20.000 Einwohner geschätzt werden⁸ – etwa in derselben Größenordnung wie Goslar (ca. 12.000),⁹ etwas über Stendal (ca. 6.000 bis 7.000)¹⁰ oder Göttingen (zwischen 4.900 und 5.300)¹¹.

Unterschiedlich stellten sich auch die wirtschaftlichen Grundlagen beider Städte dar. Fundament des Reichtums der Altstadt Magdeburg war der Fernhandel, der durch die Lage der Stadt am Kreuzungspunkt mehrerer Fernhandelswege begünstigt wurde. Magdeburger Handelsverbindungen reichten im Spätmittelalter sowohl nach Flandern als auch in den Ostseeraum sowie besonders in den ostmitteleuropäischen Raum. Hauptexportartikel war Getreide aus der Magdeburger Börde, für das die Stadt das alleinige Verschiffungsrecht besaß; importiert wurden vor allem Tuche aus Flandern, Fisch, Wein sowie Pelze aus dem osteuropäischen Raum. Eine starke Rolle spielte der Durchgangshandel.¹²

Die Grundlage des Wohlstandes Halles dagegen war die Produktion von Salz, das durch die Versiedung der in vier Salzbrunnen gewonnenen Saline im sogenannten „Tal“ innerhalb der Stadt erzeugt wurde. Absatzgebiet des hallischen Salzes war vor allem der

⁶ Rolf HÜNICKEN, Art. Halle a. d. Saale, Stadtkreis, in: Deutsches Städtebuch, Bd. 2 (wie Anm. 3), S. 529–534, hier S. 530. – Zur Bevölkerungszahl vgl. auch Siegmund Baron von SCHULTZE-GALLÉRA, Das mittelalterliche Halle. Zweiter Band: Von der Entwicklung des städtischen Rates bis zum Untergang der städtischen Freiheit, Halle a. d. S. 1929, S. 480 (15.000 bis 16.000); Werner FREITAG, Halle 806 bis 1806. Salz, Residenz und Universität, Halle (Saale) 2006, S. 67; Michael RUPRECHT, Sozialstruktur im mittelalterlichen Halle, in: Geschichte der Stadt Halle, Band 1: Halle im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, hg. von Werner FREITAG, Andreas RANFT, Halle (Saale) 2006, S. 130–137, hier S. 131 (8.000 bis 10.000).

⁷ NEUSS, Entstehung (wie Anm. 5), S. 67. Die Zahl geht zurück auf das sogenannte Lehenbuch von 1608, das sich heute im Stadtarchiv Halle befindet.

⁸ Daten nach ISENMANN, Stadt (wie Anm. 3), S. 62 Anm. 102.

⁹ Karl BRUCHMANN, Art. Goslar, Stadtkreis, in: Niedersächsisches Städtebuch, hg. von Erich KEYSER (Deutsches Städtebuch. Handbuch städtischer Geschichte 3,1), Stuttgart 1952, S. 152–161, hier S. 154 (um 1500).

¹⁰ Otto KORN, Art. Stendal, Stadtkreis, in: Deutsches Städtebuch, Bd. 2 (wie Anm. 3), S. 692–696, hier S. 694.

¹¹ Bärbel ASMUS, Die Bevölkerung: Entwicklung und Sozialstruktur, in: Göttingen. Geschichte einer Universitätsstadt. Band 1: Von den Anfängen bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges, hg. von Dietrich DENECKE, Helga-Maria KÜHN, Göttingen 1987, S. 161–198, hier S. 187. Mit ca. 7.000 Einwohnern etwas höher schätzte Wilhelm VAN KEMPEN, Art. Göttingen, Stadtkreis, in: Niedersächsisches Städtebuch (wie Anm. 9), S. 144–152, hier S. 145 (um 1500).

¹² Zur Wirtschaftsgeschichte, insbesondere zum Handel Magdeburgs im Mittelalter s. Ernst HILGENSTEIN, Handels- und Gewerbegeschichte der Stadt Magdeburg im Mittelalter bis zum Beginn der Zunftherrschaft (1330), in: Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg 43, 1908, S. 1–77; 44, 1909, S. 48–83; Gustav SCHMOLLER, Die ältere Elbhandelspolitik, die Stapelrechte und -kämpfe von Magdeburg, Hamburg und Lüneburg, in: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich 8, 1884, H. 4, S. 23–50; Ernst HAMMER, Tuchhandel und Tuchindustrie in Magdeburg, in: Magdeburgs Wirtschaftsleben in der Vergangenheit. I. Band, hg. von der Industrie- und Handelskammer zu Magdeburg, Magdeburg 1925, S. 185–371, bes. S. 203–207; Helmut ASMUS, Salzpacht, Zolleinnahme und Kornstapel, in: DERS., 1200 Jahre Magdeburg. Die Jahre 805 bis 1631, Halberstadt 1999, S. 298–303.

mitteldeutsche Raum bis nach Böhmen und Schlesien, der vor allem auf dem Landweg versorgt wurde.¹³ Von untergeordneter Bedeutung war dagegen das Handwerk, das seit 1428 im Rat vertreten war. Im Spätmittelalter existierten sieben Innungen, von denen die Bäcker, Fleischer und Schuhmacher bereits 1235 erwähnt werden, die Krämer, Leineweber, Schmiede und Futterer zu Beginn des 13. Jahrhunderts.¹⁴

Bereits seit der Mitte des 13. Jahrhunderts erscheint Magdeburg in Angelegenheiten des Fernhandels gemeinsam mit anderen Städten, aus denen sich die Hanse formierte. Allerdings blieb die Elbmetropole förmlichen Städtebündnissen lange Zeit fern.¹⁵ Erst seit dem frühen 14. Jahrhundert finden sich lokale Bündnisse mit den benachbarten Städten Halberstadt, Halle und Calbe.¹⁶ Ein kurzlebiger regionaler Städtebund bestand 1351 bis 1354 zwischen Magdeburg sowie Braunschweig, Helmstedt, Goslar, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben.¹⁷ Nachdem sich die Stadt in der zweiten Jahrhunderthälfte von weiteren Bündnissen ferngehalten hatte, suchte sie zu Beginn des 15. Jahrhunderts erneut Anschluss und erscheint seit 1426 gemeinsam mit Braunschweig als Vorort des Sächsischen Städtebunds.¹⁸ Ebenso

¹³ Zu den wirtschaftlichen Grundlagen s. Hanns FREYDANK, Die Hallesche Pfännerschaft im Mittelalter, Halle/Saale 1927; NEUSS, Entstehung (wie Anm. 5); Halle und das Salz. Eine Salzstadt in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Werner FREITAG, Heiner LÜCK (Forschungen zur hallischen Stadtgeschichte 2), Halle (Saale) 2002; Werner FREITAG, Die Salzstadt – alteuropäische Strukturen und frühmoderne Innovation. Eine Einführung, in: Die Salzstadt – alteuropäische Strukturen und frühmoderne Innovation, hg. von DEMS. (Studien zur Regionalgeschichte 19), Bielefeld 2004, S. 9–37; Manfred STRAUBE, Die Pfännerschaft der Stadt Halle im ausgehenden 15. Jahrhundert, in: ebd., S. 117–137.

¹⁴ Rolf HÜNICKEN, Geschichte der Stadt Halle. Teil 1: Halle in deutscher Kaiserzeit, Halle 1941, S. 119–122; RUPRECHT, Sozialstruktur (wie Anm. 6), S. 134 f.

¹⁵ Winfried EHBRECHT, Magdeburg im Sächsischen Städtebund. Zur Erforschung städtischer Politik in Teilräumen der Hanse, in: Festschrift für Berent Schweineköper. Zu seinem siebzigsten Geburtstag, hg. von Helmut MAURER, Hans PATZE, Sigmaringen 1982, S. 391–414, hier S. 398; Matthias PUHLE, Magdeburg und die Hanse im Mittelalter, in: Von Nowgorod bis London. Studien zu Handel, Wirtschaft und Gesellschaft im mittelalterlichen Europa. Festschrift für Stuart Jenks zum 60. Geburtstag, hg. von Marie-Luise HECKMANN, Jens RÖHRKASTEN (Nova mediaevalia 4), Göttingen 2008, S. 243–254, hier S. 244–246. – Zur Frage des „Beitrittsdatums“ Magdeburgs zur Hanse vgl. auch Erika UITZ, Das Werden der feudalen Stadt und der Kampf der Bürger um ein fortschrittliches Stadtrecht 800 bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, in: Geschichte der Stadt Magdeburg (wie Anm. 3), S. 19–63, hier S. 45.

¹⁶ Ulrich KLEIST, Sächsische Städtebündnisse zwischen Weser und Elbe im XIII. und XIV. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde 25, 1892, S. 1–101, hier S. 13–16; EHBRECHT, Magdeburg (wie Anm. 15), S. 400–402.

¹⁷ Ebd., S. 402 f.; Gudrun WITTEK, Der Halberstädter Dreistädtebund von seinen Anfängen bis zum ersten Drittel des 15. Jahrhunderts, in: Sachsen und Anhalt 18, 1994, S. 551–593, hier S. 588–590; Matthias PUHLE, Magdeburg im Mittelalter. Der Weg von der Pfalz Ottos des Großen bis zur Hansestadt um 1500 (Studien zur Landesgeschichte 16), Halle (Saale) 2005, S. 107 f.

¹⁸ EHBRECHT, Magdeburg (wie Anm. 15), S. 409–414; Zum Sächsischen Städtebund s. auch Matthias PUHLE, Die Politik der Stadt Braunschweig innerhalb des Sächsischen Städtebunds und der Hanse im späten Mittelalter (Braunschweiger Werkstücke 63), Braunschweig 1985; DERS., Der Sächsische Städtebund im späten Mittelalter. Regionale ‚confederatio‘ oder Teil der Hanse?, in: HGBll. 112, 1994, S. 125–138; DERS., Der Sächsische Städtebund. Entstehung und Wirkung, in: Hanse – Städte – Bünde. Die sächsischen Städte zwischen Elbe und Weser um 1500, hg. von DEMS. (Magdeburger Museumsschriften 4), Bd. 1: Aufsätze, Magdeburg 1996, S. 15–28.

standen Magdeburg und Braunschweig seit der Jahrhundertmitte dem sächsischen Viertel der Hanse vor.¹⁹

Halles bündnispolitische Aktivitäten waren entsprechend geringer. Zwar erscheint die Salzstadt erstmals bereits 1281 in hansischen Zusammenhängen, als sie – wie auch Halberstadt, Magdeburg und Stendal – einer Verlegung des Stapels von Brügge nach Aardenburg zustimmte.²⁰ Jedoch enthielt sie sich im 14. und frühen 15. Jahrhundert jeglicher Aktivitäten innerhalb der Hanse, zumal ihre wirtschaftlichen Interessen nicht auf den Hanseraum ausgerichtet waren, in dem Lüneburg den Salzhandel dominierte.²¹ In der regionalen Bündnispolitik sehen wir Halle im 14. wie im 15. Jahrhundert im Schlepptau Magdeburgs, mit dem es seit 1324 in einem ewigen Bündnis vereint war.²² Seit 1426 war die Saalestadt zudem unter Magdeburger Vermittlung in das Bündnis-system des Sächsischen Städtebundes integriert.²³ Ab der Mitte des 15. Jahrhunderts wurde sie zudem in die Versuche eingeschlossen, die mit der Hanse verbundenen Städte in sogenannten „Tohopesaten“ zu organisieren. Zum Besuch einer hansischen Tagfahrt kam es allerdings erst 1476.²⁴ Bei alledem erscheint der hallische Rat in erster Linie als reagierender Part. Eine eigenständige Bündnispolitik Halles unabhängig von Magdeburg ist nicht zu erkennen.

2. Schlösser und Stützpunkte Der Landesherr vor und innerhalb der Stadt

Fragt man nach der Anwesenheit des Landesherrn in der Stadt, so ist die engere topographische Verknüpfung wenig überraschend in der Bischofsstadt Magdeburg zu verzeichnen. Mit der großen Domimmunität, dem sogenannten „Neuen Markt“ im Süden der Altstadt, war ein großer Bereich der städtischen Gerichtsbarkeit und dem Einfluss des Rates weitgehend entzogen. Der Bezirk umfasste nicht nur den Dom und die angrenzenden Gebäude, sondern auch den Möllenhof, den Sitz des erzbischöflichen Amtmanns in der Stadt, das erzbischöfliche „Moshaus“ mit dem Stift St. Gangolf, die Kollegiatstifte St. Nikolai und St. Sebastian sowie das Prämonstratenserstift Unser Lieben Frauen.²⁵ Die Domimmunität lag innerhalb der Mauern der Altstadt Magdeburg, was

¹⁹ PUHLE, Hanse (wie Anm. 15), S. 250–252.

²⁰ Gerrit DEUTSCHLÄNDER, Stephan SELZER, Halle und die Hanse, in: Jahrbuch für hallische Stadtgeschichte 2011, S. 11–41, hier S. 15–19.

²¹ Ebd., S. 19–27.

²² EHBRECHT, Magdeburg (wie Anm. 15), S. 401; DEUTSCHLÄNDER, SELZER, Halle (wie Anm. 20), S. 29; s. auch Michael RUPRECHT, Autonomiebestrebungen, in: Geschichte der Stadt Halle, Band 1 (wie Anm. 6), S. 111–115, hier S. 111 f.

²³ DEUTSCHLÄNDER, SELZER, Halle (wie Anm. 20), S. 30 f.

²⁴ Ebd., S. 33–37.

²⁵ Zur Topographie und Ausdehnung des Neuen Marktes: Gustav HERTEL, Geschichte des Domplatzes in Magdeburg, in: Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 38, 1903, S. 209–280, bes. S. 211–221; Sabine ULLRICH, Die Geschichte des Magdeburger Domplatzes. Darstellung der bauhistorischen und städtebaulichen Planung, Entwicklung und Nutzung des Magdeburger Domplatzes im Laufe der Jahrhun-

seit dem 14. Jahrhundert immer wieder Konflikte um die Zugangsrechte in die Stadt und die Verfügungsgewalt über die Mauer zur Folge hatte. Mehrfach errichtete der Rat hinter den erzbischöflichen Gebäuden Türme, die nicht nur gegen äußere Gefahren, sondern auch – jedenfalls nach dessen Ansicht – gegen den Stadtherrn gerichtet waren.²⁶ Umstritten waren auch die genauen Grenzen der geistlichen Immunität, so dass die Gerichtsbarkeit auf dem Neuen Markt gleichsam zu einem Dauerbrenner der Auseinandersetzungen zwischen Rat und Erzbischof im Spätmittelalter wurde.²⁷ Allerdings war der Neue Markt nicht unter der alleinigen Verfügungsgewalt des Erzbischofs, sondern dieser musste sich die Gerichtsbarkeit mit dem Domkapitel teilen,²⁸ das – im Gegensatz zum Erzbischof, der seinen Aufenthalt vor allem zwischen Magdeburg und dem Giebichenstein bei Halle wechselte²⁹ – ständig in der Elbmetropole präsent war.

Außerhalb der Mauern der Altstadt verfügte der Erzbischof in den Vorstädten Neustadt und Sudenburg über eine beträchtlich stärkere Stellung als in der Altstadt.³⁰ Allerdings war das Umland nicht vollständig in seiner Hand. Das Amt der Möllenvogtei umfasste lediglich wenige verstreute Dörfer.³¹ Zahlreiche Orte im unmittel-

derte bis zur Gegenwart (Stadtplanungsamt Magdeburg, Dokumentation 91), Magdeburg 2002, S. 19–26; Michael SCHOLZ, Stadtherr, Rat und Geistlichkeit – Stadtverfassung und Sakraltopographie in Magdeburg am Vorabend der Reformation, in: Magdeburg und die Reformation, Teil 1: Eine Stadt folgt Luther, hg. von Maren BALLERSTEDT, Gabriele KÖSTER, Cornelia POENICKE (Magdeburger Schriften 7), Halle (Saale) 2016, S. 57–79, bes. S. 57–61. – Zu den einzelnen Grundstücken und Gebäuden: Häuserbuch der Stadt Magdeburg, Teil II. Aus dem Nachlaß von Ernst NEUBAUER bearb. v. Hanns GRINGMUTH-DALLMER (Quellen zur Geschichte Sachsen-Anhalts 4), Halle (Saale) 1956; ULLRICH, Geschichte, S. 58–96.

²⁶ Karl JANICKE, Der Streit des Magdeburger Rathes mit den Erzbischöfen um die Herrenpforte und die Thürme im südlichen Stadttheile, in: Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg 3, 1868, S. 68–84; Erika UITZ, Der Kampf um kommunale Autonomie in Magdeburg bis zur Stadtverfassung von 1330, in: Stadt und Stadtbürgertum in der deutschen Geschichte des 13. Jahrhunderts, hg. von Bernhard TÖPFER (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 24), Berlin 1976, S. 288–323, hier S. 317; Michael SCHOLZ, Konflikt und Koexistenz – Geistliche Fürsten und ihre Städte in Mitteleuropa im späten Mittelalter, in: Politische, soziale und kulturelle Konflikte in der Geschichte von Sachsen-Anhalt, hg. von Werner FREITAG, Klaus Erich POLLMANN, Matthias PUHLE (Studien zur Landesgeschichte 1), Halle (Saale) 1999, S. 79–99, hier S. 83; PUHLE, Magdeburg (wie Anm. 17), S. 88 f.; SCHOLZ, Stadtherr (wie Anm. 25), S. 60.

²⁷ Zusammenfassend bei SCHOLZ, Konflikt (wie Anm. 26), S. 87. – Zu den Konflikten am Ende des 15. Jh.s s. Gudrun WITTEK, Die Verteidigung der Magdeburger Stadtfreiheit gegen Erzbischof, König und Reich – fixiert im Stadtfriedensvertrag vom 21. Januar 1497, in: *concordia magna*. Der Magdeburger Stadtfrieden vom 21. Januar 1497, hg. von DERS. (Beihefte zur Mediaevistik 5), Frankfurt am Main u. a. 2006, S. 17–48, bes. S. 29–38.

²⁸ HERTEL, Geschichte (wie Anm. 25), S. 214.

²⁹ Siehe hierzu Michael SCHOLZ, Magdeburg, Halle und der Erzbischof – Überlegungen zur Verlegung der erzbischöflichen Residenz nach Halle, in: *concordia magna* (wie Anm. 27), S. 129–142, hier S. 130 f.

³⁰ Zur Sudenburg s. Friedrich TILGER, Beiträge zur Geschichte der Sudenburg, in: Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg 72/73, 1937/38, S. 25–53, bes. S. 28. Zu Neustadt und Sudenburg s. auch ASMUS, 1200 Jahre Magdeburg (wie Anm. 12), S. 198–201.

³¹ 1562 zählten zur Möllenvogtei die Dörfer Biederitz, Güsen, Sohlen, Fermersleben und die Magdeburger Vorstadt St. Michael. Im Dorf Diesdorf gehörte der Vogtei das Obergericht (Protokolle der ersten lutherischen General-Kirchen-Visitation im Erzstifte Magdeburg anno 1562–1564, hg. von Friedrich H. O. DANNEIL. II. Heft: Die Flecken und Dörfer im Holzkreise, Magdeburg 1864, S. 66–68; III. Heft: Die Städte und Dörfer im Lande Jerichow, Magdeburg 1864, S. 57, 75).

baren Umfeld der Stadt unterstanden dem Domkapitel und anderen Magdeburger geistlichen Institutionen.³²

Umgekehrt griff die Altstadt auch ins Umland aus. Zum einen versuchte sie, ihren Einfluss auf Neustadt und Sudenburg zu verstärken, zum anderen ging man auch daran, zumindest temporär Orte und Burgen im Umland zu erwerben. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts besaß die Stadt das Schloss Neugattersleben mit den Dörfern Hohendorf, Glöthe und Löbnitz.³³ 1378 erwarben der Rat und mehrere Bürger das Haus Gommern mit den Dörfern Güterglück, Schora, Glinde und Bosene auf sechs Jahre von den Herzögen von Sachsen-Wittenberg als Pfand.³⁴ 1419 verpfändete Herzog Albrecht von Sachsen nicht nur erneut Gommern mit denselben Dörfern, sondern auch die linkselbischen Schlösser Elbenau, Ranies und Gottau an Rat, Innungen und Gemeinde der Altstadt.³⁵ Im engeren Umland Magdeburgs war am Ende des 15. Jahrhunderts das Dorf Gübs in städtischem Besitz.³⁶

Während also Magdeburg daran gegangen war, sich Vorposten im benachbarten Landgebiet zu schaffen, blieb Halle diese Möglichkeit weitgehend verwehrt. Innerhalb der Mauern der Stadt befanden sich zwar verschiedene geistliche Institutionen, jedoch besaß der Erzbischof bis ins 15. Jahrhundert keinen Sitz in der Stadt. Dass er dennoch nicht ohne Einfluss dort war, lag an den Besitzverhältnissen der Saline. So hatte sich der Landesherr die Lehnshoheit über alle Solbrunnenanteile und Siedehäuser erhalten können, so dass die Anteilseigner, im Spätmittelalter zum überwiegenden Teil hallische Bürger, von ihm belehnt werden mussten.³⁷ Der Streit zwischen ihm und der hallischen Pfännerschaft über die sogenannte unentgeltliche

³² Siehe etwa Protokolle (wie Anm. 31), H. 2, S. 69–82. Zu den Dörfern des Domkapitels s. auch Gottfried WENTZ, Berent SCHWINEKÖPER, Das Domstift St. Moritz zu Magdeburg, in: DIES., Das Erzbistum Magdeburg (Germania Sacra: Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg: Das Erzbistum Magdeburg 1), Teil 1, Berlin u. a. 1972, S. 1–587 hier S. 263–273.

³³ Neugattersleben wurde 1350 von der Stadt erworben: Die Magdeburger Schöppenchronik, hg. von C. HEGEL (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 7: Die Chroniken der niedersächsischen Städte: Magdeburg, Bd. 1), Leipzig 1869 (im Folgenden: Schöppenchronik), S. 218. Vgl. auch Gustav HERTEL, Gustav SOMMER, Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Calbe (Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 10), Halle a. d. S. 1885, S. 52, 61, 64.

³⁴ Urkundenbuch der Stadt Magdeburg (im folgenden: UB Stadt Magdeburg), bearb. v. Gustav HERTEL, Bd. 1 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 26), Halle 1892, Nr. 551. – 1405 befand sich Schloss Gommern im alleinigen Besitz der Stadt (ebd. 2, Halle 1894, Nr. 24).

³⁵ UB Stadt Magdeburg 2, Nr. 142. Zu diesen Besitzungen vgl. auch Michael SCHOLZ, „... und ist Ihr Churf. Gnaden umb den Roland geritten.“ Die Burggrafen von Magdeburg als Richter in Magdeburg und Halle, in: ‚vryheit do ik ju openbar ...‘. Rolande und Stadtgeschichte, hg. von Dieter PÖTSCHKE (Harz-Forschungen 23), Berlin u. a. 2007, S. 172–202, hier S. 190.

³⁶ UB Stadt Magdeburg 3, Halle 1896, Nr. 907 (1494), S. 518; Nr. 915 (1495), S. 534; Nr. 1026 (1497), S. 612; Nr. 1322 (1505). – Zum Landbesitz der Stadt Magdeburg vgl. auch ASMUS, 1200 Jahre Magdeburg (wie Anm. 12), S. 326 f.

³⁷ Werner FREITAG, Halle: eine Salzstadt des Mittelalters, in: Halle und das Salz (wie Anm. 13), S. 15–36, hier S. 16–20. Vgl. auch DERS., Halle (wie Anm. 6), S. 56–59; Michael HECHT, Patriziatsbildung als kommunikativer Prozess. Die Salzstädte Lüneburg, Halle und Werl in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Städteforschung A 79), Köln u. a. 2010, S. 39–43. Zum Akt der Belehnung s. FREYDANK, Pfännerschaft (wie Anm. 13), S. 202–204.

erste Belehnung beim Amtsantritt eines Erzbischofs war im späten 15. Jahrhundert ein Ausgangspunkt des Konflikts, der zur Unterwerfung der Stadt führte.³⁸ Das eigentliche landesherrliche Machtzentrum lag jedoch nördlich der Stadt. Mit der Burg Giebichenstein verfügte der Erzbischof nicht nur über einen befestigten Sitz, der zu seinen bevorzugten Aufenthaltsorten gehörte und in der Mitte des 15. Jahrhunderts eine moderne Erweiterung erhielt, sondern auch über den wirtschaftlichen und herrschaftlichen Mittelpunkt eines weitgehend geschlossenen Besitzbezirkes, des Amtes Giebichenstein, das mehr als 50 Dörfer im Saalkreis umfasste.³⁹ Halle war somit faktisch von erzbischöflichem Besitz umgeben, was nur wenig Raum für eine eigenständige städtische Expansionspolitik ließ. Immerhin konnte der Rat im Spätmittelalter einige kleinere Areale vor den Mauern aufkaufen und 1389 den unmittelbar vor der Stadt gelegenen Flecken Glaucha pfandweise an sich bringen.⁴⁰ Eine 1405 erfolgte Verpfändung der nördlich der Stadt gelegenen Vorstadt Neumarkt an Rat, Innungen und Gemeinheit scheint eine Episode geblieben zu sein.⁴¹ Dass der Landesherr in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts daran ging, seine Stellung um die Stadt zu nutzen, mussten 1469 der Rat erfahren, als Erzbischof Johann Glaucha wieder auslöste,⁴² sowie im Jahr darauf die hallischen Pfänner, als derselbe Erzbischof ihr Jagdgebiet im Norden der Stadt erheblich einschränkte.⁴³

Obwohl der Erzbischof nominell im gesamten Spätmittelalter die Gerichtsherrschaft über Magdeburg und Halle behalten hatte, verfügte er in der Mitte des 15. Jahrhunderts faktisch weder in der Altstadt Magdeburg (außerhalb des Neuen Marktes) noch in Halle über nennenswerte Gerichtsrechte. In Magdeburg hatte der Erzbischof zwar 1294 das Burggrafenamnt erworben, gleichzeitig aber der Stadt das Amt des Schultheißen als städtischen Richters überlassen, so dass ihm lediglich die symbolische Bannbeleihung

³⁸ FREYDANK, Pfännerschaft (wie Anm. 13), S. 143 (zur Belehnung gegen ein Geldgeschenk der Stadt 1464), 172 (zur Verweigerung der unentgeltlichen Belehnung 1476); FREITAG, Salzstadt (wie Anm. 37), S. 19, 28.

³⁹ Zur Rolle des Giebichenstein im späten Mittelalter s. Michael SCHOLZ, Vom Herrschaftszentrum zum Wirtschaftshof – die Burg Giebichenstein im Spätmittelalter und im 16. Jahrhundert, in: Geschichte der Stadt Halle, Bd. 1 (wie Anm. 6), S. 367–378.

⁴⁰ RUPRECHT, Autonomiebestrebungen (wie Anm. 22), S. 115. – Zu Glaucha s. DERS., Von der vorstädtischen Siedlung zur Amtsstadt – Neumarkt und Glaucha in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: Geschichte der Stadt Halle, Bd. 1 (wie Anm. 6), S. 350–366, hier S. 359–361; DERS., Vorstädtische Siedlungen von Halle im 15. und 16. Jahrhundert – Konkurrenz im Schatten der Stadtmauer, in: Aufruhr, Zwietracht und Gewalt. Konfliktlagen in der hallischen Stadtgesellschaft vom Mittelalter bis zur Neuzeit, hg. von Werner FREITAG, Michael RUPRECHT (Forschungen zur hallischen Stadtgeschichte 7), Halle (Saale) 2006, S. 42–61, hier S. 48 f.

⁴¹ Ebd., S. 45; RUPRECHT, Amtsstadt (wie Anm. 40), S. 353, 359.

⁴² WACHTER, Chronicalische Aufzeichnungen zur Geschichte der Stadt Halle vom Jahre 1464–1512, in: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen 15, 1882, S. 84–151, hier S. 98. Vgl. auch RUPRECHT, Amtsstadt (wie Anm. 40), S. 360 f.

⁴³ Johann Christoph von DREYHAUPT, Pagus Neletici et Nudzici oder [...] Beschreibung des [...] Saal-Creyeses, 2 Tle., Halle 1749–1750, hier T. 2, S. 416 f.; FREYDANK, Pfännerschaft (wie Anm. 13), S. 143 f.

von Schultheiß und Schöffen blieb.⁴⁴ In Halle war das Schultheißenamt ebenfalls in die Hand der Bürgerschaft übergegangen; hier lag das Recht der Bannbeileihung allerdings nicht beim Erzbischof, sondern beim sächsischen Kurfürsten als Nachfolger der Burggrafen, was im 16. Jahrhundert zu erheblichen Konflikten führen sollte.⁴⁵ Einen Sonderrechtsbezirk in Halle bildete das „Tal“, die Saline, die ein eigenes Schöffenkollegium unter dem vom Erzbischof eingesetzten Salzgrafen besaß, welcher den Bann ebenfalls vom Inhaber des Burggrafenamtes erhielt.⁴⁶

3. Rat und Bürger

Verfassungs- und soziale Konflikte innerhalb der Städte im 15. Jahrhundert

Parteiungen innerhalb der Bürgerschaft und der daraus resultierende Konflikt ermöglichten es dem Erzbischof – so die eingangs zitierte Chronik –, sich 1478 der Stadt Halle zu bemächtigen. Tatsächlich durchziehen Konflikte zwischen den Pfännern, die als Solgutbesitzer und Siedeunternehmer die hallische Oberschicht ausmachten, und den Innungen der Handwerker die Geschichte der Stadt im 15. Jahrhundert. Freilich war die Zusammensetzung der Pfännerschaft wohl im Spätmittelalter personell ebenso wenig konstant wie in der Frühen Neuzeit.⁴⁷ Jedenfalls scheint es im frühen 15. Jahrhundert im Anschluss an einen ungünstig verlaufenen Konflikt mit dem Erzbischof zu größeren innerstädtischen Verwerfungen gekommen zu sein. Ohne dass die Geschehnisse im Einzelnen bekannt sind, konnten die Innungen und die Gemeinheiten der vier Stadtviertel es nach Unruhen im Jahr 1427 durchsetzen, dass sie seit 1428 in einer neuen Ratsordnung stärker am Stadregiment beteiligt wurden.⁴⁸ Damit war aber

⁴⁴ Zur Gerichtsverfassung von Magdeburg s. Rudolf SCHRANIL, Stadtverfassung nach Magdeburger Recht: Magdeburg und Halle (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 125), Breslau 1915, S. 55–107; ASMUS, 1200 Jahre Magdeburg (wie Anm. 12), S. 221–226.

⁴⁵ Zur Gerichtsverfassung von Halle s. SCHRANIL, Stadtverfassung (wie Anm. 44), S. 263–285; Heiner LÜCK, Berg und Tal – Gericht und Recht in Halle während des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, in: Geschichte der Stadt Halle, Bd. 1 (wie Anm. 6), S. 239–257. – Zu den Auseinandersetzungen um die burggräflichen Rechte s. noch immer Friedrich HÜLSSE, Der Streit Kardinal Albrechts, Erzbischofs zu Magdeburg, mit dem Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen um die magdeburgische Burggrafschaft, in: Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg 22, 1887, S. 113–152, 261–288, 360–392.

⁴⁶ SCHRANIL, Stadtverfassung (wie Anm. 44), S. 275–277, 284; LÜCK, Berg (wie Anm. 45), S. 239–244; DERS., Das „Tal“ als Bereich besonderer Gerichtsbarkeit und Rechtsaufzeichnung im Spätmittelalter, in: Halle und das Salz (wie Anm. 13), S. 37–50.

⁴⁷ Zu sozialer Offenheit der hallischen Pfännerschaft seit dem 15. Jh.: HECHT, Patriziatsbildung (wie Anm. 37), S. 74–80.

⁴⁸ Die ältere Forschung hat dem Stadthauptmann Henning Strobart eine führende Rolle bei dieser Umwälzung zugeschrieben: s. hierfür v. a. Gustav Friedrich HERTZBERG, Geschichte der Stadt Halle an der Saale im Mittelalter, Halle a. S. 1889, S. 314–318. – Vgl. auch FREYDANK, Pfännerschaft (wie Anm. 13), S. 107–109; NEUSS, Entstehung (wie Anm. 5), S. 67; Michael VOLLMUTH-LINDENTHAL, Henning Strobart, Stadthauptmann von Halle und Magdeburg, in: Mitteldeutsche Lebensbilder. Menschen im späten Mittelalter, hg. von Werner FREITAG, Köln u. a. 2002, S. 157–179, hier S. 160; Michael RUPRECHT, Bürgergemeinschaft und Erzbischof in den inner- und außerstädtischen Konflikten 1412 bis 1478, in: Geschichte der Stadt Halle, Bd. 1 (wie Anm. 6), S. 137–147, hier S. 141 f.

die wirtschaftliche Vorrangstellung der Pfännerschaft nicht angetastet, die aufgrund der weitgehenden Autonomie der Saline auch in den folgenden Jahrzehnten weiteren Anlass zu Konflikten gab.⁴⁹

In Magdeburg hatte sich bereits früh eine ausgeglichene Form der Ratsbesetzung herausgebildet. 1293 waren die erzbischöflichen Dienstleute aus dem Rat verdrängt worden, so dass dieser bis 1330 von den sogenannten „Großen Innungen“ der Kaufleute, Krämer, Kürschner, Gerber und Leinwandschneider gestellt wurde.⁵⁰ Nachdem es in besagtem Jahr zu Unruhen gekommen war, in die auch Erzbischof Otto von Hessen eingegriffen hatte, bestand der regierende Rat seither aus fünf Vertretern der Großen Innungen, fünf Mitgliedern der „Gemeinen Innungen“ sowie zwei Ratmännern aus den „gemeinen Bürgern“.⁵¹ Teil des Stadtregiments waren auch die Innungsmeister, die zu bestimmten Angelegenheiten heranzuziehen waren, sowie im 15. Jahrhundert das Kollegium der Hundertmänner.⁵² Eine Erschütterung der innerstädtischen Ordnung brachte der Große Münzaufstand von 1402, der von verschiedenen Gemeinen Innungen getragen wurde und zum Sturz des amtierenden Rates führte.⁵³ Allerdings wurde auch in seiner Folge die im 14. Jahrhundert gefundene Form der Stadtverfassung nicht grundsätzlich in Frage gestellt und blieb bis ins 17. Jahrhundert erhalten.⁵⁴ In den Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Landesherrn, die das Erzstift während weiter Strecken des 15. Jahrhunderts erschüttern sollten, zeichnete sich die Altstadt Magdeburg vielmehr durch eine bemerkenswerte innere Stabilität aus.

4. Krisen und Kriege

Städte und Landesherr bis zum Amtsantritt Erzbischof Ernsts 1476

Betrachtet man die Auseinandersetzungen zwischen Landesherrn und Städten während der ersten beiden Drittel des 15. Jahrhunderts, so muss man konstatieren, dass es vor allem die Altstadt Magdeburg war, die im Zentrum der Konflikte stand. So waren es die Streitigkeiten um Mauer und Türme um den Neuen Markt, die unter Erzbischof Günther von

⁴⁹ Ausführlich zu den weiteren Konflikten: HERTZBERG, *Geschichte* (wie Anm. 48), S. 327 f. (1434), 338–341 (1438), 441–452 (1474–1475); FREYDANK, *Pfännerschaft* (wie Anm. 13), S. 112 f., 117–119, 144–169. Vgl. auch FREITAG, *Halle* (wie Anm. 6), S. 90–94; RUPRECHT, *Bürgergemeinschaft* (wie Anm. 48), S. 144–146.

⁵⁰ Friedrich Wilhelm HOFFMANN, *Geschichte der Stadt Magdeburg*, neu bearb. von Gustav HERTEL, Friedrich HÜLSSE, Bd. 1, Magdeburg 1885, S. 118; UITZ, *Kampf* (wie Anm. 26), S. 309–311; DIES., *Werden* (wie Anm. 15), S. 53–57; ASMUS, *1200 Jahre Magdeburg* (wie Anm. 12), S. 285–288; Claus-Peter HASSE, *Die Stadt Magdeburg von den Anfängen eines städtischen Rats um 1240 bis zur Ermordung Erzbischof Burchards von Schraplau 1325*, in: *Magdeburg* (wie Anm. 3), S. 113–122, hier S. 118; PUHLE, *Magdeburg* (wie Anm. 17), S. 79–83.

⁵¹ HOFFMANN, HERTEL, HÜLSSE, *Geschichte* (wie Anm. 50), S. 138 f.; SCHRANIL, *Stadtverfassung* (wie Anm. 44), S. 211 f.; UITZ, *Kampf* (wie Anm. 26), S. 322 f.; DIES., *Werden* (wie Anm. 15), S. 60 f.; ASMUS, *1200 Jahre Magdeburg* (wie Anm. 12), S. 314; PUHLE, *Magdeburg* (wie Anm. 17), S. 103–107.

⁵² Zu den Hundertmännern s. SCHRANIL, *Stadtverfassung* (wie Anm. 44), S. 235 f.

⁵³ HOFFMANN, HERTEL, HÜLSSE, *Geschichte* (wie Anm. 50), S. 186–192; UITZ, *Werden* (wie Anm. 15), S. 63; ASMUS, *1200 Jahre Magdeburg* (wie Anm. 12), S. 369–372; PUHLE, *Magdeburg* (wie Anm. 17), S. 108 f.

⁵⁴ SCHRANIL, *Stadtverfassung* (wie Anm. 44), S. 212.

Schwarzburg (1403–1445) eskalierten und 1431 in einen regelrechten Krieg mündeten.⁵⁵ Während der Erzbischof die benachbarten Landesherrn auf seine Seite ziehen konnte, stützte sich Magdeburg auf die sächsischen Städte Braunschweig, Lüneburg, Hannover, Hildesheim, Goslar, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben, in besonderem Maße aber innerhalb des Erzstifts auf das Bündnis mit Halle. Von den Städten des Erzstifts war Halle allerdings die einzige, die auf Seiten Magdeburgs stand – dagegen hielten sich die kleineren Städte Staßfurt, Calbe und Groß Salze (offenbar unter starkem Druck) auf der Seite des Fürsten.⁵⁶ Nachdem die Magdeburger und ihre Verbündeten zunächst große Teile des Erzstifts hatten besetzen und sowohl einem ungünstigen Schiedsspruch des Baslers Konzils als auch der durch Kaiser Sigismund verhängten Reichsacht hatten trotzen können, wendete sich das Blatt, als Ende 1434 die sächsischen Wettiner in den Konflikt eingriffen.⁵⁷ In besonderem Maße traf dies Halle, das im April 1435 durch Kurfürst Friedrich belagert wurde, ohne dass Magdeburg nennenswerte Hilfe leisten konnte.⁵⁸ Der schließlich im Mai 1435 von einer Kommission unter Führung des Bischofs von Merseburg und Fürst Bernhards von Anhalt im Kloster Neuwerk bei Halle ausgehandelte Vergleich stellte den Status quo der Zeit vor 1430 wieder her und bestätigte den Städten des Erzstifts – neben der Altstadt Magdeburg und Halle werden Calbe, die Neustadt Magdeburg, Staßfurt, Groß Salze, Burg, Loburg, Möckern, Aken, Haldensleben und Sudenburg genannt – ihre bisherigen Freiheiten.⁵⁹ Erstmals hatte sich das Haus Sachsen als ein entscheidender Machtfaktor innerhalb der Auseinandersetzungen zwischen Landesherr und Städten im Erzstift Magdeburg erwiesen.

Innerhalb der Auseinandersetzungen hatte sich aber auch die innere Instabilität der Stadt Halle während einer Krisensituation gezeigt. Bereits 1434 war der Rat daran gegangen, auf dem Basler Konzil mit Erzbischof Günther einen Separatfrieden auszuhandeln, war damit allerdings auf erbitterten Widerstand in der Gemeinde gestoßen, der bis zu seiner Gefangensetzung geführt hatte. Nachdem daraufhin die verbündeten Städte unter Magdeburger Führung in den Konflikt eingegriffen hatten, wurde das Bündnis wiederhergestellt.⁶⁰

Während Halle also mit inneren Problemen zu kämpfen hatte, suchte Magdeburg schon zu Beginn der Auseinandersetzungen den Kontakt mit der Reichsspitze. 1431 war es einer Gesandtschaft gelungen, von Kaiser Sigismund alle alten Rechte und Freiheiten, insbesondere aber das *ius de non evocando* bestätigt zu bekommen, das

⁵⁵ HOFFMANN, HERTEL, HÜLSSE, Geschichte (wie Anm. 50), S. 213–219; Matthias SPRINGER, Städte im Krieg: Der Kampf Magdeburgs und seiner Verbündeten gegen den Erzbischof Günther in den Jahren 1431 bis 1435, in: Hanse – Städte – Bünde. Die sächsischen Städte zwischen Elbe und Weser um 1500, hg. von Matthias PUHLE (Magdeburger Museumsschriften 4), Bd. 1: Aufsätze, Magdeburg 1996, S. 191–199; ASMUS, 1200 Jahre Magdeburg (wie Anm. 12), S. 379–383; PUHLE, Magdeburg (wie Anm. 17), S. 111 f.

⁵⁶ SPRINGER, Städte (wie Anm. 55), S. 192 f.

⁵⁷ HOFFMANN, HERTEL, HÜLSSE, Geschichte (wie Anm. 50), S. 217; SPRINGER, Städte (wie Anm. 55), S. 194 f.

⁵⁸ DREYHAUPT, Pagus (wie Anm. 43), T. 1, S. 117 f.; HERTZBERG, Geschichte (wie Anm. 48), S. 331–333.

⁵⁹ UB Stadt Magdeburg 2, Nr. 349.

⁶⁰ DREYHAUPT, Pagus (wie Anm. 43), T. 1, S. 117. Vgl. HERTZBERG, Geschichte (wie Anm. 48), S. 326–328.

dieser der Altstadt 1417 verliehen hatte.⁶¹ Das Privileg bedeutete nicht den Schritt in die Reichsfreiheit, da es von der Zugehörigkeit der Stadt zum Stift ausging, und konnte auch drei Jahre später nicht die Androhung der Reichsacht verhindern,⁶² doch zeigen sich hier Handlungsspielräume des Magdeburger Rats, die man gegen Ende des Jahrhunderts noch extensiver zu nutzen versuchen sollte. Auch Halle hatte das *ius de non evocando* 1417 erhalten,⁶³ konnte die Erneuerung aber erst 1454 durch Kaiser Friedrich III. erlangen.⁶⁴

Während der Regierung Erzbischof Friedrichs von Beichlingen (1445–1464) blieben derartig tiefgreifende Konflikte zwischen Landesherrn und Städten, wie es sie unter Günther von Schwarzburg gegeben hatte, aus. Allerdings zeigten sich bereits beim Amtsantritt des neuen Erzbischofs Risse im Bündnis zwischen Magdeburg und Halle, als die Altstadt die Huldigung leistete, ohne sich mit der Nachbarstadt abzustimmen. Wieder war es der Kurfürst von Sachsen, der die widerstrebende Saalestadt dazu brachte, sich mit dem Erzbischof zu vergleichen, indem er im August 1446 persönlich gemeinsam mit dem Bischof von Merseburg ins Kloster Neuwerk einzog.⁶⁵ Auch im Fall des 1452 gestürzten hallischen Stadthauptmanns Henning Strobot intervenierte Kurfürst Friedrich zu dessen Gunsten, wobei in diesem Fall der Erzbischof auf der Seite der Stadt stand.⁶⁶

Nachdem seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts Angehörige mitteldeutscher Edelfamilien den Erzstuhl besetzt hatten, wurde 1464 mit dem bisherigen Bischof von Münster, Johann von der Pfalz (1464–1475), erstmals seit längerem wieder ein Reichsfürst zum Erzbischof von Magdeburg gewählt – allerdings kein Wettiner, sondern ein entfernter Verwandter der brandenburgischen Hohenzollern.⁶⁷ Wie unter seinem Vorgänger blieben auch in seiner Amtszeit über längere Zeit größere Konflikte zwischen Städten und Landesherrn aus. Allerdings deutete sich am Ende seiner Regierung mit dem Streit um die Besetzung des Schultheißenamtes in Halle und der Reduzierung des Jagdrechtes der Pfänner an, dass Konfliktpotentiale nach wie vor existierten und dass Erzbischöfe, die über genügend Ressourcen verfügten und diese

⁶¹ UB Stadt Magdeburg 2, Nr. 250. Zur Verleihung im Jahr 1417: ebd., Nr. 126. – Vgl. Georg Stöckert, Die Reichsunmittelbarkeit der Altstadt Magdeburg, in: Historische Zeitschrift 66, 1891, S. 193–240, hier S. 212 f.; ASMUS, 1200 Jahre Magdeburg (wie Anm. 12), S. 379.

⁶² Urkunden Kaiser Sigismunds an die Altstadt Magdeburg sowie an Fürsten, Grafen, Herren, Ritter und Städte vom 10. April 1434: UB Stadt Magdeburg 2, Nr. 318 f. – Vgl. auch Hoffmann, Hertel, Hülse, Geschichte (wie Anm. 50), S. 216; Springer, Städte (wie Anm. 55), S. 194; ASMUS, 1200 Jahre Magdeburg (wie Anm. 12), S. 381.

⁶³ Dreyhaupt, Pagus (wie Anm. 43), T. 2, S. 291; RI XI n. 2552, in: Regesta Imperii Online, URI: http://www.regesta-imperii.de/id/1417-09-12_2_0_11_1_0_2916_2552 (Abgerufen am 5.8.2017).

⁶⁴ Dreyhaupt, Pagus (wie Anm. 43), T. 2, S. 293 f.; [RI XIII] H. 16 n. 41, in: Regesta Imperii Online, URI: http://www.regesta-imperii.de/id/1454-11-10_1_0_13_16_0_41_41 (Abgerufen am 5.8.2017). – Vgl. auch Hertzberg, Geschichte (wie Anm. 48), S. 378.

⁶⁵ Dreyhaupt, Pagus (wie Anm. 43), T. 1, S. 125 f.; Hoffmann, Hertel, Hülse, Geschichte (wie Anm. 50), S. 224; Hertzberg, Geschichte (wie Anm. 48), S. 365–367.

⁶⁶ Dreyhaupt, Pagus (wie Anm. 43), T. 1, S. 136; Hertzberg, Geschichte (wie Anm. 48), S. 374–377.

⁶⁷ Johann war ein Enkel König Ruprechts und seiner Frau Elisabeth von Zollern, einer Schwester des Kurfürsten Friedrich I. von Brandenburg.

auch zu benutzen wussten, für die bisherige Autonomie der Städte zu einer erheblichen Bedrohung werden konnten.⁶⁸ Zudem brachen in Halle im Sommer 1474 wieder innerstädtische Konflikte zwischen der Pfännerschaft und der Partei der Handwerker aus.⁶⁹

5. Unterwerfung und Selbstbehauptung Halle und Magdeburg unter Erzbischof Ernst von Sachsen

Anfang Januar des Jahres 1476 wurde vom Magdeburger Domkapitel der erst elfjährige gleichnamige Sohn des sächsischen Kurfürsten Ernst zum neuen Erzbischof postuliert.⁷⁰ Sein Einzug in Magdeburg im Oktober desselben Jahres zeigte, dass er sich breiter Unterstützung der benachbarten Fürstenhäuser erfreute. Nicht nur Angehörige des Hauses Sachsen hatten sich zu dem feierlichen Akt eingefunden, sondern auch führende Vertreter der Häuser Brandenburg, Braunschweig und Hessen sowie mehrere Bischöfe – eine Demonstration fürstlicher Solidarität, der sich die Magdeburger Bürgerschaft kaum entziehen konnte.⁷¹

Das Hauptaugenmerk der wettinischen Seite – die Regierung wurde in enger Abstimmung mit den sächsischen Verwandten insbesondere durch den Bischof von Meißen, Johann von Weißenbach, geführt⁷² – lag jedoch auf der dem eigenen Stamm-land benachbarten Stadt Halle, die sich nach wie vor durch innere Zerrissenheit auszeichnete. Als rechtliches Einfallstor für die erzbischöfliche Partei erwies sich das Recht des Landesherrn auf Belehnung der Solgutsbesitzer mit ihren Lehnsgütern bei seinem Amtsantritt. Nach Auffassung der Pfännerschaft war es Herkommen, dass diese unentgeltlich erfolgte, was der Bischof von Meißen zurückwies. Auch bisher habe man eine Zahlung in Form eines Antrittsgeschenkes an den neuen Erzbischof geleistet, was jedoch Arme und Reiche gleichermaßen belastet habe und daher unbillig sei.⁷³ Mit dieser Argumentation gelang es der erzbischöflichen Seite geschickt, einerseits (vermeintliche) alte Rechtstitel zu reaktivieren, andererseits aber auch die schon

⁶⁸ Zum Streit um das Schultheißenamt 1473/74 s. HERTZBERG, *Geschichte* (wie Anm. 48), S. 440 f. – Zur Beschneidung des Jagdrechts s. Anm. 43.

⁶⁹ HERTZBERG, *Geschichte* (wie Anm. 48), S. 441–452; FREYDANK, *Pfännerschaft* (wie Anm. 13), S. 144–169.

⁷⁰ Zu seiner Biographie s. Jörg ROGGE, *Ernst von Sachsen, Erzbischof von Magdeburg und Administrator von Halberstadt (1476–1513)*, in: *Mitteldeutsche Lebensbilder* (wie Anm. 48), S. 27–68. – Ernst trat 1478 die selbständige Regierung als Administrator an und wurde 1489 zum Bischof geweiht (ebd., S. 33, 39).

⁷¹ HOFFMANN, HERTEL, HÜLSSE, *Geschichte* (wie Anm. 50), S. 251–253; ROGGE, *Ernst* (wie Anm. 70), S. 32 f.

⁷² Zu seiner Biographie s. Willi RITTENBACH, Siegfried SEIFERT, *Geschichte der Bischöfe von Meißen 968–1581* (Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte 8), Leipzig 1965, S. 336–346.

⁷³ HERTZBERG, *Geschichte* (wie Anm. 48), S. 458 f.; FREYDANK, *Pfännerschaft* (wie Anm. 13), S. 172; FREITAG, *Salzstadt* (wie Anm. 37), S. 28; Jörg ROGGE, *Reden, Streiten und Verhandeln. Innerstädtische Kommunikation und Stadtkonflikte in den 1470er Jahren in Halle*, in: *Aufbruch, Zwietracht und Gewalt* (wie Anm. 40), S. 28–41, hier S. 29 f.

unter Erzbischof Johann zutage getretenen Spannungen zwischen Pfännerschaft und Vertretern von Innungen und Gemeinheiten im Rat zu schüren.⁷⁴

Zum bewaffneten Konflikt kam es im September 1478, nachdem der Rat bereits einer erheblichen Zahlung für die Belehnung zugestimmt hatte. Am 16. September trafen mehrere Briefe aus dem erzbischöflichen Hoflager zu Calbe in Halle ein, in denen die erzbischöfliche Seite *den irthumb bey euch unter einander in unser stadt* beklagte. Als Schuldige wurden *etzliche[.] [...] aus den pfennern* ausgemacht, welche *geneyget* seien, *einem rathe ungehorsam zu sein und nach ihrer selbst vornemunge in unser stadt zu regieren*. Der Rat wurde aufgefordert, *die pfenner und andern in gehorsam zu halten*, und ihm wurde dazu weitgehende Hilfe zugesagt.⁷⁵ Das offenkundige Ultimatum brachte die endgültige Eskalation der Ereignisse. Am folgenden Tag standen sich die Pfänner und ihre Anhänger, die das Rathaus und die Stadttore besetzt hatten, und die Gegenseite, die sich im Barfüßerkloster verschanzt hatte, im Harnisch gegenüber. Zwar konnte die Lage mit Hilfe der in der Stadt weilenden Gesandten von Magdeburg und Halberstadt noch einmal beruhigt werden, doch hatte der Ratsmeister Jakob Weissack, der Führer der pfännerfeindlichen Partei, inzwischen Kontakt mit dem aus Calbe zurückgekehrten Administrator aufgenommen. Am Sonntag, dem 20. September, gelang es Weissack, der vom Giebichenstein in die Stadt zurückkehrte, sich des zur Burg hin gelegenen Ulrichstores zu bemächtigen und erzbischöfliche Truppen in die Stadt einzulassen. Am Ulrichskirchhof kam es zu Kämpfen mit Anhängern der schnell mobilisierten pfännerschaftlichen Seite, doch erkannte deren Führung bald die Sinnlosigkeit des Unterfangens. Nach der Einstellung der Gefechte blieben die Erzbischöflichen auf dem Moritzkirchhof.⁷⁶ Am folgenden Tag kam es zum feierlichen Einzug des Administrators in die Stadt.⁷⁷

Es folgte die komplette Unterwerfung: Unmittelbar nach dem Einzug wurden die Vertreter der Pfännerschaft aus dem städtischen Rat ausgeschlossen.⁷⁸ Eine große Anzahl von Bürgern wurde gefangengesetzt und kam erst im Januar 1479 frei, nachdem die Pfänner ein Viertel ihrer Talgüter und ein Fünftel ihres sonstigen Besitzes an den

⁷⁴ HERTZBERG, Geschichte (wie Anm. 48), S. 459–469; FREYDANK, Pfännerschaft (wie Anm. 13), S. 172–183; ROGGE, Reden (wie Anm. 73), S. 30–39. Vgl. auch Michael SCHOLZ, ... *da zoge mein herre mit macht hinein* ... Die Stadt Halle nach der Unterwerfung durch den Erzbischof von Magdeburg 1478, in: Der Hof und die Stadt. Konfrontation, Koexistenz und Integration in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Werner PARAVICINI, Jörg WETTLAUER (Residenzenforschung 20), Ostfildern 2006, S. 63–87, hier S. 66 f.

⁷⁵ Druck des Briefes an den Rat: Denkwürdigkeiten des hallischen Ratsmeisters SPITTENDORFF, hg. von Julius OPEL, Halle 1880 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 11), Halle 1880, S. 382 f., Anm. 1.

⁷⁶ Darstellung der Ereignisse bei SPITTENDORFF, OPEL, Denkwürdigkeiten (wie Anm. 75), S. 382–392; HERTZBERG, Geschichte (wie Anm. 48), S. 470–477; FREYDANK, Pfännerschaft (wie Anm. 13), S. 184–188; FREITAG, Halle (wie Anm. 6), S. 97 f.; RUPRECHT, Bürgergemeinschaft (wie Anm. 48), S. 146 f.

⁷⁷ SPITTENDORFF, OPEL, Denkwürdigkeiten (wie Anm. 75), S. 392–394; HERTZBERG, Geschichte (wie Anm. 48), S. 478 f.; FREYDANK, Pfännerschaft (wie Anm. 13), S. 188; Matthias MEINHARDT, Die Residenzbildung in Halle in der Residenzenlandschaft Mitteldeutschlands. Beobachtungen zum Verhältnis zwischen Stadt und Stadtherren im 15. und 16. Jahrhundert, in: Ein „höchst stattliches Bauwerk“. Die Moritzburg in der hallischen Stadtgeschichte 1503–2003, hg. von Michael ROCKMANN (Forschungen zur hallischen Stadtgeschichte 5), Halle (Saale) 2004, S. 19–42, hier S. 19; SCHOLZ, ... *da zoge* (wie Anm. 74), S. 67 f.

⁷⁸ SPITTENDORFF, OPEL, Denkwürdigkeiten (wie Anm. 75) S. 394.

Landesherrn hatten abtreten müssen.⁷⁹ Im März 1479 wurde von den erzbischöflichen Räten eine neue Regimentsordnung vorgelegt, in der sich der Administrator das Recht vorbehielt, neugewählte oder bereits im Rat sitzende Ratmannen von dort zu entfernen. Bündnisse durften nur noch mit erzbischöflichem Wissen und Erlaubnis eingegangen oder aufrechterhalten werden, und der Stadtherr reklamierte für sich die Befugnis, *eyn Sloß ader Vestunge in ader an die gedachte Stadt Halle buwen* zu lassen.⁸⁰ Sichtbar wurde der gestiegene erzbischöfliche Einfluss auch in der neuen städtischen Willkür von 1482⁸¹ und in der gleichzeitig erlassenen Talordnung, die dem Landesherrn maßgeblichen Einfluss auf die Wahl der Salinebeamten und die Zusammensetzung des Schöffenkollegiums im „Tal“ sicherte.⁸²

Schon einige Zeit zuvor war auch die Altstadt Magdeburg in Konflikt mit dem erstarkten Landesherrn geraten.⁸³ Ausgangspunkt war ein Beschluss des Nürnberger Reichstages vom November 1480, im gesamten Reich eine Hilfe gegen die Türken zu erheben. Zu dieser Reichshilfe war auch die Altstadt Magdeburg veranschlagt worden, was dem Administrator nicht akzeptabel erschien, denn eine selbständige Veranschlagung hätte auf die Lösung der Stadt aus dem Erzstift hindeuten können. Offenbar hatte man in Magdeburg aus der Niederlage der Hallenser gelernt, denn man versuchte, durch direkte Kontakte zum Kaiser die Unabhängigkeit der Stadt zu behaupten. Dass *die stat Magdburg zum reiche gehörig und nye davon geschiden sey*, argumentierten ihre Gesandten im Herbst 1482 am Wiener Hof, *und das sie mer geneigt weren, unserm hern keyser dann meinem gnedigen herrn von Magdburg gelt zu geben*.⁸⁴

Die Argumentation der Magdeburger hatte zumindest einen gewissen Erfolg, da man zeitweise am kaiserlichen Hof geneigt schien, vermeintliche oder tatsächliche Rechte des Reiches nicht den Sachsen preiszugeben. Letztlich waren aber die Bemühungen der Stadt vergebens, als sich Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen, auf deren Unterstützung Friedrich III. für die Wahl seines Sohnes Maximilian zum König angewiesen war, für das Anliegen ihres Sohnes und Neffen einsetzten.⁸⁵ Es siegte die fürstliche Solidarität, so dass im April 1486 ein kaiserliches

⁷⁹ Ebd., S. 409 f. Druck des Rezesses: DREYHAUPT, Pagus (wie Anm. 43), T. 1, S. 175–177. Vgl. FREYDANK, Pfännerschaft (wie Anm. 13) S. 189; MEINHARDT, Residenzbildung (wie Anm. 77) S. 22; SCHOLZ, ... *da zoge* (wie Anm. 74), S. 68.

⁸⁰ Druck bei DREYHAUPT, Pagus Neletici (wie Anm. 43), Bd. 2, S. 304–310. Vgl. auch SPITTENDORFF, OPEL, Denkwürdigkeiten (wie Anm. 75) S. 410 f.; MEINHARDT, Residenzbildung (wie Anm. 77), S. 23.

⁸¹ Druck bei DREYHAUPT, Pagus Neletici (wie Anm. 43), Bd. 2, S. 310–321.

⁸² Druck bei: Friedrich HONDORFF, Beschreibung des Saltz-Wercks zu Halle in Sachsen [...], Halle 1749 (Anhang zu DREYHAUPT, Pagus [wie Anm. 43], Bd. 1), S. 163–174. Vgl. FREYDANK, Pfännerschaft (wie Anm. 13), S. 190 f.

⁸³ Die folgenden Ereignisse sind dargestellt v. a. bei HOFFMANN, HERTEL, HÜLSSE, Geschichte (wie Anm. 50), S. 260–264, 271–277; Ferdinand Albert WOLTER, Geschichte der Stadt Magdeburg von ihrem Ursprung bis auf die Gegenwart, Magdeburg³1901, S. 72–82; WITTEK, Verteidigung (wie Anm. 27), passim.

⁸⁴ Bericht des sächsischen Gesandten in Wien vom 29. Dezember 1482: UB Stadt Magdeburg 3, Nr. 553. Das auf *sonntag nach dem heiligen cristag anno domini etc. LXXXIII* datierte Schreiben passt dem Inhalt nach eher zum Jahreswechsel 1482/83, scheint also (anders als vom Herausgeber angenommen) nach dem verbreiteten Weihnachtsstil datiert zu sein.

⁸⁵ Siehe hierzu den Bericht der erzbischöflichen Gesandten vom 2. April 1486: ebd., Nr. 607.

Mandat der Stadt gebot, dass sie dem *fürsten von Magdeburg* nach dem Nürnberger Anschlag zu Hilfe kommen, also seine Forderung begleichen sollte.⁸⁶ Als schließlich am 10. Dezember 1486 unter der Vermittlung Herzog Albrechts von Sachsen ein Vergleich zwischen dem Administrator und der Altstadt zustande kam, war von der Reichsfreiheit Magdeburgs keine Rede mehr. Die Stadt zahlte dem Fürsten 8.000 Gulden, musste ein Bollwerk hinter dem Möllenhof abbrechen, konnte dafür aber ihre sonstigen Rechte behaupten.⁸⁷

Magdeburg hatte immerhin einen Teilerfolg errungen, doch es verwundert wenig, dass in den folgenden Jahren die schon klassischen Streitigkeiten um die Gerichtsbarkeit innerhalb der Mauern oder die Befestigungen am Domplatz weiter schwelten.⁸⁸ Auffällig ist, dass man in der Folge auf beiden Seiten bemüht war, die Konflikte ohne die Heranziehung auswärtiger Instanzen oder des kaiserlichen Hofes zu regeln. Unter dem Vorsitz des Fürsten Woldemar von Anhalt wurde eine Schiedskommission gebildet, die aus dem Abt von Zinna und dem Adligen Hans Kotze auf erzbischöflicher Seite sowie zwei städtischen Vertretern bestand⁸⁹ und die daran ging, eine gemeinsame Lösung der Streitpunkte zu auszuhandeln. Nach langwierigen Verhandlungen wurde schließlich mit Datum vom 21. Januar 1497 ein umfangreicher Vergleich verkündet.

Der Vertrag umfasste im Wesentlichen Regelungen über den Gerichtsstand der Geistlichen und der Angehörigen des erzbischöflichen Hofes, über die Abgrenzung von erzbischöflicher und städtischer Gerichtsbarkeit in Appellationssachen, über die Besteuerung von Bierimporten in die Stadt, über die Rechte an Mauern, Türmen und Gräben, über Brückengeld und Wegepfennig, über Zoll und Geleit, über den Treueid des Rates und die Bestätigung der städtischen Privilegien durch den Erzbischof.⁹⁰ Die Altstadt Magdeburg hatte ganz offensichtlich den ohnehin nur halbherzig betriebenen Versuch aufgegeben, sich aus dem Erzstift zu lösen, wurde aber im Gegenzug vom Erzbischof als Verhandlungspartnerin akzeptiert und konnte einen Großteil ihrer Handlungsfreiheit bewahren.⁹¹

⁸⁶ Ebd., Nr. Nr. 609. Vgl. WOLTER, *Geschichte* (wie Anm. 83), S. 76; WITTEK, *Verteidigung* (wie Anm. 27), S. 25 f.

⁸⁷ UB Stadt Magdeburg 3, Nr. 628. Vgl. WOLTER, *Geschichte* (wie Anm. 83), S. 76 f.; WITTEK, *Verteidigung* (wie Anm. 27), S. 26 f.

⁸⁸ HOFFMANN, HERTEL, HÜLSSE, *Geschichte* (wie Anm. 50), S. 271; Gustav HERTEL, *Der Streit des Erzbischofs Ernst mit der Stadt Magdeburg, 1494–1497*, in: *Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg* 23, 1888, S. 370–409; WOLTER, *Geschichte* (wie Anm. 83), S. 78 f.; WITTEK, *Verteidigung* (wie Anm. 27), S. 27–35.

⁸⁹ Einsetzung der Kommission am 13. April 1494: UB Stadt Magdeburg 3, Nr. 880.

⁹⁰ UB Stadt Magdeburg 3, Nr. 1028. Ausführliche Darlegung und Interpretation bei WITTEK, *Verteidigung* (wie Anm. 27), S. 36–45. Siehe auch Eberhard HOLTZ, *Der Vertrag zwischen Erzstift und Alter Stadt Magdeburg vom 21. Januar 1497 – Anmerkungen aus diplomatischer Sicht*, in: *concordia magna* (wie Anm. 27), S. 49–60.

⁹¹ Als für die Stadt günstig beurteilen den Vertrag WOLTER, *Geschichte* (wie Anm. 83), S. 82 f.; WITTEK, *Verteidigung* (wie Anm. 27), S. 48. Differenziert ASMUS, *1200 Jahre Magdeburg* (wie Anm. 12), S. 406 f., der die Bedeutung der Anerkennung der stadtherrlichen Stellung des Erzbischofs hervorhebt.

6. Hanse und „Haus Sachsen“ Von der Wirksamkeit von Bündnissen

Abschließend bleibt noch zu fragen, inwieweit die geschilderten Ergebnisse durch die Bündnispolitik der beteiligten Parteien beeinflusst wurden. Konnten Städtebündnisse wie der Sächsische Städtebund oder gar die Hanse noch Einfluss auf die Auseinandersetzungen einzelner Kommunen mit ihren Landesherrn nehmen? Und wie sieht es umgekehrt mit fürstlichen Bündnissen aus? War ohne sie die Unterwerfung größerer Städte in einem mittleren Territorium wie dem Erzstift Magdeburg überhaupt möglich?

Dass die Stadt Halle regionalen Städtebündnissen eher reserviert gegenüberstand, wurde bereits konstatiert. Eine feste Größe war jedoch die bilaterale Verbindung zur Altstadt Magdeburg, die auch die Einbindung in den Sächsischen Städtebund sicherte. Bereits in die Auseinandersetzungen des Jahres 1474 suchten die verbündeten Städte einzugreifen. Im Oktober des Jahres kamen Abgesandte der Städte Braunschweig, Magdeburg, Stendal und Halberstadt nach Halle, offenbar ohne direkt um Hilfe gebeten worden zu sein. Ihr Ziel war es, in den inneren Streitigkeiten in Halle zu vermitteln, *das sie das auch bedencken wolten, leider wie geschah Mentz, Littich und andern stedten mehr, da von geringem unwillen gros jammer geschach*. Den Städten war also die Gefahr einer Unterwerfung durch den Landesherrn sehr bewusst – um so weniger offenbar war sie es der Ratsmehrheit in Halle, die sich durch den Erzbischof gestützt sah und die Vermittlung ablehnte.⁹² Die Sorge der sächsischen Städte zeigt auch die Tatsache, dass über die hallische Angelegenheit im November 1475 ein Städtetag in Helmstedt einberufen wurde.⁹³ Auch im weiteren Raum der Hanse hatten die Ereignisse Aufmerksamkeit erregt. So scheinen bereits im April dieses Jahres auf einem Städtetag in Lüneburg die Braunschweiger Gesandten von Lübeck auf die Hallenser Streitigkeiten angesprochen worden zu sein.⁹⁴

In den Folgejahren waren es teils der Rat der Altstadt Magdeburg allein, teils die Städte Magdeburg, Braunschweig und Halberstadt, die sich im Streit um die Kosten der ersten Belehnung um einen Ausgleich zwischen den Hallensern und der Seite des neuen Erzbischofs bemühten.⁹⁵ So befanden sich Delegationen aus Magdeburg und Halberstadt im September 1478 vor Ort und versuchten noch zu vermitteln, als die Situation in der Saalestadt eskalierte.⁹⁶ Nach der Unterwerfung verstärkten sich noch einmal die diplomatischen Aktivitäten. Im November suchte eine Delegation aus sechs

⁹² SPITTENDORFF, OPEL, Denkwürdigkeiten (wie Anm. 75) S. 19–25 (Zitat S. 22). Vgl. FREYDANK, Pfännerschaft (wie Anm. 13), S. 154 f.; PUHLE, Politik (wie Anm. 18), S. 151.

⁹³ HR II, 7, 316. Vgl. auch SPITTENDORFF, OPEL, Denkwürdigkeiten (wie Anm. 75), S. 161 f., Anm. 1; FREYDANK, Pfännerschaft (wie Anm. 13), S. 166; PUHLE, Politik (wie Anm. 18), S. 151 f. An dem Tag nahmen Abgesandte der Städte Magdeburg, Braunschweig, Halberstadt, Hildesheim, Göttingen, Stendal, Einbeck, Northeim, Hannover und Helmstedt teil.

⁹⁴ HR II, 7, 285.

⁹⁵ FREYDANK, Pfännerschaft (wie Anm. 13), S. 178, 180 f.; PUHLE, Politik (wie Anm. 18), S. 158 f. – Vgl. auch HR III, 1, S. 90.

⁹⁶ Wie oben Anm. 76.

sächsischen Städten den Erzbischof auf dem Giebichenstein auf, offenbar um sich zugunsten der inhaftierten Pfänner einzusetzen.⁹⁷

Ein energischeres Eingreifen war seitens der verbündeten Städte allem Anschein nach zu keiner Zeit erwogen worden. Dies mag auf den ersten Blick verwundern, bedenkt man, dass sich die sächsischen Städte in der Erneuerung ihres Bundes vom Juni 1476 verpflichtet hatten, für den Fall, dass fremde Herren oder Fürsten eine der beteiligten Städte befehlen oder überfallen sollten, zusammen sechshundert reisige Pferde und ebenso viele Fußtruppen zu besolden.⁹⁸ Allerdings blieb zum einen in der Bündnisurkunde offen, ob die Beistandspflicht auch für einen Konflikt einer Stadt mit ihrem jeweiligen Landesfürsten gelten sollte, zum anderen lag ein Hilferuf aus der in sich zerrissenen Stadt nicht vor. Ohnehin war die Phase der militärischen Eskalation so kurz, dass nicht ansatzweise an eine rechtzeitige Mobilisierung zu denken war. Die Möglichkeiten der verbündeten Städte waren angesichts der speziellen Konfliktsituation an ihre Grenzen gestoßen. Dass zur selben Zeit auch noch andere Entscheidungen möglich waren, zeigt die Tatsache, dass der Stadt Halberstadt 1477 angesichts einer Bedrohung durch die Herzöge von Sachsen durchaus Unterstützungstruppen zugesagt wurden.⁹⁹

Etwas günstiger stellte sich die Situation für die Altstadt Magdeburg in ihrem Konflikt mit dem Erzbischof dar. Bereits im September 1482, kurz nach ihrer Appellation an den Kaiser, hatte die Stadt ein erneuertes Bündnis mit Braunschweig, Lüneburg, Goslar, Hildesheim, Halberstadt, Göttingen, Stendal, Hannover, Einbeck und Uelzen geschlossen, das auch militärische Hilfe beinhaltete.¹⁰⁰ Ein gleichzeitig auf zehn Jahre geschlossenes Sonderbündnis zwischen Braunschweig, Magdeburg und Lüneburg richtete sich besonders gegen Übergriffe von Fürsten.¹⁰¹ Zu einer Bewährungsprobe sollte es bald kommen. Auf einem Städtetag in Halberstadt im Januar 1483 hatte Magdeburg offenbar um Hilfszusagen gebeten. Im Anschluss sicherte wenigstens Braunschweig der Elbestadt seine Unterstützung im Falle eines Überfalls zu.¹⁰² Ein Erfolg der Magdeburger war es auch, dass sich im September die auf einem Tag in Lüneburg versammelten Hansestädte Lübeck, Hamburg, Braunschweig und Lüneburg auch im Namen von Goslar, Hildesheim, Göttingen, Stendal, Einbeck und Hannover bereit erklärten, die Altstadt im Konfliktfall militärisch zu unterstützen.¹⁰³ Ob diese Geste dazu beitrug, den militärischen Konflikt, der von der erzbischöflich-sächsischen

⁹⁷ SPITTENDORFF, OPEL, *Denkwürdigkeiten* (wie Anm. 75), S. 402 f. Vgl. HR III,1, S. 90; PUHLE, *Politik* (wie Anm. 18), S. 159. Neben den genannten Städten waren nun auch Hildesheim, Göttingen und Stendal vertreten.

⁹⁸ Urkunde vom 26. Juni 1476: *Codex diplomaticus Brandenburgensis*, hg. von Adolph Friedrich RIEDEL (im folgenden: RIEDEL, CDB), Erster Hauptteil, Bd. 15, Berlin 1858, S. 358–361, hier S. 360. Vgl. PUHLE, *Politik* (wie Anm. 18), S. 153.

⁹⁹ HR III, 1, 54. Vgl. PUHLE, *Politik* (wie Anm. 18), S. 156.

¹⁰⁰ RIEDEL, CDB I, 15, S. 385; UB Stadt Magdeburg 3, Nr. 494; HR III,1, 401.

¹⁰¹ HUB X, Nr. 1009; HR III, 1, 402. Vgl. PUHLE, *Politik* (wie Anm. 18), S. 167.

¹⁰² UB Stadt Magdeburg 3, Nr. 507; HR III, 1, 407 f. Vgl. PUHLE, *Politik* (wie Anm. 18), S. 167.

¹⁰³ UB Stadt Magdeburg 3, Nr. 538; HR III, 1, 467. Vgl. PUHLE, *Politik* (wie Anm. 18), S. 168; WITTEK, *Verteidigung* (wie Anm. 27), S. 23.

Seite durchaus erwogen wurde,¹⁰⁴ zu verhindern, kann hier dahingestellt bleiben.¹⁰⁵ Jedenfalls zeigt sich, dass die verbündeten Städte durchaus zu konzertiertem Handeln und starken Signalen in der Lage waren.

Hiermit hatte sich die Kraft der Städte jedoch offenbar erschöpft. In den weiteren Verlauf des Konflikts scheinen sie nicht mehr eingegriffen zu haben, obwohl sie im August 1484 noch einmal ihr Bündnis erneuerten.¹⁰⁶ Die unmittelbare Kriegsgefahr war vorüber, und in den Verhandlungen mit ihrem Landesherrn scheint die Stadt Magdeburg allein gestanden zu haben. Zudem band der Konflikt der Stadt Hildesheim mit ihrem Stadtherrn für die nächsten Jahre die Kräfte der sächsischen Städte.¹⁰⁷ Als 1486 Halberstadt von Erzbischof Ernst belagert wurde, verhielt sich der Sächsische Städtebund gänzlich passiv. Die Bischofsstadt hatte sich allerdings auch nicht mehr an den letzten Bündnissen beteiligt und war schon zuvor faktisch aus dem Bund ausgeschieden.¹⁰⁸

Auf der erzbischöflichen Seite hatte schon der Amtsantritt des jungen Ernst von Sachsen gezeigt, dass mit der Wahl eines benachbarten Reichsfürsten eine neue Qualität der Durchsetzung landesherrlicher Rechte und Ansprüche zu erwarten war. Mit dem elfjährigen Postulaten ritten sein Vater, Kurfürst Ernst von Sachsen, sein jüngerer Bruder Herzog Albrecht sowie sein Großonkel, Landgraf Wilhelm von Thüringen, nach Magdeburg ein.¹⁰⁹ Die Demonstration familiärer Einigkeit war die konsequente Fortsetzung der gemeinsamen Bemühungen aller regierenden Wettiner um die Wahl Ernsts, während derer Wilhelm bei den Domherren mit dem Schutz des Erzstifts durch drei Fürsten geworben hatte.¹¹⁰ Freilich bedeutete diese innerdynastische Solidarität einen bisher nicht gekannten Einfluss des südlichen Nachbarn auf das Erzstift. Obwohl Ernst seit 1478 nominell selbständig als Administrator des Erzstifts agieren konnte, wurde die tatsächliche Regierung in enger Abstimmung mit den älteren Verwandten geführt. So begaben sich Vertreter der Stadt Halle während des Streits um die unentgeltliche erste Belehnung im Februar 1478 nicht zufällig an den Hof des Kurfürsten in Dresden, als die Verhandlungen mit den erzbischöflichen Räten stockten, erhielten aber letztlich nur die unverbindliche Zusage einer Vermittlung im Streit.¹¹¹ Man verstand es also unter den Wettinern, mit verteilten Rollen zu spielen. Auch in den Auseinandersetzungen um die vermeintliche Reichsfreiheit Magdeburgs griff der Administrator auf die Hilfe seiner mächtigeren Verwandten zurück. Das für die Stadt ungünstige kaiserliche Mandat vom 7. April 1486 kam ganz offensichtlich nach der persönlichen Intervention von Kurfürst Ernst und dessen

¹⁰⁴ Siehe hierzu das Schreiben des Kurfürsten Ernst von Sachsen an den Administrator vom 10. Juni 1483: UB Stadt Magdeburg 3, Nr. 521.

¹⁰⁵ So WITTEK, Verteidigung (wie Anm. 27), S. 22. Vorsichtiger PUHLE, Politik (wie Anm. 18), S. 168.

¹⁰⁶ UB Stadt Magdeburg 3, Nr. 571; HR III, 1, 573. Vgl. PUHLE, Politik (wie Anm. 18), S. 169; WITTEK, Verteidigung (wie Anm. 27), S. 26.

¹⁰⁷ PUHLE, Politik (wie Anm. 18), S. 169–171.

¹⁰⁸ Ebd., S. 172 f.

¹⁰⁹ Wie oben Anm. 71.

¹¹⁰ ROGGE, Ernst (wie Anm. 70), S. 30 f.

¹¹¹ FREYDANK, Pfännerschaft (wie Anm. 13), S. 178 f.

Bruder Herzog Albrecht am Rande der Krönung König Maximilians zustande.¹¹² Albrecht war es auch, der schließlich den Vergleich zwischen der Stadt und dem Administrator vermittelte.¹¹³

Die bevorstehende Herrschaftsintensivierung war von den Städten Magdeburg und Halle unterschätzt worden, als sie die Postulation Ernsts unterstützt oder wenigstens begrüßt hatten.¹¹⁴ Zwar besaßen die wettinischen Territorien eine ausgeprägte Städtelandschaft, die sich auch der Förderung durch die Landesherrn erfreute, doch eine weitreichende städtische Autonomie mit Handlungsspielräumen, wie sie im hansischen Bereich üblich waren, war dem sächsischen-meißnischen Raum fremd. So war das Recht des Landesherrn, die jährlichen Ratswahlen zu bestätigen, das in Halle nach 1478 als Zeichen der Unterwerfung eingeführt wurde und das die Altstadt Magdeburg gerade noch verhindern konnte, im wettinischen Raum ebenso wie die Rechnungsprüfung durch Beauftragte des Fürsten gängiger Usus.¹¹⁵ Dass sie auch außerhalb ihres engeren Herrschaftsbereichs gegen eine autonome Stadt in einem geistlichen Territorium vorzugehen bereit waren, wenn letzteres von einem Familienmitglied regiert wurde, bewiesen die Brüder Ernst und Albrecht 1477, als sie die Stadt Quedlinburg zugunsten ihrer Schwester, der Äbtissin Hedwig von Quedlinburg, gewaltsam unterwarfen.¹¹⁶ Einen Vorgeschmack auf die militärische Macht der Sachsen bekam Halle, als einige in diesem Zusammenhang mobilisierte Truppen im August durch die Stadt zogen.¹¹⁷

Die Wettiner konnten bei der Durchsetzung ihrer Interessen nicht nur von erheblichen finanziellen Einnahmen aus dem Silberbergbau profitieren,¹¹⁸ sondern waren auch daran gegangen, die Verwaltung ihrer Lande effizienter zu gestalten.¹¹⁹

¹¹² Wie oben Anm. 85 f.

¹¹³ UB Stadt Magdeburg 3 Nr. 628 (10. Dezember 1486). Dass Albrecht das Vertrauen des Administrators besaß, zeigt dessen Bitte um Beistand vom 18. März (ebd., Nr. 606). Vgl. zu den Vorgängen ROGGE, Ernst (wie Anm. 70), S. 37; WITTEK, Verteidigung (wie Anm. 27), S. 25–27.

¹¹⁴ SPITTENDORFF/OPEL, Denkwürdigkeiten (wie Anm. 75), S. 173 f. Vgl. FREYDANK, Pfännerschaft (wie Anm. 13), S. 170; ROGGE, Ernst (wie Anm. 70), S. 31 f.

¹¹⁵ Siehe hierzu Henning STEINFÜHRER, Herzog Albrecht und die Städte. Zum Verhältnis zwischen Städten und Stadtherren in Sachsen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Herzog Albrecht der Beherzte (1443–1500). Ein sächsischer Fürst im Reich und in Europa, hg. von André THIEME, Köln u. a. 2002, S. 213–231, hier S. 224 f.

¹¹⁶ Siehe hierzu PUHLE, Politik (wie Anm. 18), S. 154–157; Michael VOLLMUTH-LINDENTHAL, Die Äbtissin von Quedlinburg als Stadt- und Landesherrin im Spätmittelalter, in: Kayserlich – frey – weltlich. Das Reichsstift Quedlinburg im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, hg. von Clemens BLEY (Studien zur Landesgeschichte 21), Halle (Saale) 2009, S. 103–119, hier S. 112–114.

¹¹⁷ SPITTENDORFF/OPEL, Denkwürdigkeiten (wie Anm. 75), S. 253 f.

¹¹⁸ Siehe hierzu Uwe SCHIRMER, Kursächsische Staatsfinanzen (1456–1656). Strukturen – Verfassung – Funktionselemente (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 28), Leipzig 2006, S. 92–94.

¹¹⁹ Brigitte STREICH, Zwischen Reisherrschaft und Residenzbildung: Der wettinische Hof im späten Mittelalter (Mitteldeutsche Forschungen 101), Köln u. a. 1989, S. 181–246; Uwe SCHIRMER, Untersuchungen zur Herrschaftspraxis der Kurfürsten und Herzöge von Sachsen. Institutionen und Funktionselemente (1485–1513), in: Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200 bis 1600). Formen – Legitimation – Repräsentation, hg. von Jörg ROGGE und Uwe SCHIRMER (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 23), Leipzig 2003, S. 305–378, hier S. 306–329; Jörg ROGGE, Die Wettiner. Aufstieg einer Dynastie im Mittelalter, Ostfildern 2005, S. 177–181.

Zwar standen diese Bemühungen in den 1470er Jahren noch am Anfang, doch war bereits zu dieser Zeit ein Vorsprung gegenüber dem Erzstift Magdeburg deutlich zu spüren.¹²⁰ Gleich nach der Wahl Ernsts gingen die Wettiner daran, wesentliche Ämter im Erzstift mit erfahrenen Beamten aus den sächsischen Landen zu besetzen, die in den folgenden Jahren die laufenden Geschäfte führen sollten. So übernahm der kurfürstliche Rat Apel von Tettau das Hofmeisteramt, während der aus Leisnig stammende promovierte Jurist Martin Lindener zum Kanzler ernannt wurde.¹²¹ Den Städten stand also am Ende der 1470er Jahre nicht nur ein Bündnis aus leistungsfähigen Fürsten – einige Jahre später sprach man vom „Haus Sachsen“¹²² –, sondern auch eine verbesserte landesherrliche Verwaltung gegenüber, die den ehemaligen Vorsprung der Städte aufgeholt hatte.

Trotz der Stärke ihrer Position suchten die Wettiner in den Konflikten mit den Städten die Rückendeckung anderer Fürsten. 1483 bat Administrator Ernst *von angeborner frundschaftt und auch nackberschaftt wegin* die Herzöge Wilhelm (den Jüngeren) und Friedrich von Braunschweig um Unterstützung gegen die Stadt Magdeburg.¹²³ Während der Verhandlungen am kaiserlichen Hof 1486 wünschte er sich als *exemptores und helfer* des begehrten Schiedsspruchs Markgraf Johann von Brandenburg, Herzog Magnus von Mecklenburg und alle Herzöge zu Braunschweig-Lüneburg.¹²⁴ Freilich – und dies war zweifellos den Wettinern deutlich – kannte die fürstliche Solidarität sehr schnell auch Grenzen, wenn die eigenen Herrschaftsinteressen berührt waren. 1477 unterstützte Herzog Friedrich von Braunschweig die Stadt Quedlinburg und den Bischof von Halberstadt gegen die Wettiner.¹²⁵ Die Herzöge Wilhelm und Friedrich von Braunschweig, die 1483 vom Administrator umworben wurden, wurden gleichzeitig von den gegen diesen verbündeten Hansestädten als mögliche Bundesfeldherren erwogen.¹²⁶ Das Schwanken der Welfen wird auch dadurch deutlich, dass Herzog Heinrich der Ältere, der Sohn Herzog Wilhelms des Jüngeren, 1498, also kurz nach dem Ausgleich Erzbischof Ernsts mit der Altstadt Magdeburg, mit letzterer einen auf zehn Jahre angelegten Bündnisvertrag abschloss und sie *in unsern beschutz, beschermunge und vortedigung* nahm, *gelech unser stetten und undersaissen, die unserm furstentumb Brunswig zwgetan und vorwant*.¹²⁷

¹²⁰ Im weiteren Verlauf seiner Regierung ging der Administrator und Erzbischof Ernst daran, einige Reformen auch im Erzstift durchzuführen: ROGGE, Ernst (wie Anm. 70), S. 45 f.

¹²¹ Michael SCHOLZ, *Residenz, Hof und Verwaltung der Erzbischöfe von Magdeburg in Halle in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts* (Residenzenforschung 7), Sigmaringen 1998, S. 44 f., 55 f.

¹²² Zu diesem Begriff und seiner Bedeutung vor allem für Herzog Georg von Sachsen nach 1500 s. Jörg ROGGE, *Herrschaftsweitergabe, Konfliktregelung und Familienorganisation im fürstlichen Hochadel. Das Beispiel der Wettiner von der Mitte des 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 49), Stuttgart 2002, S. 265–289.

¹²³ UB Stadt Magdeburg 3, Nr. 517 (15. Mai 1483).

¹²⁴ Ebd., Nr. 611 (7. April 1486).

¹²⁵ SPITTENDORFF/OPEL, *Denkwürdigkeiten* (wie Anm. 75), S. 251; PUHLE, *Politik* (wie Anm. 18), S. 155.

¹²⁶ UB Stadt Magdeburg 3, Nr. 532 (12. September 1483). Vgl. auch Anm. 97.

¹²⁷ UB Stadt Magdeburg 3, Nr. 1083. Vgl. dazu auch ebd., Nr. 1084 f., 1093 (1499). Vgl. WOLTER, *Geschichte* (wie Anm. 83), S. 82. – 1505 wurde der Vertrag erneuert (UB Stadt Magdeburg 3, Nr. 1324).

7. Fazit

Betrachtet man Größe und wirtschaftliches Potential der Städte Magdeburg und Halle im Vergleich, so erscheint der unterschiedliche Ausgang ihrer Konflikte mit dem Landesherrn am Ausgang des 15. Jahrhunderts fast zwangsläufig. Doch wäre ein solcher Determinismus zweifellos zu einfach. Die Ausgangslage Halles, das den Erzbischof noch mehr als Magdeburg aus seinen Mauern hatte heraushalten können, war im Grunde nicht schlecht gewesen, und die exponierte Lage im Süden des Erzstifts hätte auch ein Vorteil für die Selbstbehauptung sein können. Allerdings bildete gerade die Burg Giebichenstein bei Halle seit jeher einen Schwerpunkt erzbischöflicher Herrschaft, während der Magdeburger Dombezirk als Sitz des Domkapitels nur sehr bedingt zum Kristallisationspunkt fürstlicher Macht taugte.

Neben der schieren Größe war es die stabilere Sozialstruktur Magdeburg, die die Selbstbehauptung beförderte. *Hieher haben alle städte billich ein aufsehen und bedencken, wohin sie uneinigkeit brengen kan*, kommentierte der Verfasser der Ergänzung zur Magdeburger Schöppenchronik die Ereignisse in Halle von 1478.¹²⁸ Uneinigkeit innerhalb der Stadt galt den Zeitgenossen als Hauptursache für den Verlust der Stadtfreiheit, und die besondere Struktur der Salinenstadt mit der starken Stellung der Pfännerschaft barg ein besonderes Konfliktpotential, das nicht ohne weiteres auszugleichen war.

Der Einfluss städtischer Bündnispolitik auf die Entwicklung ist eher als begrenzt anzusehen. Beide Städte waren innerhalb der regionalen Städtebünde eher zurückhaltend, und es scheint eher die enge Verbindung innerhalb des Erzstifts gewesen zu sein, die den Städten im 14. und frühen 15. Jahrhundert eine starke Position gegenüber dem Landesherrn sicherte. Diese Verbindung hatte aber schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu bröckeln begonnen. Im Falle Halles verhinderte die innere Uneinigkeit ein Eingreifen der Städte, und im Fall Magdeburgs blieb es bei der Androhung eines Eingreifens. Der Sächsische Städtebund hatte am Ende des Jahrhunderts seinen Zenit überschritten. Die Beziehung einzelner Städte zum Reich war, wie das Magdeburger Beispiel zeigt, hierzu keine echte Alternative.

Letztendlich war es aber die wettinische Machtpolitik, die das Schicksal der Städte am Ende des 15. Jahrhunderts maßgeblich beeinflusste. Bedingt durch einen starken familiären Zusammenhalt vor allem in seinen ersten Regierungsjahren, konnte der Administrator und Erzbischof Ernst von Sachsen auf ganz andere Ressourcen zurückgreifen als seine gräflichen Vorgänger am Jahrhundertbeginn. Bündnisse mit anderen Fürsten spielten dabei eine untergeordnete Rolle; allerdings stellte sich auch kein auswärtiger Fürst in Krisenzeiten auf die Seite einer der Städte.

Die Selbstbehauptung Magdeburgs zeigte jedoch auch die Grenzen wettinischer Macht in Mitteldeutschland auf. Auch wenn die Sachsen auf dem diplomatischen Parkett aufgrund ihrer reichsweiten Bedeutung einige Erfolge erzielen konnten, so waren doch die gute Vernetzung der Elbmetropole und ihre Beziehungen zu Städten und Fürsten bis hin zum Kaiserhof ein Faktor, der für sie schwer zu kalkulierende Risiken beinhaltete und zu einer gewissen Vorsicht mahnte.

¹²⁸ Schöppenchronik, S. 417.

Nicht ganz bedeutungslos war schließlich doch die geographische Lage beider Städte. Schon in den 1430er Jahren hatte sich gezeigt, dass das unmittelbar an die sächsischen Lande grenzende Halle dem Zugriff der Wettiner ganz anders ausgesetzt war als das außerhalb von deren Kernbereich liegende Magdeburg. So war das Schicksal der Städte im Erzstift Magdeburg bereits im 15. Jahrhundert abhängig vom Zugriff der mächtigen Nachbarfürsten, während das geistliche Territorium selbst strukturell schwach war. Der Zugriff äußerer Mächte sollte sich in den nächsten beiden Jahrhunderten noch einmal verstärken. Und schließlich sollte Magdeburg 1666 mit der erzwungenen Aufnahme einer brandenburgischen Garnison fast zwei Jahrhunderte verspätet ein ähnliches Schicksal wie Halle 1478 erleben.

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Prof. Dr. i. R. Rudolf Holbach

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
rudolf.holbach@uni-oldenburg.de

Dr. André Köller, Weener

arkoeller@gmx.de

Prof. Dr. Klaus Krüger

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
klaus.krueger@geschichte.uni-halle.de

Dr. Jochen Rath

Stadtarchiv Bielefeld
Jochen.Rath@bielefeld.de

Prof. Dr. Jürgen Sarnowsky

Universität Hamburg
juergen.sarnowsky@uni-hamburg.de

Prof. Dr. Michael Scholz

Fachhochschule Potsdam, University of Applied Sciences
scholz@fh-potsdam.de

Dr. Henning Steinführer

Stadtarchiv Braunschweig
henning.steinfuehrer@braunschweig.de

David Weiss

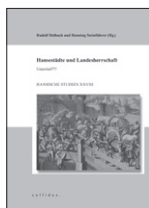
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
david.weiss1@uni-oldenburg.de

Ines Weßels

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
ines.wessels@uni-oldenburg.de

HANSISCHE STUDIEN

hg. vom Hansischen Geschichtsverein



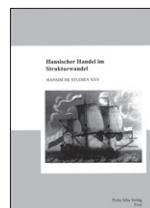
Band XXVIII



Band XXVII



Band XXVI



Band XXV



Band XXIV



Band XXIII



Band XXII



Band XXI

Band	Titel	Preis
XXVIII	Holbach, Rudolf; Steinführer, Henning (Hg.) Hansestädte und Landesherrschaft	32,00 €
XXVII	Kreem, Juhan; Sarnowsky, Jürgen (Hg.) „Hansisch“ oder „nicht-hansisch“: das Beispiel der kleinen Städte und Livlands in der Hanse	28,00 €
XXVI	Hammel-Kiesow, Rolf; Henn, Volker (Hg.) Detlev Ellmers. Die Hanse der deutschen Kaufleute	42,00 €
XXV	Hammel-Kiesow, Rolf und Selzer, Stephan (Hg.) Hansischer Handel im Strukturwandel vom 15. zum 16. Jahrhundert	31,80 €
XXIV	Hammel-Kiesow, Rolf; Herold, Heiko und Schurmann, Claudia (Hg.) Die hanseatisch-amerikanischen Beziehungen seit 1790	42,00 €
XXIII	Pelc, Ortwin (Hg.) Hansestädte im Konflikt	34,00 €
XXII	Krüger, Klaus; Ranft, Andreas und Selzer, Stephan (Hg.) Am Rande der Hanse	28,00 €
XXI	Müller-Mertens, Eckhard Hansische Arbeitsgemeinschaft 1955 bis 1990. Reminiszenzen und Analysen	28,00 €

Die Bände XI–XXII, XXIV, XXV erhalten Sie ausschließlich bei
callidus. Verlag wissenschaftlicher Publikationen
T. 03841 - 758 2760 callidus@callidusverlag.de, www.callidusverlag.de



Band XX



Band XIX



Band XVIII



Band XVII



Band XVI



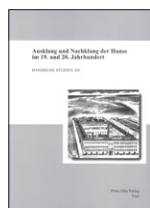
Band XV



Band XIV



Band XIII



Band XII



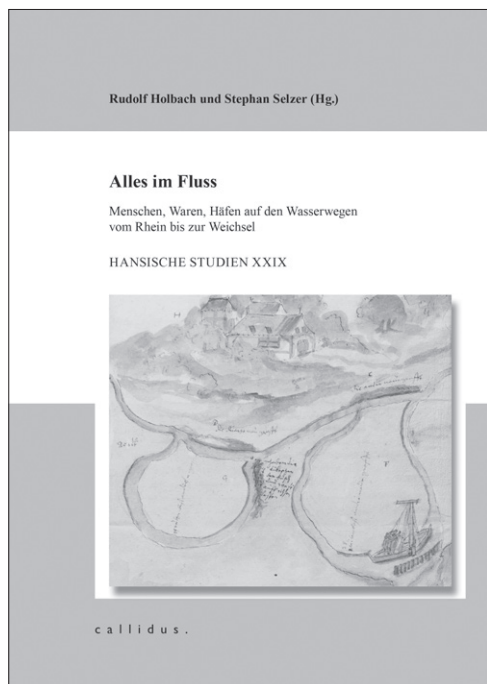
Band XI

XX	Henn, Volker und Sarnowsky, Jürgen (Hg.) Das Bild der Hanse in der städtischen Geschichtsschreibung des Mittelalters und der frühen Neuzeit	24,80 €
XIX	Hammel-Kiesow, Rolf und Holbach, Rudolf (Hg.) Geschichtsbewusstsein in der Gesellschaft	24,80 €
XVIII	Graßmann, Antjekatrin (Hg.) Der Kaufmann und der liebe Gott	26,80 €
XVII	Cordes, Albrecht (Hg.) Hansisches und hansestädtisches Recht	28,00 €
XVI	Sarnowsky, Jürgen (Hg.) Verwaltung und Schriftlichkeit in den Hansestädten	22,00 €
XV	Ehbrecht, Wilfried (Hg.) Störtebeker – 600 Jahre nach seinem Tod	32,00 €
XIV	vergriffen	
XIII	Hammel-Kiesow, Rolf (Hg.) Vergleichende Ansätze in der hansischen Geschichtsforschung	44,00 €
XII	Graßmann, Antjekatrin (Hg.) Ausklang und Nachklang der Hanse im 19. und 20. Jahrhundert	21,50 €
XI	Henn, Volker (Hg.) Die hansischen Tagfahrten zwischen Anspruch und Wirklichkeit	24,50 €

HANSISCHE STUDIEN

Band XXIX

herausgegeben vom Hansischen Geschichtsverein



Rudolf Holbach und Stephan Selzer
Alles im Fluss
Menschen, Waren, Häfen auf den
Wasserwegen vom Rhein bis zur
Weichsel

ISBN 978-3-940677-74-7

ISSN 1617-061X

Ab Juni 2020

Ob Waid aus Erfurt nach Norden ging, ob Holz aus Masowien den Weg nach Danzig fand oder Seefische nach Köln gelangen sollten, der Transport im Binnenland lief häufig über größere wie kleinere Wasserwege. Der Flussverkehr erforderte die Regulierung von Gewässern, die Anlage von speziellen Häfen, den Bau von Binnenschiffen und Flößen, die Beschäftigung von speziellem Personal und war verbunden mit rechtlichen und fiskalischen Problemen. Während solche Aspekte zuletzt für etliche europäische Flüsse in umfangreichen Flussbiografien behandelt worden sind, blickt die Hanseforschung traditionell auf den Seeverkehr auf Nord- und Ostsee. Die Beiträge dieses Bandes nehmen daher den Flussverkehr im hansischen Binnenland vergleichend in den Blick.

HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER

Jahrgang 137/2019

herausgegeben vom Hansischen Geschichtsverein



284 Seiten mit 9 Tabellen, 5 Grafiken und 5 s/w-Abbildungen, mit Beiträgen von Dieter Heckmann; Carsten Jahnke; Enn Küng; Jürgen Sarnowsky und Steffen Schlinker

ISBN 978-3-940677-57-0

ISSN 0073-0327

Preis 42,00 Euro

Die Hansischen Geschichtsblätter sind die wissenschaftliche Zeitschrift des Hansischen Geschichtsvereins. Die Zeitschrift erscheint seit 1871 und gehört zu den traditionsreichsten geschichtswissenschaftlichen Zeitschriften in Deutschland. Sie ist eine international und interdisziplinär angelegte Plattform für die Publikation von aktuellen Forschungsbeiträgen.

Der Aufsatzteil enthält Forschungsbeiträge zur hansischen Geschichte, die sich mit der Wirtschafts-, Sozial- und Rechtsgeschichte, insbesondere der Geschichte des Handels, der politischen Geschichte und der Geschichte des Städtewesens im hansischen Wirtschaftsraum befassen.

Der Besprechungsteil „Hansische Umschau“ informiert umfassend über einschlägige Neuerscheinungen für den Zeitraum von der ersten Jahrtausendwende bis in die hanseatische Zeit des 19. Jahrhunderts aus diesem Raum, der sich von Russland bis Lissabon und von Bergen bis nach Venedig erstreckte.

